

Protokolle der reformierten Duisburger Klasse
im 17. und 18. Jahrhundert

Band 3
1736-1768

Bearbeitet von Erich Wittenborn

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
Einleitung	6
Acta Classis Duisburgensis Mülheim 2. /3. Mai 1736	10
Acta Classis Duisburgensis Duisburg 22. / 23. Mai 1737	19
Acta Classis Duisburgensis Ruhrort 7. /8. Mai 1738	29
Acta Classis Duisburgensis Beeck 29. /30. April 1739	40
Acta Classis Duisburgensis Meiderich 18. /19. Mai 1740	46
Acta Classis Duisburgensis Dinslaken 3. /4. Mai 1741	55
Acta Classis Duisburgensis Holten 25. /26. April 1742	65
Acta Classis Duisburgensis Essen 15. /16. Mai 1743	71
Acta Classis Duisburgensis Kettwig 29. /30. April 1744	84
Acta Classis Duisburgensis Mülheim 19. /20. Mai 1745	97
Acta Classis Duisburgensis Duisburg 11. /12. Mai 1746	109
Acta Classis Duisburgensis Ruhrort 3. /4. Mai 1747	120
Acta Classis Duisburgensis Beeck 15. /16. Mai 1748	134
Acta Classis Duisburgensis Meiderich 7. /8. Mai 1749	145
Acta Classis Duisburgensis Dinslaken 29. /30. Mai 1750	147
Acta Classis Duisburgensis Holten 12. /23. Mai 1751	169
Acta Classis Duisburgensis Hiesfeld 3. /4. Mai 1752	179
Acta Classis Duisburgensis Essen 23. /24. Mai 1753	193
Acta Classis Duisburgensis Kettwig 15. /16. Mai 1754	207
Acta Classis Duisburgensis Mülheim 30. April/1. Mai 1755	220
Acta Classis Duisburgensis Duisburg 19. /20. Mai 1756	231
Keine Klassikalversammlung 1757, 1758 und 1759	
Acta Classis Duisburgensis Meiderich 7. Mai 1760	249
Acta Classis Duisburgensis Ruhrort 22. April 1761	262
Acta Classis Duisburgensis Beeck 12. Mai 1762	275
Acta Classis Duisburgensis Dinslaken 3. Mai 1763	289
Acta Classis Duisburgensis Hiesfeld 23. Mai 1764	305
Acta Classis Duisburgensis Holten 8. /9. Mai 1765	320
Acta Classis Duisburgensis Essen 30. April/1. Mai 1766	335
Acta Classis Duisburgensis Kettwig 20. /21. Mai 1767	351
Acta Classis Duiburgensis Mülheim 4. /5. Mai 1768	367
Glossar	381
Das Moderamen der reformierten Klasse Duisburg	
a) Die Praesides	390
b) Die Scribae	390
Die Klassikalprediger und ihre biblischen Texte	391
Moderatoren der Generalsynode und der Provinzialsynode	
Kleve aus der Klasse Duisburg, Prediger und Texte	392
Die Gemeinden und ihre Prediger	394
Orte im Gebiet der Duisburger Klasse	395
Die reformierten Schulen innerhalb der Duisburger Klasse	396
Die Lehrer der Klassikalschulen (1736-1768)	397
Die Klassikalschulen (1736-1768)	398
a) Hamborn	399

b) Aldenrade	405
Personen-, Orts- und Sachregister	408
Benutzte Literatur	427
Anhang [nicht gescant]	

Abkürzungen

a. c.	anni currentis (gegenwärtigen Jahres)
allergdgst	allergnädigst
a. o.	anno
a. p.	anni praeteriti (vergangenen Jahres)
a. p.	anni prioris (vorhergehenden Jahres)
b. c.	Berliner Courant
bmltr.	bemelter (besagter)
CC	Classikalkonvent
Cl.	Classis
d. d.	de dato
Deput.	Deputierter, Abgeordneter
D	Dominus (Herr), Bezeichnung, Anrede für Prediger in seinen verschiedenen Fällen
DD	Domini (Herren)
dt.	Deut, Pfennig
D. V.	Deo Volente (so Gott will)
ej.	ejusdem
Expr.	Expraeses
Freih.	Freiherr
ged.	Gedachter (eben dieser, besagter)
glter	gemelter "
gdst	gnädigst
h.	heilig
H	Herr
HH	Herren
h. a.	hoc anno (in diesem Jahr)
h. a.	hujus anni (dieses Jahres)
h. t.	hoc tempore (zu dieser Zeit)
l.	laut
lit.	Buchstabe
Maj.	Majestät
mppria	manu propria (eigenhändig)
Mstr.	Meister
noe, noie	nomine (namens)
n. , num.	Nummer
obgdte	obgedachte
obgltr	obgemelte
oia	omnia
pag.	pagina (Seite)
pag. praec.	vorherige Seite
pf.	Pfennig
P. , Pr. , Pred.	Prediger
p.	per
p.	pro
pro Cent.	Prozent
Prov. Syn.	Provinzialsynode
p. , pp	et cetera
pp	praeter propter

p. t.	pro Tempore (zur Zeit)
q	qua (in der Eigenschaft als)
Qtung	Qittung
raoe	ratione (betreffs)
Rthlr, Rtl	Reichstaler
R. , Rev.	Reverendus
R.	Responditur (Antwort)
Res.	Responsum "
S.	Seine(r)
Sch. M.	Scheidemünze
Schulmstr	Schulmeister
S. Dhlt.	Seine Durchlaucht
sel. , seel.	selig, verstorben
seqq	sequentes
S. K. M.	Seine königliche Majestät
S. S.	Sacro Sanct
St. , Stüb. , Stb.	Stüber
Subst.	Substitutus (Stellvertreter)
Syn.	Synode (gemeint ist Provinzialsynode)
Thlr. clev.	Taler klevisch
tit.	tituliert (weist auf Adelsprädikate hin)
tpre	tempore
vener.	veneranda [Classis], ehrwürdige Klasse
V. D. M.	Verbi Divini Minister (Diener des göttlichen Wortes)
Xsti	Christi
Xlich	christlich
zeitl.	derzeitiger, gegenwärtiger
Ilda	Secunda
IIItia	Tertia
IVta	Quarta
7bris	Septembris
8bris	Octobris
9bris	Novembris
10bris	Decembris

Einleitung

Der 2. Band der "Protokolle der reformierten Duisburger Klasse im 18. Jahrhundert" umfaßt die Zeit von 1736-1768.

Bei der Transkription wurden die jeweiligen Protokolle der Generalsynode und der Provinzialsynode Kleve eingesehen und manche Paragraphen, die Entscheidungen oder Befürwortungen über Anträge der Duisburger Klasse brachten, in den Text oder in die Anmerkungen der Protokolle der Klasse Duisburg aufgenommen oder sonst inhaltlich die Entschlüsse mitgeteilt. Manche Paragraphen der Klassikalprotokolle, die sich auf einen Paragraphen der Synode Kleve beziehen, aber deren Inhalt nicht angegeben wird, bleiben dem Leser sonst unverständlich, wenn er nicht weiß, was in dem angezogenen Paragraphen der Synode Kleve ausgesagt war.

Bearbeitungsgrundsätze, die im 1. Band dargelegt worden sind, werden, da sich hierin nichts geändert hat, nicht wiederholt; es sei darum auf sie im 1. Band zurückverwiesen. Für den 2. Band standen die Handschriften der Protokolle der Duisburger Klasse aus den Gemeinden

- d) Holten
- e) Kettwig
- f) Meiderich
- g) Ruhrort
- h) Dinslaken

zur Verfügung. Die Buchstaben a - h weisen die Handschriften der betreffenden Gemeinde aus. Da jeweils mehrere Handschriften eingesehen werden konnten, war es möglich, durch Vergleichen Schreibfehler oder ausgelassene Worte oder manchmal auch einen fehlenden Satz zu ermitteln.

Der Zeitraum von 1736 - 1768 spiegelt sich in den Protokollen als eine Friedenszeit wieder. Doch die Jahre 1757 - 1763, die Zeit des Siebenjährigen Krieges, bringen Brandschatzungen, Einquartierungen und zu leistende Verpflegung für die Truppen ebenso wie Truppendurchmärsche oder Besetzungen durch französische Truppen und im Gegenzug das Einrücken preußischer, hannoverscher und hessischer Verbände. Mit geringen Unterbrechungen waren französische Soldaten von 1757 - 1763 in Duisburg, sie hatten sich auch in Ruhrort und Meiderich festgesetzt und durchstreiften auch weitere Dörfer des Gebietes der Duisburger Klasse.

Die Protokolle weisen auf Kriegsunruhen und Kriegswirren hin. Es ist verständlich, wenn zu lesen ist, daß von 1757 - 1760 die Klassikaltagungen ausgefallen sind, und erst 1760 sich die Duisburger Klasse wieder zu einer eintägigen Tagung versammelt hat. Die Regel war ja, daß die Tagung 2 Tage dauerte, doch von 1760 bis 1765 tagte die Klasse jeweils nur einen Tag. Während der Kriegsjahre waren in den Gemeinden "Betstunden" angeordnet worden, die erst 1763, nach Beendigung des Krieges, wieder eingestellt wurden, nachdem für den verliehenen Frieden öffentlich gedankt war. Aus Sicherheitsgründen war 1757 das

[<IX]

Archiv der Duisburger Klasse von Duisburg nach Arnheim verlagert, zwischendurch zwar wieder zurückgeholt, doch 1761 erneut nach Arnheim gebracht. Wegen der hohen Kriegskosten waren die Steuern (Accise) erhöht worden und auch Prediger und Schulmeister, die Accisefreiheit genoßen, trotzdem zur Abgabe herangezogen. 1760 ist von "Darlehen der Geistlichen" die Rede, in Wirklichkeit einer Kriegsanleihe des Staates, für die der Kirche eine Landesobligation gegeben und Zinsen in Aussicht gestellt waren, die aber nach 3 Jahren zum erstenmal gezahlt wurden. Dieses "Darlehen der Geistlichen" war auf Klasse und Gemeinden aufgeteilt. Wir lesen, daß die reformierte Gemeinde Holten ihren Anteil dazu bei dort ansässigen Juden als Darlehen aufgenommen hatte. Unverständlich ist, daß 1760 einschließlich 1764 bei den

Klassikaltagungen die Klassikalpredigt ausfiel, war man doch als Kirche versammelt. Erst zwei Jahre nach Kriegsende wird wieder eine Klassikalpredigt gehalten.

Wenn man auf das innere Leben der Duisburger Klasse schaut, so ist zu sagen, daß nach wie vor neben der Orthodoxie und dem Festhalten am Heidelberger Katechismus als dem symbolischen Buch der Kirche, wie es heißt, der Pietismus sich weiter ausbreitet und namentlich Gerhard Tersteegen neben Mülheim, wo er seinen Wohnsitz hatte, auch in Duisburg, Ruhrort und Meiderich Freunde fand, und dort sich Konventikel bildeten, was die Amtskirche zu verhindern oder in ihre Aufsicht zu bekommen trachtete. In Duisburg versuchte der orthodoxe Prediger Georg Gottfried Otterbein alles Mögliche, um das Eindringen der mystischen Religiosität Gerhard Tersteegens zu beschneiden und zurückzudrängen. In Duisburg öffnete sich der neuen Religiosität der lutherische Prediger Henke wie auch der reformierte Schulrektor Hasenkamp. Es half nichts, daß die reformierte Amtskirche den "Sektierer" Tersteegen totschiwig, und auf den Klassikaltagungen nie sein Name ausgesprochen wurde. Auch daß 1751 der erneute Druck durch die Akademiedruckerei von Tersteegens "Blumengärtlein" nicht verhindert werden konnte und erst einige Jahre später gelang, brachte keine Einengung der mystischen Frömmigkeit Tersteegens. Es wurde deutlich, daß religiöse Kraftwirkungen damaliger Zeit nicht von der reformierten Amtskirche ausgegangen waren, sondern von Tersteegen und seinen Freunden und ihrer Beschlagnahme durch ihre Spiritualität. Sie hat selbst Leute der Amtskirche mehr bewegt und in Beschlag genommen als die Verkündigung der reinen Lehre des Heidelberger Katechismus, wie sie damals vermittelt wurde. War durch viele Jahre hindurch Lampes Katechismus "Milch der Wahrheit" in der Klasse Duisburg eingeführt und in Gebrauch, so wurde durch die Generalsynode Lampes Katechismus "Milch der Wahrheit" wieder zurückgezogen und die Prediger und Schulmeister streng verpflichtet, den Heidelberger Katechismus als ausschließliches Lehr- und Unterrichtsbuch für Predigt, Katechese und Unterricht zu gebrauchen. Die Duisburger Klasse versuchte, ihr orthodoxes Gepräge, das schon in Erstarrung begriffen war, zu beleben und jede von außen kommende Abweichung möglichst auszuschließen.

[<X]

Von verschiedenen Gesangbüchern, Lippstädter oder Bremer, ist mehrfach die Rede, die Bibel wird in den Protokollen nicht erwähnt, auch nichts von ihrer Auslegung im Blick auf bibelkritische Zeitströmungen. Kein Prediger durfte ein Buch ohne Approbation der Synode veröffentlichen, mehrfach wird daran erinnert. Aus alledem ergibt sich, daß die Protokolle den Eindruck vermitteln, daß die Kirche sich einzuigeln bestrebt war und jede versuchte Öffnung nach außen zu unterbinden trachtete.

Dennoch ist nicht zu übersehen, daß auf jeder Klassikaltagung Prediger und Älteste auf die Übung in der Gottseligkeit, studium pietatis, verpflichtet wurden, um Glaube und Lebenswandel in Einklang zu bringen; solcher ehrliche Wille ist nicht anzuzweifeln. Wenn die censura morum über Prediger und Älteste auf jeder Tagung gehalten wird, so ist der Wille zum persönlichen Lebenszeugnis nicht in Abrede zu stellen. Prediger und Älteste waren den Blicken aller offen.

Wie kirchliches Leben nach außen in Erscheinung trat, welche Konflikte kirchliche Gemeinde und Kommune miteinander austrugen, darüber ist manches berichtet. Es war aber nicht möglich, daß auf Klassen- und Synodentagungen politische Dinge zur Sprache kamen, weil die königliche Regierung das ausdrücklich untersagt hatte. Kritisches an der staatlichen Obrigkeit war nicht zu hören, im Gegenteil, Gemeinden und Synoden befließigten sich dem Staat gegenüber größter Loyalität.

Häufig sind es die Abnahmen der Kirchenrechnungen durch die Kommunen, so in Duisburg und Ruhrort, die Konflikte bringen, weil besonders die Städte möglichst ohne Beteiligung kirchlicher Kräfte, Prediger und Ältester, die Kirchenrechnungen abnehmen wollten. In Holten kam es zu einer tiefgreifenden Auseinandersetzung zwischen dem Bürgermeister der Stadt und dem Prediger der reformierten Gemeinde. Aber auch innerkirchliche Auseinandersetzungen sind zu vernehmen. Der Streit der Duisburger Prediger Meyer und Nosse wird auf die Klassikaltagung

gebracht und verhandelt, um die Zwistigkeiten zu Ende zu bringen. Man war außerdem sehr darauf bedacht, daß innerkirchliche Auseinandersetzungen nicht mittels Advokaten ausgetragen, sondern Prediger eingeschaltet wurden, damit Zwistigkeiten ohne die Öffentlichkeit zu Ende gebracht werden konnten.

Innerhalb der Kirche kam es immer wieder zu starken Spannungen zwischen der Klasse Duisburg und den Patronatsherren von Voerde und Gartrop, weil die Patrone ihre Eigenkirchenvorstellungen mit den Ordnungen und Gepflogenheiten der Klasse nicht in Einklang bringen wollten. Ihre Hausprediger wurden von ihnen an der Teilnahme an den Klassikaltagungen gehindert, zuweilen wurde ein direktes Verbot ausgesprochen. Die Patrone gaben weder der Klasse noch ihren eigenen Hauspredigern einen Einblick in die finanziellen Grundlagen und Ausstattungen der Patronatsgemeinden. "Assoziation und Defrairung der Hausprediger" sind über lange Zeit Themen auf den Klassikaltagungen, ebenso die Besoldung der Hausprediger, denn mit der Bezahlung der Hausprediger durch die Patrone haperte es oft. Erst durch die Entscheidung des Königs waren die Patrone verpflichtet, sich den Ordnungen der Klasse einzufügen.

[<XI]

Das Verhältnis der Reformierten zu den Lutheranern und Katholischen war alles andere als gut. Streitigkeiten entzündeten sich oft an den Amtshandlungen Taufe, Trauung und Beerdigung, wenn sie von Geistlichen einer anderen Konfession ohne erforderliches Dimissoriale durchgeführt waren. Die reformierte Gemeinde Mülheim wollte sogar die Errichtung einer katholischen Schule und den Bau einer katholischen Kirche in Mülheim durch die staatliche Obrigkeit untersagen lassen. Duisburger Klasse und Synode Kleve stellten sich sogleich hinter das Begehren der Gemeinde Mülheim, die viele Jahre ihren Antrag immer wieder erneut vortrug; sie hat jedoch nichts erreichen können.

Die Post Acta, die jährlichen Abrechnungen der Witwenkasse und der Schulmeisterunterstützung, werden sehr ordentlich und sehr genau geführt, sogar in den Jahren ohne Klassikaltagung mußten sie erstellt werden, damit Witwen und Schulmeister ihre Unterstützung erhalten konnten. Die Administrationstätigkeit, wie sie genannt wurde, war ehrenamtlich und ohne jegliche Vergütung. Diese Kassenführung wechselte nicht jährlich, sondern war auf unbestimmte Zeit durch die Klassikaltagung berufen worden. Auch die Moderatoren, die jedes Jahr neu gewählt wurden, erhielten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, ihre Tätigkeit war eine ehrenamtliche, lediglich ihre Auslagen für Visitationen und außerordentliche Konvente wurden ersetzt und die Kosten auf die einzelnen Gemeinden umgelegt, da die Klasse selbst keine nennenswerten Einnahmen hatte.

Hatten die Moderatoren Ausgaben darüber hinaus zu tätigen, so wurde das Geld durch die Witwenkasse vorgestreckt, mußte aber zurückerstattet werden. Die Klasse hatte zwar eine Bursa, die aber höchstens einige Reichstaler enthielt, und in die Strafgelder, welche die Klasse verhängt hatte, kamen und die 2 Reichstaler, die jeder neu in die Klasse eintretende Prediger zu entrichten hatte.

Die Konsistorien der einzelnen Gemeinden waren wie die Klasse selbst über alles, was auf der Generalsynode und der Synode Kleve verhandelt worden war, unterrichtet, weil jede Gemeinde wie auch die Klasse Duisburg die in Umlauf gebrachten Protokolle abzuschreiben, in den Sitzungen vorzulesen und in ihr Archiv abzulegen hatte. Neben den Protokollen kursierten auch Circularschreiben der Moderatoren an die Gemeinden, die Protokolle wie die Circularschreiben gingen auch an die Hausprediger.

Die Anwesenheitslisten der Protokolle zeigen, daß aus den Gemeinden vorwiegend Älteste aus gehobenen Ständen zu den Klassikaltagungen abgeordnet waren, daß Bürgermeister, Ratsherrn, Richter, Professoren, Schöffen, Licentmeister, Rentmeister Älteste waren, was die Kehrseite hatte, daß man auf ihre Gewogenheit wohl angewiesen war. Auch konnten Adelige durch die königliche Regierung einen Dispens für Taufe oder Heirat anderwärts erhalten, wogegen die Gemeindeprediger vergeblich an-

[<XII]

gingen, wobei wohl auch der Verlust der entgangenen Stolgebühren für sie wichtig war.

Einen wichtigen Platz in den Beratungen der Klassikaltagungen nahm das Schulwesen ein, wie es aus den Protokollen und aus den zwei erhaltenen Schulprotokollen hervorging, leider sind die meisten Protokolle der außerordentlichen Konvente verloren gegangen, die Klasse hatte ja eigene Schulen in Hamborn und Aldenrade. Die Moderatoren besichtigten bei ihren jährlichen Visitationen auch die Schulen der Gemeinden. Das schwierigste und größte Problem war für die Klasse, die finanziellen Mittel für die Unterhaltung der Klassikalschulgebäude wie die Besoldung der Klassikallehrer bereitzustellen. Für die Klassikalschule Hamborn hatte die Klasse den "Kurmundshof" Bremenkamp von der Abtei Hamborn erworben, auf den sie selbst 500 Reichstaler gegen Zinsersatzung schon ausgeliehen hatte. Die Einnahmen des Hofes Bremenkamp sollten für die Besoldung des Lehrers und die Unterhaltung des Schulgebäudes sein. Dieser Hof war in einem sehr schlechten Zustand und bedurfte oft der Überholung und der Instandsetzung. Weil dieser Hof ein "Kurmundshof" war, lag auf ihm eine jährliche Gewinnabgabe an den Grundherrn - an die Abtei Hamborn - und bei Besitzwechsel oder Todesfall war Churmuth fällig, eine Sonderabgabe. Diese Belastung, die vielen Instandsetzungen, der geringe Gewinn, der der Schule und dem Lehrer zugute kommen sollte, brachte die Klasse Duisburg dazu, den Hof in den 70er Jahren zum Verkauf anzubieten.

Es bleibt noch darauf hinzuweisen, daß aus der Klasse Duisburg die Anregung kam, auch in den reformierten Gemeinden ein Schulreglement wie es für die Lutheraner schon erlassen war, auszuarbeiten und in Geltung zu setzen, damit für den Unterricht Richtlinien und auch eine Schulordnung gegeben war, was ein außerordentlicher Fortschritt bedeutete.

Oberhausen, den 10. Oktober 1992 Erich Wittenborn

[<XIII]

Archiv Kgm. Ruhrort
Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen
zu Mülheim, den 2 und 3 Maii 1736

§ 1. Abgehender Praeses D Katerberg hat nach verrichteter Classicalpredigt sämptliche HH Brüder, so Prediger als Eltesten, freundbrüderlich bewillkommend, den Zweck gegenwärtiger Versammlung angezeigt und mit einem andächtigen Gebett zu Gott Actum eröffnet.

§ 2. Die von D Nosse gehaltene Classicalpredigt aus Zach: XIV, V. 7 ist bey brüderlicher Umbfrage von allen orthodox und erbaulich geurtheilet worden.

§ 3. Laut nachgesehenen Credentialen seynd zu gegenwärtiger Classicalversammlung deputirt und erschienen

An Prediger		und Eltesten
D Joh. Wilh. Nosse	Duisburg	H J. A. Zum Brinck, Scheffen und Rentmeister
D Joh. Casp. Kersten	Mülheim	H Georg Dümpterman
D Jacob. Stock		
D Joh. And. Katerberg	Kettwig	H Albertus Scheid
D Joh. Henr. Kersten	Dinslaken	H Lamb. Henr. Kumpsthoff, S. K. M. Geheimbter Regier[ungs]Rath
D Andreas Koch	Holten	Diderich Hoffman
D Joh. Abr. Merckens	Essen	H Henrich Ascherfeld
D Joh. Herm. Rebenscheid	Rhurorth	Martin Castanien
-----	Meyderich	Henrich Gatermann
D Everh. Moers	Beeck	Elbert aufm Hoff
D Joh. Barlen	Hiesfeld	Arnold Bollwerck

§ 4. Absentes. DD Engels, Essen, Bresser, Lohe, deren sämptliche schriftliche Excusen acceptiret, und da D Lohe in seinem Excusationsschreiben Deo volente künfftiges Jahr zu compariren versprochen, als wird Classis alsdann in Ansehung des Nöthigen Vorstellung tun.

§ 5. ad 4. Ratione der Eltesten ist deßfalß nähere Vorstellung zur erheblichen Excusation geschehen, welche dannenhero acceptiret.

§ 6. Zur Unterhaltung der biß dahin etwa biß hundertdreißig Jahr (de An[no] 1607 u. 1608) gepflogenen freundnachbahrlichen Correspondence mit einer hochehrw. Moersischen Classe sind erschienen D Mische, Prediger zu Moers, Class[is] p. t. Praeses, nebst

[<1]

D Schadde, Prediger zu Veerssen, Class[is] p. t. Scriba und ad sessionem et votum admittiret.¹

¹ Zu den Tagungen der Duisburger Klasse entsandte nur die Klasse Moers ihre Moderatoren als Vertreter, nicht die anderen angrenzenden Klassen Wesel und Düsseldorf. Den auf den Tagungen anwesenden Vertretern der Klasse Moers wurde Sitz und Stimmrecht verliehen. Die Duisburger Klasse entsandte ihrerseits nur Vertreter zur Moerser Klassikalversammlung.

§ 7. Censura Morum ratione Eligibilitatis ad Moderamen ist gehalten und nichts Wiedriges vorgefallen, warumb jemand der HH Brüder davon erinnert seyn solte.

§ 8. Darauff wurden zu neuen Moderatoren per plurima erwehlet in Praesidem D Stock, Prediger zu Mülheim, in Scribam D Merckens, Prediger zu Essen.

§ 9. Neu erwehlt D Praeses hat die angefangene Classicalhandlung durch ein brünstiges Gebett umb des Herrn Seegen fortgesetzt.

§ 10. Diesemnechst ist von demselben orthodoxia fidei nach Gottes Wort und dem Heidelbergischen Catechismo, studium pietatis et fides debiti silentii angedrungen, auch von allen HH Brüdern , so Predigern als Eltesten, vor Gott unter der Erwartung seines Seegens mit Mund und Hand angelobet.

§ 11. Bey der gewöhnlichen brüderlichen Umfrage, wie es biß dahin in denen zu unserer Classe gehörigen Gemeinen mit der Bedienung des heil. Predigambts, Verkündigung und Zueignung des göttl. Worts, Ausreichung der trostreichen Bundessiegel, Consistorialversammlungen, Verwaltung der Kirchenzucht, Schule, Hauß- und Kranckenbesuchungen, Pflege der Armen und insbesondere des Lebens und Wandels, so der Prediger als Eltesten, beschaffen sey, ist sowohl von DD Exmoderatoribus als anwesenden HH Brüdern keine Klage einkommen.

§ 12. Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen zu Kettwig, den 11 und 12 Maii 1735 sind verlesen.

§ 13. ad 33. Classis vernimbt, daß bey gebührlicher Ansuchung die gerichtliche Hypothecen wurden expediret und extradiret, weßwegen sich der Schulmeister gehörigen Orths wird zu melden haben.²

§ 14. Es wird die Specification der jährl. Revenue der Hambornschen Schule dem neuen Classicalbuch inseriret werden.

§ 15. ad 10. Ratione der Übersendung Actor[um] Class[is] innerhalb 4 Wochen wird solches nach Möglichkeit besorget werden.

[<2]

§ 16. ad 17. Die Übersendung der Nahmen der HH Prediger dieser Classe solche dem Holländischen Nahmenbuch inseriren zu laßen, wird von D Praeside besorget werden.

§ 17. ad 19. Betreffend die 40 Rtl der Gemeine zu Holten sampt verfloßenen Interessen, wird Rev. Synod. ersuchet, so deßfalß keine nähere Instance geschehen, dero Recommendation dieser Sachen angedeyen zu laßen³.

§ 18. ad 21. Vor dem Schulmeister Hannes zu Aldenraht, Küster Ringelberg zu Holten und Schulmstrs Wittibe zu Hisfeld ward stante Classe 2 Rtl collectiret, wovon D Kersten Dinslacensi

² Es handelte sich um die Hamborner Schule, die im Eigentum der Duisburger Klasse stand und deren finanziellen Verhältnisse darum auf den Tagungen der Klasse verhandelt wurden.

³ Hierzu beschließt die Provinzialsynode: "Wegen der 40 Rtl, so d[er] H Hoffrath zur Megede an die Armen zu Holten noch rückständig ist, hat die hochlöbl. Regierung zum allergndsten Bescheide gegeben: ein Manatum poenale ergehen zu laßen, damit derselbe dazu angehalten werde. Es wünschet und bittet also ein christl. Synodus, daß sich die Holtischen Armen bald eine gewünschten Effects zu erfreuen haben möge." Prov. Syn. Kleve Nr. 123, 29.-31 Mai 1736, § 57.

ein dritten Theil, D Koch ein dritten Theil, D Barlen ein dritten Theil zu behändigen mitgegeben worden.

§ 19. ad 23. Belangend die 30 Rtl der noch restirenden Kauffpfennigen wegen der angekauften Aldenrathschen Schule bittet Classis deßfalß ferner zu instiren.⁴

§ 20. ad 25. Der von Rev. Synodo abgefaßten Verordnung wegen Zulaßung der Communicanten, in anderen Gemeinen häufig niedergelaßenen, wohnenden oder dienenden, desto füglicher abzuhelffen, imponiret Classis, daß solches in hiesigen Gemeinen bey und in denen Vorbereitungen sollen erinnert und angedrungen werden.

§ 21 ad 26. Weilen die Obligation der 100 Rtl des angekauften Aldenrathischen Schulhauses noch nicht extradiret und dennoch das Capital würcklich außgezahlet, als wird D Kersten Dinslacensis et D Barlen diese obbenandte Extradition besorgen.

§ 22. ad 28. Betreffend das Duisburgische Gravamen wegen den Franciscaner Mönchen etc. wird Rev. Synodus ersuchet, da deßfalß noch keine allergnädigste Antwort einkommen, darüber ferner zu insistiren.⁵

§ 23. ad 29. Deputat[i] Mülheimiensis berichten in casu matrimoniali betreffend Wilh. in der Steinkulen und seiner verstorbenen Frauen Schwester, daß sie hierüber von hochlöbl. Regierung keine Antwort erhalten und deswegen es bey dem im vorigen Jahr abgefaßten Classical- und Synodalschluß bewenden laßen, wan nun dieser casus matrimonialis für unzuläßig beurtheilet worden. Da

[<3]

aber inzwischen dieser Obgемelte mit seiner verstorbenen Frauen Schwester, benentlich Catharina Carphaus, sich nach Repelen, Fürstenthums Moers, zu dem dasigen reformirten Prediger Matth. Barlen verfüget, copulationem verlangt und deßfalß angestanden, als hat so Gedachter kein Bedencken getragen, Obгемelte sine dimissorialibus et dispensatione zu copuliren, laut eigenhändigen desfalß ausgefertigten Trauscheins sub dato Repelen, den 28 Xmbr [= Decembris] 1735. Beschwerden sich derhalben Deputati Mülheimiensis über ein solch unordentliches Verfahren Hern Barlens, Predigers zu Repelen, bey einer hochehrwürd[igen] Classe und ersuchen, daß sie geruhen wolle, selbigen hierin zu vertreten.

Rev. Classis versichert sich zu einer hochwürd. Moersischen Classe, daß sie geruhen werde, H Barlen, Prediger zu Repelen, über dieses wiederrechtliche und unordentliche Verfahren gebührend anzusehen, gleichwie sie sich ihrerseits jeder Zeit er bieten, in solchen oder dergleichen Fällen gebührende Satisfaction zu geben und solche nach Befinden zu censuriren, bey deßen Ermangelung sie bey hochlöbl. Regierung per rev. Synodum nöthige Ansuchung thun wird, damit solche und dergleichen Unordnungen vorgebeuget und die heilsahme Kirchenordnung kräftigst mainteniret werden möge.

§ 24. ad 30. Deputati Mülheimiensis referiren ferner in casu matroniali betreffend Wilhelm Panhaus mit seines verstorbenen Stieffvatters hinterlaßene Wittibe, daß der hochlöbl. Clevischen Regierung hierin pro consilio sub dato den 20 Jul. 1735 diese Nachricht allergnädigst ertheilet, daß dieser casus matrimonialis in Conformität der beyden, sowohl der theologischen

⁴ Das Aldenrathsche Schulhaus war Eigentum des Schulmeisters Hannes. 1733 kaufte die Duisburger Klasse dieses Schulhaus, 30 Rtl war aber die Klasse dem Schulmeister Hannes noch schuldig.

⁵ Die Duisburger Beschwerde richtete sich gegen das Duisburger Franziskanerkloster, weil dort eine Trauung vorgenommen worden war, die das Duisburger Konsistorium nicht genehmigt und ein Dimissoriale nicht erteilt hatte.

als auch juridischen Facultät zu Duisburg, hierüber gegebenen Responsore dispensabel und zulässig sey, jedoch cum hac restrictione, daß die Copulation nicht eher geschehen möchte, biß selbige Persohnen à Domino Territorii et Collegio repraesentante zu Düsseldorf permissionem gesucht und eingeholet, und da obbemelte Dispensationem von Düsseldorf sub dato 25 Julii 1735 producirent und einbracht, als wären selbige nach vorhergegangener Buße vor ihrem Consistorio vom zeitl. Prediger D Stock copuliret worden.

§ 25. Deputati Consistorii zu Beeck referiren, daß in ihrer Gemeine ein sicherer Einwohner, namens Raffelberg, mit seiner verstorbenen Frauen Mutter Schwester sich fleischlich vermischt und vorgegeben, von einem Römisch-catholischen copuliret zu seyn und deßwegen begehret, nach vorhergegangener Bußbezeugung wieder als ein Glied der Kirchen angenommen zu werden; ersuchen dabey einer hochehrw. Classe Ghutfinden des Consilium ob solcher wieder admittiret und als ein Glied der Kirchen angenommen werden können und möge.

Resol[utio]Class[is]:

Weilen solcher Casus eine öffentliche Blutschande und deßwegen schon eine außdrückliche Inhibition aus dem königl. Hofflager

[<4]

eingelauffen, urtheilt Classis, daß solcher unmöglich admittiret werden könne.

§ 26. ad 31. Betreffend die zurück belassenen 25 Rtl derer der Hambornschen Schule donirten 100 Rtl auf Ansinnen Waisemeistern Hoffmanns, wegen einer noch an der Schule habende Praetension, vernimmt Classis, daß Commissio von hochlöbl. Regierung darin ad tentandam concordiam ausgeschrieben.

§ 27. Acta Synodi, gehalten in der Stadtkirchen zu Wesel, den 7. 8. et 9. Junii 1735, sind verlesen.

§ 28. ad 16. Betreffend die frühzeitige Einfindung der Desideriorum zeitl. D Moderatoribus, damit solche auch zeitig den HH Verweseren des Aerarii Ecclesiastici mögen zugestellet werden können, werden sich alle darnach zu richten wissen.

§ 29. ad § 20. Die Collecten der Gemeinen von Hinsberg, Kervenheim, Hattneggen, Breckerfeld, Bochum, Essen und Beeck bleiben bey ihrer Meldung recommendiret.

§ 30. ad § 27. In Ansehung des geführten gravaminis der accise halber, nebst auszuzahlenden servis, zeugen und referiren die Duisburgischen HH Brüder, daß sie biß dahin nicht davon befreyet, blieben also Clivens. Synodo bestens recommendiret.

§ 31 ad 33. In Ansehung deß geschehenen Anschlags der Pastorat Ländereyen zu Beeck vernimmt Classis, daß solches auf die Gemeine gesetzt und Prediger davon liberiret.

§ 32 ad 36. Die Nohtdurfft der dürfftigen Gemeine zu Remagen bleibt den Gemeinen hiesiger Classe bey ihrer Meldung recommendiret.

§ 33. ad 37. Das von hochlöbl. Regierung allergnädigst ertheilte Resolutum wegen Außtheilungen und Restituierung der schon abgeführten Diaeten bey Kirchen und anderen

Rechnungen sub dato, den 18 April 1735 ist denen Gemeinen, wo solches nöthig gewesen, communiciret, umb solches behörigen Orts vorzuzeigen.⁶

§ 34. ad 43 Die von rev. Synodo Praesidibus Classium recommendirte Collecte für das weggespülte Pastorathauß und Kirche zu Duisselwerth betreffend, so wird von einer jeden Gemeinde ein solches Praesidi Classis zugesand werden.

§ 35. ad 59. Das von hochlöbl. Regierung allergnädigst abgefaßte Resolutum sub dato den 24 Junii 1734 in Ansehung der Reparation der Kirchen und Schulhäuser, wie auch der Genießung des halben Rtl wegen Beywohnung des Examinis der zeitl. Prediger

[<5]

zu Duisburgh wird von Class[is] mit Freuden erwartet.

§ 36. ad § 65. Die nöthige Reparationskosten zur Reparation der Hambornschen Schule bleiben rev. Synodo recommendiret.⁷

§ 37. ad 66. Weilen in Sachen H Kochs zu Holten ein allergdst Rescript von hochl. Regierung eingelauffen, daß ein christl. Synodus sich selbstem hierunter mögte zu bescheiden wißen, in dieser Sachen ferner nichts vorzunehmen, acquiesciret Classis dabey.⁸

§ 38. ad § 71. Die von rev. Synodo recommendirte Collecte zur Refundirung des gethanen Vorschusses zur Aufferbauung des Predigerhauses zu Delling, wird vor einer jeden Gemeinde Praesidi Classis zugestellet werden.

§ 39. ad 76. Ist übernommen, daß keine Prediger sine permissione Praesidis zur Collecte außreisen sollen.

Imposita

§ 40. Künfftiges Jahr, so der Herr will, wird Classis zu Duysburg und die Classicalpredigt von D Engels, Prediger zu Kettwig aus Esa. LII, V. 8 gehalten werden, deßen Substitutus ist D Stock, Prediger zu Mülheim.

§ 41. Ad Synodum, welcher diß Jahr zu Rhees soll gehalten werden, sind nebst zeitl. Moderatoribus D Nosse, D Engels deputiret, denen substituiret D Peil, D Katerberg. Eltesten gibt Duisb. und Meyderich.

§ 42. Censura morum ist gehalten und, Gott Lob, nichts Wiedriges vorkommen.

⁶ Die Regierung in Kleve hatte auf vielerlei Beschwerden der Gemeinden angeordnet, daß den Richtern für die Abnahme der Kirchen- und Armenrechnungen keine Gebühren zu entrichten seien. Vgl. hierzu Prov. Syn. Kleve 1735, § 37.

⁷ Die Pro. Syn. Kleve hatte dem Praeses der Duisburger Klasse empfohlen, beim Consilio ecclesiastico wegen der Instandsetzung der Hamborner Schule einen Beihilfeantrag zu stellen, ebenfalls wegen der Zulage von 10 Rtl zum Gehalt des Schulmeisters, die der Amtsvorgänger des Hamborner Schulmeisters aus dem Aerario ecclesiastico erhalten hatte, und deren Zahlung eingestellt worden war.

Die reformierte Schule Hamborn war im Eigentum der Duisburger Klasse, sie war neben der reformierten Schule Aldenrath eine Klassikalschule, darum wurden Lehrerbeseoldung und Schulhausunterhaltung auf den Tagungen der Klasse verhandelt.

⁸ Hier ist Bezug genommen auf die Disziplinierung des Holtener Predigers Koch, der von der Regierung in Kleve zu 3 Wochen Haft auf Schloß Kleve wegen "enormer Exzessen" bestraft worden war.

§ 43. Das alte und neue Classicalbuch nebst einen dritten neugebundenen, das Siegel, wie auch die Kirchenordnung, sind à D Expraeside Katerberg moderno D Praesidi Stock überreicht.

§ 44. In Bursa classicalis finden sich 10 Rtl 25½ Stüb. Zu dem kommt noch der vom Bremmengkampschen Ghut jährlich gegebene 1 Rtl , machet mit obigen 10 Rtl 25½ Stüb zusammen 11 Rtl 25½ Stüb.

[<6]

§ 45. Zuletzt hat D Praeses Stock Actum classicaem nach vorabgegangener kräftigen Auffweckung und Anspornung zur getreuen und eyfferigen Wahrnehmung ihres köstlichen Ampts mit einem andächtigen Gebeth beschloßen, und sämptliche HH Brüder unter der geneigtesten Zuwünschung des göttl. Seegens und Leitungs, so über ihre theure Gemeinen, als auch Persohnen und Familien erlassen.

J. Stock Classis Duisburgensis
p. t. Praeses
J. A. Merckens, Class. Duisb.
p. t. Scriba

Post Acta, gehalten zu Mülheim,
den 3 und 4 Maii 1736

Weil der Schulmstr. zu Hamborn aus dem Bremerkamps Ghut 1 Rtl jährlich erlegen muß, so ein zeitl. Praeses ad fundum vor das Gewinn des Schulguts zu erheben hat, damit es der Classe und Schulen nicht zur Last falle, hat er denselben aldiesesmahl nicht bezahlt, weil er sich beschweren wegen der Auslage des Landmeßen, die ihm Class[is] zu refundiren verheißen. Hat also D Praeses Stock von dem vorrahtlichen 9 Rtl die Unkosten ad ach[t] Rtl dem Schulmstr vergütet, bleibt also von diesem nur 1 Rtl. Künfftig wird, was lhro königl. Maj. dazu allergnädigst zugelegt, dazu exploiret und beybehalten werden können.

Die Einnahme vor die Wittwen zum Capital

A. Die bey D Nosse zuzug Lit. B voriger Post Acten vor Catechismen vereußerte fünffzehn Rtl 30 Stbr, sind noch nicht einkommen.

B. Die ex Anno 1728 bey D Koch zu Holten von Catechismen restirende 1 Rtl 30 Stbr restiren noch.

C. Die 29½ Stbr laut Lit. E voriger Post Acten sind bey D Rocholl
in Cassa 29 4

D. Die von D Rocholl voriges Jahr vereusserte 25 Rtl
schlechte Catechismen, noch Lit. F, sind nun gezahlt
und bey D Rocholl in Cassa 3

E. Dieses Jahr von D Rocholl vereußerte 25 Exem-
pl[are] schlecht[e] à 37 sind noch nicht einkommen.

F. Die 25 Rtl, so laut vorigen Jahrs Post Acten
von H Kersten, Prediger zu Dinslaken, ad fund[um]
vid[uarum] abgelegt seind und D Katerberg
empfangen, sind bey ihm noch in Cassa. 25

G. Dieses Jahr von D Peil vereußerte Catechis-

men vor zehn Rtl 30 St[über] sind noch nicht einkommen.
[<7]

Einnahme vor die Wittiben zu distribuiren

I. Aus dem Spanischen Legat ist laut Synodal-acten an D Peil einkommen	Rtl	18	20
Von D Krümel an D Rochol		3	20
II. Aus der Renthey zu Duisburg		7	
III. Die Interessen von den 100 aus der Diaconie zu Mülheim cessiren nach Classis Schluß zu folg[e] Num. III voriger Post Acten			
IV. Bey Henrich Kreyenberg zu Mülheym Interesse ad NB. Diese sind aufgekündigt und solten in Classe abgelegt werden. Noch wusten die Leute einen Orth, da sie könnten ausgethan werden. Zu dem Ende D Nosse die Obligation, den Debitoren zu restituiren, mitgenommen. NB. Diese 50 Rtl sind in Classe richtig abgeföhret worden, die Obligation zurückgegeben und quitiret, weil aber diese Gelder von Classe dorten nicht haben können untergebracht werden, sind sie D Nosse von Classe mitgegeben, an D Rocholl zu überreichen. Umb außgethan zu werden, sind diese also bey D Rocholl in Cassa.		2	
V. Die Erbgenahmen Brinck zu Mülheim ad		3	
VI. Aus Stutzingschen Legat der Hamborner Schulen halber, so Class[is] an H Pavenstet abgelegt, laut Schulen Nachricht		5	
VII. Die vorhergehenden Post Acten vom 7. 8. und 9. g[eme]lte drey Posten von der Fohren, von Horbeck und H Moers abgelegt, zusammen 100 Rtl, so den 11 Julii erst fällig wird, davon die Obligation den übrigen Wittiben Obligationen beygelegt, das Interesse davon ad		4	4
VIII. Von Johan von Eckeren in Duisburg, so den 20 Junii jedesmahl fällig ist, restiren von A[nn]o 1733, 1734, 1735, jedes Jahr 2 Rtl 15 Stüb, zusammen 6 Rtl 45 Stüb.			
IX. Von den 50 Rtl, von D Rochol außgethan und den 2 Feb. fällig ad		2	
X. Noch von demselben 50 Rtl ausgethan, den 1 Xbr. [= Decembris] fällig		2	
Diese beyde Posten waren zwar auffgekündigt, sind aber noch stehen blieben. Die Docum[enta] sind denen Wittiben Obligationen beygelegt.			
XI. Die 50 Rtl, so H Profess[or] Loers durch H Kersten, deme noch die Obligation. auf P. B. sprechend, wiederumb zurückgegeben, abgelegt sind, wie auch die 25 Rtl von D Stock ad fundum Viduarum abgelegt, sind gegen Handschein ausgethan und den 1. 8tob. [= Octobris] fällig, Documenta sind bey die Oblig[ationen] gelegt		3	
XII. die 25 Rtl, so H Prof. Loers ausgethan gehabt			

und den 12 Maii 1732 wieder ausgethan, sind den 10 Aug. 1732 wieder ausgethan, die Versicherung davon bey die Obligationen gelegt.

[<8]

XIII. Die Interessen von den 150 Rtl 32½ Stüb defiriren nach Ansp. Schluß laut Post Acten Num. XIII.

XIV. Von den 150 Rtl, so Marxloh abgelegt, und auff eine cedirte gute Obligationen der Wittwen gelegt, das Inter[esse] davon ad

4

XV. Von den 75 Rtl, so die Wittwen annoch auf der Hamborner Schule haben, davon 1 Rtl 30 Stüb zu zahlen bißher gewesen; diese werden nun zahl von den 100 Rtl, welche Classis zu Kettwig, den 1 Julii 1735 gehalten, ausgethan, wovon Num. XIX

XVI. Wegen den 25 Rtl ad fund[um] Viduarum an Interessen H Katerberg zu Kettwig 1 Rtl, H Essen zu Meyderich 1Rtl, H Barlen 1 Rtl, H Merckens 1Rtl, zusammen

4

XVII. Von beyden Posten laut vorigen Acten Num. XVII, zusammen 50 Rtl, den 12 Nov. fällig, davon der Handschein den Obligationen beygelegt, das Interesse ad

2

XVIII. Von den 50 Rtl, droben Lit. E. in vorigen Post Acten gemeldet, so den 15 und 20 Aug. fällig, davon die Documenta den Obligationen der Wittwen beygelegt, das Interesse

2

XIX. Von den 100 Rtl laut vorig[en] Post Acten Lit. E. et G. , so der H Katerberg no[m]i[n]e Class[is] ausgethan den 1 Julii 1735, davon der Handschein bey die Obligationen der Wittwen gelegt, wird künfftig fällig.

Summa Summarum

62 40

NB. Die Summa der Einnahme vor die Wittwen erträgt sich zwarn 62 Rtl 40, sage

62 40

Es hat aber D Peil in Synodo laut Quit[ung] an D Kruimel wegen der Deputation nach Xanten zahlt 4 Rtl 17½ noch vor die Cantzeley 1 Rtl noch so vom vorigen Jahr vergeßen vor die Cantzeley 1 Rtl, zusammen 6 Rtl 17½ Stüb, von den 62 Rtl abgezogen, bleiben zu distribuiren ad 56 22½ Stüb. Davon

1. Fr[au] Rocholl 9 Rtl 23½ Stüb

2. Fr. Stumphius 9 Rtl 23½ Stüb

3. Fr. Hertzogenrath 9 Rtl 23½ Stüb

4. Fr. Deuser 9 Rtl 23½ Stüb

5. Fr. Blecourt 9 Rtl 23½ Stüb

6. Fr. Mynken 9 Rtl 23½ Stüb

zusammen 56 Rtl 21 Stüb

bleibt in Cassa 1½ Stüb.

Die Frage ist, ob des vorigen Jahres genoßene Superplus von den Wittwen den Schulmstrn solle refundiret werden. R[esponsum]: Was die Wittwen empfangen, dabey soll es bleiben.

[<9]

Empfang aus dem Stutzingschen Legat, welches denen dürfftigen Predigern und Schulmstrn zukompt.

a. Laut Synodalacten an D Peil	14
b. D Kruimel eingesandt an D Rocholl ad 16Rtl 40 Stüb, wobey zu mercken, daß laut Quitung von den empfangenen Geldern an Porto außgelegt 9 Stüb abgezogen, bleibt ad	16 31

30 31

Hirvon gehen ab weiter 5 Rtl an die Wittwen
wegen d[er] Hamborner Schule ad

5

diese abgezogen von den 30 Rtl 31 Stüb bleiben
welche unter die Schulmeister zu distribuiren
vor jeglichem 1 Rtl 1 Stüb alß

25 31

1. zu Duisburg	15. Langenbögel
2. Wanheim	16. Haselbach
3. Haffen	17. vor der Brücken
4. Hamm	18. Essen
5. Styrum	19. Dinslaken
7. Hasper	20. Aldenrath
8. Monder.	21. Voerde
9. Holthausen	22. Hamborn
10. Dumpten	23. Holten
11. Speldorp	24. Hisfeld
12. Berserbeg	25. der alte Meister zu Wanheim
13. Hasper	
14. Scheuren	bleibt in Cassa 6 Stüb

J. Rocholl

[<10]

Archiv Kgm. Ruhrort
Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der großen Kirche
zu Duisburg, den 22 et 23 Maii 1737

§ 1. Abgehender D Praeses Stock hat nach gehaltener Classical-Predigt sämptliche Herren Brüder, so Prediger als Eltesten, freundbrüderlichst bewillkommet, den Zweck gegenwärtiger Classical-Versammlung angezeigt und mit einem andächtigen Gebett zu Gott zur Handlung einen Anfang gemacht.

§. 2. Die von D Engels gehaltene Classical-Predigt auß Jes. 52, V. 8 ist bey brüderlicher Umfrage orthodox und erbauwlich zu seyn beurtheilet worden.

§ 3. Nach geschehener Credentialen seynd zu gegenwärtiger Classical-Versammlung deputiret und erschienen:

ahn Pred[igern]	zu	ahn Eltesten
D Joh. Rochol	Duisburg	H Joh. Henrich Keller juris utriusque Doctor
D Joh. Caspar Kersten	Mülheim	H Herman von Eicken
D Jacobus Stock	"	
D Jacobus Engels	Kettwig	H Albertus Scheid
D Joh. Andr. Katerberg	"	
D Joh. Henrich Kersten	Dinslaken	H Herman Mening
D Andreas Koch	Holtten	H Joh. Lucas Deusser Bürgermeister
D Joh. Abrah. Merkens	Essen	H Joh. M. Aschenfeld
D Joh. Herm. Rebenscheid	Rhurorth	H Gerh. Portman Bürgermeister
D Georg von Essen	Meiderich	Johan Kleineicken
	Beeck	Evert Geibels
D Joh. Barlen	Hiesfeld	Joh. Ludwig Pajenkamp

§ 4. Absentes waren D Meurs, Pred. zu Beeck. deßen Absentz wegen Leibesschwachheit excusiret, und wünschet Classis selbigen baldige Restitution. H Bresser, Pred. zu Voerde, und H H Lohe, Pred. zu Gatrop, welche als membra Classis vermög königl. allergndgster Reglements und Rescripts Classi beyzuwohnen schuldig, welches H Engels qua Praesidi Synodi aus hochlöbl. Regl[ements] ad insinuandum zugestellet, und erinnert sich Classis, daß obbemelte Herrn Brüdern sine excusatione doch nicht erschienen.⁹

§ 5. Zur Unterhaltung der biß dahin gepflogenen freundbrüderlichen Correspondentz mit einer hochehrwürd[igen] Meursischen Classe seynd pro tempore erschienen:

D Jacobus Pull, Classis Meursanae zeitl. Praeses,
D Martini, Class[is] Meursanae zeitl. Scriba.
[<11]

⁹ Bresser und von Lohe waren Hausprediger und als solche von ihren Patronatsherren, die es nicht gerne sahen, daß ihre Prediger an Klassikaltagungen teilnahmen, sehr abhängig. Der Patronatsherr von Gatrop war sehr auf seine Unabhängigkeit gegenüber der Duisburger Klasse bedacht und hat häufig seinem Prediger untersagt, an den Klassikaltagungen teilzunehmen.

§ 6. Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gottlob nichts Wiedriges vorgekommen, warumb jemand der HH Brüder davon eximiret seyn sollte.

§ 7. Darauff wurden p[er] majora zu neuen Moderatoren erwehlet:
in Praesidem D Kersten, Pred. zu Mülheim,
in Scribam D Barlen, Pred. zu Hiesfeld.

§ 8. Neuerwehlter D Praeses hat die angefangene Classical-Handlung durch ein inbrünstiges Gebett umb des Allerhöchsten Segen fortgesetzt.

§ 9. Pastores loci DD Peill und Nosse seind, umb mit ihrem guten Raht und Tat dieser Classicalversammlung beyzuwohnen, freundbrüderlich invitiret und erschienen.¹⁰

§. 10. Orthodoxia fidei ist diesem negst nach Gottes Wort und dem Heidelbergischen Catechismo, studium pietatis et fides debiti silentii von D Praeside angedrungen und von allen HH Brüderren, so Prediger als Eltesten, vor Gott unter Erwartung seines Seegens mit Hand und Mund angelobet.

§ 11. Bey der gewöhnlichen brüderlichen Umfrage, wie es biß hiehin in denen zu unserer Classe gehörenden Gemeinden mit der Bedienung des heiligen Predigampts, Verkündigung und Zueignung des Worts Gottes, Austheilung der trostreichen Bundessiegel, Consistorialversammlungen, Verwaltung der Kirchengucht, Schul-, Hauß- und Kranckenbesuchungen und insbesondere des Lebens und Wandels, so der Prediger alß Eltesten, beschaffen sey, ist sowohl von DD Exmoderatoribus als auch anwesenden HH Brüderren keine Klage eingekommen, außgenommen daß einige Meiderische Eingeseßene benantlich:

1. Herman Tielen, königl. Lakumscher Scheffen.
2. Arend Brugmann,
3. Johannes Weyman,
4. Johan Kalfs,
5. Kolckman,
6. Henrich Gaterman
7. Wilhelm Backhaus, Eltester,
8. Peter Köppen, Eltester,
9. Goerd Scholten, Eltester,
10. Henrich Thomas, Eltester,

erschieden, für sich und der Gemeine eine Klageschrift übergebende sub rubrica "Unterthänigste genötigste Klagevorstellung und gar inständige Bitte einer seiten der reformirten Gemeine zu Meiderich contra H Prediger Essen allda", so dem Herrn Prediger Essen vorgelesen und Actis beygelegt, der sich auch offeriret, in allem nach Billigkeit ein Genügen zu leisten, wie er auch abgestandenen DD Moderatoribus bey gehaltener Classical [<12]

visitation gethan, exeptis istis articulis, welche bey hochlöbl. Reg[ierung] befangen. Solte aber H Essen, hier oder da kein Genügen leisten, soll es Klägeren freystehen, deßfalß sich bey zeitl. HH Moderatoren zu melden, weißhalben dan auch dem H Prediger Essen eine gebührende Erinnerung und Correction stante Classe gegeben worden, die er auch angenommen.¹¹

¹⁰ Peil und Nosse waren nicht zur Klasse abgeordnet, wurden aber als Duisburger Prediger zur Teilnahme an der Klassikaltagung, die in Duisburg tagte, eingeladen.

¹¹ Auf der Prov. Syn. Kleve 1737 in Emmerich hatten zwei Deputierte der Gemeinde Meiderich gegen ihren Prediger von Essen eine Klageschrift eingereicht. Die Synode beschloß, ihrerseits Deputierte zur Gemeinde Meiderich zu senden, um vor Ort die Angelegenheit zu untersuchen. Zu dieser Abordnung

§ 12. Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen zu Mülheim, den 2 et 3 Maii 1736 seind verlesen.

§. 13. Es erschienen drey Deputierte aus dem Dorff Kettwig, namens Wilhelm Stricker, Theodorus Engels et Benninghoven, und übergaben copiam des Consistorial-Schlußes von 1728, den 9bris [= Novembris], in sich enthaltende, daß bey einer neuen zu haltenden Wahl eines Schulmeisters im Dorff nicht nur stehende, sondern abgestandene Eltesten im Dorff, nebst sechß Rottmeistern des Dorffs zur Wahl admittiret werden sollen, welcher Consistorialschluß denen 1. Herman op der Heyden, 2. Eberhard Tersiep, Eltesten. 3. Johan Eickhold, stehenden Eltesten, 4. Gerhard Kuhlman, Eltesten, im Nahmen der sieben Hondschaften kundgethan, welche aber darauff bestanden, daß weilen der Schluß des Consistorii denen Haußvätern nicht bekant gemachet, es in Ansehung der Schulmeisterwahl im Dorffe so gehalten werden mögte, wie dieselbe von Alters geschehen, auch bey letzterer Wahl des verstorbenen Schulmeisters bräuchlich gewesen. Übrigens hetten sie nichts gegen die Warheit und Richtigkeit des obged[achten] Protocolli und wären gar nicht gesinnet, denen H Predigern in einem puncto zu kräncken. Resolutio: Classis urtheilet, das beste Mittel hierinnen zu seyn, daß es bey der alten observance in Ansehung der Schulmeisterwahl sein Bewenden haben möge, und daß der Interimsschulmeister abgeschaffet und eine ordentliche Wahl zum neuen gehalten werde und recommendiret dazu Frieden und Einigkeit.

Inzwischen sähe Classis gerne, daß die Herrn Prediger einige Subjecta vorschlugen, bey denen Consistorium acquiesciren mögte, wogegen aber Eingeseßene des Dorffs Kettwig protestiret und ad Synodum appelliret. Umb dieses nun zu unterbrechen, hat Classis für guth gefunden, ein tentamen concordia von zeitl. HH Moderatoren anzustellen und solches beyderseits zeitig zu insinuiren.¹²

[<13]

14 ad § 14. Die Specification der jährlichen Revenüen der Hambornschen Schule wird Classicalschluß zufolge nunmehr dem neuen Classicalbuch inseriret werden.

15 ad § 16. Die Übersendung der Nahmen der HH Predigere unserer Classe, umb solche dem Holländischen Nahmenbuch zu inseriren, wird D Praeses besorgen.

16 ad § 17. Wegen der 40 Rtl der Gemeinde zu Holten sampt verfloßenen Interessen, wird reverend. Synod. ersuchet werden, umb deßfalß nähere allerunterth[änig]ste Vorstellung bey hochlöbl. Reg[ierung] zu thun und den originalen Schein von D Frickenio, deme selbiger alß dazumahlen gewesen Praesidi zugestellet, wieder zu fordern.

§ 17 ad § 18. Stante Classe ist eine Collecte gehalten für Küster Ringelberg zu Holten, Schulmeister Lucas zu Aldenraht und Schulmeister Ringelbergh zu Hiesfeld Wittib, welche einbracht 2 Rtl 15 Stb, so unter diesen dreyen zertheilet und eines jeden Quota gewesen 45 Stb, welche Schulmeister Lucas und Küster Ringelberg, da sie gegenwärtig, selber empfangen,

gehörten der Praeses der Synode Kleve Kruimel und die zeitigen und vorherigen Moderatoren der Klasse Duisburg, die Prediger Stock, Merckens, Kersten und Barlen. Zur Verhandlung sollten in der Kirche Meiderich sich das Konsistorium Meiderich und der Prediger von Essen einfinden.

¹² Die Provinzialsynode, der die Angelegenheit vorgetragen wurde, schlug in der Streitsache der Schulmeisterwahl einen Vergleich vor: Die beiden Kettwiger Prediger zuzüglich der Eltesten, die außerhalb des Dorfes wohnten und die Deputierten des Dorfes sollten 3 Bewerber guten Rufes dem Konsistorium Kettwig vorschlagen, welches dann allein aus diesen vorgeschlagenen Bewerbern den neuen Scvhulmeister auswählen sollten. Bei Nichtannahme des Vergleichs sollte der bisherige Zustand weiterbestehen bleiben. Vgl. hierzu Prov. Syn. Kleve 1737, § 62.

die noch übrige 45 Stb vor des Schulmeisters Ringelbergs von Hiesfeld Wittibe hat Scriba Barlen, umb ihr zu überreichen, mitgenommen.¹³

§ 18. Classis dancket allerunterthst S[eine]r königl. Maj. Vor die jüngsthin der Schule zu Aldenraht bey letzterer Repartition des Aerarii eccle[siastici] donirte 100 Rtl, wann aber ra[ti]o[n]e des Kauffschillings annoch 30 Rtl restiren, thut Classis Anfrage bey einen Xlichen [= christlichen] Synodo, ob von den 100 Rtl 30 abgenommen und der Wittiben gegeben werden sollen, oder ob dieselbe gantz bleiben oder aus andren Fondsen obbem[el]t 30 Rtl genommen werden sollen.

§ 19 ad 20. Der von reverenda Synodo abgefaßten Verordnung wegen Zulaßung der Communicanten in andern Gemeinen häußlich niedergelaßenen wohnenden und dienenden Personen desto füglich abzuhelffen, imponiret Classis, daß solches in hiesigen Gemeinen bey und in denen Vorbereitungen soll erinnert und angedrungen werden.

§ 20 ad 21. Wann die Tochter des abgelebten Schulmeisters Hannes zu Aldenraht in Ansehung der Obligation der 100 Rtl, so zur Zahlung des abgekauften Schulhaußes sollen verwendet werden, bey D Kersten Dinslacensi et Barlen sich meldet, werden selbige ihr behüfflich seyn, daß die gem[el]te Obligation empfangen.

§ 21 ad 27. Acta Synodi Clivensis CXXIII , gehalten zu Rees in der Kirche, 1736, den 29. 30. 31. Maii, sind verlesen.

[<14]

§ 22 ad 58. Actorum Synodi. Classis vernimbt mit Freuden, daß S. königl. Maj. allergnädigst ex Aerario eccle[siastico] bey gehaltener letzterer Repartition der Aldenrahtschen Schule donirt 100 Rtl, wofür Classis per reverendam Synodum allerunterthänigsten Danck abstattet.

§ 23 ad 63 Actorum Synodi. Gleichfalß stattet Classis allerunterthänigsten Danck ab, daß S. königl. Maj. allergnädigst geruhen wollen, der Hambornschen Schule zu schencken 50 Rtl.

§ 24. Demnach S. Hochehrwürd[en] d[er] H Mann Copiam Extractus aus denen Clevischen Classicalacten, den 30 April 1737 eingesand, des Inhalts, daß in diesem Jahr die Generalsynode nicht anderst alß auß Unkosten der Gemeinen genommen werden könne, wie dann Classis Clivensis sich verbindlich gemacht, vor dißmahl die Unkosten matriculariter in ihren Gemeinen außzuschlagen, welches sich Classis Duisburgensis auch wird gefallen laßen müßen, der hochehrwürdigen Clevischen Classe nachzufolgen, und wünschte, daß darüber die Confirmation von der hochlöbl. Clevischen Reg[ierung] ertheilet würde, fürnemlich wegen einiger Örtern, allwo Magistratus Loci die Administration der Gemeinen Kirchenmittel in Händen hat.

§ 25. Ebenfalß ist ein Extractus ex Actis reverendae Classis Clivensis vorgelesen betreffend die Aufkündigung deren Kirchen- und Armen-Capitalien, so auff Städten haftend sind, dahe nun Dinslaken et Holten sich deßfalß beschweret finden, hätten dieselbe sich darüber bey hochlöbl. Reg. mit allerunterthänigster Remonstration ziemend zu melden, gleich dan auch andere Örter,

¹³ Holten und Hiesfeld waren die kleinsten Gemeinden der reformierten Klasse Duisburg, außerdem die ärmsten, denen es sehr schwer fiel, neben dem Prediger noch einen Schulmeister zu unterhalten. Nicht nur ihre Schulmeister, auch ihre Prediger klagten sehr häufig über ihr sehr geringes Einkommen. Einen Finanzausgleich zwischen den Gemeinden der Klasse, um leistungsschwache Gemeinden zu stützen, gab es nicht. Es lag nahe, daß Prediger armer Gemeinden geneigt waren, in eine andere Gemeinde zu wechseln, um ihre finanzielle Lage zu verbessern.

wo ihnen solche Auffkündigung noch ferner vorkommen mögte und selbige ahn Seine Hochehrwürd[en], d[em] H Mann in duplo und zwarn franco zu überschicken.

§ 26. Deputati Essensienses stellten Classi vor, wie S. königl. Maj. hoche[hrwürdige] Reg[ierung] auf allerunterthg[st] übergebener Supplique jährlich ihrem zeitl. Pred[ige]r von geraumer Zeit in allergnäd[ig]st[e]r Erwegung des kaum zulänglichen Salarii, daselbst eine Zulage von 15- 20 biß 25 Rtl mildreichst gestattet. Daß aber solches bey wiederholeter allerunterthg[st]r Supplique wegen Abgang des Aerarii eccl. diß Jahr reduciert seye, so erkennt auch noch Consistorium in allerunterthänigster Dancksagung, daß solches aus hoher königl. Gnade und jeder Zeit absque consequentia zugefloßen seye. Wann aber bey solchen mercklichen Abgang ihr Prediger fast nicht zur genauesten Noht subsistiren kan und die Gemeine durch den Kirchenbauw in große Schulden gerathen, zu deren Tilgung alles möglichste hat beygebracht werden müssen und darüber von diesen Schulden noch nicht befreyet, auch der Bauw noch nicht vollführet, so sey die Gemeine nicht imstande, umb das Geringste zur Ersetzung dieses Schadens beyzubringen. Ersuchten derowegen nomine Consistorii veneradam Classem p[er] Deputatos ad Synodum

[<15]

solches kläglich vorstellen zu laßen mit Bitte, daß veneranda Synodus geruhen mögte, bey hochlöbl. Reg. per Intercessionale zu instantiiren, daß hochlöbl. Reg. in Erwegung der gantz dürfftigen Umständen, dieser Gemeine die allergdste jähliche Zulage ihrem zeitl. Prediger fernerhin wolle zufließen laßen oder bey der Distrbution des Aerarii eccl. in allergndstes Andencken zu nehmen, daß ein Sicheres ad fundum mildreichst ertheilet und dadurch das merckliche Abgang in etwa ersetzt werden möge.¹⁴

Imposita

§ 27. Künfftiges Jahr, so d[er] H[er]r will, wird Classis zu Rhurort und die Classicalpredigt von D Rebenscheidt aus Proverb. 27 V. 23 gehalten werden, deßen Substitutus ist D Koch.

§ 28. Ad Synodum , welcher dieses Jahr zu Emmerich gehalten werden wird, seind nebst zeitl. HH Moderatoren deputiret D Engels ut Praeses Synodi et D Rochol, deßen Substituti seindt einer der H[er]ren Prediger zu Duisburg et D Kersten Dinslacensis. Eltesten gibt Duisburg et Beck.

§ 29. Censura morum ist gehalten und Gottlob nichts Wiedriges vorgekommen.

§ 30. Das alte und neue Claasicalbuch nebst einen dritten eingebundenem, das Siegel wie auch Kirchenordnung seynd à D Expraesidi moderno Praesidi Kersten überreicht.

31. In Bursa classicali seynd 2 Rtl 15 Stb, welche D Expraeses moderno D Praesidi Kersten übergeben.

32. Zuletzt hat D Praeses Actum classicalem nach vorabgegangener kräftiger Auffweckung und Anspohrung zur getreuen und eyffrigen Wahrnehmung des kostlichen Ampts mit einem

¹⁴ Auf diesen Antrag hin traf die Provinzialsynode Kleve 1738 die Entscheidung: "Auff die in krafft dieses § von D Kruiemel wegen der Zulage D Merckens zu Essen gethane Vorstellung ist im jüngsteren gsilio [= consilio] eccl[esiastico] darüber beschieden, daß wegen Abgang des Aerarii eccl[esiastici] allsolche Zulage nicht weiter geschehen könne. Wird also D Merckens sich in dem Hofflager melden müssen. "Prov. Syn. Kleve 1738, § 41.

andächtigen Gebett beschloßen und sämptliche H[er]ren Brüdern, so Prediger alß Eltesten, unter der genugtesten Zuwünschung des göttlichen Seegens und Leitungs, so über ihre theure Gemeinen alß auch Persohnen und Familien erlaßen.

Joh. Casp. Kersten, Prediger zu Mülheim an der Rhur
et p t Classis Duisb. Praeses
Joh. Barlen, Prediger zu Hiesfeld et p t Class. Duisb.
Scriba

[<16]

Post Acta
gehalten zu Duisburg, den 22 und 23 Maii 1737

Zu Behuff des Gewinnß vor das Schulguth zu Hamborn hat D Praeses, weil dem Schulmeister 8 Rtl geschenckt sind, nur einen Rtl. Von dem, was Ihre königl. Maj. dazu allerdggt zugelegt und dazu employret werden muß, ist diß Jahr das erstemahl 1 Rtl 30 Stb, so gleichfalß D Praeses Kersten empfangen.

Die Einnahme vor die Wittwen zum Capital

A. Die bey D Nosse zufolge Litt. A voriger Post Acten vor Catechismen vereußerte fünffzehn Rtl 30 Stb sind in dieser Class mit halb Kopffstücker an D Rocholl bezahlt, bey demselben also in Cassa	Rtl	15	30	Stb
B. Die ex a[nn]o 1728 bey D Koch zu Holten von Catechismen restirende 1 Rtl 30Stb sind an D Rochol in Casse bezahlt, bey demselben in Cassa		1	30	
C. Die 29½ Stb laut Lit. C voriger Post Acten sind bey D Rochol in Cassa			29½	
D. Die von D Rochol vereußerte 25 Rtl schlechte Catechismen laut voriger Post Acten Lit D sind bey D Rochol in Cassa		3		
E. Die von D Rocholl vorigen Jahrs laut Post Acten Lit. E vereußerte 25 Rtl schlechte Catechismen sind einkommen und bey D Rochol in Cassa		3		
F. Dieses Jahr von D D Rochol vereußerte Catechismen, 25 schlechte Ex[emplare], nemlich 12 p[er] D Peil an H Baaren gesand und 13 Ex[emplare] anderwärts sind in Cassa zahlt und bey D Rochol in Cassa		3		
G. Die 25 Rtl, so a[nn]o 1735 von D Kersten zu Dinslaken ad fundum viduarum abgelegt sind und D Katerberg empfangen, sind von D Katerberg außgethan. Die Interessen davon sind noch nicht von beyden Jahren bezahlt, wann das Documentum gegeben und soll es bey die Obligationen beygelegt werden, viduarum Num. XX.				
H. Die von D Peil vorigen Jahrs laut Post Acten Lit G vereußerte Catechismen vor 10 Rtl sind				

bey D Peil in Cassa 10
 in Cassa ist b lieben 1½ Stb 1½

Einnahme vor die Wittwen zu distribuiren

Aus dem Spanischen Legat ist laut Synodalacten
 von D Stock einkommen 6 40
 von D Krümel an D Rochol einkommen 3 20
 Aus der Renthey zu Duisburg 7
 Die Interessen von den 200 Rtl aus der Diaconie
 zu Mülheim restiren nach Classis Schluß.
 Die von Henrich Kreyenbruch zu Mülheim abgelegte
 fünfzig Rtl sind vor ein Jahr, den 3 Julii 1737
 [<17]
 ausgethan. Die Handschrift davon bey den andren
 Obligationen beygelegt.
 Die Erbgenahmen Brinck zu Mülheim haben die 150
 Rtl zusamt den Interessen in halb Kopfstücker,
 den 8 Maii abgelegt, und sind von D Rocholl
 in Classe praesentiret worden, haben noch zur
 Zeith nicht können anderwertig belegt werden.
 Die Inter[ess]e waren 3
 VI. Auß dem Stutzingschen Legat der Hamborner
 Schule, so Classis an Fr[au] Pavenstät abgelegt,
 laut Schulen Nachricht 5
 VII. Die in vorhergehender Post Acten von
 7. 8. 9 g[emel]te drey Posten, von der Fohren,
 von Horbeck und H Moers abgelegt, zusammen
 100 Rtl, so den 11 Julii erst fällig wird, davon
 die Obligation den übrigen Wittwen-Obligati-
 onen beygelegt, Interesse davon ad 4

Transport 39

VIII. von Johan von Eckern zu Duisburg, so
 den 20 Junii jedesmahl fällig, wird restiren
 von 1733, 1734, 1735, 1736 das Jahr 2 Rtl 15,
 zusammen 9 Rtl.
 IX. Von den 50 Rtl, so D Rochol ausgethan und
 2ten Feb. fällig 2
 X. Noch von demselben 50 Rtl ausgethan den
 1 Xmb[=1. Dezember] fällig ad 2
 Diese beyde Posten waren zwarn aufgekündigt,
 sind aber noch stehen blieben, die Documenta
 sind denen Wittwen-Obligationen beygelegt.
 XI. Die 50 Rtl, so H Prof. Loers durch H Kersten,
 dem auch die Obligation auff P B sprechend
 wiederum zurückgegeben, abgelegt sind, und
 auch die 25 Rtl von D Stock, ad fundum
 viduarum abgelegt, sind gegen Handschein auß-

gethan und den 1 Octob. fällig. Die Documenten sind bey die Obligationen gelegt	3.
XII. Die 25 Rtl, so H Prof. Loers außgethan gehabt und den 12. Maii 1732 wieder abgelegt sind, seynd den 10 Aug. 1732 wieder außgethan, die Versicherung davon bey die Obligationen gelegt.	1
XIII. Die Inte[ress]e von den 150 Rtl 32½ Stb cessiren nach Classis Schluß laut vorhergehenden Post Acten, N. XIII.	
XIV. Von den 100 Rtl, so Marxloh abgelegt, sind auf eine cedirte gute Obligation außgethan, welche bey die Obligationen gelegt, die Inte[ress]e [<18]	4
XV. Von den 75 Th[aler]n, so die Witwen noch auf der Hamborner Schule haben, davon 1 Rtl 30 Stb bißher zu zahlen gewesen, diese werden jetzt zahlt von den 100 Rtl, welche Classis zu Kettwig gehalten den 1 Junii 1735 außgethan, wolten drunten Num. XiX.	
Transport	51
XVI. Wegen der 25 Rtl ad fundum viduarum an Interesse H Katerberg zu Kettwig 1 Rtl, H Essen zu Meyderich 1 Rtl, H Bahren 1 Rtl, H Merckens 1 Rtl, zusammen 4 Rtl	4
XVII. Von beyden Posten laut vorigen Post Acten Num. XVII, zusammen 50 Rtl, 12. 9br [=Nov] fällig, davon der Handschein den Obligationen beygelegt, die Interesse ad	2
XVIII. Von den 50 Rtl der Post Acten 1735 Lit E gemärckt, so den 15 und 20 Aug fällig, davon die Documenten denen Obligationen der Wittwen beygelegt, die Interesse	2
XIX. Von den 100 Rtl laut Lit. E und G der Post Acten von 1735, so der H Katerberg no[m]i[n]e Classis außgethan, fällig den 1 Julii, davon der Handschein bey die Obligationen der Wittwen gelegt, das Interesse davon ad 4 Rtl.	
Von diesen 100 Rtl haben Ihro königl. Maj. zu Behuff der Hambornischen Schule zugelegt allerdgkst 75 Rtl	
a. Davon die 75 Th[aler] an die Wittwen abzulegen laut obigen Num. XV, ziehen also die Wittwen davon den obg[eme]lt[en] 1Rtl 30 Stb	1 30
b. Von den anderen 75 Rtl sollen die Interessen zum Gewinn des Hamborner Schulguhts jährlich auf 6 Schil. wird 1 Rtl 30 Stb	
c. Von den übrigen 25 Rtl, so aus Catechismen kommen, haben die Wittiben zu genießen jährl.	1

XX. Von den 25 Rtl, so D Katerberg zu Kettwig
a[nn]o 1734 von H Kersten jun. ad fundum
viduarum empfangen, restiren die Inte[ress]e
de a[nn]o 1736 et 1737, vide supra Lit G

Unter sechs Witwen distribuiert, vor jegliche 10 Rtl 15 Stb
davon:

1. Fr[au] Rocholl	10	15
2. Fr. Stumphius	10	15
3. Fr. Hertzogenraht	10	15
4. Fr. Deuser	10	15
5. Fr. Blecourt	10	15
6. Fr. Mercken	10	15

Summa 61 30 Bleibt in Cassa 1½ Stb

[<19]

Empfangen aus dem Stutzingschen Legat, welches denen dürfftigen
Predigern und Schulmeistern zukommt:

a. laut Synodalacten an D Stock	Rtl	14
b. D Kruimel an D Rochol ad 16Rtl 40Stb		16 40
wobey zu mercken, daß davon an Porto ausgelegt 6 Stb		
		30 40

ferner gehet davon ab 5 Rtl an die Wittiben
wegen der Hamborner Schule 5 Rtl,
noch gehet davon ab an H Kersten jun. vor
Vorschuß an die Aldenrahtsche Schul
noch an H Mann aus Cleve

1	
5½	

6 ½	6 ½

	24 28½

Diese 6 Rtl ½Stb abgezogen von
6 obgemelten 30 Rtl 40 Stb bleiben
übrig zu distribuiren 24Rtl 34½Stb
In Cassa war blieben 6 Stb

24 34½

Unter 24 Schulmstr getheilet war jeglichem 1Rtl

1. Wanheim	14. Langenbögel
2. Düßern	15. Haselbeeck
3. Sarn	16. vor der Brücken
4. Styrum	17. Essen
5. Ebbinghofen	18. Dinslaken
6. Heißen	19. Aldenraht
7. Menden	20. Voerde
8. Holthausen	21. Hamborn
9. Dümpten	22. Holten
10. Speldorp	23. Hiesfeld
11. Haspe	24. Der alte Meister zu Wanheim
12. Scheuer	

Die übrige 34½ Stb sind zufolge Classis Schluß der Wittiben Hannes zugelegt und von H Koch vor sie mitgenommen.

J Rochol

[<20]

Archiv Kgm. Dinslaken
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen
 zu Rhurort, den 7 et 8 Maii 1738

§ 1. Abgehender D Praeses Kersten hat nach gehaltener Classicalpredigt die [e: sämtliche] HH Brüder, so Prediger alß Eltesten, freundbrüderlichst bewillkommet, den Zweck gegenwärtiger Versammlung angezeigt und mit andächtigen Gebeth [e: Gebät zu Gott] Actum eröffnet.

§ 2. Die von D Koch gehaltene Classicalpredigt aus Proverbiorum 27 [e: Prov. XXVII] V. 23 ist bey Umfrage orthodox und erbaulich beuhrtheilet worden.

§ 3. Laut nachgesehenen Credentialen seind [e: zu gegenwärtiger Versammlung] deputiret und erschienen:

[e: An] Pred[iger]	zu	[e: An] Eltesten
D Wilh. Nosse	Duisburg	H Justitzrat Turck
D Joh. Casp. Kersten	Mülheim	H Rötger Sanders
D Jacob. Stock	"	
-----	Kettwig	H Peter Engels
D Joh. Henr. Kersten	Dinslaken	Godfried Budberg
D Andreas Koch	Holten	H Richter Groet
D Abrah. Merckens	Essen	H [e: Joh. Arnold] Ruland u. Doct[or]
D Herm. Rebenscheid	Rhurort	H Bürgmstr. Portman
D Joh. Reinh. Neuhaus	Meiderich	Peter Köppen
D Joh. Christ. Kersten	Beeck	Peter Pott
D Joh. Barlen	Hiesfeld	Herm. Dönman
D Bresser	Voerde	

§ 4. Absentes waren D Engels und D Katterberg, die sich [e: aber] schriftlich excusiret, deren Excus[ierung] auch angenommen [e: worden].

§ 5. Zur Unterhaltung freundbrüderlicher Correspondence ist ex Classe Meursane erschienen D Petr. Georg. Vinman. Classis Meurs. p. t. Scriba. D Praes. Faber ließe sich wegen Leibesschwachheit excusiren.

§ 6. Classis vernimbt mit Leydwesen, daß der allerhöchste Gott Belieben getragen, nach seinem heiligen Rath in dem vorigen Jahr durch den Todt 3 Prediger von ihrer Wache abzufordern:

1. D Meurs¹⁵, Pred. zu Beeck, im 59ten Jahr seines Alters und 31ten Jahr seines Predigambts [<21]
2. D Rocholl¹⁶, im 67ten Jahr seines Alters und 7 Monath seiner Bedienung: zu Werdohl ins 3te, zu Neviges 14 Jahr und zu Duisburg 27 Jahr und 7 Monath, insgesamt 44Jahr und 7 Monath,

¹⁵ Meurs [Mörs], Eberhard, geboren ± 1680 als Sohn des Predigers Gerlach Meurs in Beeck, studierte in Duisburg und wurde 1706 Nachfolger seines Vaters als Prediger in Beeck. Er starb dort am 17. 6. 1737.

3. D Peill¹⁷, im 58 Jahr seines Alters 2 Jahr seinem Vatter [e: Pastor] adjungiret gewesen zu Wermelskirchen, 2 Jahr zu Rath vorm Wald, 6 Jahr in Solingen und 16 Jahr in Duisburg, zusammen 36 Jahr.

Es erfreuet sich aber Classis zugleich, daß die erstere Stelle zu Beeck wiederumb durch J[ohann] C[ristia]n Kersten ersetzt sey und wünschet hertzinniglich, daß der doppelte Riß in Duisberg baldigst mit zweyen nach dem Herten Gottes seyenden Männern ergäntzet werde.

§ 7. Ra[ti]o[n]e der Gemeine zu Meyderich vernimbt Classis, daß weil der Pred. Essen von dannen entwichen und die Gemeine desiriret, daß D Praes[idi] von hochlöbl. Reg. anbefohlen worden, die Wahl eines neuen Pred. daselbst kirchenordnungsmäßig zu halten, welches auch den 10ten Xbris [= Decembris] 1737 geschehen und auf D Joh. Reinhardt Neuhaus¹⁸, Pred. zu Hagen, [e: per] plurima gefallen, welcher auch diesen göttl. Beruff gefolget, worüber Classis sich nicht wenig erfreuet.

§ 8. Pro membris seindt p[rae]stis p[rae]standis angenommen D Kersten, Pred. zu Beeck, et D Neuhaus, Pred. zu Meiderich, nachdem der erstere seinen Beruffsschein und allergdgste Confirmation, der letztere seine Dimmissoriales, sowohl von Consistorio Hagensi alß Classe Rhurana, wie auch sein Beruffs Instrument und allergdigstes Confirmationspatent vorgezeigt und haben jura introitus ein jeder ad 2 Rtl erleget.

§ 9. Censura morum ra[ti]o[n]e eligib[ilitatis] ad Moderamen ist gehalten und Gottlob nichts Wiedriges, worumb jemandt d[er] HH Brüdern davon excuciret [e: eximiret] sein solte, vorgekommen.

§ 10. [e: Darauf] sind per plurima zu neuen Moderatoren erwehlet worden
in Praes[idem] D Nosse,
in Scribam D Kersten Becanus.

§ 11. Neuerwehlt D Praeses hat die angefangene Classicalhandlung durch ein inbrünstiges Gebeth umb des Allerhöchsten Seegen und Beystandt fortgesetzt.

§ 12. Orthodoxia fidei ist diesem nechst nach Gottes Wort und Heidelbergischen Catechismo, studium pietatis et fides debiti silentii von D Praeside angedrungen und von allen HH Brüdern, so Pred. alß Eltesten, [e: vor Gott unter Erwartung seines Seegens] mit Hand und Mund angelobet worden.

[<22]

§ 13. Bey der gewöhnlichen brüderlichen Umfrage, wie es biß hiehin in denen Gemeinen zu unserer Classe gehörig mit Bedienung des heiligen Predigampts, Verkündigung und Zueignung des Wortes Gottes, Austheilung der trostreichen Bundessiegeln, Consistorialversammlungen, Verwaltung der Kirchenzucht, Schulhauß- und Kranckenbesuchung, und insbesondere des

¹⁶ Johann Rocholl, geboren am 2. 9. 1669 in Radevormwald, studierte in Bremen und war von 1692-96 Prediger in Werdohl, wechselte 1696 nach Neviges. 1710 ging er nach Duisburg, am 2. 9. 1737 ist er dort verstorben.

¹⁷ Peter Konrad Peill, geboren am 30.11.1679 in Wermelskirchen, studierte in Duisburg und Bremen, war von 1703-05 Prediger in Radevormwald und von 1705-21 in Solingen. Er nahm 1721 eine Predigerstelle in Duisburg an, wo er am 22. 10. 1737 starb.

¹⁸ Johann Reinhard Neuhaus, geboren am 3. 8. 1704 in Kamen als Sohn eines Predigers, studierte in Duisburg und war Prediger in Hagen von 1729-38 und in Meiderich von 1738-66. Er starb in Meiderich am 11. 2. 1766.

Lebens und Wandels, so Prediger als Eltesten, beschaffen seyn, ist sowohl von DD Exmoderatoribus alß auch anwesenden Herren Brüdern keine Klage einkommen.

§ 14. Acta Classis Duisburg[ensis], gehalten in der großen Kirchen zu Duisburg, den 22 et 23 Maii [e: 1737], seind verlesen.

§ 15. ad 13. Urtheilet Classis in der Streitsache des Schulmeisters zu Kettwig, daß Dorffs-Eingeseßene zu weitgegangen mit eigenmächtiger Einsetzung eines Interims-Schulmeisters und noch mehr, daß sie per viacce facti [e: daß sie solches per viam facti] solchen in des Organisten Hauß, welches der gantzen Gemeine zugehörig und zwarn wieder Willen der HH Prediger logiret haben. Imponiret also Classis, da auch 2 Deputirte der 7 Hondschafts Eingeseßenen, benanntlich Adam Hogen und N. aus der Hatzper dagegen schriftlich durch ein Memorial [e: vom 28. Januar 1738] protestiret), daß solcher Interims-Schulmeister in dem zur 2ten Pfarre gehörigen sogenannten Organisten-Hauß nicht mehr eigenmächtig soll belassen werden. Vernimbt Classis, daß gemäß Synodi Schluß zwaren die Dorffs Eingeseßene bey neulicher Wahl 3 psentiret [e: praesentiret], und dabey die Unvorsichtigkeit gebraucht, daß einer Halfman zu Mülheim, der ja allem Vermuthen nach nicht folgen würde, von den Dorffs Eingeseßenen in Vorschlag gebracht, worauff die plurima der Hondschafts Eltesten gefallen, seye erwehlet worden und nunmehr [e: auch] würcklich abgeschlagen habe. Ist also Classis Schluß, daß die Dorffs Eingeseßene in einer solchen delicten streitigen Wahlsache mehr Vorsichtigkeit gebrauchen und innerhalb Monaths-Frist gemäß Synodi Schluß und Vergleich die Wahl ihres Parochial- Schulmeisters außzurichten, und also der Interims-Schulmeister biß dahin sich der Information zu enthalten hätte.¹⁹

[<23]

§ 16 ad 19. Die Specifica[tion] der jährlichen Revenüen der Hambornenschen Schule bleibt fernerhin anbefohlen.

§ 17. Die Übersendung der Nahmen der HH Prediger unserer Classe, umb solche dem Holländischen Nahmenbuch zu inseriren, wird D Praeses besorgen.

§ 18 ad 16. Deputati Holtenses referirten, wie daß d[er] H Hoffrath zur Megede auff Order des Freyh[errn] von Böhnen alß Eigenthums Herren des Hasterts Guth offeriret mit 25 Rtl die [e: bemelte] 40 zu tilgen, da aber das sogenandte Elsenkämpgen ein Stück ist, welches nicht unter dem Hofe gehöret, sondern dem Bauren, derDe bitor ist, zuständig und daßelbe zulänglich, daß Capital und Interessen darauß bezahlet werde, alß wird Classis rev. Synod. ersuchen, bey hochlöbl. Reg. [e: allerunthg]st] anzuhalten, daß dieses Stück des Endes distrahiret werde.

¹⁹ Die nachfolgende Provinzialsynode beschäftigt sich ausführlich mit obiger Streitsache, da zwischen den Dorfbewohnern und den Hondschaften trotz des geschlossenen Vergleichs neue Differenzen wegen der Wahlmahnung und der Bezahlung des Unterschulmeisters im Dorf Kettwig entstanden und dem Praeses der Synode Kruimel vorgetragen worden waren. Der Beschluß der Klasse, den Unterschulmeister nicht im Organistenhaus wohnen zu lassen und daß dieser Schulmeister die Jugend nicht weiter unterrichten solle, wird nicht gutgeheißt. Auch wird der Praeses der Duisburger Klasse beauftragt, bei der nächsten Visitation den Vorstehern der Hondschaften die Stellungnahme der Synode zu erläutern. Betreffs der Neuwahl, zu der ja 3 Kandidaten dem Konsistorium vorzuschlagen waren, sollte bei eventueller Absage des Gewählten aus den beiden anderen Kandidaten, ohne daß ein dritter Kandidat wieder hinzugenommen würde, der neue Schulmeister gewählt werden, was künftighin so bestehen bleiben solle, um neue Zerrüttungen zu vermeiden. Vgl. hierzu Prov. Syn. 1738, § 65.

§ 19. ad 17. Stants Classe ist eine Collete gehalten für Küster Ringelberg zu Holt, Schulmstr. Lucas zu Aldenrath und Schulmeistern Ringelbergs zu Hisfeldt Wittib, welche einbracht 1 Rtl 42 Stb, so unter diesen 3 zertheilet und ist eines jeden Quota gewesen 34 Stb. Vor dem Küster Ringelberg und Wittibe Ringelbergs hat D Barlen und vor dem Schulmeister Lucas D Kersten Dinslacensis die Gelder, umb ihnen zu überreichen, mitgenommen.

§ 20. ad 18. Von denen 100 Rtl, welche S. K. Majestät der Aldenrathschen Schule allergdgt doniret, sollen der Wittiben jährliches von den 30 Rtl, so sie noch zu fordern hat, biß daran man Rath siehet, ihr die Gelder zu erlegen, die Interessen gezahlet werden.

§ 21. ad 19. Der von reverenda Synodo abgefaßten Verordnung wegen Zulaßung der Communicanten in anderen Gemeinen haüßlich niedergelaßen wohnenden und dienenden Persohnen desto füglicher abzuhelffen, imponiret Classis, daß solches in hiesigen Gemeinen bey und in denen Vorbereitungen soll erinnert und angedrungen werden.

§ 22. ad 20. Wann die Tochter des abgelebten Schulmeisters Hannes zu Aldenrath in Ansehung der Obliga[tion] der 100 Rtl, so zur Zahlung des abgekauften Schulhauses sollen verwendet werden, bey D Kersten Dinslac[ensi] und D Bartlen sich meldet, werden selbige ihr behülflich sein, daß sie ge[me]lte Obliga[tion] empfangen.

§ 23. Acta Synodi Clivensis CXXIV, gehalten zu Emmerick in der Kirchen, den 18-20 Junii 1737, sind verlesen.

§ 24. ad 24. Classis Duisburg[ensis] hat die Generalsynodal-Unkosten matriculariter in ihren Gemeinden außschlagen laßen, welches einbracht 17 Rtl 55 Stb.

[<24]

§ 25 ad 26 Actorum Classis et 63 Actor[um] Synodi. In Ansehung des fast unentbehrlichen Abgangs des jährlichen Additamenti Salarii ex Aerario eccl[esiastico] bittet Consistorium Essendiense reverendam Synod[um] bey hochlöbl. Reg. zu intercediren, daß ex Aerario eccl[esiastico] ein Sicheres ad fundum allergdgt ertheilet werden möge.

§ 26 ad 6 Actor[um] Synodi. Nachdem D Kersten, Dinsl. rev. Classi vorgebracht, daß ihme die Unkosten wegen der Reißer ad Synodum nicht restituiret worden, so wirdt dem Consistorio zu Kettwig imponiret, laut Synodalschluß solche Gelder ihm ehstens zu erlegen.

§ 27. Ppositio [Propositio] casus dubii. Wan eine im Ehestande stehende Persohn mit ihrer leibl[ichen] Nicht in schändl[icher] Fleisches Lust gelebet, sich auß Furcht der Straffe außser Landes begeben, an einem papistischen Orte aufgehalten, daselbst in eine schwere Kranckheit [e: gefallen] und auff Anrathen seiner ehelichen Frauw (so ihm das Laster und Schande des Ehebruchs vergeben und der reform[ierten] Religion zugethan) und Nachbahrn, so papistisch, umb ehelich begraben zu werden, von einem römischen Pfaffen die Hostie reichen laßen, jedoch vorgebendt, solches ohne Vorwißen in dilirio geschehen [e: zu] sein.

Quaerit. reve. Classis. Was einer solchen Persohn, da sie begehret, in den Schooß der reform. Kirchen wieder aufgenommen zu werden, für eine Censur aufzulegen seyn. Und da auch die Fraw ra[tio]ne deßen nicht inexcusabel, daß sie den römischen Pfaffen entweder selber gehohlet oder durch andere hohlen laßen, wie dießelbe ihre Bußbezeugung, ehe und bevor sie zum Genuß des heiligen Abendmahls [e: wieder] kan zugelaßen werden, verrichten soll?

Resol[ution]: Classis Urtheil gieng dahin, daß g[eme]lte, im Ehebruch befangene Persohn, wan wie vorgegeben, die Brüchten deswegen vor der weltl. Obrigkeit schon abgetragen, ihre Bußbezeugung über begangenes Laster pulice coram coetu in nachdrücklicher und scharffer Erinnerung und Bestrafung dieses Lastershalber abzustatten hätte.

§ 28. Weilen D Essen von vener. Classe per Supplicam ein Testimonium begehret, daß von dem Meiderischen Consistorio und Gemeine außerhalb der letzten Streitsache zwischen ihm und derselben, weswegen er entwichen, niemahls eine förmliche Klage wieder seine Lehre und Wandel eingebracht worden seye, ist dieses in Umfrage gestellet, wobey d<an Classis zwaren sich nie zu besinnen weiß, noch auß ihren Acten etwas constiret, Daher aber die Sache synodal gemachet, hat Classis Synodi Gutachten hierüber einhohlen wollen.

[<25]

Imposita

§ 29. Künfftig wird D[omi]no volente Classis zu Beeck und die Classicalpredigt von D Scriba Kersten ex Lucae 12, V. 35, 36 2t 37 gehalten werden, deßen Substitutus ist D Neuhaus.

§ 30 Ad Synodum, welche diß Jahr zu Cleve gehalten werden wird, sind nebst zeitl. HH Moderatoren deputiret D Stock et D Katterberg, deren Substituti seind DD Neuhaus et Merckens. Elteste giebt Duisburg et Rhurort. Die Synodalpredigt soll à D Katerberg gehalten werden, deßen Substitutus ist D Scriba Kersten.

§ 31. Censura morum ist gehalten und Gottlob nichts Wiedriges vorkommen.

§ 32. Das alte und das neue Classicalbuch nebst neuen dritten [e: eingebundenen], alß Siegel wie auch die Kirchenordnung sind à D Expraeside moderno D Praeside Nosse überreicht.

§ 33. In Bursa classicali sind 5 Rtl 48 Stb, welche D Expraeses moderno D Praesidi Nosse übergeben.

§ 34. Zuletzt hat D Praeses Actum classicalem nach vorbabgegangener kräftigen Auffweckung und Anspohrung zur getreuen und aufrichtigen Wahrnehmung des köstl. Ambtes mit einem andächtigen Gebeth beschloßen und sämptl. HH Brüder, so Prediger alß Eltesten, unter der geneigtesten Zuwünschung des göttl. Seegens und Leitungs, so über ihre theure Gemeine alß auch Familien erlassen.

Joh. Wilh. Nosse, Pred. zu Duisburg
p. t. Praeses
J. C. Kersten, Pred. zu Beeck
et p. t. Cl[assis] Scriba

Post Acta Classis Duisb[urgensis]
gehalten zu Rhurort, den 7. 8. Maii 1738

Rtl Stb

Pars I

Nachricht wegen der in Cassa würcklich vorhandenen
renthloß liegenden Geldern zum Capital der Prediger
Wittwen gehörig
A. Sind von Fr[au] Wittib D Rocholl b. m. an D Nosse
übergezahlet folgende Catechismuskelder laut vorigen
Post Acten

[<26]

		Rtl	Stb	Rtl	Stb
ad Lit	A	15	30		
	B	1	30		
	C		29½		
	D	3			
	E	3			
	F	3			

Summa		26	29½	26	29½

B. Von Fr[au] Wittib D Peill b. m. sind an D Nosse übergezahlet die Catechismusgelder laut Post Acten Lit H 10 Rtl

10

C. Hat renthloß gelegen bey D Rocholl b. m. das Capital ad 75 Rtl, so bemelter vorigen Jahres laut Post Acten n. V. Classi presentiret, die Erbg[enahmen] Brincks mit den Interessen ad 3 Rtl abgelegt waren und also ohne Interessen an D Nosse überzahlet sind.

75

D. Die ad N. XVII voriger Post Acten notirte 50 Rtl wie auch die ad N. XIX voriger Post Acten notirte 100 Rtl, worunter die von SKM der Schulen zu Hamborn allerdst dotirte 75 Rtl gehören, umb die Interessen zum Behuff des Gewinns vor das Schulguth aufzuheben und 25 Rtl Catechismusgelder hatte D Peill b. m. vor jemand negocyret und sich selbst durch ausgereichter Handschrift verbürget, sind aber nunmehr würcklich samt den Interessen ad 6 Rtl von der Fr[au] Wittib an D Nosse übergezahlet wegen der Interessen v. p. III N7

150

E. ad N VIII Post Acten wegen der 50 Rtl von Johan v. Eckern nebst Interessen von 1733. 1734. 1735. 1736 et 1737 ist concursus Creditorum et judicialis distractio bonorum und also auch von unsern verhypothetirten Ländereyen vorgefallen, da dan unsere Obligation à D Nosse dem löbl. Gericht copeylich übergeben worden, und da dieselbe die älteste war und also Praeferentz hatte, ist das Capital vorerst in salvo, ligt bey dem Secretario Keller annoch, der bereit stehet, es außzuzahlen. Auch sind von 3 Jahren laut allgdst königl. Concurs-Reglement die Interessen würcklich ausgezahlet, wovon nach Abzug der copeylichen Obligation Abschriftt Kosten ad 12 Stb annoch restiren 7 Rtl 18 Stb, de quo intra pag III N. 9 a

50

Summa der würcklichen renthloß liegenden Gelder zum Capital vor die Prediger Wittwen gehörig ad

311Rtl 29½ Stb

Hierauf hat D Nosse in Vorschlag gebracht, daß ein Capital von 300 Rtl auf die Duisburgische Mühlen. welche gemäß königl. Kriegs-und Domainen-Cammer Verordnung hiesige Stadt Duisburg

von denen Lackams Erben Ankauf müsten der
 Stadts-Domänen-Casse auf eine gute Obligation
 möchten übergezahlet werden, weil allem Ansehen
 nach ein solches Capital nicht allein gefestet
 bleibt, sondern auch die Interessen biß hierher
 [<27]

annoch richtig pflegen ausgezahlet zu werden,
 welchen Vorschlag dann sich vener. Classis
 gefallen laßen und wird also D Nosse dieses je
 eher je lieber zu befördern trachten. Welchem
 nach in Cassa nach Abzug 300 Rtl übrig bleiben
 aus diesem latere

11Rtl . 29½Stb

b. bey D Nosse restiren an verkaufften Catechis-
 mus, die aber noch nicht völlig entrichtet sind

25

c. hat Fr[au] Wittib Rocholl, welche an D Nosse
 zugesandt den Rest der noch unverkaufften Cate-
 chismen ad 200 Stück, salvo errore, weil noch
 nicht allzugenau nachgesehen, nur 25 Stück
 groben, 175 Stück feinen, wären zu Gelde ge-
 rechnet, wie dann deren baldige Distraction
 Classi vener. recommendiret wird.

31

Summa Summarum , was außerhalb vorbl. 300
 Rtl zu den Capitalien der Prediger Wittwen
 gehöret und renthloß ist bey D Nosse ad

67 29½

Pars II

Anweisung der zwar noch gefesteten Capitalien
 deren Ablegung über vor und nach zu erwarten
 stehet.

Fr[au] Wittib D Rocholl b. m. hat angezeigt, daß
 die von ihrem Eheliebsten seehl. ausgethane
 Capitalien, wovon sie zwar genugsame Documente
 bey sich habe, weil aber die Debitoren unbekannt
 seyn wollen, vor und nach abgelegt werden
 inmittelfß aber sie selbst davor so lang caviren alß

a. ad Post Acta N. 4 die von Henrich Keienburg
 zu Mülheim abgelegete u. den 3. Julii fällige

50 Rtl

b. ad N. 7 Die von ter Fohren, Horbeck u.
 H Meurs seehl. u. den 11. Julii fällige

100

c. ad N. 9. die den 2. Febr. fällige

50

d. ad N. 10. die den 1. Dec. fällige

50

e. ad N. 11. die von Prof. Loers ausgethane
 auf P. B. sprechende und von D Kersten wieder
 abgelegte

50

f. ad N. 11. wie auch die von D Stock ad
 fundum viduarum abgelegte und den 1ten Oct. fällige

25

g. ad N. 12. die von Prof. Loers ausgethane
 und wieder abgelegte und den 10. Aug. 1732 wieder
 ausgethane und fällige

25

h. ad 14. die von Marxloh abgelegte und auf eine [<28]	
gute cedirte Obligation wieder ausgethane	100
i. ad N. 18. von denen ad Lit. E Post Act. 1735 den 15 und 20ten Aug. fällige	50

Summa Summarum	500 Rtl

Davon die inte[ress]en à D Nosse mitbracht
ad 200 Rtl, so unter die Wittwen zu distribuiren
stehen v. N. 5 p. III leg.

Pars III

Einnahme der Interessen vor die Predigerwittwen
in diesem Jahr zu distribuiren

	Rtl	Stb
1. Aus dem Spanischen Legat laut Synodi Acten von D Kersten sen. mitbracht	18	20
2. Von D Kruymel an D Nosse per Post zugesandt	3	20
3. Aus der Renthey von Duisburg D Nosse mitbracht	7	
4. ad N. III et XIII Post Act. praet[eriti] ann[i] betreffend die von Diaconey zu Mülheim abgelegte 100 Rtl und noch andere 150 Rtl 32 Stb, welche zum Druck des Catechismi verwendet und wovor die Inte[ress]en ex Bursa Classis sonst refundiret wurden, sollen nun nach Classis Schluß cessiren und hinführo davon weiter nichts in Actis gemeldet werden, nachdem aus denen ver- kaufften Catechismis die Gelder nunmehr wieder zu denen Capitalien der Wittwen hingefloßen sind und also cessat.		
5. Wegen der 500 Rtl, wovor Fr[au] Wittib Rocholl cavirt v. P. II ab A-J. D Nosse mitbracht die Inte[ress]en ad	20	
6. ad N. V. Post Act. ann[i] praet[eriti] sind die 75 Rtl, so bey D Rocholl renthloß gelegen und also keine Intere[ss]en gethan V. N. 1. hor. Act. ad Lit. C.		
7. Wegen der 50 Rtl ad N. XVII Post Act. und 100 Rtl ad N. XIX Post Act. ann[i] praet[eriti], die nun auch abgelegt worden mit den Inte[ress]en ad 6 Rtl v. P. I. Lit. D. Weil unter diese letzte 100 Rtl die 75 Rtl gehören, von S. K. M. doniret zum Behuff des Gewinnes vor das Schulgut zu Hamborn und die Halbscheid solcher Inte[ress]en von 75 Rtl auch noch an die Wittwen muß zu gut kommen laut Post Acten vorigrn Jahres ad N. XIX Lit. a alß müssen von diesen 6 Rtl Inte[ress]en nur decurtiret werden 1 Rtl 30 Stb vor das Schulgut zu Hamborn v. P. V. bleiben also unter die Wittwen zu distribuiren		
	4	30

8. Wegen des Stützringschen Legati de quo [<29] intra, P. IV muß die Hamborner Schule jährl. laut Schulen Nachricht wegen des Capitals, so Classis an Fr[au] Pavenstedt abgeleget, zurückgeben ad	5
9. Wegen der 50 Rtl von Joh, von Eckern, de qua sub P. I. Lit. E an Inte[ress]en vor 3 Jahr mitbracht 7 Rtl 30 Stb. Davon gehet ab wegen Abschreibung und Copyrung der Obligation 12 Stb restiren Ob von denen restirenden 2 Jahren 1736 et 1737 noch zu hoffen sey, wird gezweiffelt; Dennoch wird D Nosse bey Sr. Hochwohlgeb. H Hoffrath und Schultheiß Turck hierüber nochmalen nomine Classis Instance thun.	7 28
10. D Katterberg hat laut Post Acten vorigen Jahrs N. XX auch ausgethan 25 Rtl, wovon kein Document annoch vorhanden, um laut Post Acten vorigen Jahrs 2, nunmehr also 3 Jahr Inte[ress]en fällig waren. Es hat noch auf Instance der Class der Kettwigsche Elteste H Pet. Engels, wie auch wegen der 25 Rtl, so ad fundum viduarum restiren 1 Rtl sich an denen Schulmstr- Geldern, so nach Kettwig mitgenommen, diese 4 Rtl decurtiren laßen.	4
11. Noch wegen 25 Rtl ad fundum viduarum D Bohrer zahlt 1 Rtl D Merckens 1 D Essen, wie bekant, cessat ----- 2 Rtl	2
12. Laut Post Acten vorigen Jahrs restirten in Cassa 1½ Stb, damit in der Theilung gleich käme, ist hinzugethan ½ Stb. . der zukünfftigwieder genommen werden.	
Summa	71 30
Da auch D Nosse eine missive aus Xanten de 22 April 1738 von Frau] Wittib Stremphin nachgelaßen, vom Sohn empfangen, um denen bey dem Distribuiren dieser Gelder gegenwärtigen HH Brüdern vorgelesen, worinnen nicht nur der Todt bemelter Fr[au] Wittib notificiret, sondern anbey, weil noch das erste Halbjahr selbiger vorgefallen, um ihr Anquot der Wittiben gelder noch dißmahlen zu genießen, angestanden ward. Gieng Classis Schluß dahin, daß es bey der alten Observantz bleibe, wie auch mit Fr[au] Blecourt, Eylerts und Fabritius dahin es ge- halten worden, daß wan der Tag der Classe nicht überleben würde, alß dan auch solche Genießung	

völlig restire. Waren also in diesem Jahr unter
[<30]

5 Wittwen zu distribuiren 71 Rtl 30 Stb.

Ist jeglicher Antheil gewesen 14 Rtl 18 Stb

	Rtl	Stb	
1. Fr[au] Wittib Rocholl	14	18	mitgenommen D Nosse
2. Fr[au] Wittib Hertzogenrath	14	18	mitgenommen D Mercken
3. Fr[au] Wittib Deuser	14	18	mitgenommen D Koch
4. Fr[au] Wittib Mercken	14	18	mitgenommen D Neuhaus
5. Fr[au] Wittib de Blecourt	14	18	mitgenommen D Nosse

Summa 71 30

Pars IV.

Empfang vor die dürfftigen Prediger und Schulmstr aus dem
Stützingschen Legat

	Rtl	Stb
1. Laut Synodalacten hat D Kersten sen. mitbracht	10	40
2. D Kruymel an D Nosse übergesandt per Post	16	40

Summa 27 20

Hievon gehen ab an die Wittwen wegen der Hamborner
Schule v. P. III. N. 8 5 Rtl

wegen Brieffpost von D Nosse ausgelegt nach

Abzug	5	6
restiren und annoch bleiben	22	14

Diese 22 Rtl 14 Stb sind ausgetheilet unter 24 Schulmstr
vor jeglichen 55½ Stb, blieben in Cassa 2 Stb

I. unter Duisburg
sortirende 3

1. Wanheim
2. der Alte zu Wanheim mitgenommen D Nosse
3. Duissern

II. unter Mülheim
sortirende 8

4. Sarn
5. Styrum
6. Ebbinghoven
7. Heesten mitgenommen D Kersten
8. Menden
9. Holthausen
10. Dümpten
11. Speldorp

III. unter Kettwig
sortirende 6

- 12 Bensenberg
13. Hasper
- 14 Scheuer mitgenommen Elteter
- 15 Langenböge Pet. Engels 2
- 16 Haselbeck
- 17 vor der Brück

18. Essen mitgenommen D Merckens

19. Dienslaken mitgenommen

[<31]

20. Aldenrath D Bahrle
 21 Holten mitgenommen
 22. Hamborn D Koch
 23 Hiesfeld mitgenommen D Bahrle
 24 Voerde mitgenommen D Bresser

Pars V

Einnahme vor das Gewinn zum Schulgut Hamborn, welches
 D Praeses modernus in Bursa classicalis verwahret

1. laut Post Acten a[nni] p[raeteriti] nur in Bursa übrig nachdem dem Schulmstr. zu Hamborn 8 Rtl geschencket worden	Rtl 1
2. Aus denen von S. K. M. allgdst donirten 75 Rtl die Halbscheid der Interessen vom vorigen Jahr 1Rtl 30 Stb und vor diesem ebenfaß 1 Rtl 30 Stb	3

Ist also in Cassa vor das Gewinn des Schulguths Bremenkamp zu Hamborn, welches D Praeses modernus allzeit in Bursa classicali mit zu verwahren pflegt	----- 4
Summa	

J. W. Nosse, Prediger
 h. t. Classis Praeses
 mpp.

[<32]

Archiv Kgm. Kettwig
Archiv Kgm. Meiderich

Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen
zu Beeck, den 29ten und 30ten April 1739

§ 1. Rever[endus] D Praeses Nosse hat nach gehaltener Classicalpredigt die sämtliche HH Brüdere, so Prediger als Eltesten, freundbrüderlich bewillkommet und mit einer erbawlichen Ansprache und andächtigem Gebät zu Gott der Classicalhandlung einen Anfang gemacht.

§ 2. Die von Scriba Kersten gehaltene Classicalpredigt ex Luc. XII, V. 35. 36. 37 ist bey der Umfrage von sämtlichen HH Brüdern orthodox und erbaulich geurtheilet worden.

§ 3. Hierauff hat man aus den eingeliesserten und verlesenen Credentialen ersehen, daß zur gegenwärtiger Classicalversammlung deputiret und erschienen

an Predigern	zu	an Eltesten
D Joan Wilh. Nosse	Duisburg	H N. Terstegen
D Reinh. Meyer	"	
D Joan Petr. Schellenberg	"	
D Joan Casp. Kersten	Mülheim	H Died. Vorster
D Jacobus Stock	"	
D Joh. Andr. Katerberg	Kettwig	H Pet. Engels
D Joh. Henr. Kersten	Dinslaken	Sr. k. M. Geh. Rath u. Richter
		H L. H. Kumpsthoff
D Andreas Koch	Holten	H Deuser
D Joh. Abraham Mercken	Essen	H Aschefeld
-----	Rhurort	H Michael Hagenbeck
D Joan Reinh. Neuhaus	Meyderich	H Henr. Mehwes
D Joh. Christ. Kersten	Beeck	H Henr. Scheelen
D Joh. Barlen	Hiesfeld	H Joh. Mertens

§ 4. Absentes waren DD Engels und Rebenscheid, deren Entschuldigungsschreiben à Classe angenommen.

§ 5. Zur Unterhaltung freundbrüderlicher Correspondence ist ex Classe Meursana erschienen D Samuel Neomagus, Prediger zu Budberg et Cl[assis] Meursanae h. t. Praeses, H Bongard aber, Prediger zu Viersen und Cl[assis] Meursanae Scriba, hat sich durch den H Praesidem wegen Entlegenheit seines Orths und der gegenwärtigen gar schlimmen Wegen entschuldigen laßen.

§ 6. Classis erfreuet sich, daß der doppelte Riß in Duisb[urg] durch zwei Männer D Meyer²⁰ et D Schellenberg²¹ wieder ergänzt sey und wünschet hertzinnigligst, daß selbige was Wesentliches zum Ruhm des Herrn und Aufferbauung dasiger Gemei-

²⁰ August Reinhard Meyer, geboren am 6.8.1694, studierte in Bremen, war von 1721-1738 Prediger in Sittard und wechselte nach Duisburg, wo er von 1738-1757 Prediger war. Er starb dort am 3.9.1757.

²¹ Johann Peter Schellenberg, geboren ±1696 in Barmen, studierte in Bremen und war von 1720-25 Prediger in Gemünd, er ging dann nach Hilden, wo er bis 1738 Dienst tat. Von 1738-42 war er Prediger in Duisburg. Seine letzte Predigerstelle war Wülfrath, dort war er von 1742-1758. Er starb in Hilden am 2.1.1758.

[<33]

ne beytragen mögen.

§ 7. Pro membris Cl[assis] sind praestitis praestandis DD Meyer et Schellenberg, nachdem sie ihre Dimissoriales, jener aus Sittard und dieser von Hilden, samt denen Beruff-Scheinen produciret, angenommen und haben beyde jura introitus, jeder à 2 Rtl, erleget.

§ 8. Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gottlob nichts zu erinnern vorgekommen.

§ 9. Darauff sind zu neuen Moderatoren per plurima erwehlet
in Praesidem D Kersten, Pr[e]d[i]ger zu Dinslaken,
in Scribam D Neuhaus, Pr[e]d[i]ger zu Meiderich.

§ 10. Neu erwehlter D Praeses hat die angefangene Classicalhandlung durch ein inbrünstiges Gebät zu Gott um seinen Seegen fortgesetzt.

§. 11. Hierauff ist orthodoxia fidei nach Gottes Wort und dem Heydelbergischen Catechismo, studium pietatis et fides debiti silentii von D Praeside angedrungen und von sämtl. HH Brüdern, so Prediger als Eltesten, mit Mund und Handt unter göttl. Geistes Beystands angelobet.

§. 12. Bey der gewöhnlichen Umfrage, wie biß hiehin bey denen zu unserer Class gehörigen Gemeinen mit der Bedienung des Predigampts, Verkündigung und Zueignung des göttl. Worts, Außtheilung der Bundessiegel, Consistorialversamlungen, Verwaltung der Kirchenzucht, Schul-, Hauß- und Kranckenbesuchungen und insbesonder des Lebens und Wandels der Prediger und Eltesten beschaffen, referirte D Expraeses primo, daß im Consistorio zu Kettwig vorgefallen, wie
a. die im Dorff nicht zufrieden seynde mit dem, was den übrigen Neben Meistern ex communi Cassa per Monath zugeleget mit einer Büchse immediate den Tag vor der zu haltenden vierteljährigen Collecte zum höchsten Schaden derselben, ohnerachtet sie zur Erstattung des Kirchenbawes abzweckte, in ihrem Dorff einsamleten, weswegen die Außwärtige auch droheten, nicht mehr zur solcher Collecte beytragen zu wollen.

b. daß alle Außwärtige sich unanimiter beschweret, daß die im Dorff, ohnerachtet im Consistorio plurima ergangen in allen ihrem Urtheil nach nützlichen Fällen stetshin durch ihre Protestationen solche Consistorialschlüsse zu annulliren trachteten, wanmehro sie auch öffentlich bezeuget, daß wan es fernerhin so ergehen solte, ihre Consistorialversamlungen nur cassiret werden mögten.

Resol. Cl[assis]: quo ad primum, daß, da der Interimsschulmeister so viel wie die übrige genöße, das Collectiren der Dorfeingesessenen immediate vor der gewöhnlichen öffentl. Collecte und zwaren zum Schaden derselben cessiren müsse.

quo ad secundum solten plurima im Con-

[<34]

sistorio gelten.²²

²² Deputierte der Gemeinde Kettwig trugen auf der nachfolgenden Synode folgendes vor:

Das Dorf habe nun einen Ober-und Unterschulmeister, doch zwischen Dorf und Hondschaften bestünden weiterhin Differenzen und Schwierigkeiten, die sich zum ersten darin äußerten, daß die Bezahlung des Interimsschulmeister noch nicht völlig erfolgt sei, zum anderen in der abweichenden Besoldung des Unterschulmeisters im Dorf gegenüber den Schulmeistern der Hondschaften.

Die Hondschaften billigten dem Unterschulmeister im Dorf keine höhere Vergütung als die der Schulmeister in den Hondschaften zu, obwohl diese im Gegensatz zu dem Unterschulmeister nicht das

Auch wurde von D Expraeside erinnert 2. wie im Consistorio zu Holten ein und anders wieder ihren Prediger eingebracht, worüber er nicht nur von D Expraeside ernstlich erinnert, sondern, welches auch von moderno D Praeside brüderlich repetiret wurde, welche treuhertzige Erinnerung er auch brüderlich angenommen und sein Predigamt beständig pflichtgemäß zu verwalten versprochen.²³

§ 13. D Expraeses Nosse hat nicht bey der Classicalvisitation denen Consistoriis notificiret, daß allergdyst an D Praes[es] Syn[odi] Gen[eralis] de 21. 9bris [= Novembris] 1738 ergangene Rescript wegen des 1 Stb von jedem Goldg[ulden] Brüchten zum Behuff der Armen, so die HH Richtern von denen Deliquenten erheben und gegen Diaconiequittung außzahlen sollen.

2. Die allergdste Verordnung, so an vorg. H Praeses Syn[odi] Gen[eralis] de 2. Xbris [= Decembris] 1738 ergangen, damit in allen Gemeinen der 4 vereinigten Landen, das unter Approbation

[<35]

des Syn[odi] Gen[eralis] zu Lipstadt gedruckte Psalmen und Liederbuch eingeführet werden mögte, sondern es hat auch D Expraeses stante Classe die letzt ergangenen allergdste Verordnung de 2. Aprilis a[n]n[no] c[urrentis], wodurch die gröbere Exemplarien gegen 24 Stb, die kleinen aber gegen 15 Stb verkaufft werden solten. Weshalb nun so viel mehr, nachdem der Preiß erträglicher ist, a ven[eranda] Classe allen und jeden Consistoriis in unseren Gemeinen solches auff die beste Weise einzuführen imponiret wird.

§ 14. Acta Cl[assis] Duisb[urgensis], gehalten in der Kirchen zu Rhurort, den 7 und 8 Maii 1738, sind verlesen.

§ 15. ad 16. Die Specification der jährl. Revenuen der Hambornischen Schulen bleibet ferner anbefohlen.

§ 16. ad 17. Die Übersendung der Nahmen der HH Prediger unserer Class, um selbige dem Holländischen Nahmenbuch zu inseriren, wird D Praeses besorgen.

§ 17. ad 18. Wegen der 40 Rtl des H Hoffraths zu Megede zusamt des Verkauffs des so genandten Elsenkämpgen zur Tilgung so des Capitals alß der Interessen wird Synodus um ein arctius bey der hochlöbl. Reg. außzuwircken gebäten, damit Consistorium Holtense endlich befriediget werde.

§ 18 ad 19. Stante Classe ist vor Küster Ringelberg zu Holten, Schulmstr. Lucas zu Aldenrath und Schulmstr. Ringelberg zu Hisfeldt hinterbliebene Wittwe collectiret, welcher einbracht 1 Rtl 37 Stb, welches unter gemelte 3 getheilet und beyden ersteren 32 Stb, der letzteren [f: aber] 33 Stb gegeben.

ganze Jahr, sondern nur sechs Monate unterrichteten und drittens in der vollen Bezahlung der Instandsetzungen am Schulhaus des Unterschulmeisters durch die Gemeinde.

Die Synode entscheidet, daß dem Interimsschulmeister die noch rückständige Vergütung zu zahlen sei und der Unterschulmeister die gleiche Vergütung erhalten solle wie der Schulmeister vor der Brücke, der das ganze Jahr unterrichtet. Vgl. hierzu Prov. Syn. Kleve 1739, § 52.

²³ Über den Prediger Koch schreibt Fritz Gehne: "Auch sein Lebenswandel war nicht mit seinen geistlichen Amt in Einklang zu bringen: Trotz einer schon erhaltenen Strafe war es 'überdem auch sattsahme, selbst durch Zeugen erweisliche, daß gewiß die vornehmsten membra(Glieder) der Gemeinde Holten sich nach erfolgter Strafe über H Coch höchstens beschwerten, theils wegen seines unerbaulichen Wandels, theils sonderlich, daß er sich dergestalt an das stark getränk gewohnt, daß schwerlich davon abzubringen." Fritz Gehne, Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Holten, Verlag Evangelischen Kirchengemeinde Holten 1930, S. 80

§ 19 ad 20. Weil die Wittwe Hannes seel. beständig durch höch-Noth gedrunge bey einer hochehrw. Classe um die Abführung des restirenden Kauffschillings des Aldenrathschen Schulhaußes ad 30 Rtl anhält, alß wird Consistorio Holtensi imponiret, aus denen zur Schulen gewidmeten Capitalien selbige best- und baldmöglichst zu entrichten.

§ 20. Classis dancket in Allerun[ter]th[äni]gkeit, daß SKM bey wiederholter Repartition des Aerarii ecclesiastici in diesem Jahr der Schulen zu Aldenrath abermahls einhundert Rtl doniret haben, welche auch bereits von mod[erno] D Praeside gegen eine gerichtliche Hypothèque ordnungsmäßige Obligation de dato 7. Febr. 1739 auff Joan Maesen, Kirchspiels Schwelgeren, Ambts Beeck sprechend gegen 5 pro Cento außgethan.

§ 21 ad 21. Bleibts dabey, daß der von rev[erendam] Syn[odum] abgefaßte Schluß wegen Zulaßung der Com[uni]canten in anderen Gemeinen häufig niedergelaßenen, wohnenden und dienenden

[<36]

Persohnen in den Vorbereitungen bey hiesigen Gemeinen soll erinnert und angedrungen werden.

§ 22. Wegen der Wi[tt]wencasse und deren Aufsicht ist dem H Expraesidi Nosse rev. D Kersten Mülheimiensis zugestellet worden.

§ 23. ad 22. Referiret D Barlen, daß die Obligation der 100 Rtl nach Cleve an H Hoffprediger de Mann in Originali zugesandt sey, weßhalb D Praeses committiret wird, mit wohlgl[eme]lten H Prediger darüber zu conferiren.

§ 24 Acta Syn[odi] Cliv[ensis] CXXV, gehalten in der Kirchen zu Cleve, den 10. 12 ten Junii 1738, sind verlesen.

§ 25 ad 5. Krafft dieses Impositi ist von H Expraeside Nosse ein Reglement der auffgehenden Synodalkosten nach Beschaffenheit der Gemeinen verfertigt und vorgelesen, welches den Consistoriis ad resolvendum überreicht worden soll.

§ 26 ad 18. Würden DD Fratres Duisburgenses ante Synodum Generalem solches zu besorgen suchen.

§ 27 ad 24. Findet sich Classis sehr graviret, daß veneranda Synodus alle und jede membra promiscue ad acta publica notiret, alß ob dieselbe bey der doppelten Vacantz zu Duisb[urg] gegen Syn[odum]Gen[eralem] Schluß Studiosos inexaminatos daselbst hätte predigen laßen, dann

1. es haben vielmehr Fratres Mülheim[ienses], wan sie selbst ô [= nicht] erschienen sich des Candidati von der Schlusen, nunmehr Prediger zu Erckrath, Fratres Kettwicenses den Cand[idaten] von Lacum, die übrigen mehrentheils des H Candidati Goldbach od[er] deren HH Candidaten, die in Duisb[urg] vorhanden, bedienet.

2. Zwaren haben solche Inexamini[n]ati im Anfang der Vacantz, wie D Expraeses Nosse berichtet, ehe er die Acta Syn[odi] zu Handen bekommen, für diesen oder jenen Bruder der Class ob defectum Candidator[um] ein und anderemahl versehen, da er aber, wan er zweymahl zu predigen hatte, so genaue Notitz nicht halten können, für welchen solches geschehe. Doch referiret er zugleich, daß weder sein Consistorium bey der Inspection sich darüber graviret habe, noch er jemanden in der Gemeinde über heterodoxes oder confuses Predigen der HH Studiorum hätte klagen hören, obgleich in derselben die HH Professoren, Candidati et Studiosi Th[eo]l[og]iae darüber zu urtheilen genugsam imstande, wobey man völlig beruhen könne zufolg

dem Schluß des letzteren Syn. Gen. § 42, daß hingegen die Gemeine von einem und andern wohl fundirten und untadelhafften Th[eo]logio , der in praecinctu gestanden, sich examiniren zu laßen, seye erbawet worden. Dabey derselbe

3. anzeigte, daß hernach, da er die Acta Syn. gelesen, weil D

[<37]

Bresser ob morbum keinen einzigen Tour in beyden Vacantzen wahrnehmen können und man keinen Candidatum haben konte, zweymahl die kleine Kirche sey geschlossen und der öffentliche Gottesdienst darinnen non sine scandalo et damno pauperum gar unterlaßen, um die synodal Regul stricte et rigorse zu observiren; denn es sey bey der Duisburger ansehnlichen Gemeine etwas Unerhörtes und Impracticables, daß man bey Mangel der Prediger od[er] Candidaten sollte durch den Vorsänger eine Predigt lesen laßen, wie dem Eltesten Strickling nach seinem Bericht in Synodo vorgeschlagen seyn solle, weil alsdan die HH Professores, Doctores, Candidati, Studiosi etc. würden weggehen oder zuhause bleieben, denckend, daß sie so dan selber nach ihrem Gefallen zu ihrem Nutzen und Erbauung etwas lesen könnten, und wo also vorgegangen wird, Magistratus et Bürgerschaft leicht folgen dürfften, auch dabey die Armencassa einen mercklichen Abgang leyden würde, weswegen sich Ministerium Duisburgense höchst gemäßiget fände, bey dieser Gelegenheit ven[erandam] Synodum et Classem zu vernehmen, ob dan in solchen fatalen Fällen, wann zwen Prediger krank würden oder stürben, wie leyder ihre Gemeine auff eine traurige Weise empfunden und nur ein Prediger auff zwey Kirchen zurückbleibt, auch kein Candidatus zu bekommen ist, man lieber mit Schließung einer Kirchen den Gottesdienst gar dran geben solle, wogegen Magistratus sich solemniter graviret oder aber einen Inexaminatum, der seine Theologie wohl verstehet und einen christlichen Wandel führet, predigen laßen?

Resol. Classis findet bißher keinen genugsamen Grund, das erste für festzustellen, q[uo]niam nulla regula praesertim humana, tam firma, quin patiat exceptionem ex circum stantiae rem variant p absonderlich, weil zu Duisb[urg], wo die Academie ist, die Gemeine nicht leicht Gefahr leydet, durch unrechtsinnige und irrige Lehren Inexaminatorum verleitet zu werden und das öffentl. Vorlesen weder gebräuchlich noch practicabel ist. Indeßen wird jedem Prediger auff Starckeste eingebunden, daß dabey dem § 31 der heilsamen Kirchenordnung im geringsten nicht contraveniiret werde. Es will aber Classis rev. Synodi gewißenhafftes Resolutum hierüber gar gerne gewärtigen.²⁴

§ 28 ad 45. Werden die Consistoria nach denen allergdst ergangenen königl. Verordnungen sich allerun[ter]th[äni]gst richten.

§ 29 ad 62. Referiret D Koch, diesem § ein Genügen gethan zu haben.

[<38]

Imposita

§ 30. Künfftig Jahr wird, so der Herr will, Classis zu Meyderich und die Classicalpredigt von D Neuhaus ex Zach. 14, 4 gehalten werden, deßen Substitutus D Meyer.

²⁴ Die Provinzialsynode nahm mit Unwillen die Predigtvertretung durch Nichtexaminierte in der Duisburger Klasse zur Kenntnis, zeigte nicht das geringste Verständnis und drückte ihre Verstimmung in Härte aus. Sie hielt der Duisburger Klasse Übertretung der gegenteiligen Beschlüsse von Generalsynode und Provinzialsynode vor wie ein Ausscheren aus der Gemeinschaft der anderen Klassen und Synoden und verwies auch auf das königliche Edikt von 1718, gegen das die Duisburger Klasse "straffbahrlig entgegengehandelt" habe. Dem Praeses der Duisburger Klasse wird aufgetragen, der Synode über die fernere Einhaltung des Verbotes der Predigtvertretung durch Nichtexaminierte Bericht zu erstatten. Vgl. hierzu Prov. Syn. Kleve 1739, § 76.

§ 31. Ad Synodum, welcher dieß Jahr zu Wesel soll gehalten werden, sind nebst zeitl. Moderat. deputiret D Kersten Mülheimiensis et D Meyer, deren Substituti D Schellenberg et D Barlen. Eltesten gibt Duisburg und Kettwig.

§. 32. Censura morum ist gehalten und Gottlob nichts zu erinnern vorgefallen.

§ 33. Das alte und das neue Classicalbuch, samt dem neuen dritten eingebundenen, das Siegel wie auch die Kirchenordnung sind à D Expraeside mod[erno] D Praesidi Kersten, Dinslaken, überreicht.

§ 34. In Bursa classicali sind 1 Rtl 1½ Stb, welche D Expraeses Nosse D Praesidi Kersten, Dinslaken, überreicht

§ 35. Zuletzt ist diese Classicalversammlung nach vorabgegangener kräftiger Auffweckung zur treufleißigen Wahrnehmung des köstlichen Amts, auch Anrufung Gottes um seinen Seegen über diese Gemeinen und darinnen arbeitende Lehrer beschloßen und sämtlichen HH Brüdern, so Prediger als Eltesten, unter Anwünschung des göttlichen Seegens über ihre Persohnen, Familien und Gemeinen im Frieden erlassen.

Joan Kersten, Prediger zu Dinslaken
et Cl[assis] Duisb[urgensis] h. t. Praeses

Joan Reinhard Neuhaus, Prediger zu Meiderich
et Cl[assis] Duisb[urgensis] h. t. Scriba

[<39]

Archiv Kgm. Meiderich
Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Meyderich
in der Kirchen, a[nn]o 1740 den 18 und 19 Maii

§ 1. Abtretender H Praeses Kersten zu Dinslaken hat sogleich nach gehaltener Classicalpredigt die sämmtliche HH Brüder aufs freundlichste bewillkommet und mit einer erbaulichen Ansprache und einem andächtigen Gebet die Handlung angefangen.

§ 2. Die von D Meyer gehaltene Classicalpredigt aus Zachar. XIV, 4 vom gespaltenen Ölberge ist bey Umfrage rechtsinnig und erbaulich geurtheilet worden.

§ 3. Laut auffgewiesenen und verlesenen Credentialen sind dieser Versammlung beyzuwohnen von den respective Consistoriis abgeordnet und erschienen

	Prediger	Ältisten
von Duisburg	H Reinhardus Meyer	H Wilhelm Neuhaus, SStheol Dr. & Prof. auff der königl. Academie daselbst
Mülheim	H Joh. Casp. Kersten	H Herman von Eicken
Kettwig	H Joh. Andreas Katerberg	H Henricus Müller, Kirchmstr. alda
Dinslaken	H Joh. Henr. Kersten	H Paul Carl de Corbin, SKM Kriegsrath und Hauptpfächter des Landes Dinslaken
Holten	H Andreas Koch	H Joh. Godf. Groote, Richter und Rentmstr.
Essen	H Joh. Abrah. Merckens	H Johan Henr. Deubelius
Rhurort	H Joh. Herm. Rebenscheid	H Matthias Wilhelm Hopp, SKM Zoll-und Licentmeister daselbst
Meyderich	H Joh. Reinhardus Neuhaus	H Henrich Rating
Beeck	H Joh. Christianus Kersten	H Henrich zu Laehr
Hißfeld	H Joh. Matthias Barlen	H Arndt Bollwerck

§ 4. Absentes waren H Jacobus Engels, Pred. zu Kettwig und H Jacobus Stock, Pred. zu Mülheim, deren beyder schriftliche Entschuldigung wegen Leibesschwachheit ist angenommen und wünschet Classis ihnen hertzinniglich, daß der Höchste, wann es sein heiliger Wille ist, sie bald zur vorigen Gesundheit herstellen wolle.

§ 5. Aus der Meursischen Classe sind zur Unterhaltung brüderlicher Correspondenz erschienen H Friedrich Henrich Sewen, Pred. zu Barl, zeitlicher Praeses und H Daniel Theodorus Essen, Pred. zu Repelen, Scriba Classis.

[<40]

§ 6. Auch erschien D Adolphus Conradus Hoffmann²⁵, Pred. zu Gartrop, welcher beehrte, gemäß dem zwischen dem H von Gartrop und der Duisburgischen Classe errichteten Vergleich

²⁵ Johann Adolf Konrad Hoffmann, geboren in Unna ±1715, studierte in Duisburg und war von 1738-42 Prediger in Gartrop. Er wechselte dann nach Essen, wo er bis 1747 blieb. Seine letzte Predigerstelle war Kettwig, wo er von 1747-1780 das Predigeramt ausübte. Er starb dort am 8.5.1780. Betreffs der Teilnahme der Hausprediger der Patronate war auf der Provinzialsynode beschlossen worden: "Wegen

ohne Credentialen ad Sessionem & Vota admittiret zu werden, welches ihm zugestanden. § 7. Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gott sey Danck dißmahlen nichts zu erinnern vorkommen, warum jemand der HH Brüder von dem moderamine konte abgehalten werden, außer demjenigen, was im folgenden § 11 wird gemeldet.

§ 8. Hierauff ist man zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind durch die mehreste Stimmen erwehlet

zum Praeses H Johann Abraham Merckens,
zum Scriba H Reinhardus Meyer.

§ 9. Neu erwehlter H Praeses hat die Handlung mit einem andächtigen Gebet zu Gott umb seinen Beystand und Segen fortgesetzt.

§ 10. Sämtliche anwesende Glieder der Class haben Rechtsinnigkeit des Glaubens nach der Richtschnur des Glaubens göttlicher Schrifft und des daraus gezogenen Heydelbergischen Catechismi, wie auch eine ungefärbte Gottseligkeit und nöthige Clasical-Verschwiegenheit als für dem Angesicht des heiligen Gottes mit Mund und Hand angelobt.

§ 11 D Expraeses hat von der gehaltenen Visitation der Gemeinen Bericht abgestattet, daß ers in denselben durch des Höchsten Güte noch wohl bestellet gefunden, außer in der Gemeine zu Holten, wo das Consistorium wieder ihren H Prediger Coch Klage geführt und selbigen beschuldiget, daß er sich mit starcken Getränk mehrmahlen übernommen, sich dadurch zur beföhrlichen Wahrnehmung seines Amts gar unbequem gemachet und viele Ärgerniß gegeben. Da er auch bey seiner näheren Befragung gestanden, daß solches ein und andermahl geschehen sey, weßwegen er auf Gutfinden Classis nicht nur vom H Praeses ernstlich bestraffet, sondern auch von demselben imponiret ist, sich pro ultimo zu peversiren, daß wo ferner er wiederum mit Sauffen oder andern dergleichen ärgerlichen Lastern sich im geringsten vergreifen würde, er sich seines Amts unwürdig und unfähig erkennen und eo ipso removiret seyn solte, wovon der Revers in duplo aufgesetzt und von ihm ist unterschrieben worden.

§ 12. Acta Classis, gehalten zu Beeck, den 29 u. 30 April 1739, sind verlesen.
[<41]

§ 13 ad 13. Wegen Einführung der neuen Gesangbücher in den Gemeinen hat der H Praeses Synodi Kersten ein inhaesivum arctius von der hochlöbl. Regierung verlesen, wonach sämtliche Consistoria sich allerunthgst werden zu richten haben.

§ 14 ad 15. Der Schulmeister zu Hamborn hat einen Hebzettul, verfaßend die Specification der Capitalien und Revenüen dasiger Schule eingebracht, welcher mit den in Archivo zu Duisburg vorhandenen Documentis ehstens soll collationiret werden. Auch hat er eine Obligation von 50 Rtl, sprechend auf Joh. Schumacher, datiret zu Dinslaken a[nn]o 1737, den 23 Oct. Classi übergeben, welche D Meyer eingehändiget ist, umb sie dem Archivo verwahrlich beyzulegen.

§ 15 ad 17. Beibt dem H Praesidi recommendiret zu besorgen, daß die Namen der HH Prediger dieser Class dem Holländischen Namenbuch einverleibet werden. Doch will Classis einem

der Association der Haußprediger zu Diesford, Gatrop und Aspel constiret ex Actis Class. Vesal., daß zwar die Predigere gedachter Häußer willig zu gemelter wären, es würde ihnen aber solche von ihren Herrschafften nicht verwilliget. Wann nun bey letzt gehaltenen consilio eccesiastico geschlossen, daß dieserhalb ein arctius an die Predigern ergehen solle, so wird der zeitl. D Praeses darauf weiter instiren, damit dieses gravamen endlich gehoben werde. "Prov. Syn. Kleve 1739, § 28.

h[och]erw[ürdigen] Synodo zu bedencken geben, ob es nicht besser sey, daß ein gewißes Membrum Synodi angestellet werde, so gute Correspondentz nach Leyden oder Amsterdam hat, dem alle HH Praesides Classium die in ihrer Classe ratione Ministerii vorgefallene Veränderungen zeitig bekandt zu machen, und der dan solches dahin übersende, wozu ein jeder Praeses Classis offft nicht gleiche bequeme Gelegenheit hat.

§ 16 ad 17. Die Deputirte des Consistorii zu Holten berichten, daß sie in Ansehung der 40 Rtl nach Befehl und Vorschrift der hochlöbl. Regierung befriediget werde.

§ 17 ad 18. Für den Küster zu Holten, Schulmstr. Lucas zu Aldenrath und der Schulmeisters Ringelbergs Wittwe zu Hiesfeld ist in einer Collecte bey den gegenwärtigen Gliedern der Class 1 Rtl 50 Stb eingesamlet, welche Summa unter den dreyen richtig getheilet und einem jeden daß seinige zugestellet ist.

§ 18 ad 19. Weil der Wittwe Hannes die 30 Rtl, so ihr von dem Kauffschilling des Aldenrathschen Schulhaußes zukommen, noch nicht abgeföhret werden können, in dem die von der hochlöbl. Reg. gegebene Gelder ad fundum zum Schulmeisters Tractament ausgesetzt sind, als soll ihr vorerst jährlich ein Rtl an Pension biß zum Abtrag der gemeldten Summa gegeben werden, welcher ihr auch würcklich von dem verwichenen Jahr gereicht ist. Wobey ein guter Freund stante Classe sich anerbotten, bey der hochlöbl. Reg. allerunthgst anzustehen, daß derselben die gedachte Gelder allgdst mögen geschencket werden und wird ein hochehrw. Synodus gebeten, solches per Intercessionales zu befördern.

§ 19 ad 20. Auch wird Consistorium zu Dinslaken freundlich ersuchet, durch den H geheimten Rath und Richter Kumpsthoff das
[<42]
Capital von 25 Rtl, zur Aldenrathschen Schule gehörig, von dem H von Driess wieder zufordern oder von ihm zu begehren, daß die Obligation edictenmäßig auff seine Kosten gerichtlich gemacht werde.

§ 20 ad eundem. Es soll der Schulmeister zu Aldenraht die in Händen habende Original-Obligationen von seinem Schultractament innerhalb 4 Wochen D Praesidi einlieffern, und da auch bey dem Consistorio zu Holten einige dahin gehörige Obligationen vorhanden sind, als wird demselben zugleich imponiret, diese Documenta innerhalb bemeldter Zeit D Praesidi einzusenden, damit solche ad Archivum classicales zu Duisburg verwahrlich hingeleget werden mögen. Da man aber auch vernommen, ob solte einige Obligationen nur bloße Handscheine seyn, so wird dem Schulmstr. zu Aldenrath aufgegeben, möglichst zu besorgen, daß solche gemäß dem allgdsten königl. Reglement zu gerichtlichen Hypothequen gesetzt werden.

§ 21 ad 23. Weil die Obligation der 100 Rtl, die zur Zahlung des abgekauften Schulhaußes zu Aldenrath solten verwandt werden und die nach dem Bericht D Barlen an den H Hoffprediger Mann nach Cleve solte gesandt seyn, biß dahin noch nicht erfindlich gewesen, als wird der H Richter Groote dienstfreundlich requiriret zu untersuchen, ob nicht gemeldte Obligation auß dem Protocoll oder andern Umständen könnte ausfündig gemacht werden.

§. 22 ad 21. Soll die heylsame Verordnung Synodi, daß keine Persohnen, die sich in andern Gemeinen häufig niedergelaßen, wohnen oder dienen ohne beygebrachtem Zeugniß zum heil. Abendmahl sollen zugelaßen werden, um aller Unordnung zu wahren, ferner in den Gemeinen bey den Vorbereitungspreigten erinnert und angedrungen werden.

§ 23 ad 25. Bey dem von H Nosse übergebenen Project, wie die Deputation ad Synodum in dieser Class am füglichsten könne reguliret werden, hat sich zwar in den Votis der Consistorien einige Schwierigkeit gefunden, doch erachtet rev. Classis nöthig, hiebey festzusetzen, daß der Deputatus ordinarius, wo er selbst nicht gehen kan, seinem Substituto bey dem Notificationsschreiben, wann Synodus zu Eleten und Emmerich gehalten wird, 6½ Rtl, wann er aber zu Wesel und Rees versamlet, 5 Rtl baar einsenden solle. Sonsten, wann sein Substitutus daher Anlaß nehmen würde, von der Synode zurückzubleiben, soll der Ordinarius die Gefolge deßen beym Synodo zu verantworten haben.

§ 24 ad 28. Die Consistoria werden die allgdste königl. Verordnungen wegen der Hallischen Freytische gebührend in Acht nehmen.

[<43]

§ 25. D Kersten, Praeses Synodi, hat ein allgdst königl. Edict betreffend die Methode zu predigen, de dato 21 April 1740 vorgebracht, wonach sich Classis allerunthgst wird richten.

§ 26. Acta Synodi Clivensis 126, gehalten zu Wesel in der Stadtkirchen, den 26-29 Maii 1739, sind verlesen.

§ 27 ad 67. Wird übernommen der Schluß Synodi, daß wan ein Glied bey einer Gemeinde sich ein Jahr lang aufgehalten, alsdann gehalten sey, sich daselbst proclamiren zu laßen, sobald es auch nicht nöthig ist, ceteris paribus in der vorigen Gemeinde, womit es vor einem Jahr vereinigt gewesen, sich abkündigen zu laßen.

§ 28 ad 76. Bey Verlesung dieses §i, umb die nichtexaminierte Studiosos zur Cantzel nicht zu laßen, hat zeitl. H Praeses Classis das Nöthige erinnert und allen HH Classical-Brüdern mit allem Ernst eingebunden, sich ins Künfftige nach denen darüber gemachten Synodal-Generalschlüssen gebührend zu richten, in Gleichförmigkeit der andern Classen und Synoden.

§ 29. Acta Synodi Generalis XXXIV, gehalten in der großen Kirchen zu Duisburg a[nn]o 1737 den 25-31 Julii, sind verlesen.

§ 30. Es wird von allen Predigern bedeutet, daß der künfftige vierteljährige Buß-und Betttag zufolge dem Berlinischen Calender, am Pfingstmontag werde geführet werden.

§ 31. Deputati Ministerii Essendi referirten, weilen daß von hochlöbl. Reg. ihrem zeitl. Prediger von geraumer Zeit zwaren citra consequentiam doch zur nöthigsten Subsistence allerdst zugefloßenene Additamentum Salarii nicht mehr gereicht werden können, rev. Classis geruhen möchte, bey vener. Synodo zu instiren, ob es nicht per intercessionalia bey der Distribution des Aerarii ein sicheres ad fundum zu einigem Soulagement des mercklichen Abgangs allgdst geschencket werden möchte?

Resol. Classis wird solches einem hochehrw. Synodo bestmöglichst zur Recommendation vortragen.

Imposita

§ 32. Im künfftigen Jahr wird, geliebts Gott, die Classicalversammlung zu Dinslaken gehalten und alsdann die gewöhnliche Predigt über Ezechiel 48, V. 35, das zweyte Theil, von D Neuhaus oder deßen Substituto D Schellenberg verrichtet werden.

§ 33. Nach dem Synodo, welcher diß Jahr zu Reeß wird versammlen, sind deputiret, nebst beyden Moderatoren, der H Kersten, Synodi p. t. Praeses, und H Katerberg, deren Substituti [<44]

sind H Rebenscheid und H Kersten zu Beeck. Ältisten geben Duisburg und Holten.

§ 34. Censura morum ist gehalten und nichts vorgefallen, worüber Erinnerung hätte geschehen müssen.

§ 35. Das alte und neue Classicalbuch samt dem dritten neuen eingebundenen, das Siegel und die Kirchenordnung sind dem zeitlichen H Praesidi Merckens überreicht.

§ 36. In Bursa classicalis findet sich gegenwärtig nichts.

§ 37. Endlich ist diese Classicalhandlung mit einer ernsthaftten Auffweckung der HH Brüder zur getreuen Wahrnehmung des wichtigen ihnen von Gott anbefohlenen Amts mit hertzlicher Dancksagung zu Gott und eyffrigen Gebet umb ferneren Segen und Gnade über alle Gemeinen und darinnen arbeitende Lehrer beschloßen, auch die sämtliche HH Prediger und Ältisten im Frieden erlassen.

J. A. Merckens, Pred. zu Essen, Class. Duisb. p. t. Praeses

Reinhardus Meyer, Pred. zu Duisburg, Classis p. t. Scriba

Post Acta

Classis Duisburgensis, gehalten zu Meyderich, den 18 und 19 Maii 1740

Pars I

Von denen zum Capital der Wittwen gehörigen und renthlos liegenden Geldern

A. Der Überschuß von denen auf Duisburgisch Stattsmühlen ausgethanen Geldern beträgt sich laut ausführlicher Anweisung der Post Acten a[nni]p[riori]	Rtl Stb
B. Die von D Nosse würcklich verkaufften Catechismusgelder	11 29½
C. Die von D Meyer ad fundum viduarum im vorigen Jahr bereits erlegten Gelder	25
NB Diese 3 Posten liegen bey D Nosse parat, umb auszuthun	25

in Summa	61 29½
D. Bey Fr[au] Wittwe Peil wegen verkaufften Catechismen laut Post Acten a[nni]p[riori]Lit. C	23 30
E. ahn verkaufften Catechismen so die Fr[au] Wittib Rocholl sen b. m. an D Nosse zugesandt 25 Stück	

[<45

grobe, 175 Stück feine Exemplarien, wobey zu notiren, daß sich neulich da mehr ovenius ein Packet ad 25 verlangte befunden wie woll 2 ad 3 in dem einen Packet defect waren, muß also vener. Classis bestens recommendiret bleiben, damit dieser Rest der Exemplarien je eher je

lieber unter die Gemeinden distrahiert und vertheilt werden, zumahlen nicht davor stehen kan noch will, ob durch die Mäuse oder Ratte endlich mehr können verdorben und beschädigt werden.

Bleibt also an baarem Geld renthloß in Summa Rtl 84 59½

Pars II da [= secunda]

Nachricht wegen des Capitals von 500 Rtl bey Wittwe Rocholl sen. die davor caviret.

Dieße 500 Rtl sind vor und nach stücksweise von D Rocholl sen. b. m. ausgethan und zwar keine Obligationen davon in primo viduarum vorhanden, weil die Debitores ohnbekandt bleiben wollen, und können also dieselbe stücksweise wieder abgelegt werden. Inzwischen vaviret Fr[au] Wittib Rocholl sen. davor, und hat auch die Interessem ad 20 Rtl wiederumb richtig abgeföhret, welche unter die Wittwen zu distribuiren stehen

v. infra 500 Rtl

Pars III tia [= tertia]

Einnahme der Interessen unter die Predigerwittwen in diesem Jahr zu distribuiren

1. Auß dem spanischen Legat sind laut Synod. Acten	Rtl	Stb
§ 79 N. 3 von D Meyer empfangen	2	30
2. Von D Kruymel sind p[er] Post zugesandt an D Nosse		
a. on 1000 Rtl auf Sehlem gegen 4 p[ro]c[ent]		
p. termino 1739	13	20
b. von 200 Rtl auff Appeldorn gegen 5 pro[cent]	3	20

	Rtl	19 10
3. Aus der Renthey von Duisburg mitgebracht		
D Meyer		7
4. Wegen der 300 Rtl auf die Duisburgische Statt-		
mühlen hafftend hat mitgebracht 12 Rtl Interessen		
weil aber 75 Rtl von diesem Capital der Schulen		
zu Hamborn gehören, v. Post Acta vorigen Jahrs, wovon		
die Halbscheid aber zum Behuff des Lehngewinns a D		
Praeside moderno empfangen werden, als restiert nach		
Abzug 1 Rtl 30 Stb zum Lehngewinn, vor die Wittwen		
zu distribuiren	10	30
die 1 Rtl 30 Stb v. infra		
5. Wege der 500 Rtl, wovor Fr[au] Wittwe Rocholl sen.		
caviret, hat D mitgebracht dier Interessen ad	20	
6. Wegen der von Jac. von Eckern abgelegten 500 Rtl,		
wovon noch 2 Jahr Interessen restiren, ist noch nichts		
eingekommen.		
[<46]		
7. Von dem Stützingsschen Legat p-IV muß die Hambornische		
Schule denen Predigerwittwen wegen des Capitals, so Classis		
an Fr[au] Pavensteaet abgelegt, zurückgegeben	5	
8. Wann die bey D Katerberg renthloß liegende 25 Rtl		
noch nicht renthbar gemacht sind, so zweiffle nicht		
oder vener. Classis wird guthfinden, umb alle Confusion		
zu vermeiden, daß dieselbe denen Administratoribus		
fundi viduarum je eher je lieber ausgezahlet werden,		

da dann von b[eme]ldten Administratoribus vener.
Classi vorgeschlagen, auch allen membris recommendiret
wird, damit je eher je lieber ein Capital von 100
Rtl wieder zum Nutzen der Wittwen auf gute Hypothek
rentbar würde gemacht, und wofern man keine Gelegen-
heit annoch wüste, allenfalls durch den Intellegentz-
zettel²⁶ solches kundzumachen, wozu, wanns 3 mahl
geschiehet, 15 Stb Unkosten gehören, und konten dazu
genommen werden

1. die bey D Katterberg liegende	25 Rtl,	
2. die von D Meyer abgelegte	25 Rtl,	
3. die bey Fr[au] Schweser Peil vorhandene Catechismusgelder	23 Rtl 30 Stb	
4. von denen übrigen in Cassa vorrätigen 36 Rtl 29½ Stb	26 Rtl 30 Stb	

	100 Rtl	

restiren also in solchem Fall in
Cassa 9 Rtl 59½ Stb, worüber Classi
Gutachten erwartet wird.
Dieser Vorschlag ist a Classe
gutgefunden.

61 Rtl 40 Stb

9. wegen annoch restirenden viduarum zahlt D Katerberg	25 Rtl ad fundum 1 Rtl	
D Bahrlen	1 Rtl	
D Merckens	1 Rtl	in Summa 6
D Kersten Beeck	1 Rtl	
D Neuhaus	1 Rtl	
D Schellenberg	1 Rtl	

10. Vorigen Jahrs sind in Cassa blieben 2½ Stb

Summa Summarum

67 Rtl 42½ Stb

In diesem Jahr unter 6 Wittwen zu distribuiren ist jeder
anquot 11 Rtl 17 Stb

1. vor Fr[au] Wittib Rocholl jun	11 - 17	wird D Nosse
2. vor Fr[au] Wittib Rocholl sen	11 - 17	zu Duisburg
3. vor Fr[au] Wittib Peil	11 - 17	austheilen
4. vor Fr[au] Wittib de Blecourt	11 - 17	
[<47]		
5. vor Fr[au] Wittib Hertzogenrath	11 - 17	mitgenommen D Kersten Mülh.
6. vor Fr[au] Wittib Deusser	11 - 17	mitgenommen der H Richter Groote

in Cassa restiret ½ Stb

²⁶ Duisburger Nachrichtenblatt

Pars IV ta [= quarta]

Empfang vor die dürfftigen Prediger und Schulmstr. aus dem Stützingen Legat	Rtl Stb
1. laut Synod Acten § 78 N. 5 D Meyer empfangen	12 30
2. von D Kruimel sind zugesandt an D Nosse von 1000 Rtl auf Wissel gegen 5 p[ro]cent nach Abzug der 3 Rtl 20 Stb p. D. Copio	13 - 20
3. Von 200 Rtl laut Act, Syn. § 39	2 - 40

Summa	16 Rtl
Hiervon gehen ab vor die Witwen p. III N. 7 an Porto zahlt an D Nosse	5 Rtl 10Stb
restiren	10-50

Summarum	23 - 19

Diese 23 Rtl 19 Stb sind auszuthellen unter 26 Schulmeistere
ist jegl. anquot 53½ Stb

Schulmeistere I unter Duisburg
sortirende 5

1. Duisburg	53½ Stb
2. Duisburg	53½
3. Wanheim	53½
4. der alte Schulmstr. zu Wanheim	53½
5. Düssern	53½

wird austheilen D Nosse

II. Mülheim 8

6. Sarn	53½
7. Styrum	53½
8. Ebbinghoven	53½
9. Heesten	53½
10. Menden	53½
11. Holthausen	53½
12. Dümpten	53½
13. Speldorff	53½

III. unter Kettwig sortirende 6

14. Bensenberg	53½
15. Harsper	53½
16. Scheuer	53½
17. Langenbögel	53½
18. Haselbeck	53½
19. vor der Brücken	53½

IV. unter die übrigen Gemeinden

20. Essen	53½
21. Dinslacken	53½
22. Aldenrath	53½
23. Holten	53½
24. Hamborn	53½
25. Hiesfeld	53½
26. Voerde	53½

bleibt in Cassa 8 Stb

Pars V ta [= quinta]

Einnahm vor das Gewinn zum Schulguth Hamborn, welches D Praeses modernus in Bursa
class. mit verwahret

[<48]

1. laut Post Acten vorigen Jahrs waren noch vorhanden	2Rtl 59Stb
2. Einbekommen wegen der Halbscheid der Interessen von 75 Rtl aus dem Capital der 300 Rtl Wittwengelder auf die Mühlen stehende v. p. III N. 4	1 30

bleibt also in Bursa	4 29

welche D Praeses modernus in Bursa classic. führet.

J. W. Nosse

P. S Weilen die Post Acta Classis wegen der Absent. D. Nosse in Classe und denen darauff vorgefallenen notandis und so Hochehrw. gegenwärtig vorgenommenen Reißer unter seiner Hand in der Veränderung nicht haben spedieret werden können, so stehet zu notiren

	Rtl	Stb
1. daß von denen Part. 3 ia Artic. 1 vermeldeten	2	30
dito von denen Part. 4 tia Artic. 1 gedachten	12	20

zusammen	14	50

und von D Meyer auszuzahlenden Geldern an
D Expraeside Kersten Dinsl. in Synodo vorigen Jahrs
abgeföhret

3

dieße 3 Rtl abgezogen von obigen 14 Rtl 50 Stb

stunden zu berechnen 11 Rtl 50 Stb,

welche von D Meyer außgezahlt

11 Rtl 50 Stb

2. Die in Parte 3 ia Artic. 4 vermeldete und in Part 5 Artic 2 , ad Cassam referirten 1 Rtl 30 Stb sind mir zwaren per D Expraes. Kersten Dinsl. aus denen von D Nosse eingesandten Geldern gereicht, da aber dieselbe in loco nicht nachgesehen, so habe befunden, daß eines von denen Colnischen 6 Stb Stücken abusive vor ein Kopstück geleet und müste also künfftig durch den an D Nosse zurückgesandten Überschuß der 6 Stb suppliret werden.

3. Die in Part 3 ia Artic. 8 vermeldete 25 Rtl sind von D Katerberg abgeföhret, und D Kersten Mülheimiensi eingehändiget die Pension hievon ad 1 Rtl ist der von der Aldenrathschen Schule noch 30 Rtl competirenden Wittib gegeben.

4. ad Artic. 9 Part 3 ia von D Kersten Becensi sind die 25 Rtl erleet und D Kersten Mülh. gereicht.

5. Weilen aber die in Artic. I hujus Post Sripti vermeldete 3 Rtl von dem unter den Schulmstren zu distribuirenden quanto abgingen, so hat anstatt der in Parte 4 ta post Act. Gesetzsten 53½ Stb, welches vor den Duisburgischen einbehalten ein jeder der übrigen 21 Schulmstr. nur eingefangen 45 Stb, müste also dießen künfftigen Jahr zugut kommen 8 ½ Stb.

Diese anquote der 45 Stb vor jedem der 21 Schulmstr. sind mitgenohmmen von

Rtl Stb

[<49]

D Kersten Mülh. vor 8

6

D Katerberg vor 6

4 30

D Kersten Dinsl.

45

D Coch

45

D Merckens

45

D Barlen

45

Hamborn der Schulmstr. selbst empfangen

45

Aldenrath auch der Schulmstr. selbst empfangen

45

Voerde D Kersten Dinslac. mitgegeben

45

Joh. Abrah. Merckens

Classis p. t. Praeses

[<50]

Archiv Kgm. Kettwig
Archiv Kgm. Meiderich

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Dinslaken
in der Kirchen a[nn]o 1741, den 3 et 4 Maii

§ 1. Abtretender H Praeses Merckens, Prediger zu Dinslaken, hat nach gehaltener Classicalpredigt die sämtlichen HH Brüdern aufs freundlichste bewillkommet und mit einem andächtigen Gebät zu Gott diese Handlung eröffnet.

§ 2. Die von D Neuhaus, Pred. zu Meiderich, gehaltene Classicalpredigt ex Ezech. 48, V. 35 ist in der Umfrage orthodox und erbaulich befunden worden.

§ 3. Aus denen überreichten und verlesenen Credentialen ist ersehen, daß zu dieser Classicalversammlung deputiret und erschienen

an Predigern		Eltesten
H Joh. Pet. Schellenberg	von Duisburg	H Anton Bongart
H Joh. Caspar Kersten	Mülheim	H Died. Neuhoff
H Andreas Katerberg	Kettwig	H H Möller
-----	Dinslaken	H Peters, Gerichtschreiber
H Andr. Koch	Holten	H Joh. Ringelberg
H Joh. Abrah. Merckens	Essen	H Joh. Aschenfeld
-----	Rhurort	H Joh. Lamerts
H Joh. Reinh. Neuhaus	Meyderich	Joh. Buschman
H Joh. Henr. Kersten	Beeck	Arndt Marxlohe
H Joh. Barlen	Hiesfeldt	Herm. Dörnman

§ 4. Absentes waren H Engels, Prediger zu Kettwig und H Rebenscheidt von Rhurorth, welche beyde wegen Leibesschwachheit sind excusiret worden.

§ 5. Zur Unterhaltung brüderlicher Correspondenz sind erschienen ex Classe Moersana Praeses Classis H Martini. Der H Scriba hat sich excusiren laßen.

§ 6. Classis betrübet sich von Herten, daß es dem allwaltenden Gott nach seinem unveränderlichen Rath gnädigst wohlgefallen, den treufleißig gewesenen Pred. Christian Kersten von seiner Wächterstelle abzufordern, nachdem derselbe 3 Jahr und 3 Monath im Evangelio treufleißig gearbeitet.²⁷ Auch bedauert Classis den tödtlichen Hintritt H Jacobi Stocks²⁸, gleichfals treufleißig gewesenen Arbeiter am Wort des Herrn in der Gemeine Jesu Christi zu Mülheim, welcher, nachdem er ohngefähr 23 Jahr
[<51]

von Christo treufleißig verkündigt, am Ende des Monath Februarii seine irdische Hülle abgelegt und das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Indeßen erfrewet sich Classis, daß die zu Beeck vacant gewesene Predigerstelle bereits durch die Einfolge H Joh. Henrich Kersten, gewesenen Dieners am Worte Gottes zu Dinslaken, wieder ersetzt. Da auch der H Praeses Mercken, Pr[ediger] zu Essen, von der Gemeine zu Dinslaken durch eine kirchenordnungsmäßige Wahl

²⁷ Johann Christian Kersten, geb. am 12.4.1714 in Solingen, studierte in Duisburg und war von 1737-1740 Prediger in Beeck. Er starb dort am 12.11.1740.

²⁸ Jakob Stock, geboren in Duisburg ± 1682, studierte in Duisburg und Leiden und war von 1712-18 Lehrer in Duisburg und von 1718-41 Prediger in Mülheim /Ruhr. Dort starb er am 26. 2. 1741.

zu dero Hirte und Lehrer erwehlet und beruffen worden, derselbe auch bereits die Einfolge versprochen, wünschet Classis demselben zum Antritt seiner neuen Amtsbedienung Gottes Gnade und Seegen in Hoffnung, daß die durch seine Abreise vacante Predigerstelle zu Essen ehebaldigst mit einem tüchtigen Lehrer wiederum möge versehen werden. Auch hat Classis mit Vergnügen vernommen, daß am vergangenen Mittwoch durch eine ordentliche Wahl H Pr[ediger] Schellenberg zu Duisburg von der Gemeinde zu Mülheim sey erwehlet worden, deßen williger Einfolge wird entgegengesehen.

§ 7. Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und nichts Wiedriges einkommen, warum einer oder der ander HH Brüder können à moderamine ausgeschlossen werden.

§ 8. Darauf ist die Wahl neuer Moderatoren gehalten und sind per plurima erwehlet
in Praesidem D Joh. Barlen,
in Scribam D Joh. Pet. Schellenberg.

§ 9. Neu erwehlt H Praeses hat die fernere Fortsetzung der Classicalversammlung mit einem andächtigen Gebät zu Gott eröffnet.

§ 10. Sämtliche anwesende Glieder der Class haben Rechtsinnigkeit des Glaubens nach der Richtschnur des göttlichen Wortes und des daraus gezogenen Heydelbergischen Catechismi, den Fleiß der Gottseligkeit und nötige Classicalverschwiegenheit für dem Angesichte des lebendigen Gottes mit Hand und Munde angelobt.

§ 11. D Expraeses Mercken hat von d[er] gehaltenen Classicalvisitation der Gemeinen Bericht abgestattet, daß ers in denselben durch des Herrn Güte noch wohl bestellet gefunden, außer daß ratione D Koch bey gehaltener Inspection abermahl Klage wieder ihn geführt, sowohl wegen seines Trinckens als unerbaulicher Predigtart. Nach Erwegung dieser Sachen hat rev. Classis Consistorio zu Holten hiemit wollen auffgeben, in 14 Tagen à die insuationis mit ihrer Justification bey den Moderatoribus Classis einzukehren, damit Classis nach befindenden Umständen instandt gesetzt werde, mit derselben krafft seines herausgegebenen Reverses zu verfahren.

[<52]

§ 12. Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen zu Meyderich, den 18 et 19 Maii 1740, sind verlesen.

§ 13. 14. Ward hiehin notiret, daß die Obligation von 50 Rtl der Schule zu Hamborn zugehörig von H Bruder Meyer in Gegenwart H Prediger Nosse dem Archivo verwahrlich beygelegt werde. Die D Schellenberg übergebene Specification der Rhenten von der Hambornschen Schule wird D Schellenberg mit denen in Archivo davon vorhandenen Nachrichten collationiren.

§ 14. 15. Bleibt D Praesidi recommendiret die Nahmen der Prediger und der in Classe vorgefallenen Veränderungen behörigen Orths zu besorgen, daß selbige dem Praedicantenbüchlein einverleibet werde.

§ 15. 16. Weilen H von Böhnen die von hochlöbl. Clev. und Märkischer Regierung in Ansehung der Holtischen Gemeinde geforderte 40 Rtl, die auf 27 Rtl moderiret, ohne Extradirung des originalen Handscheins nicht auszahlen will. Unterdeßen Deputati Consistorii Holten[sis] referiren, daß gedachter Originalschein tempore Praesidii D Frickenii an selbigen eingehändiget, als bittet Classis, rev. Synodus wolle sich gefallen laßen nachzusehen, ob selbiger sich etwa in den Synodalschriefften finden mögte, damit selbige Gemeinde zu gedachten Geldern gelangen könne.

§ 16. 17. Für die in bemeltem § ist gleichfaß dieß Jahr eine Collecte gehalten und distribuiert worden.²⁹

§ 17. Es traten einige Abgeordnete des Dorffes Düssern namens ihrer Bawerschafft und brachten einige Gravatorialen ein gegen die von ehrw. Consistorio zu Duisburg gehaltene Schulmeisterswahl, zu ihrem Behuff vorstellende, daß solche Wahl gegen ihre Freiheit stritte. Unterdeßen zeigten Deputati Consistorii Duisburgensis den originalen Schein des juris patronatus, so von H Syndico Maastricht auf H Professor Loers auff obgedachten Consistorium übertragen. Da aber Classi dubios scheinete, wie weit obgedachtes jus patronatus sich erstreckete, also S Hochehrwürden H Professor Loers freundlich ersuchet werden, hierin zur Entscheidung der Sachen baldmöglichst der Classi die Elateration zu laßen und soll also biß dahin mit Introducirung des erwehlten Schulmeisters angestanden werden. Deputati Consistorii Duisb[urgensis] protestirten zuvorderst quam solennissime gegen rev. Classis Schluß, gaben dabey zu erkennen, in dieser Sach sich nicht coram Classe einlaßen zu können, weilen selbige à Consistorio dazu nicht specialiter committiret wären, reserviren sonsten ihre Gerechtsame.

[<53]

N. B. Es ist diese Sache ex post zwischen Consistorio und den Düsserischen Eingesessenen gütlich verglichen.

§ 18. Die Sache wegen der Wittwe Hannes betreffend die 30 Rtl, so ihr von dem Kauffschilling des Aldenrathschen Schulhauses zukommen, ist noch nicht abgethan und bleibt derselbe § noch in seiner Krafft stehen.

§ 19. 19. Diesem Paragr[aphi] wäre ein Genügen geschehen, wan nicht der H Geheimrath Kumpsthoff durch den zeitlichen Todt vorab wäre abgefordert worden. Es bleibt aber dem Consistorio Dinslacensi ferner recommendiret, die 25 Rtl Capital auff den H von Dries sprechend und zur Aldenrathschen Schule gehörig, durch den H Richter zu Holten als Amtsverwalter von Dinslacken wieder zu fordern oder zu begehren, daß die Obligation edictenmäßig auff seine Kosten ausgefertigt werde.

§ 20. 20. Eine Obligation, sprechend auf die Schule von Aldenrath ad 100 Rtl de a[nn]o 1739, den 7 Febr. ist Scriba Schellenberg eingehändiget worden von D Kersten Beeckensi, um dieselbe ad Archivum zu verlegen. Die übrige soll der Schulmstr. noch herbey schaffen.

§ 21 ad 26. Acta Synodi Cliv[ensis], gehalten zu Rees in der Kirchen, den 14-16 Junii 1740, sind verlesen.

§ 22 ad 24. Classis vernimmt mit Freuden, daß Se. königl. Majestät von Preußen das Aerarium ecclesiasticum allergdst wieder eröffnet, wovon Classis den erwünschten Effect erwartet und Sr. königl. Majestät allerunthgst Danck abstattet.

§ 23 ad 31. Actorum Classis ad § 68 Actorum Syn[odi]: thut Classis rev. Syn. Cliv. nochmahls freundlichst ersuchen, das Anliegen des H Predigers zu Essen wegen Abgang des Addimenti Salarii, so sonst von hochlöbl. Regierung demselben zugefloßen, bestens besorgen zu helffen, daß etwa aus dem Aerario ecclesiastico derselben Gemeine möge geholfen werden.

§ 24 ad 32. Actor[um] Synodi wird nochmahl allen Consistoriis bestermaßen dahin zu sorgen, daß die neuen Gesangbücher überall mögen introduciret werden.

²⁹ Es handelt sich um die Kollekte für den Küster Ringelberg zu Holten, den Schulmeister Lukas zu Aldenrath und der Schulmeisters Witwe Ringelberg in Hiesfeld.

§ 25. ad 34. Synodi Schluß, daß wan ein Glied einer Gemeine sich ein Jahr darinnen aufgehalten, sich alsdan auch darin, wan sie heyrathen wollen, daselbst proclamiren sollen, bleibet noch in suo vigore.

§ 26 ad 37. Classis hätte zwar gewünschet, daß die Deputationskosten Syn[odi] Gen[eralis] aus dem Aerario

[<54]

ecclesiastico allergnädigst zum Trost der armen Gemeinen wäre refundiret worden. Da aber in Ansehung deßen vor dißmahlen solches noch nicht geschehen können, ist aus denen matriculariter beygetragen worden, hoffet aber indeßen, daß künfftighin diese Kosten ex hoc fonte wieder zufließen möge der Classi.

§ 27 ad 48. Classis hat die Cantzleygebühr de a[nn]o 1739 et 1740 abgeführt.

§ 28 ad 66. Weilen die HH Prediger zu Vörde und Gartrop beyde nicht in Classe erschienen, auch dieserthalben mit keinem Excusationsschreiben einkommen und gefolglich dem allergdsten Edicten gemäß sich nicht betragen, so bittet Classis, rev. Synodus wolle sich bey hochlöbl. Regierung doch Instantz thun, daß wohlbelunte HH Haußprediger den allergdsten Edicten gemäß nachzuleben mögen angehalten werden.

§ 29. Deputati Consistorii zu Holten, Meyderich und Essen beschweren sich, daß die Bedienung der h. Tauffe in dem Stifftischen Gebiet in Ansehung der in ihren Gemeinen incorporirten Gliedern denenselben gegen alte Observantz vom Capitulo zu Essen bestritten, wie dan dieserthalben neulich ein Exempl[um] vorgefallen mit einem H Graff, da beyde Eltern reformirter Religion zugethan, da solches vom Pastoren zu Borbeck und Capitulo zu Essen verboten. Bittet daher rev. Synodum, es wolle derselbe die hülfreiche Hand bieten, daß diesen Beschwerden künfftig abgeholfen und denselben Leuten religionsmäßig die Freyheit verstattet werde, ihre Kinder bey ihrer Religion zugethane Prediger tauffen zu lassen.

§ 30. Acta Synodi Gen[eralis] 40, gehalten in der großen Kirchen zu Duisburg, den 14 biß 21 Julii 1740, sind verlesen.

Annexa

§ 31. Zeitlicher Schulmeister zu Aldenrath bahte gar sehr, daß wegen seines gar zu desolaten Daches ihme von der Classe ein Vorschreiben in den Gemeinen in der Weselschen und Clevischen Classe zu collectiren gegeben werde, welches ihme dan auch zugestanden.

§ 32. Die Evangelisch-Reformirte Gemeine zu Dinslaken weißet bey jetziger Classical-gelegenheit allhie in der Kirchen augenscheinlich vor, daß das Gewölbe wieder einfallen, und obschon sie sich nach äußersten Vermögen bestrebet, die leyder! abgebrannte Kirche unter Gottes Seegen S. Königl. Majestät auch guthertzigen Leuten Beystand wiederum instand zu bringen, die wenige Jahrs Intraden zu 7 Rtl 15 Stb aber nicht zulänglich, das Gewölbe, so mit schlechten Dachpfannen wegen Geldmangel, um den

[<55]

Gottesdienst in der Kirche zu versehen, unterhalten zu können, zugleich das Holtzwerck verfaulen thäte, welches Sr. königl. Majestät hochlöbl. Landesregierung nebst Einsendung des Status auch daßelbige wegen Bawmaterialien in Schulden steckte allerunthgst angewiesen worden.

Bahte, daß rev. Classis geruhen möge, diesen Nothfall und ferneren Untergang des Kirchenbawes bey dem hochehrw. Synodo bestmöglichst zu recommendiren, damit in dieser nothleydenden Sache an Se. königl. Majestät Intercessionales ergehen mögte.

Resp.: Classis wird bey rev. Synodo zur Intercession bey der hochlöbl. Regierung geziemenden Anstand thun.

§ 33. Das Classicalcontingend ad 10 Rtl 30 Stb zum bekandten Doucerft ist an H Bruder Carp, Pred. zu Büdrich laut deßen Missive von H Praeside Mercken richtig übersandt worden.

§ 34. Wegen der 10 Rtl in Ansehung der Hambornschen Schule hoffet Classis, daß durch rev. Synodum bey der hochlöbl. Regierung allerunthgst angehalten werde.

Imposita

Künfftig Jahr wird, geliebts Gott, die Class zu Holten und von D Scriba Schellenbergio die Classicalpredigt aus Ezechiel 22, V. 30 gehalten werden, deßen Substitutus ist D Katerberg.

§ 36. Ad Synodum, so dieß Jahr zu Emmerich wird gehalten werden, sind nebst zeitl. Moderatoribus deputiret D Katerberg und D Neuhaus. Elteste gibt Duisburg und Mülheim. Substituti sind D Koch zu Holten und D Kersten Becanus. Da auch die Synodalpredigt à Classe Duisburgense muß gehalten werden, als wird D Katerberg dazu deputiret, deßen Substitutus ist D Schellenbergius.

§ 37. Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Wiedriges vorkommen.

§ 38. In Bursa classicali ist nichts übrig.

§ 39. Das alte und das neue Classicalbuch samt dem 3ten eingebundenen, das Siegel und die Kirchenordnung sind dem zeitl. H Praesidi Barlen überreicht.

§ 40. Endlich ist diese Classicalhandlung mit einer auffweckenden Ansprache und gehaltener Rede zu denen versammelten HH Classicalbrüdern zur getrewer Wahrnehmung ihres ihnen von Gott anvertrauten Amts anzuspornen unter hertzlicher Dancksagung und andächtigem Gebät zu Gott um fernere Gnade und Seegen über alle Gemeinen und darin arbeitende Lehrer beschloßen und sämtlichen HH Prediger und Elteste im Seegen erlassen.

Joh. Barlen VDM Hiesfeldensis et Classis

p. t. Praeses

Joh. Pet. Schellenberg VDM Duisburgensis

Classis p. t. Scriba scripsit et subscripsit

[<56]

Post Acta

Classis Duisburgensis, gehalten zu Dinslacken, den 3 & 4 Maii 1748

Pars I ma [prima]

Von denen zum Capital der Wittwen gehörigen und renthlos liegenden Geldern

A. Der Überschuß von denen auf Duisburgischer Stattsmühlen ausgethanen 300 Rtl beträgt laut Anweisung der Post Acten

a[nni] 1739

11 Rtl 29½Stb

B. Catechismusgelder , von D Nosse verkaufft

25

C. Die von D Meyer ad fundum viduarum erlegte	25 Rtl	25
D. Ein Paket seiner Catechismen ad 25 Stück hat D Meyer in meiner Abwesenheit an D Carp nach Buderich versandt, wovon das Geld noch nicht empfangen, sind also jetzt noch salvo defecta 6 Pakete oder 150 Stück Catechismen übrig. Die 4 Posten beruhen bey D Nosse.		
E. Bey Fr[au] Wittwe Peil wegen verkaufften Catechismen laut Post Acten a[nni] 1739		23 30
F. Laut Post Acten à D Praeside Merckens stante Classe gemacht num. 3 a[nni] 1740 sind die bisher à D Katerberg ausgeliehenen 25 Rtl ad fundum viduarum D Kersten sen. Mülheimiensi qua Administratoren überreicht		25
G. Wie auch sind demselben D Kersten sen. laut N. 4 Post Acten a[nni] 1740 überreicht die 25 Rtl, so D Kersten Becensis b. m. ad fundum viduarum erlegt hat		25
H. In diesem Jahr hat D Praeses Merckens seine 25 Rtl ad fundum viduarum auch erlegt und D Nosse überreicht		25
NB. a. Hievon gehen ab die Unkosten, so D Praeses bey der Classicalvisitation gemacht, welche weil in Bursa classicalis nichts vorräthig, mit Gutfinden der Classe solange von Wittwengeldern geliehen worden, biß Bursa classicalis sie zurückgeben kan, sich betragend		5 17
Restiren also an Wittwengeldern, so bey D Kersten Mülheimiensi beruhen und renthlos liegen.		

NB. Was den von mir p. III N. 8 Post Acten a[nni]p[rrioris] gethanen Vorschlag betrifft, 100 Rtl Capital durch den Intellegentzettel auszubieten, der a vener. Classe genehm gehalten, ist noch nicht bewerckstelliget, weil falls Leute, die Söhne in Kriegsdiensten haben, sich möchten melden und die

[<57] Veränderung, wie man hoffet in den Werbungsaffairen bißher noch nicht sonderlich groß ist, und aber bekandt, daß in Defectionsfall und anderen Begebenheiten die HH Capitains überall die Praeferentz haben, so habe damit angestanden und scrupulirt biß daran vener. Classis den Administratoren darüber nähere Information giebt ob es, wie mir rahtsam dünget, an dergleichen nicht soll ausgethan, sondern vielmehr verwegert und eingehalten werden, biß man, wie gehoffet wird, darin eine Veränderung verspüret, zumahl ich sonst vielleicht ohne Intellegentzettel schon

Gelegenheit gehabt hätte 100 Rtl auszuleihen.

Pars II

Wegen der 500 Rtl haben nunmehr die Erben Rocholl seel. wenigst vor ein ad zwey Jahr aufs neue cavirt und verheißen deren Aufkündigung jedoch gemäß in vorigen Post Acten gegebener Nachricht zu rechter Zeit zu thun, von den Interessen ad 20 Rtl, die sie richtig bezahlt v. P III N. 5.

Pars III

Einnahm der unter die Predigerwitwen in diesem Jahr zu distri-	Rtl	Stb
buirenden Interessen		
1. Aus den Spanischen Legat sind laut Synodalacten § 72 von D Meyer mitbracht	1	20
2. D Kruimel hat laut Designation an D Schellenberg überreicht		
a. von dem auf Sehem stehenden Capital ad 1000 Rtl gegen 4 Procent	13	20
NB. Die Lovis d'or sind von D Kruimel gegen 5 Rtl 3 Stb empfangen		
3. Aus der Renthey von Duisburg eingekommen	7	
4. Wegen der 300 Rtl auf Duisburgische Stattmühlen 12 Rtl, wovon wie bekandt ex Post Actis a[nni] p[raeteriti] müssen zurückgehen zum Lehngewinn der Hamborner Schulen ad 1Rtl 30 Stb, restirt unter die Wittwen zu distribuiren	10	30
5. Wegen der 500 Rtl wovor Rocholls Erben nunmehr cavirt, sind eingekommen die Interessen ad	20	
6. Wegen der restirenden 2 Jahr Interessen von Jan von Eckerens abgelegten 50 Rtl ist wenig Hoffnung und mag woll mit Gutfinden vener. Classis hinführo cessat gelten und ausgelassen werden.		
7. Vom Stützingschen Legat P. IV muß die Hambornsche Schule denen Predigerwitwen wegen des Capitals an Fr[au] Pavenstaet abgelegt zurückgeben	5	
[<58]		
8. Wegen der bey D Katerberg gewesenen 25 Rtl cessat v. P. I. Lit. G und was ferner vener. Classi vorgeschlagen. NB. b. P. I. Lit. H.		
9. Wegen annoch restirenden 25 Rtl Wittwengelder ad fundum gehörig		
zahlen D Katerberg	1	Rtl
D Barlen	1	
D Merckens	1	in Summa
D Neuhaus	1	5
D Schellenberg	1	
10. Vorigen Jahrs hat laut § 10 Post Act. in Cassa restirt ½ Stb		½

	Summa Summarum	----- 65 30½
11. Diese 65 Rtl 30½ Stb sind in diesem Jahr zu vertheilen unter 5 Predigerwitwen unserer Classe, ist jeglicher Antheil ad 13 Rtl 6 Stb		
wird D Nosse überreicht	1. vor Fr[au]Wittib Rocholl zu Duisburg	13 6
	2. vor Fr[au]Wittib Peil	13 6
	3. vor Fr[au]Wittib de Blecourt	13 6
mitgenommen H Schellenberg	4. vor Fr[au]Wittib Hertzogenrath	13 6
mitgenommen H Deusser	5. vor Fr[au]Wittib Deusser	13 6

	65 30	
bleibt in Cassa ½ Stb		½
Pars IV		
Empfang vor die dürfftigen Prediger und Schulmeister aus dem Stützingschen Legat		
1. Laut Synodalacten § 71 hat D Meyer mitbracht wovon aber laut § 48 Act. Syn. abgehen von 2 Jahr rückständig an die Cantzelisten 2 Rtl restirt		Rtl Stb 8 40
2. Von D Kruimel sind laut Designation an D Schellenberg überreicht		
a. von 1000 Rtl auf Wissel stehend		16 40
b. von denen 200 Rtl, so auf Cleve gestanden gegen 4 Procent		2 40
NB. Die Lovis d'or hat D Kruymel empfangen gegen 5 Rtl 3 Stb		
	Summa Summarum	----- 28 11
[<59]		
3. Vorigen Jahrs waren in Cassa blieben laut Post Act. a[nni]p[rioris] noch laut Post Notaten N. 2 Überschuß		8 Stb 6 Stb
	Summa	----- 14 Stb
NB. Von diesen 14 Stb müssen zum Lehgewinn der Hambornischen Schulen zurückgehen ad 6 Stb, weil Post Notat. N. 2 dieselbe vorigen Jahrs per abus defect gewesen, restiren also noch 8 Stb, v. >P. V. N. 1 NB		
	Summa Summarum	----- 28 Rtl 8 Stb
4. Von diesen 28 Rtl 8 Stb gehen ab die 5 Rtl, so		

die Hambornische Schule zurückgeben muß
v. P. III N. 7

5

bleiben also noch auszuteilen in Summa
nach Abzug dieser 5 Rtl

23 Rtl 8 Stb

5. Weil nun vorigen Jahrs die 21 Schulmstr. laut
Post Notaten § 5 nur 5 Stb empfangen und hingegen
D Nosse vor 5 Schulmstr. einbehalten, jeglicher
53½ Stb, als müßten nun die 21 Schulmstr. 8½ Stb
jeglicher mehr empfangen.

Behalten also ein vor die 5 Schulmstr. jegl.
46½ Stb, vor die übrigen 21 jed. 55 Stb.

1. vor Duisburg	46½	
2. vor Duisburg	46½	
3. vor Wanheim	46½	hat einbehalten D Nosse
4. vor den alten Schulmstr.	46½	
5. vor Düssern	46½	

in Summa 3 Rtl 52½ Stb

vor Mülheim 8 Schulmstr.

6. Sarn	55	
7. Styrumb	55	
8. Ebbinghoven	55	
9. Hasten	55	mitgenommen D Kersten 7 Rtl 20 Stb
10. Menden	55	
11. Holthausen	55	
12. Dümpten	55	
13. Speldorp	55	

vor Kettwig 6 Schulmstr.

14. Bensenberg	55	
15. Hatzper	55	
16. Scheuer	55	mitgenommen D Katerberg 5 Rtl 30 Stb
17. Langenbogel	55	
18. Haselbeck	55	
19. vor der Brücken	55	

[<60]

übrige Gemeinen

20. Essen	55	mitgenommen H Merckens
21. Dinslacken	55	selbst empfangen
22. Aldenrath	55	selbst empfangen
23. Holte	55	H Burgmstr. Deuser
24. Hamborn	55	selbst empfangen
25. Hisfeld	55	H Barlen
26. Voerde	55	Schulmstr. zu Dinslacken

Summa 23 Rtl 7½ Stb, bleibt in Cassa ½ Stb

Pars V

Einnahm vor das Lehngewinn zum Schulgut zu Hamborn, welches D Praeses modernus in Bursa Classialis verwahret	Rtl Stb
1. Laut Post Acten vorigen Jahrs waren vorhanden	4 29
NB. Was den Defect der 6 Stb betrifft, wovon in Post Notatis § 2 finde, sende demselben aus dem Überschuß hiebey v. P. IV. N. 3 NB	
1. Wegen der Halbscheid der Interessen von 75 Rtl aus dem Capital der 300 Rtl auf die Duisburgische Stattmühlen stehend, v. P. III. N. 4 kommt hinzu	1 30

Summa	5 59

J. W. Nosse

1. P. S. ad Part I Lit. F sind die 25 Rtl von D Kersten Mülh. ausgethan und mit 1 Rtl Interesse wieder einkommen.
 2. Die sub Lit. G vermeldete 25 Rtl sind von D Kersten Mülh. Auff Martini vorigen Jahrs ausgethan an Peter im Bongart zu Speldorp, wovon laut Handschein die Interesse auff Martini 1741 am allerersten verfällt. Sind also bey D Kersten Mülh. 50 Rtl, wovon 25 Rtl ausgethan und 25 Rtl renthlos liegen.
 3. Die sub Lit. H von D Merckens abgelegte 25 Rtl sind p[er] D Schellenberg an D Nosse zugesandt.
 4. ad Part. 2 findet Classis für gut, daß diese vermeldete 500 Rtl entweder wieder zurückgegeben oder Hypothequen ordnungsmäßig mögen gestellet werden.
 5. ad Part3 N. 6 cessat ins Künfftige.
 6. Der sub N. 1 huj. P. S. vermeldete 1 Rtl Interesse, wovon 12 Stb vor Verwechselung 4 Pistohlen (welche vor 5 Rtl 3 Stb empfangen) abgehen und also nur 48 Stb ausmachen, sind der von der Aldenrathschen Schuhle noch 30 Rtl competierenden Wittib gereicht worden.
 7. Die sub Sig. NB Part I vermeldete Classical-Visitationsunkosten ad 5 Rtl 17 Stb sind ex fundo, wie vermeldet, geliehen und D Merckens wieder zurück gegeben.
Daß übrige ist nach den Post Acten eingerichtet und dabey notieret.
- [<61]

Archiv Kgm. Kettwig
Archiv Kgm. Dinslaken

Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Holte in der Kirchen,
den 25ten u. 26ten Aprilis 1742

§ 1. Der Anfang dieser Handlung wurde von abtretenden H Praeside Barlen, Predigern zu Hiesfeld, nach gehaltener Classicalpredigt mit freundlichster Bewillkommung derer sämtlichen HH Brüder und mit einem andächtigen Gebät zu Gott gemachet.

§ 2. Die von D Schellenberg, Predigern zu Duisburg, gehaltene Classicalpredigt aus Ezech. XXII, 30 ist in der Umfrage orthodox und erbaulich befunden.

§ 3. Außer denen überreichten und verlesenen Credentialen ist ersehen, daß zu dieser Classicalversammlung deputiret und erschienen

an Predigern	von	Eltesten
H Joh. Pet. Schellenberg	Duisburg	H M. Schombart
H [Jacob] Wurm	Mülheim	H Kellermann
H Joh. Andr. Katterberg	Kettwig	H A. W. Scheid
H Joh. Abr. Merckens	Dinslacken	H Schneider
H Andr. Koch	Holte	Mr. W. Ringelberg
H Joh. Ad. Conr. Hoffmann	Essen	H Ad. Kuhne
H [Joh. Herm.] Rebenscheid	Rhurort	H Rötg. Hagenbeck
-----	Meyderich	Mr. Gört Dentgens
-----	Beeck	Mr. Henr. Overbruck
H [Joh.] Barlen	Hiesfeld	H Henr. Mollious

§ 4. Absentes waren also: H Engels, Prediger zu Kettwig, H Kersten sen., Prediger zu Mülheim, H Kersten jun., Prediger zu Beeck, die wegen Leibesschwachheit und H Neuhaus, Prediger zu Meyderich, der anderer Hinderungen halber entschuldiget worden.

§ 5. Zu Unterhaltung freundbrüderlichern Correspondence erschien ex Classe Meursana H Samuel Neomagus, Pred. zu Niederbudberg und selbiger Classe Scriba. Der H Praeses Vinmann, Prediger zu Homberg, hat sich entschuldigen laßen.

§ 6. Classis erfreuet sich, daß die durch den Abgang d[es] H Merckens nacher Dinslacken erledigte Predigerstelle zu Essen durch D Hoffmann, Prediger zu Gartrop, und die durch den Tod sehl. H Stocks vacant gewesene Stelle zu Mülheim durch H Wurm³⁰, Prediger zu Xanten, wieder besetzt worden.

[<62]

§ 7. H Wurm, Prediger zu Mülheim und D Hoffmann, Prediger zu Essen, sind darauff, nachdem beyde ihren Beruffschein zusamt den Dimissorialibus auß ihren vorigen Gemeinden vorgezeiget und praestanda praestiret unter hertzlichem Seegenswunsch zur treuen Bedienung ihres Amtes

³⁰ Jakob Wurm, geboren am 9.12.1702 in Köln, studierte in Duisburg und Bremen und war von 1732-35 Prediger in Gemen. 1735 wechselte er nach Xanten, wo er bis 1741 blieb. Seine letzte Predigerstelle war Mülheim/Ruhr, wo er von 1741-72 Dienst tat. Er starb in Mülheim/Ruhr am 21.6.1772.

zu Gliedern der Class angenommen worden. Auch haben sie sich verbunden, jeder die 25 Rtl ad fundum viduarum zu erlegen.

§ 8. Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und nichts vorkommen, warumb jemand denen HH Brüder à moderamine hätte müssen außgeschlossen werden.

§ 9. Darauff ist man zur Wahl neuer Moderatorum geschritten und sind per plurima erwehlet in Praesidem D Katterberg, V. D. M zu Kettwig, in Scribam D Hoffmann, V. D. M zu Essen.

§ 10. Neu erwehlter H Praeses Katterberg hat die fernere Fortsetzung der Classicalhandlung mit einem andächtigen Gebät zu Gott eröffnet.

§ 11. Sämtliche anwesende Glieder der Class, so Prediger als Eltesten, haben Rechtsinnigkeit des Glaubens nach der Richtschnur göttlichen Wortes und des darauß gezogenen Heydelbergischen Catechismi, den Fleiß der Gottseligkeit und nöthige Classical-verschwiegenheit vor dem Angesichte des lebendigen Gottes mit Hand und Mund angelobet.

§ 12. D Exscriba Schellenberg stattete anstatt d[es]H Expraesidis Barlen von der gehaltenen Classicalvisitation derer Gemeinden den Bericht ab, daß er in denselben alles durch Gottes Güthe noch wohl bestellet gefunden. Es wurde aber dabey d[er] H Expraeses befraget, ob dann dem § 11 vorigen Jahres Actorum wegen der Holtenschen Sache gegen ihren Prediger ein Genügen geschehen, worauff d[er] H Expraeses geantwortet, daß er solchen § zur Nachricht des dortigen Consistorii d[em] H Maccovio copeylich insinuiert, vom Consistorio Holtensi aber nichts darauff eingekommen sey. Classis beehrte deswegen, daß mehrged[achte]r H Expraeses solches schriftlich dociren mögte, welches auch soforth geschehen. Sonsten aber berichtete D Exscriba, daß fürs Gegenwärtige bey letzterer Visitation wieder D Koch von neuem nichts eingebracht sey.

§ 13. Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen zu Dinslacken, den 3ten und 4ten Maii 1741, wurde verlesen.

Da dan

§ 14. D Schellenberg von neuem commitiret wurde, die Übergebene Specification der Rhenten von der Hambornschen Schulen mit denen in Archivo vorhandenen Nachrichten zu collationiren. [<63]

§ 15. Bleibet D Praesidi recommendiret, die Nahmen derer Prediger und der in Classe vorgefallenen Veränderungen gehörigen Orths zu besorgen, damit selbige dem Praedicantenbüchlein einverleibet werden möge.

§ 16 ad 15. Wird Consistorio Holtensi imponiret, wan es wiße, daß der Originalhandschein der in Ansehung der Holtenschen Gemeinde geforderten 40, aber auf 27 moderirten Rtl tempore Praesisis D Frickenii an denselben eingehändiget worden, D Frickenium selbst darüber zu befragen, weilen dieser Schein unter den Synodalnachrichten nicht befindlich ist.

§ 17 ad 16. Für die in gemelten § ist gleichfals dieses Jahr eine Collecte gehalten und distribuiret worden.

§ 18 ad 20. Die Obligation von 100 Rtl ist zwar ad Archivum gebracht, die übrigen aber hätte der Schulmeister noch beyzuschaffen. Classis vernimmt dabey mit Freuden, daß Ihro königl. Maj[estät]t bey Distribution der Canonicatgelder unterm 13 Junii 1741 der Schulen zu Aldenrade

allergdst 100 Rtl doniret haben, wofür Classis I. K. M. allerunthgst Danck abstattet. Von diesen Geldern sind auff I. K. M. allergdsten Befehl 25 Rtl zur gänzlichen Tilgung des auff der Schulen zu Aldenrade noch rückständigen Kauffschillings laut beygelegten Scheins außgezahlet worden. Künfftige Rtl sind laut gerichtlicher Hypotheque, welche ad Archivum beygelegt, auff Zinsen gethan. Die noch übrigen 25 aber liegen noch bey d Merckens zur Reparation des Daches deponiret, wovon Originalobligation und Quittung D Schellenberg mitgegeben, umb solches ad Archivum hinzulegen.

§ 19 ad 24 & 32. Classis vernimbt mit Freuden, daß die neuen Gesangbücher mit Freuden bereits in allen derselben Gemeinden eingeführet worden.

§ 20. ad 25 & 34. Synodi Schluß, daß wann ein Glied einer Gemeinde sich ein Jahr darinnen auffgehalten, es sich auch alßdann, wann es heyrathen will, darinnen proclamiren laßen solle, bleibet noch in suo vigore stehen.

§ 21 ad 31. Hievon ist das Nöthige bereits droben ad § 17 notiret.

§ 22 ad 32. Classis ibernimbt ferner der Dinslackenschen Angelegenheit halber rev, Synodum zu bitten, daß dafür die nachdrücklichsten Recommendationes bey hochlöbl. Regierung eingelegt werden mögen.

§ 23 ad 34. Wegen der 10 Rtl in Ansehung der Hambornischen Schule hoffet Classis, daß durch rev. Synodum bey hochl. Regierung allerunthgst angehalten werde; besonders, da nun das Aerarium durch Gottes Güte und Ihro königl. Maj. besondere Gnade restituiret [f: eröffnet] werden.

§ 24. Scta Synodi Clivensis CXXVIII, gehalten zu Emmerich, den 30ten-32ten Maii, sind verlesen.

§ 25 ad 31. Bleibet allen und jeden reecommendiret, daß Imposita Synodi wegen Einsendung der Predigerliste à t[em]p[or]e Reformationis ferner zu geleben.³¹

§ 26 ad 53 & 43. Wurde übernommen, daß, wann einem Prediger ein Kind zur Tauffe praesentirt wird, deßen angebl. Eltern fremde oder Passanten sind, auch ohnbewußt ist, welcher Religion dieselbe zugethan oder ob das Kind ehelich sey, er - der Prediger - sich vorab genau nach der Religion der angeblichen Eltern zu erkundigen hätte, wie auch, ob selbige die Principia Religionis Reformatae verstehen, welchemnächst und wann der Obrigkeit Loci solch Ansuchen hinterbracht, der Prediger mit der Tauffe verfahren könne.

§ 27 ad 68 & 80. Wird allen und jeden Schulmeistern auffgegeben, daß sie sich bey Sauffgelägern und in Wirthshäusern, auch Leichzechen, sonderlich an Sonn- und Feyertagen nicht einfinden sollen.

³¹ Die Provinzialsynode hatte 1740 beschlossen: "Die Predigerliste à tempore foundationis derer Kirchen wird D Brinckmann continuiren, weswegena alle Inspectores Classium übernahmen, bey denen Gemeinen darauff anzudringen, daß bemelter Index derer Prediger bald völlig zustande komme." Prov. Syn. Kleve 1740, § 31. Prov. Syn. Kleve 1741 hatte den Predigern eine Strafe von 1 Rtl angedroht, wenn sie die Einsendung der Liste innerhalb eines Jahres versäumten.

Annexa

§ 28. Zeitliche HH Moderatores brachten in Umfrage, ob in allen Gemeinden Classis Duisburgensis die Kirchen- und Pastorathcapitalien I. K. M. allgdster Verordnung gemäß mit gerichtlichen Hypothequen genugsam versichert seyen, welches alle anwesende HH Brüdere mit ja beantwortet, außgenommen D Bresser von Voerde, welcher bezeuget, daß bey dortiger Kirchen verschiedene Capitalien sich fänden, davon keine gerichtl. Obligationes dem heylsamem königl. Edict gemäß vorhanden noch außgefertigt wären.

§ 29. Es erschien die Ehefrau Henrichen Mittmanns und praesentiret einen Schein von der Ev[an]g[e]lisch-Reformirten Gemeinde zu Hiesfeld, welche docirte, daß ihr noch 32 Thaler Clev[isch] von vorged[achte]r Gemeinde zukämen. Wie nun dieser Handschein vorgelesen, wurde eine solche Schuldforderung von

[<65]
Deputatis Eccl[esi]ae ejusdem zwar anerkannt, weilen aber gedachte Gemeinde ganz mittelloß ist, alß bathen selbige, daß rev. Classis per rev. Synodum bey hochlöbl. Regierung allerunthgst anhalten mögte, daß bey Distribution des Aerarii ecclesiastici dieses Armuth in allergdste Consideration gezogen werden möge.

§ 30. Gravamen Eccle[s]i[a]e Hisfeldiensis

Deputati Hisfeldiensis klagten, daß, da sie zum Behuff und zur Noth einer gewissen armen Gemeinde in Synodo Clivensi einen Rtl auß denen Gemeinen Armenmitteln à Provisore gefordert, selber vom Ev[an]g[e]lisch-Lutherischen Prediger daselbst verweigert worden, bathen daher, daß rev. Classis per rev. Synodum bey hochlöbl. Regierung allerunthgst anhalten mögte, daß denen Reformirten, da sie die ersteren Detentores auff Gemeine Kirchen- und Armenmitteln seyen, so auß dem Pabstumb gekommen, ihnen dasjenige was sie von Nöthen haben, ohnweigerlich verabfolget werden mögte, zumahl, da sonst beyde Gemeinden communionem bonorum haben.³²

Imposita

§ 31 ad 34. Künfftig Jahr wird, geliebts Gott! die Classe zu Essen und die Classicalpredigt von D Wurm, Pred. zu Mülheim, auß Jes. IX, 1. 2. gehalten werden. Substitutus ist D Hoffmann, Pred. zu Essen.

§ 32 ad 36. Synodus wird dis Jahr D[eo] V[olente] zu Cleve seyn und sind dahin nebst zeitl. DD Moderatoribus deputiret D Nosse et D Wurm. Substituti: einer auß denen übrigen HH Predigern zu Duisburg und D Rebenscheid zu Rhurort. Elteste gibt Duisburg und Meyderich.

§ 33. Censura morum ist gehalten und das Nöthige erinnert worden.

³² Hiesfeld war die kleinste und ärmste Gemeinde in der Duisburger Klasse. Sie zählte nur wenige Familien und vermochte Prediger und Schulmeister nur äußerst mühsam zu unterhalten, sie litt ständig unter finanziellen Nöten. Der reformierte Landesherr hatte, um die reformierte Gemeinde zu stützen, angeordnet, daß die kirchlichen Einkünfte Hiesfelds unter der größeren lutherischen und der kleinen reformierten Gemeinde je zur Hälfte aufzuteilen waren. Diese gleichartige Aufteilung kam selten ohne Querelen zustande, so daß die kleine reformierte Gemeinde sich vielfach bei Regierung in Kleve dieserhalb beschwerte und um erneute Anordnung bat. Der reformierte Landesherr hatte die Reformierten in Hiesfeld zweifellos gegenüber den Lutheranern begünstigt, die doch in gleicherweise seine Untertanen waren und Anspruch auf seine Fürsorge hatten.

[<66]

§ 34. In Bursa classicali ist übrig Rtl 1, Stb 50.

§ 35. Das alte und das neue Classicalbuch samt denen dritten neueingebundenen, das Siegel und die Kirchenordnung sind dem zeitl Praesidi D Katterberg überreicht.

§ 36. Endlich ist die gegenwärtige Classicalhandlung mit einer recht auffweckenden Ansprache und gehaltener Rede zu den versammelten HH Brüdern zur getreuen Wahrnehmung ihres wichtigen und von Gott ihnen aufgetragenen Amtes unter hertzlicher Dancksagung und andächtigen Gebäth zu Gottumb fernere Gnade und Seegen, wie über alle Gemeinden alß über alle darinnen arbeitenden Lehrer, beschloßen und sämptliche HH Classicalbrüder, so Prediger als Eltesten, im Seegen erlassen.

J. And. Katterberg, Past[or] in Kettwig
et Classis h. t. Praeses

J. A. C. Hoffmann, V. D. M. Essend[iensis]
et Classis p. t. Scriba scripsit et subscripsit

Post Acta

Classis Duisburgensis, gehalten zu Holte in der Kirchen, den 25ten u. 26ten April 1742

Pars I ma [= prima]

von denen zum Capital der Predigerwitwen gehörigen und renthloß liegenden Geldern

A. Der Überschuß von denen auff Duisburgische Statismühlen außgethane 300 Rtl beträgt sich laut Anweisung der Post Acten 1739 Rtl 11 Stb 29½. Weil aber mit Gutfinden ven[eranda] Classis laut Lit. H und Post Notaten § 7 D Merckens der Classicalvisitations-Kosten auß der Wittwencasse vorgeschossen sind, biß daran Bursa classicalis imstande ist, dieselbe zurückzugeben, sich betragend 5 Rtl 17 Stb, welche D Merckens an den mir zugesandten 25 Rtl dcourtiret,

	Rtl	Stb
restiren also	6	22½

B. Catechismusgelder von D Nosse verkaufft	25	
--	----	--

C. D Carp 25 Stück empfangen, sind noch nicht bezahlt.

D. Die von D Meyer erlegte 25 Rtl	25	
-----------------------------------	----	--

E. D Merckens abgelegte 25 Rtl ad fundum viduar.	25	
--	----	--

F. Bey Fr[au] Wittib Peil wegen verkaufften Catech. laut Post Acten 1739	23	30
--	----	----

G. Bey D Kersten die von D Katterberg außge- liehene und zurückgekommene 25 Rtl	25	
--	----	--

Die anderen von D Kersten Beeckensi b. m. abgelegte 25 Rtl sind von D Kersten laut Post Notaten § 2

[<67]

an Peter im Bongard zu Speldorff außgethan laut Handschein. Die Interesse auff Martini 1741 am allerersten fällig wird P. M-N. 7.

Pars II da [= Secunda]

Wegen der 500 Rtl, wofür die Erben Rocholl sen. caviret, haben den Schluß vener. Classis in Post Notatis § 4, daß diese vermeldete 500 Rtl entweder zurückgegeben oder hypothequenordnungsmäßig mögen gestellet werden, denen Rocholl Erben communiciret. Da dann in dem Namen D Rocholl, Prediger zu Eschweiler, nicht allein alßbald geantwortet, daß die Creditoren sich dazu nicht verstehen, sondern lieber bemelte Summam ablegen wollten, sondern es hat bemelter H Rocholl auch diese 500 Rtl samt den Intere[ss]en ad 20 Rtl mir überzahlet. Worauff alßbald, um allen Schaden der Predigerwitwen zu verhüten, dem Intellegentzblatt inseriren laßen, wie vener. Classis no[m]j[n]e D Nosse & D Kersten sen. qua Administratores gegen genugsam gesichert und der königl. Verordnung gemäß gerichtliche Hypothec dieselbe denen, so dazu beytragen, in Summa oder stückweise zu ein, zwey biß 300 Rtl außzuleihen bevollmächtigt wären, welchen dreymahl nacheinander soll inseriret werden, welches hoffe, daß vener. Classis nicht für genehm halten, sondern auch auff alle Weise behülflich seyn werde, umb dieselbe, je eher je lieber unterzubringen. Rtl Stb
Liegen also noch bißher bey mir renthloß diese 500

Pars III tia [= tertia]

Einnahme der unter die Predigerwitwen zu distribuirenden Interessen

1. Auß dem Spaanschen Legat sind laut Synodalacten § 75 von D Schellenberg mitgebracht	1	20	
2. Von D Krümel per Post zugesandt			
a. von denen 1000 Rtl auf Sehlem gegen 4 Procent nach Abzug der 4 Rtl 30 Stb Kosten, welche bey Belegung dieses Capitals außgegangen pro quota Classis	11	50	
b. von den 200 Rtl auff Appeldorn gegen 5 Procent pro quota Classis	3	20	

Summa	16	30	
3. Auß der Renthey zu Duisburg	7		
4. wegen 300 Rtl auff Duisburgische Stattsmühlen 12 Rtl, wovon aber zum Hambornschen Schulen Lehn-gewinn, wie ex Actis bekandt, abgehen 1 Rtl 30 Stb, restiren für die Wittwen	10	30	
5. wegen der 500 Rtl, die nunmehr von D Rocholl abgegt sind	20		
6. vom Stützingschen Legat muß die Hambornsche Schule denen Predigerwitwen wegen des Capitals an Fr[au] Pavenstett abgelegt, zurüchgeben	5		
7. wegen des an D Kersten sen. laut P. A. Lit. F zu Speldorff außgethane 25 Rtl	1		
[<68]			
8. wegen noch restirender 25 Rtl Wittwengelder ad fundum gehörig, zahlen			
D Katterberg Rtl	1		
D Barlen	1		
D Neuhaus	1		
D Schellenberg	1		
Summa	4		
9. vorigen Jahrs laut § 11 in Cassa restiret			½

Nach Abzug 10½ Stb Porto wegen zugesandten Geldern von D Krümel ist jetzt die Summa,		64 ½
so noch restiret		63 49½
10. Diese 63 Rtl 49½ Stb sind zu vertheilen unter 5 Predigerwitwen unserer Class, ist jeglicher Antheil		
vor Fr[au] Wittib Rocholl	12 Rtl 45½ Stb	
vor Fr. Wittib Peil	12 45½	
vor Fr. Wittib	12 45½	
vor Fr. Wittib Blecourt		
von Meyderich	12 45½	
vor Fr. Wittib Hertzogenrath	12 45½	
vor Fr. Wittib Deusser, cessat		
ist mit Todt abgegangen	12 45½	

Summa	63 47½	
bleibt in Cassa	2 Stb	

Pars IV ta [= quarta]

Empfang vor die dürfftigen Prediger und Schulmeister auß dem Stützingschen Legat

§ 1 Laut Synodalacten § 74 hat D Schellenberg mitgebracht	Rtl Stb
	10 40

§ 2. von D Krümel sind per Post zugesandt	
a. von den auff Wissel stehenden Capital der 100 Rtl nach Abzug der 4 Rtl, so pro tertia parte Classis Duisb. laut Act. Synodi D Capio zugelegt worden	12 40

23 20

b. von den 200 Rtl, so auff Cleve gestanden und gegen 4 Procent belegt sind, pro quota Classis	2 40
--	------

26

Summa	26
§ 3 vorigen Jahrs in Cassa blieben	½

26 ½

§ 4 von diesen 26 Rtl ½ Stb gehen ab 5 Rtl, so die Hambornsche Schule zurückgeben muß v. p: III N. 6	5
--	---

weilen vor die Cancellisten, welches sonst ex Bursa classicali gezahlet worden, jetzt aber wegen Mangel heraußgenommen v. § Act Syn. 80	1
Endlich zum neuen Synodalactenbuch v. Act. Syn. § 79	40

6 40

restiren also noch	19 20½
--------------------	--------

[<69]

§ 5. Diese 19 Rtl 20½ Stb müssen vertheilt werden unter 26 Schulmeister, so jeglichem 44½ Stb

1. vor Duisburg 44½

2. vor Duisburg	44½	
3. vor Wanheim	44½	Prediger Nosse
4. vor den alten Schulmstr. zu Wanheim	44½	

	3 Rtl	42½ Stb
restiren 15 Rtl	34½	Stb
6. vor Sarn	44½	
7. vor Styrum	44½	vor Mülheim empfangen
8. Ebbinghoven	44½	D Wurm
9. Heissen	44½	Rtl 5 Stb 56
10. Menden	44½	
11. Holthaußen	44½	
12. Dümpten	44½	
13. Speldorff	44½	
14. Bensenberg	44½	
15. Hartzper	44½	H Scheid, Eltester von Kettwig
16. Scheuer	44½	4 Rtl 27 Stb
17. Langenbögel	44½	
18. Hasselbeck	44½	
19. v. d. Brücken	44½	
20. Essen	44½	D Hoffmann
21. Dinslacken	44½	D Merckens
22. Aldenrath	44½	Lucas, Schulm.
23. Holte	44½	D Koch
24. Hamborn	44½	Schulmstr. selbst
25. Hiesfeld	44½	D Barlen
26. Voerde	44½	D Bresser

Summa	19 Rtl	17½ Stb
bleibt in Cassa	3½	Stb

Pars V ta [= quinta]

Einnahme zum Lehngewinn vor das Schulguth, dem Bremenkamp zu Hamborn, so D Praeses modernus in Bursa classicali bewahret.

§ 1. Laut Post Acten vorigen Jahrs waren vorhanden 5Rtl 59Stb

§ 2. komt hinzu wegen der Halbscheid der
Interessen 75 Rtl auß dem Capital der 300 Rtl
auff die Duisburgische Stadtmühlen stehend
vid. P III N. 4

1 30

7 29

J. W. Nosse

P. S. Weilen die Fr[au] Wittib Deusser schon vor einiger Zeit mit Todt abgegangen, sind die 12 Rtl 45½ Stb einbehalten und dem blinden Schulmeister zu Holte Herbst 2 Rtl 45½ Stb hievon ge rechet. Die übrige zehn Rtl kommen per D Schellenberg wieder zurück.

[<70]

Archiv Kgm. Kettwig
Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen zu
Essen, den 15 et 16 Maii 1743

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat D Praeses Katerberg sämtl. anwesende HH Brüder freuntbrüderl. bewillkommet und unter einer zum Zweck dienenden Ansprache und andächtigem Gebät zur Verhandlung den Anfang gemacht.

§ 2. Die von D Wurm gehaltene Classicalpredigt aus Jes. IX, V. 1 et 2 ist bey Umfrage orthodox und erbaulich befunden.

§ 3. Zufolge überreichter und verlesener Credentialien sind ad Classem deputiret und erschienen

Prediger

D Joh. Wilh. Nosse	VDM zu Duisburg	H Doctor Keller
D [Jacob Thomas] Steinberg	" "	
D J[oh. Caspar] Kersten	VDM zu Mülheim	H Georg Dümterman
D Jac[ob] Wurm	" "	
D Joh. And. Katerberg	VDM zu Kettwig	H Wilh. Scheid
D Joh. Abr. Merckens	VDM zu Dinslaken	H Paulus Gillet
-----	von Holten	Eltester Joh. Ringelberg
D Joh. Ad. Con[rad] Hoffman	VDM zu Essen	H Deubelius
-----	von Rhurort	H Joh. Lamers
-----	von Meyderich	Herman Euman
D [Joh. Henr.] Kersten	VDM zu Beeck	Henr. Kamman
D [Joh.] Barlen	VDM zu Hisfeld	Joh. Henr. Pajenkamp

§ 4 Absentes waren DDDD Koch, Rebenscheid et Bresser et Engels, welche theils Schwachheit, theils anderer Hinderniße halber excusiret. D Vietor, Pred. zu Gartrop³³, hat zwar ein Excusationsschreiben de dato Gartrop 27 Aprilis a[nni] c[urrentis] an D Katerberg eingesandt, welches aber nicht relevant befunden, zumahlen da derselbe sich gar nicht erkläret, daß rev. Schluß zu geleben so willig als schuldig sey. Sero veniens D Neuhaus ist eingebrachter Hinderniß halber entschuldigt.

§ 5 Deputati ex Classe Meursana Zu Unterhaltung freuntbrüderlicher Correspondence erschien ex Classe Meursana D[e]p[ut]at[us] D Dirksen, VDM in der Vluiu, q[ua] Classish. t. Scriba. D Praeses Fabricius aber hat sich entschuldigen laßen.

[<71]

§ 6 V[eneranda] Classis erfreuet sich, daß durch die Wegberuffung D Schellenberg nach Wülffrath erledigte Stelle zu Duisburg durch D Steinberg von Kaldenkirchen wieder besetzt worden.

§ 7 D Steinberg, VDM zu Duisburg, ist, nachdem deßen Beruff und

³³ Johann Heinrich Vietor, geboren ± 15.6.1717, war Hausprediger in Gartrop von 1742-1748 und ab 1748 Hausprediger in Krudenburg. 1752 legt er das Predigeramt nieder und heiratet die Gutsherrin und wurde Kriegsrat. Er starb am 4. Dezember 1789.

- D Steinberg pro membro Classis angenommen Dimissoriales verlesen, er auch die gewöhnliche jura introitus und 25 Rtl ad fontem viduarum erleget, pro membro Classis angenommen worden.³⁴
- § 8 Censura morum Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und nichts Hinderliches dabey vorgekommen.
- § 9 Worauff man zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind p[er] plurima erwählt in Praesidem D Nosse, VDM zu Duisburg, in Scribam D Wurm, VDM zu Mülheim.
- § 10 Neu erwählter D Praeses hat die Handlung mit einem andächtigen Gebät zu Gott fortgesetzt.
- § 11 Orthodoxia fidei, studium pietatis nach der Regel des göttl. Worts und Heydelbergischen Catechismi, wie dan die nöthige Verschwiegenheit, sind von allen HH Brüdern, so Prediger als Eltesten, für dem Angesicht Gottes mit Handt und Mundt angelobet.
- § 12 Visitatio DD Moderatoren D Expraeses Katerberg und D Scriba Hoffmann referiren, daß sie bey gehaltener Visitation in denen Gemeinen unter Gottes Güte alles wohlbefunden.
- § 13 Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Holten in der Kirchen, den 25 und 26 Aprilis 1742, sind verlesen.
- § 14 Hambornsche Schulrenthe ist dem Archiv zu Duisburg consteriret Die Collation, betreffend die Hambornsche Schulrenthe mit denen in dem Archivo zu Duisburg befindl. Nachrichten ist geschehen.
- § 15 ad 15 Bleibet D Praesidi recommendiret, die Nahmen derer Prediger und anderer in Classe vorfallenden Veränderungen gehörigen Orths zu besorgen.
- [<72]
- § 16 ad 16 Originalhandschein v. 27 betreffend H v. Bönen Weil Synodus dißmahl in Wesel sein wird, soll bey denen Erbgenahmen H Frickenius sehl. wegen des originalen Handschein derer 40 Rtl, welche hernach zu 27 moderiret und D Frickenio eingehändiget seyn soll, Nachfrage geschehen, allenfallßderselbe aber nicht zu finden, erbeut sich v[eneranda] Classis, den Freyherrn v. Bönen ex Consistorio Holtensi auch auff Begehren unter Classicalratification de novo einen Schein zu stellen.
- § 17 ad 17 Für den Schulmeister Lucas zu Aldenrath und den Küster zu Holten

³⁴ Jakob Thomas Steinberg, studierte in Duisburg, Marburg u. Herborn und war von 1728-32 Prediger in Gemünd und von 1732-43 in Kaldenkirchen. Den Dienst in Duisburg versah er von 1743-71. Er starb dort am 17.11.1771.

- Collecte für den Schulmstr zu Aldenrath und Küster zu Holten sind stante Classe 2 Rtl collectiret, welche vertheilet und für den ersten D Kersten Becensi, für den anderen dem Eltesten Ringelberg von Holten mitgegeben.
- § 18 ad 18 wegen verlorener Obligation von 100 Rtl ist 25 Rtl von D Mercckens wieder gegeben Wird notiret:
1. daß der Aldenrather Schulmstr. wegen in bemelter verlorenen Obligation von 100 Rtl sich bey Praesidi Nosse melden und anweisen solle, worauff dieselbe spreche, damit gelegentl. darüber in Archivo könne nachgesehen werden.
2. daß die bey D Merckens zu Dinslacken deponirte 25 Rtl wieder zurückgegeben, als wovon auch D Kersten Beecensis Schein und Beweis vorgewiesen.
- § 19 ad 19 königl. Rescript wegen der neuen Gesangbücher Bey Verlesung diese §phi hat D Praeses Nosse das allergdste königl. Rescript de dato 25 Octobris 1742 die neue Gesangbücher betreffend Classi vorgezeiget, wonach alle Gemeinen allerunthgst sich richten werden.
- § 20 ad 20 Pastorat-Renthen zu Foert Auff die von D Bresser zu Foert gethane Anzeige, alß ob einige der Gemeine zu Foert zuständige Capitalien sich finden, wovon keine hypothequenordnungsmäßige Obligationen vorhanden, ist d[er] H von Sieberg³⁵ geziemend belanget worden, welcher auch p[er] missive an D Expraesidem Katerberg geantwortet, Inhalts:
1. daß die Gefahr der Pastorath-Capitalien zu verhüten ihme q[ua] Patronus aufliege,
2. im G[e]g[en]theil D Bresser auferlegt, Anweisung zu thun, wo die 2000 Rtl, so zur Kirche gegeben,
- [<73] geblieben und die aus Holland gekommenen Gelder employret wurden. Worauf v[eneranda] Classis gutachtet ad primum rev. Synodi Rath einzuhohlen, ob Classis dabey beruhen könne?
ad secundum p[er] Deputatos D Merckens, D Barlen H Bresser zu befragen, was es damit für eine Bewandtnis habe?
- § 21 Acta Classis Clivensis CXXIX, gehalten zu Cleve, in der Kirchen, den 22. 23 et 24 Maii 1742, sind verlesen.
- § 22 ad 26 wegen der Prediger-Listen Bey Umfrage, bey welchen HH Brüdern die Prediger liste noch nicht eingesandt worden, haben verschiedene sich excusiret, daß von denen Zeiten der Reformation an, keine genugsame Nachrichten bey ihren

³⁵ Die Freiherrn von Syberg waren lutherischer Konfession und hielten sich zur lutherischen Gemeinde Götterswickerhamm. Durch Heirat war der Freiherr von Syberg zum reformierten Glauben übergetreten. Mit der Ehefrau Elbertina begann auf Haus Voerde das reformierte Leben. 1704 war eine Kapelle gebaut worden und 1706 wurde der erste Voerder Prediger Lambert Bresser zur Übernahme des Dienstes in der Patronatsgemeinde ordiniert.

Consistorien vorhanden.
Dem ungeachtet Classis denenselben imponiret, von dem, was sie haben, fordernsamst Relation zu geben, um r[everaendae] Synodi Schluß ein Genüge zu thun.

- § 23 ad 34
Inexaminati sollen nicht zur Cantzel gelaßen werden
Dem allergdsten Schluß Consilii ecclesiasici, daß keine Inexaminati zur Cantzel sollen gelaßen werden, wird Classis zu geleben sich allerunthgst achten.
- § 24 ad 43
Königl. Essendische Gravamen betreffend
Weilen zur künfftigen Verhaltungsnachricht sehr dienl[ich] wäre, daß die Gemeinen, woraus das Rescript das Essendische Gravamen contra röm. cathol. Capitulum die Tauffe auswärtiger reformirter Kinder betreffend, Raport hat, von dem dieserhalb an Essendische hochfürstl. Cantzley ergangenen allgdsten königl. Rescripts Cognition haben möchte, als wird r[ever.] Synodus ersuchet, um die allernädigste Communication deßelben zu insistiren.
- § 25 ad § 44
Dinslakensche Kirchenreparation
Die Dinslakensche Kirchenreparation bleibet rev. Synodo bestens recommendiret.
- § 26 ad 52
betreffend D Wurm
Weilen D Wurm q[ua] Scriba Classis selbst D[eo] Volente] ad Synodum kommt, wird derselbe hier über sich mündl. erklären, wie dan referiret, daß bereits schriftlich an D Praesidem Classis Vesal[iensis] Schwartz gethan habe, worauf sich beziehet
- [<74]
§ 27 ad 62
wegen Unterbringung der Capitalien. Consistoria u. Classis sollen alles Mögliche tentiren, ehe sie ihre Klagen ad Synodum bringen
Classis übernimmt r[ever.] Synodi Impositum, daß alle Consistoria dahin sehen mögen, ihre Capitalien hypothequenordnungsmäßig unterzubringen, wo nicht in personis dafür responsabel seyn wollen, wird dann in selbigen §pho enthaltenen Schluß, daß die desideria Consistorium nicht so leicht classsical und die derer Classium nicht so bald synodal sollen gemacht werden, als sey dan, daß zuvor bey hochlöbl. Regierung gehörige remedia tentirt worden.
- § 28 ad 64
à thoro et mensa Geschiedene mögen nicht zum h. Abendmahl gehen
Gleichfalß wird übernommen das Synodaldecisum, daß keine à thoro et mensa sich scheidende Eheleute, wan auch dieses mit beyderseits Bewilligung geschehen zu seyn vorgegeben und sonstige gute Freundschaft contestiret wird, ad sacram coenam können zugelaßen werden.
- § 29
Acta Synodi Generalis XV, gehalten in der großen Kirchen zu Duisburg, den 14-21 Julii 1740, sind verlesen.
- § 30 ad 39
Classis übernimmt r[ever.] Synodi Gen. Impositum, daß bey römisch-

cathol. Leichbegängnißen keine Reformirten mit um den Altar gehen oder an der Tauffe römisch-cathol. Kinder sub poena censura stehen sollen.

- § 31 ad 41
Lagerbücher
bei allen
Consistorien
- Wie auch, daß bey allen Consistorien gewisse Lager bücher mögen verfertigt werden, woran alle und jede Capitalia et Revenuen etc. etc. zu Evitirung möglicher Verdunckelungen und zu befahren der Processen sollen eingetragen werden, welches zeitl. Moderatores bey ihren Visitationen beobachten werden.
- § 32 ad 77
testimonia
Candati
- Sodan, daß derer bey auswärtigen Universitäten oder Gymnasien praeparatorie examinirten Candidaten ihre gute und bündige testimonia, wan vor gebracht werden, sollen vor gültig erkannt werden.
- § 33 ad 89
Dimissoriales
von einer zur
anderen Gemei-
ne gehende Glied
[<75]
- Wie nicht weniger, daß keine derer HH Brüder ein aus einer andern Gemeine zu der seinigen übergegangenes Glied ohne vorgezeigte Dimissorialen annehmen, noch die Administration derer Parochalien sub poena censura demselben angedeyhen laßen.
- Aber auch niemand, soweit wieder Leben und Wandel nichts zu sagen fällt, auff Begehren testimoniales zu ertheilen sich weigern sollte.
- § 34
Glieder sollen
in der Gemeine
communiciren,
wo sie sich
selbst pro tem-
pore aufhalten
- Diweilen man observiret, daß hinc inde in circulo Classis wohnende Dienstbotten durchgehends nicht da, wo sie sich aufhalten, sonder in der Gemeine, woraus sie bürtig, zum h. Abendmahl zu gehen pflegen, woraus aber verschiedentlich schädliche und ärgernißgebende Inconvenientien sich hervorthun. AIß resolviret dahin, daß diese Gewohnheit abgestellt und dergleichen Dienstbotten, wie zumahlen billig, sich in der Kirche des h. Abendmahls bedienen sollen, unter deren Inspection sie p[ro] t[empore] sich aufhalten.
Maßen da auch ihr Leben und Wandel nicht gegeben, gefolgl. über derselben Qualification zum h. Abendmahl kan geurtheilet werden und wird zugleich gutgefunden.
1. daß dieses jeden Orths bey denen Vorbereytungen vor den Festtagen von der Cantzel bekannt gemacht werden soll.
2. daß Prediger und Eltisten, sonderl. in den größeren Gemeinen sorgfältig um die Abendmahl Zeit dahin sehen sollen, damit dergl anderwärts sich aufhaltende Glieder nicht ein schleichen, sondern zu der Gemeine, wo sie pro tempore wohnen und zwar, sie omnia paria mit gewöhnlichen Testimonialien verwiesen werden mögen.

Gravamina

- § 35
Gravamen in
Ehesachen
contra
Essendischen
Magistrat
- D Hoffmann, Pred. zu Essen. stellet v[ener.] Classi vor, welchergestalt, als er mit seiner gegenwärtigen Eheliubsten, welche seine Nichte, heyrathen wolle, ihme von Essendischen Magistrat unter 25 GG Brüchten Strafe anbefohlen worden, bey bemelten Magistrat die Dispensation zu suchen, welches er pro redimenda v[er]a gethan, jedoch cum protestatione. Bittet inzwischen v[ener.] Classis wolle per rev. Synodum bey hochlöbl. Regierung allerunthgst Anfrage thun, ob Magistratus zu Essen in ma-

trimonialibus ein jus episcopale nicht allein über reformirte Glieder sondern gar über den Prediger daselbst sich anmaßen und exerciren könne?

[<76]

Annexa

§ 36

Mortifications-
schein über
100 Rtl Capital Weilen die Obligation von 100 Rtl Capital auf Görgen Schmits Erben sprechend, welche vorhin der Schule zu Aldenrath zuständig gewesen, hernach der Meister Hannes in solutum des anerkaufften Schulhaußes à v. Classe transportiret worden, nicht ausfündig kan gemacht werden, als wird D Kersten Becensis committiret, wan Debitores diese Capital an des Schulmeisters Tochter nomine Stratmans erlegen werde, nomine Classis einen Mortificationsschein zu ertheilen.

Imposita

§ 37

Classis wird künfftig Jahr D. V. zu Kettwig und die Classicalpredigt von D Hoffmann oder deßen Substituto D Steinberg aus Esa LX, V. 3 gehalten werden.

§ 38

Synodus Clivensis wird dieses Jahr D. V. zu Wesell seyn und werden nebst denen zeitl. HH Moderatoren dahin deputiret D Katerberg Katerberg, Substitutus D Merckens. Eltesten geben Duisburg und Holten.

§39

Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts zu erinnern vorgekommen.

§ 40

In Bursa classicali sind übrig 2 Rtl ½ Stb.

§ 41

Das alte und das neue Acten Buch, samt dem dritten neugebundenen, das Siegel und die Kirchenordnung sind zeitl. Praesidi überreicht.

§ 42

Endlich ist diese Classicalhandlung von D Praeside unter erweckender Ansprache und kräftiger Ermunterung an alle HH Brüder zu getreuen und fleißigen Wahrnehmung ihres wichtigen Berufes mit reichen Seegenswunsch und andächtigen Gebät zu Gott beschloßen und sämtl. HH Brüder, so Prediger als Eltesten, in Friede erlassen.

J. W. Nosse, VDM in Duisburg, Classis h. t. Praeses

Jac. Wurm, VDM in Mülheim, Classis h. t. Scriba

[<77]

Post Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Essen
in der Kirchen, den 15 et 16 Maii 1743

Pars I

Von denen zum Capital der Predigerwitwen gehörigen

und annoch renthloß liegenden Geldern

A. Der Überschuß von denen auf Duisburgschen Stadtmühlen
ausgethane 300 Rtl beträgt sich laut Post Acten a. p. lit. A
nach Abzug der 5 Rtl 17 Stb, so ad bursam Classis gefloßen
ist 6 Rtl 17 Stb 6 Rtl 22½St

B. Catechismus Gelder von D Nosse verkaufft 25

C. D Carp bezahlt ein Paquet Catechismen, feine, 3½
Rtl, noch ein Paquet Catechismen, feine, nach
Crayfeld 3½ 7

Die übrigen sind von dem Buchbinder Ovenio
und mir nachgesehen. Da man aber aus 3 Paquet
ad 75 Stück nur 50 zu 2 Paqueten hat ergäntzen
können, welcher bemelter Ovenius an sich gekaufft
ein Paquet groben, ein Paquet feinen. Weil er
aber gestorben, habe mit der Wittwen bisher nicht
abgerechnet. Es liegt also noch bey mir ein Paquet
feinen ad 25 und einige wenige Stücke. Stehen also
noch zu berechnen ein Paquet groben à 25 Stück
und 2 Paquet feinen oder 50 Stück nebst einige
loßen Exemplarien, die aber theils defect, theils
besudelt sind, thun an Geld nach Abrechnung etwa
10 Rtl. Die übrigen loße Stücke werden unter armer
Leut Kinder hieselbst ausgetheilet werden, davon
aber nur wenige complet sind. Sobald mit der Witt-
wen Osenius Abrechnung gehalten, werde die 10 Rtl
in Cassam bringen.

D. a). Die von D Meyer ad fundum viduarum erlegte 25 Rtl

b. Die von D Merckens ebenfalß erlegte 25

c. Noch sind stante Classe hinzugekommen von D
Schellenberg 25

d. It[em] von D Neuhauß 25

e. dergl. von D Steinberg 25

Summa 125

Diese Gelder beruhen bey D Nosse.

E. Bey Fr[au] Wittib Peil wegen verkaufften Cate-
chismen laut Post Acten 1739 23 30

H. Bey D Kersten die von D Katerberg ausgeliehe-
nen und zurückgegebenen 25 Rtl 25

Die andern von D Kersten Becensi b. m. abgelegte
25 Rtl sind von D Kersten an Peter im Bongart
zu Speldorf ausgethan, laut bey ihm liegenden
Handschein, die Interessen davon fällig v. p. M. N. 7
[<78]

Pars II

Wegen der von D Rocholl, dermahligen Pred. zu Esch-
weiler, nunmehr zu Düren, abgelegten 500 Rtl stehet
zu notiren, daß eine Obligation auff die Stadt Duis-

burg sprechend, ad 800 Rtl angekauft seyn, halb vor die Waysen zu Duisburg, halb vor die Predigerwitwen unserer Classis, von der Frau Wittib Predigern Stahl zu Solingen, wovon den Notarial-Transport und fidi- mirte Copiam der Obligation besorget und dem Archivo Classis beygelegt habe. Die Original-Obligation hat der Waysencurator des Magistrats in Händen, und ist alles in Stadts Cämmerey auch wohl annotiret.

Die erste Intere[ss]e waren fällig auff 1. Junii, weil nun der Transport nicht eher zustande kam alß 1. Julii 1742 habe bemelte Fr[au] Wittwe oder deren Bevollmächtigten H Beckman hie zu Duisburg ad 1 Rtl 20 Stb zu zahlen müssen, sodaß, obwohlen 15 und dan bey Ankauffung solcher Obligation 2 à 3 Rtl procento zurückgegeben werden, hat doch bemelte Frau Wittib sich dazu keineswegegen verstehen wollen, sondern auch noch den Monath Intere[ss]e hinzugezahlt wissen wollen. Was also nach Abzug dieses Monaths Intere[ss]e und anderer Kosten von denen unter die Wittwen auszutheilende Intere[ss]e restiret, siehe p. m. N. 5. Auch hat dißmahl H Rentmstr. Keller anticipando die völlige Intere[ss]e, so 1. Julii fällig sind, mitgegeben ad 16 Rtl v. p. M. N. 5, doch sine Consequentia.

Rtl Stb
100

Liegen also von denen 500 Rtl bey mir annoch renthloß Hiebey schlage der hochehrw. Classi vor, ob es beliebig, daß vigiliren, wan etwa wieder eine Obligation auf die Stadt Duisburg von 200 ad 300 Rtl mögte vor die Predigerwitwen einlösen können, weil bisher die Intere[ss]e nicht allein gantz richtig und mehrentheilß quartaliter bezahlt werden, sondern man auch gegen 4 procent leicht eine Loß- und Auffkündigung zu befahren hat, und meines Bedünckens die pia corpora nie laßen ihre Capitalien alß auf feste fanthen, wovon die Renthen richtig einkommen, ausleihen können.

Resolutum: Dieser Vorschlag ist à ven. Classe approbiret.

Pars III

Einnahme der unter die Predigerwitwen zu distribuierenden Intere[ss]en

[<79]

1. Aus dem Spanischen Legat ist beym Synodo nichts einbracht. vid. § 75 Act. Syn.

Rtl Stb

1. Von D Krümel sind zugesandt

a. von denen 1000 Rtl auf Sehlem gegen 4 procent

13 20

b. von den 200 Rtl auf Appeldorn gegen 5 procento

3 20

3. Von D Nosse aus der Renthe von Duisburg

7

4. D Nosse mitgebracht von den 300 Rtl auf die

Duisburgische Stastmühle 12 Rtl,

wovon aber zum Hambornischen Schul-Lehngewinn wie ex Actis bekannt, abgehen 1 Rtl 30 Stb v. p.

v. § 2 restiren 10 30

5. Wegen der auf Duisburgsche Stadtrenthey nunmehr stehenden 400 Rtl, so an D Rocholl, Pred. zu Düren, abgelegt sind. hat D Nosse mitgebracht die allige Intere[ss]en, so erst fällig 1 Julii a[n]ni c[urrentis] v. p. II ad 16 Rtl.

Hievon gehet ab 1 Monath Intere[ss]e, so die Fr[au] wittwe Stahl empfangen 1 u. 20

Die dreymahlige Inserirung des Capitals zum Intelle-
gentzblatt thut 15 Stb,

die Abcopirung und Fidimirung der Originalobliga-
tion, auch Transport mit dem Notariat Siegel.

auch Transport mit dem Notariat Siegel

2 Bogen gestempelt Papir p[ro] Bogen 8 Stb

45

16

restiren also von obigen 16 Rtl

13 24

nach Abzug 2 Rtl 36 Stb.

6. Vom Stützingen Legat muß die Hambornsche
Schule denen Predigerwittwen wegen des Capitals
an Fr[au] Pavenstett abgelegt, zurückgeben

v. p. IV § 4

5

7. Wegen der von D Kersten sen. laut p. 1. lit. F
zu Speldorff ausgethan 25 Rtl

1

8. Wegen der noch bißher restirenden Wittwen-
gelder ad fund[um viduarum] gehörig, zahlen
die Intere[ss]en

D Katerberg 1 Rtl

D Barlen 1

D Neuhaus 1

D Schellenberg 1

D Wurm 1

D Hoffmann 1

Summa 6 Rtl

6

9. Vorigen Jahrs laut § 10 restirt in Cassa 2 Stb

2

10. Hiebey kommen ex p. S. p. V wegen 12 Rtl 45½ Stb, so
der Fr[au] Wittib Deussen angerechnet, die aber
verstorben ware, wovon Classis dem Herbst gegeben
[<80]

2 Rtl 45½ Stb, p[er] D Schellenberg aber zurück-
gesandt 10 Rtl

10

Summa Summarum

69 36

Von diese 69 Rtl 36 Stb hat es ven. Classis beliebt,
unter die 4 Predigerwittwen in diesem Jahr auszu-
theilen 60 Rtl, ist jeglicher Wittwen 15 Rtl

1. Fr[au] Wittib Rocholl 15 Rtl)

2. Fr. Wittib Peil 15) mitgenohmen

3. Fr. Wittib Blecourt 15) D Nosse

4. Fr. Wittib Hertzogenrath 15) mitgenohmen D Kersten sen.

restiren also in Cassa 9 Rtl 30 Stb, wovon laut § 58 Act. Syn.

an H Hoffprediger Mann Classis Duisb. zugelegt 3 Rtl
restiren in Cassa 6 Rtl 36 Stb

6 36

Pars IV

Empfang für die dürfftige Prediger und Schulmeister
aus dem Stützingschen Legat

§ 1. Laut § 24 Act. Syn. hat mitgebracht D Nosse 10 40

§ 2 Von denen 1000 Rtl, so auff Wisselt stehen
D Kruymel übergesandt 16 40

NB. Hiebey ist von Sr. Hochwohlgebo]ren H Hoffrath
und Schultheiß Türck mir q[ua] Praesidi Syn.
copeylich übergeben ein allergdst Rescript aus
hochlöbl. königl. Domainen-Cammer, worin betreffend
dis Capital ein Auffkündigung geschiehet, wofern
man mehr als 4 p[ro]cent hinführo erwarten wolle,
da es bißher 5 gethan und lagen die Gelder bereit
ausgezahlt zu werden.

§ 3. Von den 200 Rtl, so auff Cleve gestanden und ad
interim gegen 4 p[ro]cent renthbar gemacht sind,
D Kruimel gesandt 2 40

§ 4. §pho 5 p. IV in Classe vorigen Jahrs
restiret 3½ Stb 3½

Summa 30 3½

Von diesen 30 Rtl 3½ Stb gehen ab 5 Rtl, so die
Hambornsche Schul zurückgegeben, muß an die Prediger-
wittwen v. p. M N. 6

5

weiter vor die Cantzelisten, so sonst ex Bursa
classicali zahlt worden, jetzt aber wegen Mangel
hieraus genohmen worden § 80 Act. Syn.

1

Summa Abgangs 6
Rtl 24 3½

restiren also noch

§5 Diese restirende 24 Rtl 3½ Stb müßen vertheilt
werden unter 26 Schulmeister, ist jegl 55 ½ Stb.

[<81]

vor

1. Duisburg 55½ Stb 14. Bensenberg 55½

2. Duisburg 55½ 15. Hatzper 55½

3. Wanheim 55½ 16. Scheuer 55½

4. Wanheim 55½ 17. Langenbögel 55½

5. Düssern 55½ 18. Haselbeck 55½

----- 19. vor der Brücken 55½

Rtl 4 37½ Stb

empfangen D Nosse

Rtl 5 33 Stb
empfangen D Katerberg

6. Sarn 55½

7. Styrum 55½

8. Ebbinghoven 55½

20. Essen 55½ mitgenohmen
Schulmstr.

21. Dinslaken 55½ Merckens

9. Heißen	55½	22. Aldenrade	55½	Kersten Beeck
10. Menden	55½	23. Holten	55½	Eltester
11. Holthausen	55½	24. Hamborn	55½	Kersten Beeck
12. Dümten	55½	25. Hisfeld	55½	Barlen
13. Speldorf	55½	26. Voerde	55½	Merckens
	-----		-----	
	Rtl 7 24 Stb		Rtl 6 28 Stb	
empfangen D Kersten sen.				

Summa Summarum	Rtl	Stb
	4	37½
	7	24
	5	33
	6	28½

Summa Rtl 24 3 Stb
restiret in Cassa ½ Stb

Pars V

Einnahme zum Lehngewinn des Schulguths der Bremenkamp zu Hamborn, so mod[ernus] D Praeses in Bursa classicali bewahret.

§ 1. Laut Post Acten a[nni] p[raeteriti] waren Rtl Stb
vorhanden 7 29

§ 2. Kommt hinzu wegen Halbscheidt der Intere[ss]en der 75 Rtl aus dem Capital 300 Rtl auf die Duisburger Stadtmühlen stehend 1 Rtl 30 Stb laut p. M. N. 4

1 30

Summa

8 59

J. W. Nosse, Cl[assis] h. t. Praeses

[<82]

Archiv Kgm. Meiderich
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen zu
Kettwig, den 29 & 30 April 1744

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat D Praeses Nosse sämtl. anwesende HH Brüdern freundl. bewillkommet und mit einer zum Zweck dienenden Ansprache und andächtigen Gebät dieser Classicalversammlung den Anfang gemacht.

§ 2. Die von D Steinberg gehaltene Classicalpredigt aus Esa. LX, V. 3 ist nach gehaltener Umfrage orthodox und erbaulich befunden.

§ 3. Zufolge denen eingereichten, mit Unterschrift und Kirchensiegel versehenen Credentialen sind ad Classem deputiret und erschienen

an Predigern		an Eltesten
D Joh. Wilh. Nosse	VDM zu Duisburg	H Joh. Wilh. Keller, Scheffen u. Rentmstr.
D. Jac. Th. Steinberg	"	
D Joh. Casp. Kersten	VDM zu Mülheim	H Georg Dümtermann
D Joh. And. Katerberg	VDM zu Kettwig	H Albert Benninghoven
-----	von Dinslaken	H Joh. Eichelberg
-----	von Holten	H Henr. Bauman
-----	von Essen	Diederich Kuhne
-----	von Rhurort	H Goswin Koppleck, Scheffen
-----	von Meiderich	Christian Dörnemann
D Joh. Henr. Kersten	VDM zu Beeck	Henrich Luchtmans
D Joh. Barlen	VDM zu Hisfeldt	Borgard Kamman
D Joh. Vietor	VDM zu Gartrop	

§ 4

Absentes D Koch inexcusatus

Absentes waren DD Engels, Merckens, Koch, Rebenscheid und Neuhaus, welche theils Schwachheit, theils anderer Ursachen halber entschuldiget sind, außer D Koch, deßen Excüse nicht relevant genug geurtheilet und darum nicht hat angenommen werden können.

§ 5

Deputati ex Classe Meursana

Zur Unterhaltung freundbrüderlicher Correspondence sind ex Classe Meursana erschienen D Mische, h. t. Praeses Classis Meurs. D Püll, h. t. Scriba Classis Meursanae.

§ 6

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und ist, dem Herrn sey Danck! nichts Widriges dabey vorgekommen.

[<83]

§ 7

Worauf man zur Wahl neuer Moderatoren geschritten uund sind p[er] plurima erwehlet
in Praesidem D Kersten, VDM zu Mülheim,

- in Sribam D Steinberg, VDM zu Duisburg.
- § 8
Neu erwehler D Praeses hat die Handlung mit einem andächtigen Gebät zu Gott fortgesetzt.
- § 9
Orthodoxia fidei, studium pietatis nach der Regul des göttl. Worts und Heydelbergischen Catechismi, wie dan auch die nöthige Verschwiegenheit, sind von allen anwesenden HH Brüdern, so Prediger alß Eltesten, für dem Angesicht Gottes mit Hand und Mund angelobet.
- § 10
Relatio D Expraesidis
D Expraeses Nosse referirte, daß er bey gehaltener Visitation in denen Gemeinen dieser Class unter Gottes Güte alles wohl befunden, außershalb von Beeck, da vom Consistorio eine allgemeine Klage wieder dasigen Schulmeisters wegen seines unmäßigen Lebens geführet worden. Warum Classis nach reiffer Überlegung der Sache für gut und nöthig erachtet, daß Consistorium je eher, je lieber einen bequemen Substitutus-Schulmeister anstelle.
- § 11
Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen zu Essen, den 15 et 16 Maii 1743, sind verlesen.
- § 12 ad 15
Bleibet D Praesidi recommendiret die Nahmen der Pred. und andere in Classe vorfallenden Veränderungen gehörigen Orts zu berichten.
- § 13 ad 17
Collecte für Schulmstr. zu Aldenrath u. Küster zu Holten.
Für den Schulmstr. Lucas zu Aldenrath und den Küster zu Holten sind stante Classe 1 Rtl 31½ Stb collectiret, welche in gleiche Theile verteilet und D Kersten Becensi mitgegeben worden.
- § 14 ad 19
Königl. Resript wegen der neuen Gesangbücher
Das wegen Einführung der neuen Gesangbücher eingelauffene allergdste königl. Resript, de dato 25 8bris [Oktober] 1742 wird allen Gemeinen dieser Class zur gehorsamster Nachlebung bestermaßen recommendiret.
- [<84]
- § 15 ad 20
Die Antwort und Nachricht D Bresser an D Barlen gegeben betreffend die Capitalien zu Voerdt
Referirte D Barlen, daß er d Bresser am I sten Aprilis befraget 1. wegen der 1000 Rtl eine gerichtliche Obligation de dato den 19 8bris [Oktober] 1707 in Originali vorgewiesen und quo ad 2 dum [secundum] gesagt, daß die Gelder, so auß Holland gekommen, auch noch jährlich ihme zugesandt würden, aber ihme von einem hochehrw. Suid und Nord Holländischen Synodo alß eine Liebesgabe zu seiner beßeren Subsistence zugelegt wären und demnach mit dem eigentlichen Pastoraths-Tractament zu Voerde keine Gemeinschaft hätten. 3. zeigte D Bresser an, daß nachfolgende Capitalien der Pastorath zu Voerde zuständig, noch nicht mit gerichtlichen Obligationen versehen alß
a. 1200 Rtl.
b. 125 Rtl
c. 600 Rtl

d. 200 Rtl

2125 Rtl

4. Klagete selbiger wehmühtigst, daß ihme annoch 650 Rtl an Zinsen rückständig wären, bate, daß veneranda Classis ihme zur Erhaltung derselben möchte behülflich seyn.

§ 16 ad 22

betrifft die Prediger-Liste

Denen HH Predigern, so die Prediger Liste noch nicht eingesandt haben, wird nachdrücklich imponiret, von dem, was sie haben, fordersamst Relation zu geben, damit Synodi Schluß ein Genüge geschehen möge.

§ 17 ad 23

Inexaminati sollen nicht zur Cantzel gelaßen werden.

Dem allerdgsten concluso consilii ecclesiastici. daß keine Inexaminati zur Cantzel gelaßen werden sollen, wird Classis eine schuldige Parition zu leisten suchen.

§ 18 ad 27

Wegen Unterbringung derer Capitalien

Daß Impositum Synodi, daß alle Consistoria dahin sorgen sollen, ihre Capitalien hypothequen-ordnungsmäßig unterzubringen, wo sie nicht in Personis dafür responsabel seyn wollen, wie auch der Schluß, daß die desideria Consistorii nicht so leicht classical und die deren Classium nicht sobald synodal sollen gemacht werden, es sey dan, daß zuvor bey hochl. Regierung remedia tentiret worden, wird à Classe nochmahlen repetirtet.

[<85]

§ 19 ad § 30

Römisch-cath. Leichbegängungen u. Kindertauffe

Wie auch wiederholet das Impositum Synodi, daß bey römisch-catholischen Leichbegängnißen keine Reformirte mit um den Altar gehen oder an der Tauffe römisch-catholischer Kinder sub poena censura stehen sollen.

§ 20 ad 32

Testimonia

Sodann, daß derer bey auswertigen Universitäten oder Gymnasien praeparatorie examinirten Candidaten ihre gute und bündige Testimonia, wan vorgebracht worden, sollen vor gültig erkant werden.

§ 21 ad 33

Wie nicht weniger, daß keiner derer HH Brüder ein auß einer anderen Gemeinde zu der seinigeen übergegangenenes Glied ohne vorgezeigte Dimissorialen annehmen, noch die Administration derer Parochalien sub poena Censurae demselben angedeyen laßen. Aber auch niemand, soweit wieder Leben und Wandel nichts zu sagen fället, auf Begehren dergleichen Testimonia zu ertheilen sich weigern solle.

§ 22

Acta Synodi Cliv. CXXX, gehalten zu Wesell in der Kirchen, den 11. 12 und 13 Junii 1743, sind verlesen.

§ 23

Associatio des Haußpredigers zu Gartrop

Ist ad Art. 3 tium [tertium] zu notiren, daß D Vietor, VDM zu Gartrop auf Anschreiben D Expraesidi in Classe erschienen und die Kirchenordnung unterschrieben.

§ 24 ad § 30

Rheinbergsche Conferentz Acten circulirt

Zufolg diesem §pho hat Classis Duisburgensis die Rheinbergische Conferentz Acten empfangen, durch die Class circuliren und D Expraeses selbige zum Dienst der Class abschreiben laßen.³⁶

§ 25 ad § 47

Gegenwart der Prediger bey Abnahme der Kirchen- und Armenrechnung

Daß bey Abnahme der Kirchen- Armen- und Vicarienrechnungen wenigstens ein Prediger und zwey Eltesten gegenwärtig seyn sollen. Solche heylsame Ordnung wird Classis an denen Orten, wo solches nur practicabel ist, zum Effect zu bringen suchen.

§26 ad §66

In Bedienung des Nachjahrs soll da, wo nur 1 Prediger gewesen, nach der Predigt catechisiret werden

Übernimt Classis r[everen]dae Synodi Schluß, daß in Gemeinen, wo nur ein Prediger ist und derselbe mit Todt abgeheth, die Fratres Classis, so die Predigtouren respiciren, auch zugleich die Jugend nach gehaltener Predigt catechisiren sollen.

[<86]

§ 27 ad § 68

Das Armencapital zu Holten

Wegen der 40 Rtl, so denen Holtischen Armen gehörig und von hochlöbl. Regierung zu 27 Rtl moderiret, man aber aus angeregten §pho Synodi ersehen, daß die allerdgste Willensmeinung nicht wäre, daß dadurch das gantze Capital mortificiret seyn solle, so verlanget Classis zu vernehmen, wie sich in diesen Sachen weiter zu verhalten.

§ 28

Acta Synodi Gen. XLI, gehalten in der großen Kirchen zu Duisburg, den 11 bis 18 Julii inclusive, 1743, sind verlesen.

§ 29 ad § 17

Petito an die hochlöbl. Reg. in Originali doppelt und franco einzusenden

Wird übernommen und sämtl. Predigern und Consistoriis imponiret, daß sie ihre Petita an die hochlöbl. Clevische Regierung ordentlich originaliter in duplo auszufertigen, consistorialiter zu unterschreiben und franco nacher Cleve überschicken sollen, wiedrigenfals aber auf solches nicht das Mindeste regardiret oder gar wieder zuückgeschicket werden solle.

§ 30 ad § 22

Aufrichtung eines Lagerbuchs bey jeder Gemeinde

Wie auch, daß Praesides & Inspectores bey Predigern und Consist. sub poena censurae darauf andringen solten, damit die Lagerbücher inner Jahreszeit bey allen Gemeinen zu stande gebracht werden mögen.

³⁶ Die Rheinberger Konferenzen von 1682 und 1697 geben Ausführungen und Erweiterungen zum Religionsvergleich von 1672 (Cölln a. d. Spree). Für die Gemeinden brachten sie allerlei Regelungen für das Gemeindeleben: Feier der Festtage, Armengelder, Leichenbegängnisse, Bau von Kirchen und Pastoraten, widerrechtl. Brüchten, Verfahren in Ehesachen, Verhalten bei röm.-kath. Prozessionen etc. s. hierzu H.F. Jacobson, Geschichte der Quellen des ev. Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844, Anhang Urkundensammlung, S. 226 ff.

§ 31 ad § 30

Die kirchliche Bußzucht nicht mit einer Geldstraff zu verrichten

Zufolg diesem §pho wird à Classe allen Predigern und Consistoriis imponiret, censuram ecclesiasticam nicht auf diese oder jene Weise in eine Geldstraffe zu verwandeln, damit nicht der Zweck derselben frustriret werde.

§ 32 ad § 59

Ein casus conscientiae wegen der Tauffe eines unbekanten Kindes

Der heylsame Rath, wie ein Prediger sich zu verhalten, wan ein Kind, deßen Eltern fremde oder Passanten sind, und auch unbekant ist, welcher Religion dieselbe sind, und ob das Kind ehelich sey, ihm zur Tauff praesentiret wird, wird übernommen. Daß der Prediger nach der angebentlichen Eltern Religion sich genau hätte zu erkundigen, und ob dieselbe die Principia Religionis Reformatae verstehen, welchem nechst und wan der Obrigkeit loci solch Ansuchen hinterbracht ist, der Prediger mit der Tauffe verfahren kan.

[<87]

§ 33

Ersuchen Deputatorum von Hiesfeld um eine Zulage zu dem geringen Tractament ihres Schulmeisters

Deputati von Hiesfeld stellten vor, daß ihr Schulmeister nur 30 Rtl an jährlichem Salario hätte, wovon er unmöglich subsistiren könne, baten derohalben, daß Classis bey ven. Synodo diese Armuth vorstellen, damit p[er] rever. Synodum bey hochlöbl. Regierung allerunterthgst angehalten werden möchte, daß diese arme Schule bey Repartition des aerarii ecclesiastici in Consideration gezogen werde. Classis übernimmt dis billige Ersuchen gehörigen Orts zu recommendiren.

§ 34

Gravamen § Consistorii Kettwicensis contra lutherischen Prediger am Heiligenhauß N. Emmighaus

Gravamina

Deputati Kettwicenses klagen, wie daß der lutherische Prediger vom Heiligenhauß namens Emmighaus einige Jahre sero in die reformirte Pfarr Kettwig, Bergischer Seiten, Eingriff gethan, indem er praetendiret, daß die lutherische Einwohner der Kettwicher Pfarr, wan sie sterben, nicht zu Kettwig, wohin sie doch von unendlichen Jahren gehörig gewesen, sondern zum Heiligenhauß solten begraben werden. Wie dan, da vor ungefehr 2 Jahren. ein Lutherischer unserer Pfarr auf dem Loh einer Bootstädten indisputirlich in die Pfarr Kettwig gehörig, auch diese Leiche zur Begräbniß von der Wittve und Kinder dorthin verlanget worden. So hat doch bemelter Prediger H Emmichhaus die nachgelaßene Wittib und Kinder auf allerley Weise intimidiret, damit die Leiche nicht nach Kettwig, sondern nach dem Heiligenhauß möchte gebracht werden. Da aber die Nachbahren erst geschehener Bestellung gemäß, die Leiche nacher Kettwig wollen bringen, haben Lutherische vom Heiligenhauß solche mit Force und Gewalt nach dem Heiligenhauß ziehen und zur Begräbniß bringen wollen. Nachdem aber dieses nicht gelingen wollen, hat H Emmichhaus mit Zuziehung einiger Consistorialen unsere reformirten Kirchspiels Nachbahrn beym Geheimen Rath zu Düsseldorf verklaget, und wiewohl Consistorium zu Kettwig sich nicht

über die gantze Pfarrgerechtsahme, sondern nur über den specialen eingeführten casum eingelaßen, so können sie dennoch auch mit diesem bis dahin zu Düsseldorff noch zu keinem Ende kommen. Und wird unserer Gemeine noch immerhin viele Unkosten verursacht, und überdem muß Consistorium Kettwicense nicht ohne Grund hierauß argwohnen, daß lutherischer Prediger zum Heiligenhauß solches fernerhin in allen dergleichen Fällen tentiren, und eben dadurch die Parochialgerechtigkeit zu Kettwig, umb ein Merckliches krancken werde.

[<88]

Wann nun obiges wieder alle Gerechtsahme allen alten Parochien angehendt und so viel Gemeinen können beschweret, in Unruhe gesetzt und Unordnung gebracht werden. Als bitten Deputati Kettwicenses rev. Class. ihnen zum Beybehalt ihrer Pfarrgerechtigkeit nach Möglichkeit zu assistiren und zu besorgen, daß dieses durch rever. Synod. Clivensem an die hochlöbl. Regierung zu Cleve zur Abhelfung möge angebracht werden.

Resol[utum]: Classis übernimmt, dieses rev. Syn. zu recommendiren.

§ 35

D Nosse VDM in Duisburg contra Tit: den jungen Herren von Marle

D Expraeses Nosse stellte einer christl. Classi klagend vor, wie bey Gelegenheit eines Kirchenzeugnüsses, so den 12 Jan. a[nni] c[urrentis] vor den jungen Herrn von Marle und deßen Frau Eheliebsten hieselbst zu Duisburg, wie bräuchlich publiciret worden und der darüber von ihm qua dermahligen Praeside Consistorii ex officio im Consistorio, den 22. ejusdem gethanen Vorstellung auch eingeholten votis und concluso b[eme]ldter H von Marle directe durch eine Supplicam, die mir aber nicht communiciret worden, eine allergdste königl. Cabinetsordre de 31 Januar herausgebracht, als ob ohngeachtet der allergdsten königl. Dispensation in specie von mir, Prediger Nosse, demselben insonderheit wegen der Arth der Tauffe seines erwartenden Kindes Verdrieslichkeiten gemacht werden wollenkeiten gemacht werden wollen, worauf auch das Oberdirectorium in ecclesiast. zu Berlin, an welches diese cabinetsordre hielt, zumahlen denen würckl. Geheimbden Etats Ministre von Brand und Praesidenten Reichenbach darin allergdst befohlen wird, den Suplicanten zu souteniren und das Clev. Consistorium sowohl als den Prediger Nosse gehörig zu retifiren, den 3 Febr. an die hochlöbl. Clev. und Märkische Landesregierung und höchstged[ac]hte königl. Landesregierung, den 2 Matii an Sr. Hochedelgeb. H Hoffrath und Schultheißen Türck allergdste Commision ertheilet, deshalb den Pred. Nosse zur Verantwortung zu ziehen, und ihm zu bedeuten sich Allerwidersetzlichkeit bey arbitrairer Straff zu enthalten und wegen bevorstehender Tauffe des erzielten Kindes das Nöthige ohne Widerspruch zu veranlaßen. Ohngeachtet ich nun die Nullitet solcher falschen Anklagen in meiner Defensionsschrift sattsahm erwiesen, wie auch die Acta Consistoriis

[<89]

praevio examine, dem ich gern unterwerffe, solches näher bestätigen werden. Daß davon nicht ein Jota von mir gemeldet sey, so hat man doch diese allergdste Cabinetsordre dahin mißbrauchen und detourniren wollen, um das falsche Angeben womöglich scheinbar zu machen und mich zu mißhandeln. Nicht anders, als ob ein maleficant inquisit und der

junge Herr von Marle durch diese erschlichene königl. Cabinetsordre von Sr. Maj. zum fiscal wieder mich³⁷ angeordnet wäre, welcher doch gegen mich als einen so nahe 30 jährigen Prediger weit bescheidener als in der letzten Handschrift geschehen ist, handeln würde, um mit 14 sogenannten Beweisarticulen, worunter 4 in sich enthalten gottesvergeßene und gewissenlose Verdrehung und Distorsion solcher Discursen, die nirgend anderß als bey der Theetafel der respective Schwiegereltern des jungen H von Marle , und zwaren mit seiner jetzigen Fr[au] Eheliebsten

[<90]

noch aus der Stadt abwesend, und mir die königl. allergdste Dispensation in suo tenore noch nicht bekindt war. Die übrige 10 aber gnug an Tag legen, daß ein oder ander, den ich vor einen Judasbruder ansehen muß, ohngeachtet der vorher geschehenen ernstl. Einschärfung des § 74 die Consistorialhandlungen und zwaren finistre zu meiner höchstgefährlichen Diffamation ausgetragen hat, wie die Vergleichung der 10 Articulen mit denen Consistorialacten sattsam ergeben wird. Da nun Lex Sy. 48 de a[nn]o 1675 § 15 wie einer christl. Classi bekindt seyn wird, ausdrücklich mit sich führet, daß in tali casu die Moderatores Classium sich des leidenden Bruders praevio examine mit allen Ernst und Eyfer annehmen und dessen Sache, als wäre es ihre eigene, treiben sollen, auch Sr. k[öniglichen] Maj. aus dero hochpreisl. Landesregierung auf die letzte Schandschrift den 9 April allergdgsten decretiret unter andern auch dieses einfließen läßet, in Entstehung der Güte, so in dieser Sachen billig Platz greifen möchte, alß ersuche eine hochehrw. christl. Classe dienstbrüderlich diese meine Klage ad acta zu nehmen, daß praeivium examen durch in agendis geübte Deputatos, absonderlich, weil wegen Excüse des H Commoderatoris Scriba Wurms, dismahl keine ordentl. Classical-visitacion in unser Gemeinde geschehen ist, zu bewircken und dem

³⁷ Marle, Peter Christian, Jurastudent, hatte am 24.5.1743 vor Deputierten des Duisburger Prebyteriums sein Glaubensbekenntnis abgelegt. Wegen seines liederlichen Lebenswandels sollte ein von ihm erbetens Kirchenzeugnis nicht ausgestellt werden, konnte jedoch wegen seiner vom König erhaltenen Dispensation ihm nicht verweigert werden. Prediger Nosse war zu der Zeit Vorsitzender des Duisburger Presbyteriums, der die Ausstellung des Kirchenzeugnisses aus Gründen kirchlicher Zucht nicht verantworten konnte, sich aber der königlichen Dispensation zu fügen hatte.

Im Protokoll des Presbyteriums Duisburg vom 22. Januar 1744 ist zu lesen: "1. Da bemelter Herr. hieselbst laut act. Consist., den 24. Mai 1743 sein Glaubensbekenntnis abgelegt, aber unter dem Vorwand darauf gedrungen, er hätte von s[einem] wohlgeb[orenen] H[err]n Vater Brief erhalten, daß er zur Antretung einer gewissen Bedienung ehester Tagen müsse in Eid und Pflicht genommen werden, welches ohne vorher abgelegtes Glaubensbekenntnis nicht geschehen könnte und doch ein christl[iches] Consistorium zu seiner höchsten Betrübniß und Ärgernis erfahren müssen, daß er selbigen Tages mit b[eme]d[e]ter durchgegangen und dieselbe zu ein oder anderseits, respective Eltern höchsten Verdruß entführet hat, welches Praeses vor eine recht spöttische Clusion eines ehrw[ürdigen] Consist[or]ii, wie nicht weniger vor einem offenbaren Mißbrauch des Namens Gottes und schändliche Zernichtung des heill[igen] Gelübde, die der Glaubensbekenntnis geschehen müssen angesehen, da man unter Verheißung sich gemäß der Bekenntnis aller Gottseligkeit und Tugend zu befleißigen zu einem communicirenden Glied angenommen wird ;ob nicht vor Herausreichung des testim[on]ii Eccles[ia]stic[i] dem § 123 unserer heilsamen Kirchenordnung Genüge geschehn müsse?

2. Da dergleichen einen andern Zweck zu haben pflegt, als durch [fleischliche] Vermischung solche Ehe zu erzwingen, ob nicht gemäß § 144 in loco wo das Scandalum Ecclesiae vorgefallen, über beide die Kirchenzensur vorhergehen müsse, ehe und bevor das Kirchenzeugnis, wodurch man anderswo zu communiciren, berechtigt wird, ausgerichtet würde?" Hans Schaffner, Duisburger Konsistorialakten 1721-1792, Köln 1990, S. 165.

Vorgegangen nach Befinden bey bevorstehenden christl. Synodo nacher die brüderliche Assistenz mit Rath und That zu bewircken. Zumahlen ja, wo ein Glied leidet, alle leiden, und wofern dergleichen Mißhandlungen des Predigamptes nicht in Zeiten vorgebeuget würden, ein jeder seinen Muthwillen und Frevel, sonderlich an solchen, die nach Gottes heil. Wort und Kirchenordnung rechtschaffen ohne Ansehen der Person gemäs § 135 verfahren, durch anhaltende Quälung und Herumtreibung desselben auszuüben alle Anlaß ergreifen würden: Gott behüte alle rechtschaffene Lehrer und wertgeschätzte HH Brüdere vor dergleichen unverschuldeten Verdrießlichkeiten und Beunruhigungen in ihrem schweren Ampt! R[everen]da Classis defiriret diesem billigen Petito und committiret zeitl. D Praesidem Kersten und D Barlen je eher je lieber sich nacher Duisburg zu verfügen und bey dasigen christl. Consistorio die nöthige Unterstützung vorzunehmen.³⁸

[<91]

§ 36 Gravamen Consistorii Essendis contra den dortigen Jesuiter Pater Pastor Dickenberg

Alß zeitl. Prediger zu Essen am 17 ten Aug. a. p [anni prioris] Tit. Doctorem Ruland mit einer römisch-catholischen Braut ex dispensatione Magistratus copulirte, erkühnte sich sofort der dortige Jesuiter Pater Pastor Dickenberg, um nicht nur öffentlich aufzustreuen, daß diese Ehe null und nichtig, nicht anders alß eine Hurerey, und die daraus erzielte Kinder nur für Huren-Kinder anzusehen seyen, es wäre dan, daß die vom reformirten Prediger geschehene Copulation von einem römisch-catholischen Geistlichen NB legitimiret würde, sondern auch den Do[cto]rem Ruland selbst auff öffentlicher Gaffe anzutreten und mit Wiederholung des vorigen ihn zu bedrohen, daß er seine Ehe für eine solche öffentlich von der Cantzel declariren würde, falß er nicht resolviren wolte, sich citius melius von ihme oder einem andern römisch-catholischen Geistl. von neuem copuliren zu laßen.

Gleichwie nun dieses ohnbesonnene Verfahren allen Reichs-Constitutionen, Religions-Recessen und sonderlich dem Münsterischen und Osnabrüggischen Friedensschlüssen zuwieder liefe, auchhauptsächlich dahin eingerichtet war, um sowohlin vermischten Ehen Unfrieden und Mißhelligkeit zu stifften, dan auch, um das Amt eines ordentl. reformirten Predigers zu verkleinern, zu verläumdern und durchzusehelen, also sahe zeitl. Prediger Hoffmann sich gemüßiget, obged[achte]n Jesuiter Pastorem per viam juris zu belangen. Man schickte ihm des endes zu zweyen wiederhohlten Mahlen einen Notarium mit zween Zeugen zu, um ihn über seine ausgestreute Diffamationes zu vernehmen. Es kam aber derselbe jedesmahl mit der Antwort zurück, daß obged[achte]r Jesuit das Insinuandum anzunehmen sich geweigert und er, Notarius, selbiges ohne einige Antwort zu erhalten, auß dem Hofe habe deponiren müßen. Man exercirte ferner fiscum gegen ihn, der dan auch praevia cognitionae Magistratus die pro Informatione denuncierte Zeugen ordentlich abgehöret und sich einhellig gefunden hat, daß ob ange-führte Diffamationes von

³⁸ Die Provinzialsynode beschloß auf diese Angelegenheit hin, 4 Brüder nach Duisburg zu senden, um die vorhandenen Akten einzusehen und dann Bericht zu erstatten. "Als ginge Synodi Schluß dahin, daß die durch D Nosse entworffene nähere Verantwortung, welche derselbe stante Syn. bey hochlöbl. Reg. übergeben wird, mit einem Interventiosmemorial von Syn. begleitet werden soll qd. stante Syn. fact. und damit wird continuirt werden." Prov. Syn. Kleve 1744, § 63 ad 35.

den Jesuiten außgestreuet worden. Man hat endlich diese Sache per supplicam hummillimam cum adj[unc]tis an hochlöbl. Clevische und Märckische Regierung gelangen laßen, hat aber bis dahin nicht erfahren mögen, ob und wie der Jesuit zur Verantwortung gezogen worden.

[<92]

Consistorium Essend[is] bittet demzufolge, ven. Classis wolle dieses ad Acta übernehmen und per rev. Synodum Sr königl. Majestät inter gravamina zur allerdgsten Remedur alleruntthgst vortragen laßen damit einem so ohnbesonnen und dem Amte eines ordentlichen evangelisch-reformirten Predigers so gar nachtheiligen Beginnen in Zukunft möge gesteuert werden.

Resol[ution]: Classis wird nicht ermangeln, dieses Gravamen rev. Synodum zu überbringen.

Imposita

§ 37

Classis wird künfftig Jahr, so der H[err] will, zu Mülheim und die Classicalpredigt von D Hoffmann oder deßen Substituto D Katerberg aus Esa. XXVI, V. 1 gehalten werden.

§ 38

Syn.Clivensis wird dis Jahr D.V. zu Rees gehalten werden, und werden nebst denen HH zeitl. Moderatoren dahin deputiret D Neuhaus, dessen Substitus D Kersten junior und D Merckens, dessen Substitutus D Barlen. Eltesten gibt Duisburg und Ruhrort. Und weilien Classis Duisburgensis den Concionatorem Synodi stellen muß, so ist zum Ordinario angesetzt D Neuhaus, zum Substituto D Merckens.

§ 39

Censura morum ist gehalten, und dem Herrn sey Danck, nichts Wiedriges eingekommen.

§ 40

In Bursa classicali ist dismal nichts vorrähtig.

§ 41

Das alte und neue Actenbuch sampt dem dritten neugebundenen, das Siegel und die Kirchenordnung sind zeitl. D Praesidi Kersten sen. berreicht.

§ 42

Endlich ist diese Classicalhandlung mit einer recht aufweckenden Ansprache und gehaltener Rede zu denen versamleten HH Brüdern zur getreuen Wahrnehmung ihres wichtigen und von Gott ihnen aufgetragenen Amtes unter hertzlicher Dancksagung und andächtigem Gebet zu Gott umb fernere Gnade und Seegen wie über alle Gemeinden, also über alle darinnen arbeitende Lehrer beschloßen und sämptliche HH Classicalbrüder, so Prediger als Eltesten, im Seegen erlaßen.

Jac. Th. Steinberg, VDM in Duisburg,
Classis h. t. Sciba

[<93]

Post Acta Duisburg[ensis], gehalten zu Kettwig in der Kirchen, den 29 & 30. April 1744

Pars I

Von denen zum Capital der Predigerwittwen gehörigen und annoch renthlos liegenden Geldern

A. Der Überschuß von denen auf die Duisb. Stattmühlen ausgethanen 300 Rtl		Rtl Stb
beträgt sich laut Post Acten a[nni]p[rioris] lit A noch		6 27½
B. Catechismusgelder von D Nosse verkauffet 25 Rtl noch 2 Paquet feinen, so D Carp Buchbinder zu Crevelt bezahlt	7	
noch von denen restirenden, so Ovenius nun- mehr verstorben und von der Wittwen ferner zu berechnen, stehen laut Post Acten lit C	10 Rtl	

	Summa	42 Rtl 42
C. ad lit D		
a. die von D Meyer ad fundum viduarum erlegte	25 Rtl	
b. die von D Merckens	25	
c. die von D Schellenberg	25	
d. die von D Neuhaus	25	
e. die von D Steinberg	25	

	Summa	125 Rtl 125
beruhen also bey D Nosse in	Summa Summarum	173 22½
D. ad lit. E bey Fr[au] Wittib Peil wegen verkaufften Catechismen laut Post Acten 1739		23 20
E. ad lit F bey D Kersten die von D Katerberg ausgeliehenen und zurückgegebenen 25 Rtl		25
Die andern von D Kersten Becensi b. m. abgelegte 25 Rtl sind von D Kersten coadministrarore an Peter im Bongard zu Spelldorf ausgethan laut bei ihm liegenden Handschein. Die Interesse davon fällig v. p. III N		
F. ad p II. Von denen 500 Rtl, so D Rocholl, nunmehr Prediger zu Düren, abgelegt, habe wie p II zu ersehen 400 Rtl untergebracht auf die Stadt Duisburgische Renthey und restiren also noch		100
NB Diese 100 Rtl habe ein halb Jahr auf einen Wechselbrief einen guten Freund ausgeliehen, den 7 Januar 1744. Die Intre[ssen] und der Wechsel fällig sind den 7 Julii a[nni] c[urrentis] gegen ½ procent. falß nun die Classe solche Interessen alsdann fällig, zukünftig Jahr genießen wolten, muß auch das Capital auf deren visque nach dem Wechselrecht ein- gefordert oder ferner erneuert werden. Soll [<94] es aber auf mein visque stehen, stelle dem		

Belieben der ehrw. Classe anheimb, weil keine Zeit vor sich bey dem coadministratore D Kersten oder der Classe zu berathfragen.

Pars III

Einnahme der unter die Predigerwitwen zu distribuierenden Interessen	Rtl	Stb
1. aus dem spanischen Legato laut. Act. Syn § 78 mitbracht	3	20
2. Von D Krümel sind zugesandt		
a. Von denen 1000 Rtl auf Sehlem gegen 4 p[ro]cent	13	20
b. von denen 200 Rtl auf Appeldorn gegen 5 p[ro]cent	3	20
3. von D Nosse aus der Renthey zu Duisburg	7	
4. von denen 300 Rtl auf die Statismühlen zu Duisburg 12 Rtl nach Abzug 1 Rtl 30 Stb vor das Hambornsche Lehngewinn, wie ex Actis beandt v p. V N 2	10	30
5. wegen der auf Duisburg. Statstrenthey stehenden 400 Rtl aus denen von D Rocholl abgelegten Geldern	16	
6. vom Stützingschen Legat giebt die Hambornsche Schul wegen des Capitals an F[rau] Pavenstett abgelegt, v. p. § 4	5	
7. wegen der von D Kersten sen. laut p. I. lit E zu Spelldorff ausgethanen 25 Rtl	1	
8. wegen der annoch ad fundum restirende Wittwengelder		
D Katerberg 1 Rtl)		
D Barken 1) 4Rtl	4	
D Wurm 1)		
D Hoffman 1)		
9. ad § 10 a[nni] p[rioris] restiren in Cassa	6	36
Summa Summarum	-----	
		70Rtl Stb

Diese Gelder stehen zu distribuieren unter folgende 4 Predigerwitwen. Wäre jeglicher Wittwe 17 Rtl 31½ Stb. Weil aber durch die Abschreibung der Rheinbergischen Religionskonferenz Acten die Bursa classicalis laut Abrechnung schuldig bleibt 7 Rtl 23 Stb hat Classis gutgefunden, dieselbe dises mahl hievon zu decourtiren, und ein jeder Wittwe 15 Rtl zu distribuieren, restiren also in Cassa 2 Rtl 43 Stb.

Frau Wittwe Rocholl 15 Rtl) beygehende drey Posten ad 45
 Frau Wittwe Peil 15 Rtl) Rtl D Nosse mitgenommen
 Frau Wittwe Blecourt 15 Rtl)
 Frau Wittwe Hertzogenrath 15 Rtl) letzteren D Kersten Mülh. mitgenommen
 [<95]

Pars IV Empfang für die dürfftigen Prediger und Schulmstr. aus dem Stützingschen Legat

§ 1. Laut § 77 Act. Syn. hat D Nosse mitgebracht
 a Synodi

10 Rtl 40 Stb

§ 2. Von den 1000 Rtl auf Wißel hat D Kruimel eingesandt	16	40
§ 3. Von 200 RTI, so auf Cleve gestanden und ad interim von D Kruimel renthbar gemacht sind	2	40
§ 4. Vorigen Jahr in Cassa ad § 5 p. IV		3½

Summa 30 3½

Von diesen 30 Rtl 3½ Stb gehen ab 5 Rtl,
so die Hambornsche Schul zurückgeben muß
an die Predigerwittwen v. p. III N. 6, weiter
vor die Cantzelisten, so sonst ex Bursa
classicali bezahlt werden, jetzt wegen Mangel
hieraus genommen worden v. Act. Syn. § 85 1 Rtl

Summa 6 Rtl

restiren nach Abzug derselben	24	3½
Noch gehen ab aus dem Stützingen Legat vor den Prediger Fackert zu Wallach vermöge Synodi Schluß § 59 der Duisb. Classe Antheil restiren	3	20
	20	43½

§ 5. Diese restirende 20 Rtl 43½ Stb wurde distribuiert
unter 26 Schulmstr. Empfängt also jeder 47½ Stb
restiret 8½ Stb.

1. vor	Duisburg	47½	
2.	Duisburg	47½	D Expraeses Nosse erhalten
3.	Wanheim	47½	3 57½
4.	Wanheim	47½	
5.	Düssern	47½	
6.	Sarn	47½	
7.	Styrum	47½	
8.	Speldorf	47½	D Praeses Kersten mitgenommen
9.	Ebbinghoven	47½	ad 6Rtl 20 Stb
10.	Heissen	47½	
11.	Menden	47½	
12.	Holthausen	47½	
13.	Dümpten	47½	
14.	Bensenberg	47½	
15.	Hatzper	47½	D Katerberg empfangen
16.	Scheur	47½	4 Rtl 45 Stb
17.	Langenbügel	47½	
18.	Haselbeck	47½	
19.	vor der brüggen	47½	
[<96]			
20.	Essen	47½	H Kuhnen
21.	Dinslaken	47½	H Eickelberg
22.	Aldenrade	47½	D Kersten jun.
23.	Holten	47½	Eltester von Holten
24.	Hamborn	47½	D Kersten jun.

25.	Hiesfeld	47½ D Barlen
26.	Voerde	47½ D Barlen

		5 32½

Pars V

Einnahme zum Lehngewinn des Schulguts der Bremenkamp
zu Hamborn, so modernus D Praeses in Bursa classicali bewahret.

§ 1. Laut Post Acten a[nni] p[rrioris] waren vorhanden 8Rtl 59Stb
½2. Komt hinzu wegen Halbscheid der Interessen der
75 Rtl aus dem Capital ad 300 Rtl auf der Duisb
Stattmühlen stehend 1Rtl 30 Stb v. p. III N. 4

	1	40

Summa	10	29

Diese 10 Rtl müssen wegen des Churmuths an den Praelaten zu Hamborn statt einer Kuhe
gezahlt werden, welche D Kersten Becanus mitgenommen, restiren also 29 Stb

Joh. Wilh Nosse

[<97]

Archiv Kgm Kettwig
Archiv Kgm. Meiderich

Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen zu Mülheim an der Rhur, den 19 und 20 ten Maii 1745

§ 1

Classis Eröffnung

Abgehender D Praeses Kersten sen. hat nach freundbrüderlicher Bewillkommung derer sämtlichen HH Brüder die Classicalhandlung mit einer erbaulichen Anrede und andächtigem Gebät zu Gott angefangen.

§ 2

Censur der Classicalpredigt

Die von D Hoffmann, Prediger zu Essen, aus Jes. XXVI, 1 gehaltene Classicalpredigt ist bey der Umfrage orthodox und erbaulich befunden.

§ 3

Erschienenene Class. membra

Aus denen eingereichten, mit Unterschrift und Kirchensiegeln versehenen Credentialen derer HH Eltesten constiret, daß zu dieser Classicalversammlung deputiret und erschienen

an Predigern

D R. Meyer

von Duisburg

an Eltisten

H J. W. Keller, Scheffe und
Rentmstr. ibidem

D Kersten

Mülheim

H Joh. Gerhard Krabbe

D Wurm

"

D Katterberg

Kettwig

H Alb. Benninghoff

D Merckens

Dinslaken

H Gillet

D Koch

Holte

Joh. Ringelberg

D Hoffmann

Essen

H Engelbert Petersen

Rhurort

Gerhard Jansen

D Neuhaus

Meyderich

Wilhelm Kippen

D Kersten

Beeck

Wilh. Graffman

D Barlen

Hiesfeld

Henr. Rosendahl

§ 4

Absentes

Absentes waren alß D Engels, D Rebenscheid, D Bresser und D Vieter, davon die beyden ersteren wegen Leibesschwachheit sich entschuldigen laßen, von denen letzteren aber nicht die geringste Ursache ihrer Abwesenheit eingeschickt worden.

§ 5

Correspondence aus der Meursische Classe

Zur Unterhaltung freundbrüderlicher Correspondence erschien ex Classe Meursana der zeitl. Praeses D Palland, Pred. zu Capellen. D Scriba Neomagus, Pred. zu Budberg, aber ließe sich wichtiger Hinderung halber entschuldigen und wurde ersterer ad votum et sessionem so willig als schuldig zugelaßen.

[<98]

§ 6

Censura morum

Censura morum ra[t]j[o]ne eligibilitatis ad moderamen ist nach vorhergegangener abwechselnden Abtretung derer HH Brüder gehalten und Gottlob nichts vorkommen, warumb jemandt aus denselben von der Wahl zum moderamine hätte sollen ausgeschlossen werden.

§ 7

Veränderung des moderaminis

Darauf wurde zur Veränderung des Moderaminis selbst geschritten und per plurima erwehlet
in Praesidem D Neuhaus,
in Scribam D Hoffmann.

§ 8

Fortsetzung der Handlung

Neuerwehlter H Praeses Neuhaus hat die Handlung mit einem andächtigen Gebät zu Gott fortgesetzt.

§ 9

Orthodoxia fidei etc.

Orthodoxia fidei et studium pietatis nach der Regul des göttl. Worts und Heydelbergischen Catechismo, wie auch fides debiti silentii ist von allen anwesenden HH Brüdern, so Prediger als Eltesten, mit Handt und Mundt angelobet.

§ 10

Relation des H Expraesidis von gehaltener Visitation

D Expraeses Kersten referirte, daß er bey gehaltener Visitation in denen Gemeinden dieser Class unter des Höchsten Güte alles wohl und christ-ordentlich befunden, außer zu Duisburg, wo einige Mißhelligkeit zwischen D Nosse und D Meyer sich hervorgethan, die aber ven. Synodus per tentamen concordiae stante Classe beyzulegen wünschet und hoffet.

§ 11

Verlesung voriger Acten

Acta Classis Duisburgensis CXXXIV, gehalten in der Kirchen zu Kettwig, den 29 und 30 ten Aprilis 1744, sind verlesen.

§ 12 ad 12

Nahmen der Prediger einzusenden

Bleibet D Praesidi recommendiret, die Nahmen der Prediger und derer Veränderung, so in Classe dieses Jahr vorgefallen. gehörigen Ortes und in Zeiten, einzuschicken, damit solche dem Predigerbüchlein inseriret werden mögen.

§ 13 ad 13

gehaltene Collecte für Aldenrath, Alsum, Holte

Wurde für den Schulmeister für Aldenrath wie auch Küstern zu Holte und Mstrn. zu Alsum eine Collecte gehalten und ist einkommen für einen jeden 41½ Stb, davon H Kersten jun. 2 Theile für Aldenrath und Alsum. das 3te aber für Holte, das H Koch mitgenohmen, um solche gehörendt einzureichen.

§ 14 ad 14

wiederholte Recommendation der neuen Gesangbücher

Das wegen Einführung der neuen Gesangbücher emanirte allergdste Rescript den dato den 25ten Octobris 1742 wirdt fernerhin allen Gemeinen zur gehorsamsten Nachlebung bestermaßen recommendiret.

[<99]

§ 15 ad 15

Beschwer D Bressers zu Voerde wird abermahl übernommen

Weilen dem Beschwer in der Voerdischen Gemeinde, daß einige erhebl. Capitalien mit gerichtl. Obligationen, Hypothequen-ordnungsmäßig bißher nicht versehen, bis dahin nicht abgeholfen, so übernimmt Classis ferner diese Sache de novo ad rev. Synodum gelangen zu laßen, umb solche wie auch das Ansuchen d[es] H Bresser, umb ihn zu dem ansehnlichen Rückstand seines Salarii zu verhelffen, Sr. königl. Maj. allerunthgst vorzutragen.

§ 16 ad 16

Einsendung der Predigerlisten ist geschehen

Der eingeführten löbl. Ordnung von Einsendung der Predigerlisten ist in hiesiger Classe ein Genügen geschehen, indem von allen anwesenden HH Brüdern einhellig bezeuget worden, daß aus allen Gemeinden solche Einsendung gemelter Listen an D Brinckmann besorget worden.

§ 17 ad 17

keine Inexaminati sollen zur Cantzel gelaßen werden

Dem allergdsten Concluso Consilii Ecclesiastici, daß keine Inexaminati zur Cantzel gelaßen werden sollen, wird Classis fernerhin schuldige Parition leisten sich angelegen seyn laßen.

§ 18 ad 18

Imposit[um] Synodi betreffend die Kirchen Capitalien wie auch die desideria consistoria[lia] et classi[calia]

Das Impositum Synodi, daß alle Consistoria dahin sorgen, sollen, damit ihre Capitalien hypothequen-ordnungsmäßig untergebracht werden, wo sie nicht in Personis dafür responsabel seyn wollen, wie auch der Schluß, daß die desideria Consistorii nicht so leicht classical und die der Classe nicht so leicht synodal gemacht werden sollen, es sey dan, daß zuvor bey hochlöbl. Regierung remedia tentiret worden, wird abermahlen à Classe repetiret.

§ 19 ad 19

Reformirte sollen nicht um den Altar der Catholischen gehen noch Tauffzeugen abgeben

Wird ebenfalß wiederhohlet das Impositum Synodi, daß bey römisch-catholischen Leichenbegängnißen keine reformirte Gemeinsglieder umb den Altar gehen oder an der Tauffe bey römisch-catholischen Kindern alß Gezeugen sub poena censurae stehen sollen.

§ 20 ad 20

Testimonia von Auswärtigen Examinirten sind gültig

Wie auch, daß der bey auswärtigen Universitäten oder Gymnasien preparatorie examinirter Candidaten ihre gute und bündige Testimonia. wan sie vorgebracht werden solten, für gültig erkannt werden.

[<100]

§ 21 ad 21

Frembde sollen ohne Dimisorialen nicht angenommen, solche aber keinem geweigert werden

Nicht weniger, daß keiner derer HH Brüdern ein aus andern Gemeinden zu der seinigen übergegangenes Glied ohne vorgezeigte Dimissorialien annehmen, noch die Administration derer Parochalien sub poena

Censurae demselben angedeyen laßen, aber auch niemand, soweit wieder Leben und Wandel nichts zu sagen fällt, auf Begehren dergleichen Testimonia zu ertheilen sich weigern solle.

§ 22 ad 23

Ausbleiben des H Vietors

Ist zwar ein Invitationsschreiben an D Vietor von H Expraeside ergangen, worauff derselbe aber in Classe nicht erschienen, noch auch ein Excusationsschreiben von demselben einkommen ist.

§ 23 ad 24

Rheinbergische Conferenz Acten sind abgeschrieben

Die Rheinbergische Conferenz Acten hat ven. Classis empfangen, durch die Classe circuliren und D Expraeses dieselbe zum Dienst der Classe abschreiben laßen.

§ 24 ad 25

Bey Abnahme der Kirchen p Rechnungen soll 1 Pred. und 2 Eltete gegenwärtig seyn

Es hat fernerhin dabey sein Bewenden, daß bey Abnahme der Kirchen-, Armen- und Vicarienrechnungen wenigstens ein Prediger und zweyen Eltete gegenwärtig seyn sollen, und wird Classis dahin trachten, um solche Ordnung an den Orthen, wo es practicable, bestens einzuführen.

§ 25 ad 26

Bey Vacancen soll zugl. die Jugend catecesiret werden

Rev. Synodi Schluß, daß in Gemeinden, wo nur ein Prediger ist und derselbe mit Todt abgeheth, die Fratres Classis, so die Predigt-touren respiciren, auch die Jugend nach gehaltener Predigt catechisiren sollen, wird von ven. Classis nochmahlen repetiret und zu bewerkstelligen übernohmen.

§ 26 ad 31

Censura eccl. soll keinerley Weise in Geldstraffe verwandelt werden

Es wird nochmahlen à Classe allen Predigern und Consistoriis imponiret, Censuram Ecclesiasticam nicht auf diese oder jene Weise zu einer Geldstraffe zu verwandeln, damit der Zweck derselben nicht frustriret werde.

[<101]

§ 27 ad 32

Bey der Kindertauffe der Frembden oder Passanten soll in Untersuchung der Eltern die nötige Vorsicht wargenommen werden

Der heylsame Rath wegen der Kindertauffe der Frembden oder Passanten wird abermahls übernohmen und noch dieses hinzugefüget, daß bey der anzustellenden Untersuchung derer Eltern in solchem Fall die nöthige Vorsichtigkeit beobachtet werde, damit eines theils keine frembde Religions-Verwandten sich einschleichen und andertheils die zu tauffende Kinder nicht zu wiedrigen Religionen gebracht werden.

§ 28 ad 33

Das Hiesfeldische Petikum wird abermahls übernohmen

Weilen diesem Hiesfeldischen Petito umb eine Zulage ex Aerario Eccl. zu ihrem Schulgehalt biß dahin nicht hat mögen abgeholfen werden, alß läßet sich Classis ferner empfohlen seyn, umb solches p[ro] rev. Synod. bestens bey hochlöbl. Regierung vortragen zu laßen.

§ 29 ad 34

Gravamen der Kettwigschen Gemeine gelanget de novo ad Synodum

Diesem Gravamini der Kettwigschen Gemeinde contra evangel.-lutherischen Prediger Emmighaus zum Heiligenhaus bleibt bis dahin ohnabgeholfen. Und wurde von DD Deputatis Kettwicensibus dißmahlen hinzugefüget, daß sogar von dem Regime zu Düsseldorf eine Sentence emaniret, worinnen denen Evangelisch-Lutherischen auf Gesinnen freygegeben worden, ihre Leichen, wo sie wollen, zu begraben. Weswegen ven. Classis solches gravamen an rev. Synodum zur allerunthsgsten Vorstellung an hochlöbl. Regierung ferner gelangen zu laßen übernimmt.

§ 30 ad 35

Relation der HH Deputat. von dem angestellten tentamine concordiae zwischen DD Nosse u. Meyer

Zur friedlichen Hinlegung dieser zwischen D Nosse u. D Meyer, Predigern zu Duisburg, obschwebende Mißhelligkeit haben zwar die HH Deputati zufolge Conclusi Classis sich eingefunden, umb tentamen concordiae vorzunehmen, nicht aber nach wunsch darin reussiren mögen. Doch vernimbt ven. Classis nicht ungerne, daß dem Beschwer des H Nosse über die von Marleschen Begebenheiten durch eine allergnädigste Sentence aus hochlöbl. Regierung abgeholfen, wobey ven. Classis also beruhet und nur wünschet, daß dadurch der Weg zu einem baldigen Einverständnis d[er] HH Nosse und Meyer gebahnet werden möge.³⁹

[<102]

§ 31

Resolutio ven. Classis auff die Vorstellung D Merckens in Ansehung eines in Gefahr stehenden, zu Aldenrath gehörigen, Capitalis

D Merckens, Pred. zu Dinslaken, stellet ven. Classi vor, daß von einem sicheren Capital ad 100 Rtl, zur Aldenrathschen Schule gehörig, gefestet auf Loosen Länderey zu Walsum, allwo die Sachen zum Concursu Creditorum gediehen, die Obligation nicht erfindlich seye. Wollte deswegen ven. Classis Gutfinden vernehmen, ob bey anzustellenden Verkauff, wann die Hypotheque für gemeltes Capital ad 100 Rtl anzukauffen wäre, selbige, um zur Sicherheit des Capitalis zu gelangen, mögte angehalten werden können.

Resol[utio]: Classis deferiret diese Sache, die beym Dinslackenschen Gerichte befangen. D Merckens, umb hierin das Beste der Aldenrathschen Schule zu respiciren, auch allenfalß die Hypotheque für die Schule anzuhalten. Classis findet hierbey für gut, daß die zur Hambornschen und Aldenrathschen Schule gehörige Kauffbriefe und Obligationen nach Verfolg der Jahren in ein Buch von einem jeden Schulmeister copyret werden sollen. Und haben sich beyde Schulmeister zu Hamborn und Aldenrath zwey Monath nach dato beym Ministerio zu Duisburg dieserhalb zu melden, die Obligationen gegen Revers

³⁹ Vgl. hierzu: "Ein christlicher Synodus freuet sich hertzlich, aus Actis Classis Duisburg. zu vernehmen, daß in der Streitsache zwischen dem H Prediger Nosse und dem jungen H Marle durch ein Sentent. auß höchlöbl. königl. Regierung zum Vortheil des H Nosse soweit gethan, daß obg[eme]lter H Nosse in allen und jeden Stükken freygesprochen, weil aber Synodus vernimt, daß d[er] H Marle von diesem Urtheil nach dem königl. Hofflager appelliret habe, auch Synodus per Deputatum Consistorii Duisburgensis ersuchet wird, umb ferner dem H Nosse zu assistiren, so erbietet sich Synodus dazu mit freudiger Bereitwilligkeit an." Prov-Synode Kleve 1745, § 61.

abzuhohlen und einzuschreiben und innerhalb einen Monath die Original-Obligationen dem Ministerio Duisburgensi wieder einzuliefern.

§ 32

Verlesung Actor[um] Synodi

Acta Synodi Clivensis CXXXI, gehalten in der Kirchen zu Rees, den 25-27ten Maii 1744. sind verlesen.

§ 33 ad 20

D Vietor zu Gartrop fortdauernde Weigerung der Association gelanget de novo ad Synodum

Weilen im Gefolge § 22 d[er] H Vietor zu Gartrop dismahlen nicht erschienen, noch mit einem Excusationsschreiben einkommen ist, alß ersiehet Classis daraus, daß seine vorige Erscheinung für keine Association zu halten, bittet gefolglich rev. Synodum, umb bey hochlöbl. Regierung dahin allerunthgzt anzuhalten, damit ein arctius an denselben ergehen und der heylsamsten königl. Verordnung die billige Parition geleistet werden möge.

§ 34 ad 45

Essendisches Gravamen wiederhohlet

Wegen des Essendischen Gravaminis contra Römisch-catholische daselbst bittet Classis rev. Syn. solches hochlöbl. Regierung nochmahlen allerunthgzt vorzutragen, damit demselben endlich abgeholfen und der gänzlichen Ausrottung der Evangelisch Reformirten in dem Essendischen Gebiete vorgebauet werden möge.

[<103]

§ 35 ad 60

Wie auch das Holtensche über 40 Rtl Armengelder

In Ansehung des Holtenschen Beschweres von wegen der 40 Rtl vom Freyherrn von Böhnen baten Deputati Holtenses, daß ven. Classis nochmahlen bey rev. Synodo instatiren mögte, daß der H Hoffpred. Mann ersuchet würde, umb sich dieser Gemeinde dahin anzunehmen, damit solche Sache zum behuff dortiger Armen bestmöglichst reguliret und zur Endtschafft gebracht werden möge.

§ 36

Classis Resol[ution] auf die Vorstellung D Expraesidis von der Investitur des Bremen-kamps Guth

D Expraeses Kersten referirte, wasmaßen das zur Hambornschen Schule gehörige Bremen-kamps Guth gewinnrührig bey der Abtey zu Hamborn verstorben, und deswegen von neuem müste investiret werden, wie er auch dazu schon 10 Rtl zur Churmonds-kufe abgeföhret, gegenwärtig aber noch 40 Rtl pro investitura gefordert würden nebst 5½ Rtl jurium und wie solches aus denen zu dem Ende von hochlöbl. Regierung geschonckenen Capitals Interessen nicht abgeföhret werden können.

Resol[utio]: Classis ersuchet H Bruder Kersten jun. hiedurch, um schriftl. die Forderung der Investitur zu vernehmen, die erhaltene Antwort zeitl. D Praesidi zuzustellen, welcher demnach rev. Synod[um] ersuchen wird, bey hochlöbl. Regierung dahin zu instiren, damit der zeitl. Praelat zu Hamborn vermöget werde, die Investitur auff einen leydtlichen Fundament zu ertheilen.

Annexa

§ 37

Hinlegung der zwischen DD Nosse & Meyer bißheriger Irrungen

Nachdem d[er] H Bruder Nosse à ven. Classe freuntbrüderl. war invitiret worden, um sich persönlich einzufinden, damit man sehen mögte, ob die zwischen ihme und neuen Collegen H Bruder Meyer obschwebenden Irrungen durch Classis Vermittelung gütl. hingelegt werden mögten, so erschiene derselbe willig und bezeugte, nicht abgeneygt zu seyn, dem heylsamem Vornehmen ven. Classis nach Möglichkeit stattzugeben. Classis säumete demnach nicht, um per Deputatos alle Wiedrigkeiten zwischen diesen beyden Brüdern und Amtsgenossen zu dämpfen und selbige zum brüderlichen Frieden und Eintracht zu bringen. Welches dann auch ein solch glückliches Ende erreichte, daß noch stante Classe diese beyde HH Brüdern nicht allein mit Handt und Mundt einand[er] verziehen und alle brüderliche Liebe von neuem von Herten befestigten, sondern auch das hierüber à rev. Deputatis verfertigte Instrumentum eigenhändig unterschrieben. Classis erfreuet sich über diesen glücklichen Ausschlag von Herten und wünschet, daß diese erneuerte Liebe und Eintracht einen neuen Grund auslieffern möge, umb mit vereinbarten Kräfften den Bau der ihnen anbefohlenen theuren Gemeinde zu befördern.

[<104]

§ 38

Abfertigung eines Mülheimischen Gemeinsgliedes, so sich von seiner Frauen getrennet

Es erschiene ein sicheres Mülheimisches Gemeinsglied namens Peter im Dümpen, welcher seith einigen Jahren von seiner Ehefrau sich getrennet und dewegen à Ministerio Mülheimiensi kirchenordnungsmäßig zur Censur gezogen und à sacra coena ausgeschlossen gewesen. Dieser überreichte eine weitläufige Schrifft, worinnen er allerhandt scheinbare Ursachen anführte, die ihn genöthiget, eine solche Ehetrennung anzugehen, mit Bitte, daß ven. Classis ihn von der Censura Ecclesiastica absolviren und erkennen mögte, daß er von neuem zum Genuß des h. Abendmahls admittiret würde. Dieser Schrifft wurde durch eine andere, die dieße Ehefrau einreichen ließe, widersprochen, und wurde ihme in derselben die Ursachen solcher Trennung alleine zur Last gelegt und zugleich angehalten, daß ihr, der Frauen, erlaubt seyn mögte, weilen sie nicht friedlich und noch viel weniger christl. mit ihme leben könnte, ihre Lebenszeit in der Einsamkeit auf ihrem Kotten zuzubringen. Classis ersiehet daraus, daß die Schuld der Ehetrennung an beyden Seiten haffte und kan demzufolge obgemelten Peter im Dümpen die verlangte Dispensation à Censura Ecclesiastica nicht ertheilen, es wäre dann, daß von beyden Seiten die Ehetrennung aufgehoben und eine christliche Aussöhnung vorgangen seye. Welches dem Peter im Dümpen bedeutet und er auff sein Gewißen erinnert wurde, seinerseits allen Fleiß anzuwenden, damit sein gegebenes Ärgerniß aufgehoben werde. Doch wurde zugleich Ministerio Mülheimiensi imponiret, um dahin zu arbeiten, damit diese Eheleute wieder vereiniget und dem Schaden, den ihre Seelen aus dieser Trennung nehmen könnten, vorgekommen werden möge.

Imposita

§ 39

Classis ist künfftig zu Duisburg

Classis wird künfftig Jahr D. V. zu Duisburg seyn und die Classicalpredigt von D Katterberg, Pr[ediger] zu Kettwig auß Jes. XXIII, V. 2 gehalten werden, deßen Substitutus ist D Merckens, Pr[ediger] zu Dinslacken.

§ 40

Synodus zu Emmerich

Synodus ist dieses Jahr zu Emmerich und werden dazu nebst denen zeitl. Moderatoribus deputiret D Meyer, Pr[ediger] zu Duisburg und D Katterberg, Pr[ediger] zu Kettwig. Substituti sind H Steinberg und H Barlen, Pred. zu Duisbourg und Hiesfeldt. Elteste geben Duisburg und Mülheim.

[<105]

§ 41

Censura morum

Censura morum ist gehalten und dem Herren sey Danck, nichts Ärgerliches vorkommen.

§ 42

Bursa classicalis

In Bursa classicali bleiben dißmahlen übrig 3 Rtl.

§ 43

Actenbücher p. D Praesidi überreicht.

Das alte und das neue Actenbuch samt dem dritten neueingebundenen, das Classicalsiegel und die Kirchenordnung sind zeitl. D Praesidi überreicht

§ 44

Endtlich ist diese Classicalhandlung von zeitlichem H Praeside mit einer recht erweckenden Ansprache und gehaltenen erbaulichen Rede an die sämptlichen HH Brüdern zur ferneren getreuen Wahrnehmung ihres wichtigen und von Gott ihnen aufgetragenen Ampts unter hertzlicher Dancksagung und andächtigem Gebät zu Gott um seine weitere Gnade und Seegen wie über alle Gemeinden, also über alle darinn arbeitende Lehrer und Eltosten, beschloßen, und wurden sämptl. HH Brüder so Prediger als Eltosten, im Seegen erlassen.

J. R. Neuhaus, VDM in Meyderich
et Classis Duisb. h. t. Praeses

J. M. Hoffmann, VDM in Essen
Classis p. t. Scriba scripsit et subscripsit mpp

Post Acta Classis Duisburg, gehalten zu Mülheim in der kirchen, den 19 et 20ten Maii 1745

Pars I

Von denen zum Capital der Predigerwittwen gehörigen theils neu ausgethanen, theils annoch rentloß liegenden Geldern

	Rtl	Stb
A. Der Überschuß von denen auff die Duisb. Stadtmühlen ausgethanen 300 Rtl betrug sich laut Post Acten a[nni]p[raeterriti] lit. A noch		6
B. Catechismusgelder von D Nosse verkaufft	25	
noch zwey Paquet feine, so D Carp und Buchbinder zu Creivelt zahlt	7	
Noch von denen bey Wittwe Ovenius ferner zu berechnenden Catechismusgelder laut Post Acten lit. B	10	

Summa		42
[<106]		
C. ad lit. C		
a. die von D Meyer ad fundum viduarum viduarum	25	
b. die von D Mercken	25	
c. die von D Neuhaus	25	
d. die von D Schellenberg	25	
e. die von D Steinberg	25	

summa		125
D ad lit. D Bey fr[au] Wittwe Peil wegen verkaufften Catechismus laut Post Acten 1739, welche dieselbe nunmehr bezahlet hat	23	30
E. ad lit. F. Die von denen 500 Rtl, so D Rocholl, Pred. zu Dühren abgelegt, wovon 400 auff die Duisburgische Stadtscämmerey aus- gethan und die restirende 100 auff Wechsel geliehen gegen ½ Procent monathlich. Sind wieder abgelegt und 10 Monath eingebracht 5 Rtl, welche zu denen Wittwenrenthen, die zu distribuiren stehen, einbringen v. p. II. N. 10	100	52½

Summa		296 52½
F. Von diesen 296 Rtl 52½ Stb habe auff Vor- stellung D Kersten jun. zu Beeck mit Genehm- haltung D Kersten sen. qua Coadministratoren der Wittwencasse auff Kampshoff im Gericht Beeck gelegen, den 9ten Xbris [= Decembris] 1744 ausgethan 200 Rtl, wovon die erste Inter- esse gegen 4 procent fällig ist den 9 Xbris a[nni] c[urrentis] und hat D Kersten zu Beeck die gerichtlichen Hypothequenbrieffschafften mitgenommen, um den gerichtl. Transport zu Beeck zu befördern. Beruhen also noch bey mir in Cassa renthloß. Nach Abzug dieser 200 Rtl 96 Rtl 52½ Stb, welche hinführo nur ad lit. A zu notiren habe.		
Summa der bey D Nosse renthloß in Cassa lie- genden Wittwengeldern		96 52½
G. ad lit. E bey D Kersten sen. die von D Katter-		

berg ausgeliehene und und zurückgegebene Gelder ad 25 Rtl	25
Die andern von D Kersten Becensi b. m. einge- brachte 25 Rtl sind von D Kersten Coadministra- toren an Peter im Bongard zu Spedorp ausgethan, laut bei ihm liegenden Handscheins die Inrer- esse davon Fällig v. p. II N. 7.	
Pars II	
Einnahme der unter die Predigerwittwen zu distri- buirenden Interessen	
[<107]	
1. Aus dem Spanischen Legat laut Act. Syn. § 74 mitbracht	1 40
2. hat D Kruiemel übersandt	
a. von denen 1000 Rtl auff Sehlem stehend gegen 4 procent	13 20
b. von denen 200 Rtl auff Appeldorn gegen 5 procent	3 20
3. von D Nosse aus der Renthey zu Duisburg	7
4. von denen 300 Rtl auf die Stadtmühlen zu Duisburg 12 Rtl nach Abzug 1 Rtl 30 Stb vor das Hambornsche Lehngewinn wie ex Actis bekandt v. p. IV §2, bezahlt H Rentmstr. ohngefähr 1 Monath anticipando	10 30
5. Wegen der auf Duisb. Stadts-Renthey stehenden 400 Rtl aus denen von D Rocholl abgelegten Gel- dern , welche dißmahlen der H Rentmstr. 1 Monath anticipando bezahlt.	16
6. vom Stützingschen Legat gibt die Hamborner Schul wegen des Capitals von Frau] Pavenstett abgelegt v. p. III art. 5 N. 1.	5
7. Wegen der von D Kersten sen laut p. 1. lit. G zu Speldorrff ausgethanen 25 Rtl	1
8. Wegen der annoch ad fundum viduarum restirenden Geldern zahlt	
D Katterberg 1 Rtl)	
D Barlen 1) 4	4
D Wurm 1)	
D Hoffmann 1)	
9. ad § 9 Post Acten in Cassa	2 43
10. Hiebey kommen weg der von mir auf Wechsel aus- gethenen und zurückgegebenen 100 Rtl von zehn Monath v. p. lit. E	5

Summa Summarum	69 33

Diese 69 Rtl 33 Stb stehen zu distribuiren unter
vier Pred. Wittwen alß folgen, ist jeglicher Antheil
17 Rtl 22½ Stb

Als Fr[au] Wittib Rocholl	17 Rtl 22½ Stb)	mitgenommen
Fr. Wittib Peil	17 22½)	D Nosse
Fr. Wittib Blecourt	17 22½)	ad 52 Rtl 7½ Stb
Fr. Wittib Hertogenrath	17 22½)	17Rt 22½ Stb mitgenommen

Summa 69 Rtl 30 Stb

restiren in Cassa 3 Stb
[<108]

Pars III

Empfand für die dürfftige Prediger und Schulmeistern aus dem Stützingschen Legat

Rtl Stb

- | | |
|--|-------|
| 1. Laut § 73 Act. Syn hat D Nosse mitgebracht | 10 40 |
| 2. Von denen 1000 Rtl auff Wissel stehenden Capitalis hat d Kruimel übergesandt 13 Rtl 20 Stb, welches sonst 16 Rtl 40 Stb seyn müsten; weilen aber im Synodo dem H Fackert zu Wallach aus diesem Stützingschen Legat 10 Rtl jährl. zugelegt sind, restiren | 13 20 |
| 3. Noch von 200 Rtl, so D Kruimel ausgethan NB. Weeil D Kruimel aus dem Stutzingschen Legat, laut seiner Missive nur in allenm zugesandt 15 Rtl 40 Stb, nemlich 13 Rtl 20 Stb, vor das Wissel Capital restiren 2 Rtl 20 Stb. Vor die 200 Rtl, da es gegen 4 procent jegl. Class Antheil seyn müste 2 Rtl 40 Stb, wie auch vorig Jahr gewesen. Hat also Deputatus ad Synodum den darunter vorsehenden abus den H Kruimel zu erinnern, wann derselbe diese Post Acta nachsehen wird. | 2 20 |
| 4. Vorig Jahr ist in Cassa blieben ad § 5 pag. III | 8½ |

Summa

26 28½

5. Von diesen 26 Rtl 28½ Stb gehen ab

1. 5 Rtl, so die Hambornsche Schule denen Wittwen zahlt v. p. II N. 6.
 2. [f: Vor die Cantzelisten 1 Rtl, so sonst ex Bursa] Classis ist erleget, ich aber dißmahl wiederrumb bey Abrechnung mit H Kruimel hieraus genommen.
 3. Noch 6½ Stb Porto von H Kruimel zugesandten Geldern. Summa 6 Rtl 6½ Stb.
- Restiren noch zu distribuiren unter 26 Schulmeistern 20 Rtl 22 Stb, ist jegl. Schulmeister 47 Stb.

	Stb	
1. vor Duisburg	47	
2. vor Duisburg	47	Duisburg
3. vor Wanheim	47	5 D Nosse
4. vor Wanheim dem alten Schulumstr.	47	genommen 3 Rtl 55 Stb
5. vor Duissern	47	
6. Sarn	47	
7. Styrum	47	Mülheim
8. Speldorff	47	8 Schulumstr.

9. Ebbinghoven	47	mitgenommen
10. Heißen	47	adf 6 Rtl 16 Stb
11. Menden	47	
12. Holthausen	47	
13. Dümpten	47	
[<109]		
14. Bensenberg	47	Stb
15. Hatzper	47	Kettwig
16. Scheuer	47	6 Schulmstr.
17. Langenbögen	47	mitgenommen
18. Haselbeck	47	4 Rtl 42 Stb
19. vor der Brück	47	
20. Essen	47	
21. Dinslacken	47	
22. Aldenrath	47	
23. Holten	47	
24. Hamborn	47	
25. Hisfeldt	47	
26. Voerde	47	

zusammen	5 Rtl 29 Stb	

Pars IV

Einahme zum Lehngewinn des Schulguth Bremenkamp,
so modernus D Praeses in Bursa Classis bewahret.

§ 1. Laut Post Acten waren nur in Bursa nach heraus-	Rtl Stb
genommenen Churmuths Kufe ad 10 Rtl noch 29 Stb	29
§ 2. hierzu kommt wegen Halbscheid der Interessen	
der 75 Rtl aus dem Capital ad 300 Rtl auf die Duisb.	
Stadtmühle stehend ad 1Rtl 30 Stb v. p. II. N. 4	1 30

Summa sind in Bursa nunmehr	1Rtl 59 Stb

J. W. Nosse

[<110]

Archiv Kgm. Kettwig
Archiv Kgm. Meiderich

Acta Classis Duisburgensis CXXXVI, gehalten in der großen Kirchen zu Duisburg, den 11-12
Maii 1746

§ 1

Classis Eröffnung

Abgehender D Praeses Neuhaus hat nach freundbrüderl. Bewillkommung der sämtl. HH Brüder die Classicalhandlung mit einer erbaulichen Anrede und andächtigen Gebät zu Gott angefangen.

§ 2

Censur der Classicalpredigt

Die von D Merckens, Pred. zu Dinslaken, aus Esa. XXVI, 2 gehaltene Classicalpredigt ist bey der Umfrage orthodox und erbaul. befunden worden.

§ 3

Erschienene Classis membra

Auß denen eingereichten, mit Unterschriften und Kirchensiegeln versehene Credentials der HH Eltesten constiret, daß zu dieser Classicalversammlung deputiret und erschienen seynd

an Predigern

D Nosse	Duisburg
D Kersten	Mülheim
D Wurm	"
-----	Kettwig
D Merckens	Dinslaken
D Coch	Holten
D Hoffmann	Essen
D Rebenscheidt	Rhurort
D Neuhaus	Meyderich
-----	Beeck
D Barlen	Hiesfeldt

an Eltesten

H Bönninger
Herm. auffm Hansberg
H Godtfr. ten Hoffe

H Henrich Voss
H Goirand
H Goswyn Koppleck
Henrich Rating
Herm. Eckershoff
Henr. Heistermann

§ 4

Absentes

Absentes waren also D Katterberg zu Kettwig, der wegen Leibesschwachheit, D Kersten jun., der wegen ihme eingefallener Berufsgeschäftten biß morgenden Tag entschuldigt worden, wie auch D Bresser von Voerde und D Vietor zu Gartrop, welche beyde letztere kein Excusationsschreiben eingesandt haben.

§ 5

Das Absterben D Engels und gemachter turnus Classis

Classis vernimbt mit großem Leydwesen, daß der treufleißige hochgeschätzte Mitbruder D Jacobus Engels⁴⁰, Pred. zu Kettwig, nach einer lang außgestandener Kranckheit im 62ten Jahr seines Alters, nachdem er 39 Jahr dem Herren nach seinen Rath gedienet, von seiner

⁴⁰ Jakob Engels, geboren 1684 in Kettwig, studierte in Herborn und Duisburg und war von 1707-1746 Prediger in Kettwig.

Hirtenwache abgefordert sey, wünschet, daß diese erledigte [f: Stelle] zu rechter Zeit mit einem tüchtigen Subjecto wieder ersetzt werden möge.

[<111]

Wobey D Exscriba Hoffmann vorstellte, wie Con[istorium] Kettwigense bey gehaltener Visitation begehret, daß vener. Classis p[er] circulum wochentl. daselbst dies Nachjahr bedienen mögte, worauff Classis beschloßen, den turnum stante Classe zu verfertigen, wie dan so bald per Deputatos geschehen.

§ 6

Correspondence auß der Meurseschen Classe

Zur Unterhaltung freuntbrüderlicher Correspondence ist ex Classe Meursana erschienen D Königsek, VDM zu Neukirchen, Classis p. t. Scriba, und ist ad votum et sessionem angenommen. Praeses aber D Martini hat sich durch denselben wichtiger Hinderung halber excusiren laßen.

§ 7

Censura morum

Censura morum ra[tio]n[e] eligibilitatis ad moderamen ist nach vorhergegangener abwechselnden Abtretung der HH Brüder gehalten und Gottlob! nichts vorkommen, warum jemand auß demselben von der Wahl zum moderamine hätte außgeschlossen werden sollen.

§ 8

Veränderung des Moderaminis

Darauff wurde zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und per majora erwehlet
in Praesidem D Wurm,
in Scribam D Coch.

§ 9

Einladung der Prediger loci

Die beyde HH Brüdere D Meyer und D Steinberg, Pastores loci, seindt freuntbrüderl. eingeladen und erschienen.

§ 10

Fortsetzung der Handlung

Neu erwehlt Praeses D Wurm hat die Handlung mit einem andächtigen Gebät zu Gott fortgesetzt.

§ 11

Anlob[ung] der orthodoxie debiti silentii etc.

Orthodoxia fidei, studium pietatis et fides debiti silentii ist nach der Regul des göttl. Worts und Heydelbergischen Catechismi von allen HH Brüdern, so Prediger als Eltesten, mit Handt und Mundt angelobet.

§ 12

Relat[i]o D Expraeses von gehaltener Visitation

D Expraeses Neuhaus referirte, daß er bey gehaltener Visitation in den Gemeinden dieser Classe unter des Höchsten Güte alles wohl und christordentl. befunden habe, wovor dem Höchsten Danck gebühret.

§ 13

Verlesung voriger Acten

Acta Classis [f: Duisburgensis] CXXXV, gehalten in der Kirchen zu Mülheim an der Rhur, den 19 und 20 Maii, sind verlesen.

[<112]

§ 14 ad 12

Nahmen der Pred. einzusenden

Es bleibet D Praesidi moderno recommendiret, die Nahmen d[er] HH Prediger und anderer voffallender Veränderungen, und zwar im Octob. einzusenden, auch dabey zu erinnern an diejenige, die bey letzter Relation nicht haben eingedrucket werden können.

§ 15 ad 13

Gehaltene Collecte vor Aldenrath, Holten und Hambornischen Schulhaußes

Für den Schulmeister zu Aldenrath, Lucas, und Ringelberg zu Holten, ist eine Collecte eingesamlet, sich betragend vor einen jeden, weche D Coch mitgegeben, unter die beyde zu vertheilen. Auch haben die HH Brüder zur Reparatur des Hambornischen Class. Schulhaußes stante Classe vor dißmahl beyzutragen resolviret.

Duisburg hat bezahlet	1 Rtl 10 Stb
Mülheim	2
Kettwig	1 10
Holte	20
Meyderich	1 10
Rhurort	20
Beeck	1 10
Hiesfeldt	20

9 Rtl 10 Stb, welche

D Expraeses Neuhaus überlieffern wird.

§ 16 ad 14

Nachlebung des königl. Rescripts wegen Lippstad. Gesangbücher

Dem wegen Einführung der neuen Lippstadtischen Gesangbücher emanirten allergdsten königl. Rescript, de dato den 25ten Octob. 1742, wird fernerhin in allen Gemeinden gehorsamst nachgelebet werden.

§ 17 ad 15

Capital. der Voerd[er] Gemeinde

Wegen des Beschwerers der Gemeinde zu Voerde wird D Praeses geziemendt ersuchet, sich der Capitalien halben, welche bißhiehin mit gerichtl. Obligationen hypothequen-ordnungsmäßig nicht versehen seyndt, gründtl. bey D Bresser vorab zu erkundigen und dem zufolge bey ven. Syn., § 56 Act. Synod., das Nöthige zu verfügen.

§ 18 ad 17

Nonexaminati ad cathed. Eccl.

Dem allergdsten Concluso Cons[ilii] Eccles[iastici], daß keine Inexaminati zur Cantzel gelassen werden sollen, wird Classis fernerhin schuldigst nachzuleben sich angelegen seyn laßen.

§ 19

Impositum Synod[i], betreffendt die Capitalia d[er] Kirchen p wie auch desideria Consist[oriii] et Classis

Das Impositum Synodi, daß alle Consist[oria] dahin sorgen sollen, ihre Capitalia hypothequen-ordnungsmäßig unterzubringen, wo sie nicht in personis dafür responsible seyn wolten, wie auch [f: der Schluß, daß die desideria Consist. nicht so leichte classical und die der Classen nicht so leicht synodal gemacht werden sollen, es sey dann, daß zuvor bey hochlöbl. Reg. remedia tentiret worden, wird abermahl repetiret.

[<113]

Anfrage Classis

Classis stellt aber rev. Synodo diese Anfrage ohnbeschwert vor: woher diejenige Consistoria, welche unter denen Magisträt[en] in vorkommenden Fällen keines Pfennigs mächtig seyen, die Kosten hernehmen sollen, ihre Sache bey hoch-löbl. Reg. zu treiben.

§ 20 ad 19

Reform[ierte] sollen nicht umb den röm. Altar gehen oder bey Tauffe alß Gevattern stehen

Wird ebenfalß wiederhohlet, das Impositum Synodi, daß bey röm.-catholischen Leichbegängnißen keine reformirte Gemeiniglieder um den Altar gehen oder an der Tauff bey römischen Papisten Kindern alß Gezeugen sub poena censurae stehen sollen.

§ 21 ad 21

Andere Gemeiniglieder ohne Dimissorial. nicht anzunehmen, aber auch nicht zu weigern

Nicht weniger, daß keiner d[er] HH Brüdern ein auß andern Gemeinden übergegangenes Glied ohne Dimissorial. annehmen solle, noch die Administration der Parochial. sub poena censurae demselben angedeyen laßen. Aber auch niemandt, soweit wieder Leben und Wandel nichts zu sagen fället, auf Begehren dergl. Testimonia zu ertheilen sich weigern solte.

§ 22 ad 24

Ein Pred. u. 2 Eltete bey Abnahme der Kirchen- u. Vic. Rechnung

Daß bey Abnahme der Kirchen- und etc. Rechnung wenigstens ein Pred. und 2 Eltete praesent seyn sollen, bleibt rever. Synodo bestens recommendiret.

§ 23 ad 28

Wo ein Pred. ist, soll auch in Vacantz catechisirt werden

Daß die HH Brüdere bey Absterbung eines Predigers in den Gemeinden, wo nur einer ist, in den Touren nach gehaltener Predigt auch catechisiren sollen, bleibt bestens recommendiret.

§ 24 ad 28

Schuldigster Danck dem König vor Donirung 50 Rtl vor Hiesfeldische Schule

Vernimbt Classis mit Freuden, daß zu der Nothwendigkeit der Schule zu Hiesfeldt von hochlöbl. Reg. 50 Rtl allergdst doniret worden und stattet hiemit allerunthgst Danck ab.

[<114]

§ 25 ad 26

Act. Class. Censura Eccles. nicht in Geldstraffe

Es wird nochmahlen à Classe allen Pred. und Consist. imponiret, Censura Eccles. nicht auff diese oder jene Weise in eine Geldstraffe zu verwandeln, damit nicht der Zweck derselben frustriret werde.

§ 26 ad 29

Act. Class. Gravamen Kettwig. de novo ad Synodum

Weilen es biß dahin in Kettwigscher Streitsache bey der Sententz der D[üssel]dorffschen Reg. beym vorigen verblieben, so bittet Classis nochmahlen, rev. Syn. wolle dieses Sache auff nachrücklichste bey hochlöbl. Reg. zu Cleve urgiren.

§ 27 ad 31

Act. Classis Von Looser Bauren Mortifications wegen der Aldenrathsche Schule D Merckens ertheilet.

[Classis] vernimmt von D Merckens, daß die Hypotheque von denen 100 Rtl, zu der Aldenrathsche Schule, gehörig verkaufft, doch das Capital in salvo geblieben sey und wieder ausgethan worden. Es werde aber ein Mortificationsschreiben gefordert. Es ist also derselbe stante Classe verfertigt und von zeitlichen Scriba no[*min*]e Classis unterschrieben D Merckens übergeben worden und soll die Obligation zukünfftig Jahr von den 100 Rtl Capital auch von D Merckens ad Archivum Classis zu Duisburg eingelieffert werden.

§ 28 ad 31

Act. Classis Die beyde Schulmstr. sollen in ein besonder Buch schreiben ihre Obligation Das Resolu[um] Classis, daß die Schulmeister zu Aldenrath und Hamborn ihre Obligationen in ein besonder Buch einschreiben sollen, wird hiemit nicht allein repetiret, sondern wohl nachtrücklich injugiret, worauff D Bresser vigiliren wird, welchem das Buch praesentiret werden soll.

§ 29 ad 33

D Vietoris dauernde Weigerung der Association de novo ad Synodum

Das Gravamen wegen bißher geweigeter Association D Vietoris zur Classe wird hiemit repetiret und ven. Syn. gebethen, um ein arctius bey hochpreißl. Reg. anzuhalten, um der Sache bestmöglichste Abhelfung zu verschaffen und D Bresser imponiret, hinführo fleißig bey Classe zu erscheinen.

§ 30 ad 34

Essendisches Grav. de novo recommend[iret]

Das Essendische Gravamen, daß ref[ormirte] Eltern zur Tauffe bey Papisten poenaliter gezwungen werden, bleibet rev. Syn., um nachtrückliche Remedirung anzuhalten, wehmütigst recommendiret.

[<115]

§ 31 ad 35 Holtisches über 20 Jahr dauerndes Grav. de novo ad Syn. u. H Hoffprediger Mann

In Ansehung des Holtischen Beschwerers von 20 Jahren und darüber wegen der 40 Rtl von Freyh[ern] von Bohnen bathen Deputati Holtenses inständigst no[*m*]i[n]e Consistorii und gantzen Gemeinde, daß ven. Synodus nochmahlen instantiiren mögte, um d[en] H Hoffpred. Mann zu bewegen, sich dieser Gemeinde doch endlich dahin anzunehmen, damit solche so lang aufgehaltene Sache zum Behuff dortiger Armen bestmöglichst versprochener und auß Hofflager bekräftigter Maßen reguliret und auff Befehl Sr. königl. Maj. endlich zur Endtschafft gebracht werden möge, wonach Consistorium] und Gemeinde so lange geseuffzet und soviele Unkosten vergebens bißhiehin hat anwenden müssen und nicht reussiren können.

§ 32 ad 36 Allergndstes Resolutum d[er]hochlöbl. K. R. R. wegen des ecc. Bremen-kamps Guth

D Expraeses Neuhaus praesentirte ein allergndstes Resolutum aus hochlöbl. Reg. des Inhalts: Dieser Sachen wird deferiret, mithin dem königl. Hoffrath und R. zu Dinslacken, von Damm, aufgegeben, den Abten zu Hamborn bestens in der Güte zu disponiren, daß derselbe diese Buchsetzung der Armen-Schule, wo nicht schencken, doch wenigstens vor ein Leydtliches erlassen möge.

Cleve im R. R., den 9ten 7bris [= Septembris] 1745

P von Raesfeldt Hymmen

Classis will sich mit Sr. Hochwürd. Praelaten nach Befehl des Königs abfinden wegen Gewinn des Bremerkamps Class. Guth

Worauß zu ersehen, daß tit. von Damm allerdgst committiret worden, bey dem H Praelaten die Güte wegen des geforderten Gewinnes von Bremerkamps Guth zu tentiren, welches auch geschehen, aber nichts darauff erfolget sey. Es erschien auch stante Classe der Secretari[us] der Abtey und forderte wie vorhin, daß die Investitur des bemelten Feudi erneuert werden müste, und dazu die gemelten Gelder à 40 Rtl u. das übrige abgeföhret werden. Worauff Classis demselben den Bescheid gegeben, daß nechstens aus der Mitte der Classis Deput. D Kersten zu Beeck zu dem H Praelaten kommen und darüber bestmöglichst handeln solle. [f: Bey welcher Gelegenheit Classis guth befunden, zur möglichen Abhelfung dieses Beschwer auß den vorhandenen Wittwengeldern 25 Rtl gegen 4 p[ro]cent auffzunehmen unter dem außdrücklichen Vorbehalt, daß dieser eine Rtl Intere[ss]en auß denen jährl. einkommenden Gewinnsgeldern genohmen, die auch ferner so lang aufschwellen sollen, biß darum dieses Capital der 25 Rtl denen Wittiben ad fundum wieder restituiret werden können.]

[<116]

§ 33 ad 32 Act. Syn. Civ.

Acta Synodi Clivens[is] CXXXII, gehalten in der Kirchen zu Emmerich, den 15-17 Junii 1745, sind verlesen.

§ 34 ad 36 Act. Syn. Cliv.

Es wird dem Befehl zu Duisburg nicht nachgelebt wegen Praesent. Predu. Elt. bey den Rechnungen

Classis vernimbt von dem H Deputati zu Duisb., daß biß daher keine Prediger noch Eltete bey Abnahme der Kirchen- und Vicarienrechnungen zugezogen würden. Ob man schon nicht ermangele, bey Kirchenvisitation darnach zu fragen, bleibet also diese Sache bestens recommendiret.

§ 35 ad 56 Act. Synodi

Classis wird in Ansehung der Verdunckelung der Capitalien der Gemeinde zu Voerde bey D Bresser p[er] Praes[idem] modern[um] sich näher erkundigen und wo die in Actis Class. Duisb. CXXXIV a[nn]o 1744, den 29-30 ten April., § 15 vermeldete Capitalia auß 1200, 125, 600, 200 Rtl beleget und außgethan seyen u. mithin von wem sie legiret worden, um darüber stante Synodo Relation zu thun und rev. Syn. Assistance zu ersuchen, damit in künfftigen Zeiten das Predigamt im Stande gehalten werden möge.

§ 36 Syn. Act.

Verlesung

Act. Syn. Gen. XLI, gehalten in der großen Kirchen zu Duisburg, den 11-18 ten Julii inclusive, sind verlesen.

§ 37 ad 22 Actor. Syn. Gen Lagerbuch sollen alle Gemeinden verfertigen

Der heylsamen Verordnung rev. Synodi, daß bey allen Consistoriis ein Lagerbuch soll verfertiget werden, wird Classis mit allem Fleiß nachzuleben suchen.

§ 38 ad 28 Verdächtige Bücher Lotterie Einhalt p.

Classis wünschet hertzl., daß die Verordnung Synodi Gen., umb Mittel auszufinden zur Abheffung der verdächtigen Bücher Lotterien in specie zu Mülheim bekommen möge.⁴¹

[<117]

§ 39 ad 78 Actor. Syn. Gen. Schriftl. Verzeichnis bey Kirchen-Visitationen

Class. Duisb. wird dem Imposito Syn. Gen., umb bey den Visitationen schriftliche Verzeichniß zu machen in Vorfällen, wo es nöthig ist, suchen nachzuleben.

Gravamina von Duisburg

§ 40

Copulat. des luther. H Hencke ohne Dimissor. von den reform. Pred.

Ministerium Duisb. hat ein Beschwer eingebracht gegen luther. Pred. H Hencke, daß er die den 10ten Octobr. 1745 angeschriebene Verlobte, davon der Bräutigam luther. und die Braut reform. war, ohne Dimissor. von der reform. Gemeinde daselbst erlanget zu haben, copuliret habe und ersuchet deßwegen rev. Syn. wolle hierinn abheffliche Remedirung verfügen, damit ein solch wiederrechtlich Verfahren gebührendt censuirt und vors Künfftige praecaviret werde.

Annexum

§ 41

Beschwer der Dinslackischen Gemeinde wegen legirten 200 Rtl von H von Aachen

Der zeitl. Pred. zu Dinslacken, D Merckens, stellte namens seines Consist. ven. Classi vor, daß der H Hoffrath Mauritz von Aachen schon in a[nn]o 1733 dortiger Gemeinde ein Capital ad 200 Rtl legiret. Daß sie sich auch bey dem über dem Aachischen Budel allerdgst angeordneten Commissario tit. H Justitzrath Schmoll und hernacher selbst bey hochlöbl. Justitz zum öfftern gemeldet und allerdgst umb Abführung gemelten Legati angestanden, biß dahin aber nun sowohl 12 Jahr dem Capitali alß Interessen nachsehen müßen. Ersuchte also ven. Class. bey rev. Syn. zu instiren, daß Synod. bey hochlöbl. Reg. sich dieser Sache annehmen möge, damit der Gemeinde zu dem ihr legirten Capital und Intere[ss]en verholffen werde.

§ 42

Class. Mahlzeit mittags 20 Stb, abends 15 Stb

⁴¹ § 28 Gen. Syn. 1743 lautet: "In puncto der von Duisburgischen Academ. Buchführer introducirenden Mystiquen Büchern vernimbt Syn. Gen. mit Freuden, daß die hochpreißl. Reg. zu Cleve dahin aller gdst erkant, daß wegen dem Buchführer Böttiger Commissio auff tit. Turck gegeben, dieses zu untersuchen und pro futuro poenaliter zu inhibiren aufgetragen worden, und hoffet Syn. dabey, daß solche gdgste Commision einen gesegneten Effect werde haben.

Und weilen man zuverlässig vernimbt, daß ein sicherer Buchführer zu Mülheim an der Rhur, Namens von der Smissen, vorjetzo willens seye, eine Bücher Lotterie anzulegen, in welcher ungezweyffelt auch dergleichen Mystiquen irrthum hegende Bücher sich finden werden, und dann eben diß griffe der pietisten sind, umb dadurch unvermärckt den Saamen des irrthums unter die gemeine Menschen zu säen, alß wird Syn. Gen. desfalls bei hochlöbl. Regierung anstehen, daß an den H Grafen von Leiningen geschrieben werde und dahin ansuchung geschehen, daß dem von der Smissen die Lotterie verboten, im übrigen denen Beambten zu vigiliren, daß dergleichen Bücher nicht verkaufft werden."

Ist erinnert und guth gefunden worden, daß zu Erspahrung der classical Deput. Unkosten künfftig dahin mögte gesehen werden, daß eine bloße Mittagsmahlzeit ohne den Wein nicht höher dan mit 20 Stb und die Abendmahlzeit mit 15 Stb bezahlet werde.

[<118]

Imposita

§ 43

Zukünfftig Jahr Class. zu Rhurorth

Classis wird künfftig Jahr Deo vol[ente] zu Rhurorth und die Classicalpredigt von D Barlen aus Matth. XII, V. 49. 50 oder deßen Substituto D Kersten zu Beeck gehalten werden.

§ 44

Syn. h[oc]-a[nno] zu Cleve cum Deput.

Synodus ist dieses Jahr Deo vol[ente] zu Cleve und werden nebst denen zeitlichen DD Moderat. deputiret D Nosse, Pred. zu Duisb. und D Kersten zu Beeck, cujus Substitutus D Rebenscheid. Elteste geben Duisb. und Kettwig.

§ 45

Censura Morum

Censura morum ist gehalten und dem H[errn] sey Danck! nichts Ärgerliches vorkommen.

§ 46

Eltester zu Rhurorth hat verabsäumet den Schluß

Da der Elteste von Rhurorth wieder gegebene Erlaubnüß diesen Morgen außgeblieben und die gantze Session samt den Schluß versäumet hat, soll derselbe suo tempore darüber vernohmen und dem Befinden nach zufolge Classis Gewohnheit mulctiret werden.

§ 47

In Bursa Classis bleiben 5 Stb.

§ 48

Überlieferung der Bücher

Das alte und das neue Actenbuch samt dem dritten neueingebundenen, das Siegell und die Kirchenordnung seyndt zeitl. D Praesidi Wurm überreicht.

§ 49

Schluß der Classe mit Gebäth und Dancksagung zu Gott

Endtlich ist diese Classicalhandlung von zeitl. D Praeside mit einer recht erweckenden Ansprache und gehaltener erbaulichen Rede an die sämtl. versammelte HH Brüder zu ferneren getreuen Wahrnehmung ihres ihres wichtigen und von Gott aufgetragenen Ambts unter hertzl. Dancksagung und andächtigen Gebäth zu Gott, umb seiner weitere Gnade und Seegen wie über alle Gemeinden, also über alle darinnen arbeitenden Lehrer und Eltosten beschloßen und wurden sämtl. HH Classicalbrüder, so Prediger als Eltosten, im Seegen des Herrn erlaßen.

[f: Concordat c[um] origina[li]
Jacob Wurm VDM zu Mülheim
Class. Duisb. h. t. Praeses]

Andr. Cochius VDM zu Holte
Classis p. t. Scriba

[<119]

Post Acta Classis Duisb., gehalten zu Duisburg in der großen Kirchen, den 11 und 12 ten Maii 1746

Pars I

Von denen zum Capital der Predigerwittwen gehörigen Geldern

A. Aus denen Post Acten vorigen Jahrs erhellet ad lit. F. p. I, daß die in lit. A. B. C. D. E. specificirten und sich ad 296 Rth 52½Stb erstreckende, bißher renthloß gelegene Gelder nunmehr, weil 200 Rtl davon auff Kamphoff, im Gericht Beeck gelegen, den 9ten Dec. 1744 außgethan seyndt und wovon D Kersten jun. die schriftliche Verhypotisirung und gerichtl. Transport zu besorgen auff sich genohmen und des Endts die Documenten bey sich hat, nach Abkürzung solchen außgezählten 200 Rtl baaren Gelder liegen bey D Nosse noch in Cassa

Rtl 96 Stb 52½

B ad lit. G. Bey D Kersten sen. qua Coadministratoren liegen noch in Cassa die von D Katterberg außgeliehene und hernach wieder zurückgegebene 25 Rtl

25

Die andere von D Kersten olim Beckensi eingebrachte 25 Rtl sind von D Kersten Coadministratoren an Peter im Bongardt zu Spelldorff außgethan laut bey ihm liegenden Handscheins.

Pars II

Einnahme der unter die Predigerwittwen zu distribuirenden Intere[ss]en

1. Aus dem Spanischen Legat, laut Nebenzettel von D Kruiemel an den Eltesten H Ross stante Synodo überreicht, aus denen 5 Rtl Synodalgelder von Schumachers modo Fr[au] Stempels, welches aber in denen Synodalacten vorigen Jahrs vergeßen und außgelaßen ist

Rtl 2 Stb 40

2. Hat D Kruiemel p[er] missive zugesandt

a) von 1000 Rtl auff Seelem gegen 4 p[ro]cent

13 20

b) von 200 Rtl auff Appeldorn ad 5 p[ro]cent

3 20

§. Von D Nosse auß der Renthey zu Duisburg

7

25 20

4. Von denen 300 Rtl auff die Stadtmühlen, welche den 1 Julii fällig und d[em] H Rentmstr. Keller anticipando bezahlt hat mit 12 Rtl nach Abzug 1 Rtl 30 Stb, bleibet in Summa

25 20

vor das Hambornsche Lehngewinn wie ex Actis bekannt, restiren

10 30

5. Wegen der auff Duisburgische Stadt-Renthey haffenden 400 Rtl auß denen von D Rocholl abgelegten Geldern anticipando bezahlt d[em] H Rentmstr. Keller

16

6. Wegen der auff Kamps Hoff , Gerichts Beeck, haff- tenden 200 Rtl , den 9 Xbris [= Decembris] fällig, ein Jahr ist bezahlt mit acht Rtl [<120]	8
7. Vom Stutzingschen Legat gibt die Hambornsche Schule wegen des Capitals von Fr[au] Pavenstett abgelegt	Rtl 5
8. Wegen der von D Kersten sen. laut p. I. lit. B zu Spelldorff außgethanen 25 Rtl	1
9. Wegen der annoch ad fundum restirenden Wittwen- gelder zahlen	
D Katterberg 1 Rtl)	
D Barlen 1) 4	4
D Wurm 1)	
D Hoffmann 1)	
10. ad 10 restirten in Cassa vorigen Jahrs 3 Stb	3

macht	69 53

Diese 69 Rtl 53 Stb unter vier Predigerwitwen
ist jeglicher Antheil 17 Rtl 28 Stb
bleiben in Cassa 1 Stb

für Fr[au] Wittwe Rocholl	17 Rtl 28 Stb)	D Nosse
Fr. Witt. Peil	17 28)	mitgenohmen
Fr. Witt. de Blecourt	17 28)	
Fr. Witt. Hertzogenrath	17 28)	mitgenohmen D Kersten sen.

Pars III

Empfang vor die dürfftige Prediger und Schulmstr. aus dem Stutzingschen Legat	Rtl Stb
1. Laut § 70 Act. Syn. H Elteter Ross mitgebracht	10 40
D Kruiemel p[er] Post übergesandt von denen 1000 Rtl, auff Wissel stehend, welches 16 Rtl 40 Stb seyn müssen, wovon aber 10 Rtl jährl. dem H Facker zu Wallach für D Bender heraußzugeben, zugelegt sindt, der aber hinführo nur 7 Rtl genießen wird	13 20
[f: Von den 200 Rtl auff Appeldorn ad 5 p[ro]cent	3 20

Summa Rtl	27 20]
3. Von diesen 27 Rtl 20 Stb gehen ab	
1. 5 Rtl, so die Hambornsche Schule zahlt v. p. II. N. 7 Rtl	5
2. vor die Cantzelisten	1
3. noch 10½ Stb Porto vor Übersendung	10½
4. Noch 20 Stb kommen zu wenig in der Abrechnung mit H Kruiemel	20

	6 30½

Nach Abzug dieser 6 Rtl 30½ Stb von
vorb[emelten] 27 Rtl 20 Stb bleiben restiren
ten] 27 Rtl 20 Stb
Diese 20 Rtl 49½ Stb stehen zu distribuiren

unter 26 Schulmstr, ist jegl. Anquot 48 Stb
bleibt in Cassa 1½ Stb

[<121]

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Vor Duisb. | 5 Schulmstr., jegl. 48 Stb sind 4 Rtl
mitgenohmen D Nosse |
| 2. vor Mülheim | 8 Schulmstr., jegl. 48 Stb sind 6 Rtl 24 Stb
mitgenohmen D Kersten sen. |
| 3. vor Kettwig | 6 Schulmstr., jegl. 48 Stb sind 4 Rtl 48 Stb
mitgenohmen d[er]H Kirchmstr. ten Hoff |
| 20. Essen , | mitgenohmen D Hoffmann 48 Stb |
| 21. Dinslacken, | mitgenohmen D Merckens 48 |
| 22. Aldenrath, | mitgenohmen D Coch 48 |
| 23. Holten, | mitgenohmen idem 48 |
| 24 Hamborn, | mitgenohmen D Kersten zu Beeck 48 |
| 25. Hiesfeldt, | mitgenohmen D Barlen 48 |
| 26 Voerde, | mitgenohmen idem 48 |

Pars IV

Einnahme zum Lehngewinn des Schulguths Bremenkamp, so

modernus D Praeses in Bursa bewahret	Rtl	Stb
§ 1 Laut Post Acten waren nur in Bursa noch herausgenohmen Churmuths Kufe		29
§ 2. Hierzu finden sich also vorigen Jahres noch	1	30
§ 3. Noch diß Jahr kommen hinzu	1	30

	3	29

Ist à vener. Classis guthgefunden, daß nur selber jährl.
diese Gewinnsgelder berechnen und bewahren soll.

J. Wilh. Nosse

[<122]

Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Meiderich
 Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis CXXXVII, gehalten in der Kirchen zu
 Rhurorth, den 3 et 4 Maii 1747

§ 1

Classis Eröffnung

Abgehender D Praeses Wurm, Pr[ediger] zu Mülheim, hat nach freuntbrüderl. Bewillkommung mit einer zum Zweck dienenden Ansprache an die versammelten HH Brüder und andächtigem Gebät zu Gott gegenwärtigen Classicalactum eröffnet.

§ 2

Censur der Classicalpredigt

Die von D Barlen, Pred. zu Hiesfeldt, gehaltene Classicalpredigt über Matth. 12, 39. 40 ist bey der Umfrage orthodox und erbaulich beurtheilet worden.

§ 3

Praesentes

			Auß eingereichten, mit Unterschrift und Kirchensiegel rite versehenen, Credentialen der HH Eltesten constiret, daß zu dieser Classicalversammlung deputiret und erschienen
an Pred.		an Eltesten	
	D Meyer	v. Duisb.	H Joh. Wilh. Keller, Scheffen u. Rentmstr. der Stadt Duisb.
	D Kersten	v. Mülheim	H Jacob Schül
	D Wurm	"	
	----	v. Kettwig	H Godfried ten Hofe
	D Merckens	v. Dinslaken	H Jacob Schneider, königl. Maj. Waldförster
	D Koch	v. Holten	H Joh. Died. Schmitz
	----	v. Essen	H Joh. Casp. Merckens
	D Rebenscheidt	v. Rhurort	H Osthoff, Sr. königl. Maj. bestellter ZollLicentmstr.
	----	v. Meyderich	Gerhard Rösen
	D Kersten	v. Beeck	H Joh. Fried. Arn. zur Megede, Sr. kgl. Maj. Hoffrath u. Richter [f: zu Rhurort, Beeck et Sterckradt]
	D Barlen	v. Hiesfeldt	Joh. Henr. Pajenkamp
	D Bresser	v. Voerde	

§ 4

Absentes

Absentes waren D Katterberg, Pred. zu Kettwig et D Neuhaus, Pred. zu Meyderich, welche beyde ob morbum excusiret seyndt. Auch hat D Hoffmann ein Excusationsschreiben eingesandt, welches à Classe vor gültig erkannt. D Vietor, Pred. zu Gartrop, aber ist mit keinem Excusationsschreiben einkommen.

[<123]

§ 5

ra[ti]o[n]e neuerwehlten Pred. zu Kettwich D Hoffman

Classis vernimmt mit großer Freude, daß anstatt des verstorbenen Mitbruders D Engels, treufleißig gewesenen Predigers zu Kettwig, kirchenordnungsmäßig in Einigkeit p[er] majora zum zweyten Prediger daselbst erwehlet worden sey, unser Mitbruder D Hoffman, Pred. zu Essen, welchem dan sämtl. HH Brüdere Gottes gnadenreichen Seegen zu seinem Eingang und Verwaltung seines Ampts von Herten anwünschen.

§ 6

Correspondence ex Classe Meursana

Zur Unterhaltung freundbrüderl. Correspondence ist ex Classe Meursana erschienen D Dercksen, Pred. zu Vluin, Classis Meursanae p. t. Praeses, welcher auch gewöhnl. Maßen ad Votum et Sessionem zugelassen. D Scriba Esch, Pred. zu Viersen, Classis Meurs. p. t. Scriba, hat sich excusiren laßen.

§ 7

Censura morum ra[ti]o[n]e moderaminis

Censura morum ra[ti]o[n]e eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gott sey Danck, nichts Hinderliches vorkommen, warumb jemandt à moderamine außzuschließen.

§ 8

Electio novorum Moderatorum

Hierauff ist zur Wahl neuer Moderatoren gegangen und p[er] plurima erwehlet in Praesidem D Kersten, Pred. zu Mülheim, in Scribam D Barlen, Pred. zu Hiesfeldt.

§ 9

Fortsetzung der Handlung

Neu erwehlt D Praeses Kersten hat die Handlung mit einem andächtigen Gebät zu Gott fortgesetzt.

§ 10

Angelobung der Orthodoxie, Pietät u. nöthig. Verschwiegenheit

Orthodoxia fidei, studium pietatis et fides debiti silentii ist nach der Regul des göttlichen Wortes und Heydelbergischen Catechismi von allen anwesenden HH Brüdern, so Prediger als Eltesten, mit Handt und Mundt angelobet worden.

§ 11 ad 12

Rela[ti]o D Expraesidis ra[ti]o[n]e habitae Visitationis classicalis ecclesiasticae

Referirte D Expraeses Wurm, daß er bey gehaltener Visitation in denen Gemeinden dieser Classe unter des Herrn Güte alles wohl und christordentl. ra[ti]o[n]e des Lehr- und Eltestenampts befunden, wofür dem Allerhöchsten zu danken. Es wäre I. zu Duisburg (1) dahn die Anfrage geschehen, ob Kirchen-, Armen- und Vicarienrechnungen nunmehr dem allergdsten königl. heylsamen Befehel zufolge gehalten und abgethan würden, nemlich mit Zuziehung eines Predigers und zween Eltesten?

Worauff von Consistorio geantwortet, daß dieser heylsame Befehl biß dato noch nicht zur Execution gebracht.

[<124]

Bathen also, daß Classis bey ven. Synodo anhalten möchte, damit p[er] mandatum Serenissimi dieser heylsamen Verordnung nachgelebet würde und

(2). Weilen Consistorium nicht die geringste Nachricht von denen kirchlichen Fontibus hätte, wurde gefragt, ob es nicht billig und nothwendig sey in Betrachtung vieler daraus zu befahrenden Folgerungen dem Consistorio eine Specification von all solchen Fontibus zu übergeben, damit zur Errichtung eines Lagerbuches denen Impositis Synodi ein Genügen geleistet werden könnte. Und dan

(3). führete Rela[tio] D Expraesidis Wurms auß Duisb., welcher Gestalt D Nosse bey letzt gehaltener Visitation ihme eine königl allerdgste Verordnung de dato Berlin, den 31 8bris [= Octobris] 1746 und darauff unterm 21 ten Mart. a[n]n[u]c[ur]rentis von dem H Hoffrath Turck alß Schultheiße zu Duisb. erlaßenes Commissoriale auß hochlöbl. Reg. vorgezeiget, vermöge welcher ihme bey 20 Rtl Straffe fiscaliter anbefohlen worden, die wieder des Supplicanten Marle Ehe, dem Protocollo consistoriali einverleibte und bey Classen u. Synoden außgestreute praejudicirliche Außdrückungen sofort wieder außzulöschen und zu tilgen. Anbey geziemend ersuchend, dieser einer ehrwürd. Clöassi vorzutragen, ob dieselbe nicht für guth finden mögte, den in Actis classicalibus befindl. § quaestionis nachzusehen und bestens zu überlegen, quo modo der königl. allerdgsten Verordnung ein allerunthgstes Genügen absque suo praejudicio und unter Conservation honoris geleistet werden mögte. Gestalten er, D Nosse, nach eingelauffener allerdgster Dispens[tio]n ra[tio]n[e] der Einsegnung der Ehe und Kindestauffe nicht die geringste Hinderung gemachet.

Classis findet hierauff für gut, dieserhalb eine Deputa[tio]n anzustellen, welche Deputa[tio]n dan gleich anfangs Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Kettwig, den 29 et 30 April. 1744 et quidem § 35 nachgesehen. In demselben aber nicht das Geringste bemercket, was deß Supplicanten Marle Ehe und die Tauffe des zu erwartenden Kindes betrifft, findet also vor diensahm und stellet salvo meliori einer wohlehrw. Classi anheim, ob dieselbe nicht gut finden mögte, den gemelten §

[<125]

quaestionis extrahiren und p[er] DD Deputatos in proxima Synodo Provinciali zur Nehmung ferner nöthigen und zur volligen Tilgung dieser verdrießl. und critiquen Sachen dienl. Maßregulen praesentiren zu laßen. Resol[utum]: Nachdem bemelter § abermahlen in pleno verlesen, findet rev. Classis, wie Deputati ad hanc causam erwehnen auch nichts dergl. in ged[ac]hten §, das wieder die Ehe des H Marle und die Tauffe des zu erwartenden Kindes anlauffe. Läßet also den Vorschlag DD Deputatorum gefallen und werden zeitl. DD Moderatores in specie hiemit instruiert reverandae Synodae nach Inhalt obiger Rela[tio]n vortrag zu thun, wie es in Ansehung der D Nosse anbefohlenen Tilgung das hiehin gehörigen §phi Classis zu halten seyn möchte.

II. In Ansehung der Gemeinde zu Kettwig referiret D Expraeses, daß daselbst biß dato kein Lagerbuch im Stande gewesen. Consistorium aber hätte angelobet, solches nächstens zu verfertigen.

III. In Ansehung der Gemeine zu Holten wurde von ged[ac]hten D Expraeside vorgebracht, daß daselbsten anstößliche Ärgerniße ra[tio]n[e] des Schulmstrs de Graff vorgekommen, der endlich seine einklagte Sachen in puncto unzulässiger Verlobungen mit verschiedenen Weibespersohnen vor dem Gerichte befangen, in seinem Dienst sonderlich wegen Lesens und Vorsingens in der Kirchen unerbaulich geworden. Deßwegen von einem zeitl. Consistorio hat müssen ab officio in der Kirchen suspendiret werden biß zum Außtrag der Sachen. Wird also gefragt? Wann diese Sache lange bey dem Gerichte solte verzögert werden, wie ein zeitl. Consistorium, weilen die Gemeine auff eine solche Verzögerung mit einem anderen Vorleser und Vorsinger sich nicht behelffen kan, sich zu verhalten habe.

R[esolutum]: D Merckens wird ersuchet, einen zeitlichen Administratorem Richter Amptes zu Holten, H tit. von Damme, mündtlich besprechen, die Umstände dieser Sache baldmöglichst zur hochlöbl. Reg. gelangen zu laßen. Fallß aber solches zu lange wahren mögte, wird Consistorium zu Holten sich selbst bey hochlöbl. Reg. melden, umb Verhaltungsnachricht zu erlangen.

[<126]

§ 12 ad 13

Acta Classis praeteriti anni verlesen

Acta Classis Duisburgensis CXXXVI, gehalten in der großen Kirchen zu Duisb., den 11 et 12ten Maii 1740, seindt verlesen.

§ 13 ad 14

Nahmen der Prediger einzusenden

Bleibet moderno D Praesidi recommendiret, die Nahmen der HH Prediger und andere vorkommenden Veränderungen im 8ber [= October] einzusenden, auch dabey zu erinnern diejenigen, die bey letzterer Rela[tio]n nicht haben eingerückt werden können.

§ 14 ad 15

Collecte für die Schulmstr. zu Aldenrath Lucas et Küster zu Holten

Für den Schulmstr. zu Aldenrath Lucas et Küster Ringelberg zu Holten ist eine Collecte gehalten, so sind einbracht 1 Rtl 39 Stb, welche in 2 Theile getheilet, daß einem jedem zukommen ad 49½ Stb, welche pro utroque D Koch mitgegeben.

§ 15 ad 16

Wegen allergdsten Befehls der lippstädter Gesangbücher

Dem wegen Einführung der Lippstädter Gesangbücher emanirten allergdsten Recript de dato den 25 8bris [= Octobris] 1742 wird fernerhin in allen Gemeinden nachgelebet werden.

§ 16 ad 18

Inexaminati nicht zur Cantzel zulaßen

Dem allergdsten Concluso Consilii eccles., daß keine Inexaminati zur Cantzel gelaßen werden sollen, wird Classis fernerhin schuldigst nachzuleben sich angelegen seyn laßen.

§ 17 ad 19

Consistoria sollen ihre Capitalia hypothequen-ordnungsmäßig unterbringen und ihre Sachen nicht so leicht classical und Synodal machen

Imgleichen auch dem Imposito Synodi, daß alle Consistoria dahin sorgen sollen, ihre Capitalia hypothequen-ordnungsmäßig unterzubringen, wo sie in Personis nicht responsabel seyn wolten, wie auch dem Schluß, daß die desideria Consistorii nicht so leicht classical und die der Classen nicht so leicht synodal gemacht werden sollen. Es sey dan, daß zuvor, bey hochlöbl. Reg. remedia tentiret worden. Wobey aber Classis rever. Synodo ohnbeschweret vorstellen muß, woher diejenige Consistoria, welche unter denen Magistraten in vorkommenden Fällen keines Pfennigs mächtig seyndt, die Kosten hernehmen sollen, umb ihre Sachen bey hochlöbl. Regierung zu treiben.

[<127]

§ 18 ad 20

Reformirte sollen bey röm.-cathol. Leichbegängnüssen nicht umbs Altar gehen

Wird ebenfalß wiederhohlet das Impositum Synodi, daß bey röm.-catholischen Leichbegängnüssen keine reformirte Glieder umb den Altar noch an der Tauffe bey röm.-cathol. Kindern sub poena stehen sollen.

§ 19 ad 21

Keinen Gliedern aus anderen Gemeinen soll man parochalia angedeyen laßen

Nicht weniger, daß keiner der HH Brüder ein aus anderen Gemeinen übergegangenes Glied ohne Dimissorialen annehmen noch die Administration der Parochalien sub poena Censurae angedeyen laßen soll, aber auch niemandt, soweit wieder Leben und Wandel nichts zu sagen fället, auff Begehren dergleichen Testimonia zu ertheilen sich weigern soll.

§ 20 ad 23

Wegen Catechisirens im Nachjahr

Daß die HH Brüdere bey Absterben eines Predigers in den Gemeinen, wo nur ein Prediger ist, in denen Touren nach gehaltener Predigt auch catechisiren sollen, bleibt bestens recommendiret.

§ 21 ad 24

Allerunterthgste Dancksagung, daß Holten und Hiesfeld allerdgst 100 Rtl doniret seyn

Classis vernimbt mit Freuden, daß der Pastorath zu Holten 100 Rtl, imgleichen auch dem Schuldienst zu Hiesfeldt 100 Rtl bey Repartition Aerarii Eccles[iastici] unterm 17 Febr. a[nni] c[urrentis] von hochlöbl. Reg. allerdgst doniret worden sey und stattet hiemit dafür allerunterthgsten Danck ab.

§ 22 ad 25

Censura Eccles. soll in keine Geldstraffe verwandelt werden

Wird nochmahlen à Classe allen Predigern und Consistoriis imponiret, Censuram Eccles. nicht auff diese oder jene Weiße in eine Geldstraffe zu verwandeln, dasmit nicht derselbe Zweck frustriret werde.

§ 23 ad 26

Wegen Kettwiger Streitsache bleibt ven. Synodo recommendiret

Weilen es diß dahin in Kettwiger Streitsache nach der Sentenz der Düsseldorpschen Reg. beym vorigen verblieben, so bittet nochmahlen Classis, rev. Synodus wolle diese Sache auffs nachrücklichste bey hochlöbl. Reg. zu Cleve urgiren.

[<128]

§ 24 ad 27

D Merckens übergab die Obligationen von 100 Rtl der Schule zu Aldenrath zuständig
 D Merckens übergibt die Obliga[tio]n der 100 Rtl, so ehe deßen auff
 Loothen gestanden, der Aldenrathschen Schule zuständig und nun
 wieder außgethan, originaliter ahn H Meyer, umb solche ad Archivum
 Duisburgense zu legen.

§ 25 ad 28

Die Schulmstr. zu Hamborn und Aldenrath sollen ihre Obliga[tio]nes in ein Buch schreiben
 Das Resolutum Classis, daß die Schulmeister zu Hamborn und
 Aldenrath ihre Obliga[tio]nes in ein besonder Buch einschreiben sollen,
 wird nicht allein hiemit repetiret, sondern auch wohl nachrücklich
 injugiret, worauff D modernus Praeses wird vigiliren, welchem das Buch
 praesentiret werden soll.

§ 26 ad 29

Von Associa[tio]n des Pred. zu Gartrop
 Weilen der Gartropsche Prediger nach wie vor nicht zur Classe kommet,
 auch kein Excusationsschreiben an Classen ergehen laßen, bittet
 Classis per rev. Synodum allerunterthgst, daß Ihro Maj. doch denen
 ergangenen mandatis allergdste Krafft und Nachdruck geben wolle.

§ 27 ad 30

Wegen Zwanges, die Kinder bey Röm. cathol. im Essendischen tauffen zu laßen
 Das Essendische Gravamen, da reformirte Eltern poenaliter gezwungen
 werden, ihre Kinder bey den Papisten tauffen zu laßen, bleibet rev.
 Synodo, umb nachträchl. Remedirung anzuhaltten, wehmütigst
 recommediret.

§ 28 ad 31

Die Holtensche Gemeine bittet, daß ra[tio]ne der 40 Rtl Armengelder bekräftigter Maßen auß
 dem Hofflager geholffen werden mögte

Wegen des Beschwerers der Gemeine zu Holten von 20 Jahren her und
 darüber in Ansehung der 40 Rtl Armengelder vom Freyh[errn] von
 Böenen bathen Deputati no[m]i[n]e Consistorii und der gantzen Gemeine
 daselbst, daß doch ven. Synodus instantiiren mögte, umb den H
 Hoffpred. Mann zu bewegen, dieser Gemeine sich dahin mit Nachdruck
 anzunehmen, damit solche so lange auffgehaltene Sache zum besten
 der Armen daselbst bestmöglichst versprochener und auß dem Hofflager
 bekräftigter Maaßen abgethan und auff allergdsten Befehl Sr. königl.
 Maj. zur Endtschafft gebracht werden möge. Wornach

[<129]

Consistorium zusampt der gantzen Gemeine so lang geseuffzet; demehr,
 weilen zweymahl soviel Kosten alß das Capital selbstbetrifft, vergebens
 hat man anwenden müßen und nicht reussiren können.⁴²

§ 29 ad 32

Wegen des Gewinns von Bremen-kamps Guth muß ein Originale einer Quittung auffgesuchet
 werden, umb den H Abten zu überzeugen, daß fugloß 25 Rtl in Händen habe

Referiret D Kersten junior, daß er zur gänztl. Ablage der Gewinnsgelder
 dem H Praelaten zu Hamborn 25 Rtl praesentiret hätte, die auch von Sr.

⁴² Die Provinzialsynode entgegnet auf diesen Antrag: "Das Holtensche Gravamen wegen der 40 Rtl Armengelder betreffend war die Resolution Consilii Ecclesiastici, weilen diese Sache abgethan, hat es dabey sein Bewenden, wird also die Gemeine zu Holten mit den 25 Rtl vorlieb nehmen." Prov. Syn. Kleve 1747, § 50.

Hochwürden angenommen, aber statt eine vollständige Quitung nur eine auff Abschlag, wie sehr auch dagegen protestiret, gegeben, selbst auff d[er] HH Deputatorum Classis ad Synodum geschehenen Recess, worinnen auff die Wiedererstattung obiger Gelder gedungen, sich folgender Gestalt erkläret: daß er vorerst die 25 Rtl in Händen behielte und die restirenden 24 Rtl 38 Stb nächsten erwartete, wolte sich auch allenfalß am Bremen-kamps Hoff lediglich halten, mögte auch erleyden, wan Classis bey hochlöbl. Reg. Beschwer führete. Dahn aber bemelte 25 Rtl nicht auff Abschlag gegeben seind, auch rev. Classis et D Deputatus Kersten sich eines anderen von Sr. Hochwürden versehen hätten. Indem man auch nunmehr auß eine copeyliche Quitung, datiret den 4 Maii 1721 ersiehet, daß beim Ankauff des Bremen-kamps Guthes das Gewinn u. Churmuth mit 35 Rtl 30 Stb entrichtet, selbst die Lehnräger, benannten Mattheis et Catharina Hoffmanns noch im Leben, also von Sr. Hochwürden - wan diese Copey authentique - obgedachte Gewinnsgelder ohne Fuge und Recht praetendiret werden müsten.

Alß committiret Classis, d[en] H Hoffrath zur Megede, d[en] H Abten deßfalß zu besprechen, nach das Originale allda auff der Abtey in dem Lagerbuch zu erkundigen und ihme d[em] H Praelaten zu bedeuten, daß wan irgendetwo in Archivis Classialibus aut Synodalibus nähere Nachrichten dieser ged[ac]hten Quitung sich hervorthäten, die von D Kersten juniore außgezahlete 25 Rtl extradiret werden müsten.

[<130]

§ 30 ad 35

Voerdische Capitalien in Sicherheit zu stellen. H D. Bresser wegen rückständiger Zinsen behülflich zu seyn.

Referirte D Expraeses Wurm, daß er zufolge Synodalresolu[tion] diese Sache persönlich zu Voerde bey D Bresser untersucht und bereits no[m]i[n]e Classis an H Hoffprediger Mann Bericht abgestattet. Auch vernimbt Classis von gegenwärtigen H Bresser, daß deßfalß ein allergdstes Rescript auß hochlöbl. Reg. an den H von Syberg zu Voerde ergangen sey. Weßen Communication, umb diese wichtige Sache recht zu treiben, Classi hochnöthig ist. Wird also DD Deputatis ad venerandam Synodum auffs neue bestens recommendiret, daß die in Actis Classis CXXXIV; den 29 et 30 Apr. 1744 vermeldete Capitalia alß

1200 Rtl

125

600

200

königl. allergster Verordnung zufolge nach Intention der Legatoriorum die dabey nahmhafft zu machen, außgethan und beleget werden, damit in künfftigen Zeiten das Predigamt daselbst im Stande behalten bleybe. Und dahn zeitl. Pred. D Bresser einen ziemlichen Rückstandt ra[tio]n]e der Zinßen von bemelten Capitalien hat, bittet selbiger p[er] Classe[m], rev. Synodus mögte ihme, daß er zu denselben gelangete, kräftigst behülflich seyn.⁴³

⁴³ Antwort der Provinzialsynode: "Die Voerdsche geldsachen belangend, wird D Mann das rescriptum mit der antwort d H von Sieberg an D Praesidem Classis Kersten senden." Prov. Syn. Kleve 1747, § 51.

§ 31 ad 37

Bey allen Gemeinen soll ein Lagerbuch seyn

Der Heylsamen Verordnung rev. Synodi, daß bey allen Consistoriis ein Lagerbuch soll verfertigt werden, wird Classis mit allem Fleiß nachzuleben suchen.

§ 32 ad 38

Abhelfung der Lottereyen von mystischen Büchern

Classis wünschet hertzlich, daß die Verordnung Syn. Gen., umb Mittel außzufinden zur Abhelfung der verdächtigen Bücher-Lottereyen, in spe[ci]e zu Mülheim, Nachtruck bekommen möge.

§ 33 ad 39

Moderatoren sollen bey der Visitation schriftl. Verzeichnis thun

Classis Duisburg wird dem Imposito Synodi Gen., umb bey der Visita[tion] schriftlich Verzeichniß zu machen in Vorfällen, wo es nöthig ist, nachleben.

[<131]

§ 34 ad 40

Beschwer des Duisburg. Ministerii über eine unbefugte Copul[at]ion des lutherischen Pred. daselbst

Ministerium Duisburgense hat ein Beschwer eingebracht gegen luth. Pred. Hencke daselbst, daß er die den 10 8bris [Octobris] 1745 angeschriebene Verlobte, davon der Bräutigam lutherisch und die Braut reform. Religion ware, ohne Dimissorialen von d[er]reform. Gemeinde daselbst erlanget zu haben, copuliret. Und ersuchet deßwegen, rev. Synodus wolle hierinnen abhelfliche Remedirung verfügen, damit ein solch wiederrechtl. Verfahren gebührendt censuiret und vors künfftige praecaviret werde.

§35

Acta Synodi Clivensis CXXXIII, gehalten in der Kirchen zu Cleve, den 7-9ten Junii 1746, seyndt verlesen.

§ 36 ad 30

Actorum Wunsch der Edicten, die Entheiligung des Sabbaths concernirend

Synodi Clivensis. Classis wünschet, daß Edicta Serenissimi, so die Entheiligung des Sabbaths verbieten, communiciret werden mögten.

§ 37 ad 33

Actorum Synodi. Kettwigsches Consistorium soll den Berufsschein ihres erwehltten Predigers secundum tenorem hujus § außstellen

Dahe man allhier in Classe ex Deputato Kettwigensi vernimbt, daß der von dem H Hoffprediger Manns Hochwürden aufgestellter und à ven. Synodo approbirter Berufsschein eines erwehltten Predigers ohnlängst gehaltener Wahl zu Kettwig nicht pro Norma genommen, alß wird dem Consistorio daselbst imponiret, den Schluß rev. Synodi ein Genügen leisten, den aufzustellenden Beruff nach ged[ac]hter Norm außzufertigen, so dan abgestandenen DD Moderatoribus ad subscribendum zuzustellen.

Von diesem § ist dem Kettwigschen Eltesten H ten Hofe zur Verhaltensnachricht Copia ertheilet worden.

§ 38 ad 36

Acta classica sollen durch abgestandenen Scribam mundiret werden

Actorum Synodi. Zur Beschleunigung der Classicalhandlung soll abgestandener Classis Scriba die gegenwärtige Acta classica zur Unterschrift den modernen HH Moderatoren ins reine bringen.

§ 39 ad 43

Associc[ti]on des Pred. zu Gartrop item Assecura[ti]o Wegen Associa[ti]on des der Capitalien zum Behuff solcher Gemeine

Wegen Associa[ti]on des Gartropschen Haußpredigers wünschet Classis, daß vener. Synodus geruhen mögte, diese Sache zustande zu bringen, zumahlen, da bey Muta[ti]on auß dergl. Häußern es gar leicht geschehen könnte, daß Capitalien, so zum Behuff der reform. Religion legiret, gegen den Zweck der Fundatorum veralieniret werden dürfften.

[<132]

§ 40 ad 49

Wunsch Classis, daß Sachen der Gemeinen nicht durch Advocaten, sondern durch den Pred. getrieben werden mögen

Wünschet Classis hertzlich die allergdste Verstattung, daß bedürfftige Gemeinen ihre Nothturfft und Anliegen nicht durch Advocaten, sondern durch einen oder andern Classicalprediger bey hochlöbl. Reg. treiben laßen mögen.

§ 41 ad 54

Kettwigsche Documenta übergeben

Es vernimbt Classis p[er] Deputatum Kettwigensem, daß die Documenta gehörig übergeben und bathe no[m]i[n]e Consistorii daselbst, daß diese Sache à ven. Synodo ferner mit Krafft getrieben werden mögte.

§ 42 ad 62

Comoedianten, Spieler, Seyltänzer etc. sollen vom h. Abendmahl abgehalten werden

Diesem Imposito ven. Synodi zufolge soll in allen Gemeinen unserer Classe von Consistoriis Achtung gegeben werden, daß keine Comoedianten, Spieler, Seyltänzer und dergl. Leute zum Genuß des heil. Abendmahls zugelassen werden.

§ 43

Acta Synodi Generalis, gehalten in der großen Kirchen zu Duisburg, den 14-31 Julii 1746, deyndt verlesen.

§ 44 ad 14

desideria sollen in duplo et franco übersandt werden

Acta Synodi Generalis. Alle desideria deren Gemeinen sollen in duplo et franco mit Unterschrift der Consistorialen auff Cleve gesandt, wiedrigenfaß remittiret werden.

§ 45 ad 19

Alle Consistoria sollen Lagerbücher verfertigen

Allen Consistoriis wird krafft dieses Schlußes imponiret, innerhalb Jahresfrist ein vollständiges Lagerbuch von allen zu ihren Gemeinden gehörigen Capitalien und Revenuen sub poena Censurae zu verfertigen.

§ 46 ad 41

Absque Approba[ti]o[n]e Moderatorum Synodi sollen keine Bücher heraußgegeben werden

Kein Prediger soll sich unterstehen, der Kirchenordnung gemäß absque Approba[ti]o[n]e Moderatorum Synodi Bücher durch den Druck gemein zu machen.

[<133]

§ 47 ad 48

Keine reform. Kinder sollen in Klöstern noch röm.-cathol. Schulen informirt werden

Es wird allen Predigern nachrücklich imponiret, mit aller Krafft dahin zu arbeiten, daß auß ihren Gemeinen keine Kinder hinführo weder in röm.-cathol. Schulen noch Klöstern wegen zu besorgender Verführung

derselben, sondern in reformirten Schulen zur Information gesandt werden.

§ 48 ad 52

Elteste oder Diaconi sollen absque consensu Consistorii keine Gelder aushun

Dem nachrücklichen Schluß ven. Synodi Generalis, nemlich daß in denen Gemeinen, wo zween oder mehrere Eltesten oder Diaconi sindt, denen die Aufsicht über Kirchen- und Armenmitteln anvertrauet ist, es nicht freystehen soll, ohne Vor-Vorwissen und Genehmhaltung des Consistorii einige Gelder ex Cassa heraußzunehmen oder gegen Zinßen außzuthun, soll in allen Gemeinen dieser Classe nachgelebet werden.

Annexa

§ 49

Begehren der Deputirten Mülheimischer Gemeinde vom Horn Sarn und Abschlag deßelben

Es erschienen Deputati unterm Horn Sarn, Mülheimischer Gemeinde, mit Ersuchen, daß ihnen zugestanden werden mögte, auff einem anzukauffenden Kirchhoffe bey ihrem Kirchhauße ihre Todten zu begraben, wie auch eine Klocke auff ihrem Kirchhauße hangen zu mögen, umb selbige damit beläuten zu laßen.

Resol. Classis: Weilen Classis dieses Petitum alß eine sonderbare Neuerung einsiehet, wird Bedencken getragen, umb darüber einige Interessen zu interponiren.

§ 50

Dahe d[er] H Deputatus Kettwigensis mündtlich vorgestellt, auch auß einer schriftlichen Missive des Consistorii daselbst erhellet, wie bereits in gedachter Kettwiger Gemeinde eine Collecte zur Orgel in der Kirchen daselbsten vorgenommen, welche aber zu diesem Zweck nicht hinlänglich. Alß wurde nicht nur von gedachten Deputirten, sondern auch in b[eme]lter Missive umb eine milde Beysteuer zu diesem heylsamen Werck in allen Gemeinen dieser Synode angehalten.

Resol: Dahe die Gemeinde zu Kettwig anderen nothturfftigen Gemeinen mit Liebesgaben subleviret, wirdt man in hiesiger Classe auff vorzeigenden Credentials nicht nachlaßen,

[<134]

eine mögl. Danckbarkeit durch Gegenliebe zu erzeigen. Auch werden DD Deputati ad Synodum hiedurch instruiert, dieses Anliegen ged[ac]ht[e]r Gemeinde bey ven. Synodo bestens zu recommendiren.

Imposita

§ 51

Wo künfftig Jahr Classis worüber u. von wem die Classicalpredigt zu halten

Classis wird künfftig Jahr D. V. zu Beeck und die Classicalpredigt aus Psalm 80, V, 15. 16 von D Kersten juniore gehalten werden, deßen Substitutus ist ipsius D Praeses.

§ 52

Deputati ad Synodum

Ad Synodum, so dieses Jahr zu Wesel gehalten wird, sindt nebst zeitl. HH Moderatoren deputiret D Meyer et D Merckens, deren Substituti seyndt ein Prediger aus Duisb. et D Kersten jun. Und dahe Classis in Ansehung der obbemeldten Sache es dienlich und nothwendig achtet, daß D Nosse in künfftigem Synodo praesent sey, alß ersuchet Classis

Consistorium Duisburgense D Nosse, loco Senioris, dahin zu deputiren. Von diesem § ist dem H Eltesten von Duisburg Copia zur Verhaltungsnachricht gegeben.

§ 53

Von wem die Synodalpredigt gehalten werden soll

Und weilien die Synodalpredigt über Psalm 134 totum ex Classe nostra gehalten werden muß, ist dazu deputiret D Merckens, deßen Substitutus ist D Meyer.

§ 54 ad 46

Eltester zu Rhurorth hat sich abgefunden

D[er] H Eltester von Rhurort hat sich ra[tio]n[e] mulcta praesente hac ven. Classe wegen seines Außbleibens in anno praeterito abgefunden.

§ 55

Censura morum ist gehalten und dem Herren sey Danck, nichts Ärgerliches vorgekommen.

§ 56

In Bursa classicali ist übrig 45 Stb.

§ 57

Das alte und das neue Actenbuch, sampt dem dritten neueingebundenen, das Siegel und die Kirchenordnung sind moderno D Praesisi überreicht.

[<135]

§ 58

Endtlich ist die Classicalhandlung von D Praeside mit einer erwecklichen Zureden zur getreuen Wahrnehmung und Beobachtung des wichtigen Predig- und Eltestenamtes wie auch einem andächtigen Gebät umb des Herren Seegen beschloßen und seyndt sämptliche HH Brüdere damit im Seegen und Frieden erlassen.

Joh. Barlen, V. D. M. zu Hiesfeldt,
Classis Duisburgensis p. t. Scriba

Post Acta

Classis Duisburg. CXXXVII, gehalten zu Rhurort in der Kirchen, den 3 & 4 Maii 1747

Pars Ima [= prima] Von denen zum Capital der Predigerwittwen hiesiger Classe gehörigen Gelder

Rtl Stb

A. ad lit. A bleibt, liegen noch in Cassa bey mir renthlos
B. ad lit. B. Die bey D Kersten sen. Coadministratore von D Katerberg ausgeliehene und wieder zurückgegebene 25 Rtl sind von D Kersten Beckensi dem Praelaten zu Hamborn zum Gewinn des Schulguths Bremenkamp voraus gegeben, wobey vener. Classi zu beurtheilen gebe, ob nicht aus dem Stutzingschen Legat hinführo 1 Rtl denen Schulmstrn zu decourtiren sey, damit die Wittwen nicht

96 52½

defraudiret werden, wiewoll dis Jahr nicht die Rechnung darnach ist eingerichtet, erwarte darüber Classis Gutachten hierunter zu notiren, umb mich im folgenden darnach zu achten.

C. Die andwer 25 Rtl von D Kersten Becensi olim eingebracht, sind von D Kersten sen. Coadministratore an Peter im Bongard zu Speldorff auf bey demselben liegenden Handschein ausgethan, die Interesse 1 Rtl. v. p. II num. 8.

Pars IIda [= secunda] Einnahme der unter die Predigerwitwen zu distribuirenden Interessen

1. Aus dem Spanischen Legat, so denen Predigerwitwen allein zustehet laut § 65 Act. Syn. wegen 100 Rtl auf Schuhmachers modo Fr[au] Stempel sprechend, von 5 Rtl Interessen von Classis Antheil	1Rtl 40Stb
2. a) Von 1000 Rtl auf Sehem sind p[er]D Kruiemel laut deßen Missive zugesandt	13 20
b) Von den 200 Rtl auf Appeldorn dito zugesandt [<136]	3 20
3. Aus der Renthey zu Duisburg wegen 175 Rtl classicalgelder empfangen	7
4. Von denen 300 Rtl auf die Duisburgische Stattsmühlen sprechend, so den 1 Junii fällig sind, hat der H Rentmstr. Keller anticipando zahlt 12 Rtl, wovon wovon die Halbscheid der Interessen von 75 Rtl vor das Hambornsche Lehngewinn, wie aus ex Actis beandt, ad 1Rtl 30 Stb abgehen. v. p. IV. Num. 2, restiren	10 30
5. Von 400 Rtl aus denen von D Rocholl abgelegten Geldern auff die StattsKämmerey sprechend, hat ebenfals der H Rentmstr. Keller, da sie erst den 1 Junii fällig, anticipando zahlt	16

	51 50
6. Wegen des auf Kamps Hoff, Gerichts Beeck, von mir laut lit. A , den 9 Xbris [= Decembris] 1744 ausgehanen Capitals mit Gutfinden Classis	8
7. Vom Stützingschen Legat giebt die Hambornsche Schule wegen des Capitals von Fr[au] Pavenstett abgelegt	5
8. Wegen der von D Kersten sen. laut C zu Speldorff an Peter im Bongard außgethanen 25 Rtl	1
9. Wegen der annoch ad fundum restirenden Wittwengelder zahlen	
D Katterberg 1 Rtl	
D Barlen 1 Rtl	4
D Wurm 1 Rtl	
D Hoffmann 1 Rtl	
10. Vorigen Jahrs restirte in Cassa ad Num. 10	1

Summa	69 51

Von diesen 69 Rtl 51 Stb gehen ab 50 Stb, welche

ausgelegt in 10 Jahren von Anno 1737 biß 1747
an gestempelte Bogen Papier zu Quittungen, bey der
Kämmerey jeglich Jahr 4 Bogen, p[ro] Bogen 1¼ Stb,
sind in 10 Jahren 40 Bogen

50

restiren auszutheilen

69 1

Diese 69 Rtl & 1 Stb sind ausgetheilet

1. an Fr[au] Wittib Rocholl	15 Rtl 20 Stb	in Duisburg
2. an Fr. Wittib Peil	15 Rtl 20 Stb	wohnhaft, hier
3. an Fr. Wittib Blecourt	15 Rtl 20 Stb	behalten

4. an Fr. Wittib Hertzogenrath 15 20

5. an Fr. Wittib Engels 7 40

bleibt in Cassa 1 Stb

[<137]

Pars III Vor die dürfftigen Prediger uns Schulmeister aus dem Stützingen Legat

	Rtl	Stb
1. Laut Act. Syn. Num. 4 mitgebracht	10	40
2. D Kruimel p[er] Missive übergesandt von denen 100 Rtl auf Wissel nach Abzug 2 Rtl 20 Stb vor H Bender	11	
3. Von den 200 Rtl, so auf Cleve gestanden, dito von den 72 Rtl bey zülichii Erben ist nicht einkommen	2	40
4. Vorigen Jahrs in Cassa blieben, ad § 4		1½

Summa

24 21½

5. Von den 24 Rtl 21½ Stb gehen ab

I. 5 Rtl, so die Hambornsche Schule zahl. , v. p. II Num7 5

II. 1 Rtl vor die Cantzelisten, und noch 30 Stb
extra Synodalkosten, v. Act. Syn. 70 1 30III. Noch 7½ Stb Briefporto von D Kruimel übersand-
ten Gelder 7½

in Summa

6 37½

Von obigen 24 Rtl 22½ Stb abgezogen 6 Rtl 37½ Stb

restiren

17 44

Diese 17Rtl 44 Stb stehen zu distribuiren unter folgenden

26 Schulmeistern, ist das Anquot jeden Schulmeisters 40½ Stb

bleiben in Cassa 11 Stb.

vor Duisburg	5 Schulmeister	3 Rtl 21½ Stb, behalten hier
vor Mülheim	8 Schulmeister	5 24 mitgenommen D Kersten
vor Kettwig	6 Schulmstr.	4 3 mitgenommen Eltester
vor restirende	7 Schulmstr.	4 43½
vor Essen	mitgenommen D Eltester Merckens	
Dinslacken	D Merckens	
Aldenrath)		
Holten)	D Koch	
Hamborn)		

Hiesfeld) mitgenommen
 Voerde) D Barlen

Pars IV ta [quarta] Einnahme zum Lehngewinn des Schulguts
 Bremenkamp, so bey mir in Cassa behalten, gemäs letzter
 Classicalverordnung

	Rtl	Stb
1. Vorigen Jahrs laut Post Acten vorräthig gewesen	3	29
2. kommen hinzu ex p. II. Num. 4	1	30

Summa	4	59

J. W. Nosse

[<138]

Archiv Kgm. Meiderich
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis CXXXVIII, gehalten in der Kirchen zu
Beeck, den 15 et 16 ten Maii 1748

§ 1

Classis Eröffnung

Abgehender D Praeses Kersten, Prediger zu Mülheim, hat, nachdem er die sämbl. HH Brüdere freundbrüderlichst bewillkommet, mit einer zum Zweck dienenden Ansprache und andächtigem Gebeth zu Gott gegenwärtigen Classicalactum eröffnet.

§ 2

Censur der Classicalpredigt

Die von D Kersten Becano gehaltene Classicalpredigt über Ps. 80, V. 15 et 16 ist bey der Umfrage orthodox und erbaulich befunden worden.

§ 3

Praesentes

Auß überreichten mit Unterschrift und Kirchensiegel befestigten Credentialien ist kund, daß zu dieser Classicalversammlung deputiret und erschienen

an Predigern		Eltesten
D Steinberg	zu Duisburg	H Rys
D Kersten	zu Mülheim	Johann Bruchman
D Wurm	"	
D Hoffmann	Kettwig	Johann Rautman
D Merckens	Dinslacken	H Franciscus Severius
D Koch	Holte	Joh. Philip Bohren
D Engels	Essen	H Diederich Cuhne
D Neuhaus	Meiderich	Herman Mevis
-----	Rhurort	H Scheffen Koppleck
D Kersten	Beeck	H Hoffrath Frid. Arnold zur Megede
D Barlen	Hiesfeld	Bongard Kamman

§ 4

Absentes

Absentes waren d Katterberg, Prediger zu Kettwig und H Bresser zu Voerde, deren der erste Reisens und der andere krankheitshalber entschuldigt worden. D Rebenscheidt zu Rhurort hat ein Excusationsschreiben eingesandt, welches acceptirt worden. D Viotor aber hat sich weder mündlich noch schriftlich entschuldigen laßen.

§ 5

ratione des neuerwehlten Predigers zu Essen D Engels

Classis vernimbt mit Freuden, daß die durch Wegberufung D Hoffman nacher Kettwig erledigte Predigersstelle zu Essen wiederum durch D Jacobum Engels⁴⁴ besetzt sey, welcher, nachdem er seinen kirchenordnungsmäßigen Beruff-

⁴⁴ Jakob Theodor Kornelius Engels, geboren am 21. Juli 1723, studierte in Duisburg und war von 1747 bis zu seinem Tode am 24. März 1764 Prediger der reformierten Gemeinde Essen.

[<139]

schein und königl. allergnädigste Confirmation vorgezeigt, pro membro Classis praestitis praestandis auch mit Erlegung der 25 Rtl ad fundum viduarum angenommen worden, und ist demselben des Herren gnadenreicher Seegen, wie über seine Person also über seine Amtsbedienung angewünscht worden.

§ 6

Correspondence ex Clase Meursana

Zur Unterhaltung freundbrüderlicher Correspondence ist ex Classe Meursana erschienen D Neomagus, Prediger zu Niederbudberg, Classis p. t. Praeses und D Bruckman, Prediger zu Emmerich, Classis p. t. Scriba.

§ 7

Censura morum ratione Moderaminis

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gott sey Danck, nichts Hinderliches vorgefallen, warum jemand à moderamine mögte excludiret werden.

§ 8

Electio novorum Moderatorum

Darauf ist zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind per plurima erwehlet worden
in Praesidem D Steinberg, Prediger zu Duisburg,
in Scribam D Engels, Prediger zu Essen.

§ 9

Fortsetzung der Handlung

Neuerwehlt D Praeses Steinberg hat mit einem andächtigen Gebeth zu Gott die Classicalhandlung fortgesetzt.

§ 10

Angelobte Orthodoxia, Piet. und nöthige Verschwiegenheit

Orthodoxia fidei, studium pietatis et fides debiti silentii ist nach der Regul des göttlichen Wortes und Heydelbergischen Catechismi von allen HH Brüdern, so Prediger als Eltesten, mit Handt und Mund angelobet worden.

§ 11

Relatio D Expraesidis ratione habitae Visitationis Classis

Referirte D Expraeses Kersten, daß bey der jüngsthin gehaltenen Visitation, in denen sämbtlichen Gemeinen dieser Classe unter des Herrn Seegen alles richtig und wohl befunden worden.

§ 12 ad 11 N. 2

Wegen des Lagerbuchs in der Gemeinde zu Kettwig

Anwesender D Hoffman machet einer christl. Classe bekandt, wie das man zu Kettwig darüber außseye, ein Lagerbuch zu verfertigen und würde selbiges mit ehestem zustande gebracht werden, welches dann mit Freuden vernommen wurde.

[<140]

§ 13 ad 11 N. 3

Streitsache zu Holte ist beygelegt

Die Streitsache wegen des Schulmeisters zu Holte ist durch die hochlöbl. Clevische Regierung beygelegt und also die Gemeinde in Ruhe gesetzt.

§ 14 ad 12

Classis praeteriti Acta verlesen

Acta Classis Duisburgensis CXXXVII, gehalten zu Rhurort, den 3 et 4 ten Maii 1747, sind verlesen.

§ 15 ad 13

Nahmen der Prediger einzusenden

Moderno D Praesidi bleibet vor wie nach recommendiret, dahin zu sorgen, daß die Nahmen der HH Prediger und andere vorkommende Veränderungen eingesandt werden, auch dabey zu erinnern diejenige, welche bis dahin nicht mögten eingerücket seyn.

§ 16 ad 14

Collecte vor die Schulmstrn zu Aldenrath und Holte

Vor den Schulmeister zu Aldenrath wie auch vor den Schulmeister Herbst zu Holte ist durch eine Collecte eingesammelt 1 Rtl 43 Stb und seynd diese Gelder D Koch, um dieselbe gehörigen Orts zu überreichen, mitgegeben worden.

§ 17 ad 15

Wegen allergndsten Befehl die Lippstädter Gesangbücher betreffend

Dem wegen Einführung der Lippstaedter Gesangbücher emanirten allergnädigsten Rescript de dato den 25 ten 8bris [= Octobris] 1742 wird fernerhin in allen Gemeinen dieser Classe nachgelebet werden.

§ 18 ad 16

Inexaminati sollen nicht zur Cantzel gelaßen werden

Auch wird man Sorge tragen, daß dem allergnädigsten Concluso Consilii Ecclesiastici zufolge keine Inexaminati zur Cantzel gelaßen werden.

§ 19 ad 17

Consistoria sollen ihre Capitalia hypothequenmäßig unterbringen und ihre Sachen nicht so leicht classical und synodal machen

Dem Imposito Synodi, daß alle Consistoria darauff bedacht seyn sollen, wie sie ihre Capitalia hypothequenmäßig unterbringen mögen, wird man fernerhin Genüge leisten suchen wie auch dem Schluß, daß die Desideria Consistorii nicht so leicht classical und die der Classen nicht so leicht synodal gemacht werden sollen. Wobey aber Classis rev. Synodo nochmalen ohnbeschwert vorstellet, wo diejenige Consistoria, welche unter denen Magistraten stehen und in vorkommenden Fällen keines Pfennigs mächtig sind, die Kosten hernehmen sollen, um ihre Sachen bey hochlöbl. Regierung zu treiben.

[<141]

§ 20 ad 18

Reform. sollen bey röm.-cathol. Leichenbegängnißen nicht mit umbs Altar gehen

Wird ebenfals wiederhohlet das Imposit[um] Synodi, daß keine unserer reformirten Glaubensgenossen bey röm.-cathol. Leichenbegängnißen mit umb den Altar gehen oder an der Tauffe bey röm.-cathol. Kindern sub poena Censurae stehen sollen.

§ 21 ad 11

Keinen Gliedern aus anderen Gemeinen soll man Parochalia angedeyen laßen, auch keine Kinder, die in anderen Gemeinen wohnen, zur Catechisation annehmen

Imgleichen soll keiner der HH Brüder ein auß andern Gemeinen übergegangenes Glied ohne Dimissorialen annehmen, noch die Administration der Parochalien sub poena Censurae angedeyen laßen, aber auch, wann jemand wieder deßen Leben und Wandel nichts

eingebraucht wird, auf sein Begehren dergleichen Testimonia ertheilen sich weigerlich halten. Sonsten wird hiemit allen und jeden Predigern zur allergenauesten Wahrnehmung sub poena Censurae injungiret, keine Kinder zur Catechisation anzunehmen, die in andern Gemeinen wohnen, und auf diejenige Gemeinde, in welcher sie sich zur Catechisation angeben. gar keine Beziehung haben, weilen darauß viele Inconvenientien entstehen können, und gleichwohl in Classe nostra einige Exempel davon sich finden.

§ 22 ad 20

Wegen Catechisirens im Nachjahr

Auch bleibet allen HH Brüdern bestens recommendiret, bey Absterben eines Predigers in denen Gemeinen, wo nur ein Prediger ist, in denen Touren nach gehaltener Predigt zu catechisiren.

§ 23 ad 22

Censura Eccles. soll in keine Geldstraffe verwandelt werden

Allen Predigern und Consistoriis wird nochmahlen à Classe imponiret, Censuram Ecclesiasticam nicht auf diese oder jene Weise in eine Geldstraffe zu verwandeln, damit nicht deselben Zweck frustriret werde.

§ 24 ad 23

Kettwigsche Streitsache bleibet Classi et Synodo recommendiret

Ratione der Kettwigschen Streitsache contra Lutherische zum Heiligenhaus referirte anwesender D Hoffman, wie daß zwaren dem Verlauten nach eine Sententz ergangen, welche aber zur Zeit nicht publiciret worden, bath also, fals Sententia wieder Vermuthen zur Gravirung der Kettwigschen Gemeinde mögte außgefallen seyn, ven. Classis wolle sich das Beste dieser Gemeinde zu Hertzen gehen laßen.⁴⁵

Res[olutum]: Classis läßet sich dieses gefallen, und wird man Sorge tragen, daß der Inhalt der ergangenen Sententz bezeiten communicirt werden.

[<142]

§ 25 ad 24

Die von D Merckens übergebene Obligation ad 100 Rtl ist ad Archivum geleet, und die übrigen werden ehestens besorget werden

Die von D Merckens an D Meyer übergebene Obligation der 100 Rtl, so ehemdem auf Lohen gestanden, der Aldenrathschen Schule anständig, und nun wieder rhentbar außgethan seind, sprechende auf Eickelberg zu Dinslacken, ist ad Archivum Duisburgensi geleet, welches von D Praeside Steinberg nomine D Meyer notificiret wird. Die noch manquirende Obligationen wird D Merckens ebenfals, sobald dieselbe beyeinander gebracht sind, gehörigen Orts zu besorgen sich angelegen seyn laßen.

§ 26 ad 25

Hamborn und Aldenrath sollen ihre Schul-Capitalien in ein Lagerbuch eintragen

Das Resolutum Classis, daß die Schulmeistere zu Hamborn und Aldenrath ihre Obligationen in ein Buch einschreiben sollen, wird nicht allein hiemit repetiret, sondern auch nachdrücklichst injungiret, innerhalb 6 Wochen Zeit bey dem Ministerio zu Duisburg sich dißfals zu melden, damit diesem §pho ein Genügen geleistet wird.

⁴⁵ D Hoffmann bat auf der Provinzialsynode um eine Kollekte für die neuerbaute Orgel in Kettwig, s. Prov. Syn. Kleve 1748, § 51.

§ 27 ad 27

Wegen Zwingens, die Kinder bey Römisch-Catholischen tauffen zu laßen

Das Essendische Gravamen, da reformirte Eltern poenaliter gezwungen werden, ihre Kinder bey denen Papisten tauffen zu laßen, wird rev. Synodo zur Remedirung nochmahlen wehmütig recommendiret.

§ 28 ad 28

Dancksagung Consistorii zu Holte vor empfangene 25 Rtl u. Bitte, daß die übrige Gelder gleichfals mögten besorget werden

Consistorium zu Holte bedancket sich allerunterthänigst vor die empfangene 25 Rtl, bittet und wünschet aber, daß die noch rückständige Gelder, wovon mehrmahlen bey hochlöbl. Reg. Vorstellung gethan worden, ebenfalß mögten abgeführt werden.

§ 29 ad 29

Wegen Gewinn des Bremen-kamps Guth ist der Abt durch ein Missive ersuchet worden, mit den empfangenen 25 Rtl sich begnügen zu laßen

Erschiene der Herr Secretarius von der Abtey zu Hamborn und stellte namens des H Praelaten Hochwürden vor, daß über die von H Predigern Kersten empfangene 25 Rtl noch 20 Rtl und etliche Stüber zur Gewinnnehmung des Bremen-kamps Guth praetendiret würden und begehrete, daß Classis diese Gelder ehestens erlegen möge.

Res[olutum]: Classis läßet dem H Praelaten Hochwürden nochmahlen aufs Angelegenste vortragen, ob derselbe sich nicht wolle gefallen laßen in Betracht Sr. königl. Majestät allergnädigst verfügten Remediation, und daß es ein schlechtes Classical-Gütgen ist, so die

[<143]

schwereste Last nicht tragen kan, auch ven. Classis durch Offerirung der 25 Rtl ihr Eußerstes gethan, der Aequitat nach es dafür zu belassen, damit man nicht ungerne genöthiget würde, zur hochlöbl. Regierung seine Zuflucht zu nehmen. Dieses ist dem H Praelaten insinuiert worden, und wird man deßen Antwort darauf erwarten.

§ 30 ad 31

Bey allen Gemeinen sollen Lagerbücher verfertigt werden

Der heylsamen Verordnung rev. Syn., daß bey allen Consistoriis ein Lagerbuch solle verfertigt werden, wird Classis mit allem Fleiß nachzuleben geflißen seyn.

§ 31 ad 32

Abhelfung der Mystischen Bücher Lotteryen

Classis wünschet nochmahlen hertzlich, daß die Verordnung Syn. Generalis, um Mittel auszufinden zur Abhelfung der verdächtigen Bücher Lotteryen in specie zu Mülheim, Nachdruck bekommen möge.

§ 32 ad 33

Moderatoren sollen bey der Visitation schriftlich Verzeichnüß thun

Auch wird man dem Imposito Syn. Gen., um bey der Visitation schriftliche Verzeichnüß zu machen in Vorfällen, wo es nöthig ist, nachzuleben suchen.

§ 33 ad 37

D Hoffman Beruffschein ist à Moderatoribus unterschrieben worden

D Hoffman referirte, daß der von der Kettwigschen Gemeine ihm überreichte Beruffschein à Moderatoribus unterschrieben worden.

§ 34 ad 38

Acta classsicalia sollen durch abgestandenen Scriba mundiret werden

Zur Beschleunigung der Classicalhandlung soll abgehender Scriba Classi gehalten seyn, die Acta classalia zur Unterschrift deren HH Moderatoren ins Reine zu bringen.

[<144]

§ 35 ad 39

Asso[ci]a[ti]on des Predigers zu Gartrop

Wegen Association des Gartropschen Haußpredigers wünschet Classis nochmahlen, daß rev. Synodus geruhen mögte, diese Sache zustande zu bringen, zumahlen, da bey Mutation auff dergleichen Häußern es gar leicht geschehen könnte, daß Capitalia so zum Behuff der reformirten Religion legiret seynd, gegen den Zweck der Fundatorum veralieniret werden dürfften.

§ 36 ad 44

Desideria der Gemeinen sollen in duplo et franco übergesandt werden

Alle Desideria der Gemeinen sollen in duplo et franco mit Unterschrift der Consistorialen auf Cleve gesandt werden, juxta Impos[iti] Syn[odi] Generalis.

§ 37 ad 47

Keine reformirte Kinder sollen in röm.-catholischen Schulen und Klöstern informiret werden

Es wird allen Predigern nochmahlen nachdrücklichst imponiret, dafür zu sorgen, daß auß ihren Gemeinen keine Kinder hinführo weder in röm.-catholische Schulen noch Clöstern wegen besorgender Verführung derselben, sondern in reformirte Schulen zur Information gesandt werden mögen.

§ 38 ad 48

Elteste und Diaconi sollen absque consensu Consistorii keine Gelder aushun

Dem nachdrücklichen Schluß ven. Syn[odi] Generalis, daß in denen Gemeinen, wo zween oder mehrere Eltesten und Diaconi seind, denen die Aufsicht über Kirchen- und Armenmitteln anvertrauet ist, nicht freystehen soll, ohne Vorwissen und Genehmigung des Consistorii einige Gelder ex cassa heraußzunehmen oder gegen Zinsen außzuthun, soll in allen Gemeinen dieser Classe nachgelebt werden.

§ 39

Acta Synodi verlesen

Acta Synodi Clivensis CXXXIV, gehalten in der großen Kirchen zu Wesel, den 31 ten Maii-1 ten Junii 1747, seind verlesen.

§ 40 ad 27

Die Sache wegen Entheiligung des Sabbathtages bleibet Syn. recommendiret

Classis wünschet, daß rev. Synodus diese Sache wegen Entheiligung des Sabbathtages weiter bey hochlöbl. Regierung andringen wolle.

[<145]

§ 41 ad 29

Wie auch die wegen Abnahme der Kirchenrechn[ungen]

Auch wird Classis sich erfreuen, wann über die Abnahme der Kirchenrechnung nähere Antwort erfolget.

§ 42 ad 34

Association des Gartropschen Haußpredigers

Classis ersuchet nochmahlen, daß rev. Syn. auf die Association des Gartropschen Haußpredigers weiter bey hochlöbl. Regierung andringen wolle, zumahlen, da der Gartropschen Gemeine ein Erkleckliches ex aerario zugefloßen.

§ 43 ad 40

Duisburgische und Essendische Gravamen contra Lutherische

Auch ersuchet Classis, daß das Duisburgische und Essendische Gravamen contra Lutherische näher bey hochlöbl. Regierung möge vorgestellet werden.

§ 44 ad 42

Die Gelder wegen der Düsseldorpher Gemeine sind erleget

Classis n[ost]ra hat ihr Antheil wegen der Düsseldorpscher Gemeine richtig abgeföhret.

§ 45 ad 51

Die Voerdsche Geldsache bleibet Synodo recommendiret

Weilen Classis biß dato das allergnädigste Rescriptum in Voerdischer Geldsache mit der Antwort des H von Sieberg von Sr. Hochwürden dem H Hofprediger Mann nicht erhalten, als bittet ven. Classis inständigst um dieser Stücken Communication, damit diese höchstwichtige und zum eußersten Praejuditz der Voerischen Gemeine bißhero im Dunckeln schwebende Sache allen Ernstes möge poussiret werden, und der zeitl. Prediger D Bresser endlich zu den merckl. Restanten seines Salarii billigstermaßen kommen möge.

§ 46 ad

der §phus quaestionis wird als ausgetilget angemercket

Classis wird dieser Verordnung der hochlöblichen Regierung und dem Imposito Syn[odi] ein Genügen leisten, und den § quaestionis alß außgetilget anmercken.

Annexa

§ 47

der Prediger zu Herdecke begehret in hiesiger Classe eine Collecte

Es ward verlesen ein Brief von D Halfman Predigern zu Herdecke, worinnen er ven. Classem ersuchet, daß ihm bey seiner bevorstehenden Collecte in denen sämbtlichen Gemeinen dieser Classe ein freyer Zutritt mögte verstattet werden.

Res[olutum]: Da der dürfftige Zustand der

[<146]

Herdeckschen Gemeine sattsahm behandt, und überdem D Halfman mit einem gedruckten Patent zur Collecte versehen ist, so wird man ihn nicht allein erwarten, sondern auch zum Vorauß soviel mögl. den Weg bey denen Gemeinigliedern zu bahnen suchen.

§ 48

Der Schulmstr. zu Hamborn stellte den elenden Zustand des Bremen-kamps Guth vor

Der Schulmeister zu Hamborn gab den dürfftigen Zustand des baufälligen Bremen-kamps Guth zu erkennen und bath, daß ven. Classis ihme geneigte Vorsprach verleihen mögte.

Res[olutum]: Classis erkennet die Billigkeit dieser Vorstellung, und wird D Praeses sich per supplicam über diese Sache bey hochlöbl. Regierung melden.

Imposita

§ 49

Wo künfftiges Jahr Classis, worüber und von wem die Classicalpredigt zu halten

Classis wird künfftig Jahr D V zu Meiderich sich versamlen und die Classicalpredigt von D Scriba Engels über Ps. 80, V. 17 et 18 gehalten werden, deme substituiert ist D Katterberg zu Kettwig.

§ 50

Deputatio ad Synodum

Ad Synodum, so dieses Jahr zu Rees gehalten wird, seind nebst zeitl. Moderatoren deputiret D Wurm zu Mülheim und D Neuhaus zu Meyderich, Substituti seind D Kersten Senior et D Barlen. Eltesten geben Duisburg et Kettwig.

§ 51

Censura morum ist gehalten und dem Herrn sey Danck nichts Anstößiges vorgefallen.

§ 52

In Bursa classicali ist übrig 7 Rtl.

§ 53

Das alte und das neue Actenbuch, sambt dem dritten neueingebundenen, das Siegel und die Kirchenordnung seind moderno D Praeside Steinberg überreicht.

§ 54

Endlich ist diese Classicalhandlung von D Praeside mit einer erweckl. Rede zur getreuen Wahrnehmung und Beobachtung des wichtigen Prediger-und Eltestenamts, wie auch mit einem andächtigen Gebeth um des Herrn Seegen

[<147]

beschloßen und seind die sämbtl. HH Brüdere in Ruhe und Frieden erlaßen.

Jacobus Engels, VDM in Essen
et Classis Duisburgensis p. t. Scriba
mppria

Ex post, nachdem Classis zwaren geschloßen, aber membra Classis annoch versamlet waren, ist folgendes Resolutum von Seine Hochwürden, dem H Praelaten eingekommen:

"auf das von ven. Classe vom 16 ten dieses ertheiltes Resolutum wegen denen annoch schuldigen 20 Rtl und etlichen Stb zur Gewinnnehmung des Bremenkampfs Guth betreffend, gebe hiemit zur Nachricht meine gefaßete ernstliche Resolution, wie daß mit dem geringen Heller von meiner gerechtsahnen Forderung obengemeldter Gelder nachlaßen, sondern bey nit erfolgter Zahlung bey der hochlöbl. Regierung pro solutione aut in defectu hujus pro caducitate anstehen will; mithin ein ven. Classis hiernach sich zu richten hat.

Hamborn, den 16 ten Maii 1748

J H de Hoeven
Abt "

Wird also modernus D Praeses Steinberg freundlichst diese Sache bey der hochlöbl. Regierung vorzutragen und um Assistance zu bitten, damit ante Synodum dieser Sache, womöglich abhelfliche Maß gegeben werde.

Jacobus Engels, Scriba

Post Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der
Kirchen zu Beeck, den 15 et 16 Maii 1748

Pars I ma [prima]

Von denen zum Capital der Predigerwittwen hiesiger
Classe gehörigen Gelder

	Rtl	Stb
A. ad Lit. A. Liegen noch bey mir in Cassa renthloß	96	52½
B. ad Lit. B. Von der von D Kersten Becano dem Praelaten zu Hamborn zum Schulgewinn ausgezahl- ten 25 Rtl, die sonst bey D Kersten sen. qua Coadministratore berichtet, hat Classis noch nichts resolviret, ob und wie deren Vergütung [<148] an die Predigerwittwen geschehen müße, ob nicht anstatt 5 Rtl hinführo 6 Rtl vom Stützingschen Legato zu decourtiren seyen. V. p. II Num 7.		
C. Die andern 25 Rtl seind von D Kersten sen. bey Peter im Bongard außgethan, wovon die Interesse ad 1 Rtl. V. p. II Num. 8.		

Pars 2 da [secunda]

Einnahme der unter die Predigerwittwen
zu distribuirenden Interessen

1. Aus dem Spanischen Legat, so denen Prediger- wittiben alleine zustehet, wegen 100 Rtl auf Schumachers modo Fr[au] Stempel sprechend von 5rtl Interessen war Classis Antheil laut § 58 Act. Syn	1	40
2. a). Von 1000 Rtl auf Sehlem seind per D Kruimel laut deßen Missive zugesandt	13	20
b). Von denen 200 Rtl auf Appeldorn dito zugesandt	3	20
3. Aus der Renthey zu Duisburg wegen 175 Rtl Classicalgelder empfangen	7	
4. Von denen 300 RTI, auf die Duisburgische Stadtmühlen sprechend, hat H Rhentmeister Keller anticipando zahlt 12 Rtl, wovon die Halbscheidt der Interessen von 75 Rtl vor das Hambornsche Lehngewinn, wie ex Actis bekindt, ad 1 Rtl 30 Stb bleiben	10	30
5. Von 400 Rtl auß denen von D abgelehnten		

V. p. II N. 7	
b) 1 Rtl vor die Cancelisten, V. § 63 Act. Syn.	1
c). Noch Brieffporto von D Kruimel per Post übersandte Gelder	10

restiren also	17 Rtl 1 Stb

5. Diese 17 Rtl und 1 Stb stehen zu distribuiren
unter 26 Schulmeistern, ist jeglichen 39 St bleiben in Cassa 7 Stbb

Vor Duisburg	5 Schulmeistere ad 3 Rtl 15 Stb	hier behalten
Vor Mülheim	8 5 Rtl 12 Stb	mitgenommen D Kersten sen.
Vor Kettwig	6 3 Rtl 54 Stb	H Hoffman
Vor restirende 7 Schulmeistere	4 Rtl 33 Stb	

benahmentlich
vor Dinslacken mitgenommen H Merckens
Essen H Engels
Aldenrath selbst empfangen
Holten H Koch
Hamborn H Kersten junior
Hisfeldt H Barlen
Voerde H Merckens

[<150]

Pars 4 ta [quarta]

Einnahme zum Lehngewinn des Hambornschen Schulguths	
Bremenkamp, so bey mir in Cassa behalten wird	Rtl Stb
1. Vorigen Jahrs laut Post Acten vorrätzig gewesen	4 59
2. Hiebey kommen in diesem Jahr ex p. II N. 4	1 30

facit	6 Rtl 29 Stb

W. Nosse

Hiebey seind noch 25 Rtl deponiret pro fundo viduarum von D Engels, Predigern zu Essen, welche H Rys mitgegeben. H Nosse zu behändigen.

ad Part. I ad Lit. B. hat Classis laut § 32 Actorum Classis de anno 1746 geschlossen, wie dieses gehalten werden solle, und sollen die Interessenn der vorrätzig Pensionen der 75 Rtl, vid. p. 2 Num. 4 et 2, sich gegenwärtig ad 6 Rtl 29 Stb belauffend, fals ein Wittwencapital ausgethan wird, schon mit außgethan werden und künfftig die denen Wittwen restirende 18 Rtl 31 Stb auß denen Pensionen der 75 Rtl jährlich gegen 4 pro Cento verpensioniret und das Residuum zur ferneren Tilgung des Capitals zurückgelegt werden.

[<151]

Archiv Kgm. Kettwig
Archiv Kgm. Meiderich

Acta Classis Duisburgensis CXXXIX, gehalten in der Kirche zu
Meiderich, den 7 et 8 Maii 1749

§ 1
Classis Eröffnung

Abgehender D Praeses Steinberg, Pred. zu Duisburg, hat nach
freundbrüderl. Bewillkommung sämptl. HH Brüder mit einer zum Zweck
dienenden Ansprache und andächtigen Gebät zu Gott diese
Classicalhandlung eröffnet.

§ 2
Pred[igt] Censur

Die von D Engels, Pred. zu Essen gehaltene Classicalpredigt über Ps.
LXXX, V. 17. 18 ist bey Umfrage orthodox und erbaulich befunden.

§ 3
Praesentes

Aus überreichten, mit Unterschrift u. Kirchen- siegell befestigten,
Credentialen constiret, daß zu dieser Classicalhandlung deputiret und er-
schienen

Prediger		Eltisten
D Steinberg	VDM zu Duisburg	H Peter Ross
D Kersten	zu Mülheim	H Matth. Scheidtman
D Wurm	ibid.	
D Hoffman	zu Kettwig	H Wilh. Steinweg
D Merckens	zu Dinslaken	H Waldförster Schneider
-----	zu Holten	Lambertus Janssen
D Engels	zu Essen	H Joh. Aschenfeldt
D Neuhaus	zu Meiderich	Joh. Klenne
D Rebenscheid	zu Rhurorth	H Licentmeister Osthoff
D Kersten	zu Beeck	H Pet. Ludw. zur Megede
D Barlen	zu Hiesfeldt	Henrich Rosendal

§ 4
Absenes

Absentes waren D Katterberg, Pred. zu Kettwig, D Koch, Pred. zu
Holten, D Bresser Pred. zu Voerde und D Schröder, Pred. zu Gartrop,
wovon die beyde erstere Kranckheit und Schwachheit halben, die beyde
andere aber haben kein Excusationsschreiben eingesandt.

§ 5
Correspondence ex Classe Meurs.

Zur Unterhaltung freundbrüderl. Correspondence ist ex Classe Meursana
erschienen D Jacob. Püll, Pred. zu Creivelt et Class. Meurs. h. t. Prae-
es, deßen Comoderator aber D Scriba Essen hat sich laßen excusiren.

[<152]

§ 6
Censura morum

Censura morum ra[tio]n[e] eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und, Gott Lob!, nichts vorgefallen, warum jemandt derer H Brüder à moderamine mögte außgeschloßen werden.

§ 7
Wahlactus

Darauf ist man zur Wahl neuer Moderatoren übergeschritten und sind p[er] plurima erwehlet
in Praesidem D Hoffman, Pred. zu Kettwig,
in Scribam D Wurm, Pred. zu Mülheim.

§ 8
Fortsetzung der Handlung

Neuerwehlter D Praeses Hoffman hat mit andächtigem Gebät die Classicalhandlung fortgesetzt.

§ 9
Orthod. fidei etc.

Orthodoxia fidei, studium pietatis et fides debiti silentii sind nach der Regul des göttlichen Worts und Heydelbergischen Catechismi von allen anwesenden HH Brüdern, so Prediger als Eltesten, mit Handt u. Mundt angelobet.

§ 10
Relatio D Expraesidis

Referirte D Expraeses Steinberg, daß er bey gehaltener Classical-visitation in denen sämptl. Gemeinen alles unter des Herrn Seegen gut und woll angetroffen.

§ 11 ad 12
Wegen des Lagerbuchs zu Kettwig

D Praeses Hoffman machte bekand, wie daß die vorgenommene Verfertigung u. Einrichtung eines Lagerbuchs in der Gemeine zu Kettwig wegen noch anhaltender Kranckheit d[es] H Katterbergs bis dato noch nicht habe können vollzogen werden. Bleibe aber inzwischen in memoria, bey ersterer bequemen Zeit Handt ans Werck zu legen, welches Classis denuo ernstl. recommendiret.

§ 12
Verlesung der vorigen Acten

Acta Classis Duisburgensis CXXXVIII, gehalten in der Kirche zu Beeck, den 15 et 16 Maii 1748, sind verlesen.

§ 13 ad 15
Praedicanten Bockjen

Moderno D Praesidi bleibet recommendiret, die Nahmen der neuberuffenen Prediger wie auch der examinirten Candidaten und sonstige Veränderungen gehörigen Orts zeitig einzusenden.

§ 14 ad 16
Collecte für den Schulmstr. zu Aldenrath

Für den Schulmeister zu Aldenrath ist stante Classe durch eine Collecte eingesamlet 4 Rtl 13 Stb, wobey Classis gut gefunden, dißmahlen denselben davon zu reichen 1 Rtl, den Rest 3 Rtl 13 Stb soll in Bursa Classis bis zur anderweitigen Disposition Classis verbleiben.

[<153]

§ 15 ad 18
Inexaminati nit zur Cantzel gehen laßen

Classis achtet sich dem allergdsten Concluso Consilii ecclesiastici gemäß verbunden, dahin zu sehen, daß keine Inexaminati zur Cantzel gelaßen werden.

§ 16 ad 19

Consistoria sollen ihre desideria nicht sobald ad Classem u. Classis nit ad Synodum bringen

Wie auch, daß alle Consistoria ihre müßig liegende Capitalia hypothequen-ordnungsmäßig suchen mögen unterzubringen. Imgleichen wird man ven. Synodi Schluß sich zu confirmiren trachten und darüber halten, daß die desideria Consistoriorum nicht so leicht classical, und Classis die ihrige nicht so leicht synodal werden mögen, biß zuvor erforderl. remedia tentiret worden, wobey aber Classis nach wie vor bey ven. Synodo Anfrage thut, wo diejenige Consistoria, welche unter denen Magistraten stehen und keines Hellers mächtig sind, die Kosten hernehmen sollen, ihre Sachen bey hochlöbl. Regierung zu treiben.

§ 17 ad 20

Reformirte sollen bey röm.-cathol. Leichenbegängnißen nicht mit um den Altar gehen

Wird ebenfalß wiederhohlet das Impositum Synodi, daß keine unserer reformirten Glaubensgenossen bey röm.-cathol. Leichenbegängnißen mit um den Altar gehen od[er] an der Tauff bey röm.-cathol. Kindern sub poena censurae stehen sollen.

§ 18 ad 21

Ra[ti]o[n]je Actum parochialium soll ein Pred. dem andern nicht eingreifen

Imgleichen soll keiner der HH Brüder ein aus einer andern Gemeine hergekommenes Glied ohne Dimissorialen annehmen, noch die Administration der Parochalien sub poena censurae angedeyen laßen. Aber auch, wan jemand wieder deßen Leben und Wandel nichts eingebracht wird, dergleichen testimonium begehret, daßelbe ohnwei-gerlich ertheilen. Wie dan auch sub poena censurae injungiret wird, keine Kinder zur Catechisation anzunehmen, worin sie sich zur Catechisation angeben, keine Beziehung haben, weilen daraus viele Inconvenientien entstehen können, wovon sich in Classe nostra einige Exempeln finden.

§ 19 ad 22

Wegen des Catechisirens im Nachjahr

Auch bleibet allen HH Brüdere bestens recommendiret, bey Absterben eines Predigers in denen Gemeinen, wo nur einer stehet, bey Wahrnehmung der Touren nach gehaltener Predigt, zu catechisiren.

[<154]

§ 20 ad 23

Kettwiger Streitsache contra Heilighausen

Ra[ti]o[n]je der Kettwigschen Streitsache contra Evang. Lutherische zum Heiligenhaus referiret zwar D Praeses Hoffmann, daß dieselbe contrair und zur Gravation der Kettwigschen Gemeine ausgefallen, begehret aber, daß die in diesem §pho von Classe angenommene u. bey ven. Synodo einzulegende Recommendation möge lebendig gehalten werden, welches Classi gut findet u. überläßt D Praesidi, weilen selbst D[omine] V[olente] ad Synodum komt, darüber mündl. u. nöthige Vorstellung zu thun.

§ 21 ad 25

Classical-Obligationen wird D Merckens ad Archivum besorgen

Wegen der noch restirenden Classical-Obligationen, welche D Merckens beyzubringen sich anheischig gemacht, referirt derselbe, daß er bey dem h Gerichtsschreiber vorgefallener Hinderniße halben nicht habe können zurecht kommen, wird aber sorgen, daß dieselbe in proxima Classe zur Handt kommen.

§ 22 ad 26

Schulmstr. zu Hamborn u. Aldenrath sollen ein Register ihrer Capitalien und Revenuen machen Weilen die Schulmeister zu Hamborn und Aldenrath diesem Injuncto bißher kein Genügen geleistet, wird ihnen nochmahlen allen Ernstes injungiret, ohne ferneren Aufschub und Einwendung und zwar inner Zeit von 2 Monath daran zu seyn, daß die zu ihren Schulen gehörige und in dem Duisburgischen Archivo sich befindl. Obligationen in ein a part dazu gefertigtes Buch abgeschrieben und auch sonsten zur Schulen gehörige Revenuen und Intraden specificiret und in besagtem Termino D moderno Praesidi zugestellet werden mögen.

§ 23 ad 29

Gewinnfelder wegen Bremenamps Guth

Wurde referiret, wie daß der Herr Praelat zu Hamborn endtl. sich gütigst resolviret, bey denen von Classe erlegten 25 Rtl Gewinnfelder wegen Bremenamps Guth es zu belassen unter dem Beding, daß das gewöhnliche Contingent ra[ti]o[n]e des Hoffrechts sich betragend 6 Rtl 7½ Stb für Außfertigung des Gewinnbrieffs müßten bezahlet werden.

Res[olutum]: Classis vernimmt mit erkenntl. Vergnügen des H Praelaten geneigte Resolution. Und da eben berührte 5 Rtl 30 Stb bereits abgeföhret, erkläret Classis sich willig, obige 6 Rtl 7½ Stb zu erlegen. Zu welchem Ende man gutfindet, die §pho 14 notirte übergebliebene 3 Rtl 13 Stb vorerst zu exploriren und das übrige p[er] Collectam stante Classe zu suppliciren, welches auch geschehen und D Kersten D Kersten mitgegeben, gehörigen Orths zu überreichen u. zugleich dem H Praelaten bestens zu recommendiren, daß die gewöhnl. der Hoffgerechtigkeit anklebende Beneficia der Schule auch zufließen mögen.

[<155]

§ 24 ad § 30

Bey allen Gemeinen sollen Lagerbücher seyn

Der heylsamen Verordnung rev. Synodi, daß bey allen Consistoriis ein Lagerbuch soll gefertigt werden, wird Classis mit allem Fleiß nachzuleben trachten.

§ 25 ad 32

Bey Visitationen, wo es nöthig, Protokoll zu führen

Auch wird dem Imposito Synodi Gen., um bey denen Visitationen in Vorfällen, wo es nöthig ist, schriftliche Verzeichniß zu machen, suchen nachzuleben.

§ 26 ad § 35

Examen peremptorium D Schröders

Wird referiret, wie daß den 25 et 26. Febr. a[n]ni c[urrentis] zu Dinslacken in der Kirche peremptorie⁴⁶ examiniret und ordiniret worden D Peter Henr. Schröder⁴⁷, gegenwärtiger Prediger zu Gartrop.

⁴⁶ Man unterschied das erste (praeparatorium) und das zweite (peremptorium) Examen, woran sich die Ordination anschloß.

wegen deßen Abwesenheit in Classe

Nun hätte Classis erwartet, daß derselbe in Classe erschienen od[er] wenigstens ein Excusationsschreiben hätte einsenden sollen, welches aber nicht geschehen. Weißwegen rev. Synodus imploriret wird, nachdrückliche Remedia zu interponiren, die Herrschaften, worunter solche Prediger stehen, per arctiora dahin mögen angehalten werden, denen Associationen ihrer Prediger mit denen Classen nicht mehr zuwider zu seyn.

§ 27 ad § 36

Nach Cleve muß alles consistorialiter unterschrieben und franco zugesandt werden

Das Impositum Syn. Gen., um alle Desideria derer Gemeinen in duplo mit Unterschrift derer Consistorialen et franco auff Cleve zu senden, wird beobachtet werden.

§ 28 ad § 37

Keine reformirte Kinder sollen in röm.-cathol. Schulen u. Klöstern informiret werden

Auch wird allen Predigern das nachdrückliche Impositum wiederhohlet. Und sollen dahin sorgen, daß aus ihren Gemeinen keine Kinder hinführo weder in röm.-catholischen Schulen noch Klöstern zur Information mögen gesandt, sondern zu reformirten Schulen gehalten werden.

§ 29 ad § 40

Entheiligung des Sabbaths

Classis wünschet sehnlich, daß rev. Synodus bey hochlöbl. Reg. wegen Entheiligung des Sabbathtages etwas Nachrückliches auswürcken möge.

[<156]

§30 ad § 44

Abnahme der Rechnungen

Wie auch, daß die allergdste herausgelaßene Verordnung bey Abnahme der Kirchen- und Armenrechnungen ein Prediger und zwey Eltisten zugelaßen werden mögen, mediante Synodo bald zum gewünschten Effect gebracht werde.

§ 31 ad § 43

Duisb. und Essendisches Gravamen

Weilen das Gravamen des Duisburgischen Ministerii contra lutherischen Prediger Hencke daselbst wie auch das Essendische ra[tio][n]e ejusdem casus noch in statu quo sich befindet, bittet Classis, rev. Synodus wolle zur nachdrücklichen Ahnwendung solcher Inconvenientien bey hochlöbl. Regierung nöthige allerunthgste Vorstellung thun.⁴⁸

§ 32 ad § 45

Voerdische Geldsache bleibt rev. Synodo recommendirt

Weilen biß dahin das allergdste Rescriptum ra[tio][n]e des Voerdischen Classical-Gravaminis contra H von Sieburg nicht hat mögen erhalten

⁴⁷ Peter Heinrich Schröder, geb. am 8.8.1727 in Kamen, studierte in Duisburg und war von 1749-52 Hausprediger in Gartrop, von dort wechselte er nach Moyland.

⁴⁸ Die Provinzialsynode antwortet hierauf: "Wan das Duisburgische Ministerium wie auch Consistorium zu Essen ihre dieser Gravaman halben gethane Fürstellung D Praesidi Wagner zuvor werden communiciret haben, so wird derselbe no[m]i[n]e Synodi näher deshalb bey hochlöbl. Regierung instantiiren. Prov. Syn. Kleve 1749, § 43.

werden⁴⁹, D Bresser aber, Pred. zu Voerde, nicht auffhöret zu doliren, auch fürs gegenwärtige in Classe abermahlen seine äußerste Angelegenheit und höchste Nothdurfft seines restirenden Tractaments halben hat laßen vorbringen. Bittet Classis, rev. Synodus wolle geruhen, diese Sache alles Ernstes sich anzunehmen in Betracht die Umbstände daselbst ra[ti]o[n]e deren in Vertunckelung liegenden Capitalien höchstgefährlich aussehen und allerdings bey Lebzeiten D Bressers dienen untersucht zu werden, damit der fundus des Pred. Tractamentes, wozu die Capitalien der Voerdischen Gemeine doniret, nicht möge geschwächet od[er] prajudiciret werden. Es auch

[<157]

billiger als billig ist, daß D Bresser endtl. zu seinem considerablen Restanten komme und nicht außerstande gesetzt werde, sich ferner durchzubringen.

§ 33 ad § 48

Reparation des Bremenkamp und Schulhaußes zu Hamborn

Referiret D Expraeses Steinberg, daß auf die eingelegte allerunthgste Supplication zur höchstnöthigen Reparation des Bremenkamp Guth und Schulhaußes zu Hamborn von hochlöbl. Reg. keine Resolution erhalten, weßwegen D Praesidi moderno recommendiret wird, näher allerunthgst zu instantiiren.

§ 34

Acta Synodi Cliv. CXXXV, gehalten in der Kirche zu Rees, den 11-13. Junii 1748, sind verlesen.

§ 35 ad 29

Act. Syn. Cliv. Synodal-Deputation an d H Großcantzler von Coccej

Classis wünschet, daß rev. Synodus mit der vorgenommenen Deputation bey des H Großcantzlers von Coccej Excellence glücklich seyn und erhalten möge, daß die Gemeinen entweder selbst oder per Moderatores Classium et Synodorum ihre vorkommende Sachen denen Dicasteriis vorstellen und vertreten laßen.⁵⁰

§ 36

Collecte für Düsselwarth und Kettwigsche Orgell

⁴⁹ Betreffs der Voerder Angelegenheit beschließt die Provinzialsynode: "D Praeses Wagner referiret no[m]i[n]e des H Hoffpred. Manns, daß die wegen der Voerdischen Geld- und Schuldsache eingegebene Acta und Resolution der hochlöbl. Regierung abhanden gekommen, im Archivo zwarn aufgesuchet, aber ungeachtet aller angewandten Mühe nicht mehr haben können ausfindig gemachet werden. Weswegen Synodus urtheilet, daß von Classe Duisb. eine neue und nöthige Fürstellung zur hochlöbl. Regierung erstens müste übergeben und Resolution erwartet werden, welches also zu bewerkstelligen no[m]i[n]e Synodi Moderatoribus Classis Duisb. wird auferleget. Prov. Syn. Kleve 1749, § 44.

⁵⁰ Angezogener Paragraph 29 des Synodalprotokolles:

§ 29 ad 36 Das den Gemeinen ihr Nothdurfft bey den hohen Decasteriis p[er] Moderatores fürzustellen erlaubt sey

Nachdem D Mann auf seine bey hochlöbl. Reg. gethane Fürstellung, ob nicht Gemeinen ihre vorkommenden Sachen selbst oder durch einen Classical- oder Synodal-Moderatoren bey den Dicasteriis vorstellen und vertreten laßen möchten, mit keiner Resolution dato versehen worden und dann Gemeinen öfters ihre gerechte Anforderung würden müßen deferiren auß Mangel der erforderen, so Advocaten- alß Cantzeleygebühren. So wird denen zur Bewillkommung des H Großcantzlers von Coccej Excellenz in diesen Landen, vorgedachtermaßen deputirte Herren in Commissis. aufgetragen, deßhalb bey demselben nöthige Fürstellung zu thun." Prov. Syn. Kleve 1748, § 29.

D Expraeses Steinberg referiret, daß er bey gehaltener Classical-visitation die Collecte für Düsselwarth und Kettwigsche Orgell allen Consistoriis bestens recommendiret und zur Antwort erhalten, daß dieselbe in Deliberation sollen genommen und demnechst, was dazu gegeben, mit erstem zugestellet werden soll.

§ 37

Fürstellung des Schulmstrs zu Aldenrath wegen einer Kammer

Erscheinet der Schulmstr. von Aldenrade mit Fürstellung, weil es sich bey Aufschwellung des Rheins öfters zugetragen, daß das Waßer ihn aus der Schule treibe und also die Kinder eine zeitlang ohne Information daher gehen müßen. Ob es Classi gefallen wolle, die hüffliche Hand zu bieten und zu bewerckstelligen, daß oben auf dem Schulhauße, allwo ein bequemer Platz dazu, eine Kammer aptiret werde, in solchem Fall der Noth Schule gehalten werden, damit die Kinder nicht genöthiget, solang die Unterweißung zu verlaßen, welchem Petito Classis insoweit deferiret, daß

[<158]

ihm vergönnet wird, zu dem Ende eine Collecte in circula Classis nostrae zu thun und hat sich darum bey D Praesidi Hoffmann zu melden, welcher ihm das nöthige Vorschreiben dazu verfertigen wird.

§ 38

Acta Synodi Gen. XLII, gehalten in der großen Kirchen zu Duisburg, den 14-21 Julii 1746, sind verlesen.

§ 39 ad § 65

Act. Syn. Gen. Beruffscheine, Wahl u. Examinations-Acta etc.

Classis übernimmt sich darnach zu achten, daß die Prediger Beruffscheine Actis Classis sollen inseriret werden, wobey Classis Duisb. gutfindet, daß hinführo bey vorkommenden Examinibus Candidandorum Acta Examinatio[n]is sollen gemacht und dieselbe wie auch die Wahl-Acta neuerwehlter Prediger dieser Classis in ein absonderl. Buch eingeschrieben werden, welches D Praeses modernus vorerst beliebigst zu beobachten auf sich nehmen wird.

Imposita

§ 40

Wegen der Classical-Mahlzeit

Nachdem abermahlen Rede vorgefallen, daß zuweilen denen Gemeinen die Classicalunkosten zu groß fallen, hat Classis einmal vor all ihren schon mehrmahlen gemachten Impositis inhaerendo resolviret, daß künfftihin bey anzurichtenden Classical-Mahlzeiten nur auf 15 Personen staat gemacht und für die Mittags-Mahlzeit nicht mehr dan 20 Stb, für die Abend-Mahlzeit aber 15 Stb gegeben und darüber steif und festgehalten werden solle, ohne die geringste Änderung darin zu machen und soll ein zeitl. Praeses jederzeit die Besorgung davon an der Hand haben. Sollte aber an ein oder andern Ort niemand dazu sich bequemen wollen, soll der Ort vor die Zeit überschlagen werden.

Auch ist einhellig beschloßen, daß alle diejenige, welche von Classe pro Excusatis gehalten worden, auch frey seyn sollen von der Bezahlung der Mahlzeiten oder andern Nebenunkosten.

§ 41

Classis wird künftiges Jahr Deo volente zu Dinslacken und die Classicalpredigt von D Nosse oder deßen Substituto D Meyer, Pred. zu Duisburg über Psalm LXXX, V. 19. 20 gehalten werden.

[<159]

§ 42

Ad Synodum, so dieses Jahr zu Emmerich gehalten wird, werden nebst zeitl. Moderatoribus deputiret D Expraeses Steinberg oder deßen Substitutus ein Deputatus Ministerii Duisb., wie dan D Kersten, Pred. zu Beeck, Substitutus D Barlen, Pred. zu Hiesfeldt. Eltisten geben Duisburg und Rhurorth.

§ 43

Censura Morum ist gehalten und Gott Lob nichts Ärgerliches vorgekommen.

§ 44

In Bursa classicali sind dißmahlen übrig geblieben 2 Rtl.

§ 45

Das alte und das neue Actenbuch, samt dem dritten neugebundenen, das Siegel und die Kirchenordnung sind moderno D Praesidi Hoffmann überreicht.

§ 46

Endlich ist diese Classicalhandlung von D Praeside mit einer erweckenden Zuredede, wie alle und jede HH Brüder zur getreuen Wahrnehmung ihres wichtigen Ampts wie auch mit andächtigem Gebät zu Gott beschloßen und sämtl. HH Brüder so Prediger als Eltisten, im Frieden erlaßen.

cum Originali concordat

Jac. Wurm VDM zu Mülheim an der Rhur
Classis Duisb. h. t. Scriba

Post Acta Classis Duisb. , gehalten in der Kirche zu
Meiderich, den 7 et 8 Maii 1749

Pars I ma [= prima]

Von bißher renthloß gelegenen, nun aber guten Theils durch eine Obligation auff hiesige Stadtscämmerey hafftende, wieder renthbar gemachte Capital. der

Predigerwittwen	Rtl	Stb
A. ad Lit. A lagen in Cassa	96	52½
B. Hiezu kommen die von D Engels zu Essen laut Post Acten a[nni] p[rioris] ad fundum Viduarum deponirte	25	
C. Noch hat bey jetzigwer Classical-Session a[nni] c[urrentis] seine ad fundum Viduarum gehörige 25 Rtl deponiret D Barlen von Hiesfeldt	25	

Summa 146 52½

[<160]

Wan nun auf 1. Junii meine auf hiesige Stadtcämmerey
hafftende und bißher auch propre angehende Obligation
von 125 Rtl an hiesige Classe transponiren und dem
Archivo Classis beigelegt, wie gutgefunden worden, so
werden die erste Interesse fällig ad 5 Rtl, den 1 Jun.

1750, wovon jedoch 2 Rtl zum Transport und Cassegeld
zukünfftig Jahr einmal decourtiret werden, gehen also
von obbemeldter Summa ab

125

Darnach sind auch mit Gutfinden Classis a[nni]

p[rrioris] auch zur Ausfertigung des Lehngewinns vom
Hammerschen Schulgut D Kersten Beekensi zugesandt
restiren renthloß in Cassa

5 30

11 22½

Summa

141 52½

D. Wegen dert von D Kersten Beekensi dem Praelaten
zu Hamborn zum Lehngewinn des Schulzlgus verwendeten
Wittwencapitals ad 25 Rtl wird aus denen 75 Rtl p. II
Num. 2 Lit. b denen Wittwen an jährl. Interessen müßen
zugut kommen 1 Rtl.

Ist also hie zu notiren, daß aus dem Wittwencapital zum
Schulguth an Lehngewinn seyen wieder verwendet 25 Rtl,
eben gemeldet noch 5 Rtl 30 Stb Num. C ausgeworffen, in
Summa 30 Rtl 30 Stb.

E. Die 25 Rtl von D Kersten sen. bey Peter im Bongard
ausgethan, thun Intere[ss]en 1 Rtl, v. p. II N. 2 lit. f.

Pars II da [secunda]

Einnahme davon unter die Predigerwittwen zu
distribuirenden Intere[ss]en

I. Aus dem Spanischen Legat, so denen Predigerwittwen
allein zustehet

a. wegen 100 Rtl auf Schumachers modo Fr[au] Stempels
sprechend, von denen 5 Rtl Intere[ss]en war Classis
Antheil § 63 Act. Syn.

1 40

b. Von 1000 Rtl auf Sehlem sind p[er] D Kruimel
laut deßen Missive zugesandt

13 20

c. Vonn denen 200 Rtl auf Appeldorn p[er] Missive
zugesandt

3 20

II. Unsere Class allein betreffend

a. Aus der Renthey zu Duisburg empfangen wegen
175 Rtl

7

b. Von denen 300 Rtl auf die Duisburgsche
Stadtmühle, den 1 Jun. fällig, hat H Rentmstr. Keller
anticipando zahlt 12 Rtl.

Weil nun die Halbscheid der Interessen von 75 Rtl
zum Lehngewinn des Hambornschen Schulguts gehörig,
hierunter beruhen auch laut p. I. Lit. D noch 25 Rtl
Capital Wittwengelder zum Lehngewinn verwendet
sind, die auch 1 Rtl müsten rendiren biß zur Re-

fundirung des Capitals, so gehen nur 30 Stb in die Casse des Lehngewinns , v. P. IV Num. 2 bleiben also [<lt;161]< td=""> <td>11 30</td> </lt;161]<>	11 30
Da sonsten 1 Rtl 30 Stb decourtiret worden und zum Lehngewinn geleyet, wie aus vorigen Post Acten zu ersehen, womit also behaarret wird, biß die 25 Rtl denen Wittwen refundiret seyn.	Rtl Stb
c. Von 400 Rtl, aus denen von D Rocholl abgelegten Geldern, auf die Stadtscämmerey sprechend, den 1. Junii fällig, hat ebenfalß der H Rentmstr. anticipando zahlt	16
d. Wegen des an Kamps Hoff, Gerichts Beeck, a[nn]o 1744 ausgethanen Capitals mit Gutfinden Classis ad 200 Rtl, bringt D Kerstenvon Beeck die Interessen mit ad	8
e. Vom Stutzingschen Legat gibt die Hamborner Schule wegen des Capitals von Fr[au] Pavenstett abgelegt	5
f. Wegen der von D Kersten sen. zu Speldorf an Peter im Bongart ausgethane 25 Rtl wird eingebracht	1
g. Aus denen ad fundum restirenden Wittwengelder zahlen D Katerberg, D Barlen, D Wurm, D Hoffmann	4
NB D Barlen hat auf dißmahl die 25 Rtl ad fundum abgelegt , v. s. p. t Lit. C	
h. In Cassa hat vorigen Jahrs restiret 1 Stb	1

Summa	Rtl 70 Stb 51
i. Hievon sind 70 Rtl 50 Stb ausgetheilet unter 5 Predigerwittwen benanntl.	
1. an Fr[au] Wittib Rocholl	14 Rtl 10 Stb
2. an Fr. Wittib Peil	14 10
3. an Fr. Wittib Blecourt	14 10

Summa	42 30, so sie behalten
4. an Fr. Wittib Hertzogenrath	14 10
mitgenommen von D Kersten sen.	
5. an Fr. Wittib Engels	14 10
mitgenommen D Engels zu Essen	

	28 20
	42 30

	70 50
k. In Cassa übrig 1Stb	
Pars III	Rtl Stb
Empfang vor die dürfftige Pred. und Schulmstr. aus dem Stutzingschen Legat	

31. Laut § 62 Act. Syn. sind mitgebracht	9 20
2. D Kruimel hat p[er] Missive übergesand von dem auf Wechsel stehendem Capital à 1000 Rth gegen [<162]	
4 p[ro] Cent nach Abzug 2 Rtl 20 Stb von D Bender	11
3. Von denen 200 Rtl, so auf Cleve gestanden u. von D Kruimel suo periculo renthbar gemacht, sind laut Missive gegen 4 p[ro] Cent	2 40
4. Vorigen Jahrs blieben in Cassa	7

Summa 23 7

Von diesen 23 Rtl 7 Stb gehen ab

a. Laut p. II Lit. C vor Hambornsche Schul	5
b. laut Syn. Acten § 67 vor die Cantzelisten	1
c. an Briefporto von D Kruimel	6

Summa 6 6

Nach Abzug dieser 6 Rtl 6 Stb von den 23 Rtl 7 Stb restiren zu distribuiren 17 Rtl 1 Stb
Dies 17 Rtl 1 Stb unter 26 Schulmeister, ist jeglichen 39 Stb und bleibt in Cassa 7 Stb.

5 Schulmeister zu Duisburg sind 3 Rtl 15 Stb,	welche sie behalten
8 Schulmeister zu Mülheim sind 5 12	mitgenommen D D Kersten sen.
6 Schulmeister zu Kettwig sind 3 54	mitgenommen D Hoffmann
vor restirende 7 Schulmeister 4 33	

16 54 u. 7 Stb in Cassa

sind 17 Rtl 1 Stb.

haben mitgenommen	
39 Stb vor Dinslacken	D Merckens
39 Stb vor Essen	D Engels
39 Stb vor Holten	der Elteste
39 Stb vor Hamborn	der Schulmstr. selbst
39 Stb vor Hisfeldt	D Barlen
39 Stb vor Voerde	D Merckens.

Pars IV Einnahme zum Lehngewinn des Hambornschen Schulguts Bremenkamp	Rtl Stb
a. laut vorigen Jahrs Post Acten sind in Cassa blieben	6 29
b. Hiebey kommen dis Jahr nur wegen angeführten Ursachen p. II N. 2 Lit. b, anstatt bisherigen 1 Rtl 30 Stb nur 30 Stb biß zur Refundirung des Wittwencapitals empfangen bemelte Wittwen 1 Rtl mehr II. 30 Stb. Das Lehngewinn aber nur 30 Stb	

156

Summa

6 59

J. W, Nosse

[<163]

Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Meiderich

Acta Classis Duisburgensis CXL, gehalten in der Kirchen zu
 Dinslaken, den 29 et 30 ten Maii 1750

§ 1
 Classis Eröffnung

Abgehender Praeses D Hoffmann, Pred. zu Kettwig, hat nach
 freundbrüderl. Bewillkommung sämtl. HH Brüdern mit einer zum Zweck
 dienenden Ansprache und andächtigem Gebät zu Gott diese Classical-
 handlung eröffnet.

§ 2
 Censur der Predigt

Die von D Nosse, Pred. zu Duisburg, gehaltene Predigt über Ps. LXXX,
 V. 19-20 ist in Umfrage orthodox und erbaulich befunden.

§ 3
 Praesentes

Zufolge eingereichten Credentialen sind ad Classem feputiret und
 erschienen

Prediger		Eltesten
D Nosse	zu Duisburg	H Theod. Böninger
D Kersten	zu Mülheim	Joh. Undereick
D Wurm	"	
D Hoffmann	Kettwig	Michael Rombeck
D Lohmann	"	
D Merckens	Dinslaken	Waldförster Schneider
D Kochius	Holten	Gerh. Barlen
D Engels	Essen	J. H. Deubelius
-----	Meyderich	Joh. Weymann
-----	Rhurorth	Joh. Lamers
D Kersten	Beeck	Joh. Otterbeck, Schulmstr. zu Hamborn als Substitutus Eltester Leenhoff
D Barlen	Hiesfeldt	Henr. Heistermann

§ 4
 Decidirtes Beschwer ratione des Hambornschen Schulmstr.

Weilen aus dem Credential Deputator. von Beeck erhellet, daß der
 Schulmstr. Otterbeck von Hamborn zur Beeckschen Gemeine gehörig, in
 derselben Gemeine zum Eltesten erwehlet und dahero als Substitutus ad
 Classem deputiret worden, ist die Frage auffgeworffen worden

1. ob ein Schulmeister eines Orths in dem Consistorio, worunter er
 sortiret, möge zum Eltesten erwehlet? Mithin

[<164]

2. ob dieser Schulmstr. Otterbeck, der ein Classical-Schulmstr. und
 Classis subordiniret ist, ad Classem habe mögen deputiret werden.

Nachdem die Quaestiones in Umfrage gebracht, wurde per unanimia resolviret ad

1. daß es zumahlen unzuläßig sey und nicht geschehen solle, ad
2. dießmahlen gemelter Schulmeister zu admittiren; aber künfftig, da andere Vorwürffe zu Eltesten in gemelter Gemeine gnug vorhanden, dazu zu erwehlen seyen.⁵¹.

§ 5

Absentes

Absentes waren D Neuhaus, Pred. zu Meyderich und D Rebenscheidt, Pred. zu Rhurorth, welche beyderseits ihre Entschuldigung, ersterer durch D Praesidem, anderer durch deputirten Eltesten vorbringen laßen und von rev. Classe angenommen.

§ 6

Correspon-dence ex Classe Meursana

Zur Unterhaltung freundbrüderl. Correspondence sind ex Classe Meursana erschienen D Peter Georg Finnmann, Pred. zu Homberg, Class. Meurs. h. t. Praeses und Joh. Samuel Felling, Pred. zu Budberg, Class. Meurs. h. t. Scriba.

§ 7

Erledigte und wieder besetzte Predigerstelle zu Kettwig und Holten

Classis bedauert herzlich den tödtl. Hintritt derer beyder Classical-Brüder D Joh. Andreae Katterberg, Pred. zu Kettwig, u. D Andreae Kochs, Pred. zu Holten. Davon ersterer nach treufleißiger Wahrnehmung des ihm aufgetragenen Hirtenampts biß ins 24 te Jahr in der Gemeine Jesu Christi zu Kettwig und vorherigen 11jährigen Bedienung deßelben in der Gemeine Jesu Christi zu Hilden, Herzogthums Berg, in dem 58 ten Jahr seines Alters.

Anderer nach 30 jähriger Bedienung des Predigampts in der Gemeine Jesu Christi zu Holten im 54ten Jahr seinen Alters aus hiesiger Wallfahrt von ihrer Wache gefordert worden.

Hergegen erfreuet sich dieselbe, daß beyde erledigte Stellen, jene durch Einfolge D Joh: Pet. Christophori Lohmann⁵², Pred. in obgemeldter Gemeine zu Hilden, diese durch D Koch Andreae⁵³, zeitl. S. M. Cand. kirchenordentlich ersetzt worden, worauff dan

[<165]

§ 8

Annehmung der beyden Pred. zu Kettwig und Holten pro membris Classis

beyde gemelte HH Brüder praemissis praemittandis pro membris Classis angenommen sind, und haben ein jeder 2 Rtl ad Bursam classicalem erleget, wie auch zu denen 25 Rtl ad fontem Viduarum sich anheischig gemachet.

⁵¹ Diese Angelegenheit wird im Protokoll der Prov. Syn. Kleve von 1750 nicht erwähnt, woraus zu schließen ist, daß sie rechtmäßig war, da die Klever Synode sie nicht für erwähnenswert hielt und keinen Einspruch erhob.

⁵² Joh. Peter Christoph Lohmann, geboren am 8.11.1715 in Langenberg, studierte in Duisburg und war von 1739-1749 Prediger in Hilden. 1749 übernahm er die zweite Predigerstelle in Kettwig, die er bis zu seinem Tode am 29. 3. 1752 innehatte.

⁵³ Joh, Heinrich Gerhard Koch, geboren in Holten am 24.12.1722, Sohn des Holtener Predigers Andreas Koch, studierte in Duisburg und übernahm die Holtener Predigerstelle nach dem Tode seines Vaters 1749. Er starb dort am 17.1.1764.

§ 9

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gott Lob! nichts vorkommen, warumb jemand derer HH Brüder à moderamine hätte mögen ausgeschloßen werden.

§ 10

Wahl Actus

Darauff ist die Wahl neuer Moderatoren vorgenommen und sind per plurima erwehlet worden

in Praesidem D Merckens, V. D. M. zu Dinslaken,
in Scribam D Lohmann, V. D. M. zu Kettwig.

§ 11

Fortsetzung der Handlung

Neu erwehlter D Praeses Merckens hat nach andächtigem Gebät diese Classicalhandlung fortgesetzt.

§ 12

Orthodoxia fidei

Orthodoxia fidei, studium pietatis et fides debiti silentii ist nach der Regul des göttlichen Wortes und Heydelbergischen Catechismi von allen anwesenden HH Brüdern , so Prediger als Eltesten, mit Hand und Mund angelobet.

§ 13 ad 10

Relatio D Expraesidis

Referirte D Expraeses Hoffmann, daß bey letzut gehaltener Classical-Visitationin denen sämptlichen Gemeinen alles unter des Höchsten Seegen wohl erfunden worden.

§ 14 ad §11

In Ansehung des Lagerbuchs in Kettwig

Werden beyde Prediger zu Kettwig daüber ausseyn, damit die Verfertigung und Einrichtung des Lagerbuchs in daßiger Gemeine bewerckstelliget und der reiterirten ernstlichen Recommendation rev. Classis ein Genügen geleistet werde.

§ 15

Verlesung voriger Acten

Acta Classis Duisburgensis CXXXIX, gehalten in der Kirchen zu Meyderich, den 7. et 8. Maii 1749, sind verlesen.

§ 16 ad 13

Predicanten Bockje betreffend

Bleibet ferner moderno D Praesidi recommendiret, die Nahmen der neuberuffenen Prediger wie auch der examinirten Candidaten und sonstige Veränderungen dem Predigerbuch zur Einverleibung zeitig zu besorgen.

[<166]

§ 17 ad § 15

Inexaminati sollen nicht zur Cantzel zugelaßen werden; scharffer Verordnung

Bey der Verlesung dieses §phi referiret D Expraeses Hoffmann, daß er nicht allein - wie bekandt - dieserhalb ein nöthig befundenes Monitorium habe circuliren laßen, sondern auch ein allerdstes Mandatum aus hochlöbl. Regierung de dato Cleve den 27. Jan. 1750 erhalten, welches zugleich rev. Classi überreicht wurde, krafft deßen denen vorigen

Mandatis, wie sich Prediger und Gemeinen in Zulaßung der Inexamirten zur Cantzel zu betragen, schärffer inhaeriret und zugleich aufgegeben wurde, die Clevisch-Märckische Kirchen - und sonstige Verordnungen besser vor Augen zu halten⁵⁴, welchem nechst rev. Classis allen Predigern und Gemeinen de novo injungiret, dem in hoc puncto à ven. Synodo bereits abgefaßeten geschärfften Imposito mit alem Ernst nachzukommen, hinzufügend, daß im Übertretungsfall die adjudicirte mulcta ordinaria absque exceptione erleget werden solle, wonach sich der H Bruder Rebenscheid⁵⁵ in

[<167]

specie ins Künfftige besser als vorhin geschehen zu achten, welches demselben zu bedeuten H Eltisten von Rhurorth aufgetragen wird. Forts. bleibt allen Consistoriis recommendiret, die Überschreitung dieser Verordnungen D Praesidi zu denuntiiren, umb ferner darüber berichten zu können.

§ 18

Collecte für Aldenrath

Für den Schulmstr. zu Aldenrath wurde stante Classe durch eine freywillige Collecte eingesamlet 1 Rtl 7½ Stb, welche demselben überreicht worden.

§ 19 ad § 17

Reformirte sollen nicht bey röm.-cathol. Leichbegängnißen um den Altar gehen, noch da Tauffzeugen abgeben

Diesem Imposito ven. Synodi wird ferner inhaeriret, daß reformirte Glaubensgenossen sub poena Censurae inhibiret wird, weder bey catholicischen Leichbegängnißen mit umb den Altar zu gehen, noch auch bey der Tauffe röm.-catholischer Kinder als Zeugen zu stehen.

§ 20 ad § 18

In Parochialibus soll kein Pred. dem andern Eingriff thun

⁵⁴ Zu dieser Sache steht im Protokoll der Prov. Syn.:

§ 30 Zulaßung ungeübter Studenten ad Cathedram

Praesentirte D Expraeses Wagener eine von hochlöbl. Regierung ihm zugestellte aller- unthgste Vorstellung der Duisburgischen Theologischen Facultaet, worinnen dieselbe klagbahr andeutet, wie eine zeithero allen heylsahmen, so class. alß synodalgesetzen auch königlichen Verordnung entgegen, junge und ungeübte Studenten ad Cathedram zugelaßen, wovon verschiedene casus speciales in Classe Duisburgensi vorgefallen, angeführet werden, mit allerunterthgstr Bitte, daß durch geschärffte Befehle, diesem Mißbrauch möge vorgebauet werden, worauff ein allerdster Befehl aus hochlöbl. Reg., de dato den 27 ten Januarii 1750 ergangen und denen Moderatoribus Synodi Clivo, Marcano Reformat. aufgegeben denen Predigern bey anstehender Classe und Synode die Auflage zu thun, sich künfftig deßen zu enthalten und darunter die königliche Ordnung stricte zu observiren. Referirte anbey gedachter Expraeses Wagener, daß er davon denen Praesid. Praesid. Class. debite Nachricht gegeben, welche angezeigt, daß dieser Befehl allen unter ihrer Inspection sortirenden Gemeynen allergehorsamster Gelebung communiciret worden, also Consist. fallß casus contravenient. sich eräugen würden, denen Praesid. davon Nachricht zu geben, damit dieselbe das Nöthige wahrnehmen können. " Pro. Syn. Kleeve 1750, § 30.

⁵⁵ Ebenda § 45 heißt es: "Die Zulaßung ungeübter Studenten ad Cathedram angehendt, welches insonderheit zu Rhurorth geschehen, wurde Synodus zuverlässige Nachricht gegeben, daß ohnangesehen d H Bruder Rebenscheid darüber à Classe Weisung geschehen, derselbe de novo contraveniiret, wird also zeitlicher D Praeses Classis sich zum fordernsten auf d H Rebenscheids Kosten dahin begeben, diese Sache untersuchen und dem Befinden nach, mulctam ordinariam einfordern."

Nicht weniger bleibts sämtlichen HH Brüdern idque sub poena Censurae imponiret, so wenig aus anderen Gemeinden einkommende Glieder ohne Dimissorialen anzunehmen und Parochalia zu administriren als ausgehenden Gliedern nisi quid obstet, Testimonia ecclesiastica zu weigern, gleichwie auch sich vor Annehmung der Catechisanten, die unter einer andern Parochie gehören, sorgfältig zu hüten.

§ 21 ad § 19

Catechisiren im Nachjahr bleibt recommendiret

Deßgleichen wird ferner allen HH Brüdern recommendiret, bey Bedienung des Nachjahrs in solchen Gemeine, wo nur ein Pred. stehet, nach gehaltener Predigt die Jugend fleißig zu catechisiren.

§ 22 ad § 20

Kettwiger Streitsache contra Luth. zum Heiligenhauß

Inhaeriren Deputati von Kettwig ihrem petito, daß rev. Classis die Sache betreffend die gravatorial Sententz contra Evang.-Luth. zum Heiligenhaus, umb demehr als täglich neue Eingriffe geschehen, bey ven. Synodo bestermaßen recommendiren wolle, daß die hochlöbl. Regierung allergnädigst geruhen wolle, dießerhalb nöthige Vorstellung zu thun, damit demselben künfftig vorgebauet werde.

[<168]

§ 23 ad § 21

Zwo besorgte Obligationen zur Aldenratschen Schule gehörig, so ad Archivum verleget

Übergibt D Praeses Merckens zwo gerichtl. inscrinte Obligationen, zur Aldenratschen Schule gehörig, denen die eine auff Abraham Mehrmann zu Holten, die andere auff Frantz Paus zu Aldenrath spricht, welche folgendts D Nosse eingehändiget, umb solche ad Archivum zu legen.

§ 24 ad § 22

Aldenratschen Schule Lagerbuch

Bleibts dem Schulmstr. zu Aldenrath imponiret, die zur Schule gehörige Obligationen und Kauffbriefe einer Zeit von 2 Monath in ein Lagerbuch einzutragen.

§ 25 ad § 23

Beschwerung wegen Neuerung im Lehnbrief des Bremen-kamps Guths

Referiret D Kersten Beckensis, daß die von dem Tit. H Praelaten zu Hamborn praetendirte und à rev. Classe ihm mitgegebene Gelder vor Abfertigung des Lehnbriefes erleget worden. Weilen aber der neue Lehnbrief einige Neuerungen mit sich führet, wird modernus D Praeses entweder bey den Tit. H Praelaten zu Hamborn oder bey Tit. H Hoffraht von Damm, woselbst zuvoren der Lehnbrief bey dem Gericht bey Ankauffung des Guths soll produciret seyn, sich erkundigen, obs mit dem vorigen Lehnbrief übereinkommen.

§ 26 ad § 24 et 25

Lagerbücher sind verfertiget und nöthige schriftliche Verzeichniß bey Kirchen-Visitation wird gehalten

Wird notiret, daß der heylsamen Verordnung ven. Synodi, sowohl in Ansehung des bey allen Gemeinen zu verfertigenden Lagerbuchs alß auch abzufaßenden schriftlichen Verzeichniß im nöthigen Fall bey den kirchlichen Visitationen nachgelebet werde.

§ 27 ad § 27

Ausfertigung und Einsendung der Desideriorum soll in duplo constorialiter et franco geschehen

Diesem Imposito ven. Syn. Gen., alle Desideria ecclesiastica in duplo mit Unterschrift derer Consistorialen auszufertigen und franco nacher Cleve einzusenden nachzukommen, bleibt ferner recommendiret.

§ 28

Keine reformirte Kinder sollen in römische Schulen gehen

Bleibet allen Predigern imponiret, dahin zu sorgen, daß keine reformirte Eltern ihrer Gemeinde weder in röm.-catholische Schulen noch Clöster zur Information gesandt, sondern zur reformirten Schule gehalten werden mögen.

[<169]

§ 29 ad § 33

Dancksagung vor allergdste Donation an der Hambornschen Schule, cum adjuncto Supplicato Classis vernimmt mit allerunterthänigster Dancksagungdaß die hochlöbl. Regierung unter dem 27 Maii 1749 100 Dhl der Hambornschen Schule ad fundum und unter dem 12 Aug. selb. Jahrs 50 Dhl zur Reparation allergrnädigst zufließen lassen.

Weilen aber daß Bremen-kamps Guth, wo es nicht gänzlich ineinander fallen soll, einer merckl. unumbgängl. Reparation bedarff, so wird D Praeses Merckens, durch eine allerunterthänigsten Supplicato sich bey hochlöbl. Regierung melden, daß nebst denen 25 Rtl auch gedachte 100 Thl zur höchstnöthigen Reparation verwendet werden mögen, auch wird ferner de novo in Supplicato angestanden werden. Weilen solche Gelder zur Reparation nicht hinreichen, daß Ihro königl. Maj. allergdgst geruhen wolle, der Schule noch eine Donation allermildreichst zu schencken. Daneben wird von ven. Synodo ersuchet, die beliebte Collecte vor Hamborn einsamen zu lassen, wie da auch Classis Duisburgensis diese Collecte bey vorkommender Visitation vornehmen wird.

§ 30 ad § 36

Kettwiger Orgel-Collecte

Zu der bewilligten Orgel-Collecte vor Kettwig haben die Gemeinen hiesiger Classe das Ihrige beygetragen.

§ 31 ad § 37

Aldenrathsche Schul-Collecte

Dagegen wird denen Gemeinen, welche in der Abführung der Liebesgabe zu der Aldenrathschen Schul-Reparation noch zurückgeblieben, solche zu verfügen bestens recommendiret.

§ 32 ad § 39

Beruffscheine, Wahl- und Examinationsacta sollen protocolliret werden

Sowohl die Verordnung ven. Syn. Gen., daß die Beruffscheine der Prediger denen Acten Classis sollen inseriret werden, alß auch das Gutfinden rev. Classis, daß bey denen Examinationen Candidatorum Acta abgefaßet und nebst den Wahlacten neuerwehelter Prediger in ein absonderlich Buch geschrieben werden sollen, bleibt, wie davon der Anfang gemacht, ferner zu observiren recommendiret.

§ 33

Verlesung der Synodalacten

Acta Synodi Clivensis CXXXVI, gehalten in der Kirche zu Emmerich, den 10-12ten Junii, sind verlesen.

§ 34 ad § 24

Essendisches Gravamen

Ratione des Essendischen Gravaminis referiren Deputati Essendienses, es seye, sofern davon,

[<170]

daß die Römisch-Catholische daßigen Stifts in denen unordentlichen Copulationen Halte machte, daß im Gegentheile in letzter [h: kurtzer] Zeit dergleichen Handlung wieder vorgenommen worden, wie dan vor ohngefahr einem halben Jahr catholischer Pastor zu Rellinghausen einen Reformirten, der zu dreymahlen mit einer römischen Persohn in der reformirten Kirchen proclamiret worden, namens Velders am Spielenberg, via facti absque Dimissorialibus copuliret.

Desgleichen noch vor 14 Tagen ein reformirter Wittwer mit einer römisch-catholischen Wittwe copuliret, wie dann auch die catholische Geistlichkeit in Essen sich unterstanden, vor etwa 8 Tagen einen Reformirten ohne Proclamation und Dimissorialen gar ohne den elterlichen Consens in der frühen Morgenstunde auf eine heiml. Weiße zu copuliren.

Wan nun in letzt instantiirten Supplicato des Essendischen Consistorii in hochlöbl. Regierung diese Sache schiene nach Proceß-Ordnung behandelt werden zu wollen, bey daßiger Kirchen aber keine Mittel vorhanden, auff solche Arth die Sache gegen ihre Gegner zur erwünschten Endtschafft auszuführen, ersuchten Deputati rev. Classem, dahin bey vener. Syn. anzustehen, damit durch ferner höchstnöthige Intercession die hochlöbl. Regierung dieses unordentliche Verfahren gehemmet werden möge.

§ 35 ad § 28

Düsselwarthsche Collecte

Diese bewilligte Collecte vor Düsselwarth ist stante Classe gehalten und 7 Rtl eingesamlet worden, welche D Praesidi eingereicht, umb in Synodo zu übergeben.

§ 36 ad 28

Daß Praesides Gemeinen Sachen p[er] modum processus treiben sollen, wird als unmöglich vorgestellt

Weilen ein zeitlicher Praeses der Duisburgischen Classe keine Bursam hat, die Sache p[er] modum processus höhren Orths zu betreiben, so wird ven. Synodus ersuchet, ein Mittel vorzuschlagen, wodurch dieser Mangel ersetzt werden möge.

§ 37 ad § 40

Büderichsche Collecte

Diese Collecte ist gleichfaß stante Classe gehalten und vor die Büderichsche Gemeine eingekommen 4 Rtl 45 Stb, welche D Praeses gehörigen Orths einlieffern wird.

[<171]

§ 38 ad § 42

Association der Haußprediger zu Gartrop und Voerde

Wird rev. Synodus ersuchet, in Ansehung der Haußprediger zu Gartrop und Voerde bey hochlöbl. Regierung anzustehen, damit diese sache ihre Endtschafft erreichen möge. Demehr, da die Sache contra Tit. Freyh[errn] von Gartrop p[er] modum processus getrieben wird und Classis befürchtet, es mögten die dazu erforderliche Kosten derselben zur Last kommen, so müste Classis diese Sache, welche nur bloßerdings zur allerunterthänigsten Gehorsamung der allerdst

ergangenen königl. Mandatum getrieben, gar stecken laßen, weilen es derselben an einem fundo fehlet, diese Kosten daraus furniren zu können.

§ 39 ad § 44
Voerdische Geldsache

D Expraeses Hoffmann referiret, daß er diese Sache betreffend die Voerdische Geld- und Schuldforderung bey rev. D Praesidi Wagner wieder instruiret, bittet also Classis nochmahlen ven. Synod., dieselbe zur baldmöglichsten Endtschafft anzusetzen.

§ 40
Verlesung der Gen. Synod. Acten

Acta Synodi General. XLIII, gehalten in der großen Kirchen zu Duisburg vom 10 biß 17 Julii 1749, sind verlesen.

§ 41 ad § 38
Verordnung wegen Eröffnung der Classicalhandlung und Predigt wird übernommen
Wird ad 1.

Classis Duisburgensis sich zu verhalten suchen, daß bey Eröffnung der Classicalhandlung die Zeit durch weitläuffige Reden nicht versplittert werde,

ad 2.

übernimbt Classis, daß derjenige, welcher die Classicalpredigt über eine Stunde erweitern solte, künfftiges Jahr wird pro poena predigen solle,

ad 3.

referiret D Nosse, daß noch 30 Exemplarien der Kirchenordnung bey der Duisburger Classe vorhanden und wünschet, daß solche verdebitiret werden möchten.

§ 42 ad § 69
Angeordnetes Consilium ecclesiasticum

Classis vernimbt, daß in Ansehung der monatlich zu haltenden Consilii ecclesiastici nöthige Vorstellung geschehen, auch allergnädigste Resolution erfolget und werden diejenigen Gemeinen, welche sich dabey zu melden haben, sich darnach zu achten wißen.

§ 43
Berlinische Schul-Lotterie

D Expraeses Hoffmann übergibt Classi ein eingesandtes allergnädigstes königl. Mandatum wegen einer Lotterie vor die Berliner Realschulen de dato 25. Nov. 1749 und wird man sich nach dem einzusendenden Plans in allerunthgsten Gehorsam richten.

[<172]

§ 44
Supplica zu Donation zur Aldenrathschen Schule

Weilen der Schulmstr. zu Aldenrath umb ein Intercessionale zu einer allergnädigsten Donation ad fundum zur Vermehrung seines gar schwachen Salarii zu seiner nöthigsten Subsistence anhält, so wird Classis in Erwegung der gar dürfftigen Umständen gemelter Schule solches ven. Syn. bestermaßen zu recommendiren suchen bey hochlöbl. Regierung bey künfftiger Distribuirung des Aerarii diese in allergnädigsten Andencken bringen.

Imposita

§ 45

Classicale Mahlzeit

Dem Imposito wegen zu bestellender Classical-Mahlzeit auff 15 Persohnen und des personelen Quanti ad 20 Stb vor die Mittags- und 15 Stb vor die Abendmahlzeit wird hiemit inhaeriret.

§ 46

Classis wird D[eo] V[olente] künfftiges Jahr zu Holten und die Classicalpredigt von D Lohmann oder deßen Substituto D Barlen über Jes. XXI, V. 11. 12 gehalten werden.

§ 47

Ad Synodum, welcher sich dis Jahr zu Cleve versamlet werden, nebst zeitl. HH Moderatoren deputiret D Nosse, Substitutus D Meyer, D Neuhaus, Substitutus D Barlen. Eltesten geben Duisburg und Mülheim. Die synodale Predigt wird von D Lohmann oder deßen Substituto D Wurm gehalten werden.

§ 48

Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Wiederliches vorkommen.

§ 49

In Bursa classicali sind dißmahlen vorrätig 25 Stb.

§ 50

Die Classicalbücher sampt Siegel und Kirchenordnung sind D Praesidi Merckens überreicht.

§ 51

Endlich ist diese Classicalhandlung von D Praesidi mit einer auffweckenden Zurede an sämtliche HH Brüder zur getreuen Wahrnehmung ihrer wichtigen Amptsbedienung und andächtigem Gebett zu Gott beschloßen und die HH Brüder, so Prediger als Eltesten, in Friede erlaßen.

in fidem

J. A. Merckens, V. D. M. Dinslacken Classis

p. t. Praeses

Joh. Pet. Christoph Lohmann, V. D. M. Kettwig

Classis p. t. Scriba

[<173]

Post Acta Duisburgensis CXXX, gehalten zu Dinslacken
den 29. 30 April 1750

Pars I ma [prima]

Von denen noch renthloß liegenden Geldern zu Capital
der Predigerwittwen

A. Nach Abzug der nunmehr auf Duisburgische Stadtskämmerey laut dem Archivo beyliegenden gerichtl. Obligations-Instrument aufs neue renthbar gemachten 125 Rtl, den 1 Junii 1750 fällig, waren dis Jahr laut vorigen Jahrs Acten nur einkommen 3 Rtl, v. p. II,

N. 2 Lit. c. Im folgenden Jahr aber 5 Rtl Interesse,
restiren von denen 141 Rtl 52½ Stb

Rtl Stb
16 52½

Auch war zum Lehngewinn des Hamborner Schulguths aus diesem Capitali an D Kersten zu Beeck vorge-
streckt 5 Rtl 30 Stb, würden also nur übrig blei-
ben 11 Rtl 22½ Stbweil aber Classis gutgefunden,
diese 5 Rtl 30 Stb aus der Cassa des Lehngewinns
zurückzunehmen, so bleiben 16 Rtl 52½ Stb, wie schon
ausgeworffen stehen, v. p. IV, Lit. C.

B. Weil D Kersten Beckensis auch dem Praelaten zu
Hamborn zum Lehngewinn des Schulguths Bremen-
kamp 25 Rtl Capital Wittwengelder verwendet, so ist noch
in diesem Jahr aus denen 75 Rtl zum Lehngewinn
donirten Capital p. II Num. 2 Lit. 6 denen Wittwen
1 Rtl zugut gethan, meinen aber einige membra
Classis, daß man lieber diese 25 Rtl als renthloß
liegen lassen und ohne Abzug des 1 Rtl die Inter-
esse völlig zum Lehngewinn p. IV soll zufließen
lassen, worüber Classis künfftig Jahr ein finales
decisum nicht ermangen lassen wird.
[d+f: C. Von 25 Rtl, von denen D Kersten sen.
bey Peter im Bongard ausgethan, thun Interesse
1 Rtl, v. p. II. N. 2 Lit. g]

Pars II da [secunda]

Empfang derer unter die Predigerwittwen
dismahl zu distribuirenden Interessen

1. Aus dem Spanischen Legat, so denen Prediger-
wittwen Synodi Clivens. zustehet

a. Wegen 100 Rtl, auf Schumachers modo Fr[au]
Stempels sprechend,
5 Rtl Intere[ss]e ist Classis Antheil § 55 Act.
Syn. N. 3

Rtl Stb

1 40

b. Von denen 1000 Rtl auf Sehlem gegen 4 p[ro]
Cent ist Classis Antheil laut Missive
D Kruimels

13 20

c. Von den 200 Rtl auf Appeldorn gegen 5 p[ro]
Cent laut Missive D Kruimels

3 20

[<174]

2. Unserer Classe allein zugehörig

Rtl Stb

a. Wegen 175 Rtl aus der kämmerey zu Duisburg

7

b. Wegen 300 Rtl auf die Duisburgische
Stadtmühlen, den 1. Junii fällig, worunter 75 Rtl
zum Hambornischen Schulguths Lehngewinn ad 1 Rtl
30 Stb, gehet ab 1 Rtl Interesse vor die neulich
verfloßenen 25 Rtl Wittiben Capital, daß nur 30 Stb
in die Lehngewinn Casse kommen p. IV Lit. b bleiben

11 30

c. Von 400 Rtl aus denen von D Rocholl abgelegten
Geldern auf Duisburgische Stadtskämmerey, den 1 Jun.

fällig anticipando	16
d. Wegen 200 Rtl aufm Kamps Hoff, Gerichts Beeck, 1744 ausgethan, sind dis Jahr die Interesse erst post distributionem eingekommen und hat D Kersten von Beeck die 8 Rtl solange zu sich genommen	0
e. Wegen der 125 Rtl auf hiesige Stadtkämmerey neulich ausgethan, v. p. I Lit. a, künfftig Jahr 5 Rtl. dismahl 3 Rtl, den Jun. fällig anticipando	3
f. Wegen der von Hambornischen Schulen geliehenen Gelder des Capitals von Fr[au]Pavenstett gehen aus dem Stützingschen Legat ab	5
g. Wegen der von D Kersten sen. zu Speldorff an Peter im Bongard ausgethanen 25 Rtl	1
h. Aus denen ad fundum viduarum restirenden Wittwengeldern zahlen	
1. Von D Katterberg b. m. hat D Hoffmann zahlt 1 Rtl	
NB Das Capital 25 Rtl hat D Hoffmann überzahlen wollen, sich aber bereden laßen, es dis Jahr in Händen zu behalten, versprochen künfftig Jahr zu zahlen mit 1 Rtl zu verpensioniren	
2. D Wurm	1 Rtl
3. D Hoffmann	1 Rtl
4. D Lohmann offerirte seine 25 Rtl zu erlegen, hat aber auf freundl. Ansprache versprochen, zukünfftig Jahr 1 Rtl zum Nutzen der Wittwen zu zahlen und solange zu behalten.	
5. In vorigen Jahrs Cassa hat restiret	1 Stb

Summa	64 51
j. Diese 64 Rtl 51 Stb unter 5 Predigerwittwen vertheilet, ist jeglicher Antheil 12 Rtl 50 Stb	
Fr[au] Wittib Rocholl)	
Blecourt) hat mitgenommen D Nosse	
Peil)	
Fr[au] Wittib Hertzogenrath mitgenommen D Kersten sen.	
Fr[au] Wittib Engels hat mitgenommen D Engels	
k. In Cassa bleibt übrig 1 Stb	1
[<175]	

Pars III Empfangen vor die dürfftige Prediger und Schulmstr. aus dem Stützingschen Legat

	Rtl	Stb
1. Laut Synodalacten § 54 sind mitbracht	9	20
2. D Kruimel hat laut Missive von den 1000 Rtl auf Wissel gegen 4 p[ro] Cent nach Abzug 2 Rtl 20 Stb vor D Bender zugesandt	11	
3. Von denen 200 Rtl von D Kruimel abgelegt	2	40
4. Vorigen Jahrs in Cassa blieben	7	

Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Meiderich

Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der Kirchen zu Holten,
 den 12 et 13 Maii 1751

§ 1
 Classis Eröffnung

Abgehender D Praeses Merckens hat sämtl. HH Brüdere, so Prediger als Eltesten, freundbrüderlich bewillkommet und Actum Classis mit einem andächtigem Gebät eröffnet.

§ 2
 Censur der Predigt

Die von D Lohman, Prediger zu Kettwig, gehaltene Predigt über Jes. 21, V. 11 et 12, ist nach geschehener Umfrage orthodox und erbaulich befunden.

§ 3
 Eingereichte Credentialen

Laut übergebenen Credentialen sind ad Classm deputiret worden

Prediger		Eltesten
D Meyer	zu Duisburg	H Merm
D Kersten	Mülheim	Joh. Undereick
D Wurm	"	
D Hoffman	Kettwig	H Michel Rombeck
D Lohman	"	
D Merckens	Dinslaken	Godfr. Budberg
D Kochius	Holten	Theod. Richels
D Engels	Essen	H J. C. Merckens
D Rebenscheidt	Rhurorth	H Joh. Godfr. Bertram Accise Inspector
D Neuhaus	Meyderich	Godfr. Dentjen
D Kersten	Beeck	Herman Heckman
D Barlen	Hiesfeldt	Joh. H Pajenkamp

§ 4 ad 5
 Absens des Pred. zu Gartrop

Absens war D Schröder, Pred. zu Gartrop, welcher zwar ein Excusationsschreiben eingesandt, so aber nicht relevant befunden.

§ 5 ad 6
 Correspondentz ex Classe Meursana

Zur Unterhaltung freundbrüderl. Correspondentz ist erschienen D Königseck, V. D. M. zu Neukirchen, Classis Meursanae p. t. Scriba. Daneben hat D Mische, zeitl. Praeses wohlged[achter] Classe wegen seiner Absens ein Excusationsschreiben eingesandt.

§ 6 ad 7
 Tödtl. Hintritt D Bressers, Pred. zu Voerde

Classis vernimmt mit Leidwesen den tödtlichen Hintritt D Bressers, Pred. zu Voerde, und wünscht, daß diese erledigte Stelle zur rechter Zeit durch

den Freyh[errn] von Syberg alß Patronum Ecclesiae daselbst kirchenordnungsmäßig möge mit einem tüchtigen Subject besetzt werden.

[<177]

§ 7 ad 9

Censura morum ad moderamen

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gott sey Danck, nichts vorgekommen, weßwegen jemandt der HH Brüdere à moderamine mögte excludiret werden.

§ 8 ad 10

Electio novorum Moderatorum

Hierauff ist zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind p[er] plurima erwehlet worden

in Praesidem D Meyer, V. D. M. zu Duisb. ,

in Scribam D Kochius, V. D. M. zu Holten.

§ 9 ad 11

Fortsetzung der Classicalhandlung

Neuerwehlt D Praeses Meyer hat diese Classicalhandlung mit einem andächtigen Gebät zu Gott fortgesetzt.

§ 10 ad 12

Andringung orthodoxiae fidei et studii pietatis

Orthodoxia fidei, studium pietatis et fides debiti silentii ist nach der Regul des göttlichen Wortes und Heydelbergischen Catechismi von allen, sowohl Prediger als Eltesten, mit Handt und Mundt angelobet worden.

§ 11 ad 13

Relatio D Expraeses wegen gehaltener Kirchen-Visitation

Referirte D Expraeses Merckens, daß er bey gehaltener Classical-Visitation in denen sämtl. Gemeinen alles unter Gottes Seegen recht befunden.

§ 12 ad 14

Kettwiger Lagerbuch

Es haben zeitl. HH Prediger von Kettwig angezeigt, daß das alte Lagerbuch sich gefunden und bey dem Consistorio vorhanden und complet seye, und solte mit Überschreibung der vorfallenden Veränderungen fortgefahen werden.

§ 13 ad 15

Acta Classis Duisburg.

Acta Classis Duisburgensis CXL, gehalten in der Kirchen zu Dinslaken, den 29 2t 30 Maii 1750, sind verlesen.

§ 14 ad 16

Einsendung der Nahmen der Prediger et Candidatorum

Bleibet ferner D moderno Praesidi recommendiret, die Nahmen der neuberuffenen Prediger wie auch der examinirten Candidaten und sonstigen Veränderungen dem Predigerbuch zur Einverleibung zu besorgen.

[<178]

§ 15 ad 17

Excuse des alten H Pred. Rebenscheidts zu Rhurorth

Stellte D Rebenscheidt vor, daß er zwarn post Impositum Classis einen Studiosum ad cathedram zugelaßen. Weilen er aber einen andern Examinatum bestellet und solcher die vices zu vertreten auf sich genohmen, aber wegen Verhinderung dieselbe nicht wahrnehmen

können und dann ged[achter] H Rebenscheidt in großer Leibesschwachheit darnieder gelegen und also nicht wußte, wie sein Dienst wahrgenommen wurde. Ist solches geschehen ohne Wissen, daß ein solcher Inexaminatus ware, ersuchet also bey so bewandte Umstände à mulcta relaxiret zu sein.

Resol[utum]: Classis will vernehmen, ob ven. Synodus diese Excuse vor gültig annehme.⁵⁶

§ 16 ad 18

Todt des Schulmstrs zu Aldenrath Lucae und Erwehlung des jetzigen Cölsch daselbst

Referirte D Expraeses Merckens, daß vormahliger Schulmstr. zu Aldenrath im verwichenen Jahr mit Todt abgegangen und anstatt deßen eine neuer namens Cölsch von denen zur Wahl berechtigten Predigern erwehlet und beruffen sey, wovon Acta in Protocollo classicali sich finden werden, welche zur hinfühligen Gelebung in tali casu dienen. Für obgedachte Schule ist auch stante Classe collectiret 1 Rtl 4 Stb, wovon der Wittib 34 Stb alsofort gereichet, übrige 30 Stb hat D Kersten von Beeck vor obgedachten neuerwehlten Schulmstr. mitgenommen.

§ 17 ad 19

Reformirte sollen bey Leichbegängnißen von Röm.-Catholischen nicht um den Altar gehen, gehen, noch bey Kindtauffen als Zeugen stehen

Diesem Imposito rev. Synodi wird inhaeriret, daß reformirte Glaubensgenossen sub poena Censurae bey Leichbegängnißen von Röm.-Catholischen nicht um den Altar sollen gehen, wie dann auch bey Kindtauffen von Röm. Catholischen nicht sollen stehen.

[<179]

§ 18 ad 20

Prediger sollen keine andern Gemeineglieder administriren

Sämtl. HH Brüdern bleibet sub poena Censurae imponiret, keine Glieder anderer Gemeinen ohne Dimissorialen anzunehmen und ihnen parochalia zu administriren. Auch soll man keine Testimonia ecclesiastica weigern, nisi quid obstat, wie dann auch keine Catechisanten, unter andern Parochien gehörig, sollen admittiret werden.

§ 19 ad 21

Man soll im Nachjahr, wo ein Pred. verstirbet, die Jugendt catechisiren

Wann ein Nachjahr zu bedienen vorfället, sollen die Prediger nach gehaltener Predigt an dem Orth, wo nur ein Prediger ist, die Jugendt fleißig zu catechisiren verbunden seyn.

§ 20 ad 22

Kettwiger Streitsache contra Lutheranos zum Heiligenhauß

Die Gemeinde Kettwig wird wegen ihrer Streitsache contra Lutheranos am Heiligenhauß in reverenda Synodo speciales casus melden.

§ 21 ad 23 et 24

Übergebung der Aldenratschen SchulRevenuen

⁵⁶ Entscheidung der Provincialsynode: "Classis Duisburgensis fraget, ob die in diesem §pho angeführte Entschuldigung D Rebensheids, Pred. zu Rhurorth, daß er einen Inexaminatum zur Cantzel gelaßen, für gültig zu halten? und Syodus antwortet, daß der H Bruder Rebenscheid allerdings mulctabel sey, absonderlich, da zuverlässig vernommen wird, daß derselbe casus sich etwa vor 8 Wochen zu Rhurorth von neuen begeben habe, worüber Cl[assis] Duisburgensis inquiren und nach Befinden der Sachen kirchenordnungsmäßig verfahren wird." Prov. Syn. Kleve 1751, 38.

D Expraeses Merckens übergibt die zur Aldenrathschen Schule gehörige Original-Obligationen würcklich mit einem Lagerbuch derselben, ausgenommen Nro 8 et 9 in primo latere des Lagerbuchs notiret, alle würcklich inscriniiret, das Capital sub N^o8 kann auf dem Verfalltag empfangen werden. Und wird also der Schulmstr. zu Aldenrath auf deßen sichere Überbringung bestmöglichst bedacht seyn. Die Obligation sub N^o 9 liegt würcklich expediret und kann von dem debitore eingefordert und zeitl. D Praeses Meyer zugestellet werden. Damit auch dieselbe behörig ad Archivum gebracht werde. Auch wird D Expraeses ersuchet, wann möglich, die 5 Rtl, so der Wittib Lucae geliehen, wiederzufodern, damit selbige zur Tilgung der Reparationskosten am Schulhauße zu Aldenrath imploiret werden mögen.

§ 22 ad 25

Forderung des Gewinnbrieffs zu Hamborn wegen Bremen-kamps Guth

D Kersten Becanus wird ersuchet, beym Tit. Praelaten zu Hamborn gegen Gebühr den alten Gewinnbrieff copeylich wegen Bremen-kamps Guth zu fordern.

[<180]

§ 23 ad 26

Abfaßung der Lagerbücher und Verzeichnüß der Classicalvisitation, wo es nöthig ist

Classis Duisburg. hat würckl. beobachtet, daß in allen Gemeinen Lagerbücher seyen und wird in allen nöthigen Fällen bey zu haltender Classical Visitation Verzeichnüß in denen Kirchenbüchern thun.

§ 24 ad 27

Desideria ecclesiastica in duplo et franco einzusenden

Diesem Imposito reverendae Synodi Generalis, daß alle desideria ecclesiastica in duplo mit Unterschrift der Consistorialen auszufertigen und franco nach Cleve einzusenden nachzukommen, bleibt ferner recommendiret.

§ 25 ad 28

Reformirte Kinder sollen in röm.-catholische Schulen noch Klöster gethan werden

Allen Predigern bleibt recommendiret zu sorgen, daß keine Kinder reformirten Eltern ihrer Gemeinden weder in römisch-catholischen Schulen noch Klöstern zur Information gesandt, sondern zur reformirten Schulen gehalten werden mögen.

§ 26 ad 29

Allergdstes placitum wegen Verwendung der 150 Thl Clevisch zur Reparation des Bremen-kamps Guths

Stellte D Expraeses Merckens vor, daß auff übergebenes allerunthgstes Supplicatum die hochlöbl. Regierung den 7. Julii 1750 placidiret, daß die 100 Thaler zum Bau des Bremen-kamps Guth nebst den 25 Rtl verwendet werden mögten, daß er auch selbige Gelder ad 75 Rtl in toto würcklich empfangen und D moderno Praeses Meyer überreichet, um zu vermelten Zweck bestens zu verwenden, wobey reverenda Classis guthgefunden, den H Kersten zu Beeck mit Zuziehung eines Eltesten aus der Holtischen Gemeine Commision zu ertheilen, diesen Bau forderlichst zu bewerkstelligen.

§ 27 ad 30

Lagerbuch von der Hambornschen Schule

Der Schulmstr. zu Hamborn zeigte rev Classi an, daß er zwarn dem Imposito gemäß das Lagerbuch der zur Hambornschen Schule

gehörigen Capitalien und Stücken fertig, es wäre aber noch eine Obligation, so expediret werden müste, wovor er bestmöglichst Sorge tragen sollte. Welchen zufolge er obged[achtes] Lagerbuch D Praesidi zuzustellen nicht ermangeln würde.

[<181]

§ 28 ad 31

Wegen Abführung der Liebesgabe zur Aldenrathschen Schule

Die Gemeinen, welche in Abführung der Liebesgabe zur Reparation der Aldenrathschen Schule zurückgeblieben, werden ersuchet, dieselbe beyzutragen.

§ 29 ad 32

Beruffsscheine der Prediger und Examinationen Candidatorum

Sowohl die Verordnung rev. Synodi Generalis, daß die Beruffsscheine der Prediger Actis Classis sollen inseriret werden, alß auch das Guthfinden rev. Classis, daß bey denen Examinationen Candidatorum Acta abgefaßet und nebst den Wahlacten neuerwehlter Prediger in ein absonderlich Buch eingeschrieben werden sollen, bleibet ferner, wie davon der Anfang gemachet, zu observiren recommendiret.

§ 30 ad 33

Essen erwartet von angeordneter Commission Remedirung

Referirten Deputati von Essen, daß von Sr. königl. Maj. eine allergdste Commission angeordnet wäre und erwarteten also eine baldige Remedirung in Ansehung ihrer verdrießlichen Sachen.

§ 31 ad 34

Sententia contra Freyherrn v. Quadt zu Gartrop

D[er] H Expraeses Merckens hat die Sententz der hochlöbl. Reg. wegen Associirung des Gartropschen Haußpredigers übergeben,

ejus tenoris:

In Sachen der Moderatoren des evang.-reformirten Synodi Clivensis in Assistentia Fisci Appellanten in einem, entgegen dem Freyh[errn] v. Quadt zu Gartrop andernteils, Erkennen wir Friederich von Gottes Gnaden König p. p. für Recht und denen Acten gemäß, daß die formalia der angewandten Appellation per interloquutum bereits vor richtig angenommen worden, es dabey sein Bewenden habe, auch quo ad materialia und alldieweilen daß Edict vom 30 ten Aug. 1732 die Ordnung und die dem Synodo gebührliche Aufsicht über die Haußprediger Lehr und Leben zur Absicht hat, welche allgemeine und utilitatem publicam betreffende Verordnung durch vorhergehende pacta privatorum nicht mag unterbrochen werden, [f: alß ist Sententia a qua dahin zu ändern], daß Appellat seinen Haußprediger ebenfalß mit der Classe und Synode zu associire und solchem auf dem dasigen Conventen erforderlichen fallß erscheinen zu laßen schuldig und verbunden. Insoweit hingegen der mit denen Moderatoribus der Duisb. Classe a[nn]o

[<182]

1706 eingegangenen Vergleich, die Unkosten, Wittibengelder und übriges Privat-Interesse concerniret, alß welches vor ein gültiges objectum transigendi billig zu halten, so hat es dabey unter vorigen Erkänntnuß sein unveränderliches Bewenden.

Compensatis expensis V. R. W. publ. Cleve im Reg. Rath, den 29. Julii 1750.⁵⁷

§ 32 ad 35

Acta Synodi Clivensis

Acta Synodi Clivensis, gehalten in der Kirche zu Cleve, den 26. 27. 28. Maii 1750, sind verlesen.

§ 33 ad 31

Planen von der Berlinischen Bücher-Lotterie

Wan die Planen von der Berlinischen Bücher-Lotterie sollen kommen, so wird D Praeses Meyer selbige bestens zu recommendiren und unterzubringen suchen.

§ 34 ad 46

Zurückgehaltene Liebesgaben wegen Bremen-kamps Guth

Die Gemeinen in der Clevischen Classe, welche mit ihrer Liebesgabe sind zurückgeblieben wegen der Reparation des Bremen-kamps Guths werden ersuchet, um dieselbe erstens zu befordern. Auch wird reverenda Classis Vesaliensis gleichfallß gebethen, umb ihre Milthätigkeit zu erzeigen.

§ 35 ad 53

Class Duisb. ersuchet Religionsrecessen v. D Carp

Classis Duisburgensis wünschet, daß die Religions-Recessen gegen Zahlung mögen communiciret werden.

§ 36 ad 63

Classiss Duisb. bittet Copiam Sententiae in Sachen der Strünckedeschen Gemeine contra Patronum daselbst

Dahe Classis Duisburgensis vernommen, daß in Sachen der Strünckedeschen Gemeine eine Sententz contra Patronum daselbst unterm 23 Julii 1749 publiciret und eine allsolche allergdste Sententz rev. Classi zustatten kommen mögte, alß werden Deputati ad Synodum per Praesidem Syn. um Copey dieser allergsten Sententz anhalten.

[<183]

Imposita

§37

Dem Imposita wegen zu bestellender Mahlzeit auf 15 Persohnen und des personalen quanti ad 20 Stb vor die Mittags- und 15 Stb vor die Abendtmahlzeit wird hiermit inhaeriret.

§ 38

Künfftig Jahr wird, D[eo] V[olente], die Classe zu Hiesfeldt gehalten werden und die Classicalpredigt von D Kochius über Cantic. 8, V. 11 et 12 gehalten werden. Substitutus ist D Meyer Praeses

⁵⁷ Stellungnahme der Prov. Syn.: "Da Synodus et Classes in der Associationssache der Haußprediger ad Classes nicht anders suchen, den die allergdste Willensmeinung Sr. k. M. zur Würcklichkeit zu bringen, und wegen der Armuth die mehresten Kirchen nicht im Stande sind, die dazu erforderlichen Kosten zu tragen, so wird D Praeses committiret, bey der hochlöbl. Reg. allerunterthänigst vorzustellen und zu bitten, daß es höchst derselben gefallen möge, dem advocato fiscali aufzugeben, Synodum et Classes ex officio zu vertreten oder wo dieses nicht füglich, allergnädigst zu verordnen, daß derselbe für seine Mühe ex aerario bezahlet und die armen Kirchen von der ferneren Ansprache umb diese Kosten verschonet bleiben mögen." Prov. Syn. Kleva 1751, § 40.

§ 39

Ad Synodum, so dieses Jahr zu Wesel gehalten wird, sind nebst zeitl. HH Moderatoren deputiret einer der HH Prediger auß Mülheim, D Barlen, Pred. zu Hiesfeldt, deßen Substitutus D Merckens, Pred. zu Dinslaken. Eltesten gibt Duisb. und Kettwig.

§ 40

Man hat einen Außschlag gemachet zur Bestreitung der Kosten, welche zur Classical-Visitation erfordert werden, so daß Duisb., Mülheim et Kettwig jede Gemeinde beytragen solte 2 Rtl 30 Stb. Holten, Beeck, Rhuhroth et Meiderich jede Gemeinde 2 Rtl. Dinslaken, Essen et Hiesfeldt jede Gemeinde 1 Rtl. Weilen aber noch nicht alle Gemeinen consentiret haben, alß wird diese Sache biß zur näheren Classicalversammlung außgestellt.

§ 41

Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Wiederliches vorgekommen.

§ 42

In Bursa classicali sind vor dißmahlen übrig 2 Rtl 41 Stb.

§ 43

Die Classicalbücher samt Siegel und Kirchenordnung sind D Praesidi Meyer überreicht.

§ 44.

Es ist diese Classicalhandlung von D Praeside mit einer auffweckenden Rede zur getreuen Wahrnehmung des wichtigen Ampts und andächtigen Gebät zu Gott geschlossen, und wurden die sämbl. HH Brüdern, so Prediger als Eltesten, unter Glückwünschung alles Heyls und Seegen nach Seel und Leib im Frieden erlaßen.

Reinhardus Meyer V. D. M. zu Duisburg
Class p. t. Praeses

Joh. Henr. Kochius V. D. M. zu Holten
Class p. t. Scriba

[<184]

Post Acta Class. Duisb. CXXXXI, gehalten zu Holten,
den 12 et 13 Maii 1751

Pars I ma [prima]

Von denen noch renthloß liegenden Geldern
zum Capital der Predigerwitwen gehörig

A. Laut vorigen Jahrs Post Acten ist von denen Rtl Stb
141 Rtl 52½ Stb, nachdem 125 Rtl sind renthbar
gemacht. v. p. II. Lit. e ein Restant von 16 52½

B. Zum Hambornschen Lehngewinn sind 25 Rtl Wittwen-
gelder verwandt, wovon die Interesse ad 1 Rtl biß
zur Refundirung aus der Halbscheidt der 75 Rtl zum
Lehngewinn donirten Capitals zum Nutzen der Wittwen

übergenommen wird. v. p. II. Lit. b.

C. Sind von D Kersten sen. bey Peter im Bongard ausge-
than 25 Rtl, wovon die Intere[ss]e 1 Rtl empfangen.

v. p. II. Lit. h.

D. Die von D Katterberg abgelegte 25 Rtl hat D Hoffman
in Händen und sind verzinset mit 1 Rtl. v. p. II. N. 2 Lit. h.

Pars II da [secunda]

Empfang deren unter die Predigerwittwen
dismahl zu distribuierenden Interessen

I. Die in communi denen Predigerwittwen Syn. Cliv.
zugehörigen aus dem Spanischen Legat eingekommenen
Interessen

a. Wegen 100 Rtl auf Schumachers modo Stempels
sprechende 5 Rtl Interesse ist Classis Antheil
§ 67 Act. Syn.

1 Rtl 40St

b. Von denen 1000 Rtl auf Sehlem stehenden Capital
gegen 4 Procent hat D Kruimel laut Missive
zugesandt

13 20

c. Von denen 200 Rtl auf Appeldorn gegen 5 Procebt

3 20

II. Unsern Classicalwittwen allein zugehörig

a. Wegen 175 Rtl aus der Kämmerey zu Duisburg

7

b. Wegen 300 Rtl auff die Duisburgische Stadtmühlen
worunter 75 rtl, wovon die Halbscheid der Intere[ss]e
ad 1 Rtl 30 Stb zur Hambornischen Lehngewinn Casse
müssen übergehen, weil aber, wie gemeldet ist p. I. Lit. B.
25 Rtl Wittwencapitalzum Lehngewinn sind vorge-
streckt, als kommt denen Wittwen 1 Rtl zugut, und
gehen in die Lehngewinnscassa nur 30 Stb ein,
v. p. IV. Lit 2 restiren von 12 Rtl nach Abzug 30 Stb
aus Duisburg. Kämmerey anticipando

11 30

36 50

d. Von 400 Rtl aus denen von D Rocholl abgelegten
Wittwengelder auf Duisburgische Kämmerey kommen
auch anticipando ein 16 Rtl. Weil nun à ven. Class.
gutgefunden, dieselbe dis Jahr nicht in Rechnung
[<185]

zu bringen, auch nächstkünfftig Jahr das
Vorhergende solange einzubehalten, bis das
anticipando kann zurückbleiben. Also werden
diese 16 Rtl dismahl nicht ausgeworffen,
kommen aber zukünfftig Jahr in Rechnung.

d. Wegen 200 Rtl auffm Kamps Hoff, Gerichts
Beeck, 1744 ausgethan, wovon die Intere[ss]e
8 Rtl vorigen Jahrs erst nach der Distri-
bution eingekommen, und D Kersten jun. zu
Beeck empfangen sind. Hiebey kommen 8 Rtl,
dis Jahr fällig, sind also

16 Rtl

e. Wegen der 125 Rtl auf hiesiger Stadts-

kämmerey neulich ausgethan, die Intere[ss]e dismahl erst gantz fällig			5
f. Wegen des von Hambornischen Schule zum Bremenkamps Guth verwandten 100 Rtl von Fr[au] Pavenstetts, gehen aus dem Stützing- schen Legat ein, v. p. III N. 4			5
g. Von 25 Rtl an Peter im Bongard zu Speldorff ausgethan, hat D Kersten sen. einbracht			1
h. ad fundum viduarum zahlen 1 Rtl Interesse folgende 5 HH Prediger			
I. wegen D Katterberg 25 Rtl D Hoffmann	1 Rtl		
II. D Wurm	1		
III. D Hoffmann	1		
IV. D Lohmann	1		
V. D Koch	1		5
i. Vorigen Jahrs hat in Cassa restiret			1

			68 51

k. Diese 68 Rtl 51 Stb sind nach Absterben
Fr[au] Wittib Hertzogenrath u. Fr[au]
Wittib Peil folgender Gestalt distribuiret,
jegl. Wittib 16 Rtl 57½ Stb

1. Fr[au] Wittib Rocholl	16 Rtl	57½ Stb
2. Fr. Wittib Blecourt	16	57½
habe hier behalten in Summa	33	55
3. Fr. Wittib Engels	16	57½

D Engels empfangen

4. Fr. Wittib Bresser die Halbscheid	8	28½
--------------------------------------	---	-----

D Merckens mitgenommen

63 21

C. Weil D Engels vorgestellt, es sey vorigen Jahrs
anstatt 5 Rtl Rtl Frantz. piesen von 4 Stb nur
1 Rtl Stb gewesen, hat Classis gutgefunden,
sochen Schaden mit 4 Rtl zu ersetzen,
aber dabey austrüchl. verordnet, umb solchen odiösen
Abusen vorzukommen, daß jegl. bey Empfang stante Classe
nachsehen soll, und hinführo nichts soll verüet
werden ex post. Bleiben also in Cassa dis Jahr
5 Rtl 30 Stb

[<186]

Pars III

Empfang vor die dürfftigen Prediger und Schulmeister
aus dem Stützingschen Legat

1. Laut Synodalacten § 66 num. 4 kommt in Rechnung NB ist ein Abus vorgefallen von 19 St 6 Deut	6 Rtl 57½ Stb
2. Von dem auff Wissel stehendem Capital ad 1000 Rtl gegen 4 Procent nach Abzug 2 Rtl 20 Stb pro D Fakkert laut Missive D Kruimel	11

	Summa		17	57½
3. Vorigen Jahrs ist in Cassa nichts blieben.				
4. Hievon gehen ab laut p. II. Lit. f				
1. Wegen der Hamborner Schulen	5 Rtl			
2. Vor die Cantzellisten laut Synod. Acten	1			
3. An Porto vor D Krüimels Missive mit dem Gelde	10			
	6	10		
abgezogen restiren			11	47½
5. Diese 11 Rtl 47½ Stb unter 26 Schulmeister ist jeglichem 37 Stb				
Vor 5 Schulmeister	2 zu Wanheim) 2 Rtl 15 Stb		
	2 in der Stadt) habe hier behalten		
	1 in Düssem)		
Vor 8 Schulmeister	zu Mülheim	D Kersten sen.		
		3 Rtl 36 Stb		
Vor 6 zu Kettwig	D Lohmann	2	42	
Dinslaken	H Merckens		27	
Essen	H Engels		27	
Holten	der Schulmeister selbst		27	
Hiesfeld	H Barlen		27	
Voerde	H Merckens		27	
Hamborn	der Schulmeister selbst		27	
Aldenrath	der Schulmeister selbst		27	
	Summa		11	42
6. Bleibem in Cassa 5½ Stb				
Pars IV				
Einnahme zum Lehngewinn der Hamborner Schulen				
1. ad Lit. C. Post Act a[nni] p[rioris] p. IV			Rtl	Stb
erhellet, daß in Cassa geblieben			1	59
2. Hiebey kommern noch in diesem Jahr laut p. II. N. 2. Lit. b.				30
	Summa		2	29

J. W. Nosse

[<187]

Archiv Kgm. Meiderich
 Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis CXLII, gehalten in der Kirchen zu
 Hiesfeldt, den 3 ten und 4 ten Maii 1752

§ 1

Classis Eröffnung

Abgehender D Praeses Meyer hat sämptliche Herren Brüder, so
 Prediger als Eltesten, freundbrüderlich bewillkommet und Acta Classis
 mit einem andächtigen Gebät zu Gott eröffnet.

§ 2

Censura der Predigt

Die von D Praeside Meyer als Substitutus, Prediger zu Duisburg,
 gehaltene Predigt über Cant. 8, V. 11. 12 ist nach geschehener Umfrage
 orthodox und erbaulich befunden worden.

§ 3

Eingereichten Credentialen

Laut übergebenen Credentialen seynd ad Classem deputiret

Prediger		Eltesten
D Meyer	zu Duisburg	H Ryss
D Kersten	zu Mülheim	Joh. Wenman
D Wurm	"	
D Hoffmann	zu Kettwich	Wilh. Gulp
D Merckens	zu Dinslacken	H Voss
D Kochius	zu Holten	Joh. Herm. Schumacher
D Engels	zu Essen	H Isac Caspar Merckens
D Joh. Conr. Meibohm		
	Rhurorth	H Scheffen Koppelheck
-----	zu Meyderich	Henr. Rating
D Kersten	zu Beeck	Joh. Bongard
D Barlen	zu Hiesfeldt	Henr. W. Kaman
D Schröder	zu Gartrop	
D Hoesch	zu Voerde	

§ 4

Absens

Absens war D Neuhaus, Prediger zu Meyderich. Excusatus wegen
 Kranckheit seines Kindes.

§ 5

Correspondentz ex Classe Meursanae

Zur Unterhaltung freundbrüderlicher Correspondence ist ex Classe
 Meursana erschienen D Esch, Prediger zu Viersen, p. t. Scriba, D
 Praeses Fabritius, Prediger zu Creyfeldt, hat sich durch ein Schreiben
 excusiren laßen.

§ 6 Tödlicher Hintritt des H Predigers Lohmans zu Kettwich

Classis vernimbt mit Leydtwesen den tödtlichen Hintritt D Lohmans,
 gewesenen treufleißigen Lehrer zu Kettwich, im 37 Jahr seines Alters,

nachdem derselbe 10 Jahr zu Hilden und dritthalb Jahr zu Kettwich das Lehramt bedienet wobey Classis von Herten wünschet, daß diese erledigte Stelle zu seiner Zeit durch eine kirchen-

[<188]

ordnungsmäßige Wahl mit einem tüchtigen Subjecto wiederumb möge besetzt werden.

§ 7

Wiederbesetzung der Predigerstelle zu Voerde durch d[en] H Candidaten Hoesch und Wunsch zu deßen Bedienung

Dahingegen erfreuet sich Classis von Herten, daß die durch Absterben D Bressers, gewesenen Predigers zu Voerde, erledigte Predigerstelle daselben durch den Freyherren von Syberg als Patronum Ecclesiae durch d[en] H Candidaten Hoesch⁵⁸ kirchen-ordnungsmäßig besetzt worden und wünschet Classis demselben zum Antritt seiner Bedienung in der dasigen Gemeinde des Herren gnadenreichen Seegen.

§ 8

Resignation D Rebenscheidts und Besetzung deßen Stelle durch d[en] H Candidaten Meibohm nebst Wunsch des gewöhnlichen Seegen

Dahe d[er] H Bruder Rebenscheidt wegen seiner hochgestiegenen Jahren seine Bedienung daselbsten niedergeleget, so haben die berechnigte Magistratus et Consistorii d[en] H Candidaten Meibohm⁵⁹ zum ordentlichen Prediger in der dasigen Gemeinde kirchen-ordnungsmäßig erwehlet und beruffen, welcher auch zu seiner Zeit eingefolget und introduciret geworden. Weilen aber Classis bemercket, daß der Berufsschein nicht nach dem in Actis Synodi befindlichen Formular abgefaßet worden, also wird dem Consistorio daselbsten imponiret, dahin zu sorgen, daß in Zeit von einem Monath als solcher Berufsschein wie gewöhnlich abgefaßet, denen abgestandenen Moderatoribus zur Unterschrift zugestellet und dem neuerwehltten Prediger Meibohm überreicht worden. Wünschet indeßen Classis beyden Herren allen erdencklichen Seegen.

§ 9

Angenommen pro membris Classis

Pro membris Classis seind praestitis praestandis angenommen H Meibohm zu Rhurorth, H Hoesch, Pred. zu Voerde und H Schröder, Prediger zu Gartrop und hat ein jeder derselben die jura introitus ad 2 Rtl ad Bursam classicalem erleget. Auch haben die beyde ersten HH alß Meibohm und Hoesch die 25 Rtl ad fundum viduarum zu bezahlen oder die Intere[ss]e davor jährl. mit einem Rtl abzuführen sich anheischig gemacht. Weilen aber in ultimo S[entent]ia Tit. Freyh[errn] von Gartrop auß hochlöbl. Reg. de dato, den 29 ten Julii 1750 außdrücklich stipuliret worden, daß die dasige Prediger mit kein Wittwengelder etc. sollen beschweret werden, als wird dem praesenten Prediger zu Gartrop H Schroeder

[<189]

⁵⁸ Wilhelm Hoesch, geboren am 6.9.1719 in Stolberg, studierte in Duisburg, war zunächst Hilfsprediger in Eupen und war dann von 1751-1795 Hausprediger in Voerde.

⁵⁹ Johann Kornelius Meibohm, geboren 1724 in Bremen, studierte in Bremen, war Hilfsprediger in Ruhrort und übernahm 1752 die Ruhrorter Predigerstelle. Er starb dort am 13.3.1797.

auffgegeben, mit d[em] H desfalls zu sprechen und reverendae Classi davon mit nächstem Relation abzustatten.

§ 10

Daß wo zween Prediger seind und einer verstirbt, der noch lebende die Leichrede halten soll

Es wurde in Umfrage gebracht, wann an einem Orthe, wo zwey oder mehrer Prediger wäre und einer mit Tode abginge, ob der noch lebende Collega oder zeitl. Praeses Classis die Leichenpredigt zu halten verbunden sey?

Classis Resolutio ging p[er] plurima dahin, daß eine solche Leichenpredigt von den übrig gebliebenen Collegen zu halten sey, p[er]falß aber derselbe krank seyn mögte, so soll dieselbe von dem zeitl. Praeside besorget werden.

§ 11

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis in moderamine ist gehalten und Gott Lob nichts vorgekommen, warum jemand von den HH Brüdern à moderamine mögte excludiret werden.

§ 12

Electio Moderatorum

Hierauf ist zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und seynd p[er] plurima vota erwehlet worden

in Praesidem D Barlen, Prediger zu Hiesfeldt,
in Scribam D Hoesch, Prediger zu Voerde.

§ 13

Fortsetzung

Neu erwehlt D Praeses Barlen hat die Classicalverhandlung mit einem andächtigen Gebät zu Gott fortgesetzt.

§ 14

Orthodoxia fidei

Orthodoxia fidei, studium pietatis et fides debiti silentii ist nach der Regul des göttlichen Wortes und Heydelbergischen Cateechismi von allen, so Prediger als Eltesten, mit Hand und Mund angelobet worden.

§ 15

Relatio DD Exmoderatoribus

Referirte D Expraeses Meyer, daß bey gehaltener Classicalvisivisation in denen sämptlichen Gemeinen alles unter Gottes Seegen wohl befunden.

§ 16

Wieder ordentliche Copulation, so geschehen zum Hörstgen

DD Deputati Duisb. berichten, wie daß der Prediger zum Hörstgen, namens Diemel, sich unterstanden habe, die J[ung]fr[au] Timmermans, ein Mitglied der Duisb. Gemeinde mit dem Apothequer Braue auß Mönchen-Gladbach absque proclamationibus et Dimissorialibus zu copuliren, bathen also, daß Classis rev. Synodo allunthgste Vorstellung thun mögten, daß gedachter Prediger darüber nachdrücklichst angesehen werde und

[<190]

ein solches wiederrechtliches Verfahren ihnen künfftighin inhibiret werde.

§ 17 ad 13

Verlesung der Acten

Acta Classis Duisburg. 141, gehalten in der Kirchen zu Holten, den 12. et 13 ten Maii 1751, sind verlesen.

§ 18 ad 14

Einverleibung der Nahmen der Prediger und Candidaten in Holl. Predigerbuch wie auch der vorgefallenen Neuigkeiten hiesigerClass

Bleibet ferner D Praesidi moderno recommendiret, die Nahmen der neuberuffenen Prediger wie auch der examinirten Candidaten und sonstigen Veränderungen dem Predigerbuch zur Einverleibung zeitig zu besorgen, wobey Classis gutgefunden, daß alljährlich sumptibus Classis 2. Dom. Bücher von einem zeitl. D Praesidi sollen beschrieben werden. Auch hat D Merckens übernommen, die in Classe vorkommende Neuigkeiten D Jorissen zu Wesel zu berichten, damit sie dem Amsterdamischen Buch mögen einverleibet werden.

§ 19 ad 15

Abfindung D Rebenscheidts

D Rebenscheidt hat sich mit der Classe abgefunden.

§ 20 ad 16

Obligaciones, welche von D Merckens et D Koch der Aldenrathschen Schul concerniren und seynd D Meyer übergeben

Übergab D Merckens eine originale gerichtl. Obligation, der Aldenrathschen Schul zuständig, so ehedeßen auff H Eichelberg zu Dinslaken verhaftet, nunmehr aber von demselben abgelegt und auff die Eheleute Hoffmans zu Holten außgethan, welche d Expressidi überreicht worden, um dieselbe ad Archivum zu Duisb. zu überbringen, gleichfalß übergab D Koch eine Obligation, auch zur Aldenrathschen Schul gehörig, so ex aerario ecclesiastico allerdst geschencket worden de dato 29 Julii 1751, sprechend auff Henr. Wilh. Deusser et Anna Gertruid Hauptmans, Eheleute, welche gleichfalß D Meyer ad Archivum zu überlegen und nach geschehener Abschrift in Lagerbuch soll überreicht werden.

§ 21 ad eandem Collecte für die Aldenrathsche Schule

Stante Classe ist vor den Aldenrathschen Schulmstr. collectiret 1 Rtl 8½ Stb, welche D Kersten Becana übergeben.

§ 22 ad 21

Wegen Zustellung einer Obligation sub Num. 9

Ist zu bemercken, daß die Obligation sub Num. 9 D Expressidi Meyer noch nicht zugestellet worden und soll dieselbe beym Gerichte auffgesuchet und dem Lagerbuch einverleibet und D Meyer überreicht werden.

[<191]

§ 23 ad eandem

D Wurms et D Merckens werden committiret à Classe, um D Nosse Assistance zu leisten wegen Nachsehung der Hambornschen et Aldenrathschen Schulschriften

Auch ist beschloßen, daß D Wurm et D Merckens sich mögten nach Duisburg verfügen, um mit Zuziehung D Nosse et D Kersten Senioris tanquam Archivariorum die originale Obligationen, Kauffbriefe und sonstige Documenta, so die Wittwencassa Hambornsche et

Aldenrathsche Schule concerniren, von einander zu separiren und davon ein ordentliches Register zu formiren und sodann die originalia D Meyer zu überreichen, daß er dieselbe verwahrlich in seinem Hauße nehmen, damit, wann eines oder anders in certis casibus vonnöthen wäre, bey der Hand mögte seyn und D Nosse bey der an der genug mühsamen Verwesung des aerarii viduarum und öfftere Nachsuchung der Documenten und verdrießlichen Anläuffen möge verschonet werden.

§ 24 ad 22

Commisssion D Kersten wegen des alten Gewinnbrieffs von Bremen-Kamp

D Kersten wird ersuchet, bey Tit. H Praelaten zu Hamborn, um den alten Gewinsbrieff wegen Bremenkamps Guth gegen die Gebühr nochmahlen gütlich anzusprechen.

§ 25 ad 24

Alle desideria ecclesiastica franco et in duplo außzufertigen mit Unterschrift der Consistorialen

Diesem Imposito rev. Synodi, daß alle desideria eccleiaistica in duplo mit Unterschrift der Consistorialen außzufertigen und franco nach Cleve einzusenden seye, wird fernerhin bestens nachgelebet werden.

§ 26 ad 25

Reformirte Kinder sollen nicht in röm cathol. Schulen noch Clöster gethan werden.

Allen Predigern bleibet nochmahlen recommendiret, dahin zu sehen, daß keine Kinder der reformirten Eltern in ihren Gemeinden weder in römisch-catholischen Schulen noch Clöster zur Information gesandt, sondern zur reformirten Schule angehalten werden sollen.

§ 27 ad 26

Dancksagung für allgdste geschenckte 75 Rtl der Hambornschen Schule

Classis vernimmt, daß die von der hochlöbl. Clevischen Regierung allgdst geschenckte 75 Rtl nebst 3 Rtl und 58 Stb Collectengelder, so zum Bau des Bremenkamps Guth gewidmet waren, von D Expraeside Meyer dem Hambornschen Schulmstr. zum bemeldten Zweck würcklich außgezahlet und erwartet Classis darüber von dem Schulmstr. nöthige Rechnung.

[<192]

§ 28 ad 27

Schulmstr. zu Hamborn offeriret bemelte obligationes ad loco und herzugeben, jedoch, daß D Kersten Becanus wird Sorge tragen, ihm seinen gegebenen Revers wieder zu behändigen

Der Schulmstr. zu Hamborn zeigt an, daß er das Lagerbuch würcklich verfertigt, weilen er aber einen Revers an D Nosse von empfangenen und eingeschriebenen Obligationen gegeben, trüge er Bedencken, um gedachte obligationes zu extradiren damahls, weilen zwey Capitalien, wovon zwo Obligationen vorhanden gewesen, zu ein Capital gemacht und wovon nur eine Obligation anjetzo ist außgefertiget, als wird D Kersten Becanus à Claase ersuchet, um bey Anwesenheit zu Duisburg D Nosse zu begrüßen und gedachte Revers des Schulmstrs von ihm abzufordern, welchen nach dan der Schulmstr die obligationes D Kersten zu überreichen, der dan dieselbe D Meyer zur Verwahrung übertragen wird.

§ 29 ad 28

Zurückgebliebene Liebesgabe vor Aldenrathsche Schule wird ersuchet

Die Gemeinen, welche in Abführung der Liebesgaben zur Reparation der Aldenrathschen Schule zurückgeblieben, werden ersuchet, dieselbe beyzutragen.

§ 30 ad 29

Formul des Beruffscheines, Acta desselben eines Predigers, -acta examinationis Candidatorum, item acta electionis eines Predigers einzuschreiben

Sowohl der Verordnung Synodi Generalis, daß die à Synodo beliebte Formul eines Beruffschein dem Classicalbuch vom zeitl. Praeside soll inseriret werden, als auch denen Gutfinden rev. Classis, daß bey denen Examinationen derer Candidaten acta abgefaßet und nebst den Wahlacten neuerwehltter Prediger in ein absonderlich Buch eingeschrieben werden sollen, bleibt ferner, wie davon der Anfang gemachet ist, zur Observirung recommendiret.

§ 31 ad 30

Erwartung resolutionis der Gemeine zu Essen contra Römisch-Catholische daselbst

DD Deputati von Essen melden, daß die von Sr. königl. Maj. in ca[us]a contra catholicos allergnädigst angeordnete Commission noch nicht ist außgeführt, und erwartet man also eine baldige Veränderung in Ansehung ihrer verdrießlichen Sache.

[<193]

§ 32 ad 31

Wegen Voerde und Gartrop

Ew. königl. Maj. stattet eine Duisburg. Classe den allerunthgsten Danck ab, daß Sie allgdst geruhet, Tit. Freyh[ern] von Gartrop dahin zu vermögen, daß er seinen Prediger gemäß allgdst ergangene Verordnung in Classe erscheinen und pro membro annehmen laßen. Wann aber Ew. königl. Maj. schon vor einigen Jahren den allerheylsamsten Befehl ergehen laßen, daß alle ad pia corpora gestiftete Foundationen zu desto sicheren Beybehaltung gerichtl. und hypothequen-ordnungsmäßig außgestellt werden sollen, damit die Kirchen, Gemeine und Armen nicht umb ihre Capitalien, Foundationen etc. heut oder morgen auff eine oder andere Weise umkommen mögten, auch alle Gemeinen unserer Class sich daran allunthgst gerichtet. Classis aber von denen zum Gottesdienst und ad pia corpora gestifteten Foundationen vor den Gottesdienst bey denen Titulis von Gartrop und Voerde keine die geringste Cognition und Einsicht hat, so stellet eine christliche Duisb. Class Ew. königl. Maj. pflichtsschuldig vor und allerunthgst anheim, ob es damit nicht die gestiftete Gottesdienste zu Voerde und Gartrop heut oder morgen ihrer Einkünfften und piis corporibus verdunkelt darum kommen oder auff eine oder andere Weise daran frustriret werden, die Tit. Freyh. von Gartrop und Voerde darzu gehalten seyn mögten, für Ew. königl. Maj. anzuzeigen und offenzulegen, ob und wo die zum Gottesdienst theils von Ew. königl. Maj. selbsten allgdst, theils sonsten gestifteten Foundation, Capitalien untergebracht, ob solche gerichtlich und hypothequen-ordnungsmäßig bestellet worden. Und imploiret Classis reverendum Synodum bey Ihro königl. Maj. dieses bestmöglichst vorzutragen, die praesente HH Prediger zu Voerde und Gartrop begehreten in Ansehung diese § à voto et sessione eximiret zu seyn, welches ihnen auch zugestanden.⁶⁰

⁶⁰ Die Prov. Syn. Kleve beschließt hierzu: "Da nicht constiret, daß die Capitalien zum Gottesdienst bey denen Gemeinen zu Voerde und Gartrop gewidmet, zufolge der königl. allgdsten Intention hypothequen-ordnungsmäßig außgestellt und also zu befürchten, daß bey vorfallenden möglichen Veränderungen der Gottesdienst daselbst in Gefahr lauffen und diese Gemeinen gänzlich ruiniret werden dörrften, alß wird D

[<194]

§ 33 ad 34

Collecte wegen Bremenkampfs Guth

Die Gemeinen in der Clevischen Classe, welche mit ihren Liebesgaben seynd zurückgeblieben wegen der Reparation des Bremenkampfs Guth werden ersuchet, um dieselbe erstens zu befördern, auch wird rev. Classis Vesaliens[is] um eine geneigte Beysteuere ersuchet.

§ 34 ad 35

Wegen Communication der Religions-Recessen

Classis Duisb. wünschet nachmahlen, daß die Religions-Recessen gegen Zahlung mögen communiciret werden.

§ 35

Verlesung Act[orum] Synodi

Acta Synodi Clivensis 138, gehalten in der Stadtkirche zu Wesel, den 8 ten biß 10 ten Julii 1751, sind verlesen.

§ 36 ad 18

Actorum Synodi Dieser § concerniret Duisb. et Rhurorth wegen Abnahme der Kirchen- und Armenrechnungen

Deputati Duisb. referirten, daß wegen Zuziehung eines Predigers und Eltesten bey Abnahme der Kirchen- und Armenrechnungen noch nichts ist communiciret worden.

Imgleichen referirte DD Deputati von Rhurorth, daß daselbst noch keine Kirchen- und Armenrechnungen abgenommen seynd, als imponiret Classis dortigen Consistorio der königl. allgdsten Verordnung zufolge bey der Magistrat anzustehen, daß eine Abnahme allsolcher Rechnungen jährlich befördert werde, und soll Consistorium de re facta davon in Zeit von einem halben Jahr denen zeitl. Moderatoribus Bericht abstaten.

§ 37 ad 20

Abhelfung gravaminis Duisb.

Daß Duisb. gravamen ist von der hochlöbl. Regierung auß dem Wege geräumt.

§ 38 ad 39

Wegen Beschwerde zu Kettwig ratione Eingriffen in parochialibus

Deputati Kettwicensis referirten, daß die allgnädigste Resolution auß hochlöbl. Regierung von dem Commissionsrath von Hoven zwaren dem lutherischen Prediger zum Heiligenhaus no[m]i[n]e Emminghaus wäre zugestellet worden. Es stünde aber gedachter Prediger Emminghaus von dergleichen Excessen noch nicht ab, bathe derselben, daß rev. Syn. mögte bey hochlöbl. Regierung um ein arctius allunthgst anhalten.⁶¹

[<195]

Praeses ersuchet, in desiderii ecclesiasticis nachdrücklichst bey Sr. königl. Maj. allunthgste Vorstellung zu thun, daß patroni ecclesiae derer beyden Gemeinenkräftigst angehalten werden mögen, umb ohne Anstand vor Sr. königl. Maj. bloß zu legen, wie es mit allen piis corporibus dieser beyden Gemeinen bewandt seye, und davon rationes et reliqua zu praestiren." Prov. Syn. Kleve 1752, § 35.

⁶¹ Antwort der Prov. Syn. Kleve: "daß an den Commissionsrath von Hoven deswegen Befehl ergangen. einhalts: dem lutherischen Pred. Emminghaus, wo thunlich darunter zu vernehmen, sonst aber doch, ob das gravamen seine Richtigkeit habe zuverlässig zu erkundigen und befundendenfals gedachten Emminghaus im Nahmen der hochlöbl. Reg. davon zu dehortiren, welche Resolution D Expraeses D Hoffmann bereits zu Handen gestellet hat." Pro. Syn. Kleve 1752, § 39.

§ 39 ad 30

Einreichung von 30 Stb

Die 30 Stb von Gennep zur Reparation des Bremen-kamps Guths hat zeitl. Praeses D Barlen D Kersten Becana eingereicht.

§ 40 ad 34

Wunsch der Liebesgaben vor Crudenburg et Ringelberg

Die Collecte von Crudenburg et Ringelberg ist zwaren bestens von D Expraeside Meyer recommendiret und Classis wünschet, daß selbige ihre Liebe beweisen mögten.

§ 41 ad 41

Act. Synodi. Noch restirende Gemeinen wegen Liebesgabe zu Bremen-kamps Guth

Zur Reparation des Bremen-kamps Guths haben keine andere Gemeinde außer der Clevischen Class eine Liebesgabe beygetragen als nur diejenige, welche in § 46 Actorum Synodi de a[nn]o 50 und § 30 Actorum Synodi de a[nn]o 1751 seynd benennet, und aus Classe Vesal[iense] ist noch nichts eingekommen, bittet also Classis Duisb. daß diejenige, so noch in mora geblieben, ihren Beytrag der Liebesgabe verfügen mögten.

§ 42 ad 47

Act. Synodi. Predigerliste von Voerde und Gartrop übergeben

Gegenwärtiger Prediger von Voerde und Gartrop zeigten an, daß sie dem Imposito Synodi in Ansehung der Predigerliste an H Brinckman ein Gnügen gethan.

§ 43

Collecte wegen der Schule zu Voerde

Dahe zu Voerde keine Schul vorhanden, auch keine Mittelen, worauß dieselbe zu erbauen, als stellte gegenwärtiger Prediger Classi vor, dieses Anliegen bestens bey vener[andum] Syn[odum] zu recom-mendiren, damit ihme Erlaubniß verstattet werden mögte, nicht nur in den Gemeinen dieses Synodi, sondern auch in denen Gemeinen aliorum und in specie Synodi Juliacensis zu diesen so heylsahmen und höchstnöthigen Endzweck zu collectiren

[<196]

§ 43

Verlesung act. Syn. Gener. de a[nn]o 1749

Acta Synodi Generalis 43, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg, den 10. biß 17 ten Julii 1749, sind verlesen.

§ 44

Collecte wegen der Schule in Biefang, Ambts Holten

Deputati Holtens. stellten vor, daß die Eingeseßenen zu Biefang, Ambts Holten und Glieder der Gemeinde daselbst, dem Consistorio zu erkennen gegeben, wie sie gesinnet, allda eine Schule zu errichten, damit ihre Kinder, welche wegen wasserreichten Wegen unmöglich zur Winterszeit weder zur Holtischen noch Hambornschen Schule gesandt werden können, nicht in Unwißheit, wie bißhero geschehen, aufwachsen, dahe nun gedachte Eingeseßene bereits unter sich etwas zum Salario eines Schulmstrs und zur Erbauung eines Schulhaußes mit Assistance des Holtischen Consistorii außgemachet, welches aber nun dieses christliche Werck außzuführen nicht hinlänglich ist, bathen derohalben eine christliche Class den zu erwehenden Schulmstr. unter die Zahl der höchstbedürfftigen Schulmstrn zu nehmen, auß Kirchen- und Armen-mitteln nun eine milde Beysteuern, und daß bey vener. Symodo die

höchstnößthige und mühlige Schule recommendiret werde, damit, wann aerarium ecclesiasticum repartiret, derselben allgdst gedacht werden möge.

Resolutio: Classis übernimmt dieses christliche Ansuchen und wird ein solches nicht nur in denen Gemeinen, zur Classe gehörig, sondern auch bey vener. Synodo bestens recommendiren.

Imposita

§ 45 Wegen Bestellung der Mahlzeiten

Dem Imposita wegen zu bestellender Mahlzeit auff 15 Persohnen und der personalen quanti ad 20 Stb vor die Mittags- und 15 Stb für die Abendsmahlzeit wird hiemit inhaeriret.

§ 46

zu haltenden Predigt

Künfftig Jahr wird D[eo] V[olente] die Class zu Essen gehalten werden und die Classicalpredigt von D Koch über 2. Tim. 2, V. 2-4 gehalten werden, deßen Substitutus ist D Schroeder.

§ 47

Denominatio membrorum ad Synodum

Ad Synodum, so dieses Jahr zu Rees wird gehalten werden, seynd nebst zeitl. HH Moderatoren deputiret ein Prediger von Duisb. und H Wurm, deßen Substitutus ist H Engels. Eltesten gibt Duisb. und Rhurorth.

[<197]

§ 48

Gemachter Außschlag wegen der Classicalkosten in Ansehung der Inspection

Man hat einen Außschlag gemacht zur Bestreitung der Kosten, welche zur jährlichen Classicalvisitation erfordert werden, so daß Duisb., Mülheim et Kettwig jede Gemeinde beytragen solte 2 Rtl 30 Stb; Holten, Beeck, Meyderich et Rhurorth jede Gemeinde 2 Rtl; Dinslaken, Essen et Hiesfeldt jede Gemeinde 1 Rtl. Weilen aber noch nicht alle Gemeinen consentiret haben, alß wird diese Sache biß zur näheren Classicalversammlung ausgestellt.

§ 49

Censura morum

Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Wiederliches vorkommen.

§ 50

Bursa Classis

In Bursa classicali ist dißmahlen 6 Rtl 9 Stb übrig geblieben.

§ 51

Bücher et Siegel

Die Classicalbücher sambt Siegel und Kirchenordnung sind D Praesidi Barlen überreicht.

§ 52

Schluß Classis

Es ist diese Classicalhandlung von D Praesidi Barlen mit einer auffweckenden Rede zur getreuen Wahrnehmung des wichtigen Ampts und andächtigem Gebät zu Gott beschloßen, und wurden die sämptliche HH Brüder, so Prediger als Eltesten, unter Zuwünschung alles Heyls und Seegens nach Seel und Leib in Fried und Seegen erlassen.

J. Barlen Cl[assis] p. t. Praeses

Wilh. Hoesch, Cl[assis] p. t. Scriba

Post Acta Classis Duisb. CXLII, gehalten zu
Hiesfeldt in der Kirchen, den 3 et 4 Maii 1752

Pars I ma [prima]

Von denen noch renthloß liegenden Geldern, zum Capital
der Predigerwitwen unserer Classe gehörig

A. Von den 141 Rtl 52½ Stb sind nach Abzug der 125 Rtl, die auff Duisburgische Stadtskämmerey sind renthbahr gemacht, annoch in resto	Rtl Stb 16 52½
B. Weil zum Hambornischen Lehngewinn auch sind verwandt 25 Rtl Wittwengelder , so wird biß zur Refundirung aus der Halbscheidt der 75 Rtl zum [<198] Lehngewinn donirten Capitals 1Rtl zu Zinße vor die Wittwen übergenommen, v. p. II	
C. Von D Kersten sen. ist referiret, wie die von ihm bey Peter im Bongard außgethanen 25 Rtl wieder abgelegt und bey ihme renthloß liegen	25 Rtl
D. a). Die von D Katerberg dismahl noch 1 Rtl Intere[ss]e, v. p. N. 7 abgelegt, 25 Rtl, so bisher D Hoffmann in Händen gehabt, wovon diß Jahr noch 1 Rtl Intere[ss]e einkommen, sind auch von D Hoffmann abgelegt	25
b). Wie auch hat D Hoffmann abgelegt vor die Fr[au] Wittib Lohmann 25 Rtl wovon dißmahl noch 1 Rtl Intere[ss]e einge- kommen, sind zusammen 50 Rtl, welche bey mir liegen	25
Sa	66 52½

Pars II da [secunda]

Empfang deren unter die Predigerwitwen unserer Class
dismahl zu distribuirenden Interessen

I. Die in communi denen Predigerwitwen Syn. Cliv. zugehörige aus dem Spanischen Legat eingekommenen Interessen	
1. Wegen 100 Rtl auf nunmehr verstorbene Fr[au] Stempels, geb. Schumachers, auf deren hinterlassenen Wittwen Mstr Stempel so, lang hafftenden, die Intere[ss]en 5 Rtl, war Classis Antheil laut § 51 Act. Syn.	1 40
2. Von denen 100 Rtl, auf Sehlem stehend, hat D Kruimel laut Missive gesandt	13 20
3. Von denen 200 RTI auf Appeldorn gegen 5 Procent	

idem laut Missive gesandt

3 20

 18 20

II. Unsern Classicalwittwen in specie allein zugehörig

- | | |
|--|-------|
| 1. Wegen 175 Rtl auß der Kämmerey zu Duisburg | 7 |
| 2. Wegen 300 Rtl auff die Duisburgische Stadtmühlen, worunter 75 Rtl deren halben Intere[ss]e ad 1 Rtl 30 Stb zum Hambornischen Lehngewins Casse müssen übergehen, weil aber p. I. Lit. B gemeldet ist, daß die Wittwen 1Rtl Zinßen wegen vorgestreckter 25 Rtl zu, Lehngewinn, biß zur Refundirung genießen, und also nur 30 Stb in die Lehncassa jährl. gehen. v. p. IV. Lit. 2, als kommen von diesen 12 Rtl die Interesse vor die Wittwen | 11 30 |
| NB Weil Classis will das anticipando außgelassen wißen, so muß zukünfftig Jahr der Außwurf von 11 Rtl 30 Stb zurückbleiben, und wird auch [<lt;199] .="" 1="" 25="" alsdann="" auß="" bleibt="" bursa="" cassa="" casse="" classicalis="" dem="" denen="" des="" die="" dieser="" ii.="" ii.<="" in="" jahr="" kommen="" künfftig="" lehngewins="" num.="" p.="" rtl="" td="" und="" v.="" von="" vor="" wird="" wittwen="" wittwengelder="" zinßen="" zuguth="" zurückgesandt,="" überschuß=""> <td></td> </lt;199]> | |
| 3. Wegen der 400 Rtl auf hiesige Stadtskämmerey hafftend, wovon vori Jahr die Intere[ss]e bekandter Ursachen halber nicht ausgeworffen, mit Gutfinden Classis vener. bringen dißmahl ein | 16 |
| 4. Von 200 Rtl aufm Kamps Hoff, Gerichts Beeck, anno 1744 außgethan, hat D Kersten von Beeck eingebracht die Zinßen ad | 8 |
| 5. Wegen der 125 Rtl neulich außgethan auf hiesige Stadtscämmerey | 5 |
| Stehet zu notiren, daß alle Zinßen und Interessen auff hiesige Stadtscämmerey ihre Verfallzeit haben auf 1 Jun., welches seit itziger Regl. der Terminus der Abrechnungen ist, und hat d[er] H Rentmstr. Keller Versicherung gegeben, daß bey seiner Renthmeisterey er auf den einen Monath, welches der äußersten Terminus anticipationis ist, nicht stehen wollen und imputiret, daß es Zeit genug wär, daß Classis dergleichen anticipation nachzuholen anfige, wann es eins geweigert würde 1 Monath zu anticipiren. | |
| 6. Noch von 100 Rtl Wittwengelder, so zum Hambornischen Guth Bremenkamp verwandt sind, von Fr[au] Pavenstett hergegeben, muß auß | |

dem Stützingschen Legat zurückgehen,
v. p. III N

5

Latus Rtl

70 50

NB Hierüber hat venr. Classis verordnet,
daß hinführo der Hambornsche Schulmstr.,
weil er das Capital in Bremerkamps Guth
defructuiret, auch er selbst von denen
Intere[ss]e seinAntheil empfängt, diese
5 Rtl jährl. zahlen soll, weil dadurch
das Einkommem der dürfftigen Schulmstr.
allzustehen verringert wird.

7. Von 25 Rtl an Peter im Bongard zu Spel-
dorff von D Kersten sen. außgethan , die
thannun wieder abgelegt sind, dismahlen noch

1

8. Ad fundum viduarum haben diß Jahr die
Interesse von 25 Rtl zahlt

I. D Hoffmann wegen D Katterberg

abgelegte 25 Rtl 1 Rtl hat D Hoffmann dis Capital abgelegt

[<200]

II. D Wurm 1 Rtl

III D Hoffmann 1

IV D Hoffmann wegen Fr[au]

Wittib Lohmann 1 NB hat ebenfals D Hoffmann
nahmens Wittib Lohmann abgelegt
v. p. I Lit. D a b

V. D Koch 1

5

5

NB Künfftig Jahr zahlen Zinßen
D Meibohm et D Hoesch

9. Vorigen Jahres waren in Cassa geblieben
v. p. II Post Acten Lit. I

Summa der empfangenen Interessen

82 20

10. Diese 82 Rtl 20 Stb stehen zu vertheilen unter 4 folgende
Wittwen und ist jegliche Fr[au] Wittib Anquot 20 Rtl 35 Stb

1. vor Fr[au] Wittib Rocholl 20 Rtl 35 Stb hat hie behalten D Nosse

2. vor Fr. Wittib de Blecourt 20 Rtl 35 Stb idem

3. vor Fr. Wittib Engels 20 Rtl 35 Stb mitgenommen D Engels

4. vor Fr. Wittib Bresser 20 Rtl 35 Stb mitgenommen D Hoesch

Summa 82 Rtl 20 Stb

bleibet also in Cassa nichts, aber

11. v. p. II N. 2 NB kommt in Cassa 1 Rtl

item wegeb 3 Kirchenordnungen

22½ Stb Summa in Cassa 1 Rtl 3 Schl. bleibt in Cassa 1 22½

Pars III

Empfang vor die dürfftige Prediger und Schulmstr
auß dem Stützingschen Legat

1. Laut Synod. Act. § 50 Num. 4 war jeder Classis Anquot 6 Rtl 2½Stb, weil aber jegl. Class hierauß zahlet hat an D Expraeses Schwartz 2 Rtl 40 Stb zur Zahlung der Deserviten d H Advocaten von Oven § 16 act. Syn. . die hierauß genommen sind restiren nur	3 22½
2. Von 1000 Rtl auff Wissel nach Abzug 2 Rtl 20 Stb pro D Bender, bleibt Classis Antheil p[er] Missive D Kruimel	11
3. Hat D Wagner gemäß Imposito Syn. § 50 N. 4 p[er] Missive gesandt	5 20
4. Vorigen Jahrs ist in Cassa blieben laut Post Acten p. III. Num 3	5½

Latus Rtl	19 48 Stb

[<201]

Hievon gehen ab

1. Laut p. II Num 6 dißmahl, nicht hinführo, wie vener. Classis verordnet	5
2. vor die Cantzelisten laut Synodalacten	1
3. an Porto vor D Kruimels Missive	20½
4. vor die Missive D Wagner an D Meyer	4½

	6 25

Restiren vom obigen 19 Rtl 48 Stb

13 23

Diese 13 Rtl 23 Stb stehen zu distribuiren unter
26 Schulmstrn, ist jeglicher 30½ Stb, machen 13 Rtl 13 Stb

1. vor 5 zu Duisburg	hie behalten	2 Rtl 32½ Stb
2. vor 8 zu Mülheim		4 Rtl 4 Stb mitgenommen D Kersten sen.
3. vor 6 zu Kettwig		3 Rtl 3 Stb mitgenommen D Hoffmann
Dinslacken	30½ Stb D Merckens	
Essen	30½ Stb D Engels	3 Rtl 13 Stb, in cassa
Holten	30 Stb D Koch	blieben 10 Stb,
Hiesfeldt	30½ Stb D Barlen	so sind 13 Rtl 23 Stb
Voerde	30½ Stb D Hoesch	
Hamborn	30½ Stb Schulmstr selber	
Aldenrath	30½ Stb D Koch	

	3 Rtl 33½ Stb	

Pars IV

Einnahme zum Lehngewinn der Hambornschen Schule

1. In vorigen Post Acten war in Cassa	2 29
2. Jetzt kommen hinzu v. p. II N. 2	30

192

Summa 2 59
NB gemäß vener. Classis Verordnung soll
künfftig Jahr damit angestanden werden.

J. W. Nosse

[<202]

Archiv Kgm. Meiderich
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis CXLIII, gehalten in der Kirche zu
Essen, den 23 ten und 24 ten Maii 1753

§ 1

Classis Eröffnung

Abgehender D Praeses Barlen hat sämtl. HH Brüder, so Prediger als Eltesten, freundbrüderlich bewillkommet und Actum Classis mit einem andächtigen Gebät zu Gott eröffnet.

§ 2

Censura der Predigt

Die von D Koch, Prediger zu Holten, gehaltene Predigt über 2. Tim, 2, V. 3. 4 ist nach geschehener Umfrage orthodox und erbaulich befunden worden.

§ 3

Erschienene Classis membra

Laut übergebenen Credentialen sind ad Classem deputiret und erschienen

Prediger

Eltesten

D Steinberg	zu Duisburg	H Nunninghoven
D Kersten	zu Mülheim	H Johan Riecke
D Wurm	"	
D Hoffmann	zu Kettwig	Wilh. Gallep
D Merckens	zu Dinslaken	H Sam. Fried. Schneider S. königl. Maj. Waldförster
D Kochius	zu Holten	H Gerh. Barlen
D Engels	zu Essen	H Ad. Isaac Kühne
D Meybohm	zu Rhurorth	H Scheffen Copleck
----	Meiderich	Eberh. Schmits
D Kersten	zu Beeck	H Con. Bert. von Becker
D Barlen	zu Hiesfeldt	Herm. Doormann

§ 4

Absentes

Absent war D Neuhaus, Pred. zu Meiderich, welcher wegen Leibesschwachheit sich excusiret et D Hoesch, deßen eingesandtes Excusationsschreiben ist angenommen worden.

§ 5

Correspondence aus der Meursischen Classe

Zur Unterhaltung freundbrüderl. Correspondence ist ex Classe Meursana erschienen D Bruckmann, Pred. zu Emmerich, p. t. Classis Scriba. D Praeses Palant, Pred. zu Capellen, hat sich excusiren laßen.

[<203]

§ 6

Besetzung der vacant gewesenenen Pred.-Stelle zu Kettwig

Classis vernimmt mit Freuden, daß die durch Absterben D Lohmans vacant gewordene Predigerstelle zu Kettwig durch eine kirchenordnungs-

mäßige Wahl mit D Kraushaar⁶², Pred. zu Felbert, wieder besetzt worden, dem, weil er die ihm zugesandte Vocation würckl. acceptiret, zu dem Antritt seines Amts des He[r]rn gnadenreichen Seegen angewünscht wird.

§ 7

Tödtl. Hintritt des H Predigers Rebenscheids zu Rhurorth

Dagegen vernimmt Classis mit Leydwesen den tödtl. Hintritt D Rebenscheids, gewesenen treufleißigen Predigers zu Rhurorth, im 85 ten Jahr seines Alters und 48 ten Jahr seiner Bedienung, als 15 Jahr zu Heiligenhaus und 33 Jahr bey der Gemeinde zu Rhurort.

§ 8

Wegen des Berufsscheins des H Pred. Meybohm

Der D Meybohm, tanquam successori zu Rhurorth überreichte Berufsschein ist zufolge Classis Verordnung nach den in Actis Synodi befindl. Formular abgefaßt und von denen HH Moderatoribus, H Meyer et Koch, unterschrieben worden.

§ 9

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gott Lob nichts vorgekommen, warum jemand der HH Brüder à moderamine mögte excludiret werden.

§ 10

Electio Moderatorum

Hierauf ist zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind per plurima erwehlet

in Praesidem D Wurm, Pred. zu Mülheim,
in Scribam D Meibohm, Pred. zu Rhurorth.

§ 11

Fortsetzung

Neuerwehlter D Praeses Wurm hat die Classicalverhandlung mit einem andächtigen Gebät zu Gott fortgesetzt.

§ 12

Orthodoxia fidei

Orthodoxia fidei, studium pietatis et fides debiti silentii ist nach der Regul des göttlichen Wortes und Heydelbergischen Catechismi von allen, sowohl Prediger als Eltesten, mit Hand und Mund angelobet worden.

§ 13

Relatio DD Exmoderatorum

Referirte D Expraeses Barlen, daß bey gehaltener Classicalvisitation bey sämtlichen Gemeinden unter Gottes Seegen alles wohl gefunden worden.

[<204]

§ 14 ad 16

Wiederechtl. Copulation, so geschehen zum Hörstgen

⁶² Johann Georg Kraushaar, geboren am 12.5.1722 in Dorheim (Hanau), studierte in Duisburg, war Regens Elberfeld von 1750-1751 und von 1751-1753 Prediger in Velbert. Er wechselte 1753 nach Kettwig und emeritierte 1785. Er starb am 10.10.1812.

Wegen der von dem Pred. zu Hörstgen wiederrechtlich verrichteten Copulation wird in Actis Synodi näher notiret werden.⁶³

§ 15 ad 17

Verlesung der Acten

Acta Classis Duisburgensis CXLII, gehalten in der Kirche zu Hiesfeld den 3 ten et 4 ten Maii 1752, sind verlesen.

§ 16 ad 18

Einverleibung der Nahmen der Pred. und Candidaten im Holländischen Predigerbuch, wie auch die vorgefallene Neuigkeiten hiesiger Classis

Bleibt ferner D Praesidi moderno recommendiret, die Nahmen derer neuberuffenen Prediger wie auch derer examinirten Candidaten und sonstiger Veränderung dem Predigerbuch zur Einverleibung zeitig zu besorgen. Und haben sich DD Steinberg, Hoffmann, Engels et Meibohm anheischig gemachet, ein jeder ein Domine Büchschen vor jetzo zu übernehmen, welche D Praeses gütigst besorgen wird. Auch wird D Merckens dem Ersuchen veneran- Classis und die in Classe vorkommende Neuigkeiten D Joris zu Wesel zur Einverleibung in das Amsterdamische Bocksaal zu berichten, ferner gütigst nachleben.

§ 17 ad 22

Collecte für den Schulmstr. zu Aldenrath

Stante Classe ist für den Aldenrathschen Schulmeister collectiret 1 Rtl 11½ Stb, welche D Merckens übergeben worden.

[<205]

§ 18 ad 22

Wegen Zustellung einer Obligation sub Num. 9

D Merckens referirte, daß er schon für einem Jahr diese sub Num. 9 benannte Obligation dem Aldenrathschen Schulmstr übergeben, um dieselbe dem Archivo Duisburgensi einzuverleiben. Und wird daher dem Schulmeister nachdrücklichst anbefohlen sub poena, daß er stante Classe für ihm gehobene Collecte solle verlustig seyn, diese Obligation also fort gehörigen Orts hinzubringen, bevor ihm die anitzo eingekommene Collectgelder sollen ausgezahlet werden.

§ 19 ad 23

DD Wurm et Merckens werden committiret à Classe, um D Nosse Assistance zu leisten wegen Nachsehung der Hambornschen et Aldenrathschen Schulschriefften

Auch wurde D Wurm et Merckens nochmahlen freundlichst ersuchet, dem Begehren venerandae Classis zuzufolge, sich nechstens die Mühe zu nehmen, um mit Zuziehung D Nosses et Kerstens Senioris tanquam Archivariorum die Originalob-

⁶³ Im Protokoll der Prov. Syn. heißt es dazu:

"Referirte D Exp[rae]ses, wie er allunthgste Vorstellung über die ungebührliche Copulationes im Hörstgen gethan und zur allergdsten Resolution erhalten, daß Class. Duisburg. diejenige, welche sich illegaliter auf ged[ach]tem Hörstgen copuliren laßen, binnen 14 Tagen immediate bey hochlöbl. Reg. angeben solle, welches denen Brüder g[e]d[ach]ter Classis in Synodo communiciret und haben ausgesagt, daß der Neusarwerder beruffene Pred. Weseman mit N. N. Schwemmelaer und der Apotheker aus München-Gladbach mit J[un]gfr[au] Timmerman aus Duisburg daselbst ihre Ehe Solennisiret hätten. Da auch die hochlöbl. Reg. ein allergdstes Rescriptum aus dem Hofflager diesen unfug betreffend allergdst communiciret, so wird zeitlicher Praeses davor gehorsambsten Danck abstaten und um die gäntzl. Legung dieses unweßens allerunthgst anhalten." Prov. Syn. Kleve 1752, § 20.

ligationen, Kauffbriefe und sonstige Documenta, so die Wittwencasse Hambornischer und Aldenrathscher Schule concerniren, von einander zu separiren und die originalia derselben D Meyer zu überreichen.

§ 20 ad 24

Commisssion in D Kersten Becanum wegen des alten Gewinnbrieffsvon Bremenkamp

D Kersten Becanus übergibt copiam des Gewinnbrieffs des Bremen-kampischen Guts, welcher nach dem petito Classis copia des vormahligen Gewinnbrieffs seyn solte. Man ersieht aber, daß es copia des letzteren sey. Es stünde also nochmahls zu versuchen, ob man denselben nach dem alten Schemate erhalten können.

§ 21 ad 25

Alle desideria ecclesiastica franco et in duplo auszufertigen mit Unterschrift der Consistorialen

Diesem Imposito reverendae Synodi, daß alle desideria ecclesiastica in duplo mit Unterschrift derer Consistorialen auszufertigen und franco nach Cleve einzusenden, wird Classis nachleben.

§ 22 ad 26

Reformirte Kinder sollen nicht in röm-cathol. Schulen noch Clöster gethan werden

Allen Predigern bleibt nochmahlen recommendiret dahin zu sehen, daß keine Kinder reformirter Eltern in ihren Gemeinden weder in römisch-catholischen Schulen noch Clöstern zur Information gesandt, sondern zur reformirten Schule gehalten werden sollen.

[<206]

§ 23 ad 27

Deputatio zweer Bauverständigen aus Beeck und Meyderich zur Besichtigung des Hamborn-schen Schulgebäudes und der dazu angewandten Kosten

In Ansehung der von dem Schulmeister zu Hamborn abzustattenden Rechnung derer zum Schulbau verwandten Geldern wird gutgefunden, daß aus denen beiden Consistorien zu Meiderich und Beeck zween Bauverständige sollen nach Hamborn deputiret werden, um von diesem Bau Augenschein zu nehmen und darab ihr Gutachten samt Relation zeitl. D Praesidi Wurm abzustatten, welchem nach derselbige ihm diese Rechnung abnehmen wird und soll stante Classe denen Eltesten besagter Gemeinden copia dieses § mitgegeben werden, damit diese Besichtigung und Relation in Zeit von 6 Wochen ausgerichtet werden.

§ 24 ad 28

Archivum der Hambornischen Schulobligationen Brieffschaffen sollen bey D Kersten Becano beruhen, das Lagerbuch oder Registrum dieser Obligationen aber Classi zugestellet werden

Weilen man observiret, daß man in Ansehung derer Hambornischen Schulobligationen und deren Veränderungen sich bißweilen Beschwerlichkeiten hervorgethan, da mannigmal die Entlegenheit des Orts dem Schulmeister zurückgehalten. Mannigmal auch zu Duisburg selbst die HH Prediger wegen ihrer weitläufigen Amtsgeschäften nicht vaciren können. Alß findet veneranda Classis fur gut, daß hinführo das Archivum derer Hambornischen Schulobligationen und Brieffschaffen bey H Prediger zu Beeck beruhen, das Lagerbuch aber oder Registrum dieser Obligationen Classi zugestellet werden solle, derwegen sind auch die in diesem § berührte, von D Kersten Becano in Classe praesentirte obligationes demselben wieder zurück- und mitgegeben werden.

§ 25 ad 29

Zurückgebliebene Liebesgaben für Aldenrathsche Schule wird ersuchet

Die Gemeinen, welche in Abführung der Liebesgaben zur Reparation der Aldenrathschen Schule zurückgeblieben, werden ersucht, selbige beyzutragen.

§ 26 ad 30

Formul des Berufsscheins eines Pred., Acta examinationis Candidatorum, item Acta electionis eines Pred. einzuschreiben

Sowohl die Verordnung Synodi Generalis, daß die à Synodo beliebte Formul eines Berufsscheins dem Classicalbuch vom zeitl. Praeside soll inseriret werden, als auch dem Gutfinden vener. Classis, daß bey den Examinationen derer Candidaten acta abgefaßet und nebst den Wahlacten neuerwehlter Prediger in ein absonderl. Buch eingeschrieben werden sollen, bleibt ferner, wie davon der Anfang gemacht ist, zur Observirung recommendiret.

[<207]

§ 27 ad 31

Glückl. erreichte Endschaft der zwischen den Catholischen und Reformirten zu Essen geschwebten Streitsachen

Classis vernimt mit viel Vergnügen von D Engels, daß die solange ratione parochialium zwischen denen Catholischen und Reformirten geschwebte Streitsachen nunmehr per sententiam et rescriptum regium von Berlin sowohl als Cleve gänzlich zu Ende gebracht er, D Engels, auch bereits schon durch einen verrichteten Tauffactum am Schlagbaum de novo in possession getreten.

§ 28 ad 32

Hievon wird vorkommen in actis Synodi.

§ 29 ad 33

Collecte wegen Brenekamps Guth

Die Gemeinden in der Clevischen Classe, welche mit ihren Liebesgaben zurückgeblieben wegen Reparation des Brenekamps Guths, werde ersucht, um dieselbe bestens zu befördern. Auch wird reverende Classis Vesaliensis um eine geneigte Beysteuer ersucht.

§ 30 ad 34

Wegen Communication der Religionsrecessen

Classis Duisburgensis wünschet nachmahlen, daß die Religionsrecessen gegen Zahlung mögen communiciret werden.

§ 31 ad 36

Wegen Kettwig ratione der Eingriffe in parochialibus

D Hoffmann referiret, daß er von zeitl. Praeside Synodi de Ridder die Exceptionsschrift des lutherischen Predigers Emminghaus zum Heilgenhaus empfangen, welcher auch nomine der Kettwigschen Gemeinde darauf mit der Gegennothdurfft wird einkommen.

§ 33 ad 40

Wunsch der Liebesgaben vor Crudenburg und Ringenberg

Die Collecte vor Crudenburg und Ringenberg ist zwar bestens von D Expraeside Barlen recommendirt, aber nichts bis dato eingebracht und Classis wünschet, daß selbige ihre Liebe beweisen mögen.

§ 34 ad 41

Noch restirende Gemeinden wegen Liebesgaben zu Brenekamps Guth

Zur Reparation des Bremerkamps Guth haben keine andere Gemeinden außer der Clevischen Classe eine Liebesgabe beygetragen als nur diejenige, welche im § 46 Actor[um] Synodi de anno 1751 sind benennet, und ex Classe Vesaliense ist noch nichts eingekommen. Bittet also Classis Duisburg., daß diejenige, so noch in mora blieben ihren Beytrag der Liebesgabe verfügen mögten.

[<208]

§ 35 ad 44

Collecte wegen der Schule in Bifang, Amts Holten

Die Collecte für die zu errichtende Schule zu Bifang, Amts Holten, bleibt allen Gemeinden unserer Classe fernerhin recommendiret. Auch wird Classis Consistorio Holtensi bey veneranda Synodo eine geneigte Vorsprache leisten.

§ 36

Acta Synodi provincialis Clivensis CXXXIX, gehalten in der Kirche zu Rees, den 30 ten, 31 ten Maii et 1 ten Junii 1752, sind verlesen.

§ 37 ad § 17 Actor. Synodi

Wegen Duisburg und Rhurorth in Ansehung der Kirchen u. Armenrechnungen

Deputati von Rhurorth referiren, daß in Ansehung derer abzunehmenden Rechnungen den königl. allergdsten Verordnungen ein Gnügen geschehen.

Im Gegentheil aber dotiren Deputati Duisb. bis auf die heutige Stunde, daß daselbst bis hiehin der königlichen allergnädigsten Willensmeinung nicht nachgelebet worden, bathen deswegen nochmahls inständigst, Classis wolle hierüber bey rever. Synodo Instantz thun und dieß nöthige und heylsame Werck so viel mögl. befördern helffen, welches Classis auch auf sich genommen.⁶⁴

§ 38 ad § 21 Actor. Syn.

Keine Ungeübte und Unexaminirte zur Cantzel zu laßen

Wird nochmahlen allen HH Brüdern imponiret, keine Ungeübte und Unexaminirte zur Cantzel zu laßen.

§ 39 ad § 25 Actor. Syn

Recommendirte Collecten

Die Collecte für Üdem, Cranenburg, Brünen, Wees und Kervenheim sind zwar bey denen Visitationen recommendiret, aber noch nicht eingekommen, sollen deswegen bey nechster Classicalvisitation nochmahlen angedrungen werden.

§ 40 ad 35 Actor. Syn.

Wegen Voerde et Gartrop

⁶⁴ Antwort der Prov. Syn. hierauf: "Man vernimbt, daß wegen Adhibition eines Predigers und Eltesten zur Abnahme der Kirchenrechnungen in Duisburg ein mandatum arctius poenale aus hochpreißl. Reg. nach Duisburg ergangen seye, weißen copiam nachdem es Class. Duisb. erlanget, selbige Praesidi Synodi ehestens ertheilen wird." Prov. Syn. Kleve 1753, § 40.

Weilen D Expraeses D Barlen ad hunc § referiret, daß ad desideria Synodi noch keine resolutiones eingelauffen⁶⁵, als findet Classis Duisburg. sich gedrungen beym veneranda

[<209]

Synodo anzuhalten, daß die bemeldete Freyherren von Voerde et Gartrop mögen nachdrücklichst angehalten werden, alle ad pia corpora gestiftete Foundationen zu desto sicherer Beybehaltung gerichtl. und hypothequen-ordnungsmäßig auszustellen, (damit die Kirche, Gemeinde und Armen nicht um ihre ihre Capitalien, Foundationen etc. [e: pp] heute oder morgen auf eine oder andere Weyse umkommen mögten) und alsdann für seine königl. Majestät offenzulegen, ob solche hypothequenmäßig eingerichtet.

§ 41 ad 36 Actor. Syn.

Eingekommene Collectengelder für Bremen-kamps Guth

D Expraeses Barlen hat die von D Brinkcmann für Bremen-kamps Guth empfangene 30 Stb Collecten gelder stante Classe D Kersten Becano übergeben.

§ 42 ad 37 Actor. Syn.

Angefertigtes Vorschreiben zur Schulcollecte für Voerde

Dem Pred. zu Voerde D Hoesch ist von einem zeitl. Praeses Classis D Barlen das begehrte Vorschreiben zu einer Collecte in den Gemeinden Synodi zur Auferbauung einer Schule daselbst ausgefertigt und zugestellet worden.⁶⁶

§ 43 ad 40 Actor. Synodi

Jura fisci in Kirchensachen

Der allergdste Resolution, daß fiscus in dergl. ihm ex officio aufgegebenen Sachen, wann keine Urtheil cum expensis erfolget, gratis assistiren müße, vernimt Classis mit Freuden und wird sich derselben casu [e: causa] dato wißen zu bedienen.

§ 44 ad 58 Actor. Syn.

Wegen der Deputationsunkosten derer Haußprediger ad Synodum

Der allergdsten Resolution auf die allerunterthänigste Anfrage, ob die Deputationsunkosten derer Haußprediger ad Synodum nicht ex aerario allergnädigst wolten vergütet werden, siehet Classis mit Verlangen entgegen.

[<210]

⁶⁵ Protokoll der Prov. Syn. hierzu: "Wegen Voerde und Gartrop wird referiret, daß ein poenale mandatum abgegangen seye, weßen copiam nachdem es Class. Duisb. erlanget, selbige Praesidi Synodi ehestens ertheilen wird." Prov. Syn. Kleve 1753, § 41.

⁶⁶ Für das Schulwesen gab es gedruckte königliche Edikte. Im Protokoll der Provinzialsynode heißt es dazu: "Synodus vernimt von Bruder Schwartz, daß alle königl. Kirchen und Schulen betreffende bis hiehin emanirte Edicta in einem volumine abgedruckt seyen und von Ovenius zu Duisburg vor 8 Rtl feilgebotten würden. H Bruder Schwartz wird freundlich ersuchet, die Besorgung deßen zum Behuff des Synodi auf sich zu nehmen und mit Ovenius näher zu accordiren, wie denn deßfals stante Synodo an Verkäufferen ein Schreiben abgegangen ist." Prov. Syn. Kleve 1753, § 56

§ 45

Acta Synodi Generalis XLIV, gehalten in der großen Kirchen zu Duisburg vom 13 ten bis 20 ten Julii 1752, sind verlesen.

§ 46

Die von D Praeside Syn. Gen. ausgelegte Unkosten der Duisb. Classe sind D Praesidi moderno übergeben

Das Antheil derer von D Praeside Syn. Gen. ausgelegten Unkosten der Duisburgischen Classis ad 2 Rtl 50 Stb ist stante Classe gehoben und Praesidi moderno übergeben, um dieselbe in Synodo D Praesidi de Ridder zu überreichen.

§ 47

Wegen dem beruffenen Schloßprediger des Tit. Freyh[errn] von Gartrop Gerh. Martin Leipold Da D Expraeses Barlen in Classe vorgezeigt copiam eines Berufsscheins des Tit. Freyh[errn] von Gartrop, worin derselbe einen gewissen Candidatum Theol[ogiae] nahmens Gerhard Martin Leipold zu seinem Schloßprediger ernennet und zugleich begehret, daß derselbe à Classe Duisb. ordnungsmäßig examiniret und ordiniret werden möge, zu welchem Ende auch bereits D Expraeses diesen benannten Candidatum seine injuncta aufgegeben. Da aber hiebey erinnert worden, daß dieser Candidatus Leipold auf keinen königlichen preußischen Universtaeten studiret hat, hat Classis Duisb. Bedencken getragen, mit diesem actu ohne Anfrage zu verfahren. Wird derowegen zeitl. Praeses nomine Classis mit dem Fordersahmsten bey hochlöbl. Regierung deswegen allerunthgste Anfrage thun.

§ 48

Daß der Heidelbergische Catechismus hinführo fleißig in denen Catechisationen und Schulen wahrgenommen wird

Da Rede geführt worden, daß hie und da durch die so lang eingeführte Catechisationen nach H Lampes Einleitung etc. der Heydelbergische Catechismus in denen Schulen und Catechisationen weniger tractiret und daher befürchtet werden könnte, daß tractu temporis dieses vortrefliche Symbolische Buch unserer Kirche seine billige Achtung verlöhre. Derowegen recommendiret Classis Duisburg allen ihren Predigern in ihren Gemeinden darauf zu halten und die Schulmeister dahin anzuweisen.⁶⁷

[<211]

§ 49

Erstes gravamen von Mülheim an der Rhur

Deputati von Mülheim an der Rhur stellen nahmens ihres Consistorii folgende zwey gravamina vor:

1. beschweren sich, daß zu Sarn, einer zu Mülheim gehörigen Honschafft, woselbst die Reformirten ein Kirchhauß zu Wahrnehmung derer gewöhnlichen Leichpredigten, mithin von vielen Jahren her das übliche Pfarrecht haben, nicht allein todter Reformirter, sondern auch lutherischer Religion zu begraben, ihnen von dem jetzigen lutherischen

⁶⁷ Die Duisburger Klasse hatte auf Anregung der Duisburger Prediger den Catechismus "Milch der Wahrheit", den der ehemalige Duisburger Prediger Friedrich Adolf Lampe herausgegeben hatte, 1722 eingeführt und sogleich 4000 Exemplare drucken lassen. "Milch der Wahrheit" brachte Erläuterungen und Erklärungen zum Heidelberger Katechismus. Er sollte 10 Jahre in der Duisburger Klasse Unterrichtsbuch für die kirchlichen Katechisationen sein und hatte wohl den Heidelberger Katechismus hintangestellt.

Pastor zu Mülheim Eingriff geschehen, welcher nicht allein ein und andermahl die Leichen seiner Religion an sich gezogen und vor dem Trauerhauß unter dem blauen Himmel gepredigt, sondern specie noch neulich, als eine lutherische Leiche altem Gebrauch nach bey dem reformirten Prediger bestellet und die Predigt begehret worden, ein inhibitorium herausgebracht, worinnen unter 25 gg. Brüchten Straffe dem reformirten ministerio die Begrabung dieser Leiche verboten worden. Als wobey Consistorium vor die Zeit müste stillstehen, sich aber reserviret, hierüber in Classe Vorstellung zu thun.⁶⁸

§ 50

Zweytes gravamen von Mülheim

Pro secundo bringen dieselbe klagend ein, wie daß daselbst in Mülheim unter Direction und Anstalt eines bey der Haußcapelle Seiner Excellens des H Grafen von Styrum in Dienst stehenden Jesuiten, ein römisch-catholischer Schulmeister niedergesetzt, welcher auch ohne Scheu öffentlich Schule aufhält. Dahe nun von undencklichen Jahren her nun und niemals die Römisch. Catholischen eine öffentliche Schule, auch nicht einmahl außer dem Closter zu Sarn und der Styrum'schen Haußcapelle einen öffentlichen Gottesdienst in Mülheim gehabt haben, dahero zu befahren stehet, daß diese eigenmächtige und gantz fremde Neuerung Critiquefolgen nach sich ziehen dürffte. So

[<212]

ersuchen Deputati vener. Classen angelegentlichst dieselbe geruhen wolle, dero Gutachten hierüber mitzutheilen und mit heilsahmen Rath Consistorio an die Hand zu gehen, was in diesen Vorfällen zu thun oder zu laßen seye.

Res[ponsum] Classis

Classis urtheilet dienlich zu seyn, daß diese gravamina einem hochehrw[ürdigen] Synodo zur Beleuchtung fürgetragen und deßeben consilio darüber eingeholet werden, welches Deputati ad Synodum zu beobachten haben.

§ 51

Gehaltene Collecte für den blinden Schulmeister zu Gehmen

Stante Classe ist auf gethane Vorstellung D Praesidi Wurm eine Liebesgabe für den blinden Schulmeister zu Gehmen eingesamlet, welche sich belaufen 2 Rtl 44 Stb 1 f, welche D Praeses überreicht worden um hinzuschicken.

Imposita

§ 52

zu haltende Predigt

⁶⁸ Die Prov. Syn. beschloß daraufhin: "Synodus vernimmt mit Leydtwesen, daß der Gemeinde zu Mülheim sowohl durch den lutherischen Pastoren daselbst in juribus parochialibus in der Hundschaft Sarn ratione sepulturae Eingriff gethan, als auch von dem Tit. H Grafen von Styrum eine römisch-catholische Schule in Mülheim errichtet worden wäre. Da nun gegen solche Eingriffe und Neuerungen zeitigst gewachtet werden muß, so imponiret Synodus dem Praesidi Classis Duisb., daß derselbe nach vorher von dem Consistorio eingezogenen Instruction momenta et reliqua dem zeitl. Praesidi Synodi zeitigst einsende, damit derselbe dem Consilia ecclesiastico fordere diese gravamina nachdrückl. Vorstellung thun möge." Pro. Syn. Kleve 1753, § 43.

Künfftg Jahr wird Deo Volente die Classe zu Kettwig und die Classicalpredigt von D Meibohm oder deßen Substituto D Hoesch aus Psalm LXXXIXV. 6 gehalten werden.

§ 53

Deputatio der HH Prediger ad Synodum u. zu haltender Synodalpredigt

Ad Synodum, so dieses Jahr zu Emmerich wird gehalten, sind nebst zeitl. Moderatoren Classis deputiret einer der Duisb. HH Prediger u. D Hoffmann als ordinarii, Substitutus D Hoffmann ist D Merckens. Älteste geben Duisburg und Meiderich.

Und da die Synodalpredigt à Classe Duisb. diesmal muß gehalten werden, wird Consistorium Duisburgense dahin sehen, daß ein solcher Prediger aus dem Ministerio daselbst deputiret werde, der noch nicht in Synodo geprediget, damit derselbe diese Predigt in Synodo wahrnehmen könne, deßen Substitutus aber soll sein D Hoffmann.

§ 54

Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Wiederliches vorkommen.

§ 55

Bursa Classis

In Bursa classicali ist diesmahl 1 Rtl 52½ Stb eingekommen.

§ 56

Bücher und Siegel

Die Classicalbücher samt Siegel und Kirchenordnung sind D Praesidi Wurm überreicht.

§ 57

Classis Schluß

Es ist diese Classicalhandlung von D Praeside Wurm mit einer aufweckenden Rede zur getreuen Wahrnehmung des wichtigen Amtes und andächtigen Gebeth zu Gott beschloßen und wurden die sämtl. HH Brüder, so Prediger als Eltesten, unter Zuwünschung alles Heils und Seegens nach Seel und Leib in Fried und Seegen erlassen.

Jac. Wurm, Classis Duisb. h. t. Praeses

Joh. Conr. Meibohm, Classis Duisb. h. t. Scriba

[<213]

Post Acta

Class. Duisb. CXLIII, gehalten zu Essen in der Kirchen, den 23 et 24 ten Maii 1753

Pars I ma [prima]

Von denen zum Capital der Predigerwitwen gehörigen und annoch renthloß liegenden Geldern

Rtl Stb

A. Von denen 14 Rtl 52½ Stb nach Abzug der 125 Rtl, die auf Duisb. Stadtscämmerey sind renthbar gemacht, liegen noch in resto

16 52½

B. Weil auch 25 Rtl Wittwencapital zum Hambornschen Lehngewinn sind verwandt und die Interesse ad 1 Rtl bisher ist genommen aus der Halbscheidt der 75 Rtl des zum Lehngewinn donirten Capitals vor die Wittwen

v. p. II Num. 2, so bleibt die Hambornische Schule solche noch schuldig.

C. Von D Kersten sen. ist referiret, wie Peter im Bongard seine 25 Rtl wieder abgelegt und dieselbe bey ihm renthloß liegen

25

D. Die von D Katerberg abgelegte 25 Rtl, so biß daher D Hoffmann in Händen gehabt, wie auch von Fr[au] Wittib Lohmann abgelegte 25 Rtl liegen bey mir noch renthloß.

50

Summa bey mir
bey D Kersten sen.

66 52½

25

 91 52½

Pars II da [secunda]

Empfang deren unter die Predigerwittwen
unserer Class zu distribuirenden Interessen

I. Das Anquot unserer Classe derer Predigerwittwen Synodi Clivensis zugehörigen und aus dem Spanischen Legat eingekommenen Interessen.

1. Wegen 100 Rtl aus der nunmehr verstorbenen Schumachers, sonst Fr[au] Stempels auf deren Wittwer Mr. Stempel angeerbtes Hauß haftend, die Interesse von 5 Rtl ist das Anquot unserer Class, v. Act. Syn. § 61 N. 3

1 40

2. Von denen 100 Rtl auf Sehlem gegen 4 p[ro]Cent hat D Kruimel laut Missive übergesandt

3 20

II. Unserern Classicalwittwen allein zugehörig:

1. Wegen 175 Rtl aus der Cämmerey zu Duisburg
2. Von 300 Rtl auf die Duisburgische Stadtmühlen, worunter 75 Rtl zum Hambornschen Lehngewinn doniret, mitgehören, woraus bisher 1 Rtl an die Wittwen wegen ihres zum Hambornischen Lehngewinn vorgestreckten Capitals von 25 Rtl, wie auch 30 Stb [<214]

7

zur Lehngewinns-Cassa genommen worden, hat vener. Classis gutgefunden, die Interessen ad 12 Rtl in-zubehalten, damit selbe in folgendem Jahr absque anticipatione in Rechnung ausgeworffen würden. Weil aber vener. Classis vorigen Jahrs den 1 Rtl vor die Interessen der 25 Rtl Wittwengelder zurückgesandt, als wird derselbe hiebey in Empfang ausgeworffen.

1

3. Wegen der 200 Rtl auf hiesige Stadtscämmerey haftend

16

4. Wegen der 200 Rtl auf Kamps Hoff, Gerichts Beeck

8

5. Von 125 Rtl auf hiesige Stadtscämmerey

5

6. Da auch eine zeithero wegen der 100 Rt. Wittwengeld, so von weyland D Pavenstett beym Ankauf des

Schulguths vorgestreckt sind, 5 Rtl aus denen Schulmeisters Intradem des Stützingschen Legats genommen, von hier in Empfang ausgeworfen worden, hinführo aber ven. Classis beschloßen, daß der Hambornsche Schulmeister die 5 Rtl Interessen bezahlen oder das Capital von 100 Rtl wieder ablegen soll und aber von demselben solche Bezahlung nicht geschehen ist. in diesem Jahr kan auch nichts davon ausgeworffen werden, obwohl man gutgefunden, solche halb denen Predigerwittwen, halb denen Schulmeistern zu decortiren hat doch solches, wie der Verfolg ausweisen wird, diesmahl kein stattgefunden.

7. Weilen die von Peter Bongardt abgelegte 25 Rtl auch renthloß liegen, kan davon nichts ausgeworffen werden.

8: Von denen noch nicht ad fundum viduarum abgelegte Capitalien haben ihre Interessen gezahlt

D Wurm	1 Rtl
D Hoffmann	1 Rtl
D Koch	1 Rtl
D Meibohm	1 Rtl
D Hoesch	1 Rtl

5

9. Vorigen Jahrs wegen verkauffter 3 Kirchenordnungen, jegl. 1 Schill. , in Cassa kommen und bleiben

22½

Summa Summarum des ahligen Empfangs

60 42½

Diese 60 Rtl 42½ Stb sind dergestalt unter 5 Predigerwittwen distribuiert, daß 4 derselben jegliche empfangen 14 Rtl 2 Stb und die 5 te Wittwe Lohman die Halbscheid ad 7 Rtl 1 Stb, benantlich vor

Fr[au] Wittib Rocholl	14 Rtl 2 Stb) zahle ich selber
de Blecourt	14 2)
Engels	14 2) zahlt D Engels
Bresser	14 2) zahlt D Merckens
Lohman	7 1) zahlt D Hoffman

[<215]

Summa der ausgezahlten Wittwengelder 63 9 Stb, ist also mehr ausgegeben als empfangen, 2 26½ Stb welche aber hernach bey der Schulmeister Außtheilung aus dem Stützingschen Legat zurückkommen, zumahlen die Predigerwittwen ohnedem in diesem Jahr Schaden leiden

1. die 5 Rtl der Hambornschen Schule
2. noch 1 Rtl wegen 25 Rtl zum Lehngewinn vorgestreckt obwohl nun der H Nönnikhofen die 5 Rtl 19 Stb, die ich noch in Händen hatte, wegen meiner ersten Abtheilung übergezahlt hat, da nur 4 Wittwen

meinte, daß jeglich genießen solt 16 Rtl 25½ Stb und ich also wegen 2 Wittwen 4 Rtl 47 Stb übrig hatte, nicht denckend an die Fr[au] Wittwe Lohman, die zur Halbscheid haben muste. Desgleichen jegl. Schulmstr. 57½ Stb zugetheilet und ich also von 5 Schulmstr. 32½ in Händen hatte, in Summa 5 Rtl 19½ Stb. Die übrige Gelder aber vor die Wittwen und Schulmeistern ad 35 Rtl 56 Stb dem H Eltesten Nönnickhofen [e: Nenninghoven] mitgegeben. So finde bey der Nachrechnung meiner vorgestreckten Gelder, daß 3 Schill. noch zu kurtz kommen, ohngeachtet H Nönnickhofen mir 28½ Stb zurückgegeben. Muß also in der Überzahlung der Gelder ein abus vorgefallen seyn, wie auch H Nönnickhofen sich beklaget, daß solches allzu eylfertig hergegangen.

Pars III a [tertia]

Empfang des Stützingen Legats vor die dürftige Prediger und Schulmeister

1. Laut Synodalacten § 60 N. 4 hat jegliche Class empfangen	Rtl Stb	
	16	
2. D Kruimel p[er] Missive gesandt von denen auf Wissel stehenden 1000 Rtl [e: 100 Rtl] gegen 4 p[ro]Cent, nach Abzug 2 Rtl 20 Stb für H Bender	11	10
3. Vorigen Jahrs ist in Cassa blieben		

Summa	27	10
hievon gehen ab		
a) vor die Cantzelisten 1 Rtl v. § 66 Act. Syn.		
b) an Brieffporto von H Kruimel 10½ Stb		
in Summa	1	10½

restiren zu vertheilen	25	59½
unter 27 Schulmeister, ist jegl. zugetheilet 51 Stb.		

1. vor 5 Schulmeistere	zu Duisburg	4 Rtl 15 Stb	zahle ich
2. vor 8 dito	zu Mülheim	6 48	zahlt D Kersten, Senior
3. vor 6	zu Kettwig	5 6	zahlt D Hoffmann
[<216]			
4. vor Dinslaken	51 Stb	D Merckens	
5. vor Essen	51	D Engels	
6. vor Holten	51	D Koch	
7. vor Hisfeld	51	D Barlen	
8. vor Voerde	51	D Merckens	
9. vor Hamborn	51	D Kersten jun.	
10. vor Aldenrath	51	D Merckens	
11. vor Gartrop	51	D Barlen	

22 Rtl 57½ Stb

22 57

bleiben also in Cassa 3 Rtl 7½ Stb	3 2½

Summa	25 59½

Von diesen 3 Rtl 2½ Stb nehme ich vor die Wittwen zurück wie billig wegen angeführten Ursachen 2 Rtl 26½ Stb die mehr ausgelegt sind als empfangen. Restiren also in Cassa 36 Stb, weilen aber, wie vorhin erinnert, bey Außzahlung 3 Schill. oder 22½ Stb wegen Übereylung etwa p[er] Abus verlohren gegangen und ven. Classis bey der Mühwaltung meinen Schaden nicht befehren wird, als restiren noch in Cassa 13½ Stb. Ob selbige den Predigerwittwen, wie wohl billig wäre, oder den Schulmeistern solle zugut kommen, gebe vener. Classis Gutachten anheim.

Pars IV ta [quarta]

Zum Lehngewinn des Hambornschen Schulguts bleiben in Cassa, weil nichts hinzukommt laut Classicalverordnung in vorigen Acten	Rtl Stb 2 59
--	-----------------

Salvo calculo

J. W. Nosse

[<217]

Archiv Kgm. Meiderich
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Holten

Acta Classis Duisburgensis CXLIV, gehalten in der Kirche zu
 Kettwig, den 15 et 16. Maii 1754

§ 1

Classis Eröffnung

Abgehender D Praeses Wurm hat sämtl. HH Brüder, so Prediger als
 Eltesten, freundbrüderlich bewillkommet und Actum Classis mit einem
 andächtigen Gebät eröffnet.

§ 2

Censura der Predigt

Die von D Meybohm, Pred. zu Rhurorth, gehaltene Predigt über Psalm
 89, V. 6 ist bey geschehener Umfrage orthodox und erbaulich befunden
 worden.

§ 3

Erschienenene membra

Laut übergebener Credentialen sind ad Classem deputiret und erschienen

Prediger		Eltesten
D Nosse	zu Duisburg	H Strickling
D Kersten	zu Mülheim	Georg Möhlenbeck
D Wurm	"	
D Hoffmann	zu Kettwig	H Peter Feldthoff
D Kraushaar		
D Merckens	zu Dinslacken	H Joh. Wilh. Lintgens
D Kochius	zu Holten	H Bürgmstr Voss
-----	zu Essen	Paul Brandenburg
D Meybohm	zu Rhurorth	H Scheffen Koppelheck
-----	zu Beeck	Peter Boschmann
D Barlen	zu Hiesfeldt	Fried. Steevens
D Hoesch	zu Voerde	
D Leipold	zu Gartrop	

§ 4

Absentes

Absentes waren D Engels, Pred. zu Essen, D Neuhaus Pred. zu
 Meyderich et D Kersten, Pred. zu Beeck. Ob nun gleich die deswegen
 eingesandte Excusationsschreiben insoweit vor erheblich gehalten,
 gehalten, so hat dennoch Classis aus Betracht, daß durch dergl.
 Außbleibungen denen übrigen Gemeinen ein und andere Nebenkosten
 gesteigert werden, denen Consistoriis imponiret, vor Meyderich 2 Rtl, vor
 Beeck 1 Rtl, vor Essen 30 Stb zu erlegen, welches von denen deputirten
 Brüdern Eltesten sofort geschehen.

§ 5

Correspondence ex Classe Meursanae

Zur Unterhaltung freundbrüderl. Correspondence ist ex Classe Meursana erschienen D Samuel Telling, Pred. zu Budberg, Class. p. t. Scriba. D Praeses Dercksen hat sich excusiren laßen.

[<218]

§ 6

Angenommene pro membris Classis

Pro membris Classis sind praestitis praestandis angenommen D Kraushaar et D Leopold⁶⁹ und ist denenselben des Allerhöchsten Seegen zu ihrer Amtsbedienung angewünscht, auch hat ersterer sich erbotten, die 25 Rtl ad fundum viduarum zu erlegen.

§ 7

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gott Lob nichts vorgekommen, warum jemand der HH Brüder à moderamine mögte excludiret werden.

§ 8

Electio Moderatorum

Hierauff ist zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind per plurima erwehlet

in Praesidem D Hoffmann, Pred. zu Kettwig,
in Scribam D Kochius, Pred. zu Holten.

§ 9

Fortsetzung der Handlung

Neu erwehlt D Praese hat die Classicalhandlung mit einem andächtigen Gebät zu Gott fortgesetzt.

§ 10

Orthodoxia fidei pp

Orthodoxia fidei, studium pietatis et fides debiti silentii ist nach der Regul des göttlichen Wortes und Heydelbergischen Catechismi von allen HH Brüdern, so Prediger als Eltesten, mit Handt und Mundt angelobet worden.

§ 11

Relatio DD Exmoderatorum

Referiret D Expraeses Wurm, daß bey gehaltener Classickirchen-Visitation alles ra[ti]o[n]e der Lehre, Lebens und Wandels derer Prediger und Eltesten in sämtl. Gemeinen dieser Class unter Gottes Güte wohl befunden wäre, brachte aber nachfolgende Beschwerden und Anliegen schriftlich ein, als

Gravamen von Duisburg

1. Von einem christl. Consistorio zu Duisburg haben D Exmoderatores mit Befremdung vernommen, daß ohngeachtet eines allergdst ergangenen Rescriptipoenalis an selbigen wohlachtbaren Magistrat dennoch ohne Zuziehung derer HH Prediger und Eltesten ein oder ander Rechnungen dem Vernehmen nach abgethan seyen und inhaeriret also vorged[ach]tes Consistorium denen so lang geführten Klagen, wollte

⁶⁹ Gerhard Martin Leopold, geboren am 14.4.1730 in Birstein (Hanau), wurde 1753 Schloßprediger in Gartrop, verließ 1757 diese Predigerstelle und übersiedelte nach Büdingen als Hofprediger.

aber zugleich ersuchen, daß rev. Classis per ven[eran]dam Synodum bey hochlöbl. Reg. ein arctius poenale auszuwircken suchen mögte, damit Magistratus zu

[<219]

Duisb. dem christl. Consistorio ein vidimirtes Inventarium derer ad pia corpora gehörigen Fondsen und Einkünfften, um solche ad Archivum Eccl. zu legen, herausgeben mögte, damit ein christliches Consistorium und Gemeine allda davon die nöthige Cognition haben mögte, welches Deputati Classis bey vener. Synodo respiciren werden.

Beschwerden von Rhurorth

2. Von Rhurort producirte D Expraeses eine so rubricirte Vorstellung:

d[er] H Scheffen Koppelheck ist vom Consistorio zu Rhurort deputiret, um folgende Beschwerden d[em] H Praesidi zu übergeben, welche in pleno verlesen und befunden wurde, daß dortiges Consistorium in verschiedenen Stücken gegen Tit H Bürgerm[ei]stern Bertram daselbst gravimiret und bey rev. Classe um Verhaltungsnachricht anstehet, worauff à Classe resolviret zur Hinlegung deren in dieser Schrift enthaltenen Schwierigkeiten, eine Deputation aus zeitlichen und abgestandenen Moderatoribus anzuordnen, welche nach nöthiger vorhergegangener avise mit dem fordersambsten nach ged[ach]tem Rhurort erheben, und wo möglich, die Güte tentiren, sonsten aber von ihren Verrichtungen Rapport geben werden.

Anliegen des Schulmstrs zum Biefang, Amts Holten

3. Von Holten brachte D Expraeses Wurm ein, ein Supplicatum des Schulmstrs Stein im Biefang, worinnen derselbe seine bedürfftige Umstände zu erkennen gegeben mit flehendlicher Bitte, unter die bedürfftige Schulmeistere auffgenommen, und daß vor ihm eine Collecte, so wie vor den Aldenrathschen Schulmstr, gehalten werden mögte. Reverenda Classis deferiret diesem petito. Item ein anderes Supplicatum deßelben Schulmeisters betreffend einig[es] altes von der Schule zu Hamborn herrührendes Bauholtz, was aber hierauff à rev. Classe resolviret, wird sich unter § 19 finden.

Relatio Visitationis vom Gartrop

4. Von Gartrop referirte D Expraeses Wurm, daß er bey der Visitation daselbst von Sr. Hochwohlg[e]b[o]hr[en] Gnaden vernommen, daß er mit seinem Pred. völlig zufrieden wäre, und vom H Leipold, daß er sein versprochenes Salarium richtig empfinde.

Relatio Visitationis von Voerde

5. Von Voerde wird referiret, daß d[ie] HH Moderatores bey ihrer Visitation bey des Freyh[errn] von Sieberg Hochwohlgbhren wegen vorhabender Reise einzusprechen nicht Gelegenheit haben können, da aber rev. Classis noch nicht in Erfahrung gebracht, daß denen in Ansehung des Voerdischen Fundi bißher geführten Beschwerden abgeholfen, alß wird man in Erfolg der Acten

[<220]

bey dem vorkommenden §pho die ad rev. Syn. ergangene Instantz näher urgiren.

Praesent[ation] eines Briefs von H Conrector Wylich zu Wesel wegen Trauerjahrs zu Voerde cum Resolution]

6. Praesentirte D Expraeses Wurm einen eigenhändigen Brieff von d[em] H Conrector Wylich zu Wesel, worinnen er anfraget bey rev. Class., auf was Art er zu denen ihme noch von Bedienung des Trauerjahrs zu Voerde restirende 129 Rtl gelangen mögte?

Resolut[ion]:

Classis urtheilet, weilen dieser accord insciâ Classis geschlossen, Classis keine andere Antwort urtheilen könne, als daß Wylich an diejenige zu verweisen, mit welchen er sich in accord eingelaßen.

Wegen Ehetrennung H Theod. Engels zu Kettwig cum resolutionibus De[puta]torum ad hanc ca[s]um et cum resolut[ionibus] Classis

7. Von Kettwig lase D Expraeses Wurm eine von Theod. Engels und deßen Kinder übergebene Vorstellung vor, worinnen derselbe von wegen der zwischen ihme und seiner Ehefraw entstandenen Trennungen vom Consistorio zu Kettwig ihme und seinen Kindern verweigerten Sacramenten Beschwer geführet. Da nun der Gegentheil biß dahin von rev. Classe noch nicht vernommen, alß wurde D Nosse und D Merckens und H Eltester Strickling et Feldthoff deputiret, um die etwa vorged[achte]r seiner Fraw und deren Kinder habenden Gegenexceptiones zu vernehmen und darüber zur weiterer Verordnung ad Classem zu referiren.

Deputati referirten, daß sie beyde Theile pro et contra vernommen und aufs Nachrücklichste zur Vereinigung zugesprochen, aber den erwünschten Endzweck nicht hätten erreichen können, thaten unterdeßen den Vorschlag, ob nicht die Kinder primi thori beyderseythig nach vorabgegangener Bußbezeugung ihrer betriebener allzu weit tretender Fehler und Sünden, wodurch der kindliche Respect, Liebe und Unterwerffung ihrer Eltern aus den Augen gesetzt, bey versprochener Beßerung zum h. Abendmahl zugelaßen werden mögten, daß unterdeßen beyden Eheleuten der Genuß der Bundessiegel biß dahin vorenthalten bliebe. biß sie sich zur näheren Vereinigung verstanden haben. und ob die HH Prediger loci es nicht biß dahin in der Güte unter des Herren Seegen mögten zu beyderseithigen beständigen Vereinigung zu disponiren wißen, daß die Fraw den Vorschlag ihres Mannes agrirte, wodurch er seiner Eheliebsten alle ehel[ich]e Verpflichtungen der Alimentation, Liebe und Treue zu praestiren verheißet, pfalß sie sich nur beliebte zu resolviren, ihren Kinder primi thori alle ihre zugetheilte Güter und Handel ihres Haußes

[<221]

zu überlaßen und ihme in ehelicher Verpflichtung beyzuwohnen.

Classis hat diese Relation DD Dep[uta]torum verlesen und in reife Erwegung gezogen, findet dieselbe auch also beschaffen, daß auff diesen gethanen Vorschlag eine Vereinigung zu hoffen wäre, hat aber um das Gewicht der Sachen gutgefunden, die Frage vorzustellen, ob wan alle Bemühungen des ministerii zu Kettwig zu diesem Endzweck fruchtloß ablieffen, alsdann und in diesem Fall der willige Theil zu den Sacramenten zu admittiren und der unwillige auszuschließen sey? Oder wie sonst diese delicate Sache zu behandeln seyn mögte? Worauff die vota ordentl. auffgenommen worden und sind unanimiter dahin

ausgefallen, daß es nach dem Gewißen freylich sich thun ließe, den willigen Theil zuzulaßen. Es hätten aber die HH Prediger daselbsten in dieser Sache sehr vorsichtig und ohne Übereylung zu Werck zu gehen, auch wann dieselbe in dignoscendis causis decidendi et judicandi in ihre eigene Gemeine Schwierigkeiten finden sollten Freyheit, dieselbige denen DD Exmoderatoribus nebst denen HH Deputatis zu communiciren und deren Gutachten einzuholen.

§ 12 ad 15

Acta Classis Duisburg. CXLIII, gehalten in der Kirchen zu Essen, den 23 et 24 ten Maii 1753, sind verlesen.

§ 13 ad 16

Einverleibung der Nahmen der Prediger und Cand. im Holländ. Predigerbuch wie auch die vorgefallene Neuigkeiten hiesiger Class zu berichten

Ferner bleibt moderno Praesidi recommendiret, die Nahmen der neuberuffenen Prediger wie auch derer examinirten Candidaten und sonstigen Verordnungen in Classe dem Predigerbuch zur Einverleibung zeitig zu besorgen. Auch wird D Merckens dem Ersuchen rev. Class., um die in Classe vorgefallene Neuigkeiten D Joris zu Wesel zur Einverleibung in die Amsterdamsche Buchsahl zu berichten ferner nachleben.

§ 14 ad 17

Collecte für den Schulmstr zu Biefang et Aldenrath

Stante Classe ist vor den Schulmstr zu Aldenrath und Biefang collectiret worden 2 Rtl 16½ Stb, welche in zwey Theilen getheilet und von D Scriba Kochio mitgenommen und einem jeden seinen Antheil ad 1 Rtl 8½ Stb zu überreichen.

[<222]

15 ad 18

Anzeige einer Übergebung einer Oblig. vor Aldenratsche Schule

Daß D Nosse die sub N. 9 benannte zur Aldenrathschen Schule gehörige Obligation von D Merckens, um ad Archivum zu legen, bereits vorm Jahr überreicht sey, ist laut eigener Handt D Nosse angezeigt worden.

§ 16 ad 19

D Wurm et D Merckens werden comittiret, in Classe unter D Nosse et Kersten sen. Assistance die Nachrichten von der Wittw. Hambornschen und Aldenrathschen Schule nachzusehen

Wurde D Wurm und D Merckens freundl. ersuchet, dem Begehren Classis zuzufolge sich die Mühe zu geben, nacher Duisburg sich zu begeben, um mit Zuziehung D Nasse et Kersten sen. tanquam Archivarium die originale Obligationen, Kauffbriefe und sonstige Documenta, so die Wittibencassa Hambornschen und Aldenradischen Schule concerniren, voneinander zu separiren und die originalia derselben D Meyer zu überreichen.

§ 17 ad 20

D Kersten Becanus wird ersuchet, um copia des alten Gewinbriefs beym Abten zu Hamborn einzustehen und D mod. Praes. davon Part zu geben

Da die copia des neuen Gewinnbrieffs des Bremenkamp Guths mit der copia des alten nicht von Wort zu Wort concordant, alß wird die Commissio auf D Kersten Becanum repetiret, um deßfalß den H Tit. Praelaten zu Hamborn zu besprechen, und falß selbiger sich weigere, bemelte copiam das alten herauszugeben, davon D Praesidi moderno

Part zu ertheilen, welcher dan darüber bey hochlöbl. Reg. allerunthgst Vorstellung thun wird. Gestalten Classis urtheilet, daß das Closter Hamborn schuldig ist, neue Gewinnsbriefe von Wort zu Wort nach dem alten einzurichten.

§ 18 ad 22

Keine Kinder reformirter Eltern sollen in röm. catholische Schulen oder Clöster zur Information gesandt werden

Allen Predigern bleibet nochmahlen recommendiret, dahin zu sehen, daß keine Kinder reformirter Eltern in ihren Gemeinen weder in römisch-cathol. Schulen noch Clöster zur Information gesandt, sondern zu reformirten Schulen gehalten werden.

[<223]

§ 19 ad 23

Baukundige Eltesten von Meyderich et Beeck sollen den Bau auf Bremenkamp in Augenschein nehmen und davon D Praeses Relation abstaten

Classis vernimt von D Expraeses Wurm mit Befremden, daß die Commission von deputirten Eltesten Meyderich und Beeck um den Bau auf Bremenkamp's Guth in Augenschein zu nehmen und davon D Praesidi Relation abzustatten noch nicht vorgegangen, wird also derselbe damit inhaeriret, daß vorged[acht]e Deputati dieselbe in Zeit von 6 Wochen sollen ausrichten und davon moderno D Praesidi Nachricht ertheilen.

Hiebey wurde gutbefunden, daß ra[tio]n[e] des § II, N. 3 ged[achte]n Holtzes dem Schulmstr zu Hamborn solte aufgegeben werden, hierüber sich in Zeit von zwey Monathen beym zeitl. Praesidi zu erklären, welchem Vorgangen derselbe auf die beste thunlichste Weise ra[tio]n[e] des quaest. Holtzes wird verfügen, was billig ist, wovon D Scriba Kochius dem Schulmstr avis geben wird.

§ 20 ad 24

Gutfinden Classis, daß die Schulnachrichten von Hamborn beym Beeckschen Consistorio beruhen sollen

Weilen man observiret hat, daß in Ansehung der Hambornschen Schulobligationen und deren Veränderungen sich bißweilen Beschwerlichkeiten hervorgethan, da mannigmal auch zu Duisburg selbst die HH Prediger wegen ihrer weitläufigen Amtsgeschäften nicht vaciren können. Alß findet ven. Classis für gut, daß hinführo das Archivum deren Hambornschen Schulobligationen und Brieffschafften bey dem H Prediger zu Beeck beruhen, das Lagerbuch aber Classi zugestellet werden solle, deßwegen sind auch die in diesem § berührte, von D Kersten Becano in Classe praesentirte, Obligationen demselben wieder zurück und mitgegeben worden.

§ 21 ad 25

Liebesgabe vor die Aldenradische Schule

Die Gemeinen, welche in Abführung der Liebesgabe zurückgeblieben, die zur Reparation der Aldenrathschen Schule verwandt werden sollen, werden ersucht, dieselbe beyzutragen.

§ 22 ad 26

Beruffschein et Acta Electionis eines neuen Pred., item Acta Examinationis eines Candidati müssen gehörig inseriret werden

Sowohl die Verordnung Syn. Gen., daß die à Synodo beliebte Formul eines Beruffscheins dem Classicalbuch vom zeitl. Praeside soll inseriret

werden, alß auch das Gutfinden rev. Classis, daß bey denen Examinationen derer Candidaten Acta abgefaßet und nebst den Wahlacten neuerwehlter Prediger in ein absonderlich Buch eingeschrieben werden solle, wird ferner von D Praeside, wie bißhiehien geschehen, observiret werden.

[<224]

§ 23 ad 30

Wegen Kirchenordnung und Religionsrecessen

Die neu gedruckte Kirchenordnung und Religionsrecessen haben sämtl. Gemeinen dieser Class empfangen und davor stante Classe bezahlet außser Hiesfeldt, Essen und Gartrop, welche solche selbst von Duisburg kommen zu laßen, sich anheischig gemacht und sind dafür eingekommene Gelder 4 Rtl 54 Stb dem H Eltesten Strickling, um sie dem Verleger Ovenio zu überreichen, mitgegeben.

§ 24 ad 32

Consist. Kettwigense wird seine Gegenremonstration eingeben

Classis vernimmt von D Deputatis Kettwigensibus, daß die die Gegennothdurfft der Gemeinde daselbst gegen den lutherischen Prediger Emminghaus zum Heiligenhauß noch nicht eingegeben. Es wird aber Consistorium allda davor sorgen, daß zur Abfertigung, sobald nur thunlich, vaciret werde.

§ 25 ad 33

Recommendation von Collecten

Collecte vor Crudenburg et Ringelberg ist zwar à D Expraeside recommendiret, ist aber biß dato noch nichts eingekommen, wird aber bestens ferner à moderno Praeside recommendiret.

§ 26 ad 34

Recommendation der Collecte vor Bremen-kamps Guth

Zeitl. DD Moderatores nebst Deputatis ad Synodum werden die Collecte für Bremen-kamps Guth bestens bey ven. Synodo recommendiren ersuchet und dabey anzuzeigen, daß keine Gemeinen mehr in Classe Clivensi alß in §pho 46 Act. Syn. de a[nn]o 50 und §pho act. Synod. de a[nn]o 51 sind benant worden, haben beygetragen, ex tota Classe Vesal[iense] hat D Brinckmann von Orsoy 30 Stb dazu gegeben, welche auch richtig laut Acten a[nni] p[r]ioris sind überreicht worden § 41.

§ 27 ad 35

Anzeige der höchstnößigen und nützl. Schule zum Biefang mit Bitte, die Nothdurfft derselben sich zu Hertzen gehen zu laßen

Da die neuangelegte Schule zum Biefang, Amts Holten, nicht nur höchst nöthig gewesen, sondern sich auch dem Anfang nach unter Gottes Seegen bereits nützl. erzeiget und deßwegen die Eingeseßene daselbst ihrem geringen Vermögen nach ihr Bestes dabey zu thun anheischig gemacht und auch würckl. thun, aber um diese höchstnößige Schule imstande zu setzen, krafftloß seyn, ohngeachtet Magistratus et Consistorium zu Holten sich auch äußerstens die höchste Nottthurfft dieser neuen Schule hat angelegen seyn laßen und noch täglich angelegen seyn läßet. Alß werden DD Deputati ad Synodum die Bedürffigkeit dieser höchstnößiger Schulen bestens überall recommendiren, damit derselben durch eine Liebesgabe mag beygesprungen werden.

[<225]

§ 28 ad 49

Wegen Beschwerden von Mülheim mit Relation D Expraesid. Wurm

Referirte D Expraeses Wurm, daß er in Ansehung dieser beyder Gravaminum, wozu noch ein drittes kommet contra Feldtprediger Schonenberg, die nöthige Instructiones an zeitl. D Praesidem Ross eingesandt, auch darab Antwort erhalten habe, daß diese Gravamina cum Documentis gehörig übergeben und bey vorsehenden allergdsten Resolutionibus [e: ad] Desideria auch hierinnen Remedur erwartet werden. Derowegen diese Sachen DD Deputatis recommendiret wird.

§ 29

Einkommende Collectengelder vor die abgebrandte Schule zu Bislich

Referiret D Expraeses Wurm, daß er auff Anschreiben D Praesidis Synodi Ross bey gehaltener Classicalvisitation in allen Gemeinen eine Collecte vor die abgebrandte Schule zu Bislich bestens recommendiret, und sind dazu stante Classe eingekommen 8 Rtl 11 Stb 6 ch, welche D Praesidi sind überreicht, um dieselbe in Synodo einem oder andern H Bruder der Weselschen Class mitzugeben.

§ 30 ad 40

Act. Class. Duisb. de pr[iore] a[nno]

Wegen Foundationen et Capitalien der Gemeinen zu Gartrop et Voerde

Bey Verlesung dieses §phi überreichte D Expraeses Wurm in Ansehung des Haußes Gartrop eine von D Merckens qua Assessore Syn. demselben zugestellte copiam der vom Tit. Freyh[errn] von Huchtenbroick b. m. unter d. 12. Aug. 1717 gethätigten Foundation deren dortiger Prediger-, Schulmstr- und Armenintraden, welche der jetzige Tit. Freyh[err] von Gartrop auf allergdsten Befehl aus hochlöbl. Regierung de dato Cleve, den 8 ten 8bris [Octobris] 1753 ausgehändiget. Da nun Classis hieraus ersiehet, was vor Capitalien zu obigen Zweck gewidmet, so wünschet dieselbe nähere Instruction zu haben, wo solche Capitalien vor jetzt hafften, da auch in Ansehung der Salariirung des Schulmeisters und Notthurfft der Armen der in Foundatione gebrauchte Ausdruck, daß NB aus denen schon vorhandenen und successive einkommenden Armengeldern ein Fond gemacht und der Schulmeister aus den Renthen besoldet, der Überschuß aber zum Unterhalt des Schulhaußes und nothleydenen Armen employret werden solle, ziemlich dunckel. Alß ist nöthig erachtet, darüber und davon Erläuterung zu suchen. Werden also DD Deputati ad Synodum de novo Vorstellung thun, damit sich abseithen des Haußes Gartrop darüber näher erkläret werden müße, auff daß vor die hypothequen-ordnungsmäßige Versicherung dieser Capitalien ferner bey hochlöbl. Reg. instantiiret werden könne, umb demehr, da aus vorged[ach]ter copia Foundationis constiret, daß Ihre königl.

[<226]

Maj. zur Fondation dortiger Gemeinde 1000 Rtl allergdst angewiesen. Die Sache von Voerde betreffendt werden DD Deputati ersuchet, um bey ven. Syn. anzustehen, daß die hochlöbl. Regierung allerunthgst imploriret werde, dem allerhöchsten Commissoriali an den Landtrichter Tit. von Damm unterm 2 ten Apr[i]l 1754 allerkräftigst Nachdruck zu geben.

§ 31 ad 42

Anwendung und Rechnung der collectirten Gelder von D Hoesch zu Voerde

Es hat D Hoesch zu Voerde angezeigt, daß er die Collecte nach Vorschreiben bereits vorgenommen auch bereits ein und anders zur Reparation verwandt, wäre auch gesinnet, dieselbe unter Gottes Beystandt außzuführen und würde nicht ermangeln, seinem gegebenen Schein zufolge, rev. Class rationes et reliqua zu geben.

§ 32 ad 44

Vorstellung des Mangels der Class. und Syn.-Unkosten derer Pred. zu Voerde et Gartrop

Die HH Brüder von Voerde et Gartrop thaten von neuen Vorstellung, wie sie doch von denen Deputationskosten ad Classem, da ihnen von ihren Gemeinen auß nichts dazu gegeben werden könne, schadloß mögten bleiben.

Resolut[ion]:

Classis wird deswegen p[er] D Praesidem bey rev. Syn. näher instantiiren, daß die dieserhalb allerunthgst geschehene Anfrage an hochlöbl. Reg. auch näher möge urgiret werden.

§ 33 ad 48

Impositio Classis, daß der Heydelberg[ische] Catechism[us] als ein symbol. Buch soll in hiesiger Class. von Pred. und Schulmstrn tractiret werden

Da Rede geführet worden, daß hie und da durch die solang eingeführte Catechisationen nach seel. Lampens Einleitung etc. der Heydelbergische Catechismus weniger tractiret wird in denen Schulen und Catechisationen und dahero zu befürchten, daß dieses vortreffliche symbolische Buch, welches bey allen reformirten Gemeinen in allen Ländern angenommen, seine billige Achtung verlieren dürffte, als wird von Classe allen Predigern imponiret, dieses symbolische Buch nicht nur in ihren Catechisationen selbst zu gebrauchen, sondern auch fleißig Achtung zu geben, daß die Schulmstre in in ihren Schulen daßelbe zur Information der Jugendt stets sich zu gebrauchen angelegen seyn laßen. Gestalten dieses Buch wegen seiner Vortrefflichkeit in verschiedenen Sprachen ist übersetzt und alß symbolisch ist angenommen, dahero auch ein solcher, der schon frembd und auß diesem Buch Erkänntnuß hat und daraus Bekänntnuß thut, allenthalben bey reformirten Gemeinen alß ein Glied angenommen werden muß.

[<227]

§ 34

Acta Syn. Cliv. CXL, gehalten in der Kirche zu Emmerich, den 19-21 ten Junii 1753, sind verlesen.

§ 35

HH Pred. zu Voerde et Gartrop werden hinführo wie andere Classicalbrüdere ihr praesentatum et vidit unter allen Classicalcircularen schreiben

Da sich herfür gethan, daß die beyde HH Brüdere Hoesch und Leipold bey letzterer Circulation derer Classical- und Synodalacten ihr vidit, wie bräuchlich in den dabey gefügten Circularschreiben des Praesidis nicht gesetzt und ihnen solches in Classe vorgehalten worden, haben selbige bezeuget, daß solches ohne Vorsatz übersehen worden, würden aber solches in posterum observiren, wie sie auch Acta für ihre Gemeinden abgeschrieben hätten, mit welcher Erklärung Classis sich beruhigen kan.

Imposita

§ 36

Zu haltende Predigt

Künftig Jahr wird D[eo] V[olente] die Classicalversammlung zu Mülheim an der Rhur und die Classicalpredigt von D Hoesch, Pred. zu Voerde, oder deßen Substituto D Leipold, Pred. zu Gartrop, aus Apoc. 8, V. 1 gehalten werden.

§ 37

Deputatio ad Synodum

Ad Synodum, so dis Jahr D[eo] V[olente] zu Cleve wird gehalten werden, sind nebst zeitl. DD Moderatoribus deputiret D Nosse, Pred. zu Duisburg, Substitutus einer seiner HH Collegen; D Kersten, Pred. zu Beeck, deßen Substitutus ist D Hoesch, Pred. zu Voerde, Eltesten geben Duisburg und Mülheim. Auch wird hiebey hinführo observiret werden, daß die Prediger in Turno sollen predigen, nachdem sie pro Membris Classis sind angenommen, sowol in Classe alß bey vorkommender Tour in Synodo.

§ 38

Censura morum

Censura morum ist gehalten und Gott Lob nicht das geringste Wiederliches zu erinnern vorkommen.

§ 39

Bursa classicalis

In Bursa classicali ist dismahl 4 Rtl 17 Stb übrig gewesen, welche D Praeses Hoffmann empfangen.

§ 40

Bücher und Siegel

Die Classicalbücher samt Kirchenordnung und Siegel sind D Praesidi Hoffmann überreicht.

[<228]

§ 41

Classis Schluß

Endlich ist diese Classicalversammlung von zeitichen H Praeside mit inbrünstigen Gebät und Dancksagung zu Gott, auch Seegenswunsch über alle Gemeinen und die in denselben arbeitenden Lehrer und treuvorstehende Eltesten geschlossen, und sind die HH Brüdere nach abermahlicher Auffmunterung zur Wahrnehmung ihres wichtigen Amts in Friede und Seegen unter Anwünschung alles Heyls nach Seel und Leib erlassen und diese Acta, nachdem sie verlesen, von zeitl. Moderatoribus unterschrieben worden.

J. A. C. Hoffmann Classis p. t. Praeses mp

Joh. Henr. Gerh. Kochius h. t. Classis Scriba

Post Acta

Classis Duisburgensis CXLIV, gehalten zu Kettwig
in der Kirchen, den 15 et 16 Maii 1754

Pars I

Von denen zum Capital deren Predigerwitwen gehörigen
und annoch renthloß liegenden Geldern

A. Von denen 141 Rtl 52½ Stb nach Abzug der 125 Rtl, die auf Duisburgischen Stadtskämmerey sind renthbar gemacht, restiren noch	Rtl Stb
	16 52½
B. Weil auch 25 Rtl Wittwencapital zum Hambornsche Lehngewinn sind verwandt und die Interesse ad 1 Rtl bißher ist genommen auß der Halbscheidt der 75 Rtl des zum Lehngewinn donirten Capitals, v. p. II N 2, so bleibt die Hambornische Schule solche noch schuldig.	
C. Bey D Kersten sen. liegen die von Peter Bongard abgelegte 25 Rtl renthloß	25
D. Die von D Katerberg abgelegte 25 Rtl, item die von Fr[au] Wittib Lohmann abgelegte 25 Rtl liegen bey mir renthloß, sind in Summa	50
E. Von der Hambornschen Schule sind abgelegt 100 Rtl, die in Händen gehabt, und wovon die Interesse ad 5 Rtl jährlich an die Wittwen müsten aus dem Stützingschen Legat refundiret und denen übrigen Schulumstern decurtiret werden, welches nun cessirt	100

Summa bey mir	166 Rtl 52½ Stb
bey D Kersten sen.	25

Summa Summarum	191 Rtl 52½ Stb

[<229]

Pars II da [Secunda]

Der Empfang derer unter die Predigerwittwen unserer Class zu distribuirenden Interessen

I. Das Anquot unserer Classe denen Predigerwittwen Synodi Cliv. zugehörigen auß dem Spanischen Legat eingekommene Interessen

1. Wegen 100 Rtl von der verstorbenen Schumachers, nunmehr auß deßen Wittwer Mstr Stempel angeerbtes Hauß hafftentd die Interesse ad 5 Rtl vor Classis Anquot, v. Act. Syn. § 61 N 3	1 40
2. Von denen 1000 Rtl auf Sehlem ad 4 procent laut D Kruimels Missive	13 20
3. Von denen 200 Rtl auf Appeldorn ad 5 procent laut Missive D Kruimels	3 20

II. Unseren Classicalwittwen allein zugehörig:

1. Wegen 175 Rtl auß der Kämmerey zu Duisburg	7
2. Von 300 Rtl auf die Duisburgische Stadtmühlen, worunter 75 Rtl, die zum Hambornischen Lehngewinn doniret, mitgehören, worauß bißher 1 Rtl an die Wittwen wegen ihres zum Lehngewinn vorgestreckten Capitals ad 25 Rtl und die übrige 30 Stb zur Lehngewinnscasse genommen worden, bleiben	10 30
3. Wegen 400 Rtl auf hiesihe Stadtskämmerey	16

4. Wegen 200 Rtl auf Kamps Hoff, Gerichts Beeck	8
5. Von 125 Rtl auf hiesige Stadtkämmerey	5
6. Wegen der 5 Rtl vom Stützingschen Legat zu decutiren cessat, nachdem die 100 Rtl abgelegt und renthloß liegen, [e: v. p. C Lit E]	
7. Desgleichen liegen 25 Rtl von Peter Bongard renthloß	
8. Von denen noch nicht ad fundum viduarum abgelegten Capitalien haben ihre Interessen bezahlt	
D Wurm	1 Rtl
D Hoffmann	1 Rtl
D Koch	1 Rtl
D Meibohm	1 Rtl
D Hoesch	1 Rtl

9. Wegen der 25 Rtl zum Lehngut auß Wittwengeldern vorschossen, v. Num 2

Vorigen Jahrs war an denen Wittwen mehr außgelegt auß empfangen 2 Rtl 26½ Stb. Weil aber bey der Außtheilung des Stützingschen Legats unter die Schulmeister in Cassa bieben 3 Rtl 2½ Stb, sind diese 3 Rtl 26½ Stb daraus wieder vergütet, umb angeführter Ursachen willen, restiren also noch in Cassa [<230]

der Schulmstren 36 Stb. Hievon gehen noch ab 22½ Stb, die durch übereilte Zahlung sind entgangen, so restiren in Cassa der Schulmstrn 13½ Stb, welche 13½ Stb ob denen Wittwen oder Schumstrn sollen bleiben. v. Post Acta a[nni] p[rrioris] p II Num 9 et p. III in fine

restiren also unter die Predigerwittwen zu distribuiren	70 50
Hievon gehen ab wegen 3 mahl inserirten Intellegentzzettel der renthloß liegenden 100 biß 150 Rtl Capitalien vor die Wittwen	15

Summa Summarum der unter die Wittwen zu disribuirenden Gelder	70 35
bleiben in Cassa 13½ Stb	

Diese 70 Rtl 35 Stb unter 5 Wittwen ist jeglicher 14 Rtl 7 Stb

vor Fr[au] Wittib Rocholl	14 Rtl 7 Stb	ego
vor Fr Wittib de Blecourt	14 Rtl 7 Stb	ego
vor Fr Wittib Engels	14 Rtl 7 Stb	Eltester Brandenburg
vor Fr Wittib Bresser	14 Rtl 7 Stb	D Hoesch
vor Fr Wittib Lohman	14 Rtl 7 Stb	D Hoffman

Pars III a [tertia]

Empfang des Stützingschen Legats vor die

dürfftigen Prediger und Schulmeister	Rtl Stb
1. Laut Synodalacten § 60 sind einkommen	7
2. Laut D Krüimels Missive	
a. von den 1000 Rtl gegen 4 procent auf	
Wissel nach Abzug 2 Rtl 30 Stb für H Bender	11
b. von den 400 Rtl auf der Düsselt ad	
4 procent 16 Rtl	5 20
	<hr/>
	23 20
Hievon geht ab vor die Cantzellisten § 65	
Act. Syn.	1
vor Brieffporto von D Krüimel	10½
	<hr/>
restiren	22 9½

Unter 28 Schulmstern ist jegl. 47 Stb

1. vor 5 Schulmstr zu Duisburg mitgenommen D Nosse	3 Rtl 55 Stb
2. vor 8 dito zu Mülheim mitgenommen D Kersten sen.	6 Rtl 16 Stb
[<231]	
3. vor 6 zu Kettwig mitgenommen D Kraushar	4 Rtl 42 Stb
4. vor Dinslacken D Merckens	47 Stb
5. vor Essen Eltester Brandenburg	47 Stb
6. vor Holten D Koch	47
7. vor Hiesfeldt D Barlen	47
8. vor Voerde D Hoesch	47
9. vor Hamborn Eltester von Beeck	47
10. vor Aldenrath D Koch	47
11. vor Gartrop D Leipold	47
12 vor Biefang D Koch	47

restiren in Cassa 13 Stb

Pars IV ta [quarta]

Zum Lehngewinn des Hambornischen Schulguths	Rtl Stb
sind in Cassa laut vorigen Post Acten	2 59
hiebey kommen zum Lehngewinn	30
	<hr/>
	3 29

J. W. Nosse

[<232]

Archiv Kgm. Kettwig
Archiv Kgm. Meiderich

Acta Classis Duisburg[ensis] CXLV, gehalten in der Kirche zu
Mülheim, den 30 April u. 1 Maii 1755

§ 1

Classis Eröffnung

Den Anfang dieser Classicalhandlung ward von dem abtretenden H Praeside Hoffmann, Prediger zu Kettwig, mit freundl. Bewillkommung der sämtl. HH Brüder und einem andächtigen Gebät zu Gott gemachet.

§ 2

Censur der gehaltenen Predigt

Die von D Hoesch, Pred. zu Voerde, gehaltene Predigt über Hohelied IV, V. 16 ist bey der Umfrage rechtsinnig und erbawl. befunden. Weil er aber den von der Class ihm vorgeschriebenen Text aus Offenb. Joh. VIII, V. 1 vorbegegungen, hat er die Ursache davon angezeigt, womit Classis dißmahlen zufrieden gewesen. Doch wird hiemit vors künftige, sowohl dem Ordinario als Substituto, der die Classicalpredigt zu verrichten hat, auferleget, bey der injungirten Materie zu bleiben.

§ 3

Erschienene Brüder

Aus den überreichten und verlesenen Credentialen ist ersehen, daß von den respect[ive] Consistoriis zu dieser Classicalversammlung abgeordnet und erschienen sind

so Prediger

		als Elteste
von Duisburg	H Meyer	H Theod. Böniger
von Mülheim	H Kersten	H Jacob Messing, u. H Wurm, Kirchmstr
von Kettwig	H Hoffmann	H Petrus Hagemann u. H Kraushaar
von Dinslaken	H Merckens	H Lamb. Henr. Willebrand Kumpsthoff. J. U. L u. Receptor des Amts daselbst
von Holten	H Koch	Matth. Hingmann
von Essen	H Engels	H Joh. Died. Cuhne
von Rhurorth	-----	Baas Neinhaus
von Meiderich	-----	Gört Scholte
von Beeck	H Kersten jun.	Evert Rütgers
von Hiesfeldt	H Barlen	-----
von Voerde	H Hoesch	-----

§ 4

Abwesende

Abwesend waren H Meybohm, Pred. zu Rhurort, H Neuhaus, Pred. zu Meyderich, H Leipold, Pred. zu Gartrop, und Herman Dorman, Ältester zu Hiesfeldt. Des H Meybohms Abwesenheit wird excusiret, weilen er in der Collecte war begriffen, wiewohl

[<233]

Classis gern gesehen hätte, daß er eine schriftliche Entschuldigung hätte eingesandt.

Die Ursachen aber, welche H Neuhaus in seinem Schreiben anführet, sind nicht erheb. geurtheilet und daher gutgefunden, daß der Älteste von Meyderich dieser Abwesenheit halber 2 Rtl zu erlegen habe. Des H Leiboldts schriftliche Excuse wird für gültig angenommen, wie auch der Älteste von Hiesfeldt wegen seines Ausbleibens entschuldiget worden.

§ 5

Correspondenten aus der Meursischen Class

Aus der correspondirenden Meursischen Classe sind dißmahl die beyde zeitl. HH Moderatores, H Martini, Pred. zu Moers, und H Faber, Pred. zu Friemörsheim, erschienen.

§ 6

Censura morum

Umb nun zur Wahl neuer Moderatoren zu schreiten, ist die Censura morum gehalten und Gott sey Danck! nichts vorkommen, warum jemand der HH Pred. von dem Moderamine solte außgeschlossen werden.

§ 7

Wahl newer Moderatoren

Darauff sind durch die mehriste Stimmen erwehlet
zum Praeses H Kersten, Pred. zu Mülheim, u.
zum Scriba H Meyer, Pred. zu Duisburg.

§ 8

Fortsetzung der Handlung

Der Newerwehlte H Praeses hat die Handlung mit einem inbrünstigem Gebät zu Gott um seine fernere Gnade und kräftigen Beystandt fortgesetzt.

§9

Classicalgelübde

Sämtliche anwesende Glieder der Class, so Prediger als Ältesten, haben die Rechtsinnigkeit des Glaubens nach der Richtschnur des göttl. Worts und des daraus gezogenen Heydelbergischen Catechismi, den Fleiß der Gottseligkeit und die nöthige Verschwiegenheit als für dem Angesicht des lebendigen Gottes angelobt.

§ 10

Bericht von der gehaltenen Kirchenvisitation

Der H Praeses Hoffmann hat von seiner in den Gemeinen dieser Class gehaltenen Visitation Bericht abgestattet, daß er in denselben alles in Ansehung sowohl der Lehre als des Lebens der Pred. und Ältesten, durch des Höchsten Güte in gutem Zustand angetroffen, daß ers auch zu Gartrop und Voerde dißfalß noch wohlbestellet gefunden habe.

[<234]

§ 11

Verlesung der vorjährigen Classicalacten

Die Acta Classis Duisburg[ensis] 144, gehalten in der Kirche zu Kettwig, den 15 u. 16 Maii 1754, sind verlesen.

§ 12 ad § 11 Num. 1

Consistorium zu Duisburg: Zulaßung bey den Kirchen- und Armenrechnungen wegen Inventarii der Fondsen

Deputati von Duisburg berichteten im Nahmen ihres Consistorii, daß ein wohlachtb. Magistrat daselbst, sint verwichener Jahr her, die Prediger und

Ältesten bey der Abnahme verschiedener Rechnungen priorum corporum admittiret und zugezogen habe, dabey ließ vorge[mel]dtes Consistorium Classen gebührend ersuchen, durch ven. Synodum bey der hochlöbl. Regierung anzuhalten, daß Magistratus Inventarium aller ad pia corpora gehörigen Fondsen und Einkünfften ehstens herausgeben möge, um solches ad Archivum ecclesiasicam zu legen. Gleichwie nun Classis mit Vergnügen vernommen, so hat selbige dieses auf dem instehenden Synodo zu urgiren übernommen.

§ 13 ad 11 Num. 2

Beschwerde von Rhurorth theils abgethan, theils weiter zu decidiren

Deputati in Sachen der Rhororthschen Mißverständniß referirten, daß sie, der ihnen aufgetragenen Commission zufolge, sich zu Rhurorth eingefunden, die Mißhelligkeiten zwischen dem H Bürgermstr Bertram und dem Consistorio zur Güte und Frieden beygelegt, worüber ein Vergleichsinstrument auffgerichtet und beyderseitig unterschrieben sey, welches in pleno verlesen und dem H Praesidi zur Verwahrung ist übergeben. Es erfreuet sich rev. Classis, daß Deputati die Sachen soweit zur Einigkeit gebracht haben. Hiebey meldete D Expraeses, daß ihm bey letzterer Visitation nomine Magistratus daselbst vorgestellet sey, wie sie durch Mehrheit der Stimmen dahin geschlossen, daß wegen veränderter Umstände des Magistrats in reductione personarum praesentantium anjetzo aus dem Magistrat stets nur ein Ältester im Consistorio seyn könne, verlangten also à Classe, daß ihrem Schluß nachgelebet werden möge.

Resolutio:

Es wird beyden Patheyen, sowohl dem H Bürgermstr Bertram als den HH Consistorialen bedeutet werden, in Zeit von drey Wochen ihre vermeinte Gerechtsame in einer Schrifft vorzustellen und zeitl. H Prasidi zukommen zu laßen, welchem nechst man per rev. Synodum bey der hochlöbl. Reg. allerunthgst ansuchen wird, darüber bey der hochlöbl. Reg. allerunthgst ansuchen wird, darüber zu decidiren.

[<235]

§ 14 ad 11 Num. 7

Classis Meinung und Rath wegen der Ehetrennung des H Engels u. seiner Fraw

Classis vernimmt mit dem empfindlichsten Betrübem, daß ungeachtet aller angewandten Mühe der Deputirten des Consistorii zu Kettwig in Sachen der zwischen H Theod. Engels und seiner Ehefr[au] A. G. Benninghoven vorgegangenen Trennung dennoch der erwünschte Zweck der friedl. Vereinigung dieser beyden Eheleuten nicht habe erreicht werden können, daß inzwischen H Engels selber mündlich und deßen Ehefr[au] schriftlich um ihre Zulaßung zum h. Abendmahl sich gemeldet haben. Weil nun aus den Actis des mit allem Fleiß gesuchten tentaminis concordiae klar zu ersehen ist, daß die Animositaeten und Passiones zwischen beyden Eheleuten und ihren Kindern gar nicht in fundamento gehoben, sondern vor als nach einen Grund zur fortdauernden Ehetrennung geben. So bleibt Classis allerdings bey dem vorhin abgefaßten Resoluto, daß der zur Versöhnung willige Theil könne zugelaßen werden. Weil aber biß dahin noch keine genugsame probatorialia vorhanden, daß der mehr Schuldige vor dem Unschuldigen erkannt werden könne. Auch Classi in eigentlicher Untersuchung des

schuldigen oder unschuldigen Theils in dieser eigenmächtigen und eigenwilligen Ehetrennung die Hände gebunden sind, da ex propria depositione cujus cumque partis nicht kan geschlossen werden. So kan eine christl. Classe ohne deßen vorhergehende Erkänntniß und näheren Erörterung nicht urtheilen, welcher Theil nach vorabgegangener Bußbezeugung ad s[acram] Coenam zuzulaßen sey. Nach deßen deutlicher Erläuterung dieselbe eine nähere Resolution wird geben. Unterdeßen mögen die beyde HH Prediger daselbst noch einß versuchen, obnicht unter Gottes Seegen eine Vereinigung zu treffen seyn mögte, wodurch die gantze Sache facilitiret und niedergeschlagen werden könnte.

§ 15 ad 13

Einverleibung der Namen der Pred. u. Candidaten ins holl. Predigerbuch und Berichtung der Neuigkeiten

Daß die Namen der newberuffenen Prediger und examinirten Candidaten dem Holländischen Predigerbuch ferner einverleibet werden, wird D Praeses zur rechter Zeit besorgen, wie auch Bruder Merckens die in hiesiger Class vorgefallene Neuigkeiten an gehörigen Orth zu berichten wird fortfahren.

[<236]

§ 16 ad 18 et 33

Verordnungen wegen des Schulwesens u. Heydelbergischen Catechismi

Nicht weniger bleiben diese allgemeine Verordnungen forthin zu betrachten,

1. sollen alle Consistoria dahin sehen, daß die Kinder reformirter Eltern in ihren Gemeinen nicht in römisch-catholische Schulen oder Clöster zur Unterweisung gesandt, sondern zu reformirten Schulen gehalten werden.
2. wird nochmahlen allen Predigern u. Schulmstrn anbefohlen, daß der Heydelbergische Catechismus als ein symbolisch Buch unser Kirche von ihnen in den Catechisationen und Schulen vornehmlich solle tractiret werden.

§ 17 ad 14

Collecte für die Schulmstr zu Aldenrath u. Biefang

Für den dürfftigen Schulmeister zu Aldenrath und Biefang ist in Classe gesamlet worden 1 Rtl 12 Stb, davon einem jeden die Halbscheidt zuerkant ist, welche Gelder dem H Kersten zu Beeck und dem H Koch zu Holten sind mitgegeben.

§ 18 ad 16 et 24

Die Nachrichten von der Wittwencasse und Aldenrathsche Schule nachzusehen

Wird hier zur Nachricht notiret, daß der H Kersten zu Beeck die zur Hambornschen Schule gehörige Documenta bereits vor zwey Jahr in Bewahr genommen habe. Die übrige bey H Nosse zu Duisb. liegende Brieffschafften, so die Wittwencasse und Aldenrathsche Schule betreffend, sollen ehstens von denen dazu committirten HH Brüder nachgesehen und separiret werden.

§ 19 ad 17

H Kersten junior berichtet, wasmaßen auf seine gethane Vorstellung der H Praelat zu Hamborn sich erkläret habe, daß er den neuen Gewinnnsbrieff des Bremen-kamps Guths von Wort zu Wort mit dem alten conform wolle einrichten laßen, welches innerhalb von 14 Tagen zu befördern H Kersten wird ersuchet.

§ 20 ad 19

Nöthige Bawkosten zur Reparation gemelten Guths

Auch referirte obgemeldter H Kersten, daß er zween Werckverständige, einen Zimmermann und Maurer, nach dem Bretenkamp hingeschicket, die Reparationskosten von gedachtem Baw aufzunehmen, welche nach Sicht und Pflicht bezeuget haben, daß sie dergl. Reparation nicht unter hundert Rtl unternehmen würden; daß er aber diesen Leuten einen halben Rtl für ihre Mühwaltung gegeben habe.

§ 21

Suppliq. an die hochlöbl. Reg. um eine Beysteuern zur Reparation des Hambornschen Schulhaußes

Da auch Classis bey dieser Gelegenheit von dem H Expraeses vernimmt, daß das Schulhauß zu Hamborn sich in einem sehr ruineusen Zustand befinde und gar den Einfall drohe, so wird zeitl. H Praeses bey der hochlöbl. Regierung zu Cleve mit dem ersten anhalten, daß zu hochnöthigen Reparation deßelben ein Erkleckliches ex aerario ecclesiastico allergd. möge geschenket werden.

[<237]

§ 22 ad 21

Collectpatent für den Schulmstr zu Aldenrath

Der H Praeses Kersten wird dem Schulmeister zu Aldenrath ein Vorschreiben geben, daß er bey den Gemeinden dieser Class, die noch nichts contribuiret haben, eine Liebesgabe einnehmen möge.

§ 23 ad 27

Ersuchte Collecte für die Schule zum Biefang

Imgleichen soll die Nothdurfft der Schule zum Biefang im bevorstehenden Synodo vorgetragen werden mit Ersuchen, D Praesidi Classis, um Freyheit zu ertheilen, daß er möge ein Vorschreiben zur Collecte für denselben in den Gemeinen des Clevischen Synodi geben.

§ 24 ad 30

Fondsen zu Gartrop et Voerde

Wie es mit denen Foundationen und Capitalien der Gemeinen zu Gartrop und Voerde stehe, davon wird ein Näheres bey Verlesung der Synodalacten § 32 vorkommen.⁷⁰

§ 25 ad 31

Des H Hoesch abgelegte Rechnung vom Empfang der collectirten Gelder

Es hat der H Hoesch zu Voerde für dem Expraeside H Hoffmann die Rechnung vom Empfang der collectirten Gelder, welche sich ohngefähr 500 Rtl betragen, abgelegt, Die Rechnung aber von deren Ausgabe wird er thun, sobald der Schulbaw wird vollzogen seyn. Und wird ihm erstl. recommendiret, den Baw mit erstem zu beschleunigen. Weilen aber wegen dem Ort, wo die Schule stehen soll, einige Mißverständniß entstanden ist, wird der H Bruder Merckens ersuchet, nomine Classis

⁷⁰ Die nachfolgende Prov. Syn. ordnete hierzu an: "D Praesidi Classis Duisburgensis bleibt nochmahlen imponiret, von dem Freyherrn von Gartrop eine specifique Designation und Nachricht zu gesinnen, wo die Capitalien zum Unterhalt eines Predigers, Schulmeisters und Armen daselbst beleet, um daraus sehen zu können, ob die Belegung auch hypothequen-ordnungsmäßig geschehen. Wegen Voerde wird gleichfalls D Praeses Duisburgensis bey dem allergnädigst angeordneten Commissario h Hoffrath von Damm instantiiren, daß der allergnädigsten Verordnung überall ein Gnügen geschehen möge." Prov. Syn. Kleve 1755, § 44.

bey dem Tit. Freyh[errn] von Voerde Vorstellung zu thun, damit die Sache je eher je lieber ihre Richtigkeit bekomme.

§ 26 ad 32

Vorstellung wegen Mangel der Deputationskosten der Haußprediger

Da man nicht weiß, woher die Deputationskosten der Haußprediger zu Voerde und Gartrop zur Beywohnung bey Classen und Synoden zu nehmen, weil ihre Gemeinen ihnen dazu nichts geben können, so wird rev. Synodus abermahl freundtl. requiriret, bey der hochpreißl. Reg. um allergdste Resolution deßfalß anzustehen.

[<238]

§ 27

Wie zu verfahren mit Zulaßung des J Marxlohe ad s. Coenam

Da Johann Marxlohe vor einigen Jahren, dem Angeben nach, die Mechel Hofsen beschwängert, wie dann das hieraus gezielte Söhnlein noch im Leben ist und derselbe die Persohn nicht heyrathen kan noch will, nichts destoweniger nach gethaner Bußbezeugung zum h. Abendmahl zuge-laßen zu werden verlanget, so fraget Consistorium zu Beeck, wie sich hierin zu verhalten? Classis urtheilet, weil die Weibsperson zur Holtenschen Gemeine gehöret, daß Consistorium zu Holten auf Requisition des Consistorii zu Beek, der Mechel Hofsen [e: Hoffen] müste imponiren, innerhalb eines Vierteljahrs Frist ihre Sachen, soweit sie das forum politicum betrifft, abzumachen. In Entstehung deßen der J. Marxlohe praestitis praestandis zum Mitglied der Gemeine wieder angenommen werden sollte.

§ 28

Classis Gutachten wegen der Ehetrennung des Altena und seiner Frawen

Deputati von Essen stellten namens ihres Consistorii vor, wasmaßen ein Glied ihrer Gemeine, genandt Altena, mit seiner Ehefrawen, welche lutherischer Religion ist, in eine solche Uneinigkeit gerathen, daß die Fraw endtl[ich] von ihrem Manne fortgegangen und ihm bey ihrem Abzug bedeutet, daß sie sich niemahlen wieder bey ihm einzustellen gedächte, womit der Mann auch wohl zufrieden gewesen und bißher ohne ihr gelebt habe. Da er aber newl[ich] bey dem Consistorio angehalten, daß ihme, der an dieser kläglichen Trennung (seinem Vorgeben nach) gar keine Schuld hätte, der Genuß des h. Abendmahls möchte verstattet werden. Deßwegen baten dieselbe Classem, ihr Gutachten hierüber zu ertheilen. Weilen nun Classis keine genugsame Cognition vom Verlauff der Sachen, noch einigen Beweißthum für des Mannes Unschuld hat, findet sie sich außerstande, hierin etwas vestzustellen. Achtet inzwischen allerdings nöthig, daß Consistorium zu Essen sich bemühe, um die Einigkeit zwischen diesen beyden Eheleuten womöglich zu bewürcken.

§ 29

Acta Synodi Clivensis [e: 141], gehalten zu Cleve, den 11-13 Junii 1754, sind verlesen.

§ 30 ad 16

Verordnung wegen der illegalen Copulationen

Nachdem die hochlöbl. Regierung wegen der geschehenen illegalen Copulationen auf dem Hörstgen durch eine à Praeside producirten und ad Acta gelegten Bescheid allergdst verordnet hat, daß die hiesige im Lande wohnende und gegen die Edicta contra veniirende Unterthanen

davor angesehen werden sollen, so werden die sämtl. HH Brüder bey vorkommenden Fällen davon ihren Gebrauch machen.

[<239]

§ 31 ad 18 et 34

Collectgelder für Litthauen und zur Marckt

Da diese Collecten für die Gemeinen in Groß-Litthauen und zur Marckt allen Gemeinen dieser Class vom H Expraeses ernstl. recommendiret sind, so ist anitzo dafür eingekommen 7 Rtl 8½ Stb, und zwar für Litthauen 4 Rtl 59 Stb, für der zur Marckt 2 Rtl 9½ Stb, welche H Praeses Kersten ad Synodum wird mitnehmen. Auch wird H Nosse die Liebesgabe von Duisburg in Synodo übergeben, welcher 5 Rtl 30 Stb in Synodo für Duisb. hat einbracht.

§ 32 ad 44

Verlangte Nachricht, wo die pia corpora zu Gartrop und Voerde fundiret

Der H Expraeses referiret, daß der Tit. Freyherr von Gartrop auf gethanes Gesinnen einer specifiquen Designation, wo die Capitalien zum Unterhalt des Predigers, Schulmeisters und der Armen beleget seyen, ihme angezeigt, daß er die Nachrichten von dem Etat seines Kirchenwesens nach Cleve eingesandt habe, wo dieselbe beruheten. Classis ersuchet demnach rev. Synodum, bey der hochlöbl. Regierung anzuhalten, daß die Nachrichten Classi mögen communiciret werden. Wegen Voerde berichtet H Hoffmann, daß er zwar bey dem H Commissario Hoffr. [f: Hoffrath] von Damm zur gehörigen Zeit um fernere Poussirung der Sache instantiiret und von demselben zur Antwort erhalten habe, daß er bereits in dieser Sache gehandelt, auch ferner vigore commisssionis fortzufahren nicht ermangeln würde. Es hätte aber der Freyherr von Syberg sich nach Hofe gewandt und sey von dannen an die hochlöbl. Regierung zu Cleve deshalb allergdst rescribiret worden. Es bleibt also den zeitl. HH Moderatoribus bestens recommendiret, die Sache nach vorkommenden Umständen, es sey bey hochlöbl. Regierung oder dem angeordneten H Commissario zu urgiren, daß die pia corpora daselbst hypothequen-ordnungsmäßig ausgesetzt und nachgewiesen werden. Hiebey findet Classis dienlich und nöthig, daß die Documenta betreffend die Unterhaltung des reform. Gottesdienstes auf dem Hauß Voerde, soviel man viel man deren habhafft werden kan, dem Classicalnebenbuch vom zeitl. H Praeside inseriret werde.

§ 33 ad 46

Collectgelder für die Hallische Freytische

Es wird zur Nachricht allen Gemeinen gemeldet, daß die Collectgelder für die Freytische zu Halle an den H Velligius, Pred. zu Cleve, müssen eingesandt werden.

[<240]

§ 34 ad 49

Beystewer zum Behuf des Bergischen Synodi

D Expraeses hat zwar die Beystewer für dem Bergischen Synodo zu denen Unkosten in der Ronsdorffer Sache bey gehaltener Classicalvisitation bestens recommendiret, aber noch nichts dazu bekommen. Es wird also zeitl. H Praeses dieses ferner besorgen.

§ 35

Acta Synodi Generalis 44, gehalten in der großen Kirchen zu Duisburg, den 13-22 Julii 1752, sind verlesen.

§ 36

Vorschlag zur Hintertreibung des Baues einer cathol. Schule zu Mülheim

D Praeses Kersten brachte vor ein Schreiben des H Rath's Neuraht d[e] d[ato] Brouck, den 1 Maii a[nni] c[urrentis], welches in pleno verlesen, woraus Classis ersiehet, daß wolbesagter Rath Classi den Vorschlag thue, ob nicht zur Hintertreibung des newl[ichen] Unternehmens allhie in Mülheim eine röm.-catholische Schule zu erbawen, von Classe einige Interposition könne veranstaltet werden?

Nachdem man diese Sache in reiff. Erwegung gezogen, so hat man vor der Hand kein besseres und hinreichenderes Expediens ersehen können, alß wan die hochgräfl. T. T. HH Beambten hieselbst dieserhalb bey dem g[nä]d[ig]sten Herren selbstn gründl. Remonstration dieser Newerung zu thun geruhen wolten, wovon Classis sich den allerbesten Ausschlag vorstellen dürffte. ⁷¹

Imposita

§ 37

Der Orth der künfftigen Class u. zu haltender Predigt

Im künfftigen Jahr wird die Classis, geliebts Gott, sich zu Duisburg versamlen und die Classicalpredigt von D Leipold als Ordinario oder von H Kraushaar über Offenb. VIII, V. 1 gehalten werden.

§ 38

Deputat[ion] ad Synod[um]

Umb der instehenden Synodalversammlung zu Wesel beyzuwohnen, sind nebst den zeitl. HH Moderatoren deputiret jetziger H Praeses Synodi Nosse, deßen Substitutus ist H Hoesch u. H Neuhaus, dem substituiret ist H Engels. Die Ältesten werden die Consistoria zu Kettwig u. Rhurorth geben.

[<241]

§ 39

Censura morum

Bey der gehaltenen Censur der Sitten ist wieder niemand etwas Anstößl[iches] vorgebracht worden.

§ 40

Bursa Classis

In Bursa classicali ist dißmahlen nur 2 Rtl 22 Stb übrig, welche D Praeses Kersten hat empfangen.

⁷¹ Antwort der Prov. Syn. "In puncto des Beschwerdes der Gemeinde zu Mülheim an der Rhur übergab D Expraeses Nosse die von hochlöbl. Regierung in hoc casu empfangene Resolution, welche von Wort zu Wort also lautet: Dem Synodo Clivensi wird wegen der zu Mülheim an der Rhur angelegten Römisch Catholischen Schule hiemit zur Resolution ertheilet, daß man darunter hier nichts verfügen könne. Cleve im Regierungs Rath, den 25ten Junii 1754.

Synodus approbiret also den Vorschlag, davon in Actis Classis Duisburgensis zu lesen." Prov. Syn. Kleve 1755, § 26.

§ 41

Überlieferung der Bücher u. Siegels

Die Classicalbücher, samt der Kirchenordnung und dem Siegel sind dem H Praes[idi] überreicht worden.

§ 42

Schluß der Handlung

Endtl[ich] ist diese Classicalhandlung von D Praeside mit einer kräftigen Auffmunterung aller HH Brüder zur getrewen Warnehmung ihrer wichtigen Bedienung mit einem hertzlichen Gebät und Dancksagung zu Gott, auch mit dem Seegenswunsch wie über alle Gemeinen, also über die darin arbeitende Lehrer u. Vorsteher, beschlossen, womit die sämtl. HH Brüder in Friede sind erlaßen.

in fidem subscripsit
Rheinhardus Meyer, V. D. M. Duisb.
et Classis p. t. Scriba mppa

Post Acta

Classis Duisb. CXLV, gehalten in der Kirchen zu Mülheim,
den 30 Apr. und 1 Maii 1755

Pars I ma [prima]

Von denen zum Capital der Predigerwittwen gehörigen
und bißher renthloß liegenden Geldern

A. Die noch 125 Rtl ausgethane auf Stadtscämmerey noch übrig geblieben	Rtl Stb 16 52½
B. Von denen zum Hambornschen Schulgewinn vorge- streckte 25 Rtl und die Intere[ss]e ad 1 Rtl genommen aus der Halbscheidt der 75 Rtl zum Lehngewinn donirten Capitals, v. p. II N	
C. Bey D Kersten liegen die von Peter Bongard abgelegte 25 Rtl	25
D. Die von D Katterberg u. Fr[au] Witt[we] Lohman abgelegte jegl. 25 Rtl bey mir	50
E. Die von Hambornschen Schule zum Wittwen- capital zurückgegebene 100 Rtl haben zwar im Monath Martio an unbenandten Freundt auf 1 ad 2 Jahr renthbar gemacht. Weilen aber keine [<242] gerichtl. Obligation hat wollen gegeben werden, so bleiben diese 100 Rtl solange auf meine Rechnung. Künfftig Jahr werden die Interessen ad 4 Rtl, so im Monath Martio 1756 am ersten fällig werden, einkommen und berechnet werden.	

Pars II da [Secunda]

Empfang derer unter die Predigerwittwen
unserer Class zu distribuirenden Intere[ss]en

I. Das Anquot unserer Class deren aus dem Spanischen Legat denen Predigerwitwen Syn. Cliv. zugehörig eingekommenen Intere[ss]en	
1. Wegen 100 Rtl auf Schumachers modo Stempels Behaußung hafften [f: hafftend] ad 5 procent ist jegl. Class Antheil, v. Act. Syn § 57 N 3	1 40
2. Von denen 1000 Rtl auf Sehlem gegen 4 procent	13 20
3. Von den 200 Rtl auf Appeldorn gegen 5 procent	3 20
II. Unsern Classicalwitwen allein zugehörig	
§ 1. Wegen der 175 Rtl aus der Cämmerey zu Duisburg	7
§ 2. Von 300 Rtl auf die Duisburgische Stadtmühlen wegen der zum Hambornschen Lehngewinn donirten 75 Rtl. so in diesem Capital auf die Stadtmühlen eingeschloßen worden, empfangen die Predigerwitwen wegen 25 Rtl Capital zum Lehngewinn vorgestreckt 1 Rtl, v. Num 9, item 30 Stb werden zur lehngewinnscasse geleet, v, p. IV. Restiren nach Abzug 1 Rtl 30 Stb von denen 12 Rtl Intere[ss]en	10 30
§ 3. Wegen 100 Rtl auf hiesige Stadtscämmerey	16
§ 4. Wegen 200 Rtl auf Kamps Hoff, Gerichts Beeck	8
§ 5. Noch von 125 Rtl auf hiesige Stadtscämmerey	5
§ 6. Wegen der 5 Rtl vom Stützingschen Legat zu decourtiren cessat. Nachdem die 100 Rtl Wittwengeld der Hambornschen Schule zurückgegeben sind. Künfftig Jahr kommen 1 Rtl Intere[ss]e, v. p. I Lit. E.	
§ 7. Die 25 Rtl von Pet. Bongard liegen renthloß.	
§ 8. Von denen noch nicht ad fundum viduarum abgelegten Capitalien haben ihre Intere[ss]e zahlt	Rtl Stb
D Wurm 1Rtl	
D Hoffmann 1 Rtl	
D Coch 1 Rtl	5
D Meybohm 1 Rtl	
D Hoesch 1 Rtl	
[<243]	
§ 9. Wegen der 25 Rtl zum Hambornschen Lehnguth vorschoßen, v. § 2	1
§ 10. In Cassa sind blieben vorigen Jahr	13½

Summa Summarum	71 3½

Diese 71 Rtl 3½ Stb sind zu distribuiren unter fünf Predigerwitwen, ist jegl. Wittwen Anquot 14 Rtl 12½ Stb

bleibt in Cassa 1 Stb
vor Fr[au] Wittib Rocholl 14 Rtl 12½ Stb)

vor Fr	Wittib de Blecourt	14	12½) Nosse
vor Fr	Wittib Engels	14	12½	H Engels mitgenommen
vor Fr	Wittib Bresser	14	12½	H Hoesch
vor Fr	Wittib Lohman	14	12	H Hoffmann

Pars III

Empfang des Stützingschen Legats vor die dürfftige Prediger u. Schulmstr	Rtl	Stb
§ 1. Laut Synodalacten § 56 sind eingekommen	7	
§ 2. Mit D Cruimels Missive empfangen		
a. von 1000 Rtl gegen 4 procent auf Wissel nach Abzug 2 Rtl 20 Stb vor D Bender	11	
b. von denen 400 Rtl auf der Düffelt ad 4 procent 16 Rtl	5	20
C. Vorigen Jahr in Cassa blieben		13

Summa	23	33

Hievon gehen ab vor die Cantzelisten 1 Rtl
§ 62 Act, Syn.

Vor Brieffporto von D Kruimel 7½ Stb restiren	1	7½
	22	25½

Unter 28 Schulmeister, ist jegl. 48 Stb
bleiben in Cassa 1½ Stb

1. vor 5 Schulmstr	zu Duisburg	4 Rtl	Nosse
2. vor 8	zu Mülheim	6 24 Stb	H Wurm
3. vor 6	zu Kettwig	4 48	H Felthoff
4. vor Dinslacken		48	H Merckens
5. vor Essen		48	H Engels
6. vor Holten		48	H Coch
7. vor Hiesfeldt		48	H Barlen
8. vor Voerde		48	H Hoesch
9. vor Hamborn		48	H Kersten Becanus
10. vor Aldenrath		48	H Coch
11. vor Gartrop		48	H Barlen
12. vor Biefang		48	H Coch

Pars IV

Zum Lehngewinn des Hambornschen Schulguths	Rtl	Stb
§ 1. Laut vorigen Jahrs Post Acten waren in Cassa	3	29
§ 2. sind hinzugekommen, p. II § 2		30

Summa	3	59

J. W. Nosse
salvo calculo

[<244]

Archiv Kgm. Meiderich
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis CXLVI, gehalten in der großen
Kirche zu Duisburg, den 19 ten et 20 ten Maii 1756

§ 1
Classis Eröfnung

Abgehender D Praeses Kersten. Prediger zu Mülheim, hat nach
freundbrüderl. Bewillkommung sämtlicher HH Brüder mit einem
andächtigen Gebät zu Gott diese Classicalhandlung eröfnet.

§ 2
Censur der Classicalpredigt

Die von D Kraushaar, Pred. zu Kettwig, gehaltene Predigt über den Orth
Apoc. VIII, V. 1, ist bey der Umfrage recchtsinnig und erbaulich
befunden.

§ 3
Praesentes

Aus überreichten, mit Unterschrift und Kirchensiegel befestigten und
verlesenen Credentialenconstiret, daß zu gegenwärtiger Classical-
versammlung deputiret und erschienen,

so Prediger		alß Eltesten
D Steinberg	zu Duisburg	H Joh. Casp. Beeckmann
D Kersten	zu Mülheim	H Joh. Georg Krabbe
D Wurm	"	
D Hoffmann	zu Kettwig	H Adam Averdunck
D Kraushaar	"	
D Mercken	zu Dinslaken	H Godfr. Budberg
D Koch	zu Holten	H Henr. Bawmann
D Engels	zu Essen	H Joh. Henr. Deubelius
D Meybohm	zu Rhurorth	H Gert Lohmann
-----	zu Meyderich	H Joh. Klockhaus
D Kersten	zu Beeck	H Gerh. Wyacker
D Barlen	zu Hiesfeldt	H Herm. Dörnmann
D Hoesch	zu Voerde	
-----	zu Gartrop	

§ 4
Absentes

Absentes waren D Neuhaus, Pred. zu Meyderich, und D Leipold, Pred.
zu Gartrop. Ersterer läßt sich wegen Leibesschwachheit entschuldigen
und wird

[<245]

excusiret. Letzterer aber, welcher nicht die geringste Ursach seiner
Abwesenheit hat eingesandt, wird ordinariam mulctam ad 2 Rtl erlegen.

§ 5
Invitatio Pred[iger] loci

Beyde HH Pred. loci, D Nosse u. D Meyer werden freundbrüderl. invitiret,
um denen Actibus Classis beyzuwohnen, welche auch erschienen.

§ 6

Correspondence Class Meursanae

Zur Unterhaltung freundbrüderl. Correspondence ist ex Classe Meursana erschienen D Neomagus, Pred. zu Baerl. Classis Meursana p. t. Praeses, deßen Commoderator aber D Speck, Pred. zu Creyfelt, Class Meurs. p. t. Scriba, ließe sich wichtiger Ursachen halber freundlichst entschuldigen. Ersterer wurde, wie schuldigst, so willig ad Votum et Sessionem zugelassen.

§ 7

Censura morum

Ratione eligibilitatis ad moderamen ist censura morum gehalten und Gott sey Danck! nichts vorgekommen, warum jemand derer HH Brüder à moderamine hätte mögen ausgeschlossen werden.

§ 8

Veränderung des moderaminis

Darauff ist man zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind per plurima erwählet

in Praesidem D Steinberg, Pred. zu Duisburg,
in Scribam D Kraushaar, Pred. zu Kettwig.

§ 9

Fortsetzung der Handlung

Neuerwählter D Praeses hat die unter Gottes Seegen angefangene Handlung mit einem inbrünstigem Gebät zu Gott um ferneren Beystand seines Geistes fortgesetzt.

§ 10

Rechtsinnigkeit des Glaubens

Sämtl. anwesende Glieder der Classe, so Prediger als Eltesten, haben orthodoxiam fidei et studium pietatis nach der Richtschnur des göttl. Worts und des daraus gezogenen Heydelbergischen Catechismi wie auch fidem debiti silentii mit Handt und Mundt angelobet.

§ 11

Relatio D Expraesidis über gehaltene Classicalvisitation

D Expraeses Kersten referiret, wie er bey seiner in denen Gemeinden dieser Classe gehaltenen Visitation alles, sowohl in Ansehung der Lehr alß des Lebens der Prediger und Eltesten, durch des Herrn Güte wohl und gut angetroffen. Daß aber D Praeses die beyden Gemeinden zu Voerde und Gartrop vor diesesmahl nicht persönl. besucht, hat sein hohes Alter und die damit verpaarte Schwachheit nicht wollen zulaßen und gibt genugsamen Grund seiner Entschuldigung. Doch hat derselbe schriftl. um den Zustand der Gemeinden allda sich erkundiget.

[<246]

§ 12

Verlesung voriger Acten

Acta Classis Duisburg. CXLV, gehalten in der Kirche zu Mülheim, den 30 ten April et I mo [primo] Maii 1755, sind verlesen.

§ 13 ad 14

Vereinigung beyder Eheleuten Theod. Engels und seiner Frauen

Depütati des Consistorii zu Kettwig referiren, wie endtl. der erwünschte Zweck der Vereinigung beyder Eheleuten Theod. Engels und seiner Ehefrauen A. G. Benninghoven, wie auch beyderseits Kindern, seye erreicht worden, bald darauf aber seye H Engels mit Todt abgegangen.

§ 14 ad 15

Einverleibung der neuen Pred. Nahmen in das Praedicantenbuch, Bericht der Neuigkeiten

D Praesidi bleibet recommendiret, zur rechter Zeit zu besorgen, daß die Nahmen der neuberuffenen Pred. und examinirten Candidaten gehörigen Orts bekant gemacht und dem Holländischen Praedicantenbuch inseriret werden mögen. Auch wird H Bruder Merckens fortfahren, die in dieser Classe vorgefallenen Neuigkeiten gehörigen Orts zu berichtigen.

§ 15 ad 17

Collecte für die dürfftige Schulmstr zu Aldenrath und Bifang

Für die dürfftige Schulmeister zu Aldenrath und Bifang ist stante Classe gesammelt worden. 1 Rtl 20 Stb. Einem jeden ist die Halbscheid ad 40 Stb zuerkant, und sind zu dem Ende diese Gelder eines Theils H Kersten zu Beeck, andern Theils H Koch zu Holten mitgegeben, um Benanten dieselbe einzuhändigen.

§ 16 ad 18

Separirung der Schrifften betreffend die Wittwencasse und Aldenrathsche Schule

Die bey D Nosse zu Duisburg liegende Brieffschafften (welche die Wittwencasse und Aldenrathsche Schule betreffen) werden die HH Brüder zu Duisburg mit nächster Gelegenheit nachsehen, separiren und auf künfft[ig]er Classe darüber referiren.

§ 17 ad 19

Vidimirte und dem alten Gewinnnsbrief des Bremkamps Guths conforme Copie wird desideriret

H Kersten junior referiret, wie auf seine gethane Vorstellungen der H Praelat zu Hamborn sich noch nicht bequemet habe, einen neuen Gewinnnsbrief des Bremenkamp Guths, welcher dem alten von Wort zu Wort gleich wäre, zu ertheilen.

Rev. Classis ersuchte also zeitl. Praesidem, um schrifftl. bey Ihro Hochw[ü]rd[en] H Praelaten dahin anzustehen, daß eine vidimirte und dem alten Gewinnnsbrief verbotenus conformae copiae ante Synodum noch möge ausgefertigt und zugeschicket werden, wiedrigenfals aber bey der hochlöbl. Regierung zu Cleve darüber Beschwer zu führen.

[<247]

§ 18 ad 20

Liquidat. derer explorirten Gelder an dem Bau aufm Bremenkamp

Die Reparation aufm Bremenkamp ist würcklich geschehen. Da nun der Schulmstr daselbst dazu destinierte Gelder, wie empfangen, so an die Arbeitsleute ausgezahlt, so wird ihme hiemit imponiret, baldmöglich gehörige Rechnung davon zu thun und anzuweisen, wie und wo er die Gelder employret, und zwaren vor beyden HH Brüdere, Kersten, Pred. zu Beeck, und Koch, Pred. zu Holten, welche dann in künfftig zu haltender Class die Quittungen davon werden offenlegen.

§ 19 ad 21

Supplique an die hochlöbliche Reg. um eine Beysteuer zur Reparatur des Hambornschen Schulhauses

D Expraeses referiret, wie er zwarn bey hochlöblicher Reg. zu Cleve angehalten, daß etwas ex aerario ecclesiastico zu Aufbauung des Schul-

hausßes zu Hamborn mögte geschencket werden, daß er aber zur Antwort erhalten, wie vor diesesmahl nichts in Bursa vorräthig wäre. Zeitl. Praeses wird also um künfftigen Januario bey hochlöbl. Regierung näher deswegen instandyren.

§ 20 ad 22

Tilgung der Schulden zu Aldenrath ad 24 Thl pro reparatione auf die Gemeinen dieser Class
Rev. Classis findet gut, anstatt der im vorigen Jahr dem Schulmstr zu Aldenrath zur Tilgung derer ihm vom vorigen Schulmstr hinterlaßenen Bauschulden ad 24 Thl bewilligten Collecte bey denen Gemeinden dieser Class stante Classe eine Repartition auf sämtl. Gemeinden zu machen, nach welcher eine jede ihre Liebesgabe pro rata mögte beylegen, welches auch geschehen. Und hat der Schulmstr diese Summam ad 24 Thl würcklich in Empfang genommen.

§ 21 ad 23

Ersuchte Collecte für die Schule zu Biefang

Die Noth der Schule zu Biefang wird rev. Synodo durch zeitl. Praes[ide]m nochmalen vorgestellet werden mit dem Ersuchen, eine Collecte zum Besten derselbven in denen Classen Synodi zu verstaten.

§ 22 ad 23

Schulbau zu Voerde

Da der Schulbau zu Voerde noch nicht befangen, auch die Mißverständniß wegen dem Platz, wo die Schule stehen soll, noch schwebet, so wird H Bruder Merckens abermahlen ersuchet, no[m]i[n]e Classis bey Tit. Freyherrn von Sieberg deswegen Vorstellung zu thun.

§ 23 ad 26

Defreyrung der HH Haußprediger bey ihrer Claasicalversammlung

Classis hoffet in nächst künfftigen Synodo zu vernehmen, was hochlöbl. Regierung wegen Defreyrung derer HH Haußprediger resolviret habe.

[<248]

§ 24 ad 28

Ehetrennung zwischen 2 Eheleuten in Essen

Dem Consistorio zu Essen wird hiemit imponiret, auf den Lebenswandel des annoch von seiner Frauen getrennten Altena achtzuhaben und sodann Kirchenordnung gemäß mit ihm zu verfahren.

§ 25 ad 35

Desiderirte Nachrichten derer piorum corpor[um] zu Gartrop et Voerde

Wegen der gesuchten specifiquen Designation, wo die Capitalien zum Unterhalt des Predigers, Schulmeister und der Armen zu Gartrop beleget seyen, wird zeitl. D P[rae]ses bey rev. Synodo weiter instantiiren, damit rev. Syn. bey hochlöbl. Regierung zu Cleve, wohin der Etat dieses Kirchenwesens eingesandt, anhalte, daß diese Nachrichten Classi mögten communiciret werden.

Was Voerde aber belanget, steht zu notiren, wie daß auf allergdste Ordre Sr. königl. Maj. der H Commissarius Hofrath von Damm zu Poussirung der Sache Terminum zur Inspection derer von Fr[ey]h[err] von Sieberg offenzulegenden kirchl. Documenten auf den 14 ten Jan. a[nn]i 1755 praefigiret und zeitl. Moderatores Classis darzu abgeladen habe, welche dann auch ihrerseits erschienen. Daß aber durch Ausbleiben Freyh[errn] von Sieberg Terminus seye frustriret worden. Classis ersuchet also rev. Synodum, näher dahin anzustehen, daß ein Arctius ergehe und diese Anweisung und Inscriniirung aller piorum

corporum gemäß allgdsten königl. Mandati baldmöglichst geschehen möge.

Da auch Classis zuverlässig vernimmt, wie daß die einzige gerichtliche Hypotheque von 1000 Rtl an J. F. He[r]rn Landtsyndicus Lamers verschrieben sey und befürchten muß, daß auch dieses Capital zur ungewißten Hypotheque verfallt, alß wird um demehr gebeten, daß diese Sache zur schleunigsten Richtigkeit möge gebracht werden.

§ 26 ad 34

Beytrag für Bergischen Synodum

Der Beytrag für den Bergischen Synodum zu Behuef derer in der Ronsdorffer Affaire aufgegangene Unkosten hat zwar bis hiehin noch nicht füglich geschehen können. Bleibet aber zeitl. D Praesidi bestens recommendiret, um in künfftig zu haltender Classicalvisitation davor zu sorgen.

§ 27

Löbl. Landgericht zu Dinslacken wird ersuchet, die Originaldocumenta des Consist. zu Rhurorth nach deren Insinuirung wieder zurück mögten gegeben werden

Deputati Rhurorth referiren, wie daß alle Documenta originalia piorum corporum ihrer Kirche zum löbl. Dinslackischen Landesgericht zur Inscrinirung schon vor anderthalb Jahren eingesandt seyen, wie inzwischen verschiedene Capitalien zur Ablage denunciiret worden. Da aber ihrem christlichen Consistorio biß dahin ohnerachtet öffterer und vielfältiger Gesinnung die Originaldocumenta noch nicht wiederum zuge-

[<249]

stellet worden, so seye es nicht imstande gewesen, die Documenta der Capitalien weder einzunehmen noch wieder auszuthun.

Classis vernimmt solches mit Verwunderung und wird D Merckens ersuchet und deputiret, dieser Sache halber dortiges Landgericht no[m]i[n]e Classis zu ersuchen, daß die originalen Documenten, welche bey denen Kirchen ohnentbehrlich, nachdem sie inscriniret, wieder zugestellet werden mögten.

§ 28

Acta Synodi provincial. CXLII, gehalten in der großen Kirche zu Wesel, den 27 29 Maii 1755, sind verlesen.

§ 29 ad 25

Collecte vor Bremenkamp et Biefang

Die von rev. Classe Vesal[iense] für Bremenkamp et Biefang eingekommene Gelder ad 1 Rtl 10 Stb sind von D Kersten gehörigen Orts überzählet. Da aber ex rev. Classe Clev. biß dahin noch nichts beygetragen, alß wird p[er] D Praes[ide]m in bevorstehendem Synodo bey vorged[achte]r Classe deswegen nähere Erinnerung geschehen.

§ 30 ad 32

Collecte vor Kervenheim

Die Classi Duisburg[ensi] bis hiehin noch nicht bekant gewesene Collecte vor Kervenheim läßt sich Classis nun recommendiret seyn.

§ 31 ad 36

Circulatio Legum Synodi

Die Leges synodales sind in Duisburg. Classe zur Abschrift circuliret.

§ 32 ad 39

Beschwer des Duisburg. Consistorii contra Magistratum daselbst

D Praeses wird bey bevorstehendem rev. Synodo anfragen, ob in Ansehung des Duisburg. Consistorii eingebrachten Beschwer gegen dasigen Magistrat von hochlöbl. Regierung etwas eingekommen. Sonsten ersuchet Classis rev. Synod. diese Sache bestmöglichst zu urgiren.

§ 33 ad 42

Anweisung derer Kosten bey Classicalversammlung vor Gartrop und Voerde

Ven. Synodus wird p[er] D Praesidem bey hochlöbl. Regierung allerunthgst bitten, daß zur Bestreitung derer Kosten vor die Prediger zu Gartrop und Voerde, wann dieselbe denen Classicalversammlungen beywohnen, eine Anweisung geschehen möge.

§ 34 ad 62

Von denen kirchl. Capitalien in denen Patronatgemeinden

Weilen aus oben schon angeführten Momentis Classis besonders daran gelegen, daß diese allergdste Verordnung puncto der Anweisung des summarischen Status bey denen Patronatgemeinden ergehen möge, alß bittet Classis, rev. Synodus wolle diese Sache bey hochlöbl. Regierung bestens zu negotiiren sich angelegen seyn lassen.

[<250]

§ 35 ad 64

Die Ausführung der aufgetragenen Commission wird schriftlich geschehen

Classis läst sich den beßerer Ordnung abziehenden Beschluß rev. Synodi, daß nemlich, wann einem zeitl. Praesidi oder membro Synodi eine oder andere Verrichtung aufgetragen sey, davon schriftlich Relation abstatte, insbesondere wann von ein oder anderer Sache Acta übergeben worden, daraus was darinnen enthalten, ausführlich referire. Mithin diese cum serie übergebe, bestens gefallen und wird suchen, sich darnach zu richten.

§ 36

Acta Synodi Gen. XLV, gehalten in der großen Kirchen zu Duisburg, den 10-17 ten Julii 1755, sind verlesen.

§ 37 ad 76

Betreffend frembde Candidaten

Wird übernommem, daß wann Candidaten, so außer den 4 vereinigten Synoden examiniret, sich bey ein andern vacanten Gemeinen zu predigen angeben würden, dieselbe erst und vorhero bey zeitl. Moderatoribus Classis sich melden, ihre habende Testimonia Doctrinae et Vitae vorzeigen und einem vorläuffigen Tentamini sich auff ihre Kosten unterwerffen, zu deßen Entstehung aber zur Wahl nicht admissibel seyn sollen, wobey sämtl. Gemeinen und Consistoria eingebunden wird, daß sie dergleichen ohne Vorwißen der HH Moderatoren nicht beschreiben mögen.

Imposita

§ 38

Es wird dem Schulmeister zu Hamborn sub poena censurae imponiret, die originale Obligation der abgelegten 100 Rtl innerhalb 14 Tagen dem H Prediger Nosse zuzustellen, welches D Kersten referiren wird.

§ 39

Der Orth künfftiger Classicalversammlung und zu haltender Predigt

Classis wird künftiges Jahr D[eo] V[olente] zu Rhurorth versammeln und Classicalpredigt von D Leybold, Pred. zu Gartrop, als Ordinario oder deßen Substituto D Hoffmann, Pred. zu Kettwig, über 2. Chron. 6, V. 41 gehalten werden.

§ 40

Deputati ad Synodum und zu haltende Predigt

Um der bevorstehenden Syodalversammlung, welche dieses Jahr zu Rees wird seyn, beyzuwohnen, sind nebst zeitl. HH Moderatoren deputiret D Kersten sen., deßen Substitutus ist H Engels, Pred. zu Essen, und D Kersten jun., deßen Substitutus ist H Neuhaus, Pred. zu Meyderich. Und da dißjährige Synodalpredigt à Classe Duisburg. zu halten, so werden dazu deputiret H Kersten sen., Pred. zu Mülheim, alß Ordin. und H Kersten jun. Pred. zu Beeck, alß deßen Substit.

[<251]

§ 41

Censura morum

Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Anstößiges gegen jemand vorgebracht worden.

§ 42

Bursa Classis

In Bursa classicali ist dieses Mahlen übrig 4 Rtl 6 Stb, welche D Praeses Steinberg in Empfang genommen.

§ 43

Überlieferung der Bücher und Siegel

Die Classicalbücher, samt der Kirchenordnung und dem Siegel, sind dem H Praesidi überreicht worden.

§ 44

Schluß

Endlich ist diese Classicalhandlung von D Praeside mit einer erweckenden Ansprache und Aufmunterung aller HH Brüder zur getreuen Wahrnehmung ihrer wichtigen Bedienung mit einem inbrünstigen Gebät und Dancksagung zu Gott und den Seegenswunsch wie über alle Gemeinen alß über die darinnen arbeitende Lehrer und Vorsteher beschloßen, womit die sämtl. HH Brüdere in Frieden sind erlassen.

Jac. T. Steinberg V. D. M. zu Duisburg
Classis p. t. Praeses

Joh. Georgius Kraushaar V. D. M. zu Kettwig
Classis p. t. Scriba scripsit et subscripsit mpp

Post Acta

Classis Duisb. CXLVI, gehalten in der großen
Kirche zu Duisburg, den 20 ten Maii 1756

Pars I ma [prima]

Von denen zum Capital der Predigerwitwen gehörigen
und bishero renthloß liegenden Geldern

Rtl Stb

A. Die nach ausgebrachten 125 Rtl auf hiesige Stadt- cämmerey übergebliebenen	16 52½
B. Von denen zum Hambornischen Lehngewinn auß der Wittwencasse vorgestreckten 25 Rtl wird die Inter- esse ad 1 Rtl biß zu Abführung aus der Halbscheidt deren zum Lehngewinn donirten 75 Rtl genommen, v. p. II N 8	
C. Bey D Kersten sen. liegen von Peter Bongert abge- legte 25 Rtl	25
D. Die von D Katterberg und Wittwe Lohman seel. abge- legte 25 Rtl bey mir	50
E. Die von der Hambornschen Schule zum Capital derer Pred. Wittwen zurückgegebenen 100 Rtl Capital [<252] habe vorläuffig im Martio vorigen Jahrs renthbar gemacht auf meine Caution. Dißmahl sind zum ersten- mahl die Intere[ss]e ad 4 Rtl eingekommen, v. Pars II N 6.	
F. D Wurm hat seine 25 Rtl samt den fälligen Inter- e[ss]e dißmahl abgelegt, liegen bey mir	25

Summa	116 52½

Pars II.

Derer unter die Predigerwittwen unserer Class
zu distribuirenden Intere[ss]en

A. Das Anquot unserer Classe deren aus dem Spanischen Legat vom Synodo eingekommenen
Intere[ss]en

1. Wegen 100 Rtl auf Schumacher modo Stempels Hauß à 4 Rtl, nachdem die restirende Intere[ss]en durch jährl. Zahlung à 5 Rtl nunmehr vergütet sind, ist Classis Anquot	1 20
2. Von denen 1000 Rtl auf Sehlem gegen 4 p[ro]cent	13 20
3. Von denen 200 Rtl auf Appeldorn gegen 4 nun- mehr, da bißher 5 gezahlet sind	2 40

Die Intere[ss]e unsere Classicalwittwen allein zugehörig

B. 1. Wegen 175 Rtl aus der Cämmerey zu Duisburg	7
2. Von denen 300 Rtl auf die Duisburgische Stadts- mühlen hafften, weil dazu auch die 75 Rtl zum Hambornschen Lehngewinn doniret, verwendet sind, empfangen die Predigerwittwen aus der Halbscheidt wegen vorgestreckten 75 Rtl zum Lehngewinn 1 Rtl Intere[ss]e, v. p. II N 8 und 30 Stb werden jähr- lich zur Lehngewinnscasse behalten, v. p. IV, restiren nach Abzug 1 Rtl 30 Stb	10 30
3. Wegen 400 Rtl auf hiesige Stadtcaämmerey	16
4. Wegen 200 Rtl auh Kamps Hoff, Gerichts Beeck	8
5. Noch von 175 Rtl auf hiesige Stadtcaämmerey	5

	Latus	-----
		63 50
6. Wegen 100 Rtl von der Hambornschen Schul zurückgegeben, vid. p. I-Lit. B		4
7. Wegen der zum Hambornschen Lehngewinn vorgestreckten 25 Rtl, v. B. N. 2		1
8. Von denen noch nicht ad fundum viduarum abgelegten 25 Rtl haben ihre Intere[ss]en zahlt D Wurm 1 Rtl NB hat auch sein Capital 25 Rtl abgelegt, v. p. I. Lit.		
D Hoffmann 1 Rtl		
D Koch 1 Rtl		
D Meybohm 1 Rtl		
D Hoesch 1 Rtl		
D Kraushaar 1 Rtl vor dieses u. vorhergehendes Jahr		7
Summa 7 Rtl		
9. Vorigen Jahr war in Cassa blieben		1
	Summa Summarum	----- 75 51

[<253]

Diese 75 Rtl 51 Stb stehen zu distribuiren unter 5 Predigerwittwen und ist jeglicher Antheil 15 Rtl

1. vor seel. Wittwe Rocholl 15 Rtl)
 2. de Blecourt 15) D Nosse
 3. Engels 15 D Engels
 4. Bressers 15 D Hoesch
 5. Lohmans 15 D Hoffmann weil diß
- das Sterbjahr der Fr[au] Wittib Lohman gewesen, haben die Vormünder vor die Unmündigen solches begehret, renunciiren aber freywillig aufs Künfftige.

Summa	75 Rtl, bleiben in Cassa	51 Stb.
Von denen 51 Stb gehen ab seit A[nn]o 1748 et 1749 vor 4 separate Obligationen Legalpapier, jegl. Bogen 1¼ Stb, zu denen Quittungen sind vor zwey Jahr 5 Stb		
Noch von A[nn]o 1750 bis 56 ist die 5 te Obligation hinzugekommen von jährl. 5 separate Obligationen 6 ¼ Stb machen bis 1756		
	43 ¾	

	48 ¾ Stb	
bleibt in Cassa	2¼ Stb	

Pars III

- | | |
|---|---------|
| Empfang des Stützingschen Legats vor die dürfftige Prediger u. Schulmeister | Rtl Stb |
| 1. Laut Synodalacten § 55 sind eingekommen | 7 |
| 2. a. Wegen 1000 RTI gegen 4 procent auff Wissel nach Abzug vor D Bender 2 Rtl 20 Stb, ist Classis Anquot | 11 |
| b. von denen 400 Rtl auff der Düsselt à 4 | |

procent, Classis Antheil		5	20	
vorig Jahr in Cassa blieben			1½	

	Sa	23	21½	
Hievon gehen ab vor die Cantzelisten	1 Rtl § 70			
Act. Syn. , auch an D Engels zahlt vor Porto	10 Stb			
zusammen		1	10	

	bleiben übrig	22	11½	
ist unter 28 Schulmstr, jegl. 47 Stb.				
1. vor 5 Schulmstr zu Duisburg	3 Rtl 55 Stb			D Nosse
2. vor 8 zu Mülheim	6 16			D Kersten
3. vor 6 zu Kettwig	4 42			D Hoffmann
4. noch vor 9 Schulmstr	7 3			

		21	56	
bleiben in Cassa			15½	
vor Dinslacken D Merckens, vor Essen D Engels,				
vor Holten D Coch, vor Hiesfeldt D Barlen, vor Voerde				
D Hoesch, vor Hamborn D Kersten jun. , vor Gartrop D				
Barlen, vor Biefang D Coch.				
Pars IV				
Zum Lehngewinn des Hambornschen Schulguths				
1. Laut vorigen Jahrs Post Acten war in Cassa		3	59	
2. kommen hinzu gemäß p. II § 2	30 Stb		30	

	Sa	4	29	

J. W. Nosse Salvo calc.

[<254]

Archiv Kgm. Kettwig

[Post Acta 1757-1759]

Verzeichniß deren unter die Predigerwittwen
unserer Classe Anno 1757

Da die Classicalversammlung zu Rhurorth nicht gehalten, dennoch bereits [aut] Quittung
ausgetheilten Interessen, welches Verzeichniß auch meinen HH Collegen qua Expraesidem
dahmahlen per circulares ad vivendum umgesandt.

Pars I ma [prima]

Nachricht von denen zum Capital der Predigerwittwen ge-
hörigen und bißher renthloß gelegenen Geldern

A. Nach eingennommener Obligation auf die hiesige Stadtscämmerey wegen überzahlten 125 Rtl restirte noch in Cassa laut vorigen Post Acten	Rtl Stb 16 52½
NB Diese und übrige Obligationen liegen in Archivo Classis, welche bey entstandenen Kriegstrouben nacher Arnheim an D Temmen nebst dem Archivo Syn. Gen. und Consist. Duisburg. auf Ordre Collgii qua- lificati Syn. Gen. und mit Gutfinden unseres wohl- achtb. Magistrats ist versendet worden.	
B. Von denen zum Lehngewinn des Hambornschen Schul- guths an D Kersten jun. überzahlten 25 Rtl, genießen die Wittwen jährl. 1 Rtl aus der Halbscheidt der 75 Rtl zum Lehnguth donirten und beym Capital von 300 Rtl auff hiesige Stadtmühle gefügten Geldern.	
C. Die von D Katterberg u. Wittwe Lohman, jegl. 25 abgelegte Rtl, ad fundum viduarum haben bey mir renthloß gelegen in Summa	50
D. Die von Hambornschen Schule zurückgegebene 100 Rtl habe auf meine Caution zinßbar gemacht, wovon jährlich die Interesse ad 4 Rtl bis zur Refundirung gezahlet werden.	
E. D Wurm hat auch bereits vorigen Jahrs seine 25 Rtl ad fundum viduarum abgelegt, welche ich empfangen	25
Summa deren bißher bey mir hafftenden renthloß liegenden zum Wittwen Capital gehörigen Geldern	----- 91 52½
F. Bey D Kersten sen. liegen bißher renthloß die von Pet. Bongard abgelegte 25 Rtl	25
NB Der Stadt Holten habe ich aus der Wittwen- cassa übergezahlt die 100 Rtl, welche dieselbe Sr. königl. Maj. furniren muste u. liegt bey mir eine von hochlöbl. Kriegs-und DomainenCammer mit dem königl. großen Siegel confirmirte Obligation, [<255] worinnen die Holtensche Stadtsweyde, so jährl.	

30 Rtl Pfacht rendiret, ist als eine hypothec
verschrieben u. jährl. gegen 5 p[ro]cent
Intere[ss]en.

Da nun bey mir in Wittwencassa, wie oben zu
sehen, vorräthig waren 91 Rtl 52½ Stb, so habe
aus dem meinigen das Capital ad 100 Rtl vor-
gestreckt 8 Rtl 7½ Stb. Die Intere[ss]en sind
am ersten fällig, den 24 Febr. 1758.

Pars II da [secunda]

Von denen in diesem Jahr empfangenen und
bereits unter die Predigerwitwen distri-
buirten Intere[ss]en

A. Das Anquot unserer Classe aus dem Spanischen
Legat deren laut Synodalacten eingekommene Interessen.

1. Wegen 100 Rtl auff Schumachers modo Stempels
Hauß 4 Rtl ist unserer Classe Anquot 1 20

2. a. Wegen 100 Rtl auf Sehlem gegen 4 p[ro]cent
ist das Anquot 13 Rtl 20 Stb

b. Wegen Appeldorn 200 Rtl gegen 4 p[ro]Cent
das Anquot 2 40

hätte gemäß Synodalacten D Cruimel verheißen
zeitig zu übersenden.

Die Intere[ss]en unserer Classicalwitwen
allein zugehörig

1. Wegen 175 Rtl sind nur 3 Quartal. bezahlt aus
der Cämmerey 5 15

2. Wegen der 300 Rtl auf die Stadtmühlen ist noch
nichts einkommen.

3. Wegen 400 Rtl aus hiesiger Stadtscämmerey
empfangen r Quartal. 12

4. Wegen 200 Rtl auf Kamps Hoff ad 8 Rtl ist
nichts einkommen.

5. Wegen 125 Rtl auf hiesiger Stadtscämmerey zu
3 Quartalen 3 45

6. Wegen der Hambornschen Schule zurückgegeben
100 Rtl, wovon selbst cavire ad Lit. D 4

7. Wegen der Hambornschen Schulguths- Lehngewinn
vorgestreckten 25 Rtl aus der Wittwencasse müste
1 Rtl Intere[ss]e aus denen auff hiesiger Stadts-
mühlen hafftende 300 Rtl empfangen, weil aber ad
Num. 2 nichts einkommen, restirt.

8. Von denen noch nicht ad fundum viduarum abgeleg-
te 25 Rtl zahlen

[<256]

D Hoffmann 1Rtl

D Koch 1

D Meybohm 1
 D Hoesch 1
 D Kraushaar 1

 Sa 5 Rtl ist nichts einkommen.

9. Vorigen Jahrs war in Cassa blieben 2½

Summa der empfangenen und in diesem Jahr unter
 die Predigerwitwen ausgetheilten Interessen 26 22½

1. Fr[au] Wittib Rocholl 6 Rtl 35½ Stb

2. Fr. Wittib de Blecourt 6 35½

3. Fr. Wittib Engels 6 35½

4. Fr. Wittib Bresser 6 35½

 26 Rtl 22 Stb,

bleiben in Cassa ¼

Pars III a [tertia]

Von dem Stützingischen Legat vor die dürfftige
 Prediger und Schulmeistern ist nicht einkommen.

Verzeichniß deren im Jahr 1758 et 1759, neml. a. 1. Jun.
 1758, 1. Jun. 1759 biß ult. Maii 1758 & 1759 empfangenen
 Geldern, die also noch zu distribuiren stehen.

Pars I ma [prima]

Betreffen die zur Wittwencassa gehörige Capitalien,
 manet: daß in Cassa nichts weiter vorhanden als die
 von Petern Bongard abgelegte 25 Rtl , bey D Kersten
 sen. renthloß liegend

25

Pars II da [secunda]

Daran empfangene und unter die Predigerwitwen
 pro A[nn]o 1758 & 1759 noch zu distribuirenden
 Interessen

NB Ist zu wißen, daß in hiesiger Cämmerey aus der
 königl. Accisecassa nicht ein einziger Pfennig ist
 eingekommen vom 1. Jun. 1757 biß ult. Maii 1758, wobey
 d[er] H Cammerarius, Renthmstr u. Scheffen Keller selbst
 erinnerte, ob nicht ad Syn. et Classe darüber könne
 und müste remonstriret werden, zumahlen die kayserl.
 und französische Commision selbst sich erkläret, daß
 man die ad pias causas gehörige Renthen nicht ver-
 lange u. also darüber die königliche Accisecassa
 [<257]

müße inquiriret werden. Dann wie bekindt, da
 S. königl. Maj. die Schulden auf der Stadt hafftende
 insgesamt aus denen Accisecassen jährl. abzuführen

allergdst befohlen und kayserl. französischen Commission sich erkläret, daß die ad pias causas gehörige Intraden nicht verlangen, die übrige Creditoren aber müsten ihre Zahlung directe bey S. königl. Maj. suchen. So erhellet, daß in hoc passu die Accise-cassa sich darüber zu verantworten habe, warumb dieselbe nicht an die Stadtcämmerey dieselbe wieder auszahlen können.

A. Das Anquot unserer Classe deren aus dem Spanischen Legat eingekommene Synodal-Interessen hat D Schroeder zu Moiland aus der Clev. Classe per Missive vom 4 ten Jul. 1759 mir zugesandt.

1. Benanntl. wegen 1000 Rtl auf Sehem pro termino 1758 wie D Schroeder in seiner Missive schreibet, sey das Anquot Class. Duisburg 13 20

2. Nachgehendts den 17 ten Sept. 1759 noch empfangen per Missive von D Frantzius, Praes. Syn. , in S[umma] 19 Rtl benanntl.

a. Wegen 1000 Rtl auf Sehem, wie er schreibet, von der Jugfr. Kempken gehobene Zinßen gegen 4 p[ro]Cent 40 Rtl.

b. Von 200 Rtl auf Appeldorn gegen 4 p[ro]Cent 8 Rtl, sind also 48 Rtl. Diese in 3 Theile ist jeder Classis Anquot 16

Die restirende 3 Rtl kommen ad Partem III am [tertiam] zum Stützingen Legat. -----
29 20

3. Von Schumachers Hauß, modo Stempels, habe empfangen 2 Jahr Intere[ss]en ad 8 Rtl, wovon 2/3 abgehen ad Synodum zu berechnen, ist das 1/3 Theil Classis Anquot 2 40
NB Diese 100 Rtl Capital Synodalgeder liegen bey mir renthloß und sind abgelegt. Über deren Aufkündigung, ein Vierteljahr vorher, und Unterbringung mit D Frantzius qua Praes. Syn. correspondiret habe.

4. Wegen 400 Rtl Synodalgeder auf hiesige Stadtcämmerey haffend, habe in Actis 1757 praedidi nicht gemeldet, weil 3 Quartal. ad 9 Rtl nur empfangen u. bey Synodo noch nicht berechnet worden. Hernacher aber ist das 4 te Quartal von dem 1 Martii 1758 biß ult. Maii 1758 hinzugekommen. Machen also 2 Rtl vom 1. Jun. 1758 bis ult. Febr. 1759 empfangen drey Quartal. sind 9 Rtl. Aber das letzte Quartal vom 1. Mart. biß ult. Maii 1759 bleibet wieder zurück, wie von H Cammerario Keller verstanden, sind also 12 u. 9 ad 21 Rtl. , davon ist Classis 3 ter Theil 7
[<258]

B. Die Interesse unsern Classicalwittwen allein zugehörig, wobey zu notiren stehet, daß nur 1 Jahr zu berechnen habe, dann 3 Quartalen vom 1 ten Jun. 1756

biß ult. Febr. 1757 sind in voriger Rechnung schon ausgetheilt. Stehet also noch zu berechnen das letzte Quartal vom 1. Mart. biß ult. Maii 1758 ist nichts einkommen und bleibet zurück. Vom 1. Jun. 1758 biß ult. Febr. 1759 sind 3 Quartale einkommen. Das 4 te Quartal bleibet wiederumb zurück nunm. vom 1 ten Mart. 1759 biß ult Maii 1759.

Habe also zu berechnen vor 1758 & 1759 nur 1 Jahr Oder 4 Quartalen.

Nemlich:

1. Das 4 te Quartal vom 1. Mart. biß ult. Maii 1757.
2. Die 3 Quartalen vom 1. Jun. 1758-ult. Febr. 1759, sind 4 Quartalen oder 1 Jahr.

1. Wegen 175 Rtl aus der Cämmerey empfangen

a. das 4 te Quartal v. 1. Mart. biß ult. Maii 1757
1Rtl 45 Stb.

vom 1 ten Jun. 1757 bis ult. Maii 1758 nichts empfangen.

b. Das 1. Quartal v. 1. Jun. bis ult. Aug. 1758

1 45

c. Das 2 Quartal v. 1. Sept. bis ult. Nov. 1758

1 45

d. Das 3. Quartal v. 1. Dec. bis ult. Febr. 1759

1 45

Summa

7 Rtl - 7

2. Wegen der 100 Rtl auf die Stadtmühlen, welche nicht aus der Accisecassa bezahlt werden, hat die Cämmerey nunmehr richtig bezahlt 3 Jahr, a 1. Jun. 1756 bis ult. Maii 1757 noch a 1. Jun. 1757 bis ult. Maii 1758 noch a 1. Jun. 1758 bis ult. Maii 1759, jegl. Jahr 12 Rtl, sind 3 Jahr 36 Rtl.

Weilen nun die 75 Rtl donirte Gelder zum Hambornischen Guths Lehngewinn hiebey sind, wird aus der Halbscheid deren Intere[ss]en zahlt, vorab jährl. 1 Rtl wegen der von der Wittwencassa vorgestreckte 25 Rtl.

Darnach 30 Stb zum Lehngewinn ad P III, gehen also ab von diesen 30 Rtl 4 Rtl 30 Stb restiren

31 30

Neml. 3 Jahr Intere[ss]en vor die 25 Rtl sind 3 Rtl, v. N. 7.

Summa

77 30

Item 3 Jahr ad 30 Stb zum Lehngewinn

1 Rtl 30 Stb, v. p. IV, N. 2.

3. Wegen 400 RTI auff die Stadtscämmerey hafftend auff selbigen Fuß als Num. 1 vier Quartal ad

16

[<259]

4. Wegen Kamps Hoff 200 Rtl, so D Kersten jun. in Classe pflegt zu bezahlen, noch nicht empfangen, sind also nunmehr 3 Jahr ad 24.

5. Von 125 Rtl auf hiesige Cämmerey, ebenfals 4 Quartalen auff gleichen Fuß als N. 1.	5
6. Von 100 Rtl, so die Hambornschen Schule zurückgegeben, welche auff mein Risq. ausgethan 2 Jahr Interessen	8
7. Wegen der zum Hambornischen Lehngewinn aus der Wittwencassa à D Kersten jun. übergezahlten 25 Rtl ad Lit. 3 Num. 2 aus der Stadtmühlen Interessen wegen 75 Rtl, darunter zum Lehngewinn donirt halbe Intere[ss]en ad 3 Jahr	3
8. Von denen der Stadt Holten gegen 5 p[ro]Cent sind im Febr. 1759 2 Jahr fällig ad 10 Rtl, ist bisher nichts einkommen.	
9. Von denen ad fundum viduarum gehörige 25 Rtl zahlen biß zur Refundirung nunmehr 2 Jahr fällig	
D Hoffmann 3 Rtl	
D Koch 3	
D Meybohm 3	
D Hoesch 3	
D Kraushaar 3	

15 ist nichts einkommen	
Vorig. Jahr in Cassa blieben	¼
Summa deren in a[nn]o 1758. 59 einkommenen Intere[ss]en, so unter die Predigerwittwen annoch zu distribuiren stehen	-----
	109 30 ¼
Salvo calculo	
Hievon gehen ab die von mir laut pag 1 ad Lit. NB die zu denen der Stadt Holten vorgestreckten 100 Rtl meinen vorgeschossenen 8 Rtl 7½ Stb 8-7½ Noch an Porto v. Correspondenzbriefen mit recipisc. Scheun. u. 20	8 27½

restiren zu vertheilen	101 2 ¾
Diese 101 Rtl 2 ¾ Stb unter 5 Predigerwittwen ist jegl. 20 Rtl 12½ Stb	
von Fr[au] Wittwe Rocholl sehl. hinterlaßene Jgfr. Tochter, deren Fr[au] Mutter im Jan 1759 gestorben ad	20 12½
vor Fr[au] Wittwe de Blecourt ad	20 12½
Engels	20 12½
Bresser	20 12½
Meyer	20 12½

Summa	101 2½
bleibt in Cassa	¼
[<260]	

Pars III tia [tertia]

Empfang vor die dürfftige Schulmeister aus dem
Stützingischen Legat p[ro] A[nn]o 1757-58-59

§ 1. Laut Synodalacten § 55 sind einkommen	7 Rtl Stb
2. In Cassa sind vorig Jahr blieben	15½
hievon ab vor die Cantzelisten	1

bleiben noch	6 Rtl 15½
3. Durch eien Missive Praes. Syn. Frantzig vom 17. Sept. 1759 noch aus dem Stützingischen Legat von denen 200 Rtl bey Nicolaus von Dorsten zu Rees ein Jahr Intere[ss]e, so im Jahr 1757 fällig worden gegen 4½ p[ro]Cent 9 Rtl ist der Cassa	3

Summa	9 Rtl 15½

Diese 9 Rtl 15½Stb sind zu vertheilen unter 28
Schulmstr, ist jegl. 19½ Stb
bleiben also in Cassa noch 9 Stb
Vor 5 Schulmstr zu Duisburg halte hier 1 Rtl 37½ Stb
vor 8 Schulmstr zu Mülheim 2 Rtl 36 Stb
vor 6 Schulmstr zu Kettwig 1 57
vor Dinslacken 19½
vor Essen 19½
vor Holten 19½
vor Hiesfeld 19½
vor Voerde 19½
vor Hamborn 19½
vor Aldenrath 19½
vor Gartrop 19½
vor Biefang 19½
bleiben in Cassa

9Stb

Pars IV

zum Lehngewinn des Hambornischen Schulguths

§ 1 Vorigen Jahrs Post Acten waren in Cassa

2. kommen hinzu ex parte 2 da [Secunda]

4 Rtl 29 Stb
1 30

Summa

5 59 Stb

Pars V

Restanten sind also von denen Predigerwittwen Interessen	Rtl
ad Num 4 Kumpsthoff 3 Jahr	24
ad Num 8 Stadt Holten 2 Jahr	10
ad Num 9 Intere[ss]en 3 Jahr	15

Summa

49 Rtl

Wäre also jeder Wittwen noch 9 Rtl 48 Stb

uns müsten also jegl. haben in Summa 30 Rtl 2½ Stb

Joh. Wilh. Nosse

[<261]

Archiv Kgm. Meiderich
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis CXLVII, gehalten in der Kirche zu
Meyderich, den 7 ten Maii 1760

§ 1

Wann wegen der vorgefallenen betrübten Kriegstrouben binnen 4 Jahr Classis nicht gehalten, die HH Moderatores aber, D Steinberg, qua Praeses und D Kraushaar, qua Scriba, um ihre Erlaßung geziemend angestanden, so ist es per Circulare geschehen, daß per plurima in Praesidem D Neuhaus, Prediger zu Meyderich und in Scribam D Kersten, Prediger zu Beeck, erwehlet worden.

§ 2

Classis Eröffnung

Abgehender Praeses D Neuhaus, Prediger zu Meyderich, hat nach freundbrüderlicher Bewillkommung sämtlicher HH Brüder mit einer zum Zweck dienenden Rede und andächtigem Gebätt zu Gott Actum classicaem eröffnet.

§ 3

Classicalpredigt nicht gehalten

Wegen Enge der Zeit und besonderen notorischen Umständen ist dermahlen nicht geprediget.

§ 4

Praesentes

Aus überreichten, mit Unterschrift und Kirchensiegel befestigten und vorgelesenen, Credentialen erhellet, daß zu gegenwärtigem Conventu classicali deputiret und erschienen

so Prediger		als Eltesten
D Conr. Arn. Besserer	aus Duisburg	H Arn. Conr. Strickling
D Jacobus Wurm	Mülheim	H Erich Scheidman
D Joh. Georg Kraushaar	Kettwig	H Joh. Th. Horst
-----	Dinslacken	-----
-----	Holten	-----
D Jacobus Engels	aus Essen	-----
-----	" Rhurorth	H Goswin Kopleck
262		
D Joh. Reinh. Neuhaus	" Meyderich	H Goerd Schulte
D Joh. Henr. Kersten	" Beeck	H Theod. Gerl. Meurs
-----	Hiesfeld	-----
D Wilh. Hoesch	zu Voerde	
D Mich. Died. Bertram	zu Gartrop	

§ 5

Absentes

Absentes waren D Hoffmann, D Mercken u. deßen Eltester, D Koch und deßen Eltester, D Barlen mit seinem Eltesten, sodann D Meibohm, welche sich schriftlich excusiret haben und sind

§ 6 die Excusationsschreiben angenommen.

§ 7

Absterben derer HH Brüder Meyer u. Kersten

Classis vernimmt mit Leidwesen, daß der Herr Bruder Meyer, Prediger zu Duisburg, nachdem er das 63 te Jahr seines Alters erreicht, 37 Jahr im Ampt u. bis ins 20 te bey der Gemeine zu Duisburg gestanden, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Imgleichen den tödtlichen Hintritt des Herrn Bruders Kersten, welcher den letzten Januarii a[nni] c[urrentis] das 80. Jahr seines Alters erreicht, bis ins 57 te Jahr im Amt und bis ins 42 te in der Gemeine zu Mülheim an der Rhur treufleißiger Prediger gewesen. Und da die erstere Station durch den zu Isselburg gestandenen Prediger H Bruder Besserer wieder bekleidet wird, so erfreuet sie sich darüber hertzlich mit dem aufrichtigen Beywunsche, daß die letztere Stelle zu seiner Zeit gleichfalls mit einem tüchtigen Subjecto wieder besetzt werden möge.

§ 8

Correspondence der Meursischen Classe

Zu Unterhaltung freundnachbarlicher Correspondence sind ex Classe Meursana erschienen D Bruckmann, Prediger zu Hochembrich, und D Mische Prediger zu Capellen. Ersterer qua Praeses, und Letzterer qua Scriba.

§ 9

Neue Classicalbrüder

Nachdem das Dimissoriale, betreffend den H Bruder Besserer⁷² aus der Weselschen Classe, Classi vorgelesen und in allem richtig befunden, so ist darauf vorgemelter D Besserer, Pred. zu Duisburg, sowohl als der Gartropsche Prediger Bertram⁷³ promissis promittendis pro membris Classis willig aufgenommen und haben beyde die gewöhnliche Jura Introitus fort erleget, wobey sich der H Bruder Besserer die 25 Rtl ad fundum viduarum abzutragen offeriret, der Prediger zu

[<263]

Gartrop aber hat krafft eines producirten Urtheils de dato Cleve im Regierungsrath 29 Julii 1750 sich dabey eximiren wollen, welches Classis geschehen laßen muß.

§ 10

Censura morum

Ratione eligibilitatis ad moderamen ist censura morum gehalten und Gott Lob! nichts vorgekommen, warum jemand derer HH Brüder à moderamine excludiret werden könnte.

§ 11

Electio moderatorum

⁷² Konrad Arnold Hermann Besserer, geboren am 7.2.1721 in Soest, studierte in Groningen und Duisburg, war von 1749-59 Prediger in Isselburg, wechselte dann nach Duisburg, wo er von 1759-62 die Predigerstelle an der Marienkirche innehatte. 1762 ging er dann nach Mülheim/ Rhein, dort starb er im Jahre 1800.

⁷³ Michael Dietrich Bertram, geboren am 25.X.1726 in Ruhrort, war von 1758-1776 Hausprediger der Patronatsstelle Gartrop.

Diesemächst wurde zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind per plurima erwehlet in Praesidem D Wurm, Prediger zu Mülheim, und in Scribam -Bertram, Prediger zu Gartrop.

§ 12

Fortsetzung der Handlung

Der neuerwehlt Herr Praeses hat dem zufolge die angefangene Handlung mit einem inbrünstigem Gebätt fortgesetzt.

§ 13

Rechtsinnigkeit des Glaubens

Alle vorhandenen Membra Classis, sowohl Prediger als Eltesten, haben orthodoxiam fidei et studium pietatis nach der Richtschnur des göttlichen Worts und des daraus gezogenen Heydelbergischen Catechismi, wie nicht weniger fidem debiti silentii mit Hand und Mund angelobet.

§ 14

Classical-Visitation

Wegen der bekandten betrübten kriegerischen Umständen ist vor diesmahlen keine Visitation in denen Gemeinen gehalten, gleichwie auch dieses in denen vorhergehenden Jahren nicht hat geschehen können.

§ 15 ad 12

Verlesung voriger Acten

Acta Classis Duisb. CXVI, gehalten zu Duisburg in der Kirchen, den 19. und 20 ten Maii 1756, sind verlesen.

§ 16 ad 14

Einverleibung der neuen Pred. und Candidaten in das Praedicantenbuch

Es bleibt D Praesidi bestens recommendiret, die Nahmen derer neuberuffenen Prediger und examinirten Candidaten gehörigen Orts anzuzeigen, damit sie dem Holländischen Praedicantenbuch inseriret werden mögen. Auch wird H Bruder Merckens verhoffentlich die in hiesiger Classe vorgefallene Neuigkeiten einzuberichten fortfahren.

§ 17 ad 15

Collecte für Aldenrade u. Biefang samt Reparation der Schule

Für die dürftige Schulmeistern zu Aldenrath und Biefang hat man stante Classe 2 Rtl 18 Stb gesammelt und einem jeden fort die Helffte à 1 Rtl 9 Stb gegeben.

Da auch zugleich vorgekommen, daß die beyde Schulhäuser zu Hamborn und Aldenrath baufällig, ja dem Ruin drohen und es Classi deren Reparation zu besorgen oblieget, dazu aber kein Vorrath vorhanden, so ist gutgefunden, daß zeitl. H Praeses Wurm an die HH Brüder derer Classical-

[<264]

gemeinden deswegen schreiben und dieselbe freundbrüderl. ersuchen mögte, zu diesem Behuef eine Collecte bey ihren Consistoriis und Gemeinden zu veranlaßen, welchem nach die einkommende Gelder dem H Bruder Kersten zu Beeck, der sie in Gemeinschaft mit seinem Eltesten dem H Candidato Meurs vorgemelte Reparation an einem Wercksverständigen auf das allgeruueste zu verdingen wollen übernommen, gestellet werden sollen.

§ 18 ad 16

Separirung der Schrifften p[unc]to der Wittibencassa und Aldenrader Schule

Die bey D Nosse beruhende Briefschafften, welche die Wittibencassa und Aldenrader Schule concerniren, werden die HH Brüder zu Duisburg mit ehistem Nachsehen separiren und auf bevorstehender Classe davon referiren.

§ 19 ad 18

Liquidatio wegen Reparation des Bremencamps Hauses

Was die Reparationskosten Rechnung wegen Bremmecamps Guth anbetrifft, so ist dem Schulmeister Otterbeck seine bisherige Negligence verwiesen und ihme abermahlen anbefohlen, solche Rechnung coram DD Pastoribus Kersten & Koch binnen 6 Wochen abzulegen, welche davon Relation abzustatten belieben werden.

§ 20 ad 19

Beysteur zur Reparation der Hambornschen Schule

Weilen von D Steinberg eine allg. Resolution aus dem R[egierungs] R[at] zu Cleve de dato 28 Febr 1758 in Classe vorgekommen, daraus zu ersehen, daß vor der Hand noch gar keine Seperance seye in Behuf nöthiger Auffbauung des Schulhaußes zu Hamborn etwas zu erhalten, so bleibt solches de meliori bis zur bequämen Gelegenheit recommen-diret.

§ 21 ad 21

Collecte für die Schule im Biefang

Bey jetzigen nahrlosen und kummervollen Zeiten die Noth der Byfänger Schule reverendae Synodo zur Auswirkung einer Collecte vorzustellen, hält man bedencklich.

§ 22 ad 22

Schulbau zu Voerde betreffend

Dieweilen die Berechnung von denen durch d[en] H Bruder Hoesch zum Schulhauß in Voerde collectirten Geldern noch zur Zeit nicht geschehen, als werden zu dem Ende der H Bruder Barlen nebst dem Scriba Bertram freundlich ersuchet, sich so bald thunlich dahin zu verfügen, diese Berechnung einzusehen, den Freyh[errn] von Syberg zu Voerde darüber zu besprechen und reverendae Classi davon schriftlichen Rapport abzustatten.

[<265]

§ 23 ad 23

Defrairung der Haußprediger

Classis hoffet, in nechst künfftigen Synodo zu vernehmen, was hochlöbliche Regierung wegen Defrairung der HH Haußprediger resolviret.⁷⁴

⁷⁴ Wegen der Hausprediger kam es immer wieder zu Schwierigkeiten, weil die Patronatsherren zu Voerde und Gartrop sich nicht der Duisburger Klasse unterordnen und deren Anordnungen anerkennen wollten. Die Duisburger Klasse bemühte sich darum verschiedene Male vermittle der Provinzialsynode bei der Regierung in Kleve um verbindliche Anordnungen, die auch die Patronatsherren anzuerkennen hatten. Es ging insbesondere um finanzielle Freistellung und um Einordnung in die Klasse. In dem Protokoll der Provinzialsynode 1760 ist darüber zu lesen: "D Expraeses zeigte eine allergnädigste Resolution auß der hochlöbl. Reg. vor de dato Cleve den 14. Sept[em]b[ris] 1756, nach welcher das allerunterthänigste petitum zur Defrairung der Kosten der Haußprediger auf Classen und Synoden damahlen nicht stattgefunden, dennoch wird zeitlicher D Praeses ersuchet, darüber zu instantiiren." Prov. Syn. Kleve 1760, § 54.

"Wird notiret, daß D Bertram, Prediger zu Gartrop, welcher qua Deputatus ordinarius ex Cl. Duisb. in Synodo hätte müßen erscheinen, ein Schreiben D Wurm, Praesidi Class. Duisb. zugesandt, welches auch

§ 24 ad 27

Extradirung der Rhurortschen Original Documentorum

Ratione der beym Dinslackischen Landgericht zur Inscrinirung bishero berichteten Rhurorthschen Documentorum originalium piorum Corporum soll H Bruder Merckens vorab befraget und sodann davon debite referiret werden.

§ 25

Acta Synodi Generalis haben, weiln keine gehalten, nicht verlesen werden können.

§ 26 ad 28

Acta Synodi provincialis CXLIII in der Kirchen zu Rees, den 15. 16. und 17. Junii 1756 gehalten, sind verlesen.

§ 27 ad 16 Actorum Synodi

Classis Wunsch gehet dahin, daß reverenda Synodus endlich zu Verhütung illegaler Copulationen bey dem Consilio Ecclesiastico Mittel finden möge.

§ 28 ad 21 Act. Syn.

Betrifft die Haußpred.

Classis wünschet ebenfalls, daß ein hochehrwürdiger Synodus hierinnen reussiren möge und recommendiret diesen Punct in specie.

[<266]

§ 29 ad 22 Act. Syn.

Weiln der Duisburgschen Classe an dieser Sache besonders wegen Gartrop und Voerde nicht wenig gelegen, so recommendiret dieselbe venerandae Synodo die Auswürckung eines solchen höchst nöthigen Reglements aufs allerangelegenste.⁷⁵

§ 30 ad 24 Act. Syn.

Collecte für Bremenkamp und Biefang

D Kersten Senior hat die ex Classe Clivensi für Bremmecamp eingekommene 10 Dahlr wie auch juxta §phum 35 die von Rees, Geldern, Isselburg und Minckelen für Biefang empfangene 1 Rtl 30 Stb übergeben laßen, und stattet man dafür den geziemenden Danck ab.

§ 31 ad 30 Act. Syn.

Collecte für Kervenheim und Pfaltzdorff und Crudenburg

verlesen, aus demselben gehet hervor, daß er meine, keine Freyheit zu haben, hinführo weder in Classen noch in Synoden zu erscheinen, auch nicht die à Classe ihme aufgetragene Predigt zu halten, weil er eben darum, daß Classis ihm zum Scriba erwehlet, bey Sr. gnädigen Herrschafft Ungenügen gemercket. Hierauf hat ein christlicher Synodus gutgefunden, D Praesidem zu committiren, dieser Sachen wegen bey hochlöbl. Reg. nachdrückliche Vorstellung zu thun. Prov. Syn. Kleve 1760. § 55.

⁷⁵ Im Protokoll der Provinzialsynode heißt es dazu: "Wegen Securitaet derer piorum corporum zu Aspel, Gartrop, Voerde und Diersfort ist auf dem Memorial des H Expraesidis von der hochlöbl. Reg. resolviret, daß eine generale Verordnung deßhalb an alle Patrones ergehen solte, und daß man speciales casus deßfalls aufzuweisen habe, ob nun dieses schon a D Expraeside geschehen, das versprochene Regliment aber noch nicht eingekommen ist, als wird Modernus D Praeses deswegen nähere Vorstellung thun." Prov. Syn. Kleve 1760, § 20 ad 22.

Weilen in vorigen Jahren bekanter Krieges Unruhen halber keine Klasse, auch keine Visitation gehalten, so hat diesem Imposito wegen derer Collecten für Kervenheim und Pfaltzdorff kein Genügen geleistet werden können, welches in futurum geschehen solle. Unterdeßen ist von dem H Bruder Terstegen, Prediger zu Crudenburg, bereits selbstn eine Collecte vorgekommen worden.

§ 32

Gravamen D Kraushaar

Es hat der H Bruder Kraushaar Classi wehemütigst angezeigt, welcher Gestalt einer aus seiner Kettwischschen Gemeinde namens Peter Feldhoff wieder ihn gar außerordentliche ehrenrührige, seiner Persohn und Amt höchst nachtheilige Scheltworte und zwarn auf einem Sonntagmorgen öffentlich auf der Straßen ins Angesicht ausgestoßen, referiret dabey, daß von dieser Sache Consistorio bereits Cognition gegeben hätte und begehrt zu seiner Zeit von Classe brüderliche Assistance.

Resolutio: Classis hat das Vertrauen, daß Consistorium zu Kettwich ihrem Herrn Prediger nöthige und billige Assistance ohne An- und Nachsehen leisten werde, allenfalls wird Classis des H Bruders Kraushaars befundenen Umständen nach sich aufs Kräftigste anzunehmen nicht ermangeln.

[<267]

§ 33 ad 64

Ob die vices des H Bruders Kersten zu Mülheim wahrgenommen werden sollen

Demnach in dem ante Classem auf Requisition des H Bruders Kersten zu Beeck umgesandten Circulari vom 23. April c[urrentis] betreffend die Anfrage, "ob für die Erben des H Bruders Kersten seel. zu Mülheim ein Nachjahr gehalten und von der Classe bedienet werden solle?" alle H Brüdere einhellig der Meynung gewesen, daß diese Sache am füglichsten in Classe decidiret werden könnte.

So gehet nunmehr Classis Sentiment dahin, "daß die Einwilligung zum Genuß des Nachjahrs in hoc casu mehr von der Gemeinde und dem Consistorio zu Mülheim als à veneranda Classe dependire. Was aber die Bedienung des Nachjahrs anbelanget, kan Classis, weil keine ähnliche casus vorhanden, wegen der daher entstehen könnenden Consequences sich nicht qualificiren, die Predigtouren zu respiciiren.

Imposita

§ 34

Wegen einer Obligation à 100 Rtl die Schule zu Hamborn betreffend

Weilen anta Acta nicht bey der Hand, so kan Classis nicht wissen, was dieses eigentlich für eine Obligation à 100 Rtl seye, welche der Schulmeister Otterbeck zu Hamborn dem H Bruder Nosse zustellen solle, weshalb dieses bis daran reserviret bleiben muß.

§ 35

Der Orth künfftiger Versammlung und wer die Predigt halten wird

Da vor die jetzige Zeit gegründeter Ursachen halber Classis hieselbsten zu Meyderich gehalten, die in der Ordnung nach in Rhurorth hätte gehalten werden müssen, so soll Classis künfftiges Jahr Deo Volente zu Rhurort seyn und die Classicalpredigt über 2. Chron. 6, V. 41 vom

zeitlichen Scriba, Prediger zu Gartrop, Bertram qua ordinario oder deßen Substituto D Hoffmann, Prediger zu Kettwich, gehalten werden.

§ 36

Deputati ad Synodum

Ad Synodum, der dieses Jahr zu Embrich seyn wird, werden nebst zeitlichen Moderatoribus D Praeside Wurm & Scriba Bertram einer derer HH Prediger zu Duisburg und aus Kettwich D Kraushaar oder deßen Substitutus D Hoesch, Prediger von Voerde, deputiret. Eltesten geben Duisburg und Beeck.

§ 37

Censura morum

Censura morum ist gehalten und Gott sey Danck nichts Anstößiges gegen jemand eingebracht worden.

[<268]

§ 38

Bursa classicalis

In Bursa classicali finden sich deductis deducendis Elff Rtl 55 Stb.

§ 39

Überlieferung des Actenbuchs und Siegels

Das jetzt allein vorhandene neue Actenbuch nebst dem Sigillo classicali ist D moderno Praesidi Wurm in Verwahr gegeben.

§ 40

Die hiehin gehörige Post Acta wird der Herr Bruder Nosse nach gehaltenem Synodo zu communiciren und seine Schlußrechnung alßdann zu thun Gefallen tragen.

Sonsten hätte man gern zwarn wohl gewünschet, daß der H Bruder Nosse in der so lang accurat und fleißig geführten Admodiation zu continuiren belieben mögte. Weilen er aber von dieser Verwaltung gerne dechargiret seyn will, so muß Classis dieses genehm halten. Inzwischen dancket sie dem H Nosse nochmahlen hiemit für alle so lang in diesem Geschäfte gehabte Mühe, und da Classi ihme eine Vergeltung pro studio et labore zu thun nicht imstande, ist gutgefunden, demselben zum Zeichen ihres guten Willens 25 Rtl zu offeriren, welches eben diejenige Gelder sind, die solang bey dem H Bruder Kersten seel. zu Mülheim fruchtloß gelegen, itzo aber durch den H Bruder Kersten aus Beeck überzahlet und von Deputatis Duisburgensibus, H Bruder Besserer und Strickling, zu dem Ende mitgenommen worden.

Bey dieser Gelegenheit bezeugte Classis dem H Bruder Kersten von Beeck ebenfalls die Achtung und Erkäntlichkeit, welche sie deßen H Vatter seel. wegen Mitadministration der Wittiben Casse schuldig.

§ 41

Neue Administratores der Wittiben Casse

Es sind aber zur Administration der Wittiben Casse de novo denominiret Herr Praeses Wurm, Prediger aus Mülheim, und Herr Bruder Besserer, Prediger von Duisburg.

§ 42

Bezahlung der Wittibengelder samt Intere[ss]e

Auch wird hier pro memoria ad Post Acta referiret, daß der Herr Bruder Kraushaar sein Capital der Wittiben Gelder, nemlich 25 Rtl nebst 4 Rtl Intere[ss]en von 4 Jahren erleget, gleich dann auch H Bruder Hoffmann

von Kettwich 4 Rtl Zinsen bezahlet hat, welche Gelder zusammen D Besserer, um D Nosse einzuhändigen, mitgegeben sind.

[<269]
§ 43
Schluß

Zuletzt ist diese Classicalhandlung von Domino Praeside Wurm mit einer wohlgefügtten Anmahnung zur treufleißigen Verrichtung der wichtigen Ämter an die HH Brüder, sowohl Prediger als Eltesten, und inbrünstigen Gebätt beschloßen, auch darauf die gantze Versammlung unter dem Seegen des Herrn erlaßen. Sic actum ut supra

In fidem praemissorum scripsit & subsripsit

M. D. Bertram V. D. M zu Gartrop et Classis
Duisburgensis pro tempore Scriba mpp

Post Acta

Classis Duiburgensis, gehalten in der zu Meiderich
den 7 ten Maii 1760

§ 1

Gemäs § 40 Act. Class. habe meine Schlußrechnung nicht eher als nach gehaltenem Synodo Cliv. machen können, weil noch in Synodo zwey drittheil Interessen müste abführen pro Classe Cliv. et Vesal., deren ein drittheil schon in Post Actis Classis de a[nn]o 1759 war berechnet, wie auch die de novo in Synodo empfangene Interessen jetzt in his Actis berechnen werde, die sonst erst in Classem sequentem pflegen berechnet werden.

Pars I ma [prima]

§ 2

Betreffend die zur Wittwencasse annoch renthloß liegenden Capitalien hat vener. Classis hochgeneigt die bey D Kersten sen. b. m. renthloß gelegen, von Peter Bongard vor vielen Jahren abgelegte 75 Rtl, vor meine über 30 Jahre lang geführte Administration der Wittwencasse freywillig geschencket, wovor vener. Classi hier mit schuldigsten Danck abstatte. ad § 40 Act. Classis.

§ 3

H Eltester Strickling, der mir die gemeldete 25 Rtl übergezahlet, hat auch die von D Kraushaar ad fundum viduarum abgelegte 25 Rtl ebenfalls übergezahlt, liegen also bisher renthloß bey mir und werde D[eo] V[olente] in künfftiger Classe meinem Successori überreichen.

25 Rtl

[<270]

§ 4 Pars II da [secunda]

Deren von mir empfangenen und unter die Predigerwittwen zu distribuirenden Interessen

A. Das Anquot und dritten Theil aus dem Spanischen

Legat eingekommenen Synodalinteressen

Rtl Stb

1. Benantlich wegen 1000 Rtl auf Sehlem gegen 4 p[ro]Cent, was § 65 Act. Syn. notiret stehet, so p[er] Missiven von D Schröder und D Frantzius empfangen, ist in Post Actis Class. 1759 berechnet. Vid. p. II Num 1, 2, jetzt aber de novo empfangen einen dritten Theil unserer Classe zukommend

13 40

2. Von denen 200 Rtl auf Appeldorn gegen 4 p[ro]Cent ist berechnet, was von D Frantzius p[er] Missive war zugesandt, vid. Post Acta 1759 Lit. A Num 2 ad f. De novo ist nichts einkommen von D Schröder, der verheißen, es aber zu machen; muß also noch erwartet werden.

Latus

13 40

3. Von Schumachers Haus modo Stempel, der sein Capital 100 Rtl abgelegt samt den Intere[ss]en, davon ist das dritte Theil ad 2 Rtl 40 Stb in Post Actis de a[nn]o 1759 schon berechnet, vid Lit A p II Num 3.

Betreffend die neue Obligation auf Abraham Reemann, so vor der Himmelfahrts Woche 1761 fällig, kommen gegen 4 p[ro]Cent jährlich vor der Himmelfahrts Woche und also ante Classen ein 6 Rtl, weil von denen 100 Rtl Wittwengelder unserer Class, wovor ich caviret habe 50 Rtl dabey gethan. Muß also vener. Classis von denen 6 Rtl 2 Rtl vor ihre Wittwen hier halten, die übrige 4 werden per Deputatos ad Syn. mitgenommen, umb in 3 Theil distribuiret zu werden. Das übrige, die Obligation betreffend, kan in Actis Syn. § 65 gelesen werden, deren notata schon corrigiret und addiret worden.

4. Wegen der 300 Rtl Synodalgelder, auf hiesige Cämmerey haffend, habe in Post actis 1759 per errorem den dritten Theil von 21 Rtl, nemlich 7 Rtl, zum Spanische Legat vor die Predigerwittwen berechnet, vid p II Lit A Num 4 Post Actis 1759, da doch dieselbe zum Stützingen Legat gehören, wie § 64 Act. Syn., desgleichen also diese 7 Rtl von denen Wittwengelder wieder decourtiret und in denen dürfftigen Schulmstrn refundiret werden. v. p. III Num 2.

[<271]

B. Die Interessen, deren Capitalien unserer

Classicalpredigerwittwen allein zugehörig

1. Wegen 175 Rtl auf hiesige Cämmerey stehend, sind vorigen Jahren berechnet. v. Post Act. Class. 1759 . B. N. 1 de novo vom 1. Jun. 1759 bis ult. Maii 1760

7

2. Wegen 300 Rtl auf Duisburgische Stadtmühlen sind ebenfalls einkommen 12 Rtl, wovon abgehelt 1 Rtl Interessen wegen 25 Rtl Capital Wittwengelder, so der Hambornischen Schul zum Lehngewinn sind vorgeschossen, und 30 Stb, die zum Hambornischen Lehngewinn jährlich aufbehalten werden. Weil die 75 der Hambornischen Schule donirte Gelder zum Lehngewinn mit zu diesem Capital genommen sind.

	20 40
und deren Interessen Halbscheid hiehin komt, bleiben also v. Post Actis 1759 B. N. 2	10 30

3. Wegen 400 Rtl auf hiesige Stadtscämmerey
4. Wegen 200 Rtl auf Camps Hoff, Ampts Dinslacken, so D Kersten in Casse pflegt zu zahlen, ist nichts einkommen, restiren also 4 Jahr nunmehr ad 32 Rtl.

NB. Weil in Concursu Creditorum gemäß königl. Edicten über 3 Jahr Interesse nicht validirt worden, wird vener. Classis das Nöthige hiebey zu respiciiren haben.

5. Von 125 Rtl auf hiesige Stadtscämmerey	5
---	---

6. Von 100 Rtl, wovor ich selber cavire	4
---	---

NB. Hievon sind 50 Rtl zu denen Stempels 100 Rtl Synodalgelder in eine gerichtl.

Obligation auf Abraham Reemann ausgethan, werden also zukünftig, solange das Capital nicht abgeföhret wird, 2 Rtl, 2 Rtl Interessen zahlt. vid. Lit. A Num 3 confer. Act. Syn. § 65 N 3.

7. Wegen des zum Hambornischen Lehngewinn aus der Wittwencassa angewandten 25 Rtl Capitals, vid. Lit. B Num 2.	1
--	---

8. Von denen der Stadt Holten vorgestreckten 100 Rtl aus der Wittwencassa sind im Febr. 1760 ad 5 p[ro]Cent nunmehr fällig 3 Jahr 15 Rtl, empfangen nichts.

9. Von denen ad fundum viduarum gehörigen 25 Rtl zahlen noch die Interessen biß zur Ablegung

D Hoffmann 4 Rtl zahlt	4
------------------------	---

D Meibohm 4 Rtl restiren	
--------------------------	--

D Hoesch 4 Rtl restiren	
-------------------------	--

D Kraushaar 4 Rtl zahlt	4
-------------------------	---

[<272]

selbiger hat auch das Capital 25 Rtl abgelegt vid. § 3.

Summa restiren 12 Rtl

Vorig Jahr ist in Cassa blieben

vid. Lit. B N. 9 Post Act. Classis 1759	1/4
---	-----

Summa deren unter die
Predigerwitwen zu distribuirenden
Interessen

65 10¼

10. Hievon gehen ab die Lit. A Num 4 notirte
7 Rtl, welche zum Stützingschen Legat gehören
und unter die dürfftige Schulmstr müßen dis-
tribuiret werden, restiren v. p. III N 2

58 10

Dieser Error invorigen Post Acten 1759 ist
daher entstanden, weil das dritte Theil deren
300 Rtl Interessen mit dem dritten Theil
deren bey Nicolaus von Dorsten und auf der
Düsselt stehenden Capitals Interessen pflegte
in eine Massa zusammengezogen und in Post
Actis Classis in Summa notiret zu werden, wie
ex praeced. Act. Syn. & Post Actis praeced.
Classis nach zu sehen.

Diese 58 Rtl 10¼ Stb unter 4 Predigerwitwen
ist jegl. Antheil 14 Rtl 32 Stb.

Vor Fr[au] Wittib de Blecourt	14 Rtl	32 Stb
vor Fr Wittib Meyer	14 Rtl	32 Stb
vor Fr Wittib Engels	14 Rtl	32 Stb
vor Fr Wittib Bresser		
falls Testimonium vitae da ist	14 Rtl	32 Stb

Summa Rtl	58	8 Stb
-----------	----	-------

bleibt in Cassa

2¼

Weil nun aus der Cämmerey und in Synodo das
Mehrthe ist Neugeld, nemlich 20 und 10 Stb voll
gerechnet gewesen, nur 2 Monath in der Cämmerey
an Clev. Groschen empfangen, auch bey denen
Interessen etwa 4 frantzösische Kronenthaler zu
2 Rtl sind gerechnet, so muß jegl. Fr[au] Wittib
wenigst an Neugeld empfangen 6 Rtl und 1 Kronen-
thaler vor 2 Rtl, sind 8 Rtl jeglicher Wittib; das
übrige ist gangbahr Geld.

Desgleichen auch jeglicher Schulmeister 40 Stb
an Neugeld.

Pars III a [tertia]

Rtl Stb

Empfang der Interessen aus dem Stützingschen
Legat, so unter die dürfftige Schulmeister zu
vertheilen

1. Von denen 1000 RTI auf dem Kirchspiel Wissel
[<273]

ist nichts in denen Jahren einkommen, die notiret
sind in Act. Syn. § 64 Num 1.

2. Von denen 300 Rtl auf Stadtscämmerey werden die
denen Wittwencassa per errorem in post Actis
1759 zugefloßene und nunmehr denselben decour-

tirte 7 Rtl denen Schulmeistern refundiret vid. p. II A Num 4 & B Num 10	7
Es sind de novo hinzukommen 12 Rtl pro anno 1760, wovon das dritte Theil vor unsewre Classe ist Diese 7 Rtl und 4 de novo machen aus die II Rtl wovon Act. Syn. § 64 Num 2 zu sehen.	4
3. Von denen 300 Rtl bey Nicolaus von Dorsten ad 4 p[ro]Cent von 1756 bis 1757 fällig 9 Rtl. War jeder Classis Antheil 3 Rtl, so mir per D Frant- zius zugeschickt und in Post Actis 1759 p. III Num. 3 berechnet. De novo ist nichts einkommen, vid. Act. Syn. § 64 Num. 3.	
4. Von denen 400 Rtl ad 4 p[ro]Cent, so auf der Düsselt stehen, sind pro 1756 et 1757 einkommen. Classis Anquot	10 40
Noch pro a[nn]o 1758 Classis Antheil vid. Act. Syn. § 64 Num. 4	5 20
5. Vorig Jahr ist in Cassa blieben	9

Summa	27 9
davon gehen ab an die Cantzelisten Act. Syn. § 77 1 Rtl	-----
restiren	26 9

Diese 26 Rtl 9 Stb sind zu vertheilen unter 28
Schulmeistern, ist jegl. Salvo calculo 56 Stb,
die nun in vorigem Jahr ihre compendirende 19½ Stb
noch nicht bekommen, empfangen jegl. 1 Rtl 15½ Stb.
5 Schulmstr. zu Duisburg, jegl. 566 Stb, sind 4 Rtl,
welche hier zu distribuiren, haben die 19½ Stb empfangen
8 zu Mülheim, jegl. 1 Rtl 15½ Stb sind 10 Rtl 4 Stb
6 zu Kettwig, jegl. 1 Rtl 15½ Stb sind 7 Rtl 33
Dinslacken 1 Rtl 15½ Stb Voerde hat empfangen 19½ Stb
Rest 56 Stb
Essen 1 Rtl 15½ Stb Hamborn 1 Rtl 15½ Stb
Holten 1 Rtl 15½ Stb Aldenrath 1 Rtl 15½ Stb
Hisfeld 1 Rtl 15½ Stb Gartrop 1 Rtl 15½ Stb
Biefang 1 Rtl 15½ Stb
In Cassa salvo calculo bleibt 1 Stb rest. 1 Stb
[<274]

Pars IV

Zum Lehngewinn des Hambornischen Schulguths

1. Vorigen Jahrs in Cassa	5 Rtl 59 Stb
2. kommen hinzu	30 Stb

Summa	6 Rtl 29 Stb

Pars V

Restanten

1. Wegen Kamps Hoff, Ampt Dinslacken	4 Jahr	32 Rtl
2. Wegen Holten	3 Jahr	15 Rtl
3. An Interessen wegen nicht abgelegten 25 Rtl	4 Jahr	12 Rtl

Summa		59 Rtl

[<275]

Archiv Kgm. Meiderich
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis CXLVIII, gehalten in der Kirche zu
Rhurort, den 22 ten April 1761

§ 1 ad 2
Classis Eröffnung

Abgehender Praeses D Wurm, Prediger zu Mülheim, hat nach freundbrüderlicher Bewillkommung sämtlicher HH Brüder mit einer zum Zweck dienenden Rede und andächtigem Gebeth zu Gott Actum classicalem eröffnet.

§ 2 ad 3
Classicalpredigt ist nicht gehalten

Wegen Enge der Zeit und besonderen notorischen Umständen ist dermahlen nicht gepredigt.

§ 3 ad 4
Praesentes

Aus überreichten, mit Unterschrift und Kirchensiegel befestigten und vorgelesenen, Credentialen erhellet, daß zu gegenwärtigem Conventu classicali deputiret und erschienen

so Prediger		als Eltesten
D J. Wilh. Nosse	aus Duisburg	H Hoffrath Wintgens
D J. Wurm	aus Mülheim	H Gerhard Mölenbeck
D Hoffmann	aus Kettwig	H Joh. Theod. Horst
D Kraushaar	"	
-----	Dinslacken	-----
-----	Holten	-----
D Jac. Engels	aus Essen	-----
D J. C. Meibohm	aus Rhurorth	H Inspector Kuchenbecker
D J. Reinh. Neuhaus	aus Meiderich	H Joan Klenne
D J. Henr. Kersten	aus Beeck	H Theod. Gerl. Meurs
-----	Hisfeld	-----
D Wilh. Hoesch	aus Voerde	-----
-----	Gartrop	-----

[<276]

§ 4 ad 5

Absentes waren D Merckens und deßen Eltester, D Koch und deßen Eltester, D Barlen und deßen Eltester, sodann D Bertram zu Gartrop.

§ 5 ad 6
Excusationsschreiben

Die Excusationsschreiben sind angenommen, wie auch die von D Merckens et Koch unter dem Circular gesetzte Entschuldigung.

§ 6 ad 7
Vacante Stelle zu Mülheim

Classis wünschet, daß die durch Absterben D Kersten zu Mülheim erledigte Stelle bald mit einem tüchtigen Subjecto wieder besetzt werden möge.

§ 7 ad 8
Correspondence der Meursischen Classe

Zu Unterhaltung freundbrüderlicher Correspondence sind ex Classe Meursana erschienen D Speck, Prediger aus Creivelt und D Faber, Prediger aus Friemersheim, ersterer qua Praeses und letzterer qua Scriba.

§ 8 ad 10
Censura morum

Ratione eligibilitatis ad moderamen ist censura morum gehalten und Gott Lob! nichts vorgekommen, warum jemand derer HH Brüder a moderamine excludiret werden könnte.

§ 9 ad 14
Electio moderatorum

Diesem nechst wurde zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind per plurima erwehlet
in Praesidem D Engels, Prediger zu Essen,
Scribam D Meibohm, Prediger zu Rhurorth.

§ 10 ad 12
Fortsetzung der Handlung

Der neuerwehlte H Praeses hat dem zufolge die angefangene Handlung mit einem inbrünstigen Gebeth zu Gott fortgesetzt.

§ 11 ad 13
Rechtsinnigkeit des Glaubens

Alle anwesende membra Classis, sowohl Prediger als Elteste, haben orthodoxiam fidei et studium pietatis nach der Richtschnur des göttlichen Worts und des daraus gezogenen Heidelbergischen Catechismi, wie nicht weniger fidem debiti silentii mit Hand und Mund angelobet.

§ 12 ad 14
Classical-visitation

Wegen der bekandten betrübten kriegerischen Umständen ist vor dismahlen keine Visitation in denen Gemeinden gehalten, gleichwie auch dieses in denen vorigen Jahren nicht hat geschehen können.

§ 13 ad 15
Verlesung voriger Acten

Acta Classis Duisburgensis CXLVII, gehalten in der Kirche zu Meiderich, den 7 ten Maii 1760, sind verlesen.

§ 14 ad 16
Einverleibung der Prediger und Praedicanten in das Praedicantenbuch

Es bleibet D Praesidi bestens recommendiret, die Nahmen der neuberufenen Prediger und examinirten Candidaten gehörigen Orts anzuzeigen, damit sie dem Holländischen Praedicantenbuch inseriret werden mögen, auch wird der H Bruder Merckens verhoffentlich die in hiesiger Classe vorgefallene Neuigkeiten einzuberichten fortfahren.

[<277]

§ 15 ad 17
Collecte für Aldenrath und Biefang

Für die dürfftige Schulmeistere zu Aldenrath und Byfang [e: Biefang] hat man stante Classe 2 Rtl 1 Stb gesamlet und einem jeden fort die Helffte ad 1 Rtl ½ Stb gegeben.

§ 16 ad 18
Separirung der Brieffschafften in puncto der Wittibencasse und Aldenrather Schule

Von diesen Briefschafften hat noch nicht referiret werden können, weil das Archivum geflüchtet. Bey dieser Gelegenheit hat der H Bruder Nosse eine Obligation von 50 Rtl überreicht, sprechend auf Vahn, die noch stehet und dem H Praeses Engels zur Bewahrung überreicht worden.

§ 17 ad 19

Liquidatio wegen Reparation des Bremencamps Haußes

Ist geschehen und hat D Expraeses Wurm die von denen HH Brüdern Kersten et Koch revidirte und approbirte Rechnung dem Schulmstr Otterbeck bezahlet.

§ 18 ad 20

Beysteuern zu Reparation der Hambornischen Schule

Weilen von D Steinberg eine allergnädigste Resolution aus dem Regierungsrath zu Cleve, de dato 28 ten Febr. 1758 in Classe vorgekommen, daraus zu ersehen, daß die vor die Hand noch gar keine Sperance seyen in Behuff nöthiger Aufbauung des Schulhauses zu Hamborn etwas zu erhalten, so bleibet solches de meliori bis zur bequemen Gelegenheit recommendiret.

§ 19 ad 21

Collecte für die Schule im Byfang

Bey jetzigen nahrlosen und kummervollen Zeiten. die Noth der Byfanger Schule rev. Synodo zur Auswirkung einer Collecte vorzustellen, hält man bedenklich.

§ 20 ad 22

Schulbau zu Voerde betreffend

Diweil die Berechnung von denen durch den H Bruder Hoesch zum Schulhause in Voerde collectirten Geldern noch zur Zeit nicht geschehen, als werden zu dem Ende der H Expraeses Wurm und der H Praeses Engels freundlich ersuchet, sich sobald thunlich dahin zu verfügen, diese Berechnung einzusehen, den Freyh[errn] von Sieberg darüber zu besprechen und rev. Classe davon schriftlichen Rapport abzustatten.

§ 21 ad 24

Defrairung derer Haußprediger

Classis hoffet in nechstkünftigen Synodo zu vernehmen, daß die hochlöbl. Regierung wegen Defrairung der HH Haußprediger resolviret.

§ 22 ad 24

Wegen der Rhurortischen Original-Documenten

D Scriba Meibohm berichtet hierauf, wie diese Documenta originalia piorum corporum bereits vor 3 Jahren, und zwaren inscriniret von dem löblichen Landgericht zu Dinslaken zurückgesandt worden.

[<278]

§ 23 ad 27

Illegale Copulationen betreffend

Classis Wunsch gehet dahin, daß rev. Synodus zu Verhütung illegaler Copulationen bey dem Consilio ecclesiastico Mittel finden möge.⁷⁶

⁷⁶ Beschluß der Provinzialsynode hierzu: "Wegen der illegalen Copulationen bleibt es bey der Resolution, Daß ein jeder Prediger, welcher dergleichen casus in seiner Gemeine hat, sich desfalls ohne Anstand bey dem zeitl. Praesidi seiner Classe zu melden hat, welcher sofort darüber an die hochlöbl. Regierung Vorstellung thun wird." Prov. Syn. Kleve 1761, § 17.

§ 24 ad 28

Betrifft die Haußprediger

Classis wünschet ebenfals, daß ein hochwürdiger Synodus hierinnen reussiren möge und recommendiret diesen Punct in specie.⁷⁷

§ 25 ad 29

Pia corpora zu Gartrop und Voerde

Weilen der Duisburger Classe an dieser Sache besonders wegen Gartrop und Voerde nicht wenig gelegen, so recommendiret dieselbe rev. Synodo die Auswirkung eines solchen höchst nöthigen Reglements aufs Allerangelegenste.⁷⁸

§ 26 ad 31

Collecte für Kervenheim und Pfaltzdorff

Diese Collecte für Kervenheim und Pfaltzdorff bleibt Classi recommendiret.

§ 27

Acta Synodi provincialis Clivensis CXLIV. gehalten in der Kirche zu Emmerich, den 10-12 ten Junii 1760, sind verlesen.

§ 28 ad 16 Act. Syn.

Wegen illegalen Copulationen

Classis wird sich bey vorkommenden Gelegenheiten darnach zu richten wissen.

[<279]

§ 29 ad 19 A. S.

Wegen Associirung der Haußprediger

Hierauf hat D Expraeses qua Praeses Synodi berichtet, daß er schon deswegen bey hochhochlöbl. Regierung Vorstellung gethan und ante Synodum Antwort erwarte.

§ 30 ad 20 A. S.

Wegen Sicherheit der piorum corporum zu Aspel &

Weilen das versprochene Reglement ratione piorum corporum zu Aspel, Voerde et Gartrop beandtermaßen noch nicht eingekommen, so wird rev. Synodus ersuchet, deswegen bey hochlöbl. Regierung nähere Vorstellung zu thun. Bey dieser Gelegenheit hat D Expraeses Wurm Classi praesentiret einen Original-Hypothequenschein aus dem Landgericht zu Dinslacken von dem H Hoffrath von Dam ihm zugesandt, um von der Duisburgischen Classe in Verbleib genommen zu werden. Welchen Originalschein zeitl. Praeses Engels zu sich genommen und bewahren wird bis zu folgender Classe, worüber Classis sich erfreuet

⁷⁷ "Anbelangend die Association der Haußprediger, so referiret D Expraeses D Wurm, daß er darüber zur hochlöbl. Regierung gebührende Vorstellung gethan habe, und wird nächstens die erwünschte Resolution erwartet. Bleibt indeßen moderno d. Praesidi diese Sache recommendiret, um in weitem Weigerungsfall dahin anzudringen, daß diese wichtige Sache ex jure Summi Domini möge abgethan werden." Prov. Syn. Kleve 1761, § 18.

⁷⁸ "In Ansehung der Securität der piorum corporum referiret D Expraeses, daß solche zu Voerde ihre Richtigkeit insoferne erten habe, daß ihme von dortigen Landrichter H Hoffrath von Damm auf ordre der hochlöbl. Regierung ein Hypothequenschein zugestellet worden, krafft deßen verschiedene Stücke und Gründe zur Hypothèque gesetzt worden, welches Synodus mit Freuden vernimmt. Wegen Aspel, Gartrop und Diesfort wird modernus D Praesaes nöthige Vorstellung thun." Pro. Syn. Kleve 1761, 19.

und D Praeside Engels aufgetragen, für diese so wichtige Vorsorge der hochlöbl. Regierung allerunterthänigsten Danck abzustatten.

Hiebey werde der H Bruder Hoesch gefraget, ob er auch sein restirendes Tractement von dem Freyh[errn] von Voerde empfangen, welcher darauf bekläglich declariret, daß er auch nach Berechnung und Abzug der collectirten Schulgelder wenigstens noch 300 Rtl zu fordern habe und implorirte Classis Hülffe, welche daher auf sich genommen, venerandam Synodum dieserhalb mit Nachdruck zu ersuchen, sich bey hochlöbl. Regierung dieses leidenden Bruders bestens anzunehmen.

§ 31 ad 37 A. S.

Darlehn der Geistlichen

Weilen auch Classis Duisburgensis an dem hieselbst gemeldeten Vorschuß ihren Antheil hat, als läset dieselbe rev. Synodo empfohlen seyn, auf die heut oder morgen zu hoffende Vergütung bestens zu vigiliren.⁷⁹

[<280]

§ 32 ad 40 A. S.

Grundsprachen zu excoliren

Classis wird sich dieser Erinnerung ven. Synodo bey vorfallender Gelegenheiten zunutze machen.⁸⁰

§ 33 ad 41 A. S.

Zu publicirende Edicta

Weilen in Graemio Classis hin und wieder verschiedene Exempel vorkommen, da in Publication der Edicten die Schrancken geschienen überschritten zu werden und dann die Erläuterung D Brinckmann in Ansehung des gewünschten königl. Reglements nicht pro norma hinreicht, so wünschet Classis, daß ven. Synodus um ein allergnädigstes Reglement allerunterthänigst anstehen wolte, wodurch Predigern und Consistoriis angewiesen würde, wie weit oder wie nahe hierinnen zu gehen seye.⁸¹

⁷⁹ Im Protokoll der Provinzialsynode war zu lesen: "Wird hie zum Andencken für unsere Nachkommen gemeldet, daß auf gnädigsten Befehl der hohen Landes Deputation in diesen betrübten Kriegeszeiten die protestantische Geistliche mit denen Mennoniten im Herzogthum Cleve und der Graffschafft Marck einen Vorschuß von 10 000 Rtl haben thun müssen, die auf einer jeden Provintz Religions Verwandten und Classe repartiret worden, und wofür eine Landesobligation gegeben ist. Es wünschet ein christl. Synodus, daß in künftigen besseren Zeiten dieser Schade möge vergütet werden." Prov. Syn. Kleve 1760, § 37

⁸⁰ Zu dieser Angelegenheit beschließt die Provinzialsynode: "Demnach krafft dieses §phi allen Classen aufgegeben, von den in denen Examinibus steiffer ob denen Grundsprachen zu halten, und aber jetzt die Professorath derer Linguarum orientalium auf der Academie zu Duisburg vaciret, mithin diese studirende Jugend daselbst das Nöthige hierin nicht erlernen kan, da doch zufolge allgdgstr Verordnung die Landeskinder im Lande studiren sollen. Als wird Synodus Generalis gebeten, zu seiner Zeit gehörige Vorstellung zu thun, daß diese Academie, welche in vorigen Zeiten auf ständiges Anhalten des Synodi Generalis gestiftet worden, mit einem Expressen und bequemen Professore Ling. orient. möge besetzt werden. Auch wünschet ein christl. Syodus, daß überall. wo Lateinische Schulen sind, nebst der Lateinischen und Griechischen auch die Hebräische Sprache wenigstens nach ihren Anfangsgründen fleißig möge getrieben werden, welches einem christl. Synodo Gener. zu bewürcken recommendiret wird." Prov. Syn. Kleve 1761, § 26.

⁸¹ Der angezogene Pragraph lautete: "Wird übernommen wegen das königl. Reglement in Ansehung der zu publicirenden Edicten, daß D Brinckmann davon nähere Erläuterung gegeben, darin bestehend, daß sothane Edicten von denen Cantzeln nur allein sollen publiciret werden, die Todesstraffen, kirchliche und Desertionssachen concerniren." Prov. Syn. Kleve 1760, § 41

§ 34 ad 54 A. S.

Wegen Defrairung der Haußprediger

Referiret D Expraeses qua Praeses Synodi, daß er darüber bereits bey hochlöblicher. Regierung habe Vorstellung gethan und erwarte allergnädigste Antwort.

§ 35 ad 55 A. S.

Wegen Bertram zu Gartrop

Referiret D Expraeses qua Praeses Synodi, daß er bereits wegen dieser von dem H Bruder Bertram eingegebene Entschuldigung bei hochlöbl. Regierung Vorstellung gethan und um ein actius [e: arctius] constringens an den Freyh[errn] von Quadt zu Gartrop angehalten, worauf ebenfals allergnädigste Resolution erwartet wird.

[<281]

§ 36 ad 56 A. S.

Pia corpora zu Duisburg

Classis Duisburgensis wünschet von Herten, daß das so nöthige als nützliche Reglement die piorum corporum in Ansehung des Magistrats mögte zum Vorschein kommen.

§ 37 ad 57 A. S. Wegen des Stübers von jedem Rtl Brüchten für die Armen.

Classis wird sich darnach zu richten wißen, daß alle Prediger darnach sehen, daß von jedem Rtl Brüchten denen Armen 1 Stb ausgeliefert wird.

§ 38 ad 72 A. S.

Von den Revenuen in den vacanten Patronatgemeinen

Weilen die Nachforschung derer in Vacantsen auf denen freyherrlichen Häusern verfallenen Revenüen jetzt Schwierigkeiten unterworfen ist, findet Classis guth, daß hinführo zeitl. Moderatores in allen, sowohl Todes- als Ordinationsfällen der Hausprediger in ihrem circulo genau die Zeit notiren und darüber dan nach Befinden höheren Orts Vorstellung thun sollen.

§ 39

Gehaltene Collecte für Xanten und Wallach

D Expraeses referiret, daß die zufolge allergnädigster Verordnung der hochlöbl. Regierung in der Duisburgischen Classe veranstalteten Collecte für die Kirchenbedienten zu Xanten und für den Prediger in Wallach dergestalt ausgefallen, daß aus allen Gemeinen dieser Classe außerhalb Duisburg, welches sich hierinnen hat beliehen [e: belieben] wollen zu eximiren, eingekommen für die Bediente zu Xanten 100 Rtl 15 Stb und für den H Ross zu Wallach 89 Rtl 15 Stb laut vorgewiesenen Quittungen. Weilen aber aus einem aparten Schreiben D Hackman angemercket wird, daß die für Xanten destinierte Gelder auf Rechnung empfangen worden, welches die Meinung dieser Gemeinen nicht gewesen und bereits an hochlöbl. Regierung berichtet worden, daß es ein Geschenck seyn soll, als wird zeitl. Praeses D Engels ersuchet, darüber dem Consistorio zu Xanten näheren Unterricht zu geben.

§ 40

Collecte für die beide Schulen zu Aldenrath und Hamborn

Referiret D Expraeses Wurm, daß er dem Imposito Classis, eine Collecte aus denen Gemeinen der Classis zur Reparation der beiden

Schulhäuser zu Aldenrath und Hamborn zu befo[r]dern, größten Theils ein Genügen geleistet und zu dem Ende eingekommen

von Mülheim	121 Rtl	11 3/4 Stb
von Kettwig	53	17 1/2
von Rhurorth	14	
von Meiderich	16	2
von Beeck	10	
von Essen	5	23

	220	24 1/4

[<282]

Davon dem Werckmeister zu Aldenrath
laut Quittung Vorschuß avansiret 59 Rtl

161 Rtl 24 1/4 Stb

Welche Gelder D Expraeses bey sich behalten ersuchet worden, weilen der Weg näher, dieselbe abzuholen.

Weilen nun der Werckmeister von Aldenrath
nach vollendeter und besichtigter Reparation zufolge
accord noch haben muß 59 Rtl 24 Stb

so restiren von obigem Quanto noch 101 30 1/4
und das Besteck der Hambornischen
Schule an Baukosten erfordert
laut accord 204 3

Wenn nun hievon obige 101 Dhl 30 Stb abgezogen werden,
so erhellet, daß an dem erforderlichen gantzen Quanto
noch mangeln 102 Dhl 2 3/4 Stb.

Es wird D Praeses Engels ersuchet, bey denen Gemeinen zu
Duisburg, Dinslacken, Holten und Hisfeld, welche zu dieser
Collecte noch nichts beygetragen haben, fordersatz zu
bewürcken, daß daraus dieser Rückstand möge suppliiret
werden, gestalten die Reparation der Hambornischen Schule
sofort soll vor die Hand genommen werden.

Imposita

§ 41

Ort künfftiger Versammlung und wer die Predigt halten soll

Da wegen denen betrübten und kümmerlichen Zeiten dieses Jahr gleichfals keine Predigt gehalten worden, sondern Classis nur auf einen Tag versamlet gewesen, so wünschet Classis, daß künfftiges Jahr ruhigere Zeiten seyn und die Classicalversammlung nebst Predigt ordentlich möge gehalten werden können und soll künfftiges Jahr Deo volente die Classis zu Beeck seyn und die Classicalpredigt über Ps. 106, V. 4 et 5 von D Besserer als Ordinario oder D Neuhaus als Substituto gehalten werden.

§ 42

Deputati ad Synodum

Ad Synodum, so dieses Jahr zu Cleve seyn wird, werden deputiret zeitliche Moderatoren, wiewohl aus gewissen Ursachen statt D Praesidis Engels D Hoffmann von Kettwig, imgleichen einer der Duisburgischen HH Predigern und D Wurm von Mülheim oder deßen Substitutus Hoesch von Voerde. Elteste geben Duisburg und Mülheim.

Censura morum ist gehalten und Gott sey Danck nichts Anstößiges gegen jemand eingebracht worden.

In Bursa classicali finden sich deductis deducendis 10 Rtl 45 Stb.

Das jetzt allein vorhandene neue Actenbuch nebst dem Sigillo classicali ist Praesidi Engels in Verwahr gegeben.

[<283]

§ 43

Schluß

Weilen die Zeit verlossen, ist dismahlen Classicalhandlung von D Praeside Engels mit einem kurtzen Seuffzer beschloßen und sind darauf die HH Brüdere in Frieden erlaßen.

In fidem praemissorum scripsit et subscripsit

Joh. Cornel. Meibohm V. D. M. Rhurorthensis
et Classis Duisburgensis p. t. Scriba
mppria

Post Acta

Classis Duisburgensis, gehalten in der
Kirche zu Rhurorth, den 22 ten April 1761

§ 1

Renthloß liegende Wittwen Capitalien

Da es ven. Classis wohl gefallen, anstatt des auf sein billiges Ersuchen von dem Ampt eines Administratoris Cassae viduarum entschlagenen D Nosse zu neuen Administratoren anzustellen D Wurm, Prediger zu Mülheim, und D Besserer, Prediger Duisburg, so hat vorgemeldter D Nosse von denen zum Capital der Predigerwittwen gehörigen und renthloß liegenden Geldern seinem Collega und Successori D Besserer übergezahlet:

1. Die im vorigen Jahr von D Kraushaar abgelegte 25 Rtl	Rtl Stb 25
2. Die in diesem Jahr von D Hoffmann abgelegte und von vorged[achtem] D Nosse in Classe eincassirte 25 Rtl	25
3. Diesen von D Nosse übergezahlten Geldern fügt D Besserer hinzu seine eigene pro introitu ad cassam vidu- arum schuldige 25 Rtl	25

Summa der renthloß liegenden Capita-
lien

75

Hiebey ist zu notiren, daß dise Müntzsorten
derer von D Nosse übergezahlten 50 Rtl aus folgenden Specien bestehen
zwey Friedrichs d'or, jede ad 6 Rtl 12 Rtl

eine doppelte Schild Louis d'or	15
drey Ducaten, jede ad 3½ Rtl	10 30
an Preußischen 1/3 Stücken	10
an Kleingeld	2 30

Sa 50

Weilen aber die 13 Stücke jetzt reduciret sind, D Nosse aber nicht gewiß weiß, ob er dieselbe als Wittwengelder empfangen habe, so hat sich derselbe erklärt, dasfals diese Müntzsorte in der Zeit, daß diese Gelder renth-

[<284]

bahr gemacht werden, nicht ihren völligen Cours haben solten, er die Wittwencassa wolle schadloß halten.

§ 2 Spanisches Legat

	Rtl	Stb
Von denen Interessen des Spanischen Legats, wovon die Predigerwittwen unserer Classe das dritte Theil genießen, hat D Schröder		
1. Von denen 1000 RTI auf Sehem gegen 4 p[ro]Cent pro Termino 1760 übersandt	13	20
2. . Von denen 200 Rtl auf Appeldorn gegen 4 p[ro]Cent den 31 Maii annuatim verfallen, hat derselbe pro termino 1759 et 1760 60 übersandt	5	20
3. Von denen 150 Rtl, welche an Abraham Reeman gegen 4 p[ro]Cent ausgethan sind und vor der Himmelfahrtswoche verfallen, gehören 50 Rtl den Predigerwittwen unserer Classe allein. Die übrige 100 Rtl gehören zum Spanischen Legat, wovon unserer Classe 1/3 der Intere[ss]en ad 1 Rtl 20 Stb zukommen. Es sind aber diese noch nicht einkommen. Siehe Act. Syn. § 57 N. 3.		

§3. Die Interessen der Capitalien betreffend, welche unsern Classical- Predigerwittwen allein zugehören, so ist zu notiren:

1. daß von 175 Rtl Capital auf die Duisburgische Kämmerey gegen 4 p[ro]Cent stehend, laut D Nosse gegebenen Nachricht restiren:		
vom 1 ten Junii 1757 bis ult. Maii 1758 vier Quartal	7	
vom 1 Martii 1759 bis ult. Maii ein Quartal	1	45
vom 1 Junii 1760 bis ult. Maii 1761 vier Quartal	7	

Summa 15 45

2. Wegen 300 Rtl auf die Duisburgische Stadtmühlen verscheinende den 1 ten Junii jeden Jahres hat der H Rentmstr Keller pro termino 1761 anticipando bezahlet 12 Rtl. Hievon aber gehen 30 Stb, welche zum Hambornischen Lehngewinn jährl. aufbehalten werden, wie davon in vorigen Actis die umstandl. Nachrichten und Umstände zu lesen. Siehe in specie Post Acta de Anno 1749 p. 2 do [secundo] N. 11 b.

bleibt also 11 30

3. Von 400 Rtl auf die Stadskämmerey gegen
4 p[ro]Cent restiren laut von D Nosse gegebener
Nachricht:

vom 1 ten Junii 1757 bis ult. Maii 1758
vier Quartal 16
vom 1 ten Martii 1759 bis ult. Maii
ein Quartal 4
vom 1 ten Junii 1760 bis ult. Maii
1761 vier Quartal 16

Summa 36

[<285]

4. Wegen 200 Rtl auf Kamps Hoff, Amts Dinslaken,
restiren laut Post Actis vom vorigen Jahr vier
Jahr Interessen ad 32 Rtl. Laut von D Scriba Mei-
bohm eingesandten Nachricht hat ven. Classis wegen
gegenwärtigen kümmerlichen Zeiten ihme den vier-
ten Theil ad 8 Rtl erlaßen, die übrigen drey
Theile hat er mit 24 Rtl erleget.

24

Latus

54 10

Es ist aber also doch aufs neue ein Jahr
Interessen verfallen und restiret mit 8Rtl.

5. Wegen 125 Rtl auf die Stadskämmerey gegen
4 p[ro]Cent restiren laut von D Nosse gegebener
Nachricht vom 1 ten Junii 1757 bis ult.

Maii 1758 vier Quartal 5
vom 1 ten Martiii 1759 bis ult.
Maii ein Quartal 1 15
vom 1 ten Junii 1760 bis ult.
Maii 1761 vier Quartal 5

Summa 11 15

6. Von 50 Rtl wovor D Nosse caviret, zahlt
derselbe gegen 4 p[ro]Cent

2

7. Von 50 Rtl, welche zu denen von Abraham
Reemann aufgenommenen 100 Rtl Wittwengelder
geschlagen sind und vor der Himmelfahrts-
woche sind die Intere[ss]en gegen 4 p[ro]
Cent pro termino 1761 noch nicht eingekom-
men. Siehe oben § 2 N. 3, restiren also 2.

8. Von denen auf die Stadt Holten stehenden
100 Rtl gegen 5 p[ro]Cent sind im Februario
1761 nunmehr schon vier Jahr Zinsen ver-
fallen und restiren mit 20.

9. Von denen ad fundum viduarum gehörigen
25 Rtl haben die Interessen bezahlt:

D Meibohm fünf Jahr

5

D Hoffmann ein Jahr

1

D Besserer ein Jahr		1
Es restiren noch D Hoesch fünf Jahr	-5	
D Koch fünf Jahr	-5	
10. Voriges Jahr ist in Cassa blieben		2¼

Summa derer unter die Predigerwittwen zu distribuirenden Interessen		63 12½
Hievon gehen ab 2 Stb Porto vor die von D Meibohm ex Classe übergesandte Gelder, bleibt		63 10¼
Diese 63 Rtl 10¼ Stb unter die vier Predigerwittwen vertheilt, ist jeglich Antheil 15 Rtl 47 Stb , neml. [<286]		
Vor Frau Wittib de Blecourt	15 47½	
vor Frau Wittib Meier	15 47½	
vor Frau Wittib Engels	15 47½	
vor Frau Wittib Bresser	15 47½	

	Rtl 63 10 Stb	

bleibt in Cassa ¼

Diese Gelder sind vorgemeldten Wittwen folgender
Gestalt zugestellet worden:

An Frau Wittib de Blecourt et Meier sind dieselbe
laut Quit[tung] von D Besserer übergezahlet. Vor
die Frau Wittib Engels hat D Praeses Engels in
Classe ihr Antheil von denen daselbst eingekom-
menen Geldern ad 7 Rtl 30 Stb mitgenommen. Den
Überrest ad 8 Rtl 17 Stb sind à D Besserer p[er]
Post an D Praeses Engels zu fernerer Besorgung
zugesandt vor die Frau Wittib Bresser sind selbi-
ge p[er] Post dem H Bruder Merckens zu ferneren
Besorgung zugestellet.

§ 4 Stützingisches Legat

Von dem Stützingischen Legat, welches denen dürffti-
gen Predigern und Schulmeistern in Cleve und Marck
legiret worden, steht zu notiren:

1. daß von denen 1000 Rtl auf das Kirchspiel Wissel
laut Actis Synodi § 56 N. 1 in fünf Jahren nichts
eingekommen.
2. daß von denen 300 Rtl auf die kammerey zu Duis-
burg laut vorgemeldten Actis Synodi N. 2 restiren
9 Quartal ad 27 Rtl.
3. daß von denen 200 Rtl bey Nic. Dorsten zu Rees
gegen 4½ p[ro]Cent laut vorgemeldten Actis Synodi
N. 3 vom 13. Jan. 1757 bis 13. Jan. 1761 gleichfals
keine Interessen eingekommen.
4. Von denen 400 Rtl aber ad 4 p[ro]Cent auf der
Düssdelt stehend, wovon die Zinsen den 29 Aug.
annuatim verfallen, sind laut Actis Syn. eod. § pho
N. 4 pro termino 1759 24 1760 eingekommen 32 Rtl,

wovon das Antheil unserer Classe ist 10 40
 5. Im vorigen Jahr ist in Cassa blieben 1

§ 5 Biesenhorstisch Capital

Von dem Biesenhorstischen Capital sind laut Actis Syn. § 16 dis Jahr pro termino den 15 Dec. 1759 und 1760 eingekommen 48 Rtl 7½ Stb, wovon deductis deducendis, wie besagter § phus mit mehreren ausweist, einer jeden Classe Antheil geblieben 1= Rtl 32½ Stb

10 32½

Summa der unter die Schulmstr zu vertheilenden Gelder

21 13½

Hievon gehet ab an die HH Cancellisten laut Actis Synodi § 73 1 Rtl

1

bleibt

20 13½

[<287]

Diese 20 Rtl 3½ Stb sind zu vertheilen unter 28 Schulmeister, ist eines jeden Antheil 43 Stb, nemlich
 5 Schulmeister zu Duisburg, jegl. 43 Stb 3 Rtl 35 Stb
 8 zu Mülheim. jegl 43 Stb 5 44
 6 zu Kettwig, jegl. 43 Stb 4 18

13 37

Dinslacken 43
 Essen 43
 Holten 43
 Hisfeldt 43
 Voerde 43
 Hamborn 43
 Aldenrath 43
 Gartrop 43
 Byfang 43

Summa 20 4
 bleibt in Cassa Salvo calculo 9½

Da aber verlauten will, ob solte der Schulmstr zu Voerde nicht allein das Ampt eines Renthmeister auf dortigen Hause verwalten, sondern auch gar keine Schule halten, so wird ven. Classi anheimgestellet, ob derselbe auf dieser Liste künfftig sein könne und müste gelaßen werden.

§ 6 Hambornisches Lehngewinn

Zum Lehngewinn des Hambornischen Schulguths sind vorigen Jahrs in Cassa 6 Rtl 29 Stb
 kommen jetzt laut § 3 N. 2 hinzu 30

Summa 6 59

§ 7 Restanten zur Wittwencasse
 Restanten zur Wittwencasse sind laut obigen
 specifiquen Nachricht

1. Von 175 Rtl auf die Duisburg. Stadtskammerey neun Quartal ad	15	45
2. Von 100 Rtl auf dito Kammerey neun Quartal	36	
3. Wegen Kamps Hoff von 200 Rtl Capital ein Jahr Interessen	8	
4. Von 125 Rtl auf die Duisburg. Kammerey neun Quartal	11	15
5. von 50 Rtl Capital Abraham Reemann ein Jahr Interessen	2	
6. Von 100 Rtl auf die Stadt Holten 4 Jahr Interessen	20	
[<288]		
7. An Interessen wegen nicht abgelegten 25 Rtl D Hoesch et Koch zusammen	10	

Summa der Restanten	Rtl	103

Da nun ven. Synodus laut Actis WSyn. § 49 allen
 Classen recommendiret, daß die Zinsen derer Wittwen-
 gelder entweder beygetrieben oder gesichert werden
 mögen und nicht durch Versäum. verantwortl. zu werden,
 so wünschten zeitl. Administratores Cassae viduarum,
 daß modernus D Praeses das Nöthige darin verfügen
 mögte, demehr dabey jetzigen kümmerlichen Zeiten es
 denen respectiven Wittwen am besten zustatten kom-
 men dörrfte.

Schließlich haben beyde Administratores Cassae vidu-
 arum diese Post Acta eigenhändig unterschrieben.

C. A. Besserer V. D. M. Duisb. qq

Jac. Wurm V. D. M. Mülh. qq
 [<289]

Archiv Kgm. Meiderich
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis CXLIX, gehalten in der Kirchen zu
Beeck, den 12 ten Maii 1762

§ 1

Classis Eröfnung

Abtretender Praeses D Engels, Prediger zu Essen, hat sämtl. HH Brüder
freundbrüderl. Bewillkomt und vermitteltst einer zum Zweck dienenden
Rede aus Ps. CXXII, V. 6 fort andächtigem Gebät zu Gott der
Classicalhandlung einen Anfang gemacht.

§ 2 ad 2

Classicalpredigt nicht gehalten

Die gewöhl. Classicalpredigt hat bey noch vordauernden Kriegen-
unruhen wiederum nicht können gehalten werden.

§ 3 ad 3

Praesentes

Aus denen mit Consistorialunterschrift und Kirchensiegel beglaubigten
und vorgelesenen Credentialen ergab sich, daß zur dißjährigen
Classicalversamblung abgeordnet und erschienen

so Prediger		als Aeltisten
D Steinberg	aus Duisburg	Herr Merm
D Wurm	aus Mülheim	H Gerh. Heckhof
D Engels jun.		
D Hoffman	aus Kettwich	H Mich. Rombeck
-----	Dinslacken	-----
-----	Holten	Theodorus Richels
D Praeses Engels sen.	aus Essen	-----
D Meibohm	aus Rhurorth	Schiffer Gerh. Cock
-----	Meiderich	Herm. Klockhaus
D Kersten	aus Beeck	Joh. Lehnhoff
-----	Hiesfeldt	-----
-----	Voerde	-----
-----	Gartrop	-----

§ 4 ad 4 & 5

Absentes

Absentes waren D Merckens von Dinslacken und deßen Aeltister, D
Cochius & D Barlen mit seinem Ältisten, sodann D Hoesch zu Voerde
und D Bertram zu Gartrop. Wann aber über wohlgedetter HH Brüder
abermaliges Zurückbleiben die andere Gemeinen sich billig beschwert
gefunden, als ist Classis desfals des geziemenden Davorhaltens, daß
fürohin ein jedes christl. Consistorium wenigstens einen aus ihrem Mittel,
Classi beyzuwohnen, zu deputiren hätte.

[<290]

§ 5 ad 6

Besetzte Predigerstelle zu Mülheim an der Rhur

Bey dieser Gelegenheit erschien zum erstenmal in Classe Duisburgensi der von Velbert aus dem Bergischen nach Mülheim an der Rhur neuerdings berufene Prediger Engels jun., der dann rev. Classis nach vorgezeigtem Testimoniali Eccl. Classis Elberfeldensis praestitisque praestandis zu ihrem membro geneigt aufgenommen und ihm zur gesegneten Verwaltung seiner neuangetretenen wichtigen Wächterstelle des Höchsten Seegen von Herzen angewünscht. Bey Anlas deßen wird notiret, wasmaßen derselbe die gewönl. lura Introitus ad 2 Rtl zwar erlegt, die übrige 25 Rtl aber auf beschehenes freundl. Zureden D Praesidis zum Vortheil der Wittwencassa dismalen stehen gelaßen.

§ 6 ad 7

Correspondence der Meursischen Classe

Zur Unterhaltung freundnachbarl. [e: freundbrüderl.] Correspondence sind ex Classe Meursana erschienen D Mann aus Meurs qua Praeses und D Faber aus Repelen qua Scriba.

§ 7 ad 8

Censura morum

Nach angestellter censura morum ist Gott Lob! nichts gegen jemand derer HH Brüder vorgekommen, warum derselbe a moderamine müste ausgeschlossen werden.

§ 8 ad 9

Wahl neuer Moderatoren

Worauf man dann in der Furcht des Herren zur Wahl neuer Moderatoren geschritten, wobey per plurima bestimmt worden in Praesidem D Kersten, Pred. zu Beeck, in Scribam D Engels jun., Pred. zu Mülheim.

§ 9 ad 10

Fortgesetzte Classe

Neu angeordneter H Praeses setzte darauf die Classicalhandlung mit Gebät zu Gott fort.

§ 10 ad 11

Gelübde

Alle anwesende membra Classis, so Prediger als Aeltisten, haben orthodoxiam fidei et studium pietatis nach der Richtschnur göttl. Worts und des daraus gezogenen Heidelbergischen Catechismi, wie nicht weniger fidem debiti silentii mit Hand und Mund angelobet.

§ 11 ad 12

Classical-Visitaion

Bey noch obschwebenden Geräusch der Wafen hat wieder keine Classicalvisitation können gehalten werden.

§ 12 ad 13

Verlesung vorjähriger Acten

Acta Classis Duisburgensis CXLIII, gehalten in der Kirchen zu Rhurorth, den 22 ten April 1761, sind verlesen.

[<291]

§ 13 ad 14

Ferner empfolene Eintragung der Pred. und Cand. in das Praedicantenregister

Gleichwie Classis D Praesidi wiederholter Weise geziemend aufgetragen, die Nahmen der neuberuffenen Prediger und Candidaten zur ferneren Einverleibung in das Holländische Praedicantenregister gehörigen Orts zu melden, als gehet bey diesem Anlas rev. Classis

einhelliges Gutachten dahin, daß hinfüro durch D Praesidem die Einberichtung der in hiesiger Classe vorgefallenen merckwürdigen Veränderungen verfügt werden solle.

§ 14 ad 15

Samlung vor Aldenrath

Für den dürfftigen Schulmeister zu Aldenrath ward stante Classe 1 Rtl 24 Stb gesamlet und D Praesidi zur weitem Besorgung überreicht.

§ 15 ad 16

Eingehändigte Obligationen

Gleichwie bey fortwährender Verreißung des Clevischen Archivs wegen Separation der zur Wittwencassa und Aldenrather Schule gehörigen Brieffschafften nicht hat vorgenommen werden können, also wird in Ansehung der Vahnischen Obligation erinnerl. bemercket, daß solche von D Expraeside Engels D Praesidi Kersten zu Händen gestellet worden. Desgl. übergab demselben D Steinberg eine Obligation, betreffend das Darlehn der Duisburger Classe ad 429 Rtl. Nicht weniger empfing er von D Wurm eine Originalobligation der Duisburger Wittwencassa zugehörig ad 100 Rtl und sprechend auf die Stadt Holten, de dato 7 März 1757, welche ihm von D Besserer bey des letztern Abzug zugestellet worden.

§ 16 ad 18

Beytrag zum Hambornischen Schulbau

Bey sich ereignenden vortheilhafteren Zeits Aussichten bleibt die Collecte vor die Hamborner Schule ferner angelegentlichst empfohlen.

§ 17 ad 19

Schule im Biefang

Da die Schule im Biefang dem Vernehmen nach dermahlen gänzlich eingegangen, als siehet sich Synodus der dieselbe betreffende Collecte überhoben.

§ 18 ad 20

Schulbau zu Voerde

Deputati Classis würden nicht ermangelt haben, ihre aufgetragene Commision zu volstrecken, dafern sie sich nicht durch Abwesenheit des Freyh[errn] von Sieberg daran wären behindert worden. Weshalb man gutfindet, daß dem H Brudern Hoesch⁸² ernstl. bedeutet werden solle, binnen

[<292]

Zeit von 6 Wochen seine Rechnung bey zeitl. H Praeside abzulegen und zu berichtigen, nach welches termini Abschluß modernus D Praeses mit Zuziehung D Expraesidis geruhen wird, den Freyh[errn] von Sieberg, wann solcher anwesend, wegen Rückstandes des Prediger Salarii zu vernehmen.

⁸² Wegen des rückständigen Gehaltes von D Hoesch beschließt die Provinzialsynode: "Expraes. Syn. hat zwar statum liquidum von dem Voerdschen Gehalt begehret, aber noch nicht erhalten. Inzwischen hat selbiger eine Vorstell[ung] bey hochlöbl. Reg. gethan, und darauf ein Rescriptum d. d. Cleve, d 10 Maii a[nni] c[urrentis] an den Jurisdiction Richtern zu Voerde tit. Weinhagen erhalten, worinnen demselben aufgegeben wird, dem Pr. Hoesch zu dem Rest seiner Pr. Besoldung quovis meliori modo zu verhelffen, worüber zeitl. P[rae]ses Clas. Duisb. vigiliren und oberwehntes Rescriptum zur nachdrücklichen Execution urgiren wird." Prov. Syn. Kleve 1762, § 57

§ 19 ad 21

Defrairung der Haußpred.

Desiderium Classis ratione einer längst gehofften Resolution aus hochpreißl. Landesregierung, die Defrairung der Hausprediger betreffend, ist noch nicht erfüllet und wird in futura Synodo darnach Erkundigung müßen geschehen.

§ 20 ad 23

Illegaler Copulationen Abänderung

Synodi Vorwort und Bemühung zur ferneren Verhütung illegaler Copulation wird von Classe erwartet.

§ 21 ad 24

Association der Haußprediger

Daß Begehren Classis, eine entscheidende Verfügung aus hochlöbl. Clev. Regierung wegen Association der Haußprediger zu bewürcken, soll rev. Synodo eröffnet und bestens empfohlen werden. Bey Veranlaßung deßen ward ein Arctius wohlgemeldter Regierung an den Freyh[errn] von Gartrop praesentiret, die Association seines Haußpredigers betreffend de dato 20 ten Maii 1761. Um so mehr befremdet, sich also Classis über die gegenwärtige widerholte Abwesenheit D Bertram, dem dieserhalb eine willkührl. Mulcta ad 2 Rtl zu bezahlen auferleget wird.⁸³

§ 22 ad 25

Pia corpora zu Gartrop & Voerde

Dem endl. Regliment ratione pium corporum wird aus bewegenden Ursachen sehnlichst entgegengesehen und soll rev. Synodo dieserhalb nochmalige Vorstellung geschehen.

[<293]

§ 23 ad 26

Collecte vor Kervenheim u. Paltzdorf

Den Beytrag vor Kervenheim und Patzdorf wird Classis bey günstigerer Gelegenheit zu befördern nicht verfehlen.

§ 24 ad 27

Acta Synodi

Acta Syodi Prov. Cliv., gehalten in der Kirche zu Cleve, de dato 19 ten biß 21 Maii 1761, sind verlesen.

§ 25 ad 30 Act. Syn.

Pastorathrenten zu Voerde

Was in diesem § Act. Synodi Classi Duisb. aufgegeben wird, dahin zu vigiliren, ob dem Voerdischen H Prediger aus denen verhypotesirten Gründen sein Tractament richtig bezahlet worden, als referiret D Expraeses Engels, was gestalten er an D Hoesch dieserhalb geschrieben, aber von demselben eine so dunkle Antwort erhalten, daß er, D

⁸³ Betreffs der Association der Hausprediger beschließt die Provinzialsynode: "D Expraeses Schröder referiret ratione der Association der Haußpred. daß er deßfalß bey hochlöbl. Landes-reg[ierung] Vorstel[lung] gethan und darauf die Resol[ution] erhalten habe, waßmaßen es bey dem Publicato vom 19 ten Jun. 1750 sein Bewenden haben solle, worinnen dieses schon vor eine abgethane Sache erkläret worden. Weilen es aber hauptsächl. auf die Execution dieser Sententz ankommt und Synodus wünschet, diese Angelegenheit der Association aller unter Synodum gehöriger Haußprediger zur Endschaft zu bringen, so wurde resolviret, dieses Desiderium durch einen Reg. Advocaten und zwarn entweder H C. Hopman oder H C. R. Sack zu Cleve betreiben zu laßen, dem deßwegen die Vollmacht vom zeitl. Moderamino ehistsens wird zugestellet werden." Prov. Syn. Kleve 1762, § 18.

Expraeses, darüber an rev. Praesidem Synodi mit Bestande zu berichten keine Möglichkeit gesehen, habe aber vorgemeltes Antwortschreiben D Praesidi selbst zugesandt. Wann aber ferner Classi injungiret wird, genau zu inquiriren, ob alle quaestionirte zur Voerdischen Gemeine gehörige Capitalien inscriniret worden und auf hinlängl. Allodialstücke befestiget seyen, als muß Classis desfalls ad Acta notiren, daß unterm 2 ten Febr. 1761 aus hochlöbl. Regierung an H tit. von Damm allergnädigste Verordnung ergangen, gestalten da kein einziges derer quaestionirten Capitalien ins Hypothequenbuch eingetragen, er tit. von Damm das adel[ige] Gut Voerde selbst darein bringen zu laßen, fort obgemeld[ter] Capitalien sowohl darauf als auch auf einige benandte Bauernhöfe zu inscriniren und darab den Hypothequenschein zeitl. Praesidi Classis in Verwahr zu geben hätte. Dahe dann D Expraeses Engels sich erklärt, biß dahin nicht informiret zu seyn, ob dieser so heilsamen Verordnung bereits Folge geleistet worden oder nicht? Weswegen Classi diese dermalige der Sachen Liegenheit rev. Synodo vorstellet und um weitere Vertretung bey hochpreißl. Landesreg[ierung] geziemend anstehet.⁸⁴

[<294]

§ 26 ad 31 et 25 A. S.
Darlehen der Geistl.

Die Refundirung des von rev. Classe Duisburg. vorgestreckten und § 15 horum Act. bestimmten Quanti bey geneigter Zeitlage zu befördern, bleibt rev. Synodo angelegentl. empfohlen.⁸⁵

§ 27 ad 32 et 26

Cultur der Grundsprachen

Der so billig = als heilsamen Erinnerung ven. Synodi, die beßere Betreibung der Grundsprachen auf der Königl. Preußischen Universitaet zu Duisburg anpreisend, wird Classis zu geleben unermangeln.

§ 28 ad 33 & 27 A. S.
Publ. der Edicta

Classis Duisburg stehet bey rev. Syn. um Auswürkung eines längst verlangten königl. Reglements, die Publication der Edicta einrichtend, nochmalen an.

⁸⁴ Die Schwierigkeit, die Sicherung der finanziellen Mittel der Patronatsgemeinde nachzuprüfen und die betreffenden amtlichen Unterlagen für das Archiv der Duisburger Klasse zu bekommen, lag darin, daß die Patronatsherren nicht der Duisburger Klasse unterstanden, sondern der Provinzialsynode und der königlichen Regierung in Kleve. Die Patronatsherren wollten ihrerseits ihre Selbständigkeit gegenüber der Klasse gewahrt wissen und fühlten sich nicht verpflichtet, der Klasse Auskunft über die finanziellen Gegebenheiten der Patronatsgemeinde zu geben geschweige denn ihre Hypothekenbriefe an die Klasse abzutreten.

⁸⁵ Über die Krieganleihe vgl. Classis 1761 § 31, Anm. 79. Wie hoch der Beitrag der Duisburger Klasse war, wird nicht erwähnt, auch nicht, aus welchem Kapital der Beitrag zur Verfügung gestellt wurde. Zinsen aus der Krieganleihe waren noch nicht ausgezahlt, ebenso nicht die Rückzahlung begonnen worden, die hier angesprochen ist. Im Protokoll der Provinzialsynode heißt es: "Bey Verlesung dieses §phi praesentirte D Expraeses eine Resol[ution] aus hochlöbl. Reg. des Inhalts, daß noch kein Fond vorhanden, woraus die Zinsen des geistl. Darlehens könnten refundiret werden. Inzwischen bleibt D Praeses aufgetragen, bey vortheilhaftern Zeits Umständen eine nähere Andringung deshalb zu verfügen." Prov. Syn. Kleve 1762, § 25.

§ 29 ad 36 & 56 A. S.

Pia corpora zu Duisburg

Der so lang gewünschten Verfügung Magistratus Duisb. die dortige pia corpora betreffend, ist biß daran vegebens entgegengesehen worden.⁸⁶

30 ad 37 & 57 A. S.

Antheil der Armen an den Brüchtengeldern

Vor unsäumige Entrichtung des denen Armen gehörigen Brüchten Stübers wird Classis Sorge tragen.⁸⁷

[<295]

§ 31 ad 38 Act Class.

Revenuen in ledigen [vacanten] Patronatgemeinen

Zeitl. Moderatorib[us] Classis bleibt die jedesmalige Untersuchung der in vacanten Patronatgemeinen verfallene Revenüen in den bestimmten Fällen ernstlich angepriesen.

§ 32 ad 39

Collecte für Xanten und Wallach

D Hackmann zu Xanten ist durch D Expraesidem von der wahren Gesinnung unserer Classe in Betref der vor ihn angestellten und übersandten Collecte unterrichtet worden und darauf mit einem sehr verbindl. Danckschreiben bey demselben eingekommen.

§ 33 ad 40

Der fernere Beytrag vor Aldenrath und Hamborn

D Curator referiret, daß ein christl. Consistorium zu Duisburg durch D Nosse mit 20 Rtl zur Reparation der beyden Schulhäuser bey ihm eingekommen. Wann also diese 40 Dal. von dem Quanto der 102 Dal. 2¼ Stb, welches an der gantzen nach dem gemachten und verordneten Entwurff erforderl. Summa noch restirte, abgezogen werden, als ergiebt sich daraus, daß diesem nach noch aufgebracht undourniret werden müssen 62 Dal. 2¼ Stb. Da dann moder[nus] D Praeses geruhen wird, bey denen noch säumig gebliebenen Gemeinen unserer Classe, als sind Holten, Dinslacken & Hiesfeld dieses Residuum bestmöglichst zu befördern.

§ 34 ad 47 Act. Syn.

Extract aus den Classicalgesetzen

Dem Imposito Synodali, worinn der Auszug aus den Classicalgesetzen injungiret wird, hat wegen vorwaltender Abwesenheit des Archivs kein Genügen geschehen können.⁸⁸

⁸⁶ Der angezogene Paragraph der Prov. Syn. lautet: "Was die Documenta betrifft, die bey dem Magistratu zu Duisburg und anderswo beruhen und die pia corpora concerniren, so muß diese Sache der Resolution der hochlöbl. Regierung de dato Cleve, den 14. Martii 1758 bis zur Publication des zu erwartenden Reglements über die pia corpora anstehen." Prov. Syn. Kleve 161, § 36.

⁸⁷ Hierzu heißt es im Protokoll der Provinzialsynode: "In Ansehung des Brüchtenstübers von jeden Rtl vor die Armen sind zwey allgemeine Regierungscircularre d. d. 18. April 1720 et d. d. den 31 Octobr. 1738 ergangen. Ein jeder Prediger cujusq[ue] Classis wird also über die Hebung derselben vigiliren, wie dann zu dem Ende Praesides Classium Nachfrage bey der Visitation thun werden: gleichwie von D Assess[ore] Wintgens qua gewesenenen Praeses Classis Veal[ensis] bereits geschehen." Prov. Syn. Kleve 1761, § 37.

⁸⁸ Der § 47 Act. Syn. lautet: "Synodus findet es dienlich, daß ein Extractus Legum cujusque Classis möglichst zustande gebracht werde, und werden daher Praesides Classis Cliv. et Duisburg. ersuchet, denselben von nun an zu befördern. Auch übernimmt Synodus aus diesem §pho, daß alles dasjenige ex Actis Classis et Synodi in Classibus Cliv. et Duisb. p[er] modum indicis mit Beziehung auf Jahre und

§ 35 ad 49

Schuldige an die Wittwencasse samt neubeliebten Beytrag in jedeswärtiger Classe

Wegen restirender Zinsen der Wittwengelder ist durch D Expressidem Engels bey den hohen Landes Collegiis nöthige Vorstellung gethan. Worauf indeßen nichts weiter erfolget, als das von Holten 20 Rtl eingelauffen. Dieser und anderer denen Wittwen nachtheiliger Umstände halber finden sämtl. anwesende Classicalbrüder einhellig vor gut, nach dem löbl. Vorgang anderwärtiger

[<296]

Classen, jährlich stante Classe von einem jeden derselben 1 Rtl zur Verstärkung des Wittwencapitals beyzutragen, wovon dermalen bereits der Anfang gemacht und 7 Rtl D Curatori überreicht worden. Der gegründeten Erwartung lebend [e: belebend] die anwesende HH Brüder werden sich eine sowohl gemeinte Einrichtung nicht mißfallen lassen, sondern solches Vorhaben mit ihrem eigenen Beytrag zu unterstützen sich verpflichtet erkennen, wovon dann bey ersterer sich ereignenden Gelegenheit ihr Gutachten erwartet wird.

§ 36 ad 51 A. S.

Wegen Abänderung eines im Communiciren eingeschlichenen Unfugs

Das wegen der Communion anderwärtl. außer ihrer Pfarrgemeinde wohnenden Glieder ertheilte Impositum synodale wird Classis jeder ortlich von der Kantzel bekandt machen lassen.

§ 37 ad 64 A. S.

Lagerbücher und Protocollen

Die Nachsehung der Lagerbücher und Protocollen in jeder Gemeine wird zeitl. H Praeses bey jedesmaliger Classicalvisitation zu verfügen fortfahren.

§ 38 ad 66 Act. Syn.

Bätstunden

Classis Duisburgensis hat sich nach dem Inhalt dieser Verordnung zum Theil gefüget, schärfft aber deren genauere und allgemeinere Beachtung nachdrücklichst ein.⁸⁹

[<297]

§phen verzeichnet werde, was in jeder Gemeine Classium Wichtiges vorgegangen und verhandelt worden. Es bleibt also bemeldten Classibus recommendiret." Prov. Syn. Kleve 1761, § 47

⁸⁹ "Da der gerechte Gott nun über vier Jahre seinen Land und Kirche empfindl. heimsuchende Kriegsruthe ausgestreckt hat und bey Fortsetzung des Krieges ein gänztl. Ruin zu befürchten stehet; indeßen aber die kriegende hohe Mächten dem Vernehmen nach Friedens-unterhandlungen vornehmen wollen, so findet ein christl. Synodus gantz nöthig und heylsam zu seyn, daß mit Bekänntniß der zu dieser Zeit im Schwange gehenden Sünden, wodurch der Krieg entzündet und bis hierzu ernähret, dem Richter der gantzen Welt in die Ruthe gefallen werden möge und daß zu dem Ende, daß von Gott in allen Nöthen so oft vorgeschriebene Mittel, nehml. das gemeinschaftliche Gebät, in allen Gemeinen hiesigen Synodi einmahl in der Woche zu einer bequemen Zeit möge wargenommen werden, damit der Herr bewogen werde, in seinem Zorn der Barmhertzigkeit zu gedencken, die hefftige Kriegsflamme auszulöschen, das vorzunehmende Friedensgeschäfte zu segnen, zur Verherrlichung seines großen Namens Erhaltung und Reinigung seiner Kirche, Errettung so vieler unter der Kriegeslast seufzende Menschen, umdes theuren Blutes Christi willen. Zeitlicher Praeses Synodi wird bey hochlöbl. Regierung nöthige Vorstellung thun." Prov. Syn. Kleve 1761, § 66

Imposita

§ 39

Ort und Predigtbestimmung in künftiger Classe

Solte es, wie zu wünschen, dem barmhertigen Gott gefallen, in künftigen Jahr angenehmere Friedenszeiten zu verleihen, daß zur Haltung der Classicalversammlung Ruhe und Gelegenheit vorwalten würde, so wird dieselbe zu Dinslacken angestellet und über den verordneten Text aus Ps. CVI, V. 4 et 5 von zeitl. Scriba als Ordinario oder von D Neuhaus als deßen Substituto geprediget werden.

§ 40

Deputati ad Synodum

Gleichwie Classis hoffet, daß die disjährige Synodalversammlung zu Wesel ohne Hindernis möge können gehalten werden, also deputiret selbige dahin aus ihrem Mittel zeitliche Moderatoren, zur Predigt D Hoffmann oder deßen Substitutum D Praesidem. Zur Deputation D Hoffmann aber wird substituirt D Engels sen., sodann einen der Duisb. HH Prediger. Aeltisten werden von Duisburg und Holten erwartet.

§ 41

Censura morum

Censura morum ist gehalten und nichts Ärgerndes an jemand derer HH Brüder bemercket worden.

§ 42

Bursa classicali

In Bursa classicali bleibt zurück 1 Rtl 30 Stb.

§ 43

Überreichte Stücke an D Praesidem

Das jetzt allein vorhandene neue Actenbuch nebst dem Sigillo classicali ist D Praesidi Kersten in Verwahrung gegeben.

§ 44

Classis Schluß

Endlich ist diese Classicalversammlung von D Praeside mit einer erweckl. Anrede aus Dan. IX, V. 17, fort bewegl. und brünstigem Danckgebät zu Gott beschloßen.

In fidem praemissorum scripsit et subscripsit

P. C. Engels V. D. M. Mülheimiensis

et Classis Duisburgensis p. t. Scriba

Post Acta

Classis Duisburgensis CXLIX, gehalten zu Beeck,
den 12 ten Maii 1762

Pars I ma [prima]

Zur Nachricht communicire hiemit v[enerandae] C[lassi] die Abrechnung in Copia, welche D Besserer q[ua] Coadministrator der
[<298]

Wittwencassa bey seinem aus Duisburg von dem statu cassae viarum Class. Duisb. mir übergeben, wie folget:

1. Laut Post Acten von vorigen Jahr 1761 ist in Bursa viduali vorhanden gewesen an Capital	Rtl Stb 75
2. Von denen unter die Pred. Wittwen vertheilten Zinsen bleibt in Cassa	¼
3. Von denen unter die Schulmeister vertheilten Geldern bleibt in Cassa	9½
4. Noch habe davon mit Gutfinden meines H Coad- ministratoris Wurm zurückbehalten vor Voerde Item ist in meinen Händen geblieben vor Biefang, weilen nicht wust, wohin dasselbe senden solte	43 43
6. Zu Lehngewinn des Hambornischen Schulgutes ware vorigen Jahrs 1760 bereits in Cassa 6 Rtl 29 Stb, welche aber D Nosse noch in Händen hat - pro a[nn]o 1761 kommen hinzu 30 Stb, welche ich empfangen	30
7. Von Holten habe an Intere[ss]en empfangen zwo versiegelte Rollen, jede von 10 Rtl	20

Summa	97 5 3/4
Dagegen habe an Briefporto wegen der Wittwen- cassa ausgegeben 10 Stb item vor die Credentialen, welches von denen Wittwengeldern genommen zufolge Classis Gutfinden 1 45	

Summa	1 Rtl 55 Stb
bleibt	95 10 3/4
Oben stehende Summa heut dato an D Wurm über- gezahlt Mülheim, den 20 Jan. 1762 C A. Besserer	

Lit. B. Hieraus und was ferner empfangen, kommen die renthlose Capitalien, welche dismahl in Cassa vid. vorräthig sind.

Renthlose Capitalien

1. Laut obiger Berechnung sind mir übergeben und ich habe empfangen die in Post Actis Class. d. 22. April 1761 von D Nosse Domino Besserer überzahlte und in denselben Specibus notirte	50
2. Laut selbiger Post Acten, die von D Besserer selbst ad Cassam viduarum versprochene 25 Rtl, aber in Clev. Groschen	25
3. Kommen hinzu die Gelder, welche in letzt gehaltener Classe juxta § 35 einhellig von allen anwesenden HH Brüdern resolviret worden alljährl. ad fundum viduarum beyzutragen [<299]	

als neml. von D Praeses Kersten	1	Rtl Stb
von D Scriba Engels	1	
von D Steinberg	1	
von D Wurm	1	
von D Hoffmann	1	
von D Engels sen.	1	
von D Meibohm	1	

Summa	7	7

		82

Diese 82 Rtl sind die Summa derer in Cassa viduarum dismahl renthloß liegenden Geldern, wobey zu notiren, daß unter obigen von D Nosse D Besserer und von demselben mir übergebenen Geldern eine Rolle 1/3 Stücke sich befindet, worüber sich D Nosse laut Post Acten vorigen Jahrs § 1 N. 3 erklärt hat, daß diese Müntzsorte in der Zeit, wan diese Gelder sollen ausgethan werden, nicht ihren volligen Cours haben solten, er die Wittwencassa wolte schadlos halten.

Pars II da secunda

Interessen derer Capitalien, welche die Predigerwittwen unserer Classe genießen, sowohl ex Synodo pro quota als vor sich allein

Lit. A.

Was das Spanische Legat betrifft, wovon die Wittwen unserer Classe das dritte Theil genießen, ist zu notiren

1. Daß von denen 1000 Rtl auf Sehlem gegen 4 p[ro] Cent den 22 ten Junii fällig. Von D Schröder an D Nosse und von demselben p[er] D Steinberg eingekommen, ist p[ro] termino 1761

13 20

2. Von denen 200 Rtl auf Appeldorn gegen 4 P[ro] Cent, den 31 Maii fällig p[ro] termino 1761 eingekommen

2 40

3. Von denen 150 Rtl, welche an Abraham Reemann zu Rees gegen 4 p[ro] Cent ausgethan und vor der Himmelfahrtswoche verfallen, gehören 50 Rtl denen Pred. Wittwen unserer Classe allein, die übrige 100 Rtl gehören zum Spanischen Legat, wovon unsere Classe 1/3 Intere[ss]en empfängt ad 1 Rtl 20 Stb, sind aber beyde noch rückständig pro a[nn]o 1760 & 1761

Latus

16

Lit. B.

Was die Intere[ss]en derer Capitalien belangt, welche unseren Classicalwittwen allein zugehören, ist zu notiren:

[<300]

1. daß von denen 175 Rtl Capital auf die Duis-
Burgische Stadtcämmerey gegen 4 p[ro]Cent stehend
laut Post Acten a[nni] p[rrioris] 3 N. 1. Damal[s]
bereits restirten die Intere[ss]en vom 1 ten
Junii 1757 bis ult. Maii 1761 ad 15 Rtl 45 Stb
dazu kommen nun von 1. Junii 1761 bis ult. Maii
1762 abermal 4 Q[uar]tal ad 7

Summa 22 45

2. Von denen 300 Rtl auf die Duisb. Stadtmühlen
stehend und den 1 ten Junii jährl. fällig, ist
pro termino 1762 nichts eingekommen, restiren
also 12 Rtl.

NB Hat also der halbe Rtl wie gebräuchl. zum
Hambornschen Lehngewinn dis Jahr nicht kön-
nen aufgeleget werden.

3. Von denen 400 Rtl auf die Duisb. Stadt-
Cämmerey gegen 4 p[ro]Cent restierten bereits
laut Post Acten a[nni] p[rrioris] § 3 N. 3 an
verlaufenen Intere[ss]en 36 Rtl
dazu kommen vom 1. Junii bis ult. Maii
1762 4 Q[uar]tal 16

Summa 52 Rtl

4. Von 200 Rtl auf Kamps Hoff, Amts Dins-
lacken, restireten laut Post Acten a[nni]
p[rrioris] 3 N. 4 pro termino 1761 8Rtl

5. Von 125 Rtl auf die Duisb. Stadts-
Cämmerey gegen 4 p[ro]Cent restireten
laut Post Acten a[nni] p[rrioris] § 2
N. 5 11 Rtl 45 Stb
dazu kommen vom 1 Junii 1761 bis ult. Maii
1762 abermal 4 Q[uar]tal 5 4

Summa 16 45

6. Von 50 Rtl gegen 4 p[ro]Cent, wovor D Nosse
caviret, zahlt derselbe p D Steinberg in
Classe pro termino 1762

2

7. Von 50 Rtl Cap[ital], welche zu denen von
Abrah. Rehmann gegen 4 p[ro]Cent aufgenommene
100 Rtl Synodal-Wittwengelder geschlagen
und vor der Himmelfahrtswoche jährl. fällig
sind, restieren p[ro]ter[mi]no 1761 2 Rtl
item p[ro] termino 1762 2

Summa 4

vide sup lit. A. N. 3

8. Von denen auf der Stadt Holten gegen 5
p[ro]Cent stehenden 100 Rtl restireten
laut Post Acten a[nni] p[rrioris] § 3 N. 8

im Februario 1761 vier Jahr Zinsen mit
[<301]

20 Rtl, welche laut Berechnung D Coadmi-
nistratoris Besserer ut supra p. I ma
[prima] Lit. A. N. 7 zu sehen, per D Nosse
in 2 versiegelten Rollen eingekommen
und mir übergeben, restiren also von
Febr. 1761 bis Febr. 1762 4 Q[uartal]
5 Rtl

20

9. Von denen ad fundum vid. gehörigen und noch nicht
abgelegten 25 Rtl haben die Interessen zahlt

D Meibohm

1

D Koch mit restirenden 5 Jahren

6

D Hoesch mit restirenden 5 Jahren

6

Hinzu kommen die von D Besserer zur Bezahlung
der neugedruckten Credentialen aus denen Wittwen-
geldern vorgeschossene, stante Classe aber von
denen Gemeinen refundirten

1 45

10. Vorigen Jahrs ist in Cassa blieben

 $\frac{1}{4}$

Summa derer unter die Predigerwittwen

zu distribuirenden Intere[ss]en

Rtl 60 45 $\frac{1}{4}$

Diese 60 Rtl 45 $\frac{1}{4}$ Stb unter 4 Predigerwittwen
vertheilet, ist jeglicher Antheil 15 Rtl 11 $\frac{1}{4}$ Stb,
nemlich

Fr[au] Wittwe de Blecourt 15 Rtl 11 $\frac{1}{4}$ Stb

Fr. Wittwe Meyer 15 11 $\frac{1}{4}$

Fr. Wittwe Engels 15 11 $\frac{1}{4}$

Fr. Wittwe Bresser 15 11 $\frac{1}{4}$

Summa 60 Rtl 45 Stb

bleibt in Cassa $\frac{1}{4}$

Weilen aber unter diesen Geldern 36 Rtl in redu-
cirten $\frac{1}{3}$ Stücken und Clevischen Groschen und
zwar für voll geleget sind, wird eine jede derer
Wittwen sich müßen gefallen laßen unter ihrer
Quota 9 Rtl in besagter Müntze zu empfangen.
Welche Gelder ich fordersamst gehörigen Orts
werde besorgen.

Pars III a [tertia]

Intere[ss]en derer Capitalien, welche unter
die Schulmeister zu vertheilen

A. Wegen des Stützingschen Legats, welches dene
dürfftigen Predigern und Schulmeister in Cleve
und Marck legiret werden, ist zu notiren:

1. daß von denen 1000 Rtl auf das Kirchspiel
Wissel gegen 4 p[ro]Cent und den 6. Apr. jährl.
fällig, eingekommen die Intere[ss]en pro a[nn]is

1757 & 1758 nach Abzug derer a Synodo D Ross
& Wittib Fackert zugelegten 21 Rtl pro Quota
Classis 19 40

[<302]

2. Von denen auf Duisburg stehenden Capital ad
300 Rtl gegen 4 p[ro]Cent den 1 ten Junii fällig,
hat bereits a[nn]o 1761 laut Act. Syn. ejusdem
a[nn]i § 56 N. 2 restit 27 Rtl

Auch ist auf letzt gehaltenem Synodo nichts
eingekommen, vide Acta Syn. a[nn]i c[urrentis]
§ 58.

3. Von dene 200 Rtl bey Nicol. von Dorsten zu
Rees gegen 4½ p[ro]Cent stehend den 13 ten
Jan. annuatim fällig, sind eingekommen pro
ter[m]inis 1757 bis 1761 inclusive und also
für 5 Jahre pro Quota Classis 15

4. Von denen 400 Rtl ad 4 p[ro]Cent auf der
Düsselt den 29. Aug. annuatim verfallen, sind
eingekommen p[ro] termino 1761 pro Quota
Classis 5 20

welche 3 Posten , neml. N. 1. 3&4 von D Schrö-
der an D Nosse und von demselben p[er] D
Steinberg in Classe übergezahlt sind.

B. Was das Biesenhorstische Capital anlangt,
davon habe p[er] D Coll. Engels ex Syn. emp-
fangen pro Quota Classis 6 Rtl 4 Stb. Weilen
aber 3 Cronenstücke dabey, jedes ad 1 7/8
Rtl gerechnet, sind es 6 11½

C. Von vorigem Jahr ist in Cassa blieben
Dazu kommen 43 Stb, welche D Besserer vorigen
Jahrs vor Biefang zurückbehalten, welches nun,
weil kein Schullmeister mehr da ist, cessiret 43

Summa

Rtl 47 4

Es sind aber diese Gelder meist reducirte Cliv.
Groschen, ausgenommem 6 Rtl 11½ Stb gut Geld,
welches desto beßer die Vertheilung machen zu
können gegen Groschen ausgewechselt habe und
thut agio 2 3½

Müßen also von den Schulumstrn für voll emp-
fangen werden

Summa

49 7½

Diese 49 Rtl 7½ Stb werden nun, da Biefang
cessiret, unter 27 Schulumstrn vertheilet und
ist eines jegl. Antheil 1 Rtl 49 Stb, neml.

5 Schulumstr zu Duisburg, jedem 1 Rtl 49 Stb ad	9 Rtl 5 Stb
8 zu Mülheim	14 32
6 zu Kettwig	10 54
Dinslacken	1 49
Essen	1 49
Holten	1 49

Hiesfeld	1	49
Voerde	1	49
Hamborn	1	49
[<303]		
Aldenrath	1	49
Gartrop	1	49
welche Gelder ich ebenfals gehörigen Orts besorgen werde.		

Summa	49	Rtl 3 Stb
bleibt in Cassa salvo calculo		4½
Item bleibt in Cassa 43 Stb, welche D Besserer voriges Jahr für Voerde einge- halten, weilen dem Vernehmen nach keine Schull daselbst gehalten werde, vide suß. p. I lit. A N. 4		43
Aus derselben Ursach und bis zur näheren Untersuchung halte auch dismal deßen Enquot [e: Anquot] zurück	1	49

Summa in Cassa	2	36½

Pars IV a [quarta]

Zum Lehngewinn des Hambornschen Schulguts
sind in Cassa

1. Von D Besserer in obiger Berechnung me- morirte 6 Rtl 29 Stb, welche von D Nosse empfangen.		
2. Was p[ro] a[nn]o 1761 D Besserer empfangen laut obiger Berechnung p. I. L. A. N. 6	6	29
pro ter[m]i]no 1762 ist nichts eingekommen		30

Summa	6	59

Pars V a [quinta]

Restanten	Rtl	Stb
1. von 100 Rtl bey Reman	2	40
2. von 175 Rtl auf Duisb.	22	45
3. von 300 Rtl auf Duisb, Mühlen	12	
NB Hieraus restiren auch der ½ Rtl zum Hamborner Lehngewin		
4. von 100 Rtl auf Duisburg	57	
5. von 200 Rtl auf Kamps Hoff	8	
6. von 125 Rtl auf die Duisb. Stadtcämme- rey	16	45
7. von 50 Rtl bey Reman 2 Jahr Inter- e[ss]en	4	
8. von 100 Rtl auf Holten	5	

Restanten Summa	119	Rtl 14 Stb

Salvo errori calculi Jacob Wurm q q
[<304]

Archiv Kgm. Meiderich
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis CL, gehalten in der Kirche zu
Dinslacken, den 4 ten Maii 1763

§ 1

Classis Eröfnung

Der nun abgehende Herr Praeses Kersten, Prediger zu Beeck, hat sämtliche Herrn Brüder freundbrüderlichst bewillkommet, hierauf mit einer zum Zweck dienenden Rede aus 1 Buch Mose XXII, 14 und andächtigen Gebeth zu Gott die Classe eröffnet.

§ 2

Classicalpredigt

Die gewöhnliche Classicalpredigt hat wegen der durch den Krieg verursachten dürftigen Umständen bey den Gemeinen jetzt noch nicht können gehalten werden. Nachdem uns aber Gott den so lang gewünschten Frieden nun wieder in Gnaden verliehen, so lebet man der Hoffnung daß künftighin diese Hinderniß weichen werde.

§ 3

Praesentes

Aus den übergebenen Credentials hat man ersehen, daß zu dieser Classicalversammlung abgeordnet sind

Prediger		Älteste
aus Duisburg	D Georg Gotfr. Otterbein	Joh. Brinckman
Mülheim	D Jac. Wurm und D Engels, jun.	Joh. Brinck
Ketwig	D Kraushaar	Jo. Petr. Engels
Dinslacken	D Jo. Abr. Merckens	H Komsthof
Holten	-----	Hiegmann
Essen	D Engels, sen.	-----
Rhurort	D Meibohm	Gerh. Wardbeek
Meiderich	-----	Jan Murman
Beeck	D Kersten	Henr. Fedders
Hiesfeld	D Barlen	-----
Voerde	D Hoesch	
Gartrop	-----	

§ 4

Absentes

Abwesend waren D Hoffmann aus Kettwig, D Kochius aus Holten, D Neuhaus von Meiderich, deren Ent-

[<305]

schuldigungsschreiben für gültig sind erkannt worden. In Ansehung D Bertram zu Gartrop referiret D Barlen, daß er von demselben schriftlich sey benachrichtigt worden, wie er, um in unsern Classicalversammlungen zu erscheinen, noch nichts erhalten habe. Es mögte des Herrn v. Gartrop Hochwohlgeb. wol ein Rescript aus der hochlöbl. Regierung zu Cleve seinetwegen zugeschicket seyn, weil ihm aber solches nicht

communiciret worden, so finde er keine Freyheit, Classi dermalen beyzuwohnen.

§ 5

Besetzte Predigersstelle zu Duisb.

Bey dieser Gelegenheit erschien zum erstenmal in Classe Duisburg der von Düsselwarth aus dem Clevischen nach Duisburg berufene Prediger D Otterbein⁹⁰, welcher nach Vorzeigung seiner Dimissorialen praestitisque praestandis zu einem membro hujus Classis aufgenommen und ihm des Herrn Segen über seine Amtsbedienung über seine Amtsbedienung ist angewünscht worden. Es hat selbiger zugleich die jura introitus zu 2 Rtl, nicht weniger die 25 Rtl ad Cassam viduarum bezahlet.

§ 6 Correspondence der Meursischen Classe

Zur Unterhaltung freundbrüderlicher Correspondence und Nachbarschaft sind ex Classe Meursana erschienen D Telling alß Praeses und D Mische als Scriba ejus Classis.

§ 7

Censura Morum

Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts gegen jemand der Herren Brüder eingebracht worden, warum derselbe à Moderamine auszuschließen wäre.

§ 8

Neue Moderatoren

Man ist hierauf zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind per plurima erwehlet

in Praesidem D Merckens, Pred. zu Dinslacken,
in Scribam D Otterbein, Pred. zu Duisburg.

§ 9

Classicalhandlung fortgesetzt

Der neuerwählte Herr Praeses setzte darauf die Classicalhandlung mit einem Gebeth zu Gott fort.

[<306]

§ 10

Gelübde

Alle gegenwärtige Herrn Brüder, sowol Prediger als Eltesten, haben orthodoxiam fidei et studium pietatis nach der Richtschnur des göttlichen Wortes und des daraus gezogenen Heidelbergischen Catechismi, imgleichen fidem debiti silentii mit Hand und Mund angelobet.

§ 11

Classicalvisitation

Die Classicalvisitation hat wegen dem H Expraeside zugestoßenen Unpäßlichkeit nicht gehalten werden können. Von den anwesenden HH Brüdern sind auch keine bey ihren Gemeinen obwaltende Schwierig-

⁹⁰ Georg Gottfried Otterbein, geboren am 14.1.1731 in Fronhausen (Lahn), studierte in Herborn, war von 1756-1762 Prediger in Keecken und wechselte 1762 nach Duisburg, wo er das Predigeramt bis zu seinem Tode am 10.9.1800 innehatte. Eine Berufung nach Xanten 1775 hatte er ausgeschlagen. Am 17.9.1786 hielt er in Duisburg eine Trauerrede zum Tode Friedrichs d. Großen. Vgl. hierzu: Hans Schaffner, Duisburger Konsistorialakten 1721-1792, Köln 1990. S. 370 f.

keiten eingebracht worden. Nur referiret D Expraeses, daß aus hochlöbl. Reg. ein Rescript bey ihme eingekommen, um D Hoesch seiner fünfmaligen illegitimen Copulationen wegen die darinnen vermeldete Weisung und Strafe zu thun und zu imponiren, welchen D Expraeses auch nachgekommen. Hiemit wird noch a rev. Classe D Hoesch alles Ernstes gewarnet, sich unter der von hochlöbl. Regierung auferlegten Strafe dergleichen künftighin zu enthalten.

§ 12

Verlesung der vorjährigen Acten

Acta Classis Duisburgensis CXLIX, gehalten in der Kirche zu Beeck, den 12 ten Maii 1762, sind verlesen.

§ 13 ad 13

D Praeses wird die vorfallende Classical-Veränderungen gehörigen Orts berichten

Dem zeitl. D Praesidi bleibt die Berichtigung der vorfallenden merckwürdigen Veränderungen hiesiger Classe, damit solche dem Holländischen Bockzaal und Naamregister einverleibet werden, durch einstimmiges Gutachten aller HH Brüder fernerhin empfohlen.

§ 14 ad 14

Collectensammlung für Aldenrath und Biefang

Für die dürftigen Schulmeister zu Aldenrath und Biefang ist stante Classe gesamlet 2 Rtl 35 Stb thut jedem 1 Rtl 17½ Stb. Dieses ist D Barlen zur weiteren Besorgung überreicht.

§ 15 ad 15

Eingehändige Obligationen

Die Separation der zur Wittwencasse und Aldenrathschen Schule gehörigen Briefschaften von dem Duisburgischen Archiv hat wegen noch fortdauernder Abwesenheit deßelben nicht vorgenommen werden können. Es werden aber die HH Brüder zu Duisburg ersuchet, solches, wan gedachtes Archiv wieder angekommen, baldmöglichst zu befördern. D Otterbein sind, um dem Duisburgischen Archiv bey seiner Zurückunft beyzulegen, folgende Stücke von D Expraeses übergeben:
A. Die Landesobligation des Darlehns hiesiger Classe ad 429 Rtl,

[<307]

B. Die originale Vahnische Obligation, zur Aldenrathschen Schule gehörig.

C. Die originali Obligation auf die Stadt Holten der Duisb. Wittwencasse zugehörig ad 100 Rtl, de dato 7 März 1757.

Imgleichen die Original-Obligationen, zur Hambornschen Schule gehörig.
Num. 1. Gerichtlicher Auftrag des Bremen-kamps Guths an die christl. Classe für die Schule zu Hamborn, de dato Dinslacken den 7 ten Febr. 1722.

Num. II. Obligation von 125 Rtl, sprechend auf Schulte zu Abtloh, de dato Hamborn den 24 ten Maii 1720.

Num. 3. Obligation Herman auf Kamp und Wisgen seine Haußfr[au] auf 100 gemeinen thlr p[er] Dirickingenforth a[nn]o 1653, den 1. 8 bris [Octobris] aufgerichtet Beeck.

Num. IV. Hambornischer Abteyl. Consens über 75 Rtl, so die Schule daselbst an dem Ingenfurter Gut stehen hat, de dato Hamborn, den 8 ten Maii 1751.

Num. V. Obligation von 50 Rtl der Schule zu Hamborn, sprechend auf die Eheleute Mr. Wilh. Deuser, de dato Holten den 26 ten Junii 1750.

Num. VI. Obligation von 161 Rtl, sprechend auf die Wittwe Camp für die Hambornische ref. Schule, de dato den 15 ten April 1713.

Num. VII. Obligation von 150 thlr. Clev. , sprechend auf Goert Ingenfurth und Helen Schwertz für die Schule zu Hamborn d[e] d[at]o] Dinslacken den 11. 9bris [Novembris] 1741.

Num. VIII. Gerichtl. Obligation von 50 Rtl, zu der Hambornischen Schule gehörig, sprechend auf Johann Wardenberg und Elisabeth Wilmsen zu 4 p[ro] C[ent] de dato Duisburg den 25 April 1750

Num IX. Obligation für die Schule zu Hamborn ad 70 Rtl, sprechend auf den Scheffen Joh. Schulte zu Merxlohe, Beeck den 15. 9 bris [Novembris] 1757.

Num. X. Obligation von 100 Rtl für die ref. Schule zu Hamborn, sprechend auf Peter aufm Kamp, de dato Beeck den 19 ten Jan. 1728.

Num XI. Pacht und Gewinsbrief von Bremenkamper Guth, zu Appenlohe gelegen, A[nn]o 1749.

§ 16 ad 17

Schule zu Biefang

Da man übel berichtet worden, als ob die Schule zu Biefang gänzlich eingegangen wäre, wie die Acten des vorigen Jahrs vermelden, so ist auf Vorstellung D Barlen aufs neue vid § 14 dafür collectiret worden.

[<308]

§ 17 ad 18

D Hoesch hat die Collecten Rechnung samt dem origin. Collectenbuch an D Praesidem einzusenden

Die Collecten Rechnung von Voerde mit dem Originalcollectenbuch zu collationiren und zu berichtigen wird D Hoesch dem zeitl. Praesidi in Zeit von einem Monath einsenden, welche so denn von zeitl. Moderatoribus und Exmoderat[oribus] wird nachgesehen und berichtet werden.

§ 18 ad 19

Defrairung der Haußprediger

Desiderium Classis ratione einer längst gehofften Resolution aus der hochpreißl. Landesregierung, die Defrairung der Haußprediger betreffend, ist noch nicht erfüllet und wird in futuro Synodo darnach Erkundigung geschehen müßen.⁹¹

§ 19 ad 20

Illegale Copulationen zu Mülheim

Ministerium Mülheimiense referiret, daß vor kurtzer Zeit 2 illegale Copulationen an Gliedern ihrer Gemeine von dem Evangelisch-Lutherischen Prediger zu Gehmen H Bastian seyn verrichtet worden. Weshalb Classis venerandam Synodum ersuchet, bey hochlöbl. Landesregierung dahin anzustehen, daß Hochdieselbe an des Herrn Grafen von Styrum Hochgeb. als in deßen Herrlichkeit gedachter Prediger stehet und sonst keine Connexion mit anderen Classen hat,

⁹¹ Antwort der Prov. Syn.: "D Expraeses referiret, daß er nähere Vorstellung wegen Defrairung der Haußprediger auf Classen und Synoden bey hochlöbl. Landesreg. gethan und darauf die allerngdgste Resolution sub d[en] 19 April erhalten, daß bey Vermehrung des aerarii dieses Anliegen näher soll in Consideration gezogen werden. Übrigens wird D Assessor ab Hamm gütigst auf sich nehmen qq membri Consil. Eccles. diese Sache bey vorkommender füglichlicher Gelegenheit zu recommendiren und zu befördern." Prov. Syn. Klev. 1763, § 26.

zu rescribiren geruhen wolle, damit oben bemeldter H Bastian dafür angesehen und solche Unordnung ihm ins künftige gewehret werde.

§ 20 ad 21

Assiation der Haußprediger

Weil ohngeachtet des ergangenen Rescripti von der hochpreißl. Regierung de dato den 20 Maii 1761, der Prediger zu Gartrop, wie § 4 vermeldet, sich nach wie vor zurückhält, als wird rev. Synodus gebeten, bey der hochlöbl. Regierung anzustehen, damit gedachtem Rescripto nachgelebet werde. Auch wird D Bertram, weil er die Subordina[tion] der Classe schmälert, die Strafe zu 4 Rtl verdoppelt.⁹²

[<309]

§ 21 ad 22

Pia corpora zu Gartrop und Voerde

Es hat D Expraeses Kersten das Project des Reglements, wornach künftig die Administration der piorum corporum möchte eingerichtet werden, übergeben und wird membris Classis, ob etwas dabey zu erinnern wäre, communiciret werden.

§ 22 ad 23

Collecte für Kervenheim und Pfaltzdorff

Den Beytrag für Kervenheim und Pfaltzdorff wird Classis bey günstiger Gelegenheit zu befördern nicht verfehlen.

§ 23 ad 25

Revenüen des Predigers zu Voerde

Weil aus dem Bericht des H Br[uders] Hoesche in Ansehung seines restirenden Tractaments, welches er nach seiner Aussage bis aufs Jahr 1759 aus den Händen des Freyherrn von Voerde gehoben, noch kein richtiger Status des Restants herauszubringen ist, indem gedachter D Hoesche sich wegen einiges Empfangs a dato erst noch liquidiren muß, so wird der Herr Bruder Hoesche mit obbemeldten Herrn von Voerde desfalls berechnen und Statum liquidum des Restants zeitl. D Praeside zustellen, welcher sodann zur hochlöbl. Regier[ung] nöthige Vorstellung thun wird, damit D Hoesche zu seinem Restant gelange.

Was hiernächst den richtigen Statum der zum Patronat gehörigen Capitalien und der Güter betrifft, worauf dieselbige haften, so vernimt Classis aus dem Munde D Hoesche, welcher gegenwärtig ist, daß der Auswurf der Zinsen von den Capitalien mit dem ihm zugesagten Gehalte ziemlich nur mit dem Unterschiede eines Rtls übereinstimme. Es weiß aber so wenig Classis als D Hoesche, welcher mündlich darüber vernommen worden, ob zu der Schule, welche ehemals daselbst soll gestiftet worden seyn; kan also über die Richtigkeit der ausgestellten piorum corporum keine zuverlässige Nachricht geben. Indeßen erhellet aus der Missive des von hochlöbl. Regier[ung] bestellten Commissarii tit. von Damm an D Expraesidem Kersten unter dem 15. April 1763 abgelaßen, daß die Insriniirung der piorum corporum noch verschiedenen Gravaminibus unterworfen sey, nemlich ob die

⁹² "D Expraeses referiret, wie er den H Commissionsrath Hopman wegen der Association der Haußprediger schon würcklich instruiret und selbiger diese Sache bey hochlöbl. Landesregie-rung anhängig gemacht habe, aber darauf I ma [prima] extensio termini parti contrar. verstattet seye. Synodus erwartet also, daß diese so lang geschwebte Sache dem Mandato und Sententz gemäß zur Würcklichkeit kommen werde." Prov. Syn. Kleve 1763, § 17.

angegebenen Hypothequen allodial oder feudal oder ob sie hinlänglich, und ob nicht mehrere darauf inscriniret seyn. So wird rev. Synod. geziemend ersuchet, bey hochlöbl. Regierung um Erläuterung des ersten anzustehen. zeitl. Praeses aber wird bey dem H Hofrath von Damm sich informiren, ob die bemeldten Grundstücke mehr beschweret und für die Capitalien hinreichend seyn. Nach eingeholter dieser Information wird er darüber nähere Vorstellung thun.

Weil dem Vernehmen nach von einer sicheren

[<310]

Fräulein von Elberfeld in einem errichteten Testament der reformirten Gemeinde zu Voerde 200 Rtl sollen legiret seyn, Classis aber nicht weiß, ob und wo solche würcklich ausgezahlet, oder ob solche unter den ausgestellten Capitalien möchten begriffen seyn, unterdeßen aber zugleich vernommen, daß der Herr Landrichter Sethmann zu Cleve qqa clausulum concernentem dieses Testaments haben solle, als wird rev. Synodus bey hochlöbl. Landesregierung anzustehen ersuchet, daß dieser § Classi in Copia zur Einsicht möge zugestanden werden, damit man von der richtigen Auszahlung und dem Vermächtniße gemäßen Gebrauche zuverlässige Nachricht und Gewißheit erhalte.⁹³

§ 24 ad 26

Darlehen der Geistlichen

Die Refundirung des à Classe Duisburgensi vorgeschossenen Darlehns ad 429 Rtl, wovon die Landesobligation § 15 A zu sehen ist, bey gelegener Zeit zu befördern, bleibet rev. Synodo angelegentlich empfohlen.⁹⁴

§ 25 ad 27

Cultur der Grundsprachen

Der so billigen als heilsamen Erinnerung ven. Synodi die bessere und eiferige Cultur der Grundsprachen anpreißend, wird Classis nachzuleben nicht ermangeln.

§ 26 ad 28

Publication der Edicten

Classis Duisb. stehet bey rev. Syn. um Auswirckung eines längst verlangten königl. Reglements, die Publication der Edicten betreffend, nochmals an.

§ 27 ad 29

pia corpora zu Duisburg

⁹³ Zum letzten Teil erwidert die Prov. Syn.: "In Ansehung der 200 RTI, welche angeblich von der F[rei]frau von Elberfeld der Gemeinde zu Voerde sollen vermachtet seyn, wird D ab Hamm er- suchet, sich die Mühe zu geben, um bey dem H Landrichter Sethmann Copiam clausulae concernentis ex Testamento zu erhalten und solch g[me]ltem D Praesidi zuzustellen." Prov. Syn. Kleve, 1763, § 19.

⁹⁴ Entgegnung der Prov. Syn.: "D Expraeses zeigte an, wie er wegen der Zinsen des geistl. Darlehns bey hochpreißl. Landesregierung allerunthgste Vorstellung gethan, um einen Fond zu erlangen, woraus solchen könnten gehoben werden, habe aber sub dat. 19 April a[nni] c[urrentis] die Resolution erhalten, daß Supplicat sich dieserhalb gehörigen Orts melden müße. Hierauf ist von gedachtem D Expraesidi eine andere Vorstellung an die hochlöbl. Kriegeres und Domainen Kammer d[en] 29 April a[nni] c[urrentis] ob eandam causam eingesandt, aber bis dato keine Antwort eingekommen. Es wird derowegen modernus D Praeses darüber nähere Vorstellung thun, in Hoffnung, daß man eine geneigte Resolution erhalten mögte." Prov. Syn. Kleve 1763, § 22.

Der so lang geüschten Verfügung Mgistratus Duisburgensis, die dortigen pia corpora betreffend, ist bis hierzu vergeblich entgegen gesehen worden.

[<311]

§ 28 ad 30

Antheil der Armen an den Brüchten Geldern

Für die behörige Entrichtung des den Armen angewiesenen Brüchten Stüber wird Classis nöthige Sorge tragen.

§ 29 ad 31

Revenuen in ledigen Patronaten

Zeitlichen DD Moderatoribus Classis bleibt die jedesmalige Untersuchung der in vacanten Patronatgemeinen verfallenen Revenüen in sich eräu-genden Fällen bestens angepriesen.

§ 30 ad 33

Der fernere Beytrag für Aldenrath und Hamborn

Bey Verlesung dieses §phi hat D Wurm angezeigt, welcher Gestalt die zur Reparition der beyden Schulhäuser zu Hamborn und Aldenrath eingekommene Gelder alle ausgegeben, wie dan ex Actis Class. Duisb. de a[nn]o 1761, den 22 April § 40 constiret, daß aus Mülheim, Ketwig, Rhurorth, Meiderich, Beeck und Essen eingekommenen 220 Rtl 24½ Stb, it[em] ex Act. seq. a[nn]i § 33 ad 40 von Duisburg 40 tlr. Summa in allen 260 tlr 24½ Stb. Davon ist ausgegeben laut Quittung für die Al-denrathsche Schule 118 24 für die Hambornsche 142

	Summa	260 24
--	-------	--------

welche Ausgabe mit dem Empfang balanciret. Wann aber nach dem approbirten Besteck zur Reparition der Hambornschen Schule erfordert werden 204 tlr 3 Stb, bleiben noch übrig zu bezahlen 62 tlr 3 Stb, welche D Wurm v. Classi vollends zu besorgen anheim stellt.

In den restirenden Gemeinen Dinslacken, Holten und Hisfeld wird also für bemelte Schule noch eine Collecte gehalten werden, und was davon einkommt, wird zeitlicher D Praeses dem Werckmeister auf Abschlag zahlen.

§ 31 ad 34

Extract der Classicalgesetze

Dem Imposito Synodali, welches den Auszug der Classicalgesetzen injungiret, hat wegen bisher noch fortdauernder Abwesenheit des Archivs kein Genügen geschehen können.

§ 32 ad 35

Jährlicher Beytrag zur Wittwencasse

Der jährliche Beytrag eines Reichsth[a][e]rs zur Wittwencasse ex propriis ist von allen gegenwärtigen Herrn Brüdern genehmigt worden. Es wurde auch der Vorschlag gethan, ob nicht nach dem löblichen Beyspiel ven. Classis Clivensis eine jede Gemeinde zu dieser heilsamen Stiftung, deren Aufrechthaltung und Vermehrung den Gemeinen mit ihren Predigern gleich angelegen seyn muß, einen jährlichen Beytrag zu thun sich gefallen lassen möchte.

[<312]

§ 33 ad 36

Jeder soll an dem Orth seines Aufenthalt communiciren

Daß wegen der Communion der außer ihrer Pfarrgemeinde wohnenden Glieder ertheilte Impositum synodale wird Classis an allen Orten nochmals von den Kantzeln bekant machen lassen.

§ 34 ad 37

Lagerbücher und Protocolla

Die Lagerbücher sind bey allen Gemeinen hiesiger Classe vorhanden, ausgenommen Duisburg, Voerde und Gartrop haben gar keine Notitz.

§ 35

Betrifft die Ehe eines Wittwers mit seiner verstorbenen Frauen Schwester

D Wurm trägt ven. Classi vor, daß ein Wittwer, ein Glied seiner Gemeinde, seiner verstorbenen Frauen Schwester zu heurathen [e: heyrathen] entschlossen sey, weshalb er Dispensation von der Churfürstl. Regierung zu Düsseldorf ersuchet, auch dieselbe wircklich erhalten habe und zwar mit dem Beyfügen, daß er sich von seinem parocho competente solle copuliren lassen. Hier thut D Wurm die Anfrage, ob er diesem angehängten Befehl zu gehorchen schuldig sey?

[Resolution]: Weil der Herr Bruder wegen der vorhabenden Ehe keinen Skrupel heget, so urtheilet Classis, daß er diese Verlobten wol copuliren könne, ohne zu untersuchen, ob die churfürstl. Regier[ung] zu Düsseldorf ihm solches zu befehlen berechtigt sey oder nicht.

§ 36

Gravamen der Mülheimschen Gemeinde betreffend den Aufbau einer catholischen Kirche

Deputati von Mülheim haben vorgebracht, welcher Gestalt ein Jesuit, namens Pater Scheben, der bey der Schloßcapelle des Grafen zu Styrum in Dienst ist und weiter nicht als dahin gehöret, sich unterstanden, ein öffentliches Religions Exercitium einzuführen, und so gar eine Kirche und Missions Seminarium zunächst der reformirten Kirche bauen zu wollen, da doch a tempore Reformationis fort ab a[nn]o normali an, kein Exercitium publicum Religion. Cathol. in besagtem Mülheim gewesen. Welche Neuerung auch die Gemeinde bereits bey der hochlöbl. Regierung zu Cleve allerunterthänigst angezeigt, nunmehr aber direct zu Sr. königl. Majesteet nach Hofe in Hofnung einer allgdst schleunigen Abhelf[ungs] Remedur solle abgehen. Dannenhero Deputati namens ihrer Gemeinde ven. Classem et per illam ven. Synod[um] um geneigte Assistance in diesem so wichtigen Religions Gravamine angelegentl. und freundbrüderlich bitten.⁹⁵

[<313]

§ 37

Verlesung der Synodalacten

Acta Synodi Prov. Clivensis CXLVI, gehalten in der reform. Kirche zu Wesel, den 13-15 Jul. 1762, sind verlesen.

§ 38 ad 41 Act. Syn.

Betrifft die 25 Rtl ad cassam Viduar.

Dieser §phus wird übernommen, daß angehende Prediger ihre 25 Rtl ad cassam viduar[um] zur Vermeidung aller Inconvenientien also bald nach ihrer Bevestigung zahlen sollen.

⁹⁵ Die Prov. Syn. stimmte diesem Ersuchen zu: "Synodus ist erbietig, der Gemeinde zu Mülheim an der Rhur in ihrem Gravamine Religionis alle behülfliche Hand zu leisten." Pro. Syn. Kleeve 1763, § 41.

§ 39 ad 44 Act. Syn.

Allgemeines Verzeichnis der Gehälter

Diesem §pho soll nachgelebet und ein Verzeichniß der Pred. und Schulmeister Revenüen von D Praeside gehöriges Orts eingesandt werden.

§ 40 ad 52 Act. Syn.

Extrahirung legum classicalium

Classis Duisburg wird, wie bereits § 31 vermeldet, wegen Extrahirung legum classicalium das ihrige beobachten.⁹⁶

§ 41 ad 54 Act. Syn.

Anwachs der Zinsen pior. corpor.

Classis wird sich nach dem Imposito ven. Synodi gegen den Auflauf der Zinsen piorum corporum zu vigiliren, möglichst richten.

§ 42 ad 57 Act. Syn.

Betrifft das Predigergehalt zu Voerde

Das Nöthige wegen des restirenden Predigergehalts zu Voerde ist oben §pho 23 ausführlich gemeldet.

§ 43 ad 66 Act. Syn.

Betrifft die Lagerbücher

Class. Duisb. hat diesem Imposito ein Genügen gethan. Es befindet sich bey allen Gemeinen ein Lagerbuch, außer Duisburg, vide § 34 praeced.

§ 44 ad 68 Act. Syn.

Bethstunden

Die angepriesenen Bethstunden sind in währendem Kriege gehalten worden, cessiren nunmehr, nachdem wir Gott wegen des verliehenen Friedens öffentlich gedancket.

[<314]

§ 45

Verlesung Act. Syn. Gen. kan nicht geschehen

Acta Synodi Generalis haben wegen der durch den Krieg verursachten Entfernung und noch nicht erfolgten Zurückkunft des Classicalarchivs nicht verlesen werden können.

Imposita

§ 46 ad 39 Act. Class.

Künftige Classicalversammlung

⁹⁶ Der angezogene Paragraph aus dem Protokoll der Prov. Syn. lautet: "Es constiret zwar ex Actis Classium, daß die Ausziehung der Legum cujusquo Classis und die Anfertigung eines Indicis historici übernommen, aber noch nicht zum würcklichen Effect gebracht seye. Classibus wird deßwegen die beschleunigte Betreibung dieses Wercks nochmals empfohlen, hiebey übernimmt D P[rae]ses den Auszug der Legum Synodi ex Actis zu continuiren." Prov. Syn. Kleve 1762, § 52

Unter Index historicus soll zusammengetragen werden, was in der Klasse und in den Gemeinen Wichtiges sich ereignet und verhandelt worden ist. Vgl. hierzu Prov. Syn, Kleve 1761, § 47.

Künftiges Jahr wird Classis D[eo] V[olente] in Hisfeld seyn und die Classicalpredigt von D Engels jun., Prediger in Mülheim über Zach. 1, 16. 17 oder deßen Substituto D Neuhaus gehalten werden.

§ 47 ad 40 Act. Cl.
Deputati ad Synodum

In Ansehung D Engels sen., Pred. zu Essen, wird erinnert, daß er in vorigen Actis abusive zum Substituto D Hoffman sey gesetzt worden. Veneranda Syn. wird also das Ausbleiben deßelben gütigst entschuldigen.

Zum diesjährigen Syn. zu Rees werden deputiret die zeitl. DD Moderatores, außer denselben sind Deputati D Wurm, deßen Substitutus ist D Barlen, und D Kraushaar, deßen Substitutus ist D Meibohm. Ältesten giebt Duisburg und Meiderich.

§ 48
Censura morum

Censura morum ist gehalten, aber nichts wieder einen der Herrn Brüder eingebracht worden.

§ 49
Bursa classicalis

In Bursa classicali bleibt zurück 5 Rtl 7½ Stb.

§ 50

Endlich ist diese Classicalversammlung vom zeitl. D Praeside Merckens mit Dancksagung und Gebethe beschloßen und die Herrn Brüder sind nach einem christl. Segenswunsch in Frieden erlaßen.

In fidem praemissorum scripsit et subscripsit

J. A. Merckens Classis p. t. Praeses
Georg Gottfried Otterbein V. D. M. Duisburg
et Classis h. t. Scriba

Post Acta
Classis Duisburgensis CL,
gehalten in der Kirche zu Dinslacken, den 4 ten Maii 1763

Pars I ma [prima]

Aus den Post Acten Classis praecedentis part I L. B. constiret,

[<315]

daß die Summa derer in Cassa viduarum renthloß liegenden Geldern sich betragen

Rtl 82 Stb

Dazu kommen die stante Classe ad fundum viduarum versprochene und nun abgelegte Capitalien der 25 Rtl

1. Von D Scriba Otterbein	25
2. von D Engels, jun.	25
3. von D Meibohm	25
4. von D Hoesch ad Defalcationem	18 35

NB Dis rühret her aus den Holl[ändischen],

wovon der H Bruder Hoesch sein Antheil dismal auf Abschlag eingehen zu laßen mir verheißen hat. Bleibt also der H Br[uder] Hoesch ad fundum viduarum in Capitali noch schuldig 6 Rtl 25 Stb.

Dazu kommen ferner die jährliche Zusatzgelder ad fundum, welche bereits in voriger Classe resolviret, nunmehr aber völlig verwilliget sind

1. von D Praeside Merckens, zugleich vom vorigen Jahr	2
2. D Scriba Otterbein	1
3. von D Wurm	1
4. von D Engels jun.	1
5. von D Kraushaar	1
6. von D Kock [e: Koch], zugleich vom vorigen Jahr	2
7. von D Engels, sen.	1
8. von D Meibohm	1
9. von D Kersten	1

Summa Rtl	186 35

Restiren noch Zusatz

Absentes D Nosse, D Steinberg und D Hoffmann, jeder 1 Rtl.

Diese Gelder liegen bereit, wan jemand derer H Brüder Gelegenheit wiße, anzuweisen dieselbe zum Nutzen der Wittwen Hypothequen ordnungsmäßig unterzubringen.

Wobey aber zu notiren,

1. daß die meiste derer devalirten Groschen, vide ante Acta p. 1. L. B. N. 2, ohne Schaden angebracht, aber davon noch übrig sind 6 Rtl, welche voll liegen.

2. Daß die volle 1/3 Stücke ad 10 Rtl noch ungeöffnet und folglich auf die von D Nosse in vorigen Post Acten gegebene Caution liege.

Pars II da [secunda]

Interessen, deren Capitalien, welche die Predigerwittwen unserer Classe genießen, sowol ex Synodo pro quota, als vor sich allein.

Lit. A.

Was das Spanische Legat betrifft, wovon die Wittwen unserer Classe das dritte Theil genießen, ist zu [<316]

notiren, daß

1. Von denen 1000 Rtl auf Sehem gegen 4 p[ro]Cent stehend und den 22 Junii fällig. pro ter[mi]no 1762 nichts eingekommen.

2. Von denen 200 Rtl auf Appeldorn gegen 4 p[ro]Cent,

den 31 Maii fällig, pro ter[mi]no 1762 nichts eingekommen.

3. Von denen 150 Rtl bey Reman zu Rees stehend, so vor der Himmelfahrtwoche fällig mit 4 p[ro]Cent, ist in Classe von D Nosse p[er] D Otterbein eingekommen für die beyde rückständige Jahren 1760 et 1761 12 Rtl.

NB Hieraus empfangen die Wittwen unserer Classe allein von 50 Rtl Cap[ital] die Intere[ss]en von 2 Jahren ad 4 Rtl, vide infra Lit. B N. 7.

Von denen andern 100 Rtl, welche denen Synodalwittwen gemeinschaftlich angehen, ist pars tertia für unsere Classe

2 40

Die andere 5 Rtl wird D Scriba Otterbein mit ad Synodum nehmen. Restiren also noch pro ter[mi]no 1762 2t 1763 gemeinschaftlich 12 Rtl, also pro Classe Duisb. 4 Rtl.

Lit. B.

Was die Intere[ss]en der Capitalien belangt, welche unsere Classicalwittwen allein genießen, ist zu notiren

1. daß von denen 175 Rtl auf die Duisburgsche Stadtscämmerey gegen 4 p[ro]Cent stehen, von H Rentmeister Keller eingekommen von I mo [primo] 8 bris [Octobris] 1761 bis ult. Maii 1762

4 40

Restiren also noch ex antecedentibus annis laut voriger Post Acten p. II. Lit. B N. 1 und specifirlich ex Post Actis de 1761 § 3 N. I.

von I mo [primo] Junii 1757 bis ult. Maii 1758 7 Rtl

von I mo Mertz 1759 bis ult. Maii 1 Q[uar]tal 1 45

Von I mo [primo] Junii 1760 bis ult. Maii 1761 4 Q[uar]tal 7

item von I mo [primo] Junii 1761 bis ult. 7 bris [Septembris] ejusdem anni vier Monath 2 20

dazu komt von I mo [primo] Junii 1762 bis ult. Maii 1763 4 Q[uar]tal 7

Summa Rtl 25 5 Stb

2. Von denen 300 Rtl auf die Duisburgische Stadtmühlen stehend und den 1 ten Junii jährl. fällig, ist von H Rentmeister Keller eingekommen von I mo [primo] Junii 1761 bis ult. Maii 1762 12 Rtl

[<317]

Weilen aber hievon 1 Dhlr zum Hambornschen Lehngewinn abgehet, setze

11 30

Restiret also nur das verfloßene Jahr von I mo [primo] Junii 1762 bis ult. Maii 1763 12 Rtl

3. Von 400 Rtl Cap[ital] auf die Stadt Duisburg

haffend, ist von H Rentmeister Keller eingekommen von I mo [primo] Oct. 1761 bis ult. Maii 1762 8 Monath	10	40
Restiren also ex antecedentibus [annis], wie es in Post Actis de 22. Apr[il] 1761 § 3 N. 3 specificirlich sich befindet und de nove hier gesetzt wird.		
Von I mo [primo] Junii bis ult. Maii 1758 4 Quartal	16	Rtl
Von I mo [primo] Martii bis ult. Maii 1 Quartal	4	
Von I mo [primo] Junii 1760 bis ult. Maii 1761 4 Q[uar]tal	16	
Dazu komt ferner von I mo [primo] Junii bis ult. 7 bris [Septembris] 1761 4 Monath	5	20
item das verfloßenen Jahr vom I mo [primo] Junii 1762 bis ult. Maii 1763 vier Q[uar]tal	16	

Summa Rtl	51	20
4. Von 200 Rtl auf Kampffs Hoff, Amts Dinslacken stehend gegen 4 p[ro]Cent, ist in Classe eingekommen vor 1 Jahr Intere[ss]e	8	
Restiren also laut voriger Post Acten p. II Lit. B N 4 pro ter[mi]no] 1763 noch 8 Rtl		
5. Von 125 Rtl auf die Duisburgische Stadtskämmerey gegen 4 p[ro]Cent stehend, ist von H Renrmeister Keller eingekommen vom I mo [primo] Oct. bis ult. Maii 1762 acht Monath	3	20

	40	50
Restiren also ex antecedentibus [annis] laut Post Acten de 22 Apr. 1761 § 3 N 5 vom I mo [primo] Junii 1757 bis ult. Maii 1758 4 Q[uar]tal	5	Rtl Stb
von I mo [primo] März 1759 bis ult. Maii 1 Q[uar]tal	1	15
von I mo [primo] Junii 1760 bis ult. Maii 1761 4 Q[uar]tal	5	
item v. I mo [primo] 1761 bis [318] ult. 9 bris [Novembris] d. a. 4 Monath	1	40
von I mo [primo] Junii 1762 bis ult. Maii 1763 4 Q[uar]tal	5	

Summa Rtl	17	55

6. Von 50 Rtl gegen 4 p[ro]Cent, wofür D Nosse caviret, zahlt D Otterbein in Casse pro ter[mi]no] 1763					2
7. Von denen 50 Rtl Cap[ital], welche zu denen 100 Rtl Cap[ital] Synodal-Wittwengelder auf Abraham Reman gegen 4 p[ro]Cent stehen, ist, vide supra p. II Lit. A N. 3 von D Nosse per D Otterbein einkommen von 2 Jahren 1760 et 1761					4
Restiren also noch pro ter[mi]no] 1762 2 Rtl.					
8. Von denen 100 Rtl auf die Stadt Holten gegen 5 p[ro]Cent stehend und im Februario fällig, ist nichts einkommen.					
Restiren also noch laut Post Acten vorigen Jahrs p. II Lit. B. N 8 von Febr. 1761 bis Febr. 1762				5	
dazu von Febr. 1762 bis Febr. 1763				5	

	Summa				10
9. Von denen ad fundum gehörigen Theils nun abgelegten und noch nicht abgelegten 25 Rtl haben die Intere[ss]en zahlt					
1. D Engels, jun.					1
2. D Meibohm					1
NB Diese beyde HH Brüder haben zugleich ihre 25 Rtl abgelegt.					
3. D Kock [e: Koch]					1
4. D Hoesch					1
NB und hat ebenfalß ad defalcationem seine 25 Rtl abgelegt 18 Rtl 35 Stb, vide supra p. I. N. 4					
10. Vorigen Jahrs in Cassa blieben					$\frac{1}{4}$

	Summa		Rtl		50 $50\frac{1}{4}$
Diese 50 Rtl $50\frac{1}{4}$ Stb unter vier Wittwen vertheilt, ist einer jeden Antheil 12 Rtl $42\frac{1}{2}$ Stb, nemlich für die					
Fr[au] Wittwe de Blecourt	12	$42\frac{1}{2}$			
Fr. Wittwe Meyer	12	$42\frac{1}{2}$			
Fr. Wittwe Engels	12	$42\frac{1}{2}$			
Fr. Wittwe Bresser	12	$42\frac{1}{2}$			

Summa	Rtl	50	50		
NB Obige Wittwengelder werde ich gehörigen Orts besorgen.					
11. Bleibt in Cassa					$\frac{1}{4}$ Stb.
[<319]					

Pars III tia [tertia]

Interessen, derer Capitalien, welche unter die Schulmeister der Duisb. Classe zu vertheilen

Lit. A

Was das Stützingische Legat anlangt, welches denen dürfftigen Predigern und Schulmeistern in Cleve und Marck legiret, ist zu notiren

1. Von denen 1000 Rtl auf Wissel gegen 4 p[ro]Cent stehend und den 6. Apr. jährl. fällig, ist stante Classe nichts eingekommen.

2. Von denen 300 Rtl Cap[ital] auf Duisburg stehend, gegen 4 p[ro]Cent und jederzeit den 1. Junii fällig, ist von dem H Rentmeister Keller allein eingekommen, v. I mo [primo 8 bris [Octobris] 1761 bis ult. Maii 1762 8 Monath 8 Rtl, wovon 3 tia [tertia] pars für unsere Classe ist.

2 40

Die andere 5 Rtl 20 Stb wird ebenfalß D Scriba Otterbein ad Synodum mitnehmen.

Restiren also noch ex antecedentibus [annis] laut Post Acten vorigen Jahrs p. III N. 2 und Act. Syn. de a[nn]o 1762 § 58 N. 2 ad 39 Rtl und von vorge-
melte 8 Rtl davon abgezogen werden, bleiben
Dazu komt von I mo [primo] Junii 1762 bis
1 Junii 1763 4 Q[uar]tal

31 Rtl

12

43

Summa

wovon also 3 tia [tertia] pars für unsere Classe, wäre 14 Rtl 20 Stb

3. Von denen 200 Rtl bey Nicolaus von Dorsten zu Rees gegen 4½ p[ro]Cent stehend und den 13. Jan. fällig, ist pro ter[mi]no] 1762 nichts eingekommen.

4. Von denen 400 Rtl auf der Düsselt gegen 4 p[ro]Cent stehend und den 4 Aug. annuatim fällig, ist auch pro ter[mi]no] 1762 nichts eingekommen.

Lit. B

Was das Biesenhorstische Capital anbelangt, davon ist ebenfalß in Classe nichts eingekommen.

Lit. C

Das vorige Jahr ist in Casse blieben

4½

Summa

Rtl 2 44½

NB Außerdem sind noch in Cassa laut vorigen Post Acten 43 Stb, welche D Bresser 1761 für Voerde hat zurückerhalten.

Item sind noch in Cassa 1 Rtl 49 Stb reducirte Groschen, vor voll gerechnet, welche ebenfalß für Voerde liegen und machen nach jetzigem Cours 1 Rtl 22½ Stb.

[<320]

Wären also nur obige 2 Rtl 44½ Stb vor dismal unter die Schulmeister zu vertheilen, welches aber der Mühe nicht wert ist, bleibt daher füglicher bis aufs künftige Jahr verschoben,

zumalen, damit man mit Vertheilung derer Wittwen, sowol als Schulmeistergelder wieder in die alte Ordnung kommen, und dieselbe jedesmal stante Classe geschehen könne.

Pars IV ta [quarta]

Zum Lehngewin des Hambornischen Schulguths waren voriges Jahr in Cassa	6	59	
Dazu komt, vide supra p. II Lit. B. N. 2 pro a[nn]o 1762		30	

restirt noch pro ter[m]ino] 1763 Summa	Rtl	7	29

Pars V ta [quinta]

Restanten nach der Ordnung dieser Post Acten			
1. Von 175 Rtl auf die Duisb. Stadtcämmerey, vide part. II L. B. N. 1	25	5	
2. von 300 Rtl auf die Duisb. Stadtmühlen, vide ibidem N. 2	12		

	37	5	
3. von 400 Rtl auf die Stadt Duisburg vide ibidem N 3,	57	20	
4. von 200 Rtl auf Kamps hoff, vid. ibidem N. 4	8		
5. von 125 Rtl auf die Duisb. Stadtskämmerey, vide ibidem N. 5	17	55	
6. von 50 Rtl in Remans Synodalcapital, vide ibidem N. 7	4		
7. von 100 Rtl auf die Stadt Holten, vide ibidem N. 8	10		
8. von 300 Rtl auf Duisburg, vide pro tertia partia	14	20	

Salvo errore calculi Summa Restanten	Rtl	148	40

Rev. D Praesidi Merckens dienet hiebey zur schuldigen Nachricht, daß der H Rentmeister Keller mir ohnlängst mündlich bedeutet, daß das verfloßene Jahr fälliger Intere[ss]en bey ihm zur Hebung bereit liege, wozu aber noch keine Zeit und Gelegenheit gehabt habe.

Jac. Wurm
qq

[<321]

Archiv Kgm. Meiderich
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis CLI, gehalten in der Kirchen zu
Hiesfeldt, den 23 ten Maii 1764

§ 1

Classis Eröffnung

Der nun abgehende H Praeses Merckens, Pred. zu Dinslacken, hat sämtl. HH Brüder freundbrüderlichst bewillkommet und nach einer zum Zweck dienenden Rede aus Es. 52, 7 und inbrünstigem Gebät zu Gott die Classe eröffnet.

§ 2

Classicalpredigt

Die gewöhnl. Classicalpredigt ist mit einstimmigen Gutfinden wegen der in vorigen Actis erwehnten und noch obwaltenden Ursachen auch vor dieses Mal ausgesetzt worden. Künfftig aber wird dieselbe, wie gewöhnlich, wieder gehalten werden.⁹⁷

§ 3

Praesentes

Aus denen übergebenen, mit Unterschrift und Kirchensiegel befestigten, Credentialen hat man ersehen, daß zu dieser Classicalversammlung deputirt und erschienen sind

Prediger		Eltesten
D Otterbein	zu Duisburg	H Joh. Wilh. Neninghof
D Wurm	zu Mülheim	H Joh. Schüll
D Engels	"	
D Hoffmann	zu Kettwig	H Godtfr. Scheidt
D Kraushaar	"	
D Merckens	zu Dinslacken	H Sam. Fried. Schneider königl. Waldförster
----	zu Holten	H Gerh. Voss 2 ter Burgmstr
----	zu Essen	-----
D Meibohm	zu Rhurorth	H Herm. Hartmann
-----	zu Meyderich	H Herm. Grot Eicken
D Kersten	zu Beeck	H Hoffrath Fried. Arnold zur Megede
D Hoesch	zu Voerde	
-----	zu Gartrop	

[<322]

§ 4

Absentes

Abwesende waren D Neuhaus, Pr[ediger] zu Meyderich, welcher durch ein Anschreiben an die Class wegen Leibesschwachheit Entschuldigung begehret, welche ihm dan auch unter Anwünschung baldiger Herstellung gegeben wird. Imgleichen der Eltester aus Essen, welcher durch H Bruder Hoffmann ersuchet, daß die Classis die Deputation in dermaligen unvermögenden Umständen ihrer Gemeinde entschuldigen wolle, welches

⁹⁷ Unverständlich ist der Verzicht auf die Predigt, da doch alle Classicalglieder einen ganzen Tag beieinander waren und sie durch Kriegswirren nicht behindert wurden.

auch geschehen. Und D Bertram, Pr[ediger] zu Gartrop, läßt durch D Hoesch referiren, daß solange er noch keine Permission von Ihro Hochwolgeb. Tit. Freyh[errn] v. Gartrop dieserhalb erhalte, er nicht in Classe erscheinen könne.

§ 5

Erledigte Predigerstellen

Classis vernimmt mit Leydwesen den tödtl. Hintritt des H Joh. Henr. Kochs, Pred. zu Holten, im 42 ten Jahr seines Alters und 15 ten seiner Bedienung. Deßgleichen H Jacob Engels, Pred. zu Essen, im 45 ten Jahr seines Alters und 17 ten seiner Bedienung, und wünschet, daß diese erledigte Stelle mit würdigen Subjectis zu ihrer Zeit mögen ersetzt werden.

§ 6

Correspondence Class Meurs.

Zu Unterhaltung freundbrüderl. Correspondence ist ex Classe Meursana erschienen D Martini, Pred. zu Meurs, p. t. Praeses Classis Meurs. Deßen Comoderator aber D Fabricius, Pred. zu Creyfeldt, Class. Meursana p. t. Scriba, hat sich wegen schwächlicher Gesundheits Umständen excusiren laßen.

§ 7

Censura morum

Ratione egibilitatis ad moderamen ist censura morum gehalten und Gott Lob! nichts vorgekommen, warum jemand derer HH Brüder à moderamine hätte mögen ausgeschlossen werden.

§ 8

Neue Moderatores

Darauf ist man zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind per plurima erwehlet

in Praesidem D Mejbohm,
in Scribam D Kraushaar.

§ 9

Fortsetzung der Classicalhandlung

Neu erwehlt D Praeses hat die unter Gottes Seegen angefangene Handlung mit inbrünstigem Gebät um ferneren Beystand des Geistes Gottes fortgesetzt.

§ 10

Gelübde

Sämtl. anwesende Glieder der Classe , sowol Prediger als Eltesten, haben orthodoxiam fidei et studium pietatis nach der Richtschnur des göttlichen Worts und des daraus gezogenen Heydelbergischen Catechismi wie auch fidem debiti silentii mit Hand und Mund angelobet.

[<323]

§ 11

Classical-Visitation

Die Classicalvisitation hat, Gott sey Danck, dismal wieder gehalten können werden, und referiret D Expraeses, daß keine obwaltende Schwierigkeiten sich bey einer oder der andern Gemeinde hervorgethan, sondern daß er alles unter göttl. Seegen in guten Umständen angetroffen.

§ 12

Verlesung vorjähriger Acten

Acta Classis Duisburg[ensis] CL, gehalten in der Kirchen zu Dinslacken, den 4 ten Maii 1763, sind verlesen.

§ 13 ad 13

Berichtigung des Praedicantenbuchs

Zeitl. D Praes[idi] bleibt recommendirt, zu rechter Zeit zu besorgen, daß die vorfallende merckwürdigste Veränderungen in hiesiger Classe, die Nahmen der neuberuffenen Prediger und examinirten Candidaten gehörigen Orts bekannt gemacht und dem Holländischen Boekzaal und Naamregister inseriret mögen werden. Hiebey observirte rev. Classis, daß in dem Naamregister von a[nn]o 1762 und 1763 einige Veränderung in Ansehung der Pred.-Ordnung unserer Classe in dem Abtruck vorgegangen.

Classis siehet solches nicht gern und trägt zeitl. Praesidi auf, solches nach vorigen Jahren der Ordnung nach wieder einrichten zu laßen.

§ 14 ad 14

Collecte vor die Schulmstr

Vor die dürfftige Schulmeister zu Aldenrath und Byfang ist stante Classe gesammelt worden 1 Rtl 8 Stb 5 ch und ist also einem jeden derselben eingereicht worden 34 Stb 2¼ ch.

§ 15 ad 15

Obligationes und Schrifften betreffend die Wittwencasse und Aldenrath Schule.

Alle in diesem §pho specificirte Obligationes sind von D Otterbein ad Archivum Duisburg verwahrlich beygelegt worden.

Auch referiret D Expraeses, daß der Schulmstr von Aldenrath ihme vorgestellt, daß H Koch, Scheffen zu Orsoy, ehemem ein Capitälgen von 25 Rtl, zur Aldenrathschen Schule gehörig, aufgenommen, welcher ged[achtes] Capitälgen auf einen Deuser transportiret und überwiesen. Weil man aber von der Sicherheit diese Capitals auf letzt gedachten Debenten keine hinlängl. Gewißheit hat, ob solches von der Schule acceptiret werden solle, concludiret Classis, daß da der H Scheffe Koch die Gelder von der Classe überkommen, mann sich auch an ihme biß zur Ablage des Capitals halten müßte.

Auch referiret D Expraeses, daß noch ein Capital von 50 Rtl auf der Wittwe Beekmans Behausung haffte. Dieses Hauß aber sehr baufällig wäre, auch seit einigen Jahren keine Interessen von diesen Geldern ein-

[<324]

gekommen seyn. Nach geschehener Umfrage: Was in Ansehung dieses Capitals zu thun sey?

Concludiret Classis, daß bey dem Landgericht um die Subhastation [Zwangsversteigerung] des Unterpandes von zeitl. D Praeside solle angestanden werden. Und ein jeder derer HH Brüder wird zugleich ersuchet, seinem Consistorio diese Sache dahin zu recommendiren, daß einige Gelder in die Hände des zeitl. Praesidis eingeschicket werden, damit er imstande möge seyn, diese Sache vor Gericht zu befangen und zu endigen.

Auch vernimmbt, Classis mit Freuden, daß bey der letzten Repartition des aerarii ecclesiastici der Schulen zu Aldenrath allerdst 50 Rtl ad fundum doniret sind, welches mit allunthgstem Danck erkant wird.

Die darüber ausgefertigte Obligation ist von D Kersten an D Otterbein überreicht, um solche ebenfalls ad Archivum beyzulegen.

§ 16 ad 17

Liquidat[ion] der Collecten Rech[nung] wird von D Hoesch desideriret

D Hoesch hat dem ernstl. Imposito Classis kein Genügen gethan. Also wird demselben inhaeriret und ihme bey Straffe von 5 Rtl auferleget, in Zeit von 6 Wochen bey zeitl. HH Moderatoribus seine mit gehörigen Quittungen belegte Rechnung einzuschicken.

§ 17 ad 18

Defrairung der Haußpred.

Desiderium Classis, ra[ti]o[n]e einer längst gehofften Resolution aus der hochpreißl. Landesregierung die Defrairung der Haußpred. betreffend, ist noch nicht erfüllet. Und wird in fut[uro] Syn[odo] darnach Erkundigung geschehen müssen.

§ 18 ad 19

Illegale Copulation zu Mülheim

Classis vernimmt so wie mit Vergnügen, so mit unterthgster Danckbarkeit, daß von hochpreißl. Landesregier[ung] an den T. T. H Grafen von Limburg Vehlen zu Gehmen dieser illegalen Copulation halber sey rescribiret worden, und daß hierauf Hochderoselben sich dahin erkläret, daß solches dem Pred. Bastian bey 100 Rtl Straffe künfftighin untersaget, auch daß verrichteter illegalen Copulation wegen in 25 Goldgülden Strafe würcklich declariret worden.

Wobey aber Consist[orium] zu Mülheim abermals klagend anzeigt, daß von neuem eine solche illegale Copulation an Henr. Cloever und Gertraud Stöckmans von ged[achtem] Prediger Bastian seye verrichtet worden. Bittet also rev. Synodum, dahin bey hochlöbl. Landesregierung zu instantiiren, daß ged[achter] Pred. Bastian davor angesehen und solcher Unordnung künfftig- hin nachrücklichst vorgebeuget werden möge.

[<325]

§ 19 ad 20

Association der Haußprediger

Weilen Classis ex Actis Syn. § 17 ersiehet, daß die Sache in Ansehung der Association der Haußprediger bey hochlöbl. Landesregierung befangen ist und betrieben wird, so siehet Classis dem erwünschten Außschlag dieser Sache mit Verlangen entgegen.

§ 20 ad 21

Reglem. der pior. corp.

D Expraeses referiret, daß er das Project des Reglements, wornach künfftighin die Administration der piorum corporum mögte eingerichtet werden, denen Consistoriis per Cicolare würcklich communiciret habe. Übergibt anbey das Project zeitl. D. Praesidi.

§ 21 ad 22

Collecte für Kervenheim und Pfaltzdorff

D Expraeses referiret, daß die Collecte vor Kervenheim und Pfaltzdorff bey vorgewesener Visitaion denen Consistoriis recommendiret, welche auch mit ihren Liebesgaben nach Vermögen eingekommen, und beträgt sich solche ad 3 Rtl 26½ Stb, welche zeitl. D Praeses zu sich genommen, um sie ad Synodum zu überbringen.

§ 22 ad 33

Revenüen des Pred. zu Voerde

D Expraeses zeigt an, daß er sich bey dem Tit. H Hoffrath v. Damm informiret, ob die zur Securitaet der Voerdschen piorum corporum gestellte Hypothequen hinlängl., aber dabey befunden, daß solche alle beschweret und andern Creditoribus würcklich verschrieben seyen. Dahero hätte bey hochlöbl. Landesregierung angestanden, die Sache denuo dem Tit. Hoffrath von Damm aufzutragen, daß solche zur volligen Richtigkeit und Sicherheit gebracht werden mögte.

Worauf auch die hochlöbl. Landesregier[ung] die Commission allergdgst erneuert.

Da nun ged[achter] H Commissarius sein abgehaltenes Protocoll de dato 12 Apr. a[nni] c[urrentis] zur hochlöbl. Regier[ung] eingesand, solches auch p[er] Praesidem Syn. der Classe communiciret, woraus constiret, daß die mehriste Schwürigkeit bestehe

1. in 200 Rtl, zum Pred. Tractament gehörig, welche man nicht wiße, ob es die 200 Rtl seyen, welche in der Specification der Caspitalien des Tractaments vermeldet,

2. daß 125 Rtl seyen, wovon der Tit. Freyh[err] von Syberg ad Protocollum nichts wißen wolle.

Dahero die hochlöbl. Landtsregier[ung] allgdst verordnet, diese 2 Punkten in näheres Licht zu setzen.

Alß ist D Hoesch imponiret, in ter[mi]no von 6 Wochen an die Fr[au] Wittwe Bresser, welche noch am Leben, zu schreiben und zu vernehmen, ob sie aus ihres sehl. Mannes Nachrichten nichts anzeigen könne, woher diese 200 Rtl Capital. wovon er

[<326]

dieIntere[ss]en gehoben, hergekommen. Imgleichen, ob sie nicht wiße, wie es mit den 125 Rtl, welche von der Frau Syberg, gebor[ene] v. Schlüchtern, nach des Pred. Bresser Angeben sollen legiret seyn, bewandt sey? um also an Seithen Classis dem Imposito der hochpreißl. Regier[ung] ein Genügen leisten zu können.

§ 23 ad 24

Darlehen der Geistl.

Classis vernimmt, daß die hochlöbl. Landts-Credit Commission die Außzahlung der Zinsen dieses à Classe Duisb. vorgeschößenen Darlehns ad 429 Rtl auf den verfloßenen 2 ten Maii gesetzt und daß von dem H Bruder Otterbein die Obligation mit Quittung zur Hebung dieser Intere[ss]en würcklich nach Cleve eingesandt sey. Wan solche würckl. gehoben, werden einem jeden Consistorio die Zinsen pro rata zugestellet werden.

§ 24 ad 26

Publication der Edicten

Classis Duisb. stehet bey rev. Syn. um Auswürckung eines längst verlangten königl. Reglements, die Publication der Edicten betreffend, nochmalen an. Hievon ist bereits ein Lex Synodi vorhanden und kan davon nachgesehen werden Lex 154.

§ 25 ad 27

pia corpora zu Duisburg

Der so lang gewünschten Verfügung Magistrat. Duisburg., die dortige pia corpora betreffend, ist bis hiehin vergeblich entgegengesehen worden.

Classis wünschet, daß diesem Verlangen bald ein Genügen mögte geschehen.

§ 26 ad 28

Brüchten Stb vor die Armen

Für die behörige Entrichtung des den Armen angewiesenen Brüchtenstübers wird Classis nöthige Sorge tragen.

§ 27 ad 29

Revenüen in ledigen Patronaten

Zeitliche DD Moderatoribus Classis bleibt die jedesmahlige Untersuchung der in vacanten Patronatgemeinen verfallenen Revenüen bey sich eräugenden Fällen bestens angepriesen.

§ 28 ad 30

Beytrag zur Reparation der Hambornschen Schule

D Expraeses referiret, daß er die Collecte vor die Repra[tion] beyder Schulhäußer zu Hamborn und Aldenrath bey denen noch restirenden Consistoriis bestens recommendiret, worauf stante Classe eingekommen

von Dinslacken	5 Rtl	5 Stb
von Holten	2	7
von Hiesfeldt	2	

Summa 9 12

Welche Gelder D Praeses empfinde und sie alsbald D Kersten überreiche, um solche dem Werckmeister auf Abschlag einzuhändigen. Nun ist der Werckmeister wegen Reparation der Aldenrathschen Schule zwar mit 118 tlr 24 Stb befreidiget. Aber da krafft des approbirten

[<327]

Accords und Bestecks zur Reparation der Hambornschen Schule allein erfordert werden 204 tlr 3 Stb und hierauf laut vorigen Acten bezahlet sind 142 tlr und jetzo 9 tlr 12 Stb, so bleibt ven. Classis dem Werckmstr noch schuldig 53 tlr 21 Stb. Um nun dem Werckmeister die accordirte Gelder völlig übermachen zu können, so wird D Praesidi moderno bestens empfohlen, um die noch restirende Gelder quovis meliori modo bey den Gemeinden zu suchen und bezubringen.

§ 29 ad 31

Extract der Classicalgesetze

Dem Imposito Synodi betreffend den Außzug der Classicalgesetzen wird zeitl. D Praeses ein Genügen zu leisten suchen.

§ 30 ad 32

Beytrag ad fundum viduarum

Der jährl. Beytrag ad fundum viduar[um] ist von praesenten HH Brüdern abgeführt, und hoffen die Brüder, die das nun Ihre 3 Jahr erleget, daß auch die HH Brüder, welche noch nichts erleget, auch das Ihrige beytragen werden.

§ 31 ad 33

Ein jeder soll am Ort seines Aufenhalts communiciren

Das wegen der Communion der außer ihrer Pfarrgemeinde wohnenden Glieder ertheiltes Impositum synodale wird Classis an allen Orten nochmahlen von den Cantzeln bekant machen laßen.

§ 32 ad 34 Lagerbücher

D Expraeses referiret, daß er dieser Sachen wegen zwar bey allen Consistoriis bey seiner Visitation Anfrage gethan und Inspection habe suchen zu nehmen. Aber daß auch die etwa vorsehende Lagerbücher nicht in behöriger Form, Renovation und Transmutatione Nominum, noch mit Unterschrift aller Consistorialen imstande und bestätigt vorgefunden.

Allen Consistoriis wird also hiemit nochmahlen alles Ernstes an recommendiret, dahin zu sorgen, daß diese so heylsame Sache vollkommen zu Ende möge gebracht werden, so daß D Praeses modernus bey künfftig zu haltender Visitation alles in gehöriger Ordnung möge antreffen.

§ 33 ad 36

Gravamen der Gemeinde zu Mülheim betr. dem Aufbaw einer catholischen Kirche

Die HH Deputati der Gemeinde zu Mülheim erkennen mit schuldigem Danck, daß rev. Classis belieben wollen, diesem Ansuchen bey ven. Synodo prov. zu willföhren. Durch weßten hochgeneigtes Vertretten und darauf erfolgten sebst eigenen Vortrag der beyden HH Pred. ged[ach]ter Gemeinde bey ven. Syn Gener. dann auch so viel ist ausgewircket worden, daß von letzterem ein hochgeneigtes Vor-

[<328]

schreiben an Ihro königl. Majestät dieser Sache selber ist abgegangen, worauf verschiedene Rescripte an den Churpfälzischen Hoff ergangen, welche Grund zur Hoffnung eines erwünschten Ausschlags geben.

Classis hoffet mit Consistorio zu Mülheim, daß diese so wichtige Angelegenheit bald zum Vergnügen der Gemeinde ausschlagen möge. Zugleich aber ersuchen DD Deputati von Mülheim Classem, dieselbe wollen belieben, bey einem hochwüdr. Syn. prov. nochmahlen anzustehen, daß diese der Gemeinde so nahe gehende Sache durch deßelben nöthige Vorsprache unterstützt werde, es seye, daß vener. Synodus beliebe, bey einem hochwüdr. Syn. Gener. neue Assistance zu leisten oder aber bey der hochpreißl. Regier[ung] zu Cleve deswegen allerunthgste Vorstellung zu thun.⁹⁸

§ 34 ad 38

Die 25 Rtl ad cassam viduarum sollen alsbald erleyet werden

Daß ein jedesmaliger angehender Pred. die 25 Rtl ad cassam viduarum alßbald nach seiner Befestigung zahlen solle, wird als ein lex synodale festgestellt.

⁹⁸ Es verwundert nicht, daß die reformierte Gemeinde Mülheim/ Ruhr den Antrag stellt, den Bau einer katholischen Kirche in der Stadt Mülheim/Ruhr zu verbieten. Im Jahre 1700 hatte die reformierte Gemeinde Duisburg beantragt, lutherischen Gottesdienst in der Stadt Duisburg zu untersagen, was auch die Regierung Kleve genehmigte, doch schon bald darauf ihre Genehmigung zurücknahm. Die Anträge der Gemeinden Duisburg und Mülheim lassen die damalige Einstellung der christlichen Kirchen zueinander erkennen.

Die Regierung in Kleve hat auf die Eingabe der Mülheimer reformierten Gemeinde viele Jahre nicht geantwortet, obschon die reformierte Gemeinde Mülheim/Ruhr ihrerseits immer wieder auf den Klassikaltagungen nach der obrigkeitlichen Entscheidung nachfragte. Die Provinzialsynode Kleve hatte den Mülheimer Antrag befürwortet, jedoch die staatliche Genehmigung nicht erreicht.

§ 35 ad 35

Allgemeines Verzeichnis der Revenuen

Diesem §pho ist ein Genügen geschehen, indeme die Verzeichniße der Pred. und Schulmstr Gehälter von D Expraeses gehörigen Orts würcklich eingesandt

§ 36 ad 41

Anwachs der Zinßen pior. corp.

Classis wird sich nach dem Imposito ven. Syn gegen den Aufflauff der Zinßen piorum corporum zu vigiliren möglichst richten.

[<329]

§ 37 ad 43

Lagerbücher

Wegen Errichtung der Lagerbücher hat ven. Classis ihr desiderium oben an eröffnet § 32 hor[um] Actor[um].

§ 38

Verlesung der Synodalacten

Acta Synodi Prov. Cliv. CXLVII, gehalten in der Kirche zu Rees, den 7. u. 8 ten Junii 1763 sind verlesen.

§ 39 ad 26 Act.

Syn. Prov. Defrairung der Haußprediger

Classis wünschet sehnlichst, daß die Association et Defrairung der Haußprediger auf Classical- und Synodalversammlungen ehestens möge zustande kommen.

§ 40 ad 27 hor. Act.

Documenta pior. corp. zu Duisb.

Diese sache, betreffend die pia corpora zu Duisburg recommendiret Classis rev. Syn. angelegenst, um es dahin zu bewürcken, daß solche zur gehöriger Richtigkeit kommen möge.⁹⁹

§ 41 ad 46 hor. Act.

D Hoesch Statum liquidum zu machen

Weilen D Hoesch durch Umstände hintertrieben, daß er den statum liquidum noch nicht hat machen und vorzeigen können, als wird er solches intra terminum von 6 Wochen zustande bringen suchen.

§ 42 ad 54 Eorum Act.

Hierüber ist das Nöthige schon vorgestellt und erinnert § 32 hor. Act.

§ 43

Verlesung der Gen. Syn. Acten

Acta Synodi Gener. XLVI, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg, den 14 ten bis 21 ten Julii 1763, sind verlesen.

§ 44 ad 52 hor. Act.

Hallische Freytisch Collecte

Alle Gemeinen unserer Classe werden die Hallische Freytisch Collectegelder, welche bey ihnen werden einkommen, an D Profess. ab Hamm Hochehrw. behörig übermachen.

§ 45 ad 54 hor. Act.

Außländische Candidaten, welche eligibel und welche nicht eligibel

Classis wird sich nach dieser Exception Syn.

⁹⁹ [Es ist kein Text für diese Fußnote vorhanden]

Gener. jederzeit bey Admission und Examination fremder Candidaten zu fügen wißen. Übrigens aber die HH Candidaten der 4 vereinigten Synoden in Holland auch ohne Examen als eligibel erkennen.

§ 46 ad 108

Ausländer sind nicht zu königl. Universitaeten verbunden

Wird zur Nachricht ebenfals übernommen, daß das königl. Edict, welcher Gestalt niemand zum Pred. Amt eligibel seyn solle als nur der, der auf königl. Universitaeten studiret, dahin in Hofflager erläutert sey, daß es die Unterthanen und nicht Ausländer betreffe.

[<330]

§ 47

Auch wird hiermit notiret, daß D Otterbein die Coadministration derer Wittwengelder mit D Wurm übernommen.

Imposita

§ 48 ad 46 Act. Cl.

Künfftige Classicalversammlung

Classis wird künfftig Jahr D[eo] V[olente] sich zu Holten versamlen und die Classicalpredigt von D Engels, Pred. zu Mülheim, über Zach. 1, V. 16. 17 oder deßen Substituto D Neuhaus gehalten werden.

§ 49 ad 47

Deputati ad Synodum

Um der bevorstehenden Synodalversammlung, welche diß Jahr zu Emmerich wird seyn, beyzuwohnen, sind nebst zeitl. HH Moderatoren oder deren ihnen substituirten Exmoderatoren deputiret D Expraeses Merckens, qua Praeses Synodi, und ein Pred. aus Duisburg, deren Substitutus ist D Wurm. Elteste geben Duisburg und Meyderich.

§ 50 ad 48

Censura morum

Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Anstößiges wieder einen derer HH Brüder eingebracht worden.

§ 51 ad 49

Bursa classicalis

In Bursa classicali blieben vorm Jahr 5 Rtl 7½ Stb. Überdies aber haben die HH Exmoderatores dis Jahr noch als einen Vorschuß ausgegeben 8 Rtl 10 Stb, worüber Classis resolviret, daß bey künfftiger Classicalversammlung ihnen solche von denen Wittwengeldern sollen restituiret werden.

§ 52

Überreichte Stücke an D Praesidem

Die Classicalbücher samt der Kirchenordnung und dem Siegel sind D Praes[idi] moderno überreichtet worden.

§ 53 ad 50

Classis Schluß

Endlich sind diese Classicalhandlungen von D Praes. mit Dancksagung und inbrünstigem Gebät zu Gott beschloßen, und die HH Brüder sind nach einem Seegenswunsch in Frieden erlaßen.
In fidem praemissorum subscriberunt

Joh. Corn. Meibohm, V. D. M. Rhurortensis
et Classis Duisb. p. t. Praeses

Joh. Georg Kraushaar, V. D. M. Ketwicensis
et Classis Duisburg. p. t. Scriba

[<331]

Post Acta

Classis Duisburg. CLI, gehalten in der Kirche
zu Hiesfeldt, den 23 ten Maii 1764

Pars I ma [prima]

Laut Post Acten anni praec. sind an renthlosen Geldern, worunter eine volle 20 Rtl Preuß. 1/3 Stücke, wovor D Nosse caviret, wie auch 6 Rtl devolvirte Groschen vor voll gezehlet sich befinden, übrig gewesen 186 Rtl 35 Stb. Wan nun diese 6 Rtl Groschen nach jetzigem Cours gerechnet werden, gehen ab 1Rtl 20 Stb bleiben also vom vorigen Jahr

185 Rtl 5 Stb

Dazu kommen abgelegte Capitalien

1. Das Cap[ital] von 50 Rtl, wovon D Nosse caviret hat

50

2. Die von D Koch sehl. ad fundum viduarum versprochene 25 Rtl

25

3. Das Capital von 100 Rtl, so auf der Stadt Holten gegen 5 p[ro]Cent gestanden

100

Hiebey ist zu notiren, daß der H Bürgermeister Maccovius diese Gelder an Pred. Wurm überzahlet, in derselben Summa Müntzsorten, wie er dieselbe von Cleve empfangen, welche waren 31 holl. gerandete Ducaten und 1 Rtl 8½ Stb kleine Müntzen. Da nun bey jetzigen Cours die Ducate thut 3 Rtl 30 Stb, so hat davon die Cassa zugut

9 38½

Die Quittung darüber ist so aufgesetzt, daß sie sobald die rückständige Intere[ss]en einfolgen, die Originalobligation extradiret werden sol, worüber der H Bürgermstr Maccovius an die hochlöbl. Regier[ung] zu berichten und das Restirende zu besorgen hat belieben über sich zu nehmen.

Ferner kommen hinzu die in Classe eingeführte Zusatzgelder ad fundum viduar[um]

369 43½

von D Praes. Meibohm

1

D Scriba Kraushaar, weilen voriges Jahr 1 Rtl

p[er] abus vergeßen

2

D Otterbein

1

D Wurm

1

D Engels	1	
D Hoffmann, zugleich vom vorigen Jahr	2	
D Merckens	1	
D Neuhaus	1	
D Kersten	1	

Summa	380	43½

[<332]

Hiervon an einem sicheren Ort auf 1 Jahr
gegen 4 p[ro]Cent, I mo [primo] Maii fällig,
ausgethan 100 Rtl, wovor Pred. Wurm caviret

100

bleiben also an renthlosen Geldern
welche parat liegen zum Nutzen der Wittwen
untergebracht zu werden.

280 43½

Pars II da [secunda]

Intere[ss]en deren Wittwencapitalien

Lit. A. pro parte 3 tia [tertia] mit dem Synodo

1. Von dem Spanischen Legat auf Sehlem stehend
p[er] D Otterbein eingekommen p[ro] ter[mi]no
1762 vor unsere Classe

13 20

Noch von demselben Capital p[ro] termino 1763
pro parte 3 tia [tertia]

13 20

restiret also de a[nn]o 1764 13 Rtl 20 Stb

2. Von denen 200 Rtl auf Appeldorn pro ter[mi]no
1762 pars 3 tia [tertia]

2 40

restiret de a[nn]o 1763 et 1764 pro Classe nostra
5 Rtl 20 Stb.

3. Von denen 200 Rtl bey Reeman zu Rees, wovon 50
Rtl denen Wittwen unserer Classe allein zu-
kommen, ist dieses Jahr nichts eingekommen,
restiret also p[ro] 1762, 1763, et 1764 4 Rtl

29 20Lit. B. Interessen, welche unsere Classical-
wittwen allein genießen

1. Von denen 175 Rtl auf die Duisburgische
Stadtskämmerey gegen 4 p[ro]Cent stehend, von
dem H Rentmstr Keller p[er] D Wurm eingekommen
vom 1 ten Junii 1762 bis ult. Maii 1764 2 Jahr
restiren also ex antecedendibus annis laut
vorigen Post Acten pars II Lit. B. N. 1

14

vom 1 ten Junii 1757 bis ult. Maii 1758 Rtl 7
vom 1 ten Mart. 1759 bis ult. Maii 1 Q[uar]tal
1 Rtl 45

vom 1 ten Junii 1760 bis ult. Maii 1761

4 Q[uar]tal 7 Rtl

vom 1. Junii 1761 bis ult. 7 bris [Septembris]

d. a. 4 Monath 2 Rtl 20 Stb

Summa Rtl 18 5

2. Von denen 300 Rtl auf die Duisburgische
Stadtmühlen stehend und 1. Junii jährl.
fällig ist, von H Rentmstr Keller per D Wurm
eingekommen vom 1 ten Junii 1762 bis ult.
Mai 1764 2 Jahre 24

[<333]

NB Hievon hätte müßen jeden Jahrs 30 Stb zum
Lehngewinn der Hambornschen Schulguths zurück-
gehalten werden, welches aber bey der Eilfer-
tigkeit der Repartition vergeßen, muß also
künfftig vorgenommen werden.

3. Von denen 400 Rtl auf die Stadt Duisb.
haffend, und von H Rentmstr. Keller p[er] D
Wurm eingekommen vom 1 ten Junii 1762 biß
ult. Maii 1764 zwey Jahr 32

restiren also laut Post Acten Classis praet.
Pars II Lit. B. N. 3
vom 1 ten Junii biß ult. Maii 1758 4 Quartal
16 Rtl

vom 1 ten Mart. biß ult. Maii ein
Quart[al] 4

vom 1 ten Junii 1760 biß ult. Maii
1761 4 Quart[al] 16

vom 1 ten Junii bis ult. 7 bris
[Septembris] 4 Monathe 5 20

Rtl 41 20

70

4. Von denen 200 Rtl auf Kamps Hohh zu
Dinslacken gegen 4 p[ro]Cent p[er] D Kersten
vor ein Jahr eingekommen 8

restiren also laut vorigen Post Acten noch
1 Jahr 8 Rtl

5. Von 125 Rtl auf die Duisburgische Cämmerey
gegen 4 p[ro]Cent von H Rentmstr Keller p[er]
D Wurm eingekommen vom 1 ten Junii 1762 bis
ult. Maii 1764 zwey Jahre 10

restiren also laut vorigen Post Acten, Pars II
Lit. B. N. 5

vom 1 ten Junii 1757 biß ult. Maii 1758

4 Q[uar]t[al] 5 Rtl

vom 1 ten Mart. 1759 bis ult. Maii

1 Q[uar]t[al] 1 15

vom 1 ten Junii 1760 bis ult. Maii

1761 4 Q[uar]t[al] 5

vom 1 ten Junii 1761 bis ult.
7 bris [Septembris] d. a. 4

Monath	1 40	

Rtl	12 55	
6. Von 50 Rtl gegen 4 p[ro]Cent, wofür D Nosse caviret hat, nur aber abgelegt ist pro ter[m]ino 1764		2
7. Von denen 50 Rtl, welche in der Synodalobligation derer 150 Rtl auf Abraham Reeman vor unsere Classe begriffen, ist nichts eingekommen. Restiren also pro ter[m]ino 1762, 1763 et 1764 drey Jahr ad 6 Rtl [<small><334</small>]		
8. Von denen 100 Rtl auf die Stadt Holten stehend gegen 5 p[ro]Cent und im Febr. fällig und nun abgelegt ist, sind die rückständige Intere[ss]en noch zurück. Restiren also noch laut voriger Post Acten Part. II Lit. B. N. 8 ungefähr 3 Jahr ad 15 Rtl 9. Von denen ad fundum viduar[um] gehörigen und versprochenen 25 Rtl einkommen von D Koch		1
Das Capital ist abgelegt, vid. oben P. I Von D Hoesch wegen der von seinen größentheils abgelegten Capital, deren 25 Rtl noch sthen geblieben 6 Rtl 25 Stb, ist pro a[nn]o 1764 nichts eingekommen, vid. vorige Post Acten Parte I N. 4. Voriges Jahr in Cassa geblieben		$\frac{1}{4}$

Summa Interessen		120 20 $\frac{1}{4}$
Davon gehen ab Briefporto und gestempelt		
Papier vor D Wurm	27 $\frac{1}{2}$	
Auslage vor D Otterbein	34 $\frac{1}{2}$	

	1 Rtl 2 Stb	
bleiben also		-----
		119 18 $\frac{1}{4}$
Diese vertheilt unter 4 Wittiben ist jeder Antheil 29 Rtl 49 $\frac{1}{2}$ Stb, welche mitgenommen vor die Wittib Blecourt und W[itt]we Meyers: D Otterbein, die Wittib Engels, D Engels, und Wittib Bresser, D Hoesch.		
Pars III tia [tertia]		
Interessen deren Capitalien vor die Schulmeistern		
1. Aus dem Stützingschen Legat von denen 1000 Rtl auf Wissel p[er] D Otterbein in Classe eingekommen p[ro] P[ar]te 3 tia [tertia] Classis Duisb.		61 31 $\frac{1}{8}$
2. Von den 300 Rtl auf Duisb. gegen 4 p[ro]Cent von H RentmeisterKeller per D Wurm eingekommen vom 1. Junii 1762 biß ult. Maii 1764 zwey Jahre ad 24 Rtl, wovon 3 tia [tertia] pars unserer Classe ist		8

Der ander 2/3 ad 16 Rtl sind D Otterbein übergeben,
ad Synodum mitzunehmen Restiren laut voriger Post.

Acten Part. III Lit. A. N. 2 ad 31 Rtl, wovon 3 tia[ter-
tia] pars vor unsere Classe ist Rtl 10 20

3. Von denen 200 Rtl bey Nicolaus von Dorsten zu
Rees gegen 4 p[ro]Cent p[er] D Oterbein eingekommen
3 tia [tertia] pars 3

4. Von den 400 Rtl auf der Düsselt gegen 4 p[ro]Cent
ist p[er] D Otterbein eingekommen 3 tia [tertia]
pars 5 20

5. Von dem Biesenhorstischen Capital aus dem Synodo
p[er] D Otterbein 6 5

6. Laut voriger Post Acten P[ars] III waren vor die
Achulmstr übrig geblieben 2 44½

Summa Intere[ss]en vor die Schulmeistern

86 41 5/8

[<335]

Diese 86 Rtl 41 Stb unter 30 Schulmeister verthei-
let, ist eines jeden Antheil 2 Rtl 53¼ Stb, welche
mitgenommen

1. vor 5 Schulmstr zu Duisburg H Neninghoff

2. vor 14 zu Mülheim und Kettwig H Schüll

3. vor die 4 zu Alsum, Stockum, Aldenrath und
Hamborn D Kersten

4. vor die 6 zu Holten, Hiesfeldt, Dinslacken, Byfang,
Voerde und Gartrop D Barle

vor 1 zu Essen D Engels

30 à 2 Rtl 53¼ Stb, facit 86 Rtl 37½ Stb.

Übrigens sind noch on Cassa laut vorigen Post Acten
vor Voerde de anno 1761 43Stb und de a[nn]o 1762
1 Rtl 22 Stb.

Pars IV ta [quarta]

Zum Hambornschen Schulguths Gewinn vom vorigen Jahr
in Cassa 7 29

Dazu hätte dieses Jahr kommen müßen pro a[nn]o 1763
et 1764 1 Rtl , welche bey der Repartition vergeßen,
vid. aup Part. II Lit. B. N. 2. Muß derowegen bey nechstem
Empfang eingehalten werden.

Restanten

1. vom Spanischen Legat auf Sehlem de 1764 13 20

2. von 200 Rtl auf Appeldorn de a[nn]o 1762, 1763, 1764 5 20

3. von denen 150 Rtl bey Reeman zu Rees de a[nn]o 1763
et 1764 pro Part 3 tia tertia] 4

von denen 50 Rtl vor unsere Class allein 6

4. von 175 Rtl auf Duisb. 18 5

5. von denen 400 Rtl auf die Stadt Duisb. 41 20

6. von 200 Rtl auf Kamps Hoff 8

7. von 125 Rtl auf die Duisb. Cämmerey 12 55

8. von denen nun abgelegten 100 Rtl auf Holten

vor ungefähr 3 Jahren

15

Summa Restant

124

Jac. Wurm qq
G. Otterbein qq

[<336]

Archiv Kgm. Meiderich
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Holten

Acta Classis Duisburgensis CLII, gehalten in der Kirchen zu
 Holte, den 8 et 9 ten Maii 1765

§ 1
 Classis Eröffnung

Der nun abgehende H Praeses Meybohm, Pred. zu Rhurort, hat sämtl. anwesende HH Brüder freundbrüderlich bewillkommet und mit einer zum Zweck dienenden Rede aus 1 Cor. 4, 2 und andächtigem Gebät zu Gott diese Classicalversammlung eröffnet.

§ 2
 Classicalpredigt

Die von D Engels gehaltene Predigt über Zach. 1, 16. 17 ist bey der Umfrage orthodox und erbaulich befunden worden.

§ 3
 Praesentes

Aus denen übergebenen Credentialen hat man ersehen, daß zu dieser Classicalversammlung deputiret und erschienen sind

Prediger		Eltesten
D Otterbein	zu Duisburg	-----
D Engels	zu Mülheim	H Jürgen Rating
D Hoffmann	zu Kettwig	H Joh. Godfr. Scheidt
D Merckens	zu Dinslacken	H Lambert Kumpsthoff
D Wesendonck	zu Holten	H Bürgmstr Maccovius
D von Halffer	zu Essen	H Joh. Arn. Godtschalck
D Meybohm	zu Rhurort	H Died. Lohmann
-----	zu Meiderich	Joh. Adolph Kalffs
D Kersten	zu Beeck	Joh. Hagenacker
D Barlen	zu Hiesfeldt	
-----	zu Voerde	-----
-----	zu Gartrop	-----

§ 4
 Absentes

Abwesend waren D Neuhaus, Pred. zu Meyderich, welcher durch ein Schreiben an die Classe wegen Unpäßlichkeit Entschuldigung bittet. D Kraushaar

[<337]

Pred. zu Kettwig, ist wegen vielfältigen Amtserwaltungen und Bau seines Haußes und D Wurm, Pred. zu Mülheim, wegen einer notwendigen Reise nach Cleve entschuldiget. D Bertram und Hoesch haben keine Entschuldigungsschreiben eingesandt. Der deputirte Elteste von Duisb. wird die gewöhnliche Straffe ad 2 Rtl erlegen, weiln seine Entschuldigung nicht erkandt worden. Der Elteste von Hiesfeldt wird

gleichfaß, weilen seine Entschuldigung nicht erheblich befunden, 1 Rtl bezahlen müssen.¹⁰⁰

§ 5

Besetzte Predigerstellen

Classis erfreuet sich von Hertzen, daß die durch den tödtl. Hintritt des H Joh. Cochius vacante Pred[ige]rstelle zu Holten wieder mit d[em] H Cand. Wesendonck¹⁰¹, imgleichen die durch den Todt des H Jac. Engels¹⁰² vacante Pred. Stelle zu Essen mit d[em] H Cand. Halffer besetzt worden. Und sind beyde praemissis praemittendis p[ro] membris Classis angenommen und haben die gewöhnliche jura jeder zu 2 Rtl erleget, auch unsere heylsame Kirchenordnung unterschrieben.

§ 6

Correspondence Cl. Meursanae

Zur Unterhaltung freundbrüderl. Correspondence ist ex Classe Meursana erschienen D Bruckmann, Pred. zu Hochemmerich, p. t. Classis Meurs[an]ae Scriba. D Praeses Neomagus aber hat sich wegen Leibesschwachheit excusiren laßen.

§ 7

Censura morum

Ratione eligibilitatis ad moderamen ist censura morum gehalten und Gott Lob nichts vorgekommen, warum jemand derer HH Brüder à moderamine hätte mögen ausgeschloßen werden.

§ 8.

Neue Moderatores

Darauf ist man zu Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind p[er] plurima erwehlet
in Praesidem D Hoffmann,
in Scribam D von Halffer.

§ 9 Fortsetzung der Classicalhandlung

Neu erwehlt D Praeses hat die angefangene Handlung nach vorhergegangenen Gebät und nachdem er dem H Bruder Meybohm vor sein mit vieler Treu geführtes Praesidium den verbindlichsten Danck no[m]i[n]e Classis abgestattet, fortgesetzt.

[<338]

§ 10

Gelübde

Sämtl. anwesende Glieder der Classe, sowol Pred. als Elteste, haben orthodoxiam fidei et studium pietatis nach der Richtschnur der göttlichen Worts und des daraus gezogenen Heidelbergischen Catechismi wie auch fidem debiti silentii mit Hand und Mund angelobet.

¹⁰⁰ Bei der Festsetzung der Straf gelder wurde auf die Größe der jeweiligen Gemeinde des Betreffenden Rücksicht genommen, darum hatte der Älteste der sehr kleinen Gemeinde Hiesfeld nur 1 Rtl zu entrichten.

¹⁰¹ Joachim Reinhard Thomas Ludwig Jost Wesendock, geboren am 2.10.1741 in Moers, studierte in Duisburg und wurde 1765 Prediger in Holten. 1802 ging er in den Ruhestand. Er starb am 3.11.1817.

¹⁰² Jakob Theodor Kornelius Engels, geboren am 21.7.1723 in Kettwig, studierte in Duisburg und wurde 1743 Prediger in Essen. Sein Predigeramt verwaltete er dort bis zu seinem Tode am 24.3.1764.

§ 11

Classical-Visitation

Die Classical-Visitation ist auch dieses Jahr wieder gehalten worden, und referiret D Expraeses, daß keine obwaltende Schwierigkeiten sich bey einer oder andern Gemeine hervorgethan, sondern er alles unter göttlichen Seegen in guten Umständen angetroffen.

§ 12

Verlesung vorjähriger Acten

Acta Classis Duisburgensis CLI, gehalten in der Kirche zu Hiesfeldt, den 23 Maii 1764, sind verlesen.

§ 13

Berichtigung des Praedicanntenbuchs

Zeitl. D Praeses bleibt recommendirt, zu rechter Zeit zu besorgen, daß die vorfallende merckwürdige Veränderungen in hiesiger Classe, die Nahmen der neuberuffenen Prediger und examinirten Candidaten gehörigen Orts bekant gemacht und dem Holländischen Praedicanntenbuch und Bookzaal inseriret werden mögen. Sonsten ist hiebey zu notiren, daß bey letzt geschehener Einsendung der zu berichten gewesenen Veränderung zur Inserirung im Holländischen Praedicanntenbuch die vorige alte Ordnung wieder observiret sey und ins Künfftige observiret werden solle.

§ 14 ad 14

Collecte vor die Schulmstr

Vor die dürfftige Schulmeister zu Aldenrath und Biefang ist stante Classe gesamlet 1 Rtl 25½ Stb, und ist also einem jeden derselben eingehändiget worden 42 3/4 Stb.

§ 15 ad 15

Schriften betreffend die Aldenrathsche Schule

Referiret D Expraeses, daß der Schulmstr zu Aldenrath ihm vorgestellt, daß H Coch, Scheffen zu Orso, ehemem ein Capitaelgen von 25 Rtl, zur Aldenrathschen Schule gehörig, aufgenommen, welcher ged[achtes] Capitaelgen auff einen Deuser transportiret und überwiesen. Weil man aber von der Sicherheit dieses Capitals auf letzt gedachten Debenten keine hinlängl. Gewißheit hat, ob solches von der Schule acceptiret werden solle, concludiret Classis, daß da d[er] H Scheffen Koch die Gelder von der Classe überkommen, man sich auch an ihn biß zur Ablage des Capitals halten muß.

Auch referiret D Expraeses, daß noch ein Capital ad 50 Rtl auf der Wittwen Beekmanns Behausung haffte. Dieses Hauß aber sehr baufällig wäre, auch seit einige Jahre keine Intere[ss]en von diesen Geldern eingekommen sind.

[<339

Nach geschehener Umfrage, was in Ansehung dieses Capitals zu thun sey, concludiret Classis, daß bey dem Landtgericht um die Subhastation des Unterpfannds vom zeitl. Praeside solle angestanden werden, und ein jeder der HH Brüder wird ersuchet, bey ihrem Consistorio die Sache dahin zu recommendiren, daß einige Gelder in die Hände des zeitl. Praesidis eingeschicket werden, damit er imstande möge seyn, diese Sache vor Gericht zu befangen und zu endigen.

Da auch der Schulmstr zu Aldenrath von neuem angezeigt, daß von einem hier in Holten bey Bernd Hoffman stehenden Capital ad 150 Rtl in

zwey Jahren keine Intere[ss]en bezahlet worden, so wird Classis diesen Debitoren vorerst unter Ankündigung der Loßkündigung des Capitals zur Zahlung ernstlich andringen.

§ 16 ad 16

Liquida]tion der Collecten Rechnung wird von D Hoesch desideriret

Da D Hoesch dem Imposito Cl[assis] nicht weiter nachgekommen, alß daß er nur einen geringen Theil von seinen Collecten Geldern mit Quittung belegt und einigen Rechnungen ohne Quittung angezeigt, welche von D Expraes. zeitl. D Praeside übergeben worden. Alß wird diesem Imposito alles Ernstes inhaeriret und ex sup. abundanti D Hoesch aufgegeben, in Zeit von 2 Monathen diesem Imposito völlig und aufs Genaueste nachzukommen.

§ 17 ad 18

Illegale Copulation zu Mülheim

Weilen D Engels von Mülheim anzeigt, daß ihme nicht bewusst, daß in Ansehung dieses letzteren Gravaminis von hochlöbl. Regier[ung] näher rescribiret worden, alß wird Classis bey rev. Synodo darinnen näher instantiiren.

§ 18 ad 20

Reg. der pior. corpor.

Die Consistoria werden nach diesem Project die Administartion ihrer piorum corporum einzurichten bedacht seyn.

§ 19 ad 23

Darlehen der Geistl[ichen]

Die Zinßen des in diesem §pho gedachten Darlehns sind bereits von D Expr[aeside] ausgezahlet und einem jeden Consistorio sein Antheil zugestellet worden, welches Classis mit schuldigster Danckbarkeit erkennt. Auch ist die Obligation von D Expr[aeside] an D Otterbein übergeben worden, um selbige wieder ad Archivum zu legen.

§ 20 ad 25

pia corpora zu Duisb.

Der so lang gewünschten Verfügung Magistratus Duisb. die dortige pia corpora betreffend, ist noch biß hiehin vergebl. entgegengesehen worden. Classis wünschet, daß diesem Verlangen bald ein Gnügen geschehen mögte.

[<340]

§ 21 ad 26

Brüchten Stüber für die Armen

Für die behörige Entrichtung des den Armen angewiesenen Brüchten Stbrs wird Classis ferner nöthige Sorge tragen.

§ 22 ad 27

Revenuen in ledigen Patronaten

Zeitl. DD Moder[atoribus] Cl[assis] bleibt die jemalige Untersuchung der in vacanten Patronat Gemeinen verfallenen Revenuen bey sich ereignenden Fällen bestens angepriesen.

§ 23 ad 28

Beytrag zur Reparation der Hambornschen Schule

Da man ersiehet, daß 55 Dahr 21 Stb an der Reparation der Hambornschen Schulen noch restiren und dan Classis quovis meliori modo diese noch restirende Gelder bey den Gemeinen beyzubringen suchen wird, so wird es näher dahin erläutert, daß D Praeses bestens besorgen wird,

daß diese Gelder auff die Gemeinden zu Duisburg, Mülheim, Kettwig, Beeck, Holten, Meyderich und Rhurort vertheilet werden.

§ 24 ad 29

Extract der Class. Gesetzen

Dem Imposito Synodi, betreffend den Auszug der Classicalgesetzen, wird zeitl. D Praeses ein Genügen zu leisten suchen.

§ 25 ad 30

Beytrag ad fundum viduarum

Der jährl. Beytrag sad fundum viduarum ist von praesenten HH Brüdern abgeführt, und haben die HH Brüder das Ihre auch erleget.

§ 26 ad 31

Ein jeder soll am Ort seines Aufenthalts communiciren

Dem wegen der Communion der außer ihrer Pfarrgemeinen wohnenden Glieder ertheilten Imposito Syn[odi] wird Classis an allen Orten nachleben.

§ 27 ad 33

Wegen Aufbauung der Cath. Kirchen zu Mülheim

Ministerium zu Mülheim stellet per Classem ven. Synodo für die in diesem Gravamine geleistete Vertretung den verbindlichsten Danck ab und recommendiret nöthigenfalß in futuro die Sache dem Synodo, um dem Ministerio zu Mülheim fernerhin behüfflich zu seyn.

§ 28 ad 39

Defrairung der Haußpred.

Classis wünschet sehnlichst, daß die Association und Defrairung der Haußpred. auf Classical- und Synodalversammlungen ehestens möge zustande kommen.

§ 29 ad 44

Hallische Freytisch Collecte

Alle Gemeinen unserer Classe werden die Hallische Freytisch Collectegelder, welche bey ihnen werden einkommen, an D Profess[orem] D ab Hamm behörig übermachen.

[<341]

§ 30 ad 45

Ausländische Candidaten, welche eligibel und nicht eligibel

Classis wird sich nach dieser Exception des Synodi Gen[eralis] jederzeit bey Admission und Examination frembder Candidaten zu fügen wißen. Übrigens aber die HH Candidaten der 4 vereinigten Synoden in Holland auch ohne Examen als eligibel erkennen.¹⁰³

§ 31 ad 46

Ausländer sind nicht zu königl. Universitaeten verbundl.

Wird zur Nachricht ebenfalß übernommen, daß das königl. Edict, welchergestalt niemand zum Pred. Amt eligibel seyn solle, alß nur der auf königl. Universitaeten studiret, dahin im Hofflager erläutert seye, daß es die Unterthanen und nicht die Ausländer betreffe.

¹⁰³ Vgl. hierzu Prov. Syn. Kleve 1756 § 64: "Die Verordnung Synodi Generalis betreffend die frembde außer denen vier vereinigten Synoden examinirte Candidatos, daß solche nicht eher bey denen Wahlhandlungen eligibel seyn sollen, bis daran selbige vorhero bey denen Moderatoribus Classium ihre habende Testimonia doctrinae et vitae vorgezeigt, und einem vorläuffigen Tentamini sich auf ihre Kosten unterworfen haben, wird übernommen und sämtlichen Consistoriis zu befolgen imponiret."

§ 32

Vorstellung des zeitl. Provisors zu Mülheim v. Eicke

Erschiene der H Provisor von Eicken zu Mülheim und zeigte an, wie daß bey dem Antritt seines Provisors Dienstes sein Begehren an dasige Xstls [Christliches] Consistorium gewesen, daß er die wegen seiner vielen Geschäften statt der bißherigen 6 Jahren mit 3 Jahr wieder mögte entlassen werden und zeitl. HH Pred[iger] soviel möglich ihme solches auszuwircken versprochen. Da aber nachher einige Eingeseßene solches nicht eingehen, sondern die Sache bey der bißherigen Observance belassen wissen wollen, so ginge obged[achten] H von Eicke sein Begehren dahin, daß ven. Classis diese Sache erwegen und darauf dortige HH Prediger quovis meliori modo imstande setzen mögte, um sowol für ihm alß seine Nachfolger es bey der Gemeinde dahin auszuwircken und Übergabe des Endts ein unterm 4 ten Maii a[nni] c[urrentis] datirten und von 9 Gliedern des stehenden Mülheimischen Consist[oriii] eigenhändig unterschriebenes Attest, woraus constiret, daß plurima für diese Veränderung sprächen.

Classis concludiret hierauf, daß weilen aus gedacht[em] Aufsatz erhellet, daß Consistorium Mülh[eimiensis] größtentheils für diese Veränderung portiret sey, anbey die heylsame Kirchenordnung und die darauf gegründetet Classical- und Synodalgesetze denen Eltesten und Provisoren eigentlich nur 2 Jahren bestimmen, diesen Antrag zu billigen. Und gibt des Endts den Fratribus Mülh[eimiensibus] Freyheit, um mit Beybehalt nöthiger Liebe und Friedes die übrigen Eltesten mit ihren Gemeinheiten zur Einstimmung zu disponiren.

[<342]

§ 33

Wegen letztern Holl. Liebesgaben

Da ven. Classis einhellig resolviret, von denen letztern Holländischen Liebesgaben ein sicheres Capital, davon die Intere[ss]en zur jährigen Bestreitung der vorkommenden Classalkosten gewidmet seyn sollen, renthbar zu machen, alß referiret D Praeses Hoffman, daß er krafft dieses conclusi 300 Rtl an Eheleute Felthoff in Kettwig gegen 3 p[ro]Cent untergebracht, und hat derselbe die davon ausgestellte Obligation in Classe vorgezeiget, welche Abschrift dem zu verfertigenden Lagerbuch inseriret und sodan D Otterbein ad Archivum übergeben wird.

§ 34

Acta Synodi Provincialis Cliv[ensis] CXLVIII, gehalten in der Kirche zu Emmerich, den 17-21 Junii 1764, sind verlesen.

§ 35 ad § 3 Act. Syn.

Classis Ersuchen wegen dictirten Mulcten

Bey Verlesung dieses § ersiehet Classis, daß rev. Syn. sowol den Deputat[um] ord[inarium] als Substitutum von Duisburg, nichts weniger Deputat[um] von Mülheim D Wurm, weilen beyde nicht an Synodum erschienen, in die Mulctam ord[inariam] ad 4 Rtl declariret.

Classis stellet hiebey rev. Synodo vor, wie daß der Deputatus ord. aus denen Fratribus Duisb. ernannt, demselben aber D Wurm zu Mülheim laut vorigen Jahrs Acten substituiret, und zwar aus der besonderen Ursache, damit D Wurm, casu quo die Angelegenheit der Mülheimischen Gemeinde contra dortigen Jesuiten zu treiben, ferner Gelegenheit erhalten

mögte, falls er als Substitutus ad Synod[um] kommen wäre. Da aber kein neuer Vorgang sich geäußert, wodurch dieses wäre erfordert worden, so ist immittelst zwischen DD Fratribus Duisb. et Mülh. in der hierüber gesuchten Correspondence eine Art von Abuse eingeschlichen, daß weder der eine noch der andere mit Vorsatz à Synodo zurückgeblieben. Hoffet also Classis, ven. Synodus werde in diesen Umständen von der andictirten Mulcta nachzusehen und beyde Deputatos davon zu absolviren belieben.

§ 36 ad 18

Revenuen des Pred. zu Voerde

D Expraeses hat sowenig von dem H Bruder Hoesch als von dem Sohn des sehl. H Bresser einige Erläuterung dieser Sachen halber überkommen. Weil indeßen die Sache in Actis Syn. solange verhandelt und ven. Synodo zur vollen Berichtigung bestens recommendiret, alß ersuchet Classis ven. Synodo, nochmahlen diesen gantzen §phum zur abhelfflichen Maas zu befördern.

§ 37 ad 25

Defrairung der Haußpred.

Wegen Defrairung der Haußprediger bleibt Synodo und dem H Profess[ori] ab Hamm bestens recommendiret.

[<343]

§ 38 ad 29

Verordnung wegen supra ter. vadirenden Gemeinen

Dieses Lex Synodi, um die Ursachen der Vacantzen supra terminum in Synodo anzuzeigen, wird von Classe übernommen.

§ 39 ad 34

Collecte vor Crudenburg

Die Collecte vor Crudenburg ist stante Classe gehalten und ist eingekommen 1 Rtl 57 Stb, welche D mod[erno] Praesidi mitgegeben, um in Synodo zu überreichen.

§ 40 ad 35

Voerdische Liquidation

Diese Liquidation mit der tit. Herrschafft zu Voerde mit ehestem zu bewürcken, wird D Hoesch in Conformitaet seiner eigenen Liquidation nochmahlen allen Ernstes imponiret.

§ 41 ad 43

Untersuchung des teutschen Schulwesens

Diesem Imposito Synodi werden Modd[eratores] Classis bey vorkommender Visitation an Untersuchung des teutschen Schulwesens nachkommen.¹⁰⁴

§ 42 ad 44

Wegen Sicherheit der ad fundum gegebenen Capital. ex aerario

Wegen der ex aerario ad fundum allerdgdst künfftig zufließenden Capitalien einen gerichtlichen Schein aus dem Hypothequenbuch, daß das Unterpand nicht beschweret, auch wieviel daßelbe nach einem gerichtl. Taxatowerth sey, bey dem H Geheimen Raht von Hymmen alß

¹⁰⁴ Acta prov. Syn. Kleve 1764, § 43 heißt es: "Synodus übernimmt, daß die HH Visitatores sich bey der Visitation nach das teutsche Schulwesen aufs Genaueste erkundigen sollen, ob die Schulmstre auch das gantze Jahr Schule halten, die Jugend fleißig catechisiren, auch selbige im Singen anführen, worauf billig mit Ernst mag gedungen werden."

Verweser des aerarii eccl[esiastici] einzuschicken, hat D Expraeses denen Consistoriis vorgetragen und haben sich künfftighin darnach zu achten.

§ 43 ad 52
Lagerbücher

Diese Aufsicht wegen der Lagerbücher wird moderno D Praesidi bey künfftig zu haltender Visitation ferner ihres gantzen Einhalts recommendiret. Wobey nach der neul. von Hoffe eingelauffenen allergnädigsten Verordnung hinzugefüget wird, daß D Praeses bey allen und jeden Gemeinen [e: Inspection nehme, ob die kirchl. Annotationen der Getaufften], Copulierten, Verstorbenen und zum Glaubensbekänntniß Zugelaßenen in einem Buche richtig verzeichnet worden. Betreffend den Bestand der Lagerbücher hat ven. Classis gutgefunden, nachfolgende Relation D Expraesidis ad Acta zu nehmen.

[<344]

Acta bei der gehaltenen Kirchenvisitation

Duisburg, den 18 ten Mart. 1765

In Ansehung der Lagerbücher wurde von denen HH Pred[igern] geantwortet, daß zwarn die Diaconie mit unter Aufsicht des Consistorii, die übrige pia corpora hingegen allein vom Magistrat ohne Zuziehung verwaltet würden. Auch in sieben oder acht Jahren keine Rechnung abgelegt worden und also ihnen unmöglich, solange diese Sache in statu quo blieben, ein Lagerbuch zu verfertigen.

Kettwig, den 18 ten Martii 1765

[e: vid. Rel. Consist. pag. seq. sub Sig]

Auf geschehene Anfrage des Praesidis in Ansehung des Lagerbuchs antworteten die HH Brüder, daß zwarn in Ansehung der piorum corporum alles seine Richtigkeit habe, nur, daß es noch nicht ins Reine in ein Buch abgeschrieben. H Bruder Kraushaar zeigte auch seinen gemachten Aufsatz, welcher auch gehörig eingerichtet und nichts daran fehlete, alß daß er ins Buch übertragen würde, und daß solches noch nicht geschehen, sey die Ursache, weil vor diß-mahl die Kirchenvisitation einige Wochen ehender als gewöhnl. gehalten. Jedoch wollten die HH Brüder solches mit erstem in richtigem Stande bringen und mit der nöthigen Unterschrift des Consistorii versehen.

Mülheim, den 19 ten Martii 1765

Wurde in Ansehung des Lagerbuchs von denen HH Brüdern geantwortet, daß die vielfältige Arbeit und Unruhen, welche sie wegen der daselbst neu angelegten Catholischen Kirche gehabt, sie bißher verhindert, das Lagerbuch in gehörigen Stand und Ordnung zu bringen. Jedoch, daß solches mit erstem von ihnen geschehen soll.

Essen, den 19 ten Martii 1765

Das Lagerbuch war zwar hier in gehörigen Umständen, allein die gehörige Unterschrift des Consistorii fehlete. H Bruder Halffer aber versprach, selbiges erster Tages zu befördern und, wie solches geschehen, davon auf der Classe zu referiren.

Meyderich, den 20 ten Martii 1765

Das Lagerbuch war hier in richtigen Stand und auch mit der gehörigen Unterschrift versehen.

Holten, den 20 ten Martii 1765

In Ansehung des Lagerbuchs wurde von dem H Bruder Wesendonck geantwortet, daß die Fr[au] Wittib Coch solches unversehens bey ihren Sachen mit eingepacket und er also nicht wißen können, wie solches beschaffen. Jedoch wolle er davon auf der Classe referiren und selbiges vorzeigen.

[<345]

Hiesfeldt, den 21 Martii 1765

Das Lagerbuch war hier richtig, außer daß die Consistorialen selbiges nicht unterschrieben.

Dinslacken, den 21 Martii 1765

Hier war das Lagerbuch in vollkommenem richtigem Stande und mit der nöthigen Unterschrift des Consistorii versehen.

Beeck, den 22 ten Martii 1765

Das Lagerbuch wurde zwar hier vorgezeigt, selbiges war zwar unterzeichnet, aber nicht in gehörigen Stand und Ordnung.

Rhurort, den 22 ten Martii 1765

Das Lagerbuch war hier in vollkommenem richtigen Stande und auch mit der gehörigen Unterschrift des Consistorii befestiget.

§ 44 ad 60

Grav. der Gemeinde zu Grevrath

Diesem Impositi Synodi ist stante Classe nachgekommen und ist die Quota ad 10 Rtl 40 Stb bey denen Gemeinen eingesamlet. Und hat solche D mod[ernus] Praeses mitgenommen, um an D Praesidem Synodi bey bevorstehender Versammlung zu übergeben.

§ 45

Praesentirte D Otterbein eine gerichtl. Obligation nebst gerichtl. Hypothequenschein, daß die Gründe unbeschweret seyn von 200 Rtl Capital, sprechend auf die Wittwe Jenneken Cragten in Duisburg, welche er aus denen in Cassa seyenden Geldern renthbar gemacht. Welche Obligation er wieder mitgenommen, um ad Archivum zu legen.

§ 46

Classis ersucht die beyde HH Administratores, die Wittwen und anderer zur Classe gehörigen Capitalien ein neues Lagerbuch zu verfertigen.

§ 47

Da bißher die Zinßen von den Capitalien, so die Wittwen dieser Classe von der Stadt Duisburg zu heben haben, einige Jahren anticipando gehoben sind und solches viele Schwierigkeiten verursacht hat, und aus dem Grunde vor dißmahl daher nichts eingekommen. So wird dieß Jahr keine Vertheilung der Wittwengelder vorgenommen werden. Wobey

zugleich erinnert wird, daß, wann eine Wittwe solte zu sterben kommen, ihre Erben dennoch ihr dißjähriges Antheil der Zinßen genießen sollen.

§ 48

Classis ersuchet D Wesendonck und D Halffer die 25 Rtl ad cassam viduarum zu behalten und künfftig Jahr zu erlegen.

[<346]

§ 49

Weil gegenwärtig die restirende Classical- Schulden zu 14 Rtl 53 Stb aus denen Wittwengeldern sind bezahlet worden, so soll dieser Vorschuß aus denen Intere[ss]en der 300 Rtl Classical-Capitals künfftig ersetzt werden, fallß von denen jährl. vorkommenden Classical-Kosten etwas solte überbleiben.

Imposita

§ 50

Künfftige Classicalversammlung

Classis wird künfftig Jahr D[eo] V[olente] sich zu Essen versammeln und die Classicalpredigt von D Otterbein über Jes. 35, V. 8 oder deßen Substituto D Wesendonck gehalten werden.

§ 51

Deputati ad Synodum

Zur bevorstehenden Synodalversammlung, welche zu Cleve wird gehalten werden, sind nebst zeitl. DD Mod[eratoribus] deputiret ein Prediger aus Duisburg und Mülheim. Eltesten gibt Duisburg und Meyderich. Und da die Synodalpredigt von unserer Classe muß gehalten werden, ist dazu committiret D Praeses Hoffmann oder der H Deputatus von Mülheim

§ 52

Censura morum

Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Anstößiges wider einer derer HH Brüder angebracht worden.

§ 53

Bursa classicalis

In Bursa classicali wird dißmahl befunden 54½ Stb, welche D Praeses zu sich genommen.

§ 54

Überreichte Stücke an D Praesidem

Die Classicalbücher samt der Kirchenordnung und dem Siegel sind D Praesidi mod[erno] überreicht worden.

§ 55

Classis Schluß

Endlich sind diese Classicalhandlungen von D Praeside mit einer gehaltenen Schlußrede zur getreuen Wahrnehmung des wichtigen Prediger- und Eltestenamts wie auch mit hertlicher Dancksagung zu Gott für verliehenen Segen und Beystandt beschloßen und die HH Brüder im Segen und Frieden erlassen.

In fidem praemissorum subscripserunt

J. A. C. Hoffmann V. D. M in Kettwig
Classis p. t. Praeses mpp

Franciscus von Halffer V. D. M. Essend[iensis]
et Classis Duisb. p. t. Scriba

pro copia cum originali
concordante subscripsit

J. A. C. Hoffmann Classis p. t. Praeses mppria
[<347]

Pag. 1	Post Acta Classis Duisburgensis	Rtl Stb
1765	de anno 1765	

Titulus I		
Bestand des vorigen Jahres		
Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post Acten		
deßelben		280 43½

Tit. II
Abgelegte Capitalien
Dieses Jahr keine

Tit. III		
Ausgethane Capitalien		
Von denen oberwehnten 280 Rtl 43½ Stb sind dem		
6 ten Decembr. 1764 an die Wittwe Jenneken Krachten		
in Duisburg laut gerichtlicher Obligation ausge-		
than 200 Rtl		
bleiben also in Cassa		80 43½
Hier ist zu notiren, daß die in vorigen Post Acten		
bemerckten 10 Rtl Preuß. 1/3, wofür D Nosse caviret		
hatte, von demselben gegen gangbare Müntze seyn		
umgewechselt worden.		

Tit. IV
Jährlicher Beytrag ad fundum
Dieses Jahr haben wieder beygetragen, vide Acta
Classis hujus anni § 25
D Nosse

Steinberg	2
Otterbein	1
Wurm	1
Engels	1
Hoffmann	1
Kraushaar	1
Merckens	1
Meibohm	1

Neuhaus	1	
Kersten	1	

	Sa	11

	Sa Bestand in Cassa	91 43½

Pag. 2

1765 Tit. V

Rtl Stb

Interessen der Capitalien, so denen Wittwen unserer Classe allein zugehören

1. Von den 175 Rtl auf der Duisb. Stadtskämmerey à 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig, dismal nichts, weil, um Ordnung zu gewinnen, gutgefunden worden, von den Duisburgischen Capitalien keine Zinsen anticipando zu heben, vid. Act. Class. huj[us] anni § 47.

[<348]

Den Rest der vorigen Jahre ad 18 Rtl 5 Stb, vide in den Post Acten anni 1764 part. II Lit. B N. 1.

2. Von den 300 Rtl auf den Duisburgischen Stadtmühlen à 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig, auch nichts, aus Ursachen wie oben.

NB Hievon gehen alle Jahr zum Hambornschen Lehngewinn 30 Stb, welche noch restiren von 1763 und 64, vide Post Acten a[nni] p[raeteriti] Part IV.

3. Von den 400 Rtl auf der Stadt Duisburg à p[ro]Cent ult. Maii fällig, auch nichts, aus Ursachen wie oben.

Den Rest der vorigen Jahre ad 41 Rtl 20 Stb, vide in Post Actis anni praeter[iti] Pag. II Lit. B. N. 3.

4. Von denen 200 Rtl auf Kamps Hoff zu Dinslacken ad 4 p[ro]Cent, bringt D Kersten ein Jahr Zinsen

8

Rest noch ein Jahr, vid. Post Act. vorigen Jahrs Part. II Lit. B. N. 4.

5. Von 125 Rtl auf der Duisburg. Stadtskämmerey à 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig, dismal nichts aus Ursachen wie oben.

Den Rest voriger Jahre ad 12 Rtl 55 Stb, vide in Post Act. vorigen Jahrs Part. II Lit. B. N. 5.

6. Von den 50 Rtl, welche in der Synodal-Obligation der 150 Rtl auf Abraham Reemann für unsere Classe mitbegriffen sind, zwey Jahre pro ter[m]ino] 1763 und 64 eingekommen

4

7. Die 100 Rtl auf der Stadt Holten sind abgelegt. Die Interessen restiren noch zu 15 Rtl, vid. Post Act. vorigen Jahrs P. II Lit. B. N. 8.

8. D Hoesch von 6 Rtl 25 Stb Capital, jährlich 15 $\frac{2}{5}$ St. Restiret pro ter[mi]no] 1764 u. 65.
 9. Von 100 Rtl Capital, welche D Wurm an einem sicheren Ort ausgethan und dafür caviret, ist allererst post Cassem eingekommen 4 Rtl Interesse, welche bis zur künftigen Vertheilung in Cassa bleiben

Summa

12

Tit. VI

Interessen derer Capitalien, so den Synodalwittwen gehören, wovon folglich unsewre Classe nur $\frac{1}{3}$ genießt.

1 Von dem Spaanschen Legat ad 1000 Rtl auf Sehem stehend zu 4 p[ro]Cent sind pro term[ino] 1764 eingebracht p[er] D Otterbein pro part. 3 tia [tertia] [<349]

12 20

2. Von den 200 Rtl auf Appeldorn zu 4 p[ro]Cent ist nichts eingekommen.

Rest[iren] pro term[ino] 1763 und 64 pro Classe nostra 5 Rtl 20 Stb, vid. Poat Acta anni praeter[iti] p. II Lit. A. N. 2

3. Von den 1== Rtl bey Abraham Reemann zu Duisburg (nicht zu Rees) sind pro term[ino] 1763 und 64 die Zinsen eingekommen und pars 3 tia tertia] p[er] D Otterbein eingebracht

2 40

Sa

16

12

Sa

28

Hievon gehen ab Unkosten, so D Otterbein an Briefporto und sonst deßfalß gehabt 14 Stb.

Diese 14 Stb von den 25 Rtl ab, bleiben

27 46

Diese 27 Rtl 46 Stb sind dismalen unter die Wittwen nicht vertheilet worden, sondern laut Act. Class. de a[nn]o 1764 § 51, davon die noch restirenden Unkosten erstattet an DD Moderatores zu

8 Rtl 10 Stb

und vid. Act. Class. huj[us] anni § 49 an die diesjährigen DD Moderatores

D Meibohm noch

1 48

D Kraushaar

9 14

Sa

19 12

Noch an D Kersten wegen der von Cleve ex aerario für die Schule zu Aldenrath empfan-

gene 50 Rtl gehabt Un-
kosten zu
kosten

27

Sa 19 39

Diese 19 Rtl 39 Stb von obigen 27 Rtl 46 Stb abge-
zogen bleiben

8 7

NB Hievon sind 8 Rtl abusive denen Schulmeistern
zugeheilet worden, welche also den Wittwen künfftiges
Jahr müssen erstattet werden.

Pag. 4

1765 Tit. VII

Interessen der Synodal-Capitalien, so den dürfftigen Predigern und Schulmeistern zustehen und
davon unsere Classe nur 1/3 genießt.

1. Aus dem Stützingschen Legat von den 1000 Rtl auf dem Kirchspiel Wissel gegen 4 p[ro]Cent
ist pro term[ino] 1764 und 65, den 6. Apr. nichts eingekommen.

Die in Cassa Synodi contra tit. Schuirmann qua Receptorem gehabte Unkosten sind refundiret
ad 17 Rtl 26 Stb, davon pars 3 tia [tertia] nach Abzug der Unkosten ad 1 Rtl 44 Stb 4 ch für
unsere Classe per D Otterbein ist eingebracht

Rtl Stb
5 13 5/6

[<350]

2. Von den 300 Rtl auf Duisburg ad 4 p[ro]Cent
sind die restirende Zinsen eingekommen zu
31 Rtl, davon Pars 3 tia [tertia] p[er] D Otter-
bein ist eingebracht nach Abzug der Unkosten
zu 4½ Stb

10 18½

NB Die Zinsen pro term[ino] 1763 und 64 sind
schon im vorigen Jahr unserer Classe berechnet,
Synodus berechnet sie nun erst.

3. Von den 200 Rtl bey Nicolaus von Dorsten zu
Rees à 4 p[ro]Cent ist pars 3 tia [tertia] p[er]
D Otterbein eingebracht.

4. Von den 400 Rtl an 4 p[ro]Cent auf der Düsselt
ist nichts eingekommen.

5. Von dem Biesenhorstischen Capital auch nichts.
NB Es sind 525 Rtl dem Synodo zuständig, so auf
dem Amt Buderich gegen 5 p[ro]Cent haften, fällig
den 15 Dec. , vode Act. Syn. de 1763 § 16

Sa

18 28

Pag. 5

1765 Diese 18 Rtl 28 Stb, wozu die 8 Rtl Witt-
wengelder gekommen sind. vid. pag. anticed. zusammen
26 Rtl 28 Stb, unter 30 Schulmeister vertheilet, thut
jedem 53 Stb. Nachdeem noch 2 Stb dabey geschoßen
worden, welche mitgenommen:

für 14 zu Mülheim und Kettwig D Praeses Hoffmann und Engels
für 4 zu Alsum, Stockum, Aldenrath und Hamborn D Kersten
für 4 zu Holten, Biefang, Voerde und Gartrop D Wesendonck

für 5 zu Duisburg D Otterbein	
für 1 zu Hiesfeld D Barlen	
für 1 zu Dinslacken D Merckens	
für 1 zu Essen D Halffer	
für Voerde sind noch in Cassa de a[nn]o 1761	43 Stb
und de a[nn]o 1762	1 22

Sa	2 Rtl 5 Stb

Tit. VII

Zum Hamborner Schulguths Gewinn werden aus den Interessen von den 300 Rtl Cap[ital] auf die Duisburgische Stadtmühlen aufbehalten 30Stb
 Voriges Jahr in Cassa
 restiret noch de 1763 und 64 1 Rtl
 vid. supra Tit. V. N. 2

7 29

Pag. 6

1765 Restanten

1. Von den 175 Rtl auf Duisburg, vid. Post Acta anni 1764

18 5

[<351]

1. Von den 400 Rtl auf Duisburg

41 20

3. Von den 200 Rtl auf Kamps hOff 1 Jahr

8

4. Von den 125 Rtl auf Duisburg

12 55

5. Die Zinsen von 100 Rtl, so die Stadt Holten abgeleget

15

6. D Hoesch von 6 Rtl 25 Stb Cap[ital] 2 Jahr

30 4/5

7. Von 200 Rtl auf Appeldorn von 2 Jahren

pro part. 3 tia [tertia]

5 20

8. Vom Stützingischen Legat der 100 Rtl auf

Wissel von 2 Jahren pro part 3 tia [tertia]

26 40

9. Von 400 Rtl auf der Düsselt 1 Jahr pro

part. 3 tia [tertia]

5 20

10. Von dem Biesenhorstischen Capital ad 525 Rtl auf dem Amt Buderich von 2 Jahren pro term[ino] 15. Dec. 1763 und 64 pro part. 3 tia [tertia]

17 30

Summa des Restants

150 40 4/5

J. Wurm qqa

C Otterbein qqa

[<352]

Archiv Kgm. Meiderich
 Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis CLIII, gehalten in der Kirche zu
 Essen, den 30 ten April et 1 ten Maii 1766

§ 1

Classis Eröffnung

Der nun abgehende H Praeses Hoffmann, Prediger zu Kettwig, hat sämtliche anwesende HH Brüder freundbrüderlich bewillkommet und mit einer zum Zweck dienenden Rede aus 1 Cor. 2, V. 14. 15 und andächtigem Gebät zu Gott diese Classicalhandlung eröffnet.

§ 2

Classicalpredigt

Die von D Otterbein gehaltene Predigt aus Jes. 35, V. 8 ist orthodox und erbaulich befunden.

§ 3

Praesentes

Aus denen übergebenen Credentialen hat man ersehen, daß zu dieser Classicalversammlung deputiret und erschienen sind

Prediger		Elteste
D Otterbein	zu Duisburg	H Hoffrath Wintgens
D Wurm	zu Mülheim	Joh. auf dem Oberhaußberg
D Engels	"	"
D Hoffmann	zu Kettwig	Petrus Hagemann
	Dinslacken	vacant
D Wesendonck	zu Holten	H Bgmstr Voss
D von Halffer	zu Essen	H Joh. Gosw. Ascherfeldt
D Meybohm	zu Rhurort	H Scheffen Conradus Ricker
D Kersten	zu Beeck	Jacobus Hassel
	von Hiesfeldt	Joh. Dornmann
D Hoesch	zu Voerde	
	von Gartrop	Niemand

[<353]

§ 4

Absentes

Abwesende waren D Barlen, welcher ein Entschuldigungsschreiben eingesandt und wegen Unpäßlichkeit ist excusiret worden. D Bertram ist nicht erschienen und hat auch kein Excusationsschreiben eingesandt, daher hoffet Classis, daß vener. Synodus wie infra § 33 vorkommt, die Sache mit den Patronis wegen ihrer Haußprediger endlich zu gewünschten Ende bringen werde.

Das Consistorium zu Dinslacken wird auf geschehenen Vortrag excusiret, daß bekandter Umständen halber bey der jetzigen Vacantz kein Eltester ad Classem deputiret worden.

Nach denen, die dem in dem vorigen Jahr abwesend gewesenen HH Eltesten andictirte Mulcta ad 2 Rtl nicht eingekommen, werden gegenwärtige HH Deputati Duisburg. erinnert, bey dortigem Consistorio

davon Anzeige zu thun, damit wenigstens in Zeit von 6 Wochen dieselbe D Praesidi ad Bursam eingesandt werden.

Dem Eltesten von Hiesfeldt wird die vorm Jahr ihm angesetzte Mulcta ob rationes sonticas hiemit nachgelaßen.

§ 5

Vacante Predigerstellen

Classis bedauert hertzlich den tödtlichen Hintritt des H Bruders Merckens im 58 ten Jahr seines Alters, im 35 ten seiner Bedienung, davon 10 zu Essen und 25 zu Dinslacken.

Imgleichen des H Bruders Neuhauss im 62 ten Jahr seines Alters und 37 ten seiner Bedienung, davon 9 Jahr zu Hagen in Classe Rurali, Synodi Marcanae und im 28 ten zu Meyderich.

§ 6

Correspondence Classis Meursanae

Zur Unterhaltung freundbrüderlicher Correspondence ist es Classe Meursanae erschienen D Plonnis, Prediger zu Vierschen, p. t. Scriba. D Praeses Vinnmann hat sich excusiren laßen.

§ 7

Censura morum

Ratione eligibilitatis ad moderamen ist censura morum gehalten und Gott Lob nichts vorgekommen, warum jemand derer HH Brüder a moderamine hätte mögen ausgeschloßen werden.

§ 8

Neue Moderatoren

Darauf ist man zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und per plurima erwehlet

In Praesidem D Wurm,
in Sribam D Wesendonck.

§ 9

Fortsetzung der Classicalhandlung

Neu erwählter D Praeses Wurm hat die angefangene Handlung nach vorhergegangenem Gebät und nachdem er den H Bruder Hoffmann vor sein mit vieler Treu geführtes Praesidium den verbindlichsten Danck no[m]i[n]e Classis abgestattet, fortgesetzt.

[<354]

§ 10

Gelübde

Sämtliche anwesende Glieder der Classe, so Prediger als Eltesten, haben orthodoxiam fidei, studium pietatis nach der Richtschnur des göttlichen Worts und des daraus gezogenen Heidelbergischen Catechismi, wie auch fidem debiti silentii mit Hand und Mund angelobet.

§ 11 Classical-Visitation

Die Classicalvisitation ist auch dieses Jahr gehalten worden, wovon die Relation DD Exmoderatorum § 43 folgen wird.

§ 12

Verlesung vorjähriger Acten

Acta Classis Duisburgensis CLII, gehalten in der Kirche zu. Holten, den 8 ten et 9 ten Maii 1765, sind verlesen.

§ 13 ad 13

Zeitlichem D Praesidi bleibt recommendiret zur rechter Zeit zu besorgen, daß die merckwürdige Veränderungen in hiesiger Classe die Nahmen der neuberuffenen Prediger und examinirten Candidaten gehörigen Orts bekandt gemacht und dem Holländischen Praedicantenbuch und Boekzaal inseriret werden mögen.

§ 14

Collecte für die Schulmeister

Für die dürfftige Schulmeister zu Aldenrade und Biefang ist stante Classe gesammelt 2 Rtl 36 Stb, welche der zeitl. Pred. Wesendonck zu Holten einem jeden einzuhändigen mitgenommen.

§ 15 ad 15

Wegen 25 Rtl Capital, dem Schulmstr zu Aldenrade gehörig

A.

In Ansehung der 25 Rtl wegen des Schulmeisters zu Aldenrade referiret D Scriba Wesendonck, daß der Henr. Wilh. Deusser in Holten, so diese Gelder aufgenommen, versprochen dieselbe innerhalb 3 Wochen an den Schulmstr zu Aldenrade auszuzahlen, sonst in Ausbleibungsfall darüber eine gerichtliche Obligation wolle außfertigen lassen, zu weißen Auskunfft Classis wartet.

B.

D Expraeses referiret, daß zu Bewürckung der in Sicherheit zu bringenden gefährlich stehenden 100 Dhlr keine geringste Assistance von den Gemeinen dieser Classe bekommen und daher die Sache habe müssen liegen lassen, wurde daher wiederum in Umfrage gebracht, woher diese Gelder zu nehmen, die zu diesen Unkosten erfordert werden? Weilen aber Classis nicht genugsam in dieser Sache informirt ist, wird D Scriba Wesendonck ersuchet, sich nun derselben Bewandtnuß näher zu erkundigen, wie denn auch, ob das Capital mit denen Interessen via subhastationis wohl aus dem Fondo des Häußgens herauszubringen und darüber Praesidi gefällig zu referiren, der dann nach Vorfinden der Sache fortzufahren und die dazu nöthige Unkosten durch eine Repartition unter die Gemeinen heraußbringen sich bemühen wird.

[<355]

Die Obligation von 150 Rtl auf Hermann Wischermann ad Archivum zu stellen

C.

In Ansehung der 150 Rtl bey Berndt Hoffmann in Holten referiret D Scriba Wesendonck, daß diese Capital von neuem wieder an Hermann Wischermann in Holten außgethan, auch davon eine gerichtliche Obligation sey verfertiget worden, welche vom Schulmeister zu Aldenrade nach Duisburg ad Archivum ehestes Tages besorget werden soll.

§ 16 ad 16

Wegen Liquidation der Collecten Rechnung von D Hoesch

Classis vernimbt aus der dißjährigen Relation D Expraesidis, daß D Hoesch außer denen vor einem Jahr eingereichten Rechnungen und Quittungen nichts Näheres zu liefern imstande ist und läßet deswegen, um endlich einmahl diese Querele zu Ende zu bringen, solches für gültig durchgehen. Nach dieser seiner Angabe bleibet derselbe von denen, die ihm zum Anbau einer Schule collectirten Geldern in Summa 506 Rtl 20

Stb laut der von ihm übergebenen Balance schuldig 339 Rtl 54 Stb. dagegen weiset derselbe an, daß der Bestandt seines Gehalts-Rückstandes sich belaufe zu 649 Rtl 33½ Stb und hat er darüber ein Geständnuß der Freyfrau von Syberg zu Voerde mit deren eigenhändigen Unterschrift vorgewiesen, worinnen dieselbe bezeuget, daß D Hoesch noch eine Forderung seines Salarii an dem Hauße Voerde habe und sey dieselbe bey dem hochlöbl. Pupillen Collegio zu Cleve bereits angegeben, doch wird in dieser vorgewiesenen schriftl. Bekändtnuß die eigentliche Summe seiner Forderung nicht bestimmt, hat es seine Richtigkeit,

daß seine Forderung ad	649 Rtl 33½ Stb
sich beträget, so schließet nach Abzug	
seiner von der Collecte schuldigen	339 Rtl 54½ Stb

ihme zugute, aber	309 Rtl 39 Stb
s. errore calc.	

Classis imponiret demnach D Hoesch von diesen ihme angegebenen Rückstandt von Seiten der Freyfrau von Syberg nähere Agnition an zeitl. D Praesidem einzulieferen deme vorgegangen, dieselbe alsdann für bedachten Rückstandt seiner seiner Collectengelder zum Besten des Voerdschen Schulwesens sich zu versichern, für den Überschuß aber d[em] H Hoesch nöthige Assistance zu leisten wissen wird.

Und wird deswegen zeitl. D Praeses an den H Advocaten Werle in Wesel qua Curatorem derer von Sybergischen Pupillen mit dem Fordersamsten Nachfrage thun, ob der angegebene Rückstandt des Salarii D Hoesch seine Richtigkeit habe?

§ 17 ad 17

Illegale Copulation zu Mülheim

Weilen DD Deputati Mülheimienses de novo anzeigen, daß nachhero der lutherische Prediger Bastian zu Gehmen wiederum ein Paar Leuthe aus ihrer Gemeine nahmens Matthias Neuhaus und

[<356]

Charlotte Hoffmann illegaliter copuliret, höret Classis dieses mit Verwunderen , und wird zeitl. D Praesidi aufgegeben, deswegen neue Vorstellung zu thun, daß durch die hochlöbl. Regierung zu Cleve dieser Freyheit nachdrücklicher möge gesteuert werden.

18 ad 18

Reglement der piorum corporum

Classis wünschet, daß ven. Synodus bey der hochlöbl. Clev. Märckischen Regierung instantiiren wolle, daß gedachtes Project der Administration der piorum corporum publiciret werden möge.

§ 19 ad 19

Darlehen der Geistlichen

Weilen man vernimmt. daß die Zinsen von diesem Darlehen in dem künfftigen Synodo provinciali abgeföhret werden sollen, wird zeitl. Praeses darauf achthaben, um selbige zu heben, und alsdann denen Consistoriis pro rata außzutheilen.

§ 20 ad 20

pia corpora zu Duisburg

Was insbesondere den Zustandt der piorum coporum zu Duisburg belanget, wird sich in der Relation DD Exmoderatorum § 36 finden.

§ 21 ad 21

Brüchten Stüber für die Armen

Für die behörige Entrichtung des denen Armen angewiesenen Brüchten Stb wird Classis ferner nöthige Sorge tragen.

§ 22 ad 22

Von verfallenen Revenüen in vacanten Patronatgemeinen

Zeitl. DD Moderatoribus Classis bleibt die jedesmalige Untersuchung der in vacanten Patronatgemeinen befallenen Revenüen bey sich ereignenden Fällen bestens angepriesen.

§ 23 ad 23

Beytrag zur Reparation der Hambornschen Schule und Quit[tung]

Die Reparation der zur geschehenen Schule zu Hamborn noch restirenden 53 Dhr 21 Stb ist von D Expraeside Hoffmann sofort geschehen, und hat derselbe dißmahlen die Generalquittung des ehemaligen Werckmeisters, daß er solche Gelder aus Händen H Meurs richtig empfangen habe, Classi vorgezeiget, so daß diese Sache nunmehr ihre völlige Endtschafft erreicht hat.

§ 24 ad 24

Extract der Classicalgesetzen

D Expraeses Hoffmann referiret, daß er diesem Imposito Synodi in Auszug derer Classicalgesetzen ein Gnügen zu leisten so willig als schuldig gewesen, seye aber eine geraume Zeit durch ein und ander Unpäßlichkeit daran verhindert, weswegen die Anfertigung derselben moderno D Praesidi recommendiret wird.

§ 25 ad 25

Beytrag ad fundum viduarum

Der Jährl. Beytrag ad fundum viduarum ist von praesenten HH Brüder abgeführt, und haben die HH Brüder das Ihrige erleget.

[<357]

§ 26 ad 26

Ein jeder soll am Ort seines Aufenthalts communiciren

Classis recommendiret allen HH Brüder und denen Consistoriis diesem Imposito Synodi, daß bereits zu einem Legi gediehen, in Ansehung der aus anderen Pfargemeinen, in denen ihrigen wohnenden Gemeinigliedern auf das Genaueste nachzukommen.

§ 27 ad 27

Wegen Aufbaueung der Catholischen Kirche zu Mülheim

Weilen diese verdrießliche Sache noch nicht ihre Endtschafft erreicht hat, bleibet die Gemeine zuversichtlicher Hoffnung, vener. Synodus werden vorkommenden Nothfalls derselben ferner geneigt assistiren.

§ 28 ad 28 Defrairung der Haußprediger

Classis wünschet sehnlichst, daß vener. Synodus endlich das solange obgeschwebte Desiderium wegen Association und Defrairung der Haußprediger zur Erfüllung bringen möge.¹⁰⁵

¹⁰⁵ Die Stellungnahme der Prov. Syn.: "Bey Verlesung dieses §phi wurde zufoererst angemerckt, daß § 16 ad 17 Act. Syn. abusive gesetzt, daß die Fryherren von Diersfort, von Quaad zu Gartrop und von Sonsfeld zu Aspelen solten gehalten seyn, ihre Haußprediger auf ihre Kosten zu denen Synoden und Classen zu senden. Indeßen ist es aber doch an dem, daß die Urtheil vom 2 ten Maii 1765 enthalte, daß gedachte Freyh[errn] gehalten seyen, ihre Haußprediger auf Synoden und Classen zu senden. Da nun

§ 29 ad 29

Hallische Freytischgelder

Alle Gemeinen unserer Classe werden die Hallische Freytisch Collecten, welche bey ihnen einkommen, an D Professor ab Hamm behörig übermachen.

§ 30 ad 32

Decision wegen des zeitl. Provisors von Eyck zu Mülheim

Die HH von Mülheim referiren, daß die Streitsache wegen Bedienung der Armen Provisoren in dasiger Gegend in solche Wege geleitet, daß zeitl. Provisor H von Eyck eingewilliget worden, statt der bisher gewöhnlichen 6, mit 3 Jahren erlaßen zu werden, wan nur der neu erwehlende Provisor nichts dabey einzuwenden und das Consistorium in keine neue Unruhe kommen mögte. Da nun letzterer, nachdem derselbe erwählet, sofort protestiret und sich beschweret hatte, gleich im ersten Jahr den Empfang anzunehmen. Hergegen aber d[er] H von Eyck sich dazu disponiren laßen, besagten Empfang noch ein Jahr fortzusetzen, sey diese Sache hierdurch beendiget und abgethan, welches Classis mit Vergüngen vernimt.

[<358]

§ 31 ad 33

Berechnung der Holländischen Liebesgaben

D Expraeses Hoffmann und zeitl. Praeses D Wurm als gewesene Administratores der vertheilten Holländischen Liebesgaben begehren von vener. Classe, daß die dißfalß geführte Rechnung abgenommen werde und schlagen vor, ob dieß nicht bequämlich bey einem vielleicht nach Pffingsten vorfallenden Examino Candidandorum geschehen könne, welches Classis billiget.

§ 32 ad 36

Revenüen des Predigers zu Voerde

D Expraeses Hoffmann referiret, daß er wegen der in einem Testament von der Freyfrau von Herbede der Gemeine zu Voerde legatiret seyn sollenden 200 Rtl an den H Landtrichter Sethmann zu Cleve geschrieben, welcher das Testament dem Verlaut nach in Händen haben soll, aber noch keine Antwort erhalten und wird, wann noch ante Synodum einlauffen würde, solche dem zeitl. Praesidi zustellen, um davon in Synodo gehörigen Gebrauch zu machen.

§ 33 ad 37

Defrairung der Haußprediger

Ex Actis Synodi constiret, daß Synodus contra die tit. HH Patrones derer Patronatgemeinen Sententiam triumphatoriam erhalten, krafft der, sowohl alle Exemtion derer Haußprediger von denen Clasical- und Synodalversammlungen auf einmahl aufgehoben, auch sogar die HH Patroni angewiesen worden, auf ihre Kosten ihre Prediger ad Classem,

aber von Seiten der Weselschen und Duisburgschen Classe angezeigt wird, daß dem allergndsten königl. Befehl ungeachtet die Haußprediger nicht in Classe erschienen, so wird der H Assessor mit dem H Commissionsrath Hopman ra[tio]n[e] Executorialium conferiren. Und damit die Zehrungs- und Reisekosten der Haußprediger ad Synodos et Classes erwehnten Freyh[errn] keinen Anlaß zur Entschuldigung geben mögen, so wird aber der H Praeses eine allerunterthgste Vorstellung thun und um Fournirung dieser Kosten ex aerario Eccl. bitten." Prov. Syn. Kleve 1766. § 23

ad Synodum zu schicken. Und ist darab die Insinuation suo tempore an dieselbe ergangen, nur beruhet die Sache dermahlen noch in Executivis. Nichts destoweniger referiren DD Exmoderatores, daß bey letzt gehaltener Visitation der tit. Freyh[err] von Quadt zu Gartrop, nachdem er bereits an dem zur dortigen Inspection per Circulares bestimmten Tage frühzeitig von dem H Prediger Bertram den Kirchenschlüssel fordern laßen, denen Moderatoribus, als sie sich bey ihm anmelden laßen, durch seine Bedienten zur Antwort ertheilet, er könne sie in der Qualität, worinnen sie gegenwärtig hierwären, nicht agnosciren, welche Botschafft auf nähere Instantz, die mit Anerbieten, ihme nichts Wiedriges oder Verdrießliches vortragen zu wollen, gepaaret ginge, zum zweytenmahl wiederhohlet worden.

Classis vernimmt dieses mit desto mehrerem Befrembden, als daß bisher gegen dem Hauße Gartrop geführtes Beschwer nunmehr per Sententiam Clementissimam abgeurtheilet und sogar pendente site von dem vorigen Freyh[errn] von Gartrop niemals die Inspection geweigert worden.

Classis ersuchet demnach vener. Synodum, dieses inter Gravamina der hochlöbl. Regierung klagend vorzutragen, um in die Executoriales in dieser abgeurtheilten Sache arctius melius anzustehen.

[<359]

§ 34 ad 41

Untersuchung des teutschen Schulwesens

Referirte D Expraeses, daß bey Gelegenheit seiner Visitation die Inspection des teutschen Schulwesens bestens recommendiret habe.

Bey dieser Gelegenheit referirten DD Exmoderatores, welcher Gestalt zu Voerde der zeitl. Rentmeister von der Heyden die bey dem Gottesdienst gesammlete Allmosen sub titulo eines Schulsalarium genieße, da er doch keine Schule halte, obschon viele Kinder seyen, welche sogar ohne Lehr und Unterweisung dahin gehen.

Classis wird dieses Gravamen vener. Synodo vorstellen und bitten, solche Maaßregulen nehmen zu wollen, wodurch diesem Mißbrauch abgeholfen werden könne.

§ 35 ad 43

Wegen der Lagerbücher

D Expraeses stattet von seiner gehaltenen Visitation Bericht ab.

In Ansehung Holten zweifelt man nicht oder das vermeldete Lagerbuch werde sich bey dem H Bu[r]gm[ei]st[er] Maccovius befinden. Wird derowegen D Scriba Wesendonck aufgetragen, bey demselben abzudringen, daß es in Cosistorii Händen gestellet werde, und darüber zu referiren.

Duisburg

Classis hat in Ansehung der Bewandtnüß der Documenten von denen piis corporibus von dem Depuato von Duisburg, H Hoffrath und Oberbürgermeister Wintgens, sich folgender Gestalt unterrichten laßen, daß Magistratus zu Duisburg von allen Stücken keine Nachrichten besitze. Wo aber derselben einige vorhanden seyen, es sey krafft Foundationen oder Obligationen, würde dieselben jederzeit zur Nachricht in denen Rechnungen beygefüget, zweifelte auch nicht oder Magistratus

zu Duisburg würde gern dem Consistorio von dem habenden Nachrichten eine Abschrift geben, sonst aber könnte Consistorium auß jeder abgeschloßenen und unterschriebenen Rechnung sich sattsahm informiren laßen, welche demselben nicht gewegert werden, sondern allezeit außgerichtet werden soll. Fragt derowegen Classis vener. Synodum? ob dieses hinreichend sey.

Kettwig und Mülheim

Es hat in beyden Gemeinen in Ansehung der Lagerbücher keine Schwierigkeit, nur, daß wegen vorgegebener vieler Hindernüßen die Renovation und Completirung derer alten sich daselbst befindenden Registeren noch nicht hat vorgenommen

[<360]

werden können, welches jedoch ehestens geschehen soll.

Rhurort

Referirten DD Exmoderatoren, welcher Gestalt das Consistorium daselbst sich über verschiedene Eingriffe beschwerete, welche der dasige Bürgermeister Kuchenbecker gerade wieder den Tenorem des vor einigen Jahren gethätigten Vergleichs in die Gerechtsahme des Consistorii tentirete und dahero Classem ersuchet, bey ferneren dergleichen Attentatis Classis Assistance, welche dann auch hiemit demselben versprochen wird.

§ 36 ad 46

Lagerbuch in puncto der Wittwen und anderer Capitalien

Die Verfertigung des Lagerbuchs in Ansehung der Wittwen und anderer zur Classe gehörigen Capitalien hat Hindernüß halben nicht geschehen können, soll aber mit ehestem vorgenommen werden.

§ 37 ad 48

Abführung der 25 Rtl ad cassam viduarum

Beyde HH von Halffer et Wesendonck haben ihre 25 Rtl ein jeder ad cassam viduarum gegenwärtig richtig abgeführt.

§ 38 ad 49

Berechnung der Classical-Visitationsreise

Bey diesem §pho wird notiret, daß vor einem Jahr zur Bestreitung der Visitations-Reisekosten aus denen Wittwen-Zinsen genommen 14 Rtl 55 Stb. Dieses Mahl noch nicht haben rembourisiret werden können, sind derowegen auch aus der dißjährigen Vertheilung außgeblieben. Übrigens haben DD Exmoderatores die Rechnung derer auf ihrer Visitation außgeschoßenen Gelder vorgelegt und betragen sich für D Extraesidem Hoffmann nach Abzug der 9 Rtl Zinsen von dem Classical-Capital der 300 Rtl, bey Feldhoff stehend, und nach Abzug derer 54½ Stb Bursgelder 3 Rtl 3 Stb und für D von Halffer 6 Rtl 30 Stb, zusammen 9 Rtl 33 Stb, welche stante Classe auf die Gemeinen vertheilet und bezahlet sind, wie folget:

Duisburg	2 Rtl Stb	
Mülheim	2	
Kettwig	2	
Holten		40

Essen	25
Rhurort	40
Meyderich	40
Beeck	40
Hiesfeld	28

Summa	9 Rtl 33 Stb

[<361]

§ 39

Wegen der auf Goeth Ingenfurth sprechende Obligation à 150 Dhlr

Übergab D Expraeses eine Obligation de dato Dinslacken, den 11 ten Novembr. 1741 von 150 Dhlr, sprechend auf Eheleuten Ingenfurth, mit einem Hambornischen abtheylichen Consens, de dato Hamborn, den 8 ten Maii 1751. Da insbesondere bey der ermelten Obligation sich Schwierigkeit hervor thut, weil dieselbe Obligation selbst mit ausdrücklichen Worten vorbehalten, werden derowegen D Scriba Wesendonck beyde Stücke übergeben und derselbe ersuchet, sich bey dem löbl. Landtgericht zu Dinslacken deshalb zur Erkundigung und dem zufolge quaevis meliora vorzukehren, auch darüber moderno D Praesidi zu referiren.

§ 40

Reglement wegen der Getaufften, Getrauten p. p.

Übergab ebenfaß D Expraeses Hoffmann verschiedene Verordnungen auß der hochlöbl. Regierung, betreffend die Annotationen derer Getaufften, Getrauten und Verstorbenen, um daraus die Listen und Tabellen zu verfertigen, welche er auch in Classe circuliren laßen.

§ 41

Klage des Consistorii zu Dinslacken und Bitte des Consistorii zu Meyderich

Wurde von dem Consisterio zu Dinslaken ein Schreiben eingesandt de dato, den 18 ten April 1766, worinn daßelbe sich sehr beschweret, daß verschiedene der HH Classicalbrüder ihre Predigttour in diesem Nachjahr nicht versehen, noch versehen laßen, wewegen die Gemeine eingemahl ohne öffentlichen Gottesdienst bleiben müßen.

Classis recommendiret deswegen allen HH Brüder, in Zukunft dafür zu sorgen, daß ihre Touren nicht mögen vaciren und erinnert dieselbe an dem bekandten Legem Synodi, daß auch ein Prediger allenfallß seine eigene Gemeine vaciren laßen und die vacante versehen.

Bey dieser Gelegenheit stellte der Elteste von Mülheim vor, ob Classis nicht belieben wolle zu resolviren, zweymahl daselbst in jeder ordentlichen Tour zu predigen, damit andere Außschweifungen hierdurch desto mehr verhütet und die Gemeine in Ordnung gehalten werde.

Resolutio Classis:

Classis wird suchen, diesem Petito nach Zeit und Gelegenheit ein Gnügen zu leisten, dann wann Prediger persönlich erscheinen, werden dieselbe nicht ungeneigt dazu seyn.

§ 42

Exemption des H Nosse in Predigtouren der Vacantien

Nachdem der Deputatus von Duisburg H Hoffrath Wintgens namens d[es] Bruders Nosse bittend vorgestellet, daß ermelter H Bruder Nosse nunmehr wegen schwachlichen Leibesumständen und hohen Alters

künftig von allen Classicaldiensten befreyet bleiben mögte. So ist solches à Classe für billig erachtet und

[<362]

wird man sich in denen zu verfertigen Rotulus darnach zu richten wissen.

§ 43

Wegen 15 Rtl Intere[ss]en, so noch von der Stadt Holten restiren

Zeitliche Administratores der Wittwencasse erinnerten, daß von dem Capital der 100 Rtl, so auff der Stadt Holten gestanden und bereits in Anno 1764 abgelegt, nach Außweise der Post Acten noch einige Interessen ad 25 Rtl restirten. Da nun, wie D Praeses Wurm referiret, der Bürgermeister Maccovius bey Außzahlung des Capitalis auf sich genommen, auch diesen Restant baldmöglichst zu befördern. So wird D Scriba Wesendonck aufgetragen, bey dem H Bürgermeister Maccovius deswegen erinnerliche Vorstellung zu thun und inständigst anzuhalten, daß diese Gelder zum Besten der Witten bald einkommen mögen.

§ 44

Verlesung der Synodalacten

Acta Synodi Prov. Cliv. 149, gehalten in der Kirche zu Cleve, den 11 ten biß 13 ten Junii 1765, sind verlesen.

§ 45 ad 16 Actorum Synodi Prov. Cliv.

Association derer Haußprediger

Classis wünschet, weilen dieselbe noch immer mit denen Freyhe[r]rn von Voerde und Gartrop wegen ihrer Haußprediger zu thun, daß diese Sententia triumphatoria mediante Synodo zur Execution möge gebracht werden.

§ 46 ad 17 Act. Syn. Prov. Cliv.

Sicherheit der pior. corp. zu Voerde

Classis wünschet, wiederhohlend wie droben §pho 33 geschehen, daß vener. Synodus die Publication dieser hier erwehnten Triumphatoir Sententz bewürcken wolle.

§ 47 ad 25 Act. Syn. Prov. Cliv.

pia corpora zu Duisburg

Was den Zustand der piorum corporum zu Duisburg anbelanget, davon ist droben § pho 36 Relation geschehen.

§ 48 ad 28 Act. Syn. Prov. Civ.

Extract Legum Classicalium et Synodi

Diese Extrahirung hat, wie oben §pho 24 erinnert worden, noch nicht gesachehen können, bleibet derowegen recommendiret.

§ 49 afd 48 Act. Syn. Prov. Cliv.

Assistence der Gemeine zu Mülheim

Dieser §phus referiret sich ad § 27 in Actis Classis Duisburg.

[<363]

§ 50 ad 51 Act. Syn. Prov. Cliv.

Erneuerung der Psalm und Liederbücher

Weilen man inzwischen zuverlässig vernommen, daß das Ministerium zu Bremen eine dergleichen Arbeit unter Händen habe, so stellet Classis vener. Synodo anheim, ob es nicht convenabel sey, auf derselben Außgabe zu warten, um zu sehen, welche Ordnung und Wahl darinnen observiret werde.

§ 51

Verlesung der Synodal-General-Acten

Acta Synodi Generalis 46, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg, den 14-21 ten Julii 1763, sind verlesen.

§ 52 ad 87

Wegen Genießung des Nachjahrs für Prediger Kinder

Wird von Classe aus diesem §pho pro Lege übernommen, daß wann großjährige unversorgte Prediger Kinder sich befunden, dieselben auch die Emolumenten des Nachjahrs zu genießen haben sollen auß der Ursache, weilen die Kirchenordnung keine Beschwerden¹⁰⁶ in diesem Stück mache.

§ 53 ad 88 Act, Syn. Gen.

Wegen cathol. Kirche zu Mülheim

Weilen in dieser verdreißlichen Sache noch nicht Entscheidendes herausgekommen, so halt die Gemeinde zu Mülheim bey einem hochehrw. Synodo Gener. mit hertzl. Dancksagung für bereits geleistete Assistance in vorkommender Erforderung sich bestens empfohlen.¹⁰⁷.

Imposita

§ 54

Künfftige Classicalversammlung

Classis wird künfftiges Jahr D[eo] V[olente] sich zu Kettwig versammeln, und die Classicalpredigt von D Halffer über 2. Cor. 5, V. 11 oder deßen Substituto D Scriba Wesendonck gehalten werden.

[<364]

§ 55

Deputati ad Synodum

Zur bevorstehenden Synodalversammlung, welche dieses Jahr zu Wesel wird gehalten werden, sind nebst zeitl. DD Moderatoribus deputiret einer von denen Predigern aus Duisburg und D Hoffmann oder deßen Substitutus D Meybohm Elteste geben Duisburg und Beeck.

¹⁰⁶ Schreibfehler; laut Generalsynode 1763 § 87 muß es heißen "Beschränkung".

¹⁰⁷ Auch die Generalsynode hatte dem Antrag der Mülheimer Gemeinde, den Bau einer katholischen Kirche in Mülheim zu verbieten, beigepflichtet und sich dieserhalb an den König gewandt. Im Protokoll der Generalsynode 1763 heißt es zum Schluß des § 87: "Wie nun Synodus Generalis diese Begebenheit mit Bestürtzung und Wehmut der Seelen um demehr vernimt, weilen hierauß die höchstschädlichste Gefolgen der Reformirten Gemeinden in Jülich und Berg zu befürchten, also resolviret Synodus Generalis unter Erwartung des Segens von oben die Freymüthigkeit zu nehmen, um Ihro königl. Majestaet Allerhöchste Persohn allerunterthgste Vorstellung thun zu laßen, welches dan auch stante Synodo würcklich abgesandt worden, Gott gebe Gnad und Seegen zur Erhaltung der uralten Freyheiten und recessmäßigen den Reformirten in besagten Ländern competirenden Religions Berechtsamen."

§ 56

Censura morum

Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Anstößiges wieder einen der HH Brüder eingebracht worden.

§ 57

Bursa Classis

In Bursa classicali sind dieses Mahl gewesen 52 Stb, welche D Praeses zu sich genommen.

§ 58

Classicalbücher sambt der Kirchenordnung und dem Siegel sind D Praesidi moderno überreicht worden.

§ 59

Classis Schluß

Endlich sind diese Classicalhandlungen von D Praeside Wurm mit einer gehaltenen Schlußrede aus 1 Cor. 4, V. 2 zur getreuen Wahrnehmung des wichtigen Prediger und Eltesten Ampts, wie auch mit hertzlicher Dancksagung zu Gott für verliehenen Seegen und Beystandt beschloßen und die sämptlich anwesende HH Brüder im Segen und Friede erlaßen.

In fidem praemissorum subscripserunt

Joach. Ludw. Wesendonck V. D. M. in Holten
et Classis Duisburg. p. t. Scriba

pro copia cum originali concordante
subsripsit

Post Acta

Classis Duisburgensis de a[nn]o 1766

Rtl Stb

Tit. I.

Bestand des vorigen Jahrs

Der Bestand des Cassa des vorigen Jahres war laut

Post Acten deßelben

91 43½

Tit. II.

Abgelegte Capitalien

DD von Halffer und Wesendonck haben ein jeder seine
ad fundum vid[uarum] schuldige 25 Rtl abgelegt, vid.

Acta Classis § 37, welche D Otterbein empfangen

50

[<365]

Tit. III

Außgethane Capitalien: dieses Jahr keine.

Tit. IV.

Jährlicher Beytrag ad fundum

Dieses Jahr sind wieder beygetragen und von
D Otterbein empfangen

von D Steinberg	1
Otterbein	1
Wurm	1
Engels	1
Hoffmann	1
Meibohm	1
Kersten	1
Wesendonck	1
v. Halffer	1

Sma	9
-----	---

9

restiret D Kraushaar. Meyderich und Dinslacken
vacant.

Summa des Bestandts in Cassa

150 43½

Tit. V.

Interessen, so den Wittwen der Duisb. Classe
allein zugehören

1. Von 145 Rtl auf die Duisburg. StadtsCämmerey
zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro term[ino]
ult. Maii 1765

7

Rest von vorigen Jahren 18 Rtl 5 Stb
vid. Post Acten vor. Jahrs Tit. V. N. 1.

2. Von 300 Rtl auf den Duisburg. Stadtsmühlen
ad 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro term[ino]
ult. Maii 1765 12 Rtl

Hievon gehen ab die zum Hambornschen Schul-
gewinn gehörige, restirende 2 Dhlr, bleiben also

11

3. Von 400 Rtl auf der Stadt Duisb. ad 4 p[ro]
Cent ult. Maii fällig pro term[ino] ult. Maii
1765

16

Rest von vorigen Jahren 41 Rtl 20 Stb
vid. Post Acta vorigrn Jahrs, Tit. V. N. 3.

4. Von 200 Rtl auf Kamps Hoff zu Dinslacken
ad 4 p[ro]Cent per D Kersten ein Jahr
vid. Post Acta vor. Jahrs, Tit. V. N. 4.

8

5. Von 125 Rtl auf der Duisburg. Cämmerey
zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro term[ino]
ult. Maii 1765

5

Rest von vorigen Jahren 12 Rtl 55 Stb

6. Von 50 Rtl in der Synodalobligation bey
Abraham Reemann zu Duisburg pro term[ino]
ult. Maii 1765

2

[<366]

7. Von abgelegten 100 Rtl auf der Stadt Holten,
restiren noch Intere[ss]en 15 Rtl

8. Von 6 Rtl 25 Stb Cap[ital] bey D Hoesch, welcher
jährl. an Intere[ss]en thun 15 2/5 Stb, restiren

pro term[ino] 1764, 65 et 66	46 1/5 Stb	
9. Von 200 Rtl bey Wittwe Jänicken Kracht zu Duisburg ad 4 p[ro]Cent , den 6 Decembris fällig, pro term[ino] 1765 zum erstenmahl		8
10. Von 100 Rtl, welche D Wurm an sichern Ort ausge- than und dafür caviret pro term[ino] Maii 1765 et 66		8

Hievon gehet ab vor legal Papier	6 Stb	

bleibet		64 54

Tit. VI

Interessen der Synodal-Capitalien, wovon die Wittwen
unserer Classe nur 1/3 genießen

1. Von dem Spanischen Legat der auf Sehlern stehenden 1000 Rtl zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 2. Junii 1765 40 Rtl. davon gehen ab ab Briefporto 3 Stb ist das 3 tel für unsere Classe		13 19
2. Von 200 Rtl auf Appeldorn zu 4 p[ro]Cent nichts, rest. pro term[ino] 31 Maii 1763, 64 et 65	24 Rtl	
davon das 3 tel pro Classe n[ost]ra ist	8 Rtl	
vid. Post Acta vor. Jahrs Tit. VI, N. 2.		
3. Von 100 Rtl bey Abraham Reemann zu Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1765	4 Rtl	
davon das 3 tel		1 20
4. Hiezu kommen 8 Rtl, welches voriges Jahr abusive von den Wittwengeldern denen Schulmeistern zuge- theilet worden, item 7 Stb, so noch in Cassa geblieben vid. Post Acta vor. Jahres Tit. VI in fine.		8 7
5. Auch sind abermahl per abuse 21 Rtl aus denen Biesenhorstischen Interessen, so denen Schulmeistern zukommen, zu denen Wittwengeldern geschlagen worden vid. pag. seq. Tit. VII, N. 5		21 30 2/3
hievon ab Briefporto	4 Stb	-----
Summa		44 16 2/3

bleiben		44 12 2/3
wann also hinzukommt Latus praecedens		64 54

Ist die Summe für die Wittwen dieses Jahr

Von vorbenannten 109 Rtl 6 2/3 Stb sind vorerst
allein denen dreyen Wittwen Blecourt, Meyer und
Engels sen. wegen deren Berechtigung zu den rück-
ständigen Interessen 8 Rtl abgetheilet worden,
jeder 2 Rtl 40 Stb

Die übrigen 101 Rtl 6 2/3 Stb sind unter fünf
Wittwen vertheilet, wovon einer jeden Antheil
20 Rtl 13 Stb (das übrige 1 2/3 Stb ist den
Armen gegeben), welche mitgenommen für die
[<367]

Wittwen Blecourt und Meyer D Otterbein, für die
Wittwen Engels, D Engels, für die Wittwe Koch, der

109 6 2/3

Elteste Dornmann von Hiesfeld.

Tit. VII

Interessen der Synodalcapitalien für die dürftigen
Pred. und Schulmeister, wovon unsere Classe 1/3 genießet.

1. Aus dem Stützingen Legat der 1000 Rtl auf dem
Kirchspiel Wissel zu 4 p[ro]Cent ist nichts eingekommen.

Rest pro term[ino] 6 ten April 1764 , 65 et 66 pro
Part tertia 40 Rtl. vid. Post Acta vor. Jahrs Tit. VII
N. 1.

2. Von 300 Rtl auf Duisb. zu 4 p[ro]Cent 12 Rtl,
wovon nach Abzug 1½ Stb für legal Papier das 3 tel
unserer Classe ist.

3 59½

Die wegen Einklagen der vorhin restirenden
Interessen verursachten Kosten sind refundiret mit
6 Rtl 48 Stb, wovon das 3 tel unserer Class.

2 16

fbp3. Von 300 Rtl auf Nic. von Dorsten zu Rees ad
4 p[ro]Cent pro term[ino] 13 Jan 1765 9 Rtl
wovon nach Abzug 4½ Stb Brieporto das 3 tel
unserer Class.

2 58½

4. Von 4== Rtl auf der Düsselt p[ro]Cent pro term[ino]
29 August 1764 et 65 32 Rtl, hievon ab Brieporto
12 Stb, ist das 3 tel unserer Class.

10 36

Von dem Biesenhorstschen Capital der 525 Rtl auf
dem Amt Büderich ad 5 p[ro]Cent ult. Maii
fällig, ist eingekommen vom 15 Decembr. 1762 bis
ult. Maii 1763 und ult. Maii 1763/64 und 1764/65
64 Rtl, wovon das 3 t2l unserer Class. ist
21 Rtl 30 2/3 Stb.

NB Diese 21 Rtl 30 2/3 Stb sind per abus denen
Wittwen zugetheilet worden. vid. pag. 3 Tit.

VI, N. 5, müssen also künfftiges Jahr aus denen
Interessen der Wittwen den Schulmeistern erstattet werden.

Auch wird notiret, daß nach einener allerdgsten Verordnung vom Hoffe
hinführo die Zinßen von
[<368]

denen Capitalien der Ämter von Trinitatis zu Trinit[atis] gezahlet und
berechnet werden sollen.

Summa

19 50

Hievon gehen ab 8 Rtl, so in vorigem Jahr abusive
von denen Wittwengeldern die Schulmeistere
zugetheilet sind,

8

vid. Post Act. vorigen Jahrs Tit. VI in fine
bleiben also

11 50

Vorbenannte 11 Rtl 50 Stb sind unter 30
Schulmeister vertheilet und ist jedes Antheil
23 Stb 6 Deuten (nach denen 2½ Stb dazugeschoßen,
um die Theilung gleich zu bringen), welche mitgenommen
für 5 Schulmeister zu Duisburg D Otterbein

für 8	zu Mülheim	D Wurm
für 6	zu Kettwig	D Hoffmann
für 4	zu Holten, Biefang, Voerde und Gartrop	D Wesendonck
für 4	zu Alsum, Stockum, Aldenrat und Hamborn	D Kersten
für 1	zu Hiesfeld der Elteste Dörnmann	von Hiesfeld
für 1	zu Dinslacken eben derselbe Elteste Dörnmann	
für 1	zu Essen	D von Halffer

Tit. VIII

Zum Hambornschen Schulguts Gewinn, welches allezeit aus denen Interessen der 300 Rtl auf die Duisburgische Stadtmühlen genommen wird, und zwar jährlich 30 Stb. Warn voriges Jahr in Cassa laut Post Acten vorigen Jahrs

	7 29
Hinzu kommen pro term[ino] ult. Maii 1763 et 64	1
vid. supra Tit. V, N. 2	-----
Summa	8 29

Restanten

1. Von 145 Rtl auf die Duisb. Cämmerey laut Tit. V. N. 1 [<369]	18
2. Von 300 Rtl auf die Stadt Duisb. laut Tit. V. N. 3	41 20
3. Von 200 Rtl auf Kamps Hoff laut Tit. V. N. 4	8
4. Von 125 Rtl auf die Duisb. Cämmerey laut Tit. V. N. 5	12 55
5. Von 100 Rtl auf Holten laut Tit. V. N. 7	15
6. Von D Hoesch laut Tit. V. N. 8	46 1/5
7. Von 200 Rtl auf Appeldorn laut Tit. VI. N. 2	8
8. Von 1000 Rtl auß dem Stützingschen Legat laut Tit. VII. N. 1	40
Summa der Restanten	----- 144 1 1/5

Jac. Wurm

G. G. Otterbein

[<370]

Archiv Kgm. Meiderich
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Holten

Acta Classis Duisburgensis CLIV, gehalten in der Kirchen zu
 Kettwig, den 20 ten und 21 ten Maii 1767

§ 1

Classis Eröffnung

Der nun abgehende D Praeses Wurm, Prediger zu Mülheim an der Ruhr, hat sämtl. anwesende HH Brüder freundbrüderlich bewillkommet und mit einer zum Zwecke dienenden Rede und andächtigem Gebete zu Gott diese Classicalversammlung eröffnet.

§ 2

Classicalpredigt

Die von D Halfferen gehaltene Prerdigt aus 2. Cor. 5, V. 11 ist orthodox und erbaulich befunden.

§ 3

Praesentes

Aus denen übergebenen Credentialen hat man ersehen, daß zu dieser Classicalversammlung deputiret und erschienen

Prediger		Eltesten
D Steinberg	zu Duisburg	H Hauptmann Wintgens
D Wurm	zu Mülheim	H Eberhard Vosbeck
D Engels	"	
D Hoffmann	zu Kettwig	H Joh. Gotfried Scheid
D Kraushaar	"	
D Wurm jun.	zu Dinslacken	H Arnold Schoel
D Wesendonck	zu Holten	Johann Nohlen
D von Halffer	zu Essen	H Ascherfeld
D Meybohm	zu Rhurort	Evert Scholten
----	Meyderich vacant	----
D Kersten	zu Beeck	Joh. Gerh. Scholten von Lahr
----	Hiesfeld	Wilhelm Heistermann
----	Voerde	
----	Gartrop	

§ 4

Absentes

Abwesende waren D Barlen, welcher ein Entschuldigungsschreiben eingesand wegen Unpäßlichkeit sich excusiret, welches auch angenommen worden. Ferner der Elteste von Meyderich, welcher aber kein Excusationsschreiben eingesand und also in die ordinaire Mulctam ad 2 Rtl verfallen, welche er mit ehestem dem zeitl. Praesidi Kersten zustellen hat oder im Veräumungsfalle das duplum zu bezahlen haben wird. D Bertram, Prediger zu Gartrop, ist zwar von D Praeside Wurm persönlich zur Classe invitiret worden, ist aber nicht erschienen und hat auch kein Entschuldigungsschreiben eingeschicket.

Ferner: Da die von dem H Oberbürgermeister Schaumbourg wegen seiner Absence zu Holten von der Classe und nicht eingesandten Excusationsschreiben verschuldete Mulcta ad 2 Rtl noch nicht eingekommen ist, werden DD Deputati Duisburgenses ersuchet, den H Oberb[ür]gm[ei]str dieses zu bedeuten, mit dem Zusatze, daß wann in diesem lauffenden Jahre gemeldete 2 Rtl zeitl. Praesidi nicht zugestellet würden, er alsdann in künfftiger Classe ein duplum erlegen solle.

§ 5

Neu besetzte Prediger Stellen

Classis vernimmt mit Freuden, daß die Wiederbesetzung der vacanten Prediger Stelle zu Dinslacken durch den H Candidaten Joh. Jac. Wurm, gewesenen dritten Prediger zu Mülheim a. d. Rhur, imgleichen, daß die vacant gewesene Gemeinde zu Meyderich den H Prediger Baumann¹⁰⁸ zu Frechen wieder zu ihrem Lehrer erwehlet, selbiger auch den Beruff angenommen, und wünschet Classis von Herten die baldige Einfolge dieses neuerwehnten H Predigers.

§ 6

Correspondence Classis Meursanae

Zur Unterhaltung freundbrüderlicher Correspondence ist ex Classe Meursanae erschienen D Mische, Prediger zu Capellen, p. t. Scriba. D Praeses Speck hat sich wegen sehr schwächlichen Leibesumständen durch oberwehnten D Scribam D Mische excusiren laßen.

§ 7

Censura morum

Ratione eligibilitatis ad moderamen ist censura morum gehalten und Gott Lob! nichts vorgekommen, warum jemand derer HH Brüder à moderamine hätte mögen ausgeschlossen werden.

§ 8

Annehmung des D Wurm, Pred. zu Dinslacken pro membro Classis

D Wurm, Prediger zu Dinslacken, ist pro membro Classis Duisburgensis auf- und angenommen und hat jura introitus mit 2 Rtl erleget, zugleich auch versprochen, die 25 Rtl ad fundum viduarum künfftiges Jahr zu erlegen und sonst der Kirchenordnung in allen Stücken sich willig zu unterwerffen, welches er auch unterschrieben.

[<372]

§ 9

Neue Moderatoren

Darauf ist wieder zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind per plurima erwehlet

in Praesidem D Kersten

In Scribam D Wurm, jun.

§ 10 ad 9

Fortsetzung der Classicalhandlung

¹⁰⁸ Johann Christian Friedrich Baumann, geboren am 18.5.1736 in Düsseldorf, studierte in Duisburg und war von 1758-1767 Prediger in Frechen. In Meiderich war er nur kurz, von 1767-1770. Im Anschluß war er dann Prediger in Kleve, dort verstarb er am 4.12.1792. In der Duisburger Klasse war er Scriba und Abgeordneter zur Provinzialsynode. Er gehörte zur Untersuchungskommission der Generalsynode wegen der Lehre des Rektors Hasenkamp. In Kleve wurde er zum königl. preußischen Konsistorialrat ernannt.

Neuerwehler D Praeses hat die angefangene Handlung nach vorhergegangenen Gebete und, nachdem er den H Bruder Wurm sen. für sein mit vieler Treue und Fleiß geführtes Praesidium den verbindlichsten Danck abgestattet, fortgesetzt.

§ 11 ad 10
Gelübde

Sämtliche anwesende Glieder der Classe, so Prediger als Eltesten, haben orthodoxiam fidei, studium pietatis nach der Richtschnur des göttlichen Worts und des daraus gezogenen Heidelbergischen Catechismi, wie auch fidem debiti silentii mit Hand und Mund angelobet.

§ 12 ad 11
Classis Visitation

Die Classicalvisitation ist dieses Jahr gehalten, wovon die Relation DD Exmoderatores hernach folgen wird.

§ 13 ad 12
Verlesung vorjähriger Acten

Acta Classis Duisburgensis CLIII, gehalten in der Kirche zu Essen, den 30 ten April et 1 ten Maii 1766, sind verlesen.

§ 14 ad 13
Berichtigung des Praedicantenbuchs

Zeitl. D Praesidi bleibt recommendiret, zur rechter Zeit zu besorgen, daß die Nahmen der in Classe neuberuffenen Prediger und examinirten Candidaten gehörigen Orts bekannt gemacht und dem Holländischen Praedicantenbuche, wie dann auch die übrigen vorkommenden Veränderungen dem Boectzaal inseriret werden mögen.

§ 15 ad 14
Collecte für die Schulmeister

Für die dürfftigen Schulmeister zu Aldenrath und Biefang ist stante Classe eingesamlet 1 Rtl 14 Stb, welche dem zeitl. Prediger Wesendonck zu Holten, einem jeden zur Halbscheid einzuhändigen, sind mitgegeben.

§ 16 ad 15
Wegen 25 Rtl Capital dem Schulmstr zu Aldenrath gehörig

Mit Befremdung vernimmt Classis, daß Henrich Wilhelm Deusser in Holten seinem Versprechen bisher nicht nachgekommen und weder die 25 Rtl Capital, noch eine gerichtliche Obligation gestellet hat. Classis gibt ihm also aufs neue Zeit, diese Gelder abzutragen bis künfftigen Jacobi, falls aber in dieser gesetzten Zeit die Zahlung nicht erfolgen solle, wird Classis ihn höheren Orts belangen und Execution wider ihn suchen, worauf D Praeses modernus zu vigiliren.

[<373]

§ 17 ad eundem
B Wegen unsicherer 100 Rtl zu Aldenrath

Dem H Bruder Wesendonck, welcher diese Sache wegen der in Gefahr stehenden 100 Rtl Capital bisher betrieben, bleibet dieselbe ferner empfohlen, um falls von dem Debitore nach Versprechen die Abtragung des Capitals und Interessen nicht erfolge, per Advocatum causae auf die Subhastation des Unterpfandes anzudringen. Und was die dazu nöthige Unkosten anbelanget, bleibt es bey dem Schluß Classis, in diesem § vorfindlich, daß D modernus Praeses dieselben durch eine Repartition unter die Gemeinen herauszubringen sich bemühen wird.

§18

ad eundem Lit. C. Wegen der Obligation von 150 Rtl auf Herrmann Wischermann

Weilen die in diesem §pho bemeldete gerichtliche Obligation von 150 Rtl, sprechend auf Hermann Wischermann zu Holten, durch den Schulmstr zu Aldenrath bißher noch nicht ad Archivum nach Duisburg besorget worden, wird D Exscriba Wesendonck aufgetragen, sich darnach näher zu erkundigen und wie es darum gelegen seye, in Zeit von 14 Tagen zeitl. D. Praesidi Nachricht zu geben.

§ 19 ad 16

Tractaments-Restanten D Hoesch

D Expraeses referiret, daß biß dato an den H Advocatum Werle in Wesel noch nicht geschrieben, sollte aber ante Synodum geschehen, um davon stante Synodo zu referiren.

Classis Ahndung wegen D Hoesch

Bey dieser Gelegenheit hat Classis, sowohl ex Relatione DD Exmoderatorum als anderer notorischen Berichten mit der größesten Betrübniß vernommen, welcher Gestalt D Hoesch unangesehen so vieler ihm bisher gegebenen Erinnerungen und darauf erfolgten Angelobungen seiner Beßerung dennoch fortfahre, sowohl in Wahrnehmung seines Amtes durch Versäumung des öffentlichen Gottesdienstes, Catechisationen u. s. w. als auch durch höchst ärgerliche ausschweifende Lebensart, wodurch nicht allein seine Gemeine versäumt und geärgert, sondern auch denen auswärtigen selbst andern Religionsverwandten Anstoß und Anlaß zur Lästerung gegeben werde, seine Renitence zu zeigen. Als hat vener. Classis Amts- und Gewißenshalber solchen Unwesen nicht länger zusehen können, imponiret demnach hiemit vorgedachten D Hoesch, diese sein bisheriges Verfahren abzustellen und sich in Lehr- und Leben seinem Amte gemäß zu betragen, mit dem ausdrücklichen und wohl ernstlichen Bedeuten, daß bey dem allerersten öffentlichen Anstoße Classis nicht länger Umgang nehmen könne, seine bißherigen Vergehungen ihme zuzumeßen und für erst mit einer sechswöchigen Suspension gegen ihn zu verfahren. Und wird modernus D Praeses ihme nicht allein dieses Impositum ex Actis mit dem ersten zustellen, sondern auch seine Gelebung nach denselben genau vigiliren.¹⁰⁹

[<374]

Ferner referiret D Expraeses ad h[oc] §phum, welcher Gestalt er von dem H Bruder Barlen benachrichtiget worden, daß die Gemeine zu Voerde von dem Hause Voerde ein Capital von 1000 Rtl zu fordern habe, laut Obligation de dato den 13 ten Novembr. 1707, worin der Bauhoff zu Stockum in der Herrlichkeit Voerde verhypotesiret, mit Beyfügung, daß dieser Bauhoff jährlich 100 Rtl eintrage.

Da aber nun dieser Stockums Hoff mit anderen Stücken ad instantiam der Demoiselle Schmoll öffentlich laut Intellegentz-Zettul vom 10 ten a[nni] c[urrentis] soll verkauffet werden, und man in Erfahrung gebracht,

¹⁰⁹ Die Weseler Klasse beklagte sich ebenfalls über Hoesch, weil er Kindern aus ihren Gemeinden kirchlichen Unterricht gab und ihnen das Glaubensbekenntnis abnahm. Vgl. hierzu Prov. Syn. Kleve 1767, § 46.

daß obgemesse der Gemeine zu Voerde zuständige Haupt-Obligation der 100 Rtl von ihrer Praeference dadurch soll priviret seyn, weil die Erben des Tit. Schmolls durch ihren Vetter, gewesenen Richter zuVoerde, eine weit jüngerer Obligation auf eben dieselbe Hypothèque inscriviren laßen. Hätte derowegen D Expraeses fördersamst der hochpreißl. Clevischen Regierung davon allerunthänigste Anzeige gethan, mit allerunterthgste Bitte um allergnädigste Verfügung zur Sicherheit obgemeldten in Gefahr stehenden wichtigen Capitals der 1000 Rtl und zur allergdsten Resolution erhalten, daß die Forderung eingeklaget werden müste, wann die Wittve von Syberg den lehnherrlichen Consens zur Verpfändung des Hauses Voerde nicht suchen will.

Weilen Classi aber nicht bekannt, was hierdurch will gesagt werden, so wird modernus D Praeses ersuchet, darüber allenfalls bey einem Rechtsgelehrten sich zu erkundigen und demnächst das Nöthige zur Versicherung dieses Capitals zu beobachten.

§ 20 ad 17

Illegale Copulationen des lutherischen Predigers Bastian zu Gehmen

Classis siehet mit Verlangen entgegen, was ven. Synodus wegen einberichteter neuer Excessen des lutherischen Predigers Bastian zu Gehmen durch illegale Copulationen immerfort treibende für Resolution aus hochpreißl. Regierung erhalten wird.

§ 21 ad 18

Reglement der piorum coporum

Classis wünschet, daß vener. Synodus bey der hochpreißl. Clev.-Maerckischen Regierung instantiiren wolle, daß gedachtes Project der Administration der piorum coporum publiciret werden möge.

[<375]

§ 22 ad 19

Darlehen der Geistlichen, -betreffend die Frau Wittve Koch zu Holten

Bey diesem §pho ist zu notiren, daß, da der H Prediger Wesendonck referiret, welcher Gestalt zu diesem geistlichen Darlehn der vorige, Prediger Koch zu Holten auf Gutfinden und Einwilligung des Consistorii das Capital für den Prediger, Schulmeister und Küster aufgenommen, und die Wittve Koch inzwischen gerne dieser Verhaftung wolte entschlagen seyn. So urtheilet Classis, daß es billig sey, daß das Holtensche Consistorium diese Gelder an den Juden, wovon sie aufgenommen, wieder auszahlen und die Wittve schadloß stellen müße.

§ 23 ad 20

pia corpora zu Duisburg

Was die pia corpora zu Duisburg insbesondere betrifft, davon wird hernach in Relatione DD Moderatorum noch etwas vorkommen.

§ 24 ad 21

BrüchtenStb für die Armen

Für die behörige Entrichtung des denen Armen an gewiesenen Brüchten-Stübers wird Classis ferner nöthige Sorge tragen.

§ 25 ad 22

Verfallene Revenüen in Patrontsgemeinen

Dieses Impositum ist bereits zu einem Legi Synodali gediehen, und werden künftighin Moderatores sich darnach zu achten wissen.

§ 26 ad 23

Wegen Bremen-kamps Gut

Bey Anlaß diese §phi referiret D Praeses, daß der Meister bey ihme angezeigt, wie er nach allergdster königl. Verordnung bey dem löblichen Landgericht zu Dinslacken itzo aufs neue Anzeige geschehen [e: gethan] müßte, woher man das Recht zu dem Bremen-kamp, wielange man selbiges beseßen, von wem selbiges erkauft, ihm aber solches nicht zustehe, sondern vielmehr der Classe, welcher das Gut zuständig. Also wird D Praeses ersuchet, nomine Classis diese Anzeige mit erstem bey dem löbl. Landgerichte zu thun und dem Hypothequenbuche insriniren zu laßen und falls die darauf gehenden Unkosten in Bursa Classicali sich nicht vorfinden sollten, wird D Praeses ersuchet, selbige gütigst vorzuschießen, da sie auf die Gemeinen wieder ausgeschlagen werden sollen.

§ 27 ad 24

Extract der Classical-Gesetze

D Expraeses entschuldiget sich, daß er wegen außerordentlich vieler in seinem Jahr vorgefallener Classical- und Synodalgeschäften diesem Imposito kein Genügen leisten könbnen, wird also modernus D Praeses diesen Auszug der Classicalgesetzen anzufertigen sich empfohlen sein laßen.

[<376]

§ 28 ad 25

Jählicher Beytrag ad fundum viduarum

Der jährliche Beytrag ad fundum viduarum ist von denen HH Brüdern abgeföhret, wie in Post Actis wird vorkommen.

§ 29

Ein jeder soll an dem Orte seines Aufenthalts communiciren

Dieses Lex, daß ein jeder an dem Orte seines Aufenthalts communiciren soll, wird fernerhin zur genausten Observance recommendiret.

§ 30. ad 27

Wegen Aufbauung catholischer Kirche zu Mülheim

Obschon die reformirte Gemeine zu Mülheim an der Ruhr in ihrer verdrießlichen Sache gegen den Jesuiten daselbst noch nicht reussiret, bleibt dieselbe dennoch in guter Hoffnung. Inzwischen bitten Deputati Mülheimienses in fernerm Nothfalle per Classem bey vener. Synodo ge-neigte Assistance aus.

§ 31 ad 29

Hallische Freytisch Collecten

Es bleiben fernerhin allen Gemeinen unserer Classe die Collecten für die Freytische in Halle recommendiret und die einkommenden Gelder an des H Professoris ab Hamm Hochehrwürd[en] behörig zu übersenden.

§ 32 ad 31

Holländische Liebesgaben Berechnung

Diesem Imposito ist bereits ein Genüge geleistet.

§ 33 ad 32

Testament der Freyfrau von Herbede

Classis erwartet, was D Expraeses dieserhalb vener. Synodo von dem Herrn Commissario Tit. H von Damm für eine Erläuterung communiciren wird.

§ 34 ad 33

Association der Haußpred.

Da die erhaltene Sententia triumphatoria contra die Tit. Tit. HH Patronos von Synodo noch nicht zur Execution gebracht worden, so siehet sich Classis genöthiget, aufs neue bey vener. Synodo anzuhalten, daß dieses Geschehen und diesem allergdsten königl. Befehl Kraft gegeben und der Tit. H von Gartrop seinen Prediger ad Classen et Synodum zu senden, aufs Nachdrücklichste möge angehalten werden.

§ 35 ad 34

Recommendation des deutschen Schulwesens

Es referiret D Expraeses, daß er bey der Classical-Visitation die Inspection des deutschen Schulwesens bestens recommendiret habe. Was aber angehet, daß der zeitl. Rentmeister zu Voerde von der Heyden die bey dem Gottesdienste gesammelten Allmosen sub titulo eines Schul-Salarii genieße, da er doch keine Schule halte, referirte D Expraeses gleichfalls, daß er

[<377]

davon in Synodo Vorstellung gethan, welcher geurtheilet, daß Classis selbst diese Sache treiben und allenfalls davon bey hochpreißl. Regierung nöthige Anzeige thun müße, bleibet also, da es bisher nicht hat geschehen können, moderno Praesidi recommendiret.

§ 36 ad 35

Relatio DD Exmoderatorum

Duisburg

Bey gehaltener Visitation wurde von denen HH Brüdern wegen des zu verfertigenden Lagerbuches geantwortet, daß sie im Begriff ständen, ein neues zu verfertigen und schon würcklich davon den Anfang gemacht worden seyn.

Rhurorth

Referirten Deputati aus Rhurorth, daß Tit. H Kuchenbecker sich bisher in Ansehung dieser Sache nicht weiter ausgelassen und keine fernere Eingriffe in der Gerechtsame des Consistorii tentiret, ersuchen jedoch in vorfallenden Nöthen Classis Assistance.

Ferner zeigte auch der H Bruder Meybohm zwey Briefe vor, einen von hochpreißl. Regierung Kriegs- und Domainencammer vom 31 ten Decembr. 1762, imgleichen einen Brief von dem Pfälzischen Residenten zu Cleve H Roelen von dem 17 ten Maii 1765, worin ihm der Titul eines Vicarii beygeleget werde, wie auch, daß das Capitul zu Xanten bey der im vorigen Jahre zu Calcar gehaltenen Versammlung der catholischen Geistlichen ihm per Circulare gleichfalls dahin citiren laßen unter dem Praedicate eines Vicarii, auch daßelbe Capitul zu Xanten noch würcklich jährlich den Zehnten von denen in der Stadt Rhurorth liegenden Ländereyen ziehe, bittet also Consistorium Rhurorthense, daß Classis so gütig und bey vener. Synodo ersuchen wolte, daß, da die Rhurorthsche Gemeine von keinen Vicarien-Gütern ihres Wißens das Geringste ziehet, noch von diesem Titul weiß, daß Capitul zu Xanten möge angehalten werden, sowohl anzuweisen, wo die Vicariengelder sind, wer selbige

ziehet, als auch aus welchem Grunde ihm der Zehnte aus Rhurorth zukomme, welches Classis übernommen.¹¹⁰

[<378]

§ 37 add 36

Lagerbuch des Classical Wittwenfonds

D Expraeses referiret, daß die Verfertigung dieses Lagerbuches bis hieran noch nicht hat vorgenommen werden können. Es hoffen indeßen die HH Administratores [e: Admodiratores] in diesem Jahre Frist zu finden, dieses Werck auszurichten.

§ 38 ad 38

Berechnung der Classical-Visitationsreise

Bey diesem §pho wird notiret, daß DD Exmoderatores die Rechnung derer auf ihrer Visitation ausgeschossenen Gelder vorgeleget und betrogen sich selbige nach Abzuge derer von Expraeside empfangenen Gelder für D Exscriba Wesendonck 9 Rtl 7 und ½ Stb, welches stante Classe auf die Gemeinen vertheilet und bezahlet sind wie folgt

	Rtl	Stb
Duisburg	2	
Mülheim	2	
Kettwig	2	
Holten		30
Essen		15
Rhurorth		30
Beeck		40
Hiesfeld		20
Dinslacken		20
Meyderich		42

Summa	9	7½

§ 39 ad 39

Praesentirte Obligation von 150 Dahlr

D Exscriba Wesendonck überreichte eine Obligation von 150 Dahlr, sprechend auf Diederich Portmann im Hammer Kirchspiel, welche von denen Eheleuten in gen Furth sind abgeleget worden, um ad Archivum Duisburgense beyzulegen. Nun ist zwar auf dieser Obligation attestiret, daß selbige dem Hypothequenbuche inscriniret, dem ungeachtet findet Classis gut, daß d[er] H Bruder Wesendonck den H Richter Weinhausen ersuche, ihm einen schriftlichen Schein zu geben, daß das in dieser Obligation verschriebene Stück nicht beschweret sey.

Viduarum vorzeigen eine Obligation von 100 Rtl, sprechend auf die Eheleute Buschmanns in Duisburg, welche D Steinberg wieder übergeben, um ad Archivum gelegt zu werden.

§ 40 ad 40

Wegen der Listen der getauften Kinder u. s. w.

Bey diesem §pho zeigte D Expraeses vor ein allergdst Rescript vom 9 ten Mertz a[nni] c[urrentis], worüber über diese eingesandten Listen verschiedene Mängel und Fehler sämtlich Predigern ins Künfftige zur

¹¹⁰ Pro. Syn. Kleve beschließt auf diesen Antrag hin: "Synodus imponiret Classi Duisb., davon einen allerunterthänigsten Bericht an hochlöbl. Regierung mit dem ehesten abzustatten. Prov. Syn. Kleve 1767, § 52.

Verbeßerung anzuzeigen allerdgdst imponiret worden und zwar wie folget:

1. daß die wenigsten in duplo eingesandt werden, welches doch die Vorschrift des Circularis mitbringet, und daher nöthig ist, weil eines

[<379]

davon nach Hofe eingesandt werden, und das andere hie bleinem muß.

2. Sind viele nicht von den Predigern unterschrieben, auch viele nicht nach der vorgeschriebenen Art der Tabellen, und das von Emmerich gar in der Quer geschrieben, so sich nicht ungeheftet nach Hofe zu senden schicken wollen.

3. Fehlet sub N^o 4 bey Calcar, N^o12 bey Bislich, N^o 19 bey Beeck und 18 bey Xanten die speciale Verzeichniß A, B et C, auch

4. bey Verschiedenen die General-Verzeichniß Lit. D und damit auch die Communicanten.

5. Das von Gennep sub N^o 5 muß künftig hochdeutsch seyn.

6. Wegen Sonsbeck N^o 13 und Brienens N^o 6 ist an die Prediger rescribiret, solche auch also fort einzusenden.

7. Orsoy N^o 14 und Schermbeck N^o 17 haben nur eine Abschrift der Trauungs-, Tauff- und Todten-Register eingesandt, müssen aber künftig den Extract in die Formul der Tabelle Lit. A. B et C bringen.

8. Geldern kan künftig als außer dieser Clevischen Provintz gelegen wegbleiben.

9. Was die Haußprediger angehet, deswegen werden wir besonders verfügen.

Ihr habet also diese Fehler denen Predigern zur beßeren Gelebung unserer Verordnungen zu bedeuten.

Hiebey stellte D Expraeses vor, welche unnöthige und überflüssige Arbeit er mit Einsendung dieser Listen gehabt und thäte den Vorschlag, daß einem jeden Praesidi Classis, von denen zu seiner Inspection gehörigen Predigern diese Listen müßten zu rechter Zeit nach der vorgeschriebenen Regel übersandt werden, welcher sie dann, in eine General-Tabelle gebracht, der hochpreißl. Regierung sofort allerunterthänigst zuzustellen hätte. Bäte auch zugleich, daß dieser Vorschlag vener. Synodo zur Approbation möge vorgetragen werden.

§ 41 ad 43

Wegen restirenden 15 Rtl Interessen der Stadt Holten

Von denen annoch restirenden 15 Rtl Interessen des von der Stadt Holten abgelegten Capitals ad 100 Rtl wird D Exscriba Wesendonck bey dem H Bürgermeister Meurs ferner instantiiren, daß solche der Classe mit erstem ausbezahlet werden.

[<380]

§ 42 ad 46

Association der Haußprediger

Classis wünschet wiederhohlend, wie droben § 34 geschehen, daß darin bemelte Sententia triumphatoria mediante Synodo bald zur Excecution möge gebracht werden.

§ 43 ad 52

Genießung des Nachjahrs von großjährigen unversorgten Predigers Kindern

Wird nochmahls von Classe ex Actis Synodi Gener[alis] pro lege übernommen, daß wann großjährige unversorgte Prediger Kinder sich

befrieden, dieselben auch die Emolementa des Nachjahrs zu genießen haben sollen.

§ 44

Acta Synodi Cliv. verlesen

Acta Synodi Provinc[ialis] Clivensis CL, gehalten in der großen Kirche zu Wesel, den 27-29 ten Maii 1766, sind verlesen.

§ 45 ad 20

Actorum Synodi Cliv. Interessen des Darlehns

Classis ersucht vener. Synodum, bey hochpreißl. Landesregierung und Credit-Commission allerunterthänigst um fernere Bezahlung der Interessen des geistlichen Darlehns anzuhalten.

§ 46 ad 43 Act. Syn. Cliv.

Defrairung der Haußprediger

Classis erwartet mit Verlangen, was vener. Synodus wegen gebetener Defrairung der Haußprediger für eine allergdgste Resolution von hochpreißl. Regierung erhalten wird.¹¹¹

§ 47 ad 28 Act. Syn Cliv.

Lagerbücher

In Ansehung der Lagerbücher referiren DD Exmoderatores, daß sie selbige in ihren Classical-Gemeinen richtig befunden, außer daß die Gemei-

[<381]

ne zu Mülheim und Kettwig wegen vielfältiger Arbeiten bißher verhindert worden, den bereits entworfenen Statum einzutragen, welches aber mit ehestem geschehen solle.

§ 48

Acta Synodi Generalis verlesen

Acta Synodi Generalis XLVII, gehalten in der Kirche zu Düsseldorf, den 10 ten biß 17 ten Julii 1766, sind verlesen.

§ 49 ad 23

Actorum Synodi Gener. Bremisches neue Gesangbuch

Bey Verlesung dieses §phi hat D Meybohm referiret, daß von dem Ministerio zu Bremen ein neues Gesangbuch¹¹² gefertigt und bereits in

¹¹¹ Die Prov. Syn. beschließt: "D Professor ab Hamm hat mit dem Herrn Commisssons-rath hierüber conferiret, der versprochen, das Nöthige zu besorgen. Da aber bis dato davon noch nichts vernommen, welches ad acta kan notiret werden, außer daß die Freyherrn sich mündlich declariret hätten, sich nach der Sententz zu submittiren. Auch überreichte D Expraeses wegen Defrairung derer Haußprediger ad Classes et Synodum eine allergnädigste Resolution wegen in dieser Sache gethanen Vorstellung, daß ex aerario ecclesiastico zu Defrairung derer Haußprediger nichts zu erhalten wäre. Damit aber gedachten Freyherrn alle Entschuldigung benommen werden, findet Synodus gut, daß Classes unter allergnädigster Approbation der hochlöbl. Regierung einesweilen vor diese Kosten quovis meliori modo sorgen werden. Und da auch der à Classe Duisburgensi bey dieser Gelegenheit vorgestellten Klage noch keine Abmaste geschehen, so wird D Praeses ab Hamm ersucht, dem Herrn Commisssons-rath Hopmann zu bitten, doch diese Sache zum ersten bey hochlöblicher Regierung vorzustellen und auf die Executorialen anzudringen. Prov. Syn. Kleeve 1767, § 20

¹¹² Obiges Gesangbuch enthielt 190 Lieder, zusammengestellt von Dr. Conrad Klugkist. Titelseite: "Neues Bremisches Psalm und Gesangbuch zur öffentlichen und besonderen Erbauung der Reformirten Stadt und Landgemeinen mit Hoch-Obrigkeitlicher Bewilligung, herausgegeben von dem Bremischen Ministerio.

Druck herausgegeben worden, wovon er ein Exemplar Classi vorgewiesen, weswegen Classis gutfindet, daß Deputati Classis ermeltes Gesangbuch ad Synodum mitnehmen sollen unter diesem unmaßgeblichen Vorschlage, wann vener. Synodus es gutfinde, daß dieses Exemplar denen membris collegii qualificati Synodi Generalis mit dem ehesten möchte zugestellet werden zur Prüfung und Gutachten, ob daßelbe zum Gebrauche angenommen und eingeführet oder aber aus demselben nach der von vener. Synodo Generali bereits verfügten Anordnung von dazu ernannten Deputatis ein Auszug verfertigt werden solle.

§ 50 ad 32 Actorum Synodi Gener.

Neue churpfälzische Religions-Edicten

D Expraeses hat dies churpfälzischen Religions-Edicte stante Classe in denen Gemeine vertheilet und das davon eingekommene Geld ad 50 Stb dem H Deputato Duisburgensi an den Buchführer Orsenius mitgegeben.

§ 51 ad 42 Act. Syn. Gener

Synodi Gener. Schluß wegen Ausschließung derer in Classibus nicht examinirten Candidaten und nicht ordinirten Prediger

Bey Verlesung dieses §phi übergab D Expraeses ein von Praeside Synodi. Gener. de dato Wickede, den 23 ten Decembr. 1766 erlaßenes Anschreiben des Inhaltes, daß die hochpreißl. Cevische Regierung an ihn unterm 8 ten ejusdem allergnädigst rescribiret habe, daß höchst dieselbe nicht gemeint seyen den letzten General-Synodal-Schluß von Ausschließungg derer außer denen vier vereinigten Synoden ordinirten und ohne Examine peremptoria und darauf erfolgten Ordination via facti installirten Prediger zu ratificiren, vielmehr ihme Praesidi allergnädigst anbefohlen, solche Verordnung denen Prae-

[<382]

sidibus Synodorum provincialium gehörig bekannt zu machen, und dienet vorgedachter D Expraeses solches Classi an, um darnach ihre Maaßregeln zu nehmen.

Bey welcher Gelegenheit mehrgedachter D Expraeses die zu Dinslacken letzt abgehaltene Prediger Wahlecten und die darinnen wegen dieses General-Synodalschußes vorgekommenen Beschwerden venerandae Classi vorliese, um solche ad Acta zu nehmen und die gantze Sache vener. Synodo zur ebenmäßigen Cognition vorzulegen.

§ 52

Künftige Classical-Versammlung

Classis wird künftiges Jahr D[eo] V[olente] sich zu Mülheim an der Rhur versammeln, und die Classical-Predigt von D Wesendonck über Psalm 62, V. 12. 13 oder deßen Substituto D Scriba Wurm gehalten werden.

§ 53

Deputation ad Synodum

Zur bevorstehenden Synodalversammlung, welche dieses Jahr zu Rees wird gehalten werden, sind nebst zeitl. DD Moderatoribus deputiret einer von denen HH Predigern aus Duisburg und D Praeses Synodi Wurm, zu

deßen Substituto D Kraushaar ernannt. Eltesten geben Duisburg und Rhurorth.

§ 54
Censura morum

Censura morum ist gehalten und Gott Lob! nichts Anstößiges wieder jemand der Herren Brüder einbracht worden.

§ 55
Bursa

In Bursa classicali sind diesesmahl gewesen 2 Rtl 45 Stb, welche D Praeses zu sich genommen.

§ 56
Classical-Bücher

Die Classical-Bücher samt der Kirchenordnung und Siegel sind moderno D Praesidi überreicht worden.

§ 57
Schluß

Endlich ist diese Classicalhandlung von D Praeside Kersten mit einer gehaltenen Schluß-Rede aus Luc. 19 V. 13 und Ermahnung zur treuen Wahrnehmung des wichtigen, so Prediger als Eltesten-Amtes, wie auch mit hertzlicher Dancksagung für genoßenen göttlichen Beystand beschloßen und die sämtl. HH Brüder im Seegen und Frieden erlaßen worden.

In fidem subscripsit

Joh. Jac. Wurm Ecclesiastes Dinslacenses

Class, Duisb. p. t. Scriba
[<383]

Post Acta
Classis Duisburgensis de a[nn]o 1767

Berechnung der Classicalgelder	Rtl Stb ch
Tit. I.	
Bestand des vorigen Jahres	
Der Bestand des vorigen Jahres war laut deßen Post Acten	150 43 4
Tit. II.	
Abgelegte Capitalien	
Abgelegte Capitalien, dieses Jahr keine.	
Tit. III.	
Ausgethane Capitalien	
Aus denen oben erwehnten Cassa-Geldern hat D Otterbein 100 Rtl auf ein halb Jahr gegen 5 p[ro]Cent auf einen Wechsel ausgethan, welche auch mit der Intere[ss]e abgelegt und soforthin wiederum laut in Classe praesentirter und ad Archivum hingelegter gerichtlicher Obligation an die Eheleute Buschmann in Duisburg gegen 4 p[ro]Cent ausgethan sind.	
Bleiben also in Cassa	50 43 4

Tit IV.

Jährlicher Beytrag

Dieses Jahr ist wieder von denen HH Brüdern beygetragen, welches D
Wurm empfangen

von D Steinberg 1

Otterbein 1

Wurm 1

Engels 1

Hoffmann 1

Kraushaar 1

Meibohm 1

Kersten 1

Wesendonck 1

v. Halffer 1

Sma 11

11

S[um]ma Bestand der Cassa dieses Jahres
[<384]

63 43 4

Tit. V.

Rtl Stb ch

Interessen, so den Wittwen der Duisburgischen Classe
allein zustehen

1. Von 175 Rtl auf Duisb. Stadtcämmerey zu 4 pro
Cent ult. Maii fällig pro term[ino] ult. Maii 1766

7

Restiren noch von vorigen Jahren l[aut] Post Acten
1765 Tit. V. N. 1 18 Rtl 5 Stb

2. Von 300 Rtl auf die Duisb. Stadtmühlen 4 pro Cent
ult. Maii fällig pro term[ino] ult. Maii 1766 12 Rtl hievon
abgezogen 30 Stb zum Hambornschen Schulgewinn
und 1½ Stb für Stempelpapier

bleiben

11 28 4

3. Von 400 Rtl auf die Stadt Duisburg ad 4 pro
Cent ult. Maii fällig, pro term[ino] ult. Maii 1766

16

NB Hierunter und ein Paar andere Posten ¼ Hol-
ländische Güllden , gewesen zu 33½ Stb, geleget,
welches nach dem jetzigen Cours den G[ulden] zu
40 Stb gerechnet, ein Plus machet von 1 Rtl 30 Stb 6 ch.
Hievon gehen ab für 3 Bogen Stempelpapier
zu 1½ Stb = 4½ Stb

bleiben

1 26 2

Restiren von vorigen Jahren laut Post Acta de 1765
Tit. V. N. 3 41 Rtl 20 Stb.

4. Von 200 Rtl auf Kamps Hoff zu Dinslacken
ad 4 p[ro]Cent p[er] D Kersten ein Jahr

8

Restiret noch ein Jahr ad 8 Rtl l[aut] Post Acta 1765
Tit. V. N. 4.

5. Von 125 Rtl auf die Duisb. Stadtcämmerey zu

4 p[ro]Cent ult. Maii fällig, pro term[ino] ult Maii 1766

5

Restiren von vorigen Jahren 12 Rtl 55 Stb I[aut] Post Acten 1765 Tit. V. N. 5.	
6. Von 50 Rtl in der Synodal-Obligation bey Abrah. Reemann zu Duisburg pro term[ino] 1766	2
7. Von abgelegten 100 Rtl auf die Stadt Holten restiren noch laut Post Acten 1765 Tit. V. N. 7 15 Rtl	
8. Von 6 Rtl 25 Stb Capital bey D Hoesch, welche jährlich an Interessen thun 15 $\frac{2}{5}$ Stb. Restiren pro term[ino] 1764, 65, 66 et 67 1 Rtl 1 $\frac{3}{5}$ Stb. Vid. Post Acta vorigen Jahres Tit. V. N. 8. [<385]	
9. Von 200 Rtl bey Wittwe Jenneken Krachten in Duisburg ad 4 p[ro]Cent , den 6 Dec. fällig pro term[ino] 1766	8
10. Von 100 Rtl für Caution D Wurm ad 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1 mo [primo] Maii 1767	4
11. Von 100 Rtl, so D Otterbein $\frac{1}{2}$ Jahr gegen 5 p[ro]Cent auf Wechsel gethan	2 30
NB Diese 100 Rtl sind wieder ausgethan auf ge- richtl. Obligation an Eheleute Buschmans zu Duis- burg, vide supra Tit. III.	

Summa	65 24 6
Tit. VI.	
Interessen der Synodal-Capitalien, wovon die Witt- wen unserer Classe nur $\frac{1}{3}$ genießen.	
1. Von dem Spaanischen Legat der auf Sehlem ste- henden 1000 Rtl zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 2 ten Junii 1766 40 Rtl, ist $\frac{1}{3}$ unserer Classe	13 20
2. Von 200 Rtl auf Appeldorn zu 4 p[ro]Cent pro ter- mino 1763, 64, et 65 24 Rtl, wovon abgehen an Brief- porto 6 Stb 2 ch, bleiben 23 Rtl 53 Stb 6 ch, ist $\frac{1}{3}$ unserer Classe	7 57 7 $\frac{1}{3}$
restiret pro term[ino] 31 Maii 1766 ad 8 Rtl, also pro tertia p[ar]te CI N 2 Rtl 40 Stb.	
3. Von 100 Rtl bey Abraham Rehmann zu Duisburg 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1766 4 Rtl, ist also $\frac{1}{3}$ für unsere Classe	1 20

Hievon gehen ab 12 Stb an Briefporto	22 37 7 $\frac{1}{3}$ 12

bleiben	22 25 7 $\frac{1}{3}$
Hiezu latus praecedens	65 24 6

Summa	87 50 5 $\frac{1}{3}$
NB Da aber im vorigen Jahr aus denen Schulmeister- Gelder laut Post Acten vorigen Jahres Tit. VII. N. 5 per abuse zugefloßen waren 21 Rtl 30 Stb 5 $\frac{1}{3}$ ch, gehen diese hievon ab.	21 30 5 $\frac{1}{3}$

und bleiben für die Wittwen unserer Classe	66 20

Diese 66 Rtl 20 Stb unter 4 Wittwen vertheilet,
ist jeder Antheil 16 Rtl 35 Stb, welche mitge-
nommen

für die Wittwe Engels D Engels
die Wittwe Koch Eltester Heistermann von Hiesfeld
die Wittwe Neuhauss H Kirchmeister Scheid von Kettwig
die Wittwe Merckens D Wurm, jun.

[<386]

Tit. VII.

Rtl Stb ch

Interessen, der Synodal-Capitalien für die dürftigen
Prediger und Schulmeister, wovon unsere Classe
1/3 genießet.

1. Aus dem Stützingischen Legat der 1000 Rtl auf dem
Kirchspiel Wissel zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 6 April
1765 et 66. Jedes Jahr 40 Rtl zusammen 80 Rtl, davon
ab Unkosten 9 Stb 6 ch, bleiben 79 Rtl 50 Stb 2 ch.

Diese in 3 Theile vertheilet, ist unserer Classe

26 36 6

Restiret pro term[ino] 6 ten April 1764 pro ter-
tia parte Classe N. 13 Rtl 20 Stb.

2. Von 300 Rtl auf Duisb. zu 4 p[ro]Cent pro term[ino]
31 Maii 1766 12 Rtl, wovon ¼ Hollän- discher Gulden
zu 33½ Stb. Also nach dem jetzigen Cours ad 40 Stb ein
Plus machen von 29 Stb 2 ch, diese in 3 Theile vertheilet
ist 1/3 unserer Classe

4 9 2

3. Von denen 200 Rtl bey Nicol. v. Dorsten gegen
4½ p[ro]Cent pro term[ino] 13 Jan 1766 9 Rtl, ist unserer
Classe

3

4. Von 400 Rtl auf der Düsselt zu 4 p[ro]Cent pro term[ino]
29 Aug. 1760 16 Rtl, ist unserer Classe

5 20

5. Von dem Biesenhorstischen Capital der 525 Rtl auf
dem Amt Büderich gegen 5 p[ro]Cent ult. Maii fällig,
ist dismal nichts einkommen.

Restiren also pro ult. Maii 1766 26 Rtl 15 Stb, mithin pro
tertia parte Class. N. 8Rtl 45 Stb

6. Hinzu kommen die oben Tit. N. 3 erwehnte aus den
Wittwengeldern für die Schulmeister zurückgenommen
21 Rtl 30 Stb 5 1/3 ch

21 30 5 1/3

Sma der für die Schulmstr eingekommenen Gelder

60 36 5 1/3

welche 60 Rtl 36 Stb 5 1/3 ch unter 30 Schulmeister vertheilet, ist eines
jeden Antheil

2 Rtl 1 3/4 Stb, welche mitgenommen

für 5 Schulmstr zu Duisburg D Steinberg

für 8 zu Mülheim D Wurm

für 6 zu Kettwig D Hoffmann

für 3 zu Holten, Byfang u. Gartrop D Wesendonck

für 1 zu Voerde ist einbehalten 1Rtl 45 3/4 Stb.

Das Übrige ist zur Vertheilung gekommen, eine gleiche Summe
zu machen.

für 4	zu Alsum, Stockum, Aldenrath u. Hamborn	D Kersten
für 1	zu Hiesfeld	der Ältiste Heisterkamp daselbst
für 1	zu Dinslacken	D Wurm
für 1	zu Essen	D v. Halffer

Tit. VIII

Zum Hambornschen Schulgewinn waren voriges Jahr laut Post Acten
deßelben in Cassa 8 29

[<387]

Kommt diese Jahr hinzu, wie gebräuchlich aus den
Interessen der 300 Rtl auf die Duisburgische
Stadtmühlen pro term[in]o ult. Maii 1765 30 Stb

30

Summa

8 59

Restanten

Rtl Stb ch

Ex Tit. V.

N. 1. Von 175 Rtl auf die Duisb. Kämmerey	18	5	
3. Von 400 Rtl auf die Stadt Duisburg	41	20	
4. Von 200 Rtl auf Kamps Hoff zu Dinslacken	8		
5. Von 125 Rtl auf die Duisb. Cämmerey	12	55	
7. Von abgelegten 100 Rtl auf die Stadt Holten	15		
8. Von 6 Rtl 25 Stb bey D Hoesch	1	1	3/5

Ex Tit. VI.

N. 2 Von 200 Rtl auf Appeldorn 8 Rtl, also pro
3 tia [tertia] parte CClassis N.

13 20

5. Von 525 Rtl Biesenhorstischen Capitals auf
Büderich pro ult. Maii 1766 26 Rtl 15 Stb,
also pro 3 tia [tertia] p[ar]te CClassis N

8 45

Summa Restanten

121 6 3/5

Jac. Wurm

G. G. Otterbein

[<388]

Archiv Kgm. Meiderich
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Holten

Acta Classis Duisburgensis CLV, gehalten in der Kirche zu
 Mülheim an der Ruhr, den 4. und 5. Maii 1768

§ 1
 Eröffnung Classis

Der abgehende Herr Praeses Kersten, Prediger zu Beeck, hat die
 sämtliche Herrn Brüder freundbrüderlich bewillkommet und mit einer zum
 Zweck dienenden Rede über das Bild der Ärtzte, worunter treue Lehrer
 vorgestellt werden, auch andächtigem Gebet die Classicalversammlung er-
 öffnet.

§ 2
 Classical- Predigt

Die von D Wesendonck über Ps. 62, V. 12. 13 gehaltene Predigt ist
 rechtsinnig und erbaulich befunden.

§ 3
 Praesentes

Aus den eingereichten und richtig befundenen Credentials hat man
 ersehen, daß zu dieser Classicalversammlung deputiret und erschienen
 sind

	Prediger	Elteste
von Duisburg	D Otterbein	Herr Hofrath Voss
von Mülheim	D Engels	Älteste Knappert
von Kettwig	D Hoffmann	Herr Steinweg
von Dinslacken	D Wurm	Herr Compsthoff
von Holten	D Wesendonck	Ältester Brügmann
von Essen	D von Halffer	Herr Merckens
von Rhurort	D Meibohm	Ält. Janssen
von Meiderich	D Baumann	Ält. Kleupe
von Beeck	D Kersten	Ält. Joh. Bongerd
von Hiesfeld	-----	Joh. Henr. Pagenkamp
von Voerde	D Hoesch	

§ 4
 Absentes

Abwesend waren D Barlen, deßen Entschuldigung wegen seiner
 Gichtbeschwerden angenommen worden. D Wurm sen., welcher, da er
 in nöthigen Geschäften verreiset ist, à Classe vor entschuldigt
 angesehen wird. Wegen des Herrn Predigers zu Gartrop wird notiret,
 daß er weder erschienen noch ein Entschuldigungsschreiben eingesand
 habe.

Consistorium zu Meiderich hat die vorjährige Mulctam abgeführt; auch
 haben die Herrn Deputati von Duisburg die offenstehende Mulctam vom
 H Oberbürgermeister Schaumburg erleget, welches aus bewegenden
 Ursachen zu 2 Rtl erlaßen ist.

§ 5

Neubesetzte Predigerstelle zu Meiderich

H Bruder Baumann¹¹³, Prediger zu Meiderich, ist zum erstenmahl in Classe erschienen und ist, nachdem seine rühmliche, sowohl Consistorial- als auch Classical-Dimissoriales vorgelesen, die Kirchenordnung von ihm unterschrieben, auch jura introitus zu 2 Rtl erlegt worden, pro membro Classis auf- und angenommen worden. Die 25 Rtl ad fundum viduarum wird er im künftigen Jahr abführen, sowie solche stante Classe von D Wurm jun. abgeführt sind.

§ 6

Correspondence Classis Meursanae

Zur Unterhaltung freundbrüderl. Correspondence ist ex Classe Meursana erschienen D Faber, Prediger zu Friemersheim, Praeses, und D Neomagus, Prediger zur Baerl, Scriba.

§ 7

Censura morum

Censura morum ist ratione eligibilitatis ad moderamen gehalten und Gott Lob! nichts vorkommen, warum jemand der Herrn Brüder a moderamine solte ausgeschlossen werden.

§ 8

Neue Moderatores

Hierauf ist man zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind per plurima erwehlet

in Praesidem D Engels,
in Scribam D Baumann.

§ 9

Fortsetzung der Classicalhandlung

Der neu erwehlte Herr Praeses hat die Handlung mit brünstigem Gebet zu Gott fortgesetzt und D Expraesidi Kersten für sein treu geführtes Praesidium schuldigsten Danck abgestattet.

[<390]

§ 10

Gelübde

Sämtliche anwesende Glieder der Classe, so Prediger als Eltesten, haben orthodoxiam fidei & studium pietatis nach der Vorschrift des Worts

¹¹³ Johann Christian Friedrich Baumann, geboren am 18.5.1736 in Düsseldorf, studierte in Duisburg und war von 1758-67 Prediger in Frechen. 1767 wechselte er nach Meiderich für kurze Zeit, denn schon 1770 wurde er Prediger in Kleve, dort wurde er königl. preußischer Konsistorialrat. Er starb am 4.12.1792.

In der Duisburger Klasse war er Scriba und Deputierter zur Provinzialsynode Kleve. Die Generalsynode wählte ihn in die Untersuchungskommission, die über die "Irrlehre" des Duisburger Rektors Joh. Gerh. Hasenkamp befinden sollte. Baumann mühte sich zusammen mit dem Duisburger Prediger Otterbein um die Einführung eines Schulreglements in der Provinzialsynode Kleve.

Über Baumann schreibt der Meidericher Pfarrer Graeber: "Nach seinem Tode wurde von seinem Freunde, dem reformierten Pastor Triesch in Xanten eine Auswahl seiner Predigten herausgegeben. Diese Predigten zeugen von geordnetem Denken, haben einen oratorischen Schwung und religiöse Wärme. Sie lassen zwar die großen Wahrheiten des Christentums, wie die Gottheit Christi, seinen Erlösungstod und seine Auferstehung, unangetastet stehen, sind aber dadurch, daß sie die Lehre von der Erbsünde, von der Stellvertretung und der Wiedergeburt unberührt lassen, ein Zeichen der damaligen Zeit des herrschenden Rationalismus der edleren Art und also wesentlich verschieden von dem gläubigen Mysticismus, d. h. dem inwendigen Christentum eines Lampe und Tersteegen." Herm. Joh. Graeber, Tausendjährige Geschichte von Meiderich, Dbg.-Meiderich 1912, S. 144.

Gottes und des sich darauf gründenden Heidelbergischen Catechismi und unserer heilsamen Kirchenordnung wie auch fidem debiti silentii mit Hand und Mund angelobet.

§ 11 ad 12
Classical-Visitation

Die Classical-Visitation ist gehalten, wovon Relatio DD Exmoderatorum folgen wird.

§ 12 ad 13
Verlesung der vorjährigen Acten

Acta Classis Duisburgensis CLIV, gehalten in der Kirche zu Kettwig, den 20. 21. Maii 1767, sind verlesen.

§ 13 ad 14
Das Naamregister der Praedikanten und den Boeckzaal betreffend

Der Schluß, die vorfallende Veränderungen dem Holländischen Praedikantenregister und Boeckzaal zu inseriren, wird mit dem Zusatz wiederhohlet, daß ein zeitlicher Praeses die Veränderungen im Praedikantenregister selbst besorgen solle. Die in den Boeckzaal gehörige Nachrichten wird D Otterbein abfaßen, an welchen also ein zeitl. Praeses sie zeitig einzusenden haben wird.

§ 14 ad 15
Collecte für die Schulmeister

Für die dürftige Schulmeister zu Aldenrath und Biefang sind stante Classe gesammelt worden 1 Rtl 33 Stb, welche der H Prediger Wesendonck einem jeden zur Halbscheid zuzustellen, sind mitgegeben worden.

§ 15 ad 16
Wegen 25 Rtl Capital der Schul zu Aldenrath

Dem Henr. Deusser zu Holten soll dieses Capital nochmals aufgekündigt werden, um solches unausbleiblich auf Martini abzulegen und ist D Wesendonck aufgetragen worden, solches baldmöglichst zu bewerckstelligen und von dem Erfolg D Praesidem zu benachrichtigen.

§ 15 ad 17
Wegen eines Schulcapitals zu Aldenrath

Hiebey wurde Classi eine Kosten-Designation von dem löblichen Landgericht zu Dinslacken praesentirt, ausweise welcher sich die bey Subhastation des Beeckmanns Kahten aufgelaßene Gerichtskosten 30 Rtl 8 Stb edictmäßiger Müntze betragen und solche von Classe gefordert werden, Da nun außerhalb der Schatzung auch an H Oberamtman Weinhagen noch 3 Rtl 32½ Stb zu bezahlen stehen, imgl[eichen] der Schulmeister zu Aldenrath noch verschiedene Jahre her die interessen zu fordern hat, und das Capital sich nur noch 50 Rtl beträgt, welche bey der Subhastation nicht einmal herausgekommen, so wird modernus Praeses committirt, die Kosten-Designation bey hochpreißl. Regierung einzusenden, und indem die Sache ein pium corpus angeht,

[<391]

welches auf die Art verlohren sein würde, nöthige Vorstellung um Moderation dieser Kosten zu thun.

§ 16 ad 18
Von 150 Rtl Obligation auf Hermann Wischermann

Dieweil diese Obligation, sprechend auf Hermann Wischermann zu Holten, von 150 Rtl Capital noch nicht angefertigt ist, so wird D

Wesendonck nomine Classis wiederum ersucht, auf die schleunige Ausfertigung mit allem Ernst zu dringen, und demnächst dieselbe durch den Schulmeister zu Aldenrath ad Archivum nach Duisburg besorgen zu lassen.

§ 17 ad 19

Capital der Gemeinde zu Voerde, so solche vom Hause Voerde zu fordern hat

D Expraeses Kersten referirt, wie daß die Freyfrau von Syberg sich mündlich gegen ihn geäußert habe, der Classe für die in diesem §pho gemeldete Forderung Obligationen auf genugsame gesicherte Unterpfände ausliefern zu wollen. Classis acceptirt auch insoweit dieses Anerbieten der Tit. Frauen zu Voerde, doch mit dem Beding, daß die Gründe, worauf diese Obligationen sprechen, vorher im Hypothekenbuche nachgesehen werden, ob selbige gantz unbeschwert seyen.

§ 18

D Hoesch betreffend

Was die hier gleichfalls vorkommende Ahndung D Hoesch gefruchtet habe, wird bey der Relation DD Moderatorum näher vorkommen.

§ 19 ad 22

Geistliches Darlehen zu Holten

Consistorium zu Holten beschweret sich, noch nicht imstand gewesen zu seyn, diese Darlehngelder abzuführen, verspricht aber, dem Schluß Classis baldmöglichst ein Genüge zu leisten.

§ 20 ad 24

Brüchten Stb für die Armen

Classis wird ferner nöthige Sorge für die Entrichtung des den Armen angewiesenen Brüchten Stübers zu tragen fortfahren und zu dem Ende ven. Synodum um kräftige Assistencs quam instantissime angehen.

§ 21 ad 26

Das Bremenkamp's Gut, zur Hamborner Schule gehörig

Die geforderte Anzeige wegen des zur Hamborner Classicalschule gehörigen Guts Bremenkamp ist nicht weiter begehret worden. Indeßen behält D Expraeses den Auftrag, falls diese Sache wieder geregt werden sollte, das Nöthige darein zu besorgen.

§ 22 ad 27

Extract der Classicalgesetze

D Expraeses Kersten entschuldigt sich, diesem Imposito in betreff des Auszuges der Classicalgesetze kein Gnüge wegen anderweitiger Hindernißen und Geschäften geleistet zu haben. Es wird also modernus D Praeses nebst D Hoffmann committirt, diesen Auszug zu verfertigen und in künftigjähriger Classical-Versammlung einzubringen.

[<392]

§ 23 ad 28

Jährlicher Beytrag ad fundum viduarum

Der jährliche Beytrag ad fundum viduarum ist von den Herrn Brüdern abgeföhret, wie aus den Post Actis zu ersehen seyn wird.

§ 24 ad 29

Jeder soll am Ort seines Aufenthalts communiciren

Dieses Gesetz, daß ein jeder an dem Ort seines Aufenthalts communiciren solle, bleibt fernerhin zur genauesten Observantz empfohlen.

§ 25 ad 30

Mülheimer Gravamen wegen Kirchenbau der Jesuiten

Da die Gemeinde zu Mülheim an der Rhur in ihrer Beschwerde gegen den Kirchenbau der Jesuiten nicht reussirt ist, so bitten Deputati Mülheimenses in fernem Nothfalle sich die Assistance ven. Classis bey plur. ven. Synodo nochmalen aus, -wozu sich auch Classis höchst verpflichtet achtet.¹¹⁴

§ 26 ad 31

Hallische Freytische Collecten

Die Collecte für die Hallische Freytische bleiben den sämtlichen Gemeinen ferner empfohlen, und sollten die einkommende Gelder an des H Professoris ab Hamm Hochehrw[ürden] behörig eingesendet werden.¹¹⁵

§ 27 ad 33

Testament der Freyfrau von Herbede

Propter Absentiam D Wurm Senioris bleibet der Inhalt dieses §phi bis aufs nächste Jahr ausgesetzt.

§ 28 ad 34

Association der Haußprediger

Da der Prediger von Gartrop D Bertram fortfähret, sich unserer Classicalversammlungen zu entziehen, ungeachtet der Handel von der Association der Haußprediger gegen Tit. Herrn Patrones per Sententiam triumphatoriam entschieden ist und bereits in Executivis stehet, als siehet sich Classis genöhiget, seine Bitten bey ven. Synodo zu wiederholen, daß selbiger durch die triftigsten Vorstellungen die Sache dahin einleite, daß der Tit. H von Gartrop nachdrücklich möge angehalten werden, seinen Prediger ad Classem et Synodum zu senden.

[<393]

§ 29 ad 35

Recommendation des deutschen Schulwesens nebst Vorstellung an ven. Synodum

D Expraeses referirt, daß er bey der Visitation die Aufsicht des deutschen Schulwesens bestens recommendiret habe. Wegen Voerde wird gleichfalls berichtet, daß der von der Heiden wirklich angefangen habe, Schule zu halten und bleibt demnach die nähere Untersuchung dieser Sache auf auf künftiges Jahr ausgestellt. Da inzwischen das deutsche Schulwesen notorie in einem schlechten Zustand ist und die ungewißenhafte Nachlässigkeit vieler Eltern in dem Schicken ihrer Kinder zur Schule, auch wirksamere Gegenmittel als bisher haben angewendet werden können, offenbar erheischet, so findet Classis es höchst nötig ven. Synodum zu imploriren, die schicklichste Mittel zur Abhelfung solcher Gebrechen, die auf Kirche und Staat, auf das zeitliche und ewige

¹¹⁴ Dieses intolerante Anliegen der Mülheimer reformierten Gemeinde, daß die Obrigkeit den Bau einer katholischen Kirche in Mülheim verbieten solle, ist bisher schon auf mehreren Klassi- kaltagungen vorgetragen worden. Auch haben die Duisburger Klasse und die Provinzialsynode Kleve diesen Antrag unterstützt und jegliche Hilfe versprochen, doch die Regierung Kleve hat diesem Anliegen nicht entsprochen.

¹¹⁵ Diese Kollekten sollten den Studierenden der reformierten Kirchen zugute kommen.

Wohl der uns anvertrauten Gemeinen einen so schädlichen Einfluß haben, in die reifste Erwegung zu ziehen.

Classis erkühnet sich zu dem Ende in gebührender Unterwürfigkeit den Vorschlag zu thun, ob nicht daß vor einigen Jahren emanirte allergnädigste Schulreglement, welches bey den evangelisch-lutherischen Gemeinen in den königlichen Landen eingeführet ist und denen obberührten Mängeln sehr gründlich begegnet, zum Grunde gelegt werden könne, um nach deßen Anleitung ein den Verfaßungen unserer Gemeinen angemessenes Schulreglement durch einige dazu a Synodo zu committirende Brüder abfaßen zu lassen, welches sodann ad Regimen Serenissimi zur Einsicht, Approbation und kräftigster Unterstützung einzusenden wäre. Classis würde bey Erfüllung dieses ihres Wunsches einen doppelten Vorteil entgegensehen, nämlich das dadurch die Prediger in den Stand gesetzt würden, bey ihren Gemeinen die pflichtmäßige Aufsicht der Schulen beßer und freudiger wahrzunehmen, als auch die Visitatoren jährlich eine genauere Erkundigung vom Zustand der Schulen einziehen könnten.¹¹⁶

[<394]

§ 30 ad 36

Relatio DD Exmoderatorum besonders in Ansehung D Hoesch

DD Exmoderatores statteten Bericht von ihrer gehaltenen Visitation ab, und freuete sich Classis zu vernehmen, daß sie besonders von Voerde referirten, wie D Hoesch sich die vorjährige gerechte Ahndung Classis zunutze gemacht, und daß er von seiner Gemeinde das Zeugnis habe, in seinem Amte und Wandel sich gegenwärtig nicht so anstößig wie vorhin zu betragen. D Expraeses hat ihn hierauf nachdrücklichst erinnert, hierin fortzufahren und es besonders nicht bey einer äußerlichen Veränderung bewenden zu lassen, sondern auch nach der wahren Hertzens Beßerung ernstlich zu streben. Welcher Erinnerung nachzukommen und aller ärgerlichen Aufführung sich sorgfältig zu enthalten, D Hoesch mit Hand und Mund angelobet.

§ 31 ad 37

Lagerbuch des Classical-Wittwenfonds

Da auch in dem abgewiesenen Jahr die Verfertigung des Lagerbuchs nicht hat können vorgenommen werden, so werden die Herrn Administratores dieses Fundi ersucht, in diesem Jahr solches Werck baldmöglichst vorzunehmen.

§ 32 ad 38

Berechnung der Visitationsreise

Es wird bey diesem §pho notirt, daß DD Exmoderatores die Rechnung der auf ihrer Visitation verschoßenen Gelder offen gelegt haben, welches aus denen von D Expraeside empfangenen Geldern abgeführt worden.

§ 33 ad 39

Praesentirte Obligation von 150 Dahler

¹¹⁶ Bisher erfolgte anläßlich der jährlichen Visitation in den Gemeinden durch die Moderatoren auch eine Einsichtnahme in die Schulverhältnisse, war jedoch weitgehend vom Gutdünken der Moderatoren bestimmt. Nun sollte es ein einheitliches Reglement für alle reformierten Schulen geben wie es in den lutherischen Gemeinden seit mehreren Jahren schon üblich war, um eine bessere und sachgemäßere Überprüfung der Schulen in den Gemeinden durchzuführen. Der Anstoß dazu ging von den Predigern Baumann (Meiderich) und Otterbein (Duisburg) aus.

Der Herr Bruder Wesendonck hat diesem Auftrage Classis ein Gnüge geleistet und den schriftlichen Schein aus dem Hypothequenbuch beygebracht.

§ 34 ad 40

Wegen der Listen der Geborenen &

Die in den eingesandten Listen hier bemerkte Fehler wird Classis nostra zu meiden und nach der allergnädigsten Vorschrift sich zu achten suchen.

§ 35 ad 41

Restirende 15 Rtl Interessen der Stadt Holten

Da Magistratus zu Holten mit Abführung der noch restirenden 15 Rtl Interessen bis hiehin in mora geblieben, so wird D Wesendonck ferner um deren fordernsamste Auszahlung instantiiren und zu dem Ende eine schriftliche Anmahnung ad Magistratum Holtensem durch D Praesidem ihm zugestellt werden.

[<395]

§ 36 ad 45

Interessen des geistlichen Darlehns

Classis vernimmt mit Freuden, daß die hochlöbliche Credit-Commissiion die Zinsen des geistlichen Darlehns von drey Jahren und also bis 1766 einschließlich zu entrichten geruht habe, welche dann wieder von D Expraeside an die Herrn Participanten sind vertheilet worden.

§ 37 ad 46

Defrayung der Haußprediger

Hiervon wird in Actis Synodi ein mehreres vorkommen.¹¹⁷

§ 38 ad 47

Lagerbücher

Consistorium zu Kettwig hat sein woleingerichtetes Lagerbuch bey der Inspection D Scriba vorgewiesen. Die Herrn Brüder von Mülheim werden auch mit ehestem Sorge tragen, ihr Lagerbuch in gehörigen Stand bringen.

§ 39

Acta Synodi verlesen

Acta Synodi provinc[ialis] Clivensis CLI, gehalten in der Kirche zu Rees, den 16-16 ten Junii, sind verlesen.

§ 40 ad 45

Die Kirchenschriften von den Erben der verstorbenen Prediger gleich abzuholen

Dieses Synodalgesetz wird nochmals übernommen, daß zur Verhütung des Verlustes der Kirchenschriften die Consistoria gleich nach dem Absterben ihres Predigers, wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des Praesidis Classis oder Pastoris Loci bey den hinterbliebenen Wittwen oder Erben solche abholen laßen.

§ 41 ad 20

Association der Haußprediger

Man verlanget per Deputatos nostros ad futuram Synodum seiner Zeit zu vernehmen, was des Herrn Praesidis Syn[odi] Hochehrw[ürden] zur Abhelfung dieser Klage unserer Classe ausgerichtet habe.

§ 42 ad 46

Einsendung der jährl. Listen

¹¹⁷ In dem Protokoll der Prov. Syn. Kleve 1768 findet sich keine neue Entscheidung.

Allen Predigern dieser Classe wird hiebey gleichfalls imponiret, die Listen der Gebohrenen & ad D Praesidem Classis vor dem ersten Advents-Sonntage jedesmal und zwar in duplo einzuschicken.

§ 43 ad 35

Wegen 200 Rtl, die an die Schule zu Voerde vermacht sein sollen

Classis wird durch ihre Deputirte bey ven. Synodo anhalten lassen, daß diese Sache wegen der 200 Rtl für die Voerder Schule nachdrücklichst urgirt werden möge.

[<396]

§ 44 ad 39

Wegen Erwehlung neuer Consistorialen

Classis übernimmt diesen Schluß Synodi und gibt allen Consistoriis auf, nie mehr als zwey leibliche Brüder, und auch dieses nur im Nothfall, zu gleicher Zeit ins Consistorium zu wählen.¹¹⁸

§ 45 ad 40

Collecte für Cranenburg

Diese Collecte für Cranenburg hat wegen der allgemeinen Klagen der Consistorien über die schlechte Umstände der Zeiten bey der neuerlichen Kirchenvisitation nicht können gehalten werden, und werden DD Moderatores bey künftiger Visitation diese Sache zu besorgen haben.

§ 46 ad 43

Extractus casuum specialium ex Actis Classis

Da Classis nicht genau einsiehet, was es eigentlich vor casus speciales seyen, welche in den hier aufgegebenen Extract gebracht werden sollen, so bittet sich dieselbige eine nähere Bestimmung darüber aus, um diesem Imposito synodali geleben zu können.

§ 47 ad 44

Collecte für Wallach

Da dem sicheren Vernehmen nach der Schulmeister von Wallach in verschiedenen Gemeinen dieser Classe selbst collectirt und also vermutlich mehr eingesammelt hat als eine Collecte bey der Visitation würde ausgebracht haben, so glaubet man, hiebey zu nichts weiterm verpflichtet zu seyn, besonders da man vermuthen muß, daß besagter Schulmeister auch noch andere unserer Gemeinen auf diese Art besuchen dürfte.

§ 48 ad 46

D Hoesch gelobt, hinfort keine Catechisanten fremder Gemeinen zu confirmiren

D Hoesch hat feierlich angelobet, diesem Imposito, so ihm nomine Synodi inculcirt worden, die schuldigste Parition hinfüro zu leisten. Und weil man vernommen, daß er gegenwärtig noch zwey Catechisanten aus Wesel habe, so wird ihm ernstlich aufgegeben, solche von sich wegzulaßen und wie solches geschehen, noch ante futuram Synodum bey D Praeside zu dociren.

§ 49 ad 51

Mülheimer Gravamen

¹¹⁸ Der Beschluß der Provinzialsynode gab den Grund an: "daß im Fall der Noth nicht mehr als zwey Brüder im Consistorio zu gleicher Zeit erwehlet werden, um dadurch soviel mehr allen zu befürchtenden Parteylichkeiten vorzubeugen." Prov. Syn. Kleve 1767, § 39.

Synodus wird nochmals imploriret, sich der Mülheimer Gemeinde contra Jesuiten im Nothfall anzunehmen.

§ 50 ad 70

Collecte für Hückeswagen

Diese Collecte für Hückeswagen bleibt aus der § 45 schon angeführten Ursache bis zur künftig jährigen Classical-Visitation verschoben.

[<397]

§ 51

Wegen einer an die Schule zu Aldenrath geschehen sein sollenden Donation

Der zeitliche Schulmeister zu Aldenrath trat persönlich ein und gab an, wie der seel. Herr Prediger Fabricius zu Bislich ihm in Gegenwart zweyer Zeugen, des Schult zu Wiehofen und des Schulmeister zu Bislich, einen Kaufschein und die Documenta einer Obligation von 500 Rtl, sprechend auf Bommens Hof in Overbroeck Kirchspiels Walsum, zugestellet und solches Capital zum Besten der dürftigen Aldenrather Schule donirt habe. Weil aber die Erbgenamen wolged[achten] Predigers diese Donation ihm streitig zu machen suchten, habe er diese Sache bey einem löblichen Landgericht zu Dinslacken anhängig machen müßen mit Bitte, daß ven. Classis die Classical-Schule zu Aldenrath geneigtest unterstützen wolle.

Resol[utio] Classis:

Classis gehet dahin, daß der Schulmeister die Schrancken seiner Obliegenheit darin überschritten habe, daß er sich erkühnet, ohne Vorwissen der zeitlichen Moderatorum Classis aus eigener Autoritaet sich vor Gericht hierüber einzulassen. Censuriret ihn auch deswegen und gibt ihm wolernstlich auf, obgemeldten Kaufschein und Documente Praesidi Classis zu Handen zu stellen und die Aussage der angegebenen zwey Zeugen ebenfalls binnen 14 Tagen schriftlich beyzubringen. Worauf Classis die Sache näher untersuchen und dem Befinden nach das Beste dieser Classical-Schule möglichst zu befördern, Sorge tragen wird.

§ 52

Künftige Classical-Versammlung

Classis wird sich künftiges Jahr D[eo]V[olente] zu Duisburg versammeln und die Classicalpredigt über Jac. III, V. 17 von D Wurm juniore oder deßen Substituto D Scriba Baumann gehalten werden.

§ 53

Deputation ad Synodum

Zur bevorstehenden Synodalversammlung, welche dieses Jahr zu Emmerich und zwar wegen des in der Woche nach Pfingsten einfallenden Bettages 8 Tage später gehalten wird, sind nebst zeitl. DD Moderatoribus deputirt einer der Duisburgischen Herrn Prediger und D Hoffmann von Kettwig, und da auch die Synodalpredigt diesesmahl auf Classem Duisburgensem fällt, so soll solche von D Hoffmann oder deßen Substituto D Scriba gehalten werden. Deputatus Substitutus ist D Wesendonck. Ältesten geben Duisburg und Holten.

§ 54

censura morum

Censura morum ist gehalten und Gott Danck nichts Anstößiges an jemand der HH Brüder bemercket worden.

[<398]

§ 55

Bursa

In Bursa classicali befinden sich dermalen nur 10½ Stb, welche D Praeses zu sich genommen.

§ 56

Classical-Bücher

Die Classicalbücher samt der Kirchenordnung und Siegel sind moderno D Praesidi zugestellet worden.

§ 57

Schluß

Endlich ist diese Classicalhandlung von D Praeside Engels mit einer Schlußrede über Joh. 21, V. 15-17 und hertzlicher Ermahnung, die Pflichten treuer Hirten und Vorsteher gewissenhaft wahrzunehmen, wie auch andächtigem Danckgebet beschloßen, und sind sämtliche Herrn Brüder im Segen und Frieden erlaßen worden.

In fidem praemissorum subscripsere

Pet. Conr. Engels, V. D. M. Mülheimiensis,
Cl[assis] h. t. Praeses

Chr. Friedr. Baumann, V. D. M. in Meiderich,
Cl[assis] h. t. Scriba

Post Acta

Classis Duisburgensis

Anni 1768

Berechnung der Classicalgelder

Rtl Stb ch

Tit. I.

Bestand des vorigen Jahres

Der Bestand der Cassa vorigen Jahres war laut
deßen Post Acten

61 43 4

Tit. II.

Abgelegte Capitalien

D Wurm jun. zahlt seine ad fundum viduarum schuldige
25 Rtl mit 1 Rt Interessen, welche D Otterbein empfangen

26

Tit. III.

D Wurm sen. hat aus vorigen Jahres renthloß liegenden
Cassageldern unter seiner Caution aber- mal auf ein Jahr
zinßbar gemacht 60 Rtl gegen 4 p[ro]Cent Martini a[nn]i
c[urrentis] fällig. Bleibt also in Cassa von dem vorjährigen
Bestand

1 43 4

[<399]

Tit. IV.		Rtl	Stb	ch
Jährlicher Beytrag				
Dieses Jahr haben wieder ad fundum viduarum bey-				
getragen, so D Otterbein empfangen				
D Steinberg	1			
Otterbein	1			
Wurm sen.	1			
Engels	1			
Hoffmann	1			
Kraushaar	1			
Meibohm	1			
Kersten	1			
Wurm jun.	1			
v. Halffer	1			
Baumann	1			
Wesendonck	1			

Summa	12			
			12	

Summa Bestandes der Cassa dieses Jahres			39	43 4

Tit. V.		Rtl	Stb	ch
Interessen, so den Wittwen Classis Duisburgensis allein				
zukommen				
1. Von 175 Rtl auf die duisb. Kämmerey zu 4 p[ro]Cent				
ult. Maii fällig pro term[ino] 1767/1768				
			7	
dabey halb Cassa Geld, den Rtl zu 10 Stb umgesetzt,				
macht ein plus von				
				35
restiret von vorigen Jahren 18 Rtl 5 Stb, vide Post				
Acta de 1765 Tit. V. N. 1.				
2. Von 300 Rtl auf die Duisb. Stadtmühlen a 4 p[ro]Cent				
ult. Maii fällig pro term[ino] ult. Maii 1767/68 12 Rtl,				
wovon abgehelt zum Hamborner Schulgewinn 30 Stb				
			11	30
3. Von 400 Rtl auf die Stadt Duisburg a 4 p[ro]Cent				
ult. Maii fällig, pro term[ino] ult. Maii 1767/68				
			16	
Hiebey halb berlinisch Geld gegen 10 Stb agio um-				
gesetzt, macht plus				
			1	20
restiret von vorigen Jahren 41 Rtl 20 Stb, vide Post				
Acta de 1765 Tit. V. N. 3				
4. Von 200 Rtl auf Kamps Hoff zu Dinslacken ad 4				
p[ro]Cent p[er]D Kersten ein Jahr				
			8	
restiret noch ein Jahr ad 8 Rtl, vide Post Acta de				
1765, Tit. V. N. 4.				
5. Von 125 Rtl auf die Duisburgischen Stadtskämmerey				
zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig, pro term[ino] ult. Maii				
1767/68				
			5	
halb berlinisch zu 10 Stb agio machet ein plus				
				25
restiret von vorigen Jahren 12 Rtl 55 Stb, vide				
Post Acta de 1765, Tit. V. N. 5.				
[<400]				

6. Von 50 Rtl in der Synodalobligation bey Abraham zu Duisburg pro term[ino] 1767	Rtl Stb ch
7. Von abgelegten 100 Rtl auf Holten restiren noch an Interessenten 15 Rtl, vid. Post Acta 1765 Tit. V. N. 7	2
8. Von 6 Rtl 25 Stb bey D Hoesch, welche jährlich an Interessenten thun 15 $\frac{2}{5}$ Stb, restiren pro termino 1764, 65, 66, 67, 68 1 Rtl 17 Stb, vid. vorige Post Acta, Tit. V, N. 8.	
9. Von 200 Rtl bey Wittwe Jaenecken Krachten zu Duisburg a 4 p[ro]Cent pro term[ino] 6. Xbris [Decembris] 1767	8
10. Von 100 Rtl für die Caution D Wurm sen. ad 4 pro Cent pro term[ino] 1. Maii 1768	4
11. Von 100 Rtl ney Eheleute Buschmann zu Duisburg ad 4 p[ro]Cent pro term[ino]	4

hievon ab für Legalpapier	67 50
	6

bleibt Summa	67 44

Tit. VI.

Interessen der Synodalcapitalien, wovon die Wittwen unserer Classe nur $\frac{1}{3}$ genießen

1. Von dem Spanischen Legat der auf Sehlem stehenden 1000 Rtl zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 2. Junii 1767 40 Rtl, ist $\frac{1}{3}$ für unsere Classe	13 20
2. Von den 200 Rtl auf Appeldorn gegen 4 p[ro]Cent sind eingekommen pro 31 Maii 1766 et 1767 16 Rtl mit dem agio 2	

zusammen	18
wovon $\frac{1}{3}$ unserer Classe ist	6
3. Von 100 Rtl bey Abraham Reemann zu Duisburg gegen 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1767 eingekommen 4 Rtl, wovon $\frac{1}{3}$ unserer Clöasse ist	1 20

Summa	20 40
hievon ab 5 Stb Briefporto	5

bleiben	20 35
hiezuhatus praedens	67 44

Ist diesmal für die Wittwen Summa	88 19

Diese 88 Rtl 19Stb unter 4 Wittwen vertheilet, thut jeder 22 Rtl 4 Stb 6 ch

welche mitgenommen

für die Wittwe Koch	D Wesendonck
die Wittwe Engels	D Engels
die Wittwe Neuhaus	D Hoffmann
die Wittwe Merckens	D Wurm jun.

[<401]

Tit. VII.

Interessen der Synodal-Capitalien für die dürftige
Prediger und Schulmeister, wovon unsere Classe 1/3
genießet. Rtl Stb ch

1. Von dem Stützing'schen Legat der 1000 Rtl auf dem
Kirchspiel Wissel a 4 p[ro]Cent pro term[ino] 6.

April 1767 40 Rtl

worunter drey Theile berlinisch
thun agio 5

Summa 45 Rtl,

wovon abgehen an Briefporto 4 Stb

4 ch, bleiben 44 Rtl 55 Stb 4 ch,

wovon 1/3 für unsere Classe ist 14 58 4

restiren pro term[ino] 6. April 1764 pro 3 tia

[tertia] p[ar]te Classis nostra 13 Rtl 20 Stb.

vide Act. Syn. § 24 N. 1

2. Von 300 Rtl auf Duisburg gegen 4 p[ro]Cent pro term[ino]

21. Maii 1767 eingekommen 12 Rtl, wovon die Halbscheid

berlinisch Geld, thut mehr 1 Rtl, also 13 Rtl, wovon abge-

gangen für einen Stempelbogen 1 Stb 4 ch, bleiben

12 Rtl 58 Stb 4 ch, wovon 1/3 für unsere Classe 4 19 4

3. Von 200 Rtl bey Nicol. von Dorsten gegen 4½
p[ro]Cent pro term[ino] 13. Jan. 1767 9 Rtl und bleibet

nach Abzug 8 Stb 5 ch Briefporto 8 Rtl 51 Stb 3 ch,

wovon 1/3 unserer Classe ist 2 51 1

4. Von 400 Rtl auf der Düsselt gegen 4 p[ro]Cent pro

term[ino] 29. Aug. 1767 keine Zinsen eingekom-

men. Von dem Biesendorstischen Capital ad 525 Rtl auf

dem Amt Büderich gegen 5 p[ro]Cent pro term[ino] 1766

eingekommen 26 Rtl 15 Stb, bleibt nach Abzug 3 Stb

Unkosten 26 Rtl 12 Stb, wovon 1/3 unserer Classe 8 44

restiret pro term[ino] 1767 26 Rtl 15 Stb, folglich

pro 3 tia [tertia] p[ar]te Classis N 8 Rtl 45 Stb

NB Wegen dieses Rückstandes haben sich Schwierig-

keiten hervorgethan, vide Act. Syn de 1768 § 24 N. III -----

30 59 1

Diese 30 Rtl 59 Stb 1 ch unter 29 Schulmeister
vertheilet, weil der Voerdische dismal nichts be-
kommt, bis er ein Attest beygebracht, daß er Schul
halte. Ist einem 1 Rtl zugezählet. Der übrige 1 Rtl
59 Stb 1 ch bleibet in Cassa zur Theilung des künf-
tigen Jahres.

Welche mitgenommen:

für 5 Schulmeister zu Duisburg D Otterbein

für 8 zu Mülheim D Engels

für 6 zu Kettwig D Hoffmann

für 4 zu Alsum, Stockum, Aldenrath, Hamborn D Kersten

[<402]

für 3 zu Holten, Byfang und Gartrop D Wesendonck

für 1 zu Hiesfeld	der Älteste Paikamp	Rtl Stb ch
für 1 zu Dinslacken	D Wurm	
für 1 zu Essen	D v. Halffer	

Tit. VIII.

Zum Gewinn der Hambornschen Schul zum Hambornschen Schulgewinn ware voriges Jahr laut Post Acten deßelben in Cassa	8 59
kommt dieses Jahr hinzu wie gebräuchlich aus den Interessen der 300 Rtl auf die Duisburgische Stadt- mühlen pro term[ino] ult. Maii 1766 30 Stb	30

Summa

9 29

Restanten

Ex Tit. V.

Nº1. von 175 Rtl auf die Duisburger Kämmerey	18 5
3. Von 400 Rtl auf die Stadt Duisburg	41 20
4. Von 200 Rtl auf Kamps Hof	8
5. Von 125 Rtl auf die Duis. Stadtskämmerey	12 55
7. Von abgelegten 100 Rtl auf Holten	15
8. Von 6 Rtl 25 Stb bey D Hoesch	1 17

Ex Tit. VII.

Nº1. Von dem Stützingschen Legat der 100 Rtl auf Wissel pro 6 ten April 1764 pro 3 tia [tertia] p[ar]te Classis N	13 20
4. Von 400 Rtl auf der Düsselt pro term[ino] 29. Maii 1767 pro 3 tia [tertia] p[ar]te Classis N	5 20
5. Von 525 Rtl Biesenhorstischen Capitals auf Büderich pro 3 tia [tertia] p[ar]te Classis N	8 45

Summa Restanten

124 2

Jac. Wurm

G. G. Otterbein

[<403]

Glossar

Absentes	Abwesende
absque	ohne, außer, ausgenommen
abusive	mißbräuchlich
Abusus	Mißbrauch
Accidentien	Nebeneinkünfte
Accisis	Steuer
acquiesciren	sich beruhigen, sich bescheiden
Acta	Verhandlungsniederschriften, Protokolle
Actus	Handlung, Verhandlung
Aerarium ecclesiasticum	staatl. Hilfsfonds für ref. Gemeinden
Adjunctus	Gehilfe
adjungiren	zum Gehilfen beiordnen
adjudiciren	zueignen, zuerkennen
admittiren	zulassen, bewilligen
Agnition	Anerkennung
agnosciren	anerkennen
ad pios usus	zu kirchlichem Gebrauch
ad sessionem et votum	zu Sitz und Stimme
advertiren	zuwenden, benachrichtigen
advigiliren	wachsam sein, aufpassen
advisiren	benachrichtigen
annotiren	anmerken, aufschreiben
annuo	jährlich
anstehen	bitten
Anquota	Anteile
antecipando	vorwegnehmend
Approbation	Billigung
appromittiren	noch dazu versprechen, in seinem Namen versprechen
aptiren	anpassen
Arrendatio, Arrende	Pachtvertrag
Assecuration	Versicherung
asseriren	behaupten
asserviren	aufbewahren
assigniren	zur Zahlung anweisen
Association	Eingliederung der Hausprediger in die Klasse
Augmentatio Salarii	Zulage der Einkünfte, Vermehrung
austhun	Anlegen von Geld
Attestatum	Bescheinigung
Avisé	Meldung, Anzeige
Avisitatio	Belehrung
befestigen	(einen Prediger) anstellen, bestätigen
befördern	erledigen
behändigen	aushändigen, überreichen
Behendung	Übertragung
belangen	ersuchen
belieben	wünschen, erbitten

beneficium	Spende, Pfründe
bequemer	geeigneter
Beruff	(eines Predigers)Berufungsurkunde, Berufung
[<404]	
billetiren	einquartieren
Brachium saeculare	weltliche Gewalt, weltlicher Arm
Brüchte	Strafe
Bursa	Geldbeutel, Kasse
Cannonicat	Stiftsherrnpfründe
Capital	Geld, das ausgeliehen wird, um Zinsen zu bringen(zur Witwen- bzw. Lehrerunterstützung)
caviren	bürgen
censura morum	Prüfung, Umfrage nach der Lebensführung
censura ecclesiastica	Kirchenzucht
censura ratione eligibilitatis	Umfrage nach der (sittl.)Eignung zum Moderamen
censuriren	tadeln, der Kirchenzucht unterziehen
cessiren	aufhören
citiren	vorladen
Classis	heute: Kreissynode
Collationspatent	Verleihungsurkunde
Collator	Kirchenpatron, Verleiher eines geistl. Amtes
colligiren	sammeln
committiren	beauftragen
Communicant	Teilnehmer am hl. Abendmahl
communiciren	mitteilen, Abendmahl empfangen
concernirend	betreffend
conferiren	verleihen
Confirmation	Bestätigung, Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor dem Presbyterium, etwa heutige Konfirmation
confirmiren	bestätigen
compariren	vergleichen, vor Gericht erscheinen
consideriren	in Erwägung ziehen
consistiren	auf etwas bestehen
Consistorium	Kirchenvorstand. Presbyterium
Consistoriales	Presbyter
contestiren	1. bezeugen, 2. streitig machen
contraveniren	entgegenhandeln
contribuiren	beisteuern
Conventicul	von der Kirche nicht gern geduldete religiöse Hauskreise
Conventus	kirchl. Zusammenkunft
Copia, Copey	Abschrift
Copulatio	Trauung
copuliren	ehelich zusammengeben, trauen
coram	in Gegenwart
corroboriren	stärken
Correspondentz	Berichterstattung
Credentiales	Beglaubigungsschreiben, Bevollmächtigung
creditiren	ausleihen
Creditores	Gläubiger

current. courant	gültig
dasiger	dortiger
Damnum	Verlust, Schaden
debattiren	beratschlagen, erörtern, Streit beilegen
debitiren	verkaufen
Debitor	Schuldner
[<405]	
Debitum silentium	Schweigepflicht
decerniren	entscheiden
Decidirung	Entscheidung
decisiv	entscheiden
declariren	erklären
Defrairung	Freistellung (der Patronatsprediger von Verpflichtungen)
Deliberation	Erwägung. Betracht
Defalcatio	Vorwegnahme
dehortiren	abmahnen
dependiren	anhängen
Deponent	Zeuge
Deputatus	Deputierter, Abgeordneter
deputiren	abordnen
Desideria	Wünsche
desideriren	wünschen
Designation	Bezeichnung
designiren	ernennen, bestimmen
destruiren	zerstören
devolviren	übertragen
Diaconie	Armenpflege
differiren	abweichen, verzögern
Dilation	Aufschub
dimittiren	entlassen, verabschieden
Dimissoriale	Entlassungsschein zur auswärtigen Amtshandlung, Zeugnis für abgehende Prediger
dispensiren	ausgeben
Disposition	Verfügung
disponiren	anordnen, verordnen
disputiren	streiten
distribuiren	verteilen
Documentum	Beweisstück, Urkunde
doliren	betrüben
Dominationes	landesherrliche Zuschüsse
Dominus	Herr (Anrede eines Predigers im Unterschied zum Ältesten, dessen Anrede : Herr)
Donation	Schenkung
Donator	Stifter
doniren	schenken
durchziehen	verleumden, jemand schlecht machen
eadem causa	aus demselben Grunde
eo sub praetexto	unter eben diesem Vorwand
Ecclesiastes	Prediger

Effect	Wirkung
effectiren	verwirklichen
einbinden	nachdrücklich wiederholen, ermahnen
Electio	Wahl
Eligibilitas	Wahl zum Moderamen
eligiren	wählen
elocare	zinsbar machen
Emolumente	Amtseinkünfte
emploriren	anstellen, anwenden, gebrauchen
engagiren	sich verpflichten, sein Wort geben
erbeuten	erbieten
Erbgenahmen	Erben
[<406]	
erlassen	entlassen
eventu, in	im Fall, falls
Examen praeparatorium	Glaubensprüfung zum Abendmahlsempfang, Erste theologische Prüfung
Exemption	Erlassung, Befreiung
Exceptio	Gegenrede, Einwendung
excepto	ausgenommen
Exercitium	Religionsausübung
Exercitium publicum	öffentliche Religionsausübung
Excesse	Ausschweifungen, Vergehen gegen Gesetze
excommuniciren	ausschließen
exculpiren	entschuldigen, rechtfertigen
excusiren	entschuldigen
exhibiren	übergeben
exigibel	was zu fordern ist, zahlbar
eximiren	befreien
expediren	abfertigen. absenden, befördern
Expensen	Kosten
ex post	danach
expraciciren	handeln
Expreß	Eilbrief
Expressen	Eilboten
exquiriren	ausforschen
extradiren	ausliefern, aushändigen
extraordinarius	außerordentlich
ex quibus fontibus	aus welchen Quellen
Facilitirung	Erleichterung
Faem	Schmähung, üble Nachrede
Falsitaet	Falschheit. Unwahrheit
Fides silentii	Verschwiegenheit
fine, in	endlich
Fiscus	Staatsanwalt
fons, (fundus) viduarum	Witwenkasse
fürnehmen	vornehmen
gehelen	einwilligen
geniren	beschweren
Genügen	Genugtuung

Gravamen	Beschwerde
graviren	beschweren
Halbscheid	Hälfte
Honorarien	Vergütungen
Horn	Randgebiet, entfernter Ortsteil
Hospes	Gastwirt
Hospitium	Gasthaus
hujus (mensis, anni)	dieses(Monats, Jahres)
impetiren	erlangen
imploriren	anrufen, erlehen
in causa	in Sachen
Intraden	Einkünfte
imponiren	auferlegen, anordnen
imponirte Censur	auferlegte Kirchenstrafe
Imposita	Anordnungen betreffs der nächsten Klassi- kaltagung bezw. Synodaltagung
incitiren	dringend bitten, ermuntern
Inconvenientien	Nachteile
[<407]	
ineligibel	nicht wählbar
inhaeriren	auf etwas bestehen,
Inhibition	Verbot
inhibiren	verbieten
Injuncta	Einschärfung, Vorschreibung
Injuriae	Ungerechtigkeiten, Beleidigungen
inquiriren	untersuchen, nachforschen
inseriren	einfügen
insinuiren	zustellen, vorlegen
Insolenz	Unverschämtheit
Instanz	inständiges Gesuch
Instanz thun	etwas einwenden, Aufschub machen
Instrumentum vocationis	Berufungsurkunde
Intercession	Fürbitte, Vermittlung
Intercessionale	Fürbittschreiben
Interesse	Zinsen
interponiren	vermitteln
in termino	(recht)zeitig
intimidiren	einschüchtern
intituliren	anführen, nennen
introduciren	einführen
invitiren	einladen
irregularis	unordentlich
iteriren	wiederholen
Jura Introitus	hier: Gebühren an die Witwenkasse
Jus patronatus	Patronatsrecht
Legatum	Vermächtnis
legiren	ein Vermächtnis stiften

liberiren	befreien
limitiren	begrenzen
Liquidation	Schuldbezahlung
liquide	erledigte(Verhandlungspunkte)
Lit.	Litera Buchstabe
loco	anstatt
loco absens	vom Ort abwesend sein

mainteniren, mnuteniren	bewahren, schützen
maltiosa desertio	böswilliges Verlassen
Matrimonium	Ehe
Matricul	Register, Verzeichnis, Abgabe
Mandatum	obrigkeitlicher Befehl, Vollmacht
Membrum	Glied, Mitglied
Memoriale	Biztschrift, Eingabe, Vorstellung
meritiren	verdienen
Missive	Sendschreiben
Moderamen	Vorstand der Klasse oder Synode
Moderator	Vorsteher
mortificireb	für ungültig erklären
motu proprio	aus eigenem Antrieb
Motus	Erregung, Empörung
Mulcta	(Geld)Strafe
mutuus	gegenseitig
mutuus consensus	gegenseitige Übereinstimmung

nacher	nach
nomine	namens
Notification	Meldung, Bekanntmachung
[<408]	
notificiren	bekannt machen

Obligation	Schuldschein
Observanz	Herkommen, Brauch
occasione, ex	bei Gelegenheit
officio, ex	von Amts wegen
opinatren	hartnäckig, auf seiner Meinung bestehend
ordinarius	ordentlich, gewöhnlich
Orthodoxia fidei	Rechtmäßigkeit des Glaubens
Ordinarius	Hochschullehrer als Vorsteher
Ordination	Einsegnung zum Predigtamt

Pagina	Seite
Pragraph	Abschnitt
pari passu	gleichermaßen
Parition	Gehorsam, Folgeleistung
Parochiales	Pfarrgerechtigkeiten
passato die	am vergangenen Tag
Pastor Loci	Ortspastor
Patent	obrigkeitlicher Befehl. Urkunde
Patrocinium	Schirmherrschaft

pecciren	sündigen
Pension	Besoldung, auch: Zinsen
pensioniren	verzinsen
per majora vota	durch die Mehrzahl der Stimmen
peremptorie examiniren	zum zweiten(letzten) Examen prüfen
persistiren	auf etwas beharren
Petitum	Gesuch
Pfachtung	Pachtung
Poena	Strafe
Possession	Besitzung
Pertinentien	alles. was zur Sache gehört, Zubehör
poussiren	vorwärtstreiben
Praebende	Pfründe
Praeceptor	Lehrer
praejudiciren	benachteiligen
Praejudiz	Nachteil, Schaden
praepatorie	vorläufig
praepaorie examiniren	Prüfung zur Vorbereitung zum Abendmahl
praestiren	leisten, vornehmen
praestitis praestandis	nach geleisteter Schuldigkeit
praesumiren	annehmen, voraussetzen
Praetension	Forderung
procediren	verfahren
Proclamation	Aufgebot einer Ehe von der Kanzel
Procurator	Bevollmächtigter, Anwalt
produciren	vorführen
Prolongation	Verlängerung, Aufschub
prolongiren	verlängern
Promotoriales	Beförderungsschreiben
promoviren	vorwärtsbringen
Proponent.	Unberufener, Aushilfsperson
proponiren	in Vorschlag bringen, vortragen
Proposition	Vorschlag
Propria	Privatvermögen
prostituiren	beschimpfen, bloßstellen
[<409]	
Provisor	Verwalter der Geldangelegenheiten
Provociren	appellieren
Quantum	Anteil, Betrag
quaestioniren	fragen, ausforschen, untersuchen
Quitanz, Quittance	Quittung
Quota	Anteil
quovis meliori modo	auf jede mögliche Weise, koste es, was es wolle
ratione	in Betracht
ratione officii	von Amts wegen
recantiren	zurücknehmen, widerrufen
recessus	abschließender Bescheid, schriftl. oder mündl. Vergleich
Recommendation	Empfehlung
recommendiren	empfehlen

Recompens	Entschädigung
refundiren	wiedererstaten, zurückgeben
Reglement	Anordnung, Dienstanweisung
Regula	Regel, Richtschnur, Vorschrift
Regulament	Verfügung
Reichsthaler	gleich 60 Stüber
Relation	Bericht
Religionsrecess	Religionsvergleich
Remedirung	Abstellung von Mißständen
Remonstracion	Gegenvorstellung
remonstriren	einreichen, vortragen
Remotus	ein aus dem Amt Entfernter
removiren	aus dem Amt entlassen
Renitence	Auflehnen, Widerspenstigkeit
rentbar machen	auf Zinsen anlegen
Rente	Zinsen
Reparatio	Wiederherstellung
repartiren	verteilen
repliciren	antworten, erwiedern
Rescript	Verfügung
reseriren	entscheiden
Residuum	Rückstand
resigniren	verzichten, abtreten
Resolutio	Beschluß, Verfügung
resolviren	erklären, entscheiden, beschließen
Responsum	Antwort
restiren	schulden, noch schuldig sein
Reus	Beklagter
reverendus	ehrwürdig
Revenüen	Einkommen
Revers	Verpflichtungsschein
Rotulus	Bündel Akten
rubriciren	bezeichnen, einordnen
Ruptur	Bruch
Sacramentirer	Sakramentsverächter
Salarium	Gehalt, Besoldung
Scriba	Schriftführer(einer der Moderatoren)
Schluß	Beschluß
sentiren	urteilen
Sentenz	Urteil, Ausspruch, Sinnspruch
Sentiment	Urteil, Meinung, Gefühl
[<410]	
separato toro	in (nach) getrenntem Ehestand
Sero venientes	Zu spät Gekommenen
Session	Sitzung, Zusammenkunft
sistiren	einfinden, sich stellen
sollicitiren	in Bewegung setzen
Soulagement	Unterstützung
Sollicitor	Anwalt, Sachwalter
Sponson	Zeuge, Versprechen, Gelöbniß

Stipuliren	sich ausbedingen, sich versprechen lassen
stipulata manu	mit Handschlag
stipulatis stipulandis	unter gewissen Bedingungen
Stüber	Silbermünze
subaltern	untergeordnet
Subhastation	Zwangsversteigerung
submittere	(sich) unterwerfen
Subsistenz	Bestand, Unterhalt
Substitutus	Stellvertreter
succedere	nachfolgen
Successor	Nachfolger
Supplement	Ersatz, Nachtrag
suspendere	des Dienstes entheben
Suspension	Ausschluß vom Abendmahl, vorläufige Amtsenthebung
Suspicion	Verdacht
Synodus Clivensis	Provinzialsynode Kleve
tentare	versuchen, prüfen
Terminus	Ausdruck, Wort, Ziel, Frist
Testimonium	Zeugnis
Tractament	Besoldung
Tractat	Vergleich, Verhandlung
Transaction	Vergleich, Verhandlung
turbare	stören
urgere	drängen, beschleunigen
Urlaub	Befreiung vom Dienst
usurpare	widerechtlich mit Gewalt aneignen
unanimitas	Einstimmigkeit
v.	vide (sieh)
vacant	frei
vacare	freibleiben
Valetpredigt	Abschiedspredigt
verbotenus	wortwörtlich, ganz genau
vermischen, sich	geschlechtlich verkehren
verpensionare	verzinsen
Vices	Stellvertretung
vidimare	beglaubigen
Vidua	Witwe
vor	hat auch die Bedeutung "für"
Vorschreiben	erforderliche schriftliche Genehmigung einer Kollekte
Votum	Wahlstimme
Waisenmeister	Vorsteher eines Waisenhauses
wieder	meist im Sinne von "wider"
zielen (von Kindern)	zeugen
[<411]	

Das Moderamen der reformierten Klasse Duisburg

a) Die Praesides

Wahljahr	Name	Gemeinde
1736	Stock, Jakob	Mülheim
1737	Kersten, Johann, Kaspar	Mülheim
1738	Nosse, Johann Wilhelm	Duisburg
1739	Kersten, Johann Heinrich	Dinslaken
1740	Merckens, Johann Abraham	Essen
1741	Barlen, Johann	Hiesfeld
1742	Katterberg, Johann Andreas	Kettwig
1743	Nosse, Johann Wilhelm	Duisburg
1744	Kersten, Johann Kaspar	Mülheim
1745	Neuhaus, Johann Heinrich	Meiderich
1746	Wurm, Jakob	Mülheim
1747	Kersten, Johann Kaspar	Duisburg
1749	Hoffmann, Johann Adolf Konrad	Kettwig
1750	Merckens, Johann Abraham	Dinslaken
1751	Meyer, Reinhard	Duisburg
1752	Barlen, Johann	Hiesfeld
1753	Wurm, Jakob	Mülheim
1754	Hoffmann, Johann Adolf Konrad	Kettwig
1755	Kersten, Johann Kaspar	Mülheim
1756	Steinberg, Jakob Thomas	Duisburg
1757)	
1758) Keine Klassikalversammlung	
1759)	
1760	Wurm, Jakob	Mülheim
1761	Engels, Jakob Theodor Kornelius	Essen
1762	Kersten, Johann Heinrich	Beeck
1763	Merckens, Johann Abraham	Dinslaken
1764	Meibohm, Johann Kornelius	Ruhrort
1765	Hoffmann, Johann Adolf Konrad	Kettwig
1766	Wurm, Jakob	Mülheim
1767	Kersten, Johann Heinrich	Beeck
1768	Engels, Peter Konrad	Mülheim

[<412]

b) Die Scribae

Wahljahr	Name	Gemeinde
1736	Merckens, Johann, Abraham	Essen
1737	Barlen, Johann	Hiesfeld
1738	Kersten, Johann Heinrich	Beeck
1739	Neuhaus, Johann Reinhard	Meiderich
1740	Meyer, Reinhard	Duisburg
1741	Schellenberg, Johann Peter	Duisburg
1742	Hoffmann, Johann Adolf Konrad	Essen

1743	Wurm, Jakob	Mülheim
1744	Steinberg, Jakob Thomas	Duisburg
1745	Hoffmann, Johann Adolf Konrad	Essen
1746	Koch, Andreas	Holten
1747	Barlen, Johann	Hiesfeld
1748	Engels, Jakob Theodor Kornelius	Essen
1749	Wurm, Jakob	Mülheim
1750	Lohmann, Johann Peter Christoph	Kettwig
1751	Koch, Johann Heinrich	Holten
1752	Hoesch, Wilhelm	Voerde
1753	Meibohm, Johann Kornelius	Ruhrort
1754	Koch, Johann Heinrich	Holten
1755	Meyer, Reinhard	Duisburg
1756	Kraushaar, Johann Georg	Kettwig
1757)	
1758) Keine Klassikalversammlung	
1759)	
1760	Bertram, Michael Dietrich	Gartrop
1761	Meibohm, Johann Kornelius	Ruhrort
1762	Engels, Peter Konrad	Mülheim
1763	Otterbein, Georg Gottfried	Duisburg
1764	Kraushaar, Johann Georg	Kettwig
1765	von Halffer, Franz	Essen
1766	Wesendonck, Joachim Reinh. Thomas, Ludw.	Holten
1767	Wurm, Jakob	Mülheim
1768	Baumann, Johann Christian Friedrich	Meiderich

[<413]

Die Klassikalprediger und ihre biblischen Texte

(Texte wurden zu dieser Zeit noch vorgeschrieben)

Jahr	Prediger	aus Gemeinde	biblische Texte
1736	Nosse, Joh. Wilh.	Duisburg	Zach. 14, 7
1737	Engels, Jakob	Kettwig	Jes. 52, 8
1738	Koch, Andreas	Holten	Prov. 27, 23
1739	Kersten, Joh. Christian	Beeck	Luk. 12, 35-37
1740	Meyer, Reinhard	Duisburg	Zach. 14, 4
1741	Neuhaus, Joh. Reinhard	Meiderich	Ezech. 48, 35
1742	Schellenberg, Joh. Peter	Duisburg	Ezech. 22, 30
1743	Wurm, Jakob	Mülheim	Jes. 9, 1+2
1744	Steinberg, Jakob Thomas	Duisburg	Jes. 40, 3
1745	Hoffmann, Joh. Ad. Konr.	Essen	Jes. 26, 1
1746	Merckens, Joh. Abrah.	Dinslaken	Jes. 26, 2
1747	Barlen, Johann	Hiesfeld	Matth. 12, 39+40
1748	Kersten, Joh. Heinrich	Beeck	Ps. 80, 15+16
1749	Engels, Jak. Theod. Korn.	Essen	Ps. 80, 17+18
1750	Nosse, Joh. Wilh.	Duisburg	Ps. 80, 19-20
1751	Lohmann, Joh. Pet. Christ.	Kettwig	Jes. 21, 11+12

1752	Meyer, Reinhard	Duisburg	Cant. 8, 11+12
1753	Koch, Joh. Heinrich	Holten	2. Tim. 2, 3+4
1754	Meibohm, Joh. Kornelius	Ruhrort	Ps. 89, 6
1755	Hoesch, Wilhelm	Voerde	Hohelied 4, 16
1756	Kraushaar, Joh. Georg	Kettwig	Apoc. 8, 1
1757)		
1758) keine Klassikalversammlung		
1759)		
1760	Klassikalpredigt wurde nicht gehalten		
1761	"	"	"
1762	"	"	"
1763	"	"	"
1764	"	"	"
1765	Engels, Jakob	Mülheim	Zach. 1, 16+17
1766	Otterbein, Georg Gottfr.	Duisburg	Jes. 35, 8
1767	von Halffer, Franz	Essen	2. Kor. 5, 11
1768	Wesendonck, Joach. Reinh.	Holten	Ps. 62, 11+12

[<414]

Moderatoren der Generalsynode und der Provinzialsynode Kleve,
aus der Duisburger Klasse, ebenfalls Prediger u. Predigttexte

Jahr	Generalsynode	Provinzialsynode
1736		Praeses : Engels, Kettwig
1737	Scriba 2 Kersten Mülheim	Scriba : Kersten, Mülheim
1738		Assessor: Stock, Mülheim
1739		Praeses : Kersten, Mülheim
1740		Scriba : Merckens, Essen
1741		Assessor: Schellenberg, Duisburg
1742		Praeses : Nosse, Duisburg
1743		Scriba : Wurm, Mülheim
1744		Assessor: Steinberg, Duisburg Prediger: Barlen, Hiesfeld Ps. 36, 8+9
1745		Praeses : Katterberg, Kettwig
1746	Prediger: Hoffmann, Essen Jes. 60, 15	Scriba : Hoffmann, Essen
1747		Assessor: Kersten, Mülheim Prediger: Merckens, Dinslaken Ps. 134
1748		Praeses : Steinberg, Duisburg
1749		Scriba : Wurm, Mülheim
1750		Assessor: Merckens, Dinslaken
1751		Praeses : Barlen, Hiesfeld
1752	Scriba primarius: Wurm, Mülheim	Scriba : Wurm, Mülheim
1753		Assessor: Merckens, Dinslaken Prediger: Steinberg, Duisburg Dan. 9, 16+17

1754		Praeses : Nosse,	Duisburg
1755		Scriba : Engels,	Essen
1756		Assessor: Steinberg,	Duisburg
		Prediger: Kersten,	Beeck
		Luk. 13, 4-6	
1757)			
1758)	keine Gen. Syn. und Prov. Syn.		
1759)			
1760		Praeses : Wurm,	Mülheim
1761		Scriba : Besserer	Duisburg
1762		Assessor: Kersten,	Beeck
		Prediger: Kersten,	Beeck
		Ps. 85, 9-10	
		2. Scriba: Engels,	Mülheim
1763		Praeses : Merckens	Dinslaken
1764		1. Scriba: Kraushaar,	Kettwig
1765		Assessor: Hoffmann,	Kettwig
		2. Scriba: v. Halffer,	Essen
		Predigt : Engels,	Mülheim
		Jes. 62, 6-8	
1766	Scriba secundus: Hoffmann, Kettwig	Praeses : Wurm,	Mülheim
1767		1. Scriba: Meibohm,	Ruhrort
1768		Assessor: Steinberg,	Duisburg
		2. Scriba: Baumann,	Meiderich
[<415]			

Die Gemeinden der Duisburger Klasse und ihre Prediger

Duisburg	Rocholl, Johann	1710-1737	Salvator I
	Nosse, Johann Wilhelm	1725-1737	Marien III
		1737-1767	Salvator I
	Meyer, August Reinhard	1738-1757	Salvator II
	Schellenberg, Joh. Peter	1738-1742	Marien III
	Steinberg, Jakob Thomas	1743-1757	Marien III
		1757-1767	Salvator II
		1767-1771	Salvator I
	Besserer, Konr. Arn. Herm.	1759-1762	Marien III
	Otterbein, Georg Gottfr.	1762-1767	Marien III
		1767-1771	Salvator II
		1771-1800	Salvator I
Mülheim	Kersten, Johann Kaspar	1718-1760	I
	Engels, Peter Konrad	1761-1770	I
	Stock, Jakob	1718-1741	II
	Wurm, Jakob	1741-1772	II
Kettwig	Engels, Jakob	1713-1746	I
	Hoffmann, Joh. Ad. Konr.	1747-1780	I
	Katterberg, Joh. Andreas	1725-1749	II
	Lohmann, Joh. Peter Christoph	1749-1752	II
	Kraushaar, Joh. Georg	1753-1812	II
Dinslaken	Kersten, Joh. Heinrich	1731-1741	
	Merckens, Joh. Abraham	1741-1765	
	Wurm, Joh. Jakob	1767-1810	
Holteln	Koch, Joh. Andreas	1720-1749	
	Koch, Joh. Heinr. Gerh.	1749-1764	
	Wesendonck, Joach. Reinh. Thomas	1765-1802	
Essen	Merckens, Joh. Abraheam	1731-1741	
	Hoffmann, Joh. Ad. Konr.	1742-1747	
	Engels, Jakob, Theod. Korn.	1747-1764	
	von Halffer, Franz	1764-1807	
Ruhrort	Rebenscheid, Joh. Herm.	1719-1752	
	Meibohm, Joh. Kornelius	1752-1797	
Beeck	Meurs (Moers), Eberhard	1706-1737	
	Kersten, Joh. Christian	1737-1740	
	Kersten, Joh. Heinrich	1741-1781	
Meiderich	von Essen, Georg	1727-1737	
	Neuhaus, Joh. Reinhard	1738-1766	
	Baumann, Joh. Christian Friedr.	1767-1770	
[<416]			
Hiesfeld	Barlen, Johann	1730-1777	

Die Patronatsgemeinden

Voerde	Patron: Freiherr von Syberg	
	Prediger: Bresser, Lambert	1706-1751
	Hoesch, Wilhelm	1751-1795
Gartrop	Patron: Freiherr Quadt von Wickrath	
	Prediger: zum Lohe, Joh. Peter	1732-1737
	Hoffmann, Joh. Ad. Konr.	1738-1742
	Vietor, Joh. Heinrich	1742-1748
	Schröder, Peter Heinrich	1749-1752
	Leipold, Gerh. Martin	1753-1757
	Bertram, Michael Dietr.	1758-1776

Orte im Gebiet der reformierten Klasse Duisburg

a) mit reformierter Gemeinde

Essen

Kettwig

Mülheim

Duisburg

Ruhort

Meiderich

Beeck

Holten

Hiesfeld

Dinslaken

Voerde

Gartrop

(Krudenburg)

b) mit lutherischer Gemeinde

Spellen

Hünxe

Gahlen

Götterdswickerhamm

Dinslaken

Hiesfeld

Duisburg

Mülheim

Werden

Essen

Rellinghausen

mit wenigen Reformierten

Hiesfeld

mit wenigen Lutheranern

Ruhort

Meiderich

Kettwig

[<417]

Die reformierten Schulen innerhalb der Duisburger Klasse

I. Die Klassikalschulen

1. Hamborn
2. Aldenrade

II. Die Schulen in den Gemeinden

1. Kettwig
 - a) Bensenberg
 - b) Hatzper
 - c) Scheuer
 - d) Langenbögel
 - e) Haselbeck
 - f) vor der Brücke
2. Mülheim an der Ruhr
 - a) Sarn
 - b) Styrum
 - c) Eppinghoven
 - d) Hasten
 - e) Menden
 - f) Holthausen
 - g) Dümpten
 - h) Speldorf
3. Duisburg
 - a) Duisburg 1
 - b) Duisburg 2
 - c) Wanheim
 - d) Düsfern
4. Essen
5. Ruhrort)
6. Beeck) Freischulen, Unterhaltung durch Pfründe
7. Meiderich)
8. Beeck
 - a) Alsum
9. Holten
 - a) Holten.
 - b) Biefang
10. Hiesfeld
11. Dinslaken
12. Voerde
13. Gartrop

Alle Schulmeister - mit Ausnahme der Freischulen - erhielten auf jeder Klassikalversammlung aus den Zinsen der Stiftungen für dürftige Schulmeister eine geringe geldliche Zuwendung. Gesammelt wurde auf jeder Versammlung der Klasse auch eine Kollekte für den Lehrer der Klassikalschule Aldenrade, des öfteren auch für die Lehrer der Schulen Holten, Biefang und Hiesfeld, jedoch nicht für den Lehrer der Klassikalschule Hamborn, für den ja Einnahmen aus dem Hof Bremenkamp, der von der Duisburger Klasse für die Besoldung des Hamborner Lehrers 1720 angekauft worden war, zur Verfügung standen.

Die Lehrer der Klassikalschulen

a) Hamborn

1. Schon 1675 ist für die zukünftige Schule ein Schulmeister "examiniert und angeordnet, welcher auch biß annoch sich fleizigst gehalten."¹¹⁹ Aus dieser Mitteilung ist wohl zu entnehmen, daß dieser nicht namentlich genannte Schulmeister schon Kinder unterrichtet hatte. Man weiß aber nicht, wo er die Kinder versammelt hatte, denn das Schulgebäude war erst wegen Kriegswirren nach langjähriger Bauzeit Pfingsten 1678 fertiggestellt worden.¹²⁰

1679 wird ein Schulmeister gewählt und berufen, dessen Name mitgeteilt ist: Heinrich Bruins.

Es ergibt sich folgende weitere Aufstellung:

- | | |
|-----------------------|-------------|
| 2. Heinrich Bruins | 1679 - 1683 |
| 3. Samuel von Humberg | 1683 - 1687 |
| 4. Wilhelm Lappen | 1687 - 1702 |
| 5. Hermann Hoffmann | 1702 - 1735 |
| 5. Johann Otterbeck | ab 1735 |

b) Aldenrade

Wie in Hamborn, so war auch in Aldenrade vor der ersten offiziellen Berufung ein Bewerber für das Schulmeisteramt ins Auge gefaßt. 1704 wird berichtet, daß Gottfried Hannes "bei der Classe sich praesentirt, um bey Gelegenheit zum Schuldienst recommendirt zu werden, ist pro recommendato ad commendandum angenommen"¹²¹ worden. Ob Gottfried Hannes schon bald darauf Kinder zum Unterricht versammelt hat, darüber ist nichts protokolliert. Offiziell ist er Lehrer in Aldenrade seit 1712, wie aus einem Schreiben der Bewohner Aldenrades an den König von 1717 hervorgeht.

- | | |
|---------------------|-------------|
| 1. Gottfried Hannes | 1712 - 1736 |
| 2. ? Lucas | 1736 - 1750 |
| 3. Johann Cölsch | ab 1751 |
- [<419]

¹¹⁹ Acta Classis Duisburgensis 1675 § 14.

¹²⁰ ebd 1678 § 19

¹²¹ ebd 1704 § 17

Die Klassikalschulen (1736 - 1768)

Das wichtigste Ereignis im Schulwesen der Duisburger Klasse der Jahre 1736 - 1768 fällt in das Jahr 1768 und ist verknüpft mit dem Namen des Meidericher Predigers Friedrich Baumann, der nach wenigen Jahren Meiderich wieder verließ und bald darauf Konsistorialrat in Kleve wurde. Dieses wichtige Ereignis war der Beschluß der Duisburger Klasse, bei der Provinzialsynode Kleve ein Schulreglement für die reformierten Schulen anzulegen.

Die Duisburger Klasse hatte sich auf ihren Tagungen immer mit Schulunterhaltung, Schulaufsicht und Abhilfe der Lehrerarmut befassen müssen, weil sie selber 2 Klassikalschulen eingerichtet hatte; denn im Hamborner und Walsumer Raum lebten reformierte Familien in einer Diaspora-Situation und ihren Kindern war ein sehr weiter Schulweg bis zur nächsten reformierten Schule Beeck oder Holten nicht zuzumuten. Außerdem hatten die Moderatoren bei ihren Visitationen der Gemeinden auch das Schulwesen zu überprüfen. Das geschah nach Gutdünken der jeweiligen Moderatoren, denn Richtlinien darüber gab es nicht, und die Schulmeister versahen ihren Dienst ohne eine gründliche pädagogische und didaktische Ausbildung. Lediglich vor ihrer Wahl zum Schulmeister legten sie vor beauftragten Predigern eine Überprüfung ihrer Fähigkeiten und Leistungen zum Schullehrer ab, auf Grund derer sie dann zum Lehrer gewählt und berufen werden konnten. Allerdings hatte der Prediger der Gemeinde Unterricht und Lehrer zu beaufsichtigen, was jedoch in pädagogischer Hinsicht ohne Bedeutung blieb, weil die reformierten Schulen ohne eine Schulordnung und Richtlinien waren.

Das änderte sich von Grund auf seit der Duisburger Klassikaltagung von 1768. Es war beschlossen worden mit Verweis auf das in den lutherischen Gemeinden eingeführte Schulreglement, das Mängeln und Schlendrian begegnen konnte, ein Schulreglement auch für reformierte Schulen einzuführen: "Da inzwischen das deutsche Schulwesen notorie in einem schlechten Zustand ist und die ungewißenhafte Nachlässigkeit vieler Eltern in dem Schicken ihrer Kinder zur Schule, auch wirksamere Gegenmittel als bisher haben angewendet werden können, offenbar erheischt, so findet Classis es höchst nötig, ven[erandum] Synodum zu imploriren, die schicklichste Mittel zur Abhelfung der Gebrechen, die auf Kirche und Staat, auf das zeitliche und ewige Wohl der uns anvertrauten Gemeinen einen so schädlichen Einfluß haben, in die reifste Erwegung zu ziehen."¹²² Von einem Schulreglement versprach man sich, daß die Prediger dadurch in den Stand gesetzt würden, die Schulaufsicht besser und freudiger wahrzunehmen und den Moderatoren bei ihren jährlichen Visitationen eine genauere Erkundigung vom Zustand der Schulen möglich würde.

Die Provinzialsynode Kleve, welcher der Schulreglements-Antrag eingereicht worden war, stimmte sogleich dieser Eingabe zu und "bestimmte Männer, die auf Grund des für die lutherischen

[<420]

Gemeinden erlassenen General-Landschulreglements den Entwurf einer Schulordnung für die reformierten Gemeinden ausarbeiten sollen, je zwei Pastore aus den niederrheinischen Klassen und zwar aus der Duisburger Friedrich Baumann sowie Georg Gottfried Otterbein, einen tüchtigen und auch schriftstellerisch tätigen Pastor in Duisburg, der aber ein strenger Gegner jeder Aufklärung und des Fortschrittes war. Daß ersterer mehr der weltoffene Schulmann, letzterer mehr 'der rechtgläubige Pfarrer' und der Literat war, geht sodann aus der Geschichte unseres Reglements, mehr noch aus der des Lesebuches von 1786¹²³ hervor. Darum können wir wohl dem Prediger Baumann mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit und mit gutem Recht

¹²² s. Classis Duisburg. 1768 § 29

¹²³ Heute nicht mehr vorhanden.

das Verdienst zuerkennen, auch auf dem Gebiete des niederen Schulwesens der Reformen und Förderer gewesen zu sein."¹²⁴

Der Stein war ins Rollen gekommen und einige Jahre später war neben dem neuen Schulreglement ein Seminar für die Ausbildung der Schullehrer in Wesel errichtet worden. Der Anstoß zu diesen Neuerungen war von Duisburg ausgegangen.

Es ist nicht verwunderlich, wenn in den Protokollen der Duisburger Klasse nichts über Unterricht und Aufsicht, das über Allgemeines hinausgeht, auftaucht, auch nicht in den Berichten der Visitatoren darüber etwas zu finden ist.

Natürlich beschäftigte sich jede Klassikalversammlung mit den finanziellen Schwierigkeiten der Schulgebäudeunterhaltung und der Armut der Lehrer, veranstaltet Sammlungen und forderte Gemeinden um finanzielle Hilfen auf und genehmigte Kollektenreisen der Lehrer für ihre Schulen, aber über weiteres ist in den Protokollen nichts zu lesen.

Aus den Protokollen der Duisburger Klasse geht hervor, daß es neben den jährlichen Protokollen der Klassikalversammlungen Protokolle außerordentlicher Konvente gegeben hat, in denen über Predigerwahlen und Predigerwahlstreitigkeiten, Schulmeisterwahlen und Berufungen, sowie über Instandsetzungsarbeiten an den Schulgebäuden wie Abrechnungen dazu gegeben hat, die bis auf einige wenige fast alle verloren gegangen sind. Wir wissen ebenso, daß die Schulmeister von Hamborn und Aldenrade ein Lagerbuch der Schule anzulegen und fortzuführen hatten, in welchem alle Hypothekenbriefe, Einkünfte, gestiftete Kapitalien einzutragen und im Archiv der Klasse in Duisburg abzulegen waren, ebenso der Schriftverkehr. Da das alles heute nicht mehr zur Verfügung steht, wissen wir sehr wenig über die Klassikalschulen Hamborn und Aldenrade, am wenigsten über die Aldenrader Schule. Nur was in den Protokollen der Klassikalversammlungen darüber zu finden ist und was aus dem damaligen Schriftverkehr zwischen der Duisburger Klasse und der königlichen Regierung in Kleve, sowie bei den Gerichten oder Städten erhalten geblieben ist, gibt uns Auskunft über die Klassikalschulen.

[<421]

Was läßt sich über die Klassikalschulen der Jahre 1736-1768 aus Überkommenem zusammentragen?

a) Hamborn

Johann Otterbeck aus Gruiten hatte 1735 den Schulmeister Hoffmann, der zum Waisenhausvorsteher nach Kleve berufen worden war, als Lehrer an der Hamborner Schule abgelöst, erhielt aber zunächst nicht die dem Hermann Hoffmann aus dem Aerario ecclesiastico fortlaufend gewährten 10 Reichstaler, die auszuzahlen eingestellt waren. Die Duisburger Klasse bat deshalb die Provinzialsynode Kleve um Vermittlung dieserhalb bei der Regierung in Kleve. Der Praeses der Provinzialsynode Karp stellte am 15. Mai 1736 beim König den Antrag:

" ad 17 17.

Verfallenes Schul-Hauß zu Hamborn und die vom
Schulmeister genoßene 10 Rth ex aerario jährlich
genoßen, weil nun von dem jetzigen Schuldiener Sy-

¹²⁴ Dr. Helmut vom Berg, Der Einfluß des Neuhumanismus auf die Entwicklung des höheren Schulwesens in Cleve-Mark (1770-1810), Leipzig 1927, Anhang: Das Reglement für die deutschen reformierten Schulen, S. 175.

nodo rühmliche Zeugnüße vorgekommen, so werden Jh
 königl. Maj. hiemit allerunthgst gebäten, daß Ihr in
 Gnaden gefalle, durch eine erkleckliche Zulage, und
 diesem zu seiner beßeren und nöhtigen Subsistenz
 die gedachte 10 Rth ferner genießen zu laßen.
 Gleichwie um Ew. kön. Maj. und hochl[öbliche] Re-
 gierung dem Gnadenschutz des großen Gottes emphe-
 le, so bitte nochmahlen allerunterthgst Ew. kön.
 Maj. geruhen über obstehende wol gegründete und
 bewegliche gravamina allergnädigst resolutions
 zum besten der Kirchen zu verleihen, der stets mit
 allertieffster veneration verbleibe.
 Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Diener
 und Vorbitter

Joh. Wilh. Carp, Synodi
 Clivensis h. t. Praeses "¹²⁵

Aus diesem Bittgesuch des Praeses der Provinzialsynode geht auch der schlechte bauliche Zustand des 1675 errichteten Schulhauses hervor, das schon mehrfach durch Instandsetzungen überholt worden war und der Duisburger Klasse, die es gebaut hatte und unterhalten mußte, viel Geld kostete, über das sie nicht verfügte und zu beschaffen sie sich immer bemühte, was jedoch niemals ausreichend gelang. Zur Verfügung standen ihr nur die Zinsen der Kapitalien, die von Privatleuten oder der Regierung gestiftet und zur Verzinsung ausgeliehen worden waren, was jedoch niemals ausreichte. So ziehen sich durch viele Protokolle die Bitten um finanzielle Zuwendungen, aber auch Beauftragungen von Bausachverständigen¹²⁶ für die unaufschiebbaren Instandsetzungen an der Schule und am Hof Bremenkamp.

[<422]

Die Klasse beauftragte aus ihrer Mitte die Prediger der Gemeinden Holten und Beeck mit der Aufsicht über die Schule und dem dazu gehörigen Hof Bremenkamp einschließlich der Instandsetzungen, denn die Schule und Bremenkampshof lag auf dem Gebiet der reformierten Gemeinde Beeck und in der Nähe der reformierten Gemeinde Holten. Über die Einkünfte der Hamborner Schule ist eine Aufstellung des Lagerbuches der evgl. Kirchenrevenüen 1741 erhalten:

"Specification der Hambornschen Reformirten Schule Revenüen

	Rthr
Vom Herren Rath Leli, so außgang Jahrs fällig	10
Auß Hambornsche Schatzung, so aug des Jahrs, von des Ambts Receptors	10
Vom Heren Hoffprediger H Mann zu Cleve im Mertz zu Empfang	8
Peter op dem Kamp ein Capital von 322 Rthl thut auf thut an Inte[ress]e auf Ostern	8
Noch Peter op dem Kamp ein Capital von 200 Rthl thut	

¹²⁵ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve Akte 1152, Seite 17. Desiderata der evgl. Synoden 1735-1747 bezügl. der ref. Schule Hamborn.

¹²⁶ s. Classis Duisburg 1755 § 20 u. 21)

auf Licht Meeß Inte[ress]e	5
doch vor solches Capital ist eine vrische verschieben, so weil halb eingebracht hab.	
Der Schumacher zu Wittfeld ein Capital von 200 thlr thut auf S. Jacobi an Interesse	5
Noch hat der Schumacher ein Capital von 100 thlr für solche Interesse brauche ich eine Vrische	2 ½
Noch hat der Schumacher ein Capital von 100 thlr für solche Inte[ress]en brauche ich Ein stückgen Land	2 ½
Rupenberg hat ein Capital von 250 thlt, thut auf S. Jacobi an Interesse	3 ¾
Scholt zu Apteloh ein Capital von 125 thlr, für solchr Interees brauch ich ein stücksgen Land	3 1/8
Lackmann zu Wittfeld ein Capital von 140 thlr, für solche Inte[ress]en brauche zwey stücksgen Land gegen 5 p[ro] cento	3 ½

Summa	67 ¾

Daß Land und Garten, so vor der Schule liegt, gehört der Beeckschen Kirchen und muß jährlichst davor 1 Malder Roggen an selbige gegeben werden"¹²⁷

Über die Einnahmen ihrer Schulen hatten die Lehrer von Hamborn und Aldenrade, wie wir das ja auch hier sehen, genauestens Buch zu führen¹²⁸ und zur Überprüfung den Moderatoren der Klasse vorzulegen, dazu gehörten auch die Einnahmen sowie Abgaben des zur Schule gehörigen Hofes Bremenkamp.

1751 war angeordnet worden, daß die Lehrer für ihre Schule ein eigenes Lagerbuch anzufertigen und dem Praeses der Klasse vorzulegen hatten.¹²⁹

[<423]

In den Protokollen der Duisburger Klasse ist der zur Schule gehörige Hof Bremenkamp immer "Bremmenkamps guth" genannt, in Wirklichkeit war es ein kleiner Bauernhof, der "so ungefähr 26 Morgen Bauland zu 150 Ruthen hat"¹³⁰. Diesen Hof hatte die Duisburger Klasse im Jahre 1720 erworben, aber schon vorher hatte der Hamborner Schulmeister Hermann Hoffmann ihn mindestens seit 1708 bewirtschaftet, was aus der Akte Abtei Hamborn Nr. 19 beim Staatsarchiv Düsseldorf hervorgeht. Wir erfahren aus ihr, daß 1708 der Abt von Hamborn einwilligte, daß die Duisburger Klasse die Schulden des abteilichen Erbpächters Peter Bremenkamp übernimmt und andererseits im Gegenzug der Schulmeister Hoffmann den Hof Bremenkamp bewirtschaften kann. Aus den Erträgen des Hofes hatte Hoffmann sowohl die laufenden Zinsen wie die Pacht an die Abtei zu zahlen. Auch die Protokolle der Duisburger Klasse von 1712 belegen das, wenn mitgeteilt wird, daß der Abt 1708 einen zwölfjährigen Consensbrief ausgestellt hat.¹³¹ und wir erfahren, daß die Klasse Duisburg auf dem Hof Bremenkamp ein Kapital von 500 tlr und der Schulmeister Hoffmann zusammen mit seiner Mutter ein Kapital von 152 tlr und 15 Stb stehen hatte. 1716 schlug Hoffmann der Duisburgischen Klasse den Ankauf des Hofes Bremenkamp

¹²⁷ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve Akte 1194, Seite 264, Lagerbuch der evgl. Kirchenrevenüen 1741.

¹²⁸ s. Classis Duisburg 1740 § 14.

¹²⁹ s. Classis Duisburg 1751 § 27.

¹³⁰ Text der Anmerkung fehlt

¹³¹ "gleich dann auch der zwölfjährige Consensbrieff, so der Abt zu Hamborn ausgefertiget de dato den 16 Junii a[nn]o 1708". Acta Classis Duisb. 1712 § 28.

vor, damit die Erträge der Hamborner Schule zugute kommen könnten.¹³² Der Ankauf geschah 1720, der Kaufkontrakt ist noch vorhanden.¹³³ Das Landgericht Dinslaken weist aus, daß dem Schuldiener Hoffmann, der ja schon seit 1708 Pächter des Hofes war, resp. der Duisburger Klasse, der Hof Bremenkamp übertragen wird, wobei ein sogenanntes geteiltes Eigentum entstand:

N ^o	"Bawerschafft [Wittfeld] hat pertinentzien	Besitzer	Titulus	Werth Rthlr
56	Bremmenkamp	Schuhle zu Hamborn vor welcher bey der Abthey 2 Hände von Hoffman zu Buch" ¹³⁴	per Duisburgsche Classe anerkaufft	

Aus dieser Eintragung ist zu entnehmen, daß das Anwesen Bremenkamp der Schule Hamborn gehörte, die Duisburger Klasse diesen Hof gekauft und jährlich eine Abgabe an die Abtei als dem Grundherrn zu entrichten hatte. Daß der Hof Bremenkamp eine bleibende Abgabepflicht an die Abtei Hamborn hatte, geht auch aus dem Protokoll der Duisburger Klasse von 1747 hervor. Es heißt dort unter anderem:

[<424]

"Indem man auch nunmehr auß eine copleyliche Quitung, datiret den 4 Maii 1721 ersiehet, daß beim Ankauf des Bremenkamps Guthes das Gewinn und Churmuth mit 35 Rtl 30 Stb entrichtet, selbst die Lehnräger, benannten Mattheis et Catharina Hoffmanns noch im Leben, also von Sr. Hochwürden - wan diese Copey authentique - obgedachte Gewinnsgelder ohne Fuege und Recht praetendiret werden müsten."¹³⁵ Mit der obigen gerichtlichen Eintragung "2 Hände" kann Hoffmann und seine Mutter, die ja schon genannt war, gemeint sein, es ist auch denkbar, daß die Klasse Duisburg die erste Hand und Hoffmann die zweite Hand, beiden ist der Hof Bremenkamp übertragen (behandiget), beide unterstehen der Hofesgerichtsbarkeit des Abtes zu Hamborn als Grundherrn. Bei jedem Besitzwechsel des Hofes wurde ein neuer Gewinnbrief ausgestellt, der die fianziellen und Naturalabgaben festlegte. Über solche Abgaben des Hofes Bremenkamp findet sich die Eintragung: "jährlichst an Abtei Hamborn 3 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Haber 4 thl an geld, 4 hünern bestehet"¹³⁶

Die Abgaben konnten auch in geldliche Abgaben allein benannt werden.

Nun war nicht nur eine Jahresabgabe zu leisten, sondern auch eine zusätzliche Sonderabgabe bei Besitzwechsel oder Tod einer "Hand", d. h. eines dinglich oder persönlich Abhängigen; diese Abgabe wurde Churmuth (Churmuede) genannt. "Zu Buch" - d. h. im Buch der Abtei eingetragen. Wenn eine der beiden "Hände" starb oder wechselte oder beide zusammen, dann war Churmuth (Churmuede) fällig. Bei der Neubenennung einer "Hand" oder beider "Hände", wie es z. B. beim Weggang des Schulmeisters Hoffmann nach Kleve der Fall war, war ein

¹³² Acta Classis Duisb. 1716 § 41.

¹³³ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Akte Abtei Hamborn Nr. 19, Seite 10 u. 11.

¹³⁴ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark, Akte Gerichte I B 13 Landgericht Dinslaken.

¹³⁵ Acta Classis Duisb. 1747 § 29.

¹³⁶ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark, Akte 1194, Seite 264b. (Lagerbuch der Kirchenrevenüen 1741).

Neugewinn festzusetzen und an die Abtei als dem Grundherrn zu entrichten¹³⁷, dazu die Kosten für Urkunde und Siegel des Neubehandigungsbriefes.¹³⁸ Eine Neuinvestitur des Hofes Bremerkamp durch Abtei Hamborn wird von Expresses Kersten auf der Tagung der Klasse 1745 berichtet, - leider wird nicht mitgeteilt, warum eine Neuinvestitur erfolgte - wozu er "schon 10 Rtl zur Churmondskufe abgeführt, gegenwärtig aber noch 40 Rtl investitura gefordert würden nebst 5½ Rtl jurium".¹³⁹ Über die neue Investiturabgabe kam es zwischen der Duisburger Klasse und dem Abt von Hamborn zu einem heftigen Streit, denn der Abt hatte die Abgaben erhöht, statt der bisherigen 35 Rtl weitere 20 Rtl verlangt, wie der Sekretär des Abtes auf der Tagung der Klasse mitteilte und der Abt J. H. de Hoeven selbst in seinem Brief vom 16. Mai 1748 forderte:

"auf das von ven. Classe vom 16 ten dieses ertheiltes Resolutum wegen denen annoch schuldigen 20 Rtl und etlichen Stb zur Gewinnnehmung des Bremerkamps Guth betreffend, gebe hiemit zur Nachricht meine gefaßete ernstliche Resolution, wie daß mit dem geringen Heller von meiner gerechtsahmen Forderung obengemeldter Gelder nachlaßen, sonder bey nit erfolgter Zahlung bey der hochlöbl. Regierung pro solutione aut in

[<425]

defectu hujus caducitate anstehen will; mithin ein ven. Classis hiernach sich zu richten hat.

Hamborn, den 16 ten Maii 1748

J H de Hoeven
Abt"¹⁴⁰

Die Duisburger Klasse setzt sich zur Wehr und fordert vom Abt die Übersendung einer Abschrift des bisherigen Gewinnbriefes, erhält aber einen neuen Gewinnbrief, der gegenüber dem alten einige Neuerungen aufweist¹⁴¹, welche die Klasse nicht anerkennt. Sie beharrt auf eine Abschrift des alten Gewinnbriefes, der beim Kauf des Hofes Bremerkamp ausgestellt worden war. Sie wendet sich auch an den Hofrat von Damm und an die königliche Regierung.¹⁴² Über den Ausgang dieser Auseinandersetzung ist in den Protokollen der Duisburger Klasse nichts auszumachen, da in den folgenden 3 Jahren wegen der Kriegswirren keine Klassikalversammlung gehalten worden und in den Protokollen der späteren Jahre nicht wieder auf diese Auseinandersetzung Bezug genommen worden ist.

Die Protokolle zeigen, immer wieder müssen an dem Schulgebäude und an dem Hof Bremerkamp wegen der ruineusen Zustände Instandsetzungen und Erneuerungen vorgenommen werden.¹⁴³

¹³⁷ vgl. hierzu Acta Classis Duisb. 1745 § 36 und 1746 § 32.

¹³⁸ vgl. Acta Classis Duisburg 1749 § 23: "6 Rtl 7½ Stb für Außfertigung des Gewinnbrieffs müste bezahlet werden."

¹³⁹ S. Anmerkung 135

¹⁴⁰ vgl. Acta Classis Duisb. 1748, Ex post.

¹⁴¹ vgl. Acta Classis Duisb. 1750 § 25.

¹⁴² vgl. Acta Classis Duisb. 1754 § 17.

¹⁴³ Einzelne Mitteilungen über Instandsetzungen oder Neuaufbau und finanzielle Abrechnungen finden sich in vielen Protokollen. Eine Auflistung der finanziellen Beiträge zu diesen Arbeiten durch die einzelnen

Aus dem Jahre 1756 ist ein Brief der Praeses der Duisburger Klasse Stock an den König mit der Bitte um finanzielle Unterstützung für die Hamborner Schule erhalten:

[<426]

" Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
Allernädigster König und Herr

Ewer königlichen Majestät erlauben allernädigst sich allergehormsambst vortragen zu laßen, welcher gestalt es mit reformirten Schulhauße zu Hamborn nunmehr so gar elendig bewandt ist, daß man nicht baldt eine nötige reparation verschaffet wird, daßelbige ohnfelbahrliche gäntzlich dem zu förchtenden ruin und völligen einfall unterworffen stehet. anerwogen das mauerwerck von seinem pfoften schon gar weit ausgewichen und hin und wieder die Wande ausgefallen sindt, derhalben werden Ew königl. Majestät alleruntthänigst hiemit angeflehet, ein solche in allernädigste erwegung zu ziehen, und sothane schule zur unumgänglichen nöthigen reparation deßelben Schulhauses aus aerario ecclesiastico oder sonsten mit einer erklecklichen Liebesgabe allernädigst erfreuen zu wollen.

Der allgenugsahme Gott erhalte Ew. königl. Maj. auf späte Jahren lang zu seinem ewigen ruhm und dieser landes heyl in seinem seegen, und tieffster Submission erstrebendt.

Ewer königl. Maj

Mülheim an der rhur
den 27 Februarii 1756

Allerunterthänigster treu
gehorsambster Knecht und
Vorbitter zu Gott

no[m]i[n]e Classis
Duisburgensis
J. C. Kersten, prediger
zu Mülheim an der rhur¹⁴⁴

Der Schulmeister der Hamborner Schule, Johann Otterbeck, gehörte zur reformierten Gemeinde Beeck, denn seine Schule lag innerhalb ihrer Grenzen und ihr gehörte auch Garten und Land, das vor der Hamborner Schule lag und für das er Pacht an die Gemeinde Beek zu zahlen hatte.¹⁴⁵ Er war Ältester der reformierten Gemeinde Beeck geworden und als solcher 1750 zur Klassikalversammlung abgeordnet worden. Doch die Duisburger Klasse will ihn als abgeordneten Ältesten der Gemeinde Beeck nicht anerkennen und faßt nach einer Aussprache hierüber den Beschluß, daß Johann Otterbeck als Schulmeister der Klassikalschule Hamborn Angestellter der Klasse sei und als solcher der Klassikalversammlung nicht angehören könne. An der gegenwärtigen Tagung könne er aber weiter teilnehmen.¹⁴⁶

[<427]

reformierten Gemeinden der Klasse wird genannt, Seite 267 f., ebenso 295, 310, 323 f. Einige Mitteilungen über den Hof Bremenkamp finden sich auch bei Franz Rommel, Schulte Marxloh, Oldenburg 1959, S. 60 u. 105.

Weitere sind zusammengetragen in: Schriftenreihe 'Quellen und Materialien zur Hamborner Geschichte', als Manuskript herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Pater Dr. Ludger Horstkötter, Abtei Hamborn, Duisburg 1988, 6 Manuskripte, hier besonders Manuskript Nr. 6.

¹⁴⁴ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark, Akte 1323, S. 53.

¹⁴⁵ ebd Akte 1194, S. 264.

¹⁴⁶ Acta Classis Duisb. 1750 § 4.

Johann Otterbeck erregte das Mißfallen der Klassikaltagung 1760, weil seine Nachlässigkeit in der Rechnungslegung der Instandsetzung des Hofes Bremenkamp dazu Anlaß gab und ihm darum ein Termin zur Abgabe an die Aufsichts führenden Prediger von Beeck Kersten und Holten Koch gesetzt werden mußte.¹⁴⁷ Über seine Unterrichtstätigkeit in der Hamborner Schule ist nichts vermerkt, auch nicht über die Zahl der Schulkinder oder über die Unterrichtsmittel.

Der letzte namentliche Eintrag über den Schulmeister Johann Otterbeck findet sich im Protokoll der Duisburger Klasse von 1761, § 17, wo berichtet wird, daß die Rechnungslegung durch den Schulmeister Hoffmann den beiden Predigern vorgelegt worden ist.

[<428]

b) Aldenrade

Der erste Lehrer der Klassikalschule Aldenrade, Gottfried Hannes, war 1736 verstorben. Kurz vor seinem Tod hatte er das Schulhaus, das er selbst aus eigenen Mitteln und Spenden reformierter Eltern aus Aldenrade errichtet hatte und das ihm selbst gehörte, an die Duisburger Klasse verkauft, jedoch war der Kaufpreis nicht vollständig ausgezahlt worden, 30 Reichstaler waren noch offen.¹⁴⁸ wofür an die Witwe Zinsen entrichtet werden sollten.¹⁴⁹ Der Tochter sollte eine Obligation von 100 Reichstalern aus dem Kaufpreis erhalten.¹⁵⁰ 1739 mahnt die Wittwe des Schulmeisters Hannes die Auszahlung der restlichen 30 Reichstaler an, da sie in großer Armut lebt¹⁵¹, doch erst 1742 ist der Restkaufpreis gezahlt worden.¹⁵² Aus dem Aerario ecclesiastico hat die Klasse für Schulunterhaltung 1737 und 1739 eine Donation erhalten, die zur Lehrerbesoldung verwendet wurde.¹⁵³ Da die Duisburger Klasse keine laufenden Einnahmen hatte und selbst auf Stiftungen und Zuwendungen angewiesen war, die sie zur Verzinsung anlegte, um aus den Zinsen Witwenversorgung und geringe Zuwendung für die Lehrer zu bestreiten, erklären sich ihre finanziellen Schwierigkeiten. So reichten Donationen der königlichen Regierung zur Schulhausunterhaltung und Lehrerbesoldung nicht.

Nachfolger von Gottfried Hannes an der Klassikalschule Aldenrade wurde Lucas aus dem nahe gelegenen Holten, dessen Vorname uns nicht überliefert ist und dessen Wahl und Berufung aus dem Bittgesuch des Praeses der Duisburger Klasse Stock 1736 an den König bekannt ist und um dessen Bestätigung zum Schulmeister der König gebeten wird.¹⁵⁴

Über die Größe des Schulhauses, über die Zahl der Kinder und über die Lehrerbesoldung wissen wir aus einer Akte beim Staatsarchiv in Düsseldorf:

"Landelementarschule
zu Walsum Amt
Dinslaken

b) eine reformirte Schule zu Aldenrade.

Das Schulhaus hatt 35 Fuß länge und 25 Fuß breite, wird von der Gemeinde unterhalten, und beträgt die Reparatur 12 Rtl jährlich. 40 Kinder besuchen die

¹⁴⁷ Acta Classis Duisb. 1760 § 19.

¹⁴⁸ Acta Classis Duisb. 1736 § 19

¹⁴⁹ Acta Classis Duisb. 1738 § 20

¹⁵⁰ Acta Classis Duisb. 1737 § 20

¹⁵¹ Acta Classis Duisb. 1739 § 19

¹⁵² Acta Classis Duisb. 1742 § 18

¹⁵³ Acta Classis Duisb. 1740 §18

¹⁵⁴ s. Classis Duisburg, Bd. 2, Seite 321.

Schule im Winter; 73 Rtl 25 Stb 4 ch beträgt das Gehalt des Schullehrers, worunter jedoch 8 Rtl 20 Stb für die Feuerung begriffen ist."¹⁵⁵

[<429]

Aus dieser Akte ist das äußerst geringe Gehalt, das die Duisburger Klasse ihrem Aldenrader Lehrer zahlte, ersichtlich. Keine Angaben werden über Land und Naturalien gemacht. Ob die Schule Land beim Kauf des Schulhauses vom Lehrer Gottfried Hannes mitübernommen hatte, das dem jeweiligen Lehrer zur Nutzung zur Verfügung stand, geht aus den damaligen Protokollen nicht hervor. Aus der oben ersehenen Besoldung ist das äußerst spärliche Gehalt des Schulmeisters zu ersehen, so verwundert es nicht, daß auf allen Klassikaltagungen für den Aldenrader Lehrer eine Sammlung gehalten wird, wie auch für die Lehrer von Holten, Biefang und Hiesfeld, die in ähnlicher Armut lebten.¹⁵⁶

Zudem erhielt er wie alle Lehrer der Gemeinden in der Duisburger Klasse aus den Zinsen des für bedürftige Prediger und Schulmeister der Klasse gestifteten Kapitals eine geringe Zuwendung. Hier ist anzumerken, daß in allen Protokollen der Duisburger Klasse nirgendwo auftaucht, daß aus diesen Zinsen auch mal ein Prediger bedacht werden mußte.

Die Lehrer konnten auch aus dem Kirchspiel Hamborn eine Zuwendung erhalten, wie wir das aus der Akte Landgericht Dinslaken wissen:

" Außschlag des Kirspels Hamborn
1730

IV. ahn Extraordinarien	Rth
dem reformirten Schulmeister nach dem Altar fuß zur seiner beßer Subsistence	10
Außschlag 1734	Rth
dem reformirten Schuhdiener zu seiner besseren Subsistence	" 10 ¹⁵⁷

Die Aldenrader Schule erhält mehrfach aus Aerario ecclesiastico und aus den Canonicatgeldern 100 Reichstaler¹⁵⁸, die für Instandsetzungsarbeiten an dem Schulgebäude, zum geringen Teil auch für das Lehrergehalt, dringend benötigt werden.

Die Schule lag in Aldenrade zwischen der Chaussee von Dinslaken Richtung Duisburg und dem Mühlenbach, der in den Rhein mündete, sodaß bei Überschwemmung das Wasser auch das Schulhaus erreichte.

Der Lehrer Lucas versucht von sich aus Gelder herbeizuschaffen, um eine gesicherte Abhilfe zu errichten, was durch genehmigtes Kollektieren ermöglicht werden konnte und wozu er die Genehmigung einholen mußte:

"Erscheinet der Schulmstr. von Aldenrade mit Fürstellung,
weil es sich bey Aufschwellung des Rheins öfters zugetra-
gen, daß das Waßer ihn aus der Schule treibe und also die

[<430]

¹⁵⁵ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve Akte 1440. Seite 24. Designation aller Landschulen im Hzt. Kleve.

¹⁵⁶ vgl. Seite 21, 32 u. s. f.

¹⁵⁷ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve Gerichte I B 13 Landgericht Dinslaken, S. 11 u. 13.

¹⁵⁸ Vgl. S. 21 u. s. f.

Kinder eine zeitlang ohne Information daher gehen müssen. Ob es Classi gefallen wolle, die hülfliche Hand zu bieten und zu bewerkstelligen, daß oben auf dem Schulhauße, allwo ein bequemer Platz dazu, eine Kammer aptiret werde, in solchem Fall der Noth Schule gehalten werden, damit die Kinder nicht genöthiget, solange die Unterweisung zu verlaßen, welchem Petito Classis insoweit deferiret, daß ihm vergönnet wird, zu dem Ende eine Collecte in circula Classis nostrae zu thun und hat sich darum bey D Praesidi Hoffmann zu melden, welcher ihm das nöthige Vorschreiben dazu verfertigen wird."¹⁵⁹

Unter Vorschreiben war ein schriftliches Erlaubnisschreiben des Praeses der Klasse zur Kollektierung zu verstehen.

1751 wird berichtet, daß 1750 der Schulmeister Lucas verstorben und Johann Cölsch zum Schulmeister von den zur Wahl berechtigten Predigern gewählt und berufen wurde, "wovon Acta in Protocollo classicali sich finden werden."¹⁶⁰

Dieses Protokoll ist nicht mehr vorhanden. Es geht aus diesem Nachsatz hervor, daß Schulangelegenheiten wie Wahl, Berufung eines Lehrers in einem besonderem Protokoll festgehalten wurden.

Die Klasse ordnete an, daß die Klassikallehrer Obligationen in ein besonderes Buch einzutragen und die Urkunden der Obligationen im Archiv Duisburg abzulegen hatten.

Die Donationen der königlichen Regierung reichten zur Unterhaltung des Schulgebäudes nicht aus, darum trugen alle reformierten Gemeinden mit einer "Liebessteuer" zu den Instandsetzungskosten der Aldenrader Schule bei.¹⁶¹

1755 erhält der Aldenrader Lehrer erneut ein Erlaubnisschreiben zu einer Kollektierung, da wiederum Instandsetzungen durchgeführt werden müssen.¹⁶²

1765 geriet der Aldenrader Lehrer durch die benachbarte reformierte Schule Alsum, die inzwischen eingerichtet worden war, in Schwierigkeiten: "Am 4. Dezember 1765 schreibt der dritte Lehrer Johann Cölsch an den König, daß durch den Abgang der Alsumer Schule ein merklicher Abgang der Schüler zu beobachten sei und sein Einkommen dadurch geschmälert wurde, und er bittet um weitere Unterstützung, die ihm dann auch gewährt wurde."¹⁶³

[<431]

¹⁵⁹ Acta Classis Duib. 1749 § 37

¹⁶⁰ Acta Classis Duisburg 1751 § 16.

¹⁶¹ Acta Classis Duisb. 1750 § 31.

¹⁶² Acta Classis Duisb. 1755 § 22

¹⁶³ Johann Rohler, Aus der Geschichte der evangelischen Schule Aldenrade, in: Heimatkalender 1954 für den Landkreis Dinslaken, Rheinberg 1954, S. 58.

Personen-, Orts- und Sachregister

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

A

Abendmahl

Zulassung zum 14, 24, 36

Vorbereitungspredigt 43

Teilnahme in Wohngemeinde 7, 29, 76, 313

Nichtzulassung sich scheidender Eheleute 75

Komödianten, Spieler, Seiltänzer sollen vom

Abendmahl abgehalten werden 132

Abnahme der Kirchenrechnungen

in Gegenwart eines Predigers u. Ältesten 86, 101, 117

Ruhrort u. Duisburg 195, 209

Abt zu Hamborn 424, 425

s. auch Praelat

Brief vom 16. 5. 1748 426

Advocaten

Gemeinden ihre Nöte nicht durch Advokaten,

sondern durch Prediger abhelfen lassen 133

Aerarium ecclesiasticum

Kirchenfonds des Staates nur für reformierte

Gemeinden 5, 14, 15, 54, 325, 429

Aldenrader Klassikalschule

Kollekte für Schulmstr. Hannes 3

30 Rtl Restkaufsumme 3

Zuteilung 100 Rtl aus aerar. eccl. 14, 15, 36

Kollekte für Schulmstr. Lucas 14, 24, 36, 42, 73, 84, 99, 113, 127

141, 153, 168, 205, 247, 292, 307, 324, 339, 255, 373, 391

Witwe des Schulmstrs Hannes erhält Zinsen 24

Originalobligationen zum Tractament des Schulmstrs 43

Obligationen ad Archivum 54, 64, 169

Mortificationsschein 71, 115

Gefahr des Verlustes Kapital 103

Schulmstr soll Obligationen in ein besonderes Buch

eintragen 115, 129, 143, 169

Schulmstr bittet um Ausbau einer Schulstube im Dach

wegen Wassergefahr 158, 431

Regierung übergibt 100 Rtl u. 50 Rtl zur Instandsetzung 170

Kollektenbitte zur Instandsetzung 170

Bitte des Schulmstrs um Gehaltszulage 173

Tod des Schulmstrs Lucas, Berufung des Nachfolgers Cölsch 179

Übergabe der Obligationen Schulrevenüen u. Lagerbuch 180, 191

Überprüfung der Dokumente der finanz. Zuwendungen 192, 206

Übergabe einer Obligation durch Merckens 223

Schulmeister erhält Vorschreiben zur Kollektivierung 282

Separierung der Briefschaften zw. Witwenkasse u. Aldenrade 278

Kollektenabrechnung 282

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Auflistung der Beiträge der Gemeinden 312, 324
 "Schriften" der Schule 339
 Schulkapital zu Aldenrade 391
 Stiftung durch Prediger Fabritius 398
 [<432]
 Alsum
 Kollekte für Schulmstr. 99
 Amtshandlungen 362, 379, 395, 396
 Archiv der Klasse in Duisburg 42, 72, 73, 129, 374, 392
 Ascherfeld, Henr. , Ältester in Essen 1, 11, 33, 51
 Ascherfeld, Joh. Gosw. , Ältester in Essen 353
 Association der Hausprediger 132, 172, 280, 293, 326, 363, 377, 381, 393
 Hausprediger Gartrop 145
 Ausführungsbestimmungen Regierung Kleve 182
 brauchen keine Witwengelder etc. zu zahlen 189
 Auflistung der Beiträge der Gemeinden zu den
 Instandsetzungen 282, 312, 327, 341
 Averdunck, Adam, Ältester Kettwig 245

B

Backhaus, Wilh. , Ältester Meiderich 12
 Barlen, Joh. , Prediger Hiesfeld
 1, 3, 11, 12, 14, 16, 21, 33, 36, 39, 40, 51, 52, 56, 62, 71, 93
 98, 105, 111, 119, 123, 124, 136, 139, 147, 152, 160, 164, 173,
 177, 184, 188, 190, 198, 203, 204, 218, 233, 245, 263, 278, 190,
 305, 306, 315, 337, 353, 354, 389
 Barlen, Prediger Repelen 4
 Barlen, Gerh. , Ältester Holten 164, 203
 Baumann, Henr. , Ältester Holten 83, 245
 Baumann, Joh. Christian, Friedr. , Prediger Meiderich, 389, 390,
 399, 420, 421, Konsistorialrat Kleve
 Bastian, luth. Prediger Gemen,
 illegale Copulation 375
 Becker, Konr. Bertr. , Ältester Beeck 203
 Beckmann, Joh. Kaspar, Ältester Duisburg 245
 Beeck ref. Gemeinde
 Klagen über Schulmstr. 84
 Schulmstr Johann Otterbeck, Ältester 164
 Abgeordneter zur Klassikalversammlung 164
 Abendmahlszulassung 239
 Schule Alsum, Kollekte f. Schulmstr. 99
 Schwierigkeiten zwischen Schule Alsum und Aldenrade 431
 Benninghoven, Alb. , Ältester Kettwig 13, 83
 Berlinische Schul-Lotterie 172, 183
 Berufsscheine der Prediger 159, 170, 224
 Prüfungsprotokolle und Wahlakten 182, 193, 207

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Bertram, Joh. Gottfr. , Accise Insp. , Ältester Ruhrort 177
 Bertram, Michael Diederich, Hausprediger Gartrop
 263, 268, 270, 278, 322, 253, 354
 arctius constringens 281, 290, 306
 Verdoppelung der Strafe für Bertram 309
 Besserer Konrad, Arn. , Herm. , Prediger Duisburg
 262, 263, Administrator der Witwenkasse 269, 289
 Betstunden während des Krieges 314
 Bohren, Joh. Phil. , Ältester Holten 139
 Bohnen von, 5
 [<433]
 Bönninger, Theodor, Ältester Duisburg 11, 164, 233
 Bollwerck, Arnold, Ältester Hiesfeld 1, 40
 Bongard, Anton, Ältester Duisburg 51
 Bongard, Prediger Viersen, Scriba Moers 33
 Boschmann, Peter, Ältester Beeck 218
 Brandenburg, Paul, Ältester Essen 218
 Bremerkamps Hof 6
 1720 von der Klasse Duisburg erworben 424
 hypothekarische Eintragung 424
 bewirtschaftet durch Schulmstr Hoffmann seit 1708 424
 Instandsetzungen 158, 237, 249
 Liebesgaben u. Kollekten 195, 208, 210, 225, 267
 Bausachverständige 237
 Neuer Lehnbrief 143, 169, Beschwerde dagegen 169
 Gewinn u. Churmuth 130
 Brief des Praelaten von Hamborn 148
 Abt um Kopie des alten Gewinnbriefs gebeten 192, 206, 247,
 Rechnungslegung Instandsetzung 265
 Nachforschung Besitzstand beim Landgericht 376
 Brinck. Joh. Ältester Mülheim 305
 Brinck zum, Schöffe u. Rentmstr. , Ältester Duisburg 1
 Brinckmann Joh. , Ältester Duisburg 305
 Bruckmann, Joh. , Ältester Mülheim 139
 Bruckmann, Prediger Hochemmerich, Scriba Moers 203, 337
 Brugmann, Arend, Ältester Meiderich 12
 Brüchten-Stüber für die Armen 35 282, 312, 327, 340, 357, 376, 392
 Brüggmann, Ältester Holten 389
 Bücher
 verdächtige der Pietisten 117, 131, 144
 Prediger dürfen keine ohne Approbation in Druck geben 133
 Budberg Gottfried, Ältester Dinslaken 21, 177, 245
 Buschmann, Joh. , Ältester Meiderich 51
 Buß-und Betttag 44

C

Canonicatgelder 429

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Castanien, Martin, Ältester Ruhrort 1
 Carp Joh. Wilh. , Praeses Synodi Clivensis
 Bittschrift an den König wegen Schule Hamborn 422
 Censura ecclesiastica 87, 101
 darf nicht in Geldstrafe verwandelt werden 115, 128, 142
 Coch s. auch Koch
 Cocce von, Großkanzler 158
 Cock, Gerh. , Schiffer, Ältester Ruhrort 290
 Copulation , illegal 27
 Copleck, Schöffe, Ältester Ruhrort 203
 Cuhne, Joh. Diederich, Ältester Essen 139, 233
 [<434]

D

Damm von, , königl. Hofrat, 116, 126, 227, 310, 377
 Darlehen der Geistlichen 280, 295, 311, 327, 340, 376
 Zinsen 381, 396
 zu Holten 392
 Defrairung der Hausprediger 266, 278, 281, 293, 325, 330,
 341, 343, 358, 359, 381, 396
 Dentgens, Gört, Ältester Meiderich 62
 Dentgen, Gottfr. , Ältester Meiderich 177
 Deubelius, Joh. Henr. , Ältester Essen, 40, 71, 104, 245
 Deusser, Joh. Lucas, Bürgermeister, Ältester Holten 11, 33
 Dimissoriale
 75, 86, 101, 154, 168, 180
 keine Glieder anderer Gemeinden ohne Dimissoriale
 annehmen 142
 Dinslaken reformierte Gemeinde
 Richter u. Geheimer Rat Kumpsthoff 43, 54
 Reparaturen an abgrbranter Kirche 55, 64
 Schule Aldenrad 73
 Kirchenreparatur 74
 Beschwerde wegen legierter 200 Rtl von H
 von Achen 118
 Betstunden wegen der Kriegsunruhen 297
 Predigerwahlakten 383
 Dinslaken Landgericht
 Hof Bremenkamp 376
 Dirksen, Prediger Vluin 71, 124
 Doormann, Herm. , Ältester Hiesfeld 203, 233, 245
 Dönmann, Herm. , Ältester Hiesfeld 21, 51
 Dörnemann, Christian, Ältester Meiderich 83
 Duisburg reformierte Gemeinde
 bei Vakanz Predigt durch Inexaminati 37
 Schulmeisterwahl in Düssern 53f.
 Petitum Nosses wegen Dispens durch Regierung

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

an Herrn von Marle 89
 Zwist zwischen Nosse u. Meyer und Beilegung 99, 102, 104
 Beschwerde gegen luth. Prediger Henke 118, 132, 157
 Beschwerde gegen Prediger zu Hörstgen 190
 erbittet arctius poenale gegen Magistrat 219, 250
 Magistrat soll alle ad pia corpora gehörigen Fonds
 u. Einkünfte herausgeben 235, 282, 295, 311
 20 Rtl zur Reparatur der Klassikalschulen 296
 Dokumenta por. corp. 330, 340, 376
 Dümptermann, Georg, Ältester Mülheim 1, 71, 83
 Düsselwerth Kollekte 5
 Düssern Schulmeisterwahl 53
 [<435]

E

Eckershoff, Herm. , Ältester Beeck 111
 Edikte
 Publikation 311, 327
 Ehebruch
 Bußbezeugung 25
 Eheschließung (unerlaubte) 3, 4
 Eichelberg, Joh. , Ältester Dinslaken 83
 Eicken von, Herm. , Ältester Mülheim 11, 40
 Eickhold, Joh. , Ältester Kettwig 13
 Elberfeld von Freifrau,
 Legat 200 Rtl für Schule Voerde 31
 Engels, Jakob, Prediger Kettwig, 1, 6, 11, 16, 21, 33,
 51, 62, 71, 83, 98, 11, 124
 Engels, Jakob Theod. Kornelius, Prediger Essen 139,
 140, 147, 148, 152, 164, 197, 218, 241, 245, 251, 262, 276,
 177, 283, 290, 305, 315, 323. 338
 Engels, Peter Konrad, Prediger Mülheim 290, 291, 298,
 305, 315, 322, 331, 337, 389, 399
 Engels, Peter Ältester Kettwig 21, 33
 Engels, Theodor, Ältester Kettwig 13
 Esch, Prediger Viersen 188
 Essen, Prediger Viersen 124, 152
 Essen von, Georg, Prediger Meiderich 11
 Klagen gegen ihn 12
 Zeugnis von der Gemeinde erbeten 25
 Essen reformierte Gemeinde
 Bitte um Weitergewährung der Zulage zum Prediger-
 gehalt 15, 25, 44, 54
 Beschwerde gegen Amtshandlungen durch kath.
 Priester 74
 Magistrat verlangt Einholung Ehedispons 76
 Beschwerde gegen Jesuitenpater Dickenberg 92

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Beschwerde wegen Copulationen durch kath. Stift 171
 Streitsache zwischen Reformierten und Katho-
 lischen zu Ende gebracht 208
 Ehetrennung Altena und seiener Frau 239
 Examen
 Gebühren für Teilnahme Prediger 5

F

Faber, Praeses Moers 21
 Faber, Prediger Friemersheim, Scriba Moers 291
 Faber, Prediger Repelen, Scriba Moers 291
 Fabricius, Praeses Moers, 71
 Fedders, Henr. , Ältester Beeck 305
 Feldhoff, Peter, Ältester Kettwig 218
 Fricenius Erben 73
 [<436]
 Finnmann, Peter Georg , Prediger Homberg, Praeses
 Moers 165
 Freifrau von Herbede
 Testament 377, 393
 Freiherr von Hüchtenbruch
 Foundationen un Kapitalien in Gartrop 226
 Freiherr von Quadt 306, 323
 Sententia der Regierung 182
 begehrt Examination und Ordination seines Haus-
 predigers 211
 Freiherrn von Gartrop und Voerde
 sollen Einkünfte und pia corpora offenlegen 194
 Freiherr von Sieberg
 73, 131, 220, 265, 310
 keine Sicherstellung des Predigergehaltes 157
 Befragung wegen Rückstandes Predigerbesoldung 377,
 393
 fundum viduarum s. Witwenkasse

G

Gallep, Wilh. , Ältester Kettwig 203
 Gartrop reformierte Patronatsgemeinde
 Prediger Vietors Teilnahme an Klassikalver-
 sammlungen 86
 hat Kirchenordnung unterschrieben 86
 Ausbleiben Vietors zu Klassikaltagungen 101, 103
 Association des Hauspredigers 132, 145, 146
 Foundationen und Kapitalien 226, 238
 Deputationskosten des Predigers 227
 pia corpora 240, 249, 279, 293

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Gatermann, Henr. , Ältester Meiderich 1, 12
 Geibels, Evert, Ältester Beeck 11
 Generalsynode
 Unkosten zur Teilnahme 15
 Kollekten in Klasse Duisburg 24
 Gesangbücher neue 42, 54, 64, 73, 84, 99
 Lippstädter Gesangbuch 113, 127, , 141
 Gillet, Paulus, Ältester Dinslaken 71
 Groet, Richter und Ältester Holten 21
 Godtschalck, Joh. Arn. , Ältester Essen 337
 Goirand, Ältester Essen 111
 Groote, Joh. Gottfr. , Richter u. Rentmstr
 Ältester Holten 40
 Grot EickenmHerm. , Ältester Meiderich 322
 Grundsprachen 311
 s. auch Univ. Duisburg
 Gulp, Wilh. , Ältester Kettwig 188
 [<437]

H

Hagenbeck, Michael, Ältester Ruhrort 33
 Hagenbeck, Röttger, Ältester Ruhrort 62
 Hagemann, Peter, Ältester Kettwig 233, 353
 Hagenacker, Joh. , Ältester Beeck 337
 Halfmann, Prediger Herdecke 147H
 Hallische Freitische 43, 240, 330, 341, 358
 ab Hamm, Prof. , 343
 Hannes Gottfried , Schulmstr. Aldenrade 3, 14
 Witwe u. Tochter des Schulmeisters 14
 Hamborn reformierte Klassikalschule 2, 5, 13, 24, 36, 63
 Instandsetzungen 6, 113, 158, 265, 357
 Bitte an den König 15
 Hebezettel für Kapitalien und Revenüen 42
 Obligation über 50 Rtl ad Archivum 53
 Bitte an Regierung 56, 64
 Hambornsche Schulrente 72
 Investitur Bremenkamp 104
 Obligationen in ein besonderes Buch eintragen
 115, 129, 143, 155
 baufälliger Zustand des Bremenkamp 147
 Gewinnelder Bremenkamp 155
 Otterbeck als Substitut des Ältesten Lehnhoff 164
 Lagerbuch der Schule Hamborn 181
 Lagerbuch angefertigt 193
 Überprüfung der Documenta, Kaufbriefe und
 Obligationen 206, 223
 Überprüfung der Neuerichtung der Schule durch

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

2 Bausachverständige 207, 224
 Schulobligationen und Briefschaften bei Prediger
 Prediger Kersten, Beeck 207. 224. 237
 Lagerbuch und Register der Obligationen
 im Archib der Klasse Duisburg 207
 Schulhaus in ruinösem Zustand 237
 Kollektenabrechnung 282
 Auflistung des Beitrages der Gemeinden 312, 327,
 Generalquittung der Instandsetzungskosten 357
 Specification der Schulrevenüen 423
 von Halffer, Franz, Prediger Essen
 337, 338, 346, 347, 353, 361, 364, 389
 Halfmann, Prediger Herdecke 147
 Hartmann, Herm. , Ältester Ruhrort 322
 Hassel, Jak. , Ältester Beeck 353
 aufm Hausberg Älteste Mülheim 11
 Hausprediger
 s. auch unter Assiation und DefrairungA
 Deputationskosten der Hausprediger 210, 227, 238, 250
 Nichtteilnahme an Tagungen der Klasse 11, 55
 Vergleich zwischen Patron Gartrop und Klasse
 Duisburg 41
 [<438]
 schreiben Protokolle uns Circulare ab 228
 Schwierigkeiten mit Hauspredigern 266
 Hausväter Kettwig 13
 Heckhoff, Gerh. Ältester Mülheim 290
 Heckmann, Herm. , Ältester Beeck 177
 Heidelberger Katechismus
 soll als symbolisches Buch wieder gebraucht
 werden 211, 227, 237
 op der Heyden, Herm. , Ältester Kettwig 13
 Heirat, Aufgebot 54, 64
 Heistermann, Henr. , Ältester Hiesfeld 111, 164
 Hiesfeld reformierte Gemeinde
 schuldet Frau Mittmann 32 Taler 65
 Gravamen gegen Lutheraner 66
 Gehalt des Schulmstrs 88
 Petitum wegen Schullehrergehalt 102
 Kollekte für Schulmstr Ringelberg 14, 36
 für Witwe Ringelberg 42
 Schule erhält von Regierung 50 Rtl 114
 aus aerario ecclesiastico 100 Rtl 128
 Hingmann, Matth. , Ältester Holten 233, 305
 Hörstgens Prediger vollzieht widerrechtl.
 Copulationen 205
 de Hoeven, Abt Hamborn 425
 s. auch unter Praelat

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Hoesch, Wilh. , Hausprediger Voerde
 188, 189, 190, 198, 218, 241, 245, 263, 268, 276,
 283, 290, 309, 322, 323, 325, 326, 389
 Bestrafung wegen illegaler Copulationen 307
 330, 344
 Tractamentsrestanten 374
 Kollektenreise 227, 228, 233
 Rechnungslegung über Kollektenreise
 238, 292, 340, 356
 erregt Anstoß durch ausschweifende Lebens-
 führung 374, 392, 395
 will keine Fremden mehr confirmieren 397
 aufm Hoff, Elbert, Ältester Beeck 1
 ten Hoffe, Gottfr. , Ältester Kettwig 111, 123, 132
 Hoffmann Diederich, Ältester Holten 1
 Hoffmann, Joh. Adolf Konrad,
 Prediger in Gartrop 41, 62, 66, 67, 71, 72, 75,
 77, 93, 98, 99, 106, 111, 112
 Prediger in Kettwig 124, 139, 140, 152, 153, 164,
 166, 172, 177, 188, 203, 213, 218, 219, 229, 233, 234,
 245, 251, 268, 276, 283, 290, 298, 305, 315, 322, 323,
 337, 338, 347, 353, 365, 389, 398
 Hoffmann, Herm. , Schulmstr Hamborn, dann
 Waisenhausvorsteher in Kleve 5, 424
 Holländisches Namensbuch 3, 14, 24, 36, 42, 53
 [<439]
 Hofprediger Mann 37
 Holten reformierte Gemeinde
 Verkauf des Elsenkämpgen 24, 36
 Küster Ringelberg 3, 14, 24, 36, 42, 73, 84, 99,
 113, 127
 Klagen gegen Prediger Koch 52
 40 Rtl von Regierung 42
 von Böhnen zahlt ohne Handschein 40 Rtl
 nicht aus 53
 Originalhandschein Frickenii ausgehändigt 64
 Nachfrage wegen Handschein 73
 Mortification der 40 Rtl 87, 104
 Kollekte
 Beschwerde wegen Auszahlung 40 Rtl ist 20
 Jahre alt 116
 Anstößliche Ärgernisse Schulmstr Graf 126
 Pastorat erhält 100 Rtl aus dem aerario eccl.
 128
 Streitsache Schulmstr. Graf beigelegt 141
 Kollekte für neu zu errichtende Schule
 in Biefang 197, 209, 22
 Kollekte für Schulmstr. Herbst 141

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Anliegen des Schulmstr Stein zu Biefang 220
 Bedürftigkeit der Schule Biefang 225
 Lagerbuch 360
 Stadt Holten schuldet 15 Rtl Zinsen 363, 380, 395
 Obligation auf Herm. Wischermann 392
 Holländische Liebesgaben 343, 359, 377
 Honschaften Mülheim 13
 Horst, Joh. Theod. , Ältester Kettwig 262, 276
 Horstkötter, Ludger, Pater Dr, Abtei Hamborn 426
 Hopp, Matth. Wilh. , Ältester Ruhrort

I

Inexaminati dürfen nicht zur Kanzel 74, 113, 141,
 154, 209
 Intellegentzettel 47
 Interimsschulmstr Kettwig 34
 Isebrand, Claes u. Anna Ida Kellers 5, 21

K

Kalffs, Joh. Ad. , Ältester Meiderich 337
 Kamann, Borgard, Ältester Hiesfeld 83, 139, 188
 Kamann, Henr. , Ältester Beeck 71
 Kandidaten
 Anerkennung ihrer Zeugnisse 75, 85, 101
 Meldung bei Moderatoren 251
 Wählbarkeit u. Nichtwählbarkeit 330, 341
 [<440]
 Ausschließung fremder Kandidaten 382
 Kandidat Meurs 265
 Kanzleigebühr 55
 Kapitalien
 Unterbringung 75, 85, , 100
 gerichtl. Sicherung 344
 Katechismus
 s. Heidelberger
 Milch der Wahrheit 21
 Katterberg, Joh. Andr. , Prediger Kettwig, 1, 6, 11, 21,
 26, 33, 40, 44, 51, 56, 62, 63, 67, 71, 72, 83, 93, 98. 105,
 111, 123, 139, 152, 165
 Klassikalgesetze
 296, 312, 314, 328, 341, 357, 376, 392
 Klassikalkosten
 Aufteilung auf die Gemeinden 198, 296
 Klassikalschulden 347
 Keller, Joh. Henr. , juris utrius Doctor 11, 71
 Keller, Joh. Wilh. , Schöffe u. Rentmeister, Ältester

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Duisburg 83, 98
 Kellermann, Ältester Mülheim 62
 Kersten, Joh. Kasp. , Prediger Mülheim 1, 11, 12, 16,
 21, 33, 37, 39, 40, 42, 44, 51, 62, 71, 83, 84, 93, 98, 99,
 111, 123, 124, 139, 140, 147, 152, 164, 177, 188, 203,
 218, 233, 234, 238, 245, 246, 251, 263, 277, 426
 Kersten, Joh. Henr. , Prediger Dinslaken, 1, 3, 11, 14,
 16, 21, 25, 33, 39, 40
 Kersten, Joh. Christian , Prediger Beeck 21, 22, 26,
 33, 40, 45, 51, 54, 56, 62, 71, 83, 84, 93, 98, 99, 111, 116,
 119, 123, 130, 135, 139, 152, 160, 164, 177, 188, 203, 218,
 224, 228, 229, 233, 245, 251, 262, 263, 265, 269, 270, 291 305, 310, 322, 337, 353, 389
 Kettwig reformierte Gemeinde
 Streitsache Schulmstr-Wahl 13, 23
 Interimsschulmstr 23, 34
 Erstattung Unkosten zur Synodaltagung 25
 Beschwerde über luth. Prediger Heiligenhaus
 88, 102, 142, 208
 Streitsache durch Düsseldorfer Regierung
 entschieden 115
 Bitte wegen Nachjahrs 112
 Ausstellung Berufsscheines 32
 Kollekte für die Orgel 134, 158, 170
 Anfertigung des Lagerbuches 153, 166
 Streitsache Heiligenhaus 155, 168, 195
 altes Lagerbuch wiedergefunden 178
 Ehetrennung Theod. Engels und Ehefrau 221
 Stellungnahme der Klasse dazu 236, 247
 Exceptionsschrift Heiligenhaus 208
 Kirchen-und Armenkapitalien
 Aufkündigung 15
 [<441]
 Kippen, Wilh. , Ältester Meiderich 98
 Kleinecken, Johann, Ältester Meiderich 11
 Klenne, Joh. , Ältester Meiderich 276
 Klockhaus, Herm. , Ältester Meiderich 290
 Koch, Schöffe zu Orsoy, 324, 339
 Koch, Andreas, Prediger Holten
 1, 3, 6, 11, 16, 21, 33, 38, 40, 41, 56, 62, 63, 71,
 83, 98, 99, 111, 112, 113, 119, 123, 139, 152, 164,
 165
 Trunksucht u. unerbauliche Predigtart 52
 Koch, Joh. Henr. Gerhard, Prediger Holten
 165, 178, 184, 188, 197, 203, 204, 218, 219, 233,
 245, 263, 277, 290, 305, 323, 338
 Koenigseck, Prediger Neukirchen, Scriba
 Moers 112, 177
 Köppen, Peter, Ältester Meiderich 12, 21

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Kolckmann, Ältester Meiderich 12
 Konsistorium
 nie mehr als 2 leibl. Brüder 397
 Koppleck, Goswin, Schöffe und Ältester Ruhrort
 83, 111, 139, 188, 218, 220, 262
 Krabbe, Joh. Gerh. , Ältester Mülheim 98, 245
 Kraushaar, Joh. Georg, Prediger Kettwig
 204, 218, 219, 233, 245, 246, 252, 262, 276, 305,
 315, 322, 323, 331, 337
 Gravamen gegen Peter Feldhoff
 Kuchenbecker, Insp. , Ältester Ruhrort 276
 Kuhlmann Gerh. , Ältester Kettwig 13
 Kuhne, Ad. Isaak, Ältester Essen 62, 203
 Kuhne, Diederich, Ältester Essen 83
 Knappert, Ältester Mülheim 389
 Kumpsthoff, Lambert Henr. , Ältester Dinslaken
 1, 33, 54, 305, 337389
 Kurpfälzische Religionsedikte 382

L

zu Laehr, Henr. , Ältester Beeck 40
 Lagerbücher 75, 87, 131, 133, 140, 181, 297, 313
 Inspektion der Lagerbücher 344, 382
 Klassikal-Witwenfonds 395
 Ländereien (Pastorat) 5
 Lamerts, Joh. , Ältester Ruhrort 51, 71, 164
 Leges synodales 2, 50, 363
 Legum classicalium 363
 Leichenbegängnisse katholische 75, 85, 101
 Leining, Graf von 117
 Leipold, Gerh. Martin, Hausprediger Gartrop
 228 Prüfung und Ordination 211, 218, 219,
 233, 241, 245, 251
 [<442]
 Liederbücher s. auch Gesangbücher
 364, neues Bremisches 382
 Lippstädter Gesangbuch 113
 Lindgens, Joh. Wilh. , Ältester Dinslaken 218
 zum Lohe, Joh. Peter, Hausprediger Gartrop 1, 11
 Lohmann, Joh. Peter, Christoph, Prediger Kettwig
 164, 165, 166, 173, 177, 188, 203
 Lohmann, Diederich, Ältester Ruhrort 337
 Lohmann Gert, Ältester Ruhrort 245
 Lucas. , Schulmstr Aldenrath 14, 24, 36, 42, 73, 84
 Luchtman, Henr. , Ältester Beeck 83

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

M

- Mahlzeiten bei Tagungen
mittags, abends 118, 159, 173, 184, 197
- Maccovius, Bürgermeister u. Ältester Holten 337, 360
- Marxlohe, Arndt, Ältester Beeck 51
- Martini, Prediger u. Scriba Moers 11. 51
Praeses Moers 112, 233, 323
- Mann, Hofprediger Kleve, 116, 157
- Mann, Prediger, Praeses Moers 291
- von Marle , Jura Student Duisburg 89, 125
- zur Megede, Hofrat, Holten 3, 24, 36
- zur Megede , Joh. Friedr. Hofrat u. Richter
zu Beeck 123, 139, 322
- Meibohm, Joh. Kornelius, Prediger Ruhrort
188, 189, 203, 204, 213, 218, 233, 245, 263, 276,
277, 284, 290, 305, 315, 322, 323, 331, 337, 365
- Meiderich reformierte Gemeinde
Klage gegen Prediger von Essen
Prediger Georg von Essen geflohen 22
von Essen erbittet Zeugnis 25
- Menning, Herm. , Ältester Dinslaken 11
- Merckens, Joh. Abraham,
Prediger Essen 1, 2, 7, 11, 21, 26, 33, 40, 41, 51,
52, 62, 71, 83, 93, 98, 105, 111, 115,
Prediger Dinslaken 123, 126, 129, 135, 139, 152,
164, 166, 173, 177, 178, 184, 188, 203, 205, 206, 213,
218, 221, 223, 233, 245, 250, 263, 266, 277, 290, 305,
306, 315, 322, 331, 354
- Merckens Joh, Kasp. , Ältester Essen 177, 188, 389
- Merm, Ältester Duisburg 177, 290
- Mertens, Joh. Ältester Hiesfeld 33
- Messing, Jakob, Kirchmeister u. Ältester Mülheim 233
- Meurs, Theod. Gert, Ältester Beeck 263, 276
- Meyer, Aug. Reinh. , Prediger Duisburg 33, 39, 40, 53,
98, 105, 112, 123, 135, 159, 173, 177, 178, 184, 188, 190,
204, 223, 233, 234, 242, 245, 263
- Mevis, Hermann, Ältester Meiderich 139
- [<443]
- Mische, Prediger Kapellen, Moderator Moers 1, 83,
177, 236, 306
- Mollius, Henr. , Ältester Hiesfeld 62
- Möhlenbeck, Georg, Ältester Mülheim 218, 276
- Möller, Ältester Kettwig 51
- Mülheim reformierte Gemeinde
Ehezweist Peter im Dümphen 105
Horn Sarn will Friedhof erwerben
Gravamen wegen Beerdigungen durch luth. Pastor 212

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Gravamen gegen Lehrereinsatzung durch Jesuiten 212
 Einwand gegen Bau einer kath. Schule 241, 313, 328
 vices Prediger Kersten 268
 illegale Copulationen 309, 325, 340, 356
 Ehe mit Schwestewr der verstorbenen Frau 313
 Einwand gegen Bau einer kath. Kirche 328, 341, 358
 364, 377, 397
 Entlassungsbitte der Provisors v, Eicke 342, 358
 Müller Henr. , Kirchmstr u. Älteter zur Tagung
 der Klasse, Kettwig 40
 Mulcta 246, 343, 354
 Murmann, Jan Älteter Meiderich 305

N

Nachjahr
 betr. : der Kinder 364, 381
 catechisieren im Nachjahr 128, 142, 154, 168, 180
 Namenbuch s. Predigerbuch
 Neinhaus, Baas, Älteter Ruhrort 233
 Neomagus, Samuel, Prediger Budberg, Praeses Moers,
 33, 62, 98, 338, 390
 Neuhaus, Joh. Reinh. , Prediger Meiderich 21, 22, 26, 34,
 40, 44, 51, 56, 62, 71, 83, 93, 98, 99, 106, 111, 113, 116, 123,
 139, 147, 152, 165, 173, 188, 203, 218, 233, 241, 245, 251, 262,
 283, 298, 323, 337, 354
 Neuhaus, Wilh. , Prof. der Theol. , Älteter Duisburg 40
 Neuhoff, Died. , Älteter Mülheim, 51
 Nosse, Joh. Wilhelm, Prediger Duisburg, Führung der Wit-
 wenkasse seit 1738,
 1, 6, 12, 21, 22, 26, 32, 33, 35, 36, 43, 53, 66, 71, 77, 83, 84, 89,
 111, 119, 125, 159, 164, 173, 2=2, 217, 218, 223, 228, 229, 241,
 244, 246, 251, 254, 261, 276
 Dank für Führung der Witwenkasse 269
 Freistellung für Predigtouren in Vakanzen 362
 Nunninghoven, Joh. Wilh. , Älteter Duisburg, 203, 322

O

auf dem Oberhaußberg, Joh. , Älteter Mülheim 353
 Osthoff, Zoll-Licentmstr. , Älteter Ruhrort 123, 152,
 Otterbeck, Joh. , Schulmstr. Hamborn, Älteter Beeck, 164f. ,
 265, 268, 427, 428
 [<444]
 Otterbein, Georg Gottfried, Prediger Duisburg, 305 ,
 306, 307, 315, 322, 324, 331, 336, 337, 346, 347, 353, 370, 388,
 389, 390, 403, 421
 Overbruck, Henr. , Älteter Beeck, 62

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

P

- Palland, Prediger Kapellen, Praeses Moers 98, 203
 Pajenkamp, Joh. Ludw. , Ältester Hiesfeld 11
 Pajenkamp, Joh. Henr. , Ältester Hiesfeld 123, 177, 389
 Patronatsgemeinden
 s. Gartrop u. Voerde
 kirchl. Kapitalien 250
 Revenüen in vakanten Patronatsgemeinden 282, 296,
 312, 327, 341, 357, 376
 Peil, Peter Konrad, Prediger Duisburg 6, 12, 22
 Peters, H. , Gerichtsschreiber u. Ältester Dinslaken 51
 Petersen, Engelbert, Ältester Essen 98
 Petitum an clevische Regierung 87
 Pia corpora Verwaltung 326, 340, 357
 ihre Sicherheit 363, 375
 Plonnis, Prediger Viersen, Scriba Moers 354
 Praelat (Abt) zu Hamborn
 s. auch Abt zu Hamborn
 Abfindung wegen Gewinn Hof Bremenkamp 116, 130
 fordert weitere 20 Rtl 143
 Gewinnelder Hof Bremenkamp 155
 Neuer veränderter Lehnbrief 169
 Kopie des Lehnbriefes 180, 192, 206, 247,
 Lehnbrief konform dem alten 237
 Predigt
 unerbauliche Predigtart 52
 Methode zu predigen, königl. Edikt 44
 Klassikalpredigt nicht über 1 Stde 175
 Predigtvertretung durch Inexaminati 37, 44
 Predigtouren, Catechisieren der Jugend 86, 101
 Prediger(Praedikanten)buch, holländisches
 53, 64, 72, 99, 166, 191, 205, 222, 236, 247, 264, 277,
 296, 355, 391
 Bockzaal 307
 Leichenpredigt für verstorbenen Prediger durch
 Konfrater, in dessen Krankheitsfall durch Praeses 190
 Predigerliste aufstellen
 rückführen bis zur Zeit der Reformation 65, 74, 85
 Psalmem u. Liederbuch 36
 Portmann, Gerh. , Bürgermeister u. Ältester Ruhrort 11, 21
 Pott, Peter, Ältester Beeck 21
 Püll, Jakob, Moderator Moers 11, 83, 152

Q

- Quadt von Zoppenbruck
 Jurisdiktionsherr u. Oberkirchneister

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Meiderich 134, 249
wählt aus 3 vorgeschlagenen Lehrern einen aus 204
[<445]

R

Rating, Henr. , Ältester Meiderich 40, 11, 188
Rating, Jürgen, Ältester Mülheim 337
Rautmann, Joh. , Ältester Kettwig 139
Rebenscheidt, Joh. Herm. , Prediger Ruhrort 1, 11, 15,
21, 33, 40, 45, 51, 62, 66, 71, 83, 98, 111, 119, 139, 152,
165, 189 204
Zulassung eines Studenten zur Kanzel 179
Religionsrecesse sollen communiciert werden
183, 195, 208, 225
Remagen reformierte Gemeinde 5
Revenüen der Prediger u. Schulmeister 314
Rheinbergische Konferenz 86, 101
Ricker, Konrad, Schöffe u. Ältester Ruhrort 353
Richels, Theod. , Ältester Holten 177, 290
Rieke, Joh. , Ältester Mülheim 203
Ringelberg, Joh. Ältester Holten 51, 62, 71, 73
Ringelberg, Küster Holten 3, 14, 24, 42
Rochol, Joh. , Ältester Duisburg 11, 16, 20, 22
Rombeck, Michael, Ältester Kettwig 164, 177, 290
Rosendal, Henr. , Ältester Hiesfeld 152
Ross, Peter, Ältester Duisburg 152
Römisch-kathol. Kirche
Teilnahme Reformierter an Beerdigungen 114, 128
Reformierte Eltern zur Taufe gezwungen 115, 128
129, 142
Reformierten Kindern nicht erlaubt, in kath. Schulen
oder Klöstern unterrichtet zu werden 134, 145, 154,
156, 168, 179, 181, 206
Errichtung einer kath. Schule u. Kirche s. ref. Gemein-
de Mülheim
Rüsen, Gerh. , Ältester Meiderich 123
Rütgers, Evert, Ältester Beeck 233
Ruhrort reformierte Gemeinde
Beschwerde gegen Bürgermeister Bertram 220, 235
aus dem Magistrat nur 1 Ältester ins Konsisto-
rium 235
pia corpora 249, 266, 278
Visitationen 346, 361, 378
Ruland Arnold, Ältester Essen 21

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

S

Sabbathentheiligung 145, 156
 Sanders, Rötger, Ältester Mülheim 21
 Severius Franz, Ältester Dinslaken 139
 Sethmann, Landrichter zu Kleve 311m
 von Sieberg, Patron Voerde 73, 177, 189
 s. auch Freiherr von Sieberg
 Speck, Prediger Krefeld, 277
 Subhastation 340
 Synodalkosten 37, 43, 55
 Synoder Kleve
 Konsistorien haben Kapitalien als Hypotheken
 eintragen zu lassen 113
 [<446]

Sch

Schadde, Prediger, Scriba Moers 2
 Schaumburg, Oberbürgermeister Duisburg, Ältester 389
 Scheelen, Henr. , Ältester Beeck 33
 Scheid, Albert Ältester Kettwig 1, 11, 62
 Scheid, Wilh. , Ältester Kettwig
 Scheidt, Gottfr. , Ältester Kettwig 322
 Scheidmann Mth. , Ältester Mülheim 152
 Scheidmann, Erich, Ältester Mülheim 262
 Schellenberg, Joh. Peter, Prediger Duisburg
 33, 39, 44, 51, 52, 53, 54, 56, 62, 63, 72
 Schmitz, Joh. Died. , Ältester Holten 123
 Schmits, Eberh. , Ältester Meiderich 203
 Schneider, Ältester Dinslaken 62
 Schneider, Sam. Friedr. , Waldförster, Ältester
 Dinslaken 203 322
 Scholten, Goerd, Ältester Meiderich 12, 233
 Schombart, M. , Ältester Duisburg 62
 Schröder, Peter Henr. , Hausprediger Gartrop 152, 188
 Examen peremplorie 156
 Nichterscheinen auf Klassikaltagungen 156, 177, 197
 Schule
 Untersuchung des deutschen Schulwesens 344,
 360, 377
 Einführung eines Schulreglements 394, 420f
 Schule Biefang
 Kollekte 217, 265, 267, 278
 vermeintlich eingegangen 292
 Dementi des Eingehens 308
 Schüll, Joh. , Ältester Mülheim 322
 Schwarz, Praeses Klasse Wesel 74

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

St

Steinberg, Jakob Thomas, Prediger Duisburg 71, 72,
77, 83, 84, 93, 105, 112, 139, 140, 152, 153, 160, 203, 245,
246, 252, 262, 265, 290
in der Steinkuhlen, Wilh. ,
unerlaubte Eheschießung
Steinweg, Wilh. , Ältester Kettwig 389
Steevens, Friedr. , Ältester Hiesfeld 218
Stricker, Wilh. , Ältester Kettwig 13
Strickling, Ältester Duisburg 218
Stock, Jakob, Prediger Mülheim 1, 2, 6, 7, 11, 21, 26, 33, 51

T

Taufen

Reformierte Kinder durch kath. Priester 55
Eltern unbekannt, auch ob ehelich, Fragen nach
der Religion 65, 87
[<447]
Nichtteilnahme an Taufe kath. Kinder 75, 89,
Reformierte keine Taufzeugen bei Taufe
kath. Kinder 101
Bei Untersuchung der Rechtgläubigkeit Vorsicht
walten lasse 102
Tellewring, Samuel, Prediger Busberg, Moderator
Moers 218 306
Tersiep, Eberh. , Ältester Kettwig 13
Tielen, Herm. , Schöffe, Ältester Meiderich
Thomas, Henr. , Ältester Meiderich 12
Turk, Justizrat u. Schultheis 21, 125

U

Uedem, ref. Gemeinde, Kollekte 286, 297
Übungen 55
Undereick, Joh. , Ältester Mülheim 164, 177
Undereyk, Theodor, Prediger Mülheim
verehrt große Bibel mit Auslegung 54
Universität Duisburg
Betreibung der Grundsprachen 295
Universitätsstudium 330, 342

V

Vakante Predigerstellen 344
Versicherung der Hypotheken 65
Vietor, Joh. Henr. , Hausprediger Gartrop

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

71, 83, 98, 103

Nichtteilnahme an Klassikalversammlungen

115, 123, 139

Vinmann, Peter Georg, Moderator Moers 21, 62
354

Visitationen

35, 41, 63, 72, 84, 99, 112, 140, 153, 178, 264,

277, 291, 305, 3245, 339, 355, 391

zu Duisburg 124, 166, 204, 209, 360, 378

zu Kettwig 126, 219, 234, 246, 345, 355

zu Holten 126, 345

zu Gartrop 220

zu Voerde 220

zu Mülheim 345, 355

zu Essen 345

zu Meiderich 345

zu Dinslaken 346

zuBeeck 346

zu Ruhort 346, 361, 378

Protokollführung 156

Aufteilung der Visitationskosten 190, 361,
379, 395

[<448]

Voerde reformierte Patronatsgemeinde

Kapitalien nicht als Hypotheken eingetragen

73, 85, 100, 113

Klagen Bressers wegen Besoldung 85, 100

Verdunkelungsgefahr Kapitalien 117

Kapitalien in Sicherheit zu stellen 131

Kollekte für zu errichtende Schule 196

pia corpora und Foundationen der Klasse

mitgeteilt sein 210, 226, 240, 249, 279, 293

Vorschreiben für Kollekte Schule Voerde 210

Vertretungskosten Trauerjahr 221

Deputationskosten des Predigers 287

Bau der Schule 238, 265, 278

Patoratrenten 294

Revenüen des Hauspredigers 310, 311, 343

Legat 200 Rtl für Schule Voerde von

Freifrau von Elberfeld 311

Predigerbesoldung 314, 326, 359

Forderung 1000 Rtl von Haus Voerde 375, 392

Vorschreiben (Erlaubnis) zur Abhaltung einer
Kollekte 55

Vorster, Died., Ältester Mülheim 33

Voss, Hofrat, Ältester Duisburg 389

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

W

Wardbeck, Gerh. , Ältester Ruhrort 305
 Wenmann, Joh. , Ältester Mülheim 188
 Wesendonck, Joachim Reinh. Thomas, Prediger Holten
 346, 353, 354, 355, 357, 361, 362, 365, 374, 379, 383,
 389
 Weymann, Joh. , Ältester Meiderich 164
 Wintgens, Hofrat u. Ältester Duisburg 276, 353
 Witwe des Schulmstrs Hannes zu Aldenrade
 36, 42, 54
 Witwe des Schulmstrs Ringelberg Hiesfeld 3, 14,
 24, 36, 42
 Witwenkasse
 Aufsicht 37, 331,
 jährl. Beitrag der Prediger 312, 314, 341, 357,
 377, 393, als lex synodale;
 außerdem bei Aufnahme in die Klasse 25 Rtl
 Lagerbuch des Witwenfonds 346, 379
 Wurm, Jakob, Prediger Mülheim 62, 63, 66, 71, 72
 74, 77, 98, 111, 112, 119, 123, 124, 125, 131, 147, 152,
 153, 160, 164, 177, 188, 197, 203, 204, 206, 213, 218,
 219, 223, 233, 245, 262, 268, 276, 283, 289, 290, 304,
 321, 331, 354, 403
 zum Administrator der Witwenkasse berufen 269,
 305, 315, 321, 336, 352, 353, 370, 383, 388, 389
 Wurm, Joh. Jakob, Prediger Dinslaken 398
 Wyacker, Gerh. , Ältester Beeck 245
 [<449]

Benutzte Literatur

Averdunck-Ring, Geschichte der Stadt Duisburg, Neu bearbeitet von Walter Ring, Ratingen 1949, 2. Aufl.

Berg vom, Helmut, Der Einfluß des Neuhumanismus auf die Entwicklung des höheren Schulwesens in Cleve - Mark (1770 - 1810), Anhang, Das Reglement für die deutschen reformierten Schulen, Leipzig 1927.

Bredt, Johann Victor, Die Verfassung der reformierten Kirche in Cleve-Jülich-Berg-Mark, Neukirchen 1938.

Brüggemann, A. , Geschichte der evang. Gemeinde Kettwig, Kettwig 1910.

Dittmer, Hans, Geschichte der evang. Gemeinde Dinslaken bis zum Jahre 1817, Manuskript 1933.

Evangelische Kirchengemeinde Holten, Hrsg. Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde Holten 1929.

1585-1985 400 Jahre evang. Kirchengemeinde Hiesfeld, Hrsg. Presbyterium der evang. Kirchengemeinde Hiesfeld 1985

Gehme, Fritz, Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Holten, 1930

Gemeindebuch Kirchenkreis An der Ruhr, Hrsg. Kreissynode An der Ruhr 1952.

Gemeindebuch 1951 der Kreissynode Dinslaken, Hrsg. von der Kreissynode Dinslaken.

Goeters, J. F. Gerhard, Die Beschlüsse des Weseler Konvents von 1568. Hrsg. und ins Deutsche übertragen (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Nr. 30).

Graeber, Herm. Joh. , Tausendjährige Geschichte von Meiderich, Rtgänzt von G. Vorell, Duisburg-Meiderich 1912, 3. vermehrte Auflage.

Heppe, Heinrich, Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westfalen, Iserlohn 1867.

Hohmuth, Klaus-Peter: Die reformierte Gemeinde in Essen, Manuskript 1985.

Horstkötter, Ludger, Pater Dr, Abtei Hamborn, Quellen und Materialien zur Hamborner Geschichte als Manuskript herausgegeben und mit Anmerkungen versehen, Duisburg 1988. [<450]

Jacobson, Heinrich Friedrich, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen mit Urkunden und Regesten, Königsberg 1844.

Kelm, Hermann, Protokolle der reformierten Synoden des Herzogtums Jülich 1677-1700, Köln 1986.

Kohler-Svendson, Horst u. Barthol, Gerhard, Geschichte des Kirchspiels Hünxe, hrsg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Hünxe 1990.

Maletke, Alfred, 1000 Jahre Altstadt-Kirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Mülheim/Ruhr 1981, 1. Aufl. .

Mülhaupt, Erwin, Rheinische Kirchengeschichte, Von den Anfängen bis 1945, Düsseldorf 1970.

Petri, Wolfgang, Die reformierten Klevischen Synoden im 17. Jahrhundert, Band 3, 1672-1700, Köln 1981.

Roden von, Günter, Geschichte der Stadt Duisburg, Die Ortsteile von den Anfängen. Die Gesamtheit seit 1905, Duisburg 1974.

Rosenkranz, Albert, Das Evangelische Rheinland, Bd. I, Die Gemeinden, Bd. II, Die Pfarrer, Düsseldorf 1958.

Röttgen, Bernhard, Geschichtliche Nachrichten über Beeck, Festschrift 1906.

500 Jahre Ruhrort, 1489-1989, Geschichte, Kunst und Architektur, Vereine, Verbände und Gemeinschaften, Hrsg. Katholische Kirchengemeinde St. Maximilian, Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort 1989.

Schaffner, Hans, Duisburger Konsistorialakten, Protokolle des Presbyteriums, Neustadt/Aisch 1970ff.
Band III 1689- 1721,
Band IV 1721-1792.

Schruck, Günther, Consistorialakten der Reformierten Gemeinde Mülheim an der Ruhr, 1708. 1741, Hrsg. Geschichtsverein Mülheim an der Ruhr e. V. , Verkehrsverein Mülheim an der Ruhr. 1986.

[<451]